Digitized by Google

Sammlung
Preußischer Gesetze
und
Verordnungen
welche

auf die allgemeine Deposital-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen Credit-Reglements und auf Provinzial- und Statutar-Rechte Bezug haben,

nach der Zeitfolge geordnet

von

Carl Ludwig Heinrich Rabe,

Domainen-Cammer-Director Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen und des St. Johanniter-Ordens der ehemaligen Ballei Brandenburg Regierungs-Rath, Erb- und Gerichtsherr auf Carmzow, Strahmehl, Hedwigshoff und Friedeberg.

Zehnter Band.

Enthaltend die Jahre 1809, 1810, 1811 und 1812.

Halle und Berlin, 1819.
In den Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses.

Druckfehler des zehnten Bandes.

Seite	Zeile	
4	6	von unten ist statt „Nullitätssache" zu setzen: Nullitätsursache.
11	18	von oben ist statt §. 52 zu setzen: §. 32 und Zeile 19 statt N. zu setzen: M.
33	22	von oben ist vor „Anweisung" zu setzen: ein *
39	21	von oben ist vor „Gesetz" zu setzen: ein *
69	19	von unten ist hinter „Sind ꝛc." zu setzen: Berlin den 22. März 1809.
79	21	von oben ist vor „Publicandum" zu setzen: ein *
113	22	von oben statt „eigentliche" zu setzen: ausdrücklich
125	13	von unten ist statt „Th. 2." zu setzen: Th. 1.
140	22	von unten ist statt „solches ein" zu setzen: ein solches
148	1	von oben ist vor dem Worte: „dem" einzuschalten: zirck der Ostpreußischen Landschaft die Feuercaßengelder in
150	12	von unten ist statt „den" zu setzen: der
155	14	von oben ist statt „§. 434" zu setzen: §. 424.
169	6	von unten ist statt „1683" zu setzen: 1685.
178	13	von unten ist statt „Alteration" zu setzen: Alienation
179	12	von unten ist statt „Credit" zu setzen: Edict
200	15	von oben ist statt „bem" zu setzen: dem
206	10	von unten ist hinter „realisirt" einzuschalten: werden
223		über Zeile 10 von unten ist einzuschalten: den 22. December 1809 c. Das Publicandum, welches unter dem 29. December 1809 b. nachfolgend S. 225. abgedruckt ist, führt auch den Datum vom 22. December 1809.
232		Zeile 8 von unten ist statt „Torucki" zu setzen: Tornki
233	4	von oben ist statt „Myow" zu setzen: Myoff
235	12	— — — „Niemo" zu setzen: Nieluб
239	1	— — — „Ostrowitz" zu setzen: Ostrowitt
239	3	— — — „Ossawitt" zu setzen: Ossowitz
239	2	von unten — „Sypnieniewo" zu setzen: Sypniewo

Seite	Zeile	
242	7	von oben ist statt „Bakowitz" zu setzen: Bukowitz
242	17	— — — „Groß Cwarznau" zu setzen: Groß Chwarznau.
244	—	bei Nr. 92 ist statt „Groschin" zu setzen: Goschin
255	3	von oben ist statt „in der 2ten Abtheilung des Bandes" zu setzen: im 12ten Bande dieser Sammlung S. 586.
265	13	von oben ist statt „gegen Warschausche" zu setzen: Herzoglich Warschauscher
281	15	von oben ist statt „eine" zu setzen: einer
324	9	von oben ist statt „geistliche" zu setzen: Geistliche
324	10	von unten, ist statt „an die" zu setzen: der
337	11	von oben ist statt „2ter" zu setzen: 1ter
344	4	von oben ist statt „der" zu setzen: den
359		ist die 14te Zeile von unten an die Stelle der 15ten von unten und diese an die Stelle jener zu setzen
403		Z. 12 von unten ist statt „Erneuerung" zu setzen: Ernennung.
427		Zeile 9 von unten ist hinter dem Worte „Weise" einzuschalten: in den Handel
432	13	von oben ist statt „Mobilien" zu setzen: Immobilien
455	19	von oben ist das Wort „sich" hinter dem Worte „Staat" und vor „eine" zu setzen
470	23	von unten ist zwischen „den" und „Einwohnern" das Wort: „den" einzuschalten und Z. 11 von oben ist vor „Convention" ein * zu machen
476	22	von unten ist vor „Circular" ein * zu machen.
512	1	von oben ist statt „Disposition" zu setzen: Dispensation
518	13	von unten ist statt „2ter" zu setzen: 6ter
527	23	von unten ist hinter „und" einzuschalten: Vorräthe, als gegen Civilpersonen in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militaireffecten, Kassenbeständen und
543	17	von unten ist hinter „September" einzuschalten: 1811
544	12	von unten ist statt „Denunzianten zu setzen: Denunziaten.

4. Januar 1809. a.

Rescript des Justizministerii an die v. Plothosche Gerichte zu Parey v. 4. Januar 1809, betr. die Befugniß der Obergerichte, die Erkenntnisse der Untergerichte in Criminalsachen bei deren Bestätigung zu verschärfen.

Bericht der von Plothoschen Gerichte zu Parey an das Cammergericht v. 1. December 1808.

Mittelst unterthänigsten Berichts vom 15. October c habe Euer Königl. Majestät ich Namens der unterzeichneten Gerichte die Untersuchungsacten wider Struck und Consorten, nebst dem in dieser Sache abgefaßten Straferkenntniß, zur Allerhöchsten Prüfung in Absicht der dem Struck zuerkannten Strafe überreicht.

Durch das, von mir unter Zulassung der Criminalordnung abgefaßte Erkenntniß war

1) der Inculpat Struck zu 50 Peitschenhieben, anderthalbjähriger Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis eines redlichen Erwerbes,
2) dessen Ehefrau, geborne Berendt, zu viertägigem Gefängniß,
3) der Kutscher Johann Georg Buch zu 20 Peitschenhieben und zwölftägigem Gefängniß, die ersten und letzten drei Tage bei Wasser und Brod, und
4) der Häusler Andreas Berendt zu achttägigem Gefängniß verurtheilt.

Euer Königliche Majestät haben jedoch dies Urtheil von den Acten entfernen, und letztere beim Criminalsenat Allerhöchst Dero Cammergerichts anderweit zum Spruch vorlegen zu lassen geruhet.

Dieser hat denn

ad 1) dem Urtheil der unterzeichneten Gerichte konform, dagegen
ad 2) auf achttägiges Gefängniß, und
ad 3) auf sechswöchentliches Zuchthaus,
ad 4) auf vorläufige Freisprechung

erkannt, und ist mir mittelst Allerhöchsten Cammergerichts-Rescripts vom 17. November 1808 das solchergestalt abgefaßte Erkenntniß zur Eröffnung zugefertigt.

Allein,

Allergnädigster König und Herr!

bevor ich diesem Allerhöchsten Befehle unbedingt Folge leiste, geruhen Allerhöchstdieselben Sich folgendes Bedenken von

mir vortragen, und mich darüber in Gnaden belehren zu lassen.

Euer Königliche Majestät haben den Untergerichten in der neuen Criminalordnung die Abfassung der Criminalerkenntnisse zu überlassen geruhet, und deren Prüfung und Bestätigung durch Allerhöchstihre Obergerichte nur dann angeordnet, wenn härter als auf vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung erkannt worden,

§. 513. der Criminal-Ordnung.

Die Untergerichte haben also ein vollkommenes Recht, aus eigener Autorität und ohne Rückfrage durch Urtheil und Recht ein vierwöchentliches Gefängniß, leichte Züchtigung rc. zu verhängen.

Wenn sie daher eine die Grade nicht übersteigende Strafe erkennen, so scheint mir in Absicht dieser das Urtheil nicht bloßer Entwurf zu seyn, der durch die vorgesetzte Behörde beliebig abgeändert werden kann; es ist wohl vielmehr ein wirkliches rechtsgültiges Erkenntniß, dessen Gültigkeit durch keine Form weiter bedingt ist, das daher nur durch die gewöhnlichen Rechtswege und nach Euer Königlichen Majestät Justizverfassung nie zum Nachtheil des Verbrechers eine Abänderung erfahren darf.

Aus der Anwendung dieser Grundsätze auf den oben vorgetragenen Fall glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen:

daß die Inculpaten Buch und verehelichte Struckin durch das von den unterzeichneten Gerichten abgefaßte Erkenntniß ein *jus quæsitum* erlangt hatten, nicht härter als nach demselben bestraft zu werden.

Es ist ja ein bloßer von der Complicität des Struck herrührender Zufall, daß das mehrgedachte Urtheil auch in Absicht der Inculpaten Buch, Berendt und der verehlichten Struckin vor der Publication zur Kenntniß Euer Königl. Majestät Cammergerichts gekommen ist; ja ich würde nicht fürchten, einen wesentlichen Fehler begangen zu haben, wenn ich das Erkenntniß gegen die gedachten Inculpaten publicirt, und im Fall der Beruhigung vollstreckt, sodann aber in Ansehung des Struck zur höchsten Confirmation eingesandt hätte.

Wenn nun gleichwohl Euer Königl. Majestät Hochpreißl. Cammergericht von obigen Grundsätzen abgewichen ist, und die wider die rc. Struckin und den Buch bereits erkannte Strafe um das Zwei- und Dreifache erhöhet hat, so wage ich es, Höchstdasselbe vor Publication des mir zugefertigten Erkenntnisses allerunterthänigst zu bitten:

mich zu meiner Beruhigung und Ueberzeugung in Gnaden zu belehren, worin ich bei obiger Darstellung geirrt habe, und wodurch daher die den Inculpaten so nachtheilige Abänderung des von den unterzeichneten Gerichten aus eigener Autorität abgefaßten Erkenntnisses begründet wird?

Burg, den 1. December 1808.

Freiherrl. v. Plotho d'Ingelmünstersche Gerichte zu Parey.

Berendes.

Rescript des Cammergerichts vom 13. December 1808 auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch auf Euren Bericht vom 1. d. M. unter Remission des von Euch angefertigten Erkenntnisses wider den Inculpaten Struck und Consorten hierdurch zur Resolution ertheilen: daß das von Euch zur Bestätigung eingesandte Erkenntniß deshalb anderweitig zum Spruch vorgelegt worden, weil in Ansehung des Inculpaten Struck auf anderthalbjährige Zuchthausstrafe erkannt ist, in welchem Falle das Obergericht nach §. 513. der Criminalgerichts-Ordnung hierzu allerdings berechtigt ist.

Wenn nun gleich in Ansehung der übrigen Inculpaten die von Euch erkannte Strafe auf weniger als vierwöchentliches Gefängniß ausgefallen, so hat auch über diese zugleich mit erkannt werden müssen, indem sie Complicen des Struck sind, und daher von einem und demselben Gericht das Erkenntniß nur gefällt werden kann.

Wenn Ihr anführt, daß die Inculpaten verehelichte Struck und der Kutscher Buch schon ein jus quæsitum auf die von Euch erkannte Strafe erlangt haben, so ist dies keinesweges der Fall, indem das von Euch angefertigte Erkenntniß, da es wegen des Struck zur Bestätigung eingesandt werden muß, nur als ein Entwurf erachtet werden kann.

Ihr habt daher das von dem Criminalsenat Unsers Cammergerichts gefällte, und Euch bereits übersandte Urtheil sofort sämmtlichen Inculpaten zu publiciren, und wie es geschehen ist, binnen vierzehen Tagen zu berichten.

Uebrigens habt Ihr jedesmal in künftigen ähnlichen Fällen bei mehreren Complicen das ganze Erkenntniß zur Bestätigung einzusenden, keinesweges aber eher letzteres solchen Inculpaten, die eine geringere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß trifft, zu publiciren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. December 1808.

Königl. Preuß. Cammergericht.

Bericht des Justizcommissarius Berendes zu Burg an das Justizministerium vom 29. December 1808.

In der von mir als Justitiarius der Freiherrlichen v. Plothoschen Gerichte zu Parey geführten Criminaluntersuchung wider den Schiffsarbeiter Struck und Consorten hatte ich das im Original anliegende Erkenntniß abgefaßt. Ich überreichte dasselbe Euer Königl. Majestät Cammergericht zur Prüfung und Bestätigung in Absicht der dem Inculpat Struck zuerkannten anderhalbjährigen Zuchthausstrafe. Das Cammergericht hat jedoch die Acten anderweit zum Spruch vorgelegt, das abschriftlich beiliegende Erkenntniß abgefaßt, und mir mit dem Publicationsbefehl zugefertigt.

Dies Urtheil ist zwar dem von mir abgefaßten in Absicht des Hauptinculpaten völlig conform; — dagegen verhängt es über zwei andere Inculpaten, gegen die in dem Untergerichts-Erkenntnisse auf resp. 4- und 12tägiges Gefängniß erkannt war, eine zwei- und dreifach härtere Strafe.

Ich trug Bedenken, dies Erkenntniß des Cammergerichts ohne Weiteres zu eröffnen, weil ich die darin enthaltene Verschärfung für verfassungswidrig hielt, und legte dem Cammergericht meine desfallsigen Gründe in dem Bericht, der abschriftlich beiliegt, vor.

Meine Bedenken sind jedoch durch das ehegestern eingegangene abschriftlich anliegende Rescript als unerheblich verworfen, und mir die Publication des Cammergerichts-Erkenntnisses, so wie dasselbe abgefaßt ist, anbefohlen. Allein,

Allergnädigster König und Herr!

die Gründe dieses Rescripts können mich durchaus nicht überzeugen, daß Euer Königl. Majestät Obergerichte berechtigt seyn sollten,

in solchen Fällen, wo die Untergerichte ein unbedingtes Recht haben, aus eigner Autorität Strafen zu erkennen und zu vollziehen, wie dies der gegenwärtige ist,

Criminal-Ordnung §. 513.

Rescript des Canzlers Freiherrn v. Schrötter an den Criminalsenat der Ostpreußischen Regierung v. 30. Januar 1808 in der juristischen Monatsschrift 6. Bd. 2. Heft. S. 108.

deren Erkenntnisse ohne Nullitätssache deshalb willkührlich zu kassiren, und eine viel härtere Strafe festzusetzen, weil sich das Urtheil zufälligerweise auch über einen Inculpaten erstreckte, in Absicht dessen das Untergerichtsurtheil einer höhern Prüfung unterworfen war.

Dies ist es, worüber die Entscheidung und Belehrung Euer Königl. Majestät ich mir allerunterthänigst erbitte.

Absichtlich — um den verhaßten Schein eines Beschwerdeführers über Euer Königl. Majestät Cammergericht zu vermeiden, — füge ich nichts weiter zur Begründung meiner obigen Bedenken hinzu, sondern beziehe mich lediglich auf den angezogenen an das Cammergericht erstatteten Bericht.

Nur dies erlaube ich mir hinzusetzen,

daß es mir durchaus unverträglich mit dem Geist der Preußischen Justizverfassung zu seyn scheint, wenn die Obergerichte über die absolut gültigen Untergerichtserkenntnisse ein Verschärfungsrecht haben sollten, welches Euer Königl. Majestät Hochpreisliches Justizdepartement nie über diejenigen Obergerichts-Erkenntnisse ausgeübt hat, die ausdrücklich der Prüfung Höchstdesselben unterworfen sind.

Euer Königliche Majestät bitte ich daher nochmals allerunterthänigst:

das obige von mir vorgetragene Bedenken durch eine Declaration Allerhöchst Dero Justizdepartements entscheiden zu lassen, und mir solche baldmöglichst zur Achtung für den gegenwärtigen und künftige Fälle in Gnaden zufertigen zu lassen.

Eine solche vollständige Entscheidung würde gewiß auch andern Unterrichtern willkommen seyn, welche die Mühe, sich der eigenen Abfassung der Criminalurtheile zu unterziehen, nicht scheuen, auf der andern Seite aber zuviel Ehrgefühl haben, als daß ihnen eine durch die Verfassung nicht kathegorisch begründete Kassation ihrer Urtheile gleichgültig seyn könnte.

Zugleich bitte ich um gnädigste Remission der Originalanlagen und ersterbe in tiefster Unterwürfigkeit

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

Burg, den 29. Dec. 1808. der Just. Commiss. Berendes, als Justitiarius d. Freih. v. Plothoschen Gerichte zu Parey.

Rescript des Justizministerii v. 4. Januar 1809 auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 29. December a. p. lassen wir Euch zur Resolution ertheilen; daß den Obergerichten das Recht nicht abgesprochen werden kann, in Fällen, in welchen die von den Untergerichten abgefaßten Criminal-Erkenntnisse zur Bestätigung eingereicht werden müssen, auch gegen solche Coinculpaten von neuem zu erkennen, deren Strafe nur auf ein vierwöchentliches Gefängniß oder weniger festgesetzt

worden. Einmal liegt dieses Recht in der allgemeinen Befugniß des vorgesetzten Landesjustiz-Collegii, eine jede bei einem Untergericht des Departements schwebende Civil- oder Criminalsache im Falle erheblicher Gründe vor sich zu ziehen und darin zu erkennen, und sodann erfordert es in den meisten Fällen die Natur des Gegenstandes, daß über mehrere Inculpaten nach denselben Grundsätzen erkannt werde, weil entgegengesetzten Falles nicht selten die größten Widersprüche in der Bestrafung entstehen würden.

Es hat daher bei der Euch von dem Cammergericht in Untersuchungssachen wider Struck und Consorten ertheilten Bescheidung vom 13. December v. J. sein Bewenden, obgleich bei der Vollständigkeit und Gründlichkeit, womit Euer Erkenntniß in dieser Sache ausgearbeitet worden, es der anderweitigen Vorlegung der Acten zum Spruch nicht bedurft hätte. Sind rc. Berlin, den 4. Januar 1809.
Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 7. S. 273. 2r Abschnitt.

4. Januar 1809. b.

Rescript des Justizdepartements der Königl. Immediat-Commission an die Neumärkische Regierung v. 4. Januar 1809, betr. die Wirkung einer protestatio de non amplius intabulando.

Anfrage der Ordens-Regierung zu Sonnenburg v. 29. September 1808.

Ew. Königl. Majestät haben uns mittelst des gestern eingegangenen Rescripts vom 30. v. M. die Entscheidung Allerhöchst Dero Justizdepartements vom 25. Julius d. J. über einige Zweifel, welche bisher in Absicht der rechtlichen Wirkungen der, im Wege der Execution eingetragenen Protestationen de non amplius intabulando obgewaltet haben, zu unserer Nachricht und Achtung, und mit dem Befehle zuzufertigen geruhet: dieselbe auch zur Kenntniß unserer Untergerichte zu bringen. Indessen sehen wir uns genöthiget, Ew. Königliche Majestät noch zuvörderst zwei Bedenken in tiefster Ehrfurcht vorzutragen, und auch um deren Hebung allerunterthänigst zu bitten.

Es stehet nämlich jetzt durch jene Entscheidung, in Verbindung mit deren Beilagen, wenn wir anders dieselben richtig auslegen, zwar fest:

1) daß ein Personalgläubiger, welcher im Wege der Execution die wirkliche Immission, Sequestration oder Subhastation eines Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, wohl befugt ist, seine Forderung selbst auf dieses Grundstück eintragen zu lassen,
2) daß dagegen für ihn, so wie für jeden andern Interessenten, eine Protestation de non amplius intabu-

lando nur in den Fällen eingetragen werden darf, in welchen solche durch die Gesetze ausdrücklich für zuläßig erklärt worden, und selbige zur Conservation des prätendirten Rechts erforderlich ist,

3) daß alsdann diese Eintragung nicht in der dritten, sondern in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs erfolgen muß, und

4) daß derjenige Gläubiger, für welchen eine nach den Gesetzen nicht zuläßige Protestation eingetragen worden ist, dadurch kein eigentliches hypothecarisches Recht erhält, und also auch nicht verlangen kann, im Concurse über das Vermögen seines Schuldners in die dritte Classe angesetzt zu werden.

Es ist aber erstlich unentschieden geblieben:

welche Wirkung die Protestation de non amplius intabulando in denjenigen Fällen haben soll, in welchen die Gesetze sie für zuläßig erklären?

Das Cammergericht sagt darüber in seinem Berichte vom 29. Februar d. J.

daß es dem Geiste unserer Gesetzgebung, und dem ausdrücklichen Buchstaben, ganz entgegen seyn würde, wenn die Hypothekenbehörde sich an den Römischen Kunstausdruck halten, und schlechterdings keine weitere Eintragung vornehmen wollte, so lange die Protestation de non amplius intabulando nicht wieder gelöscht sey.

Dagegen hat sich die Gesetz-Commission hierüber in ihrem Gutachten vom 29. April d. J. jedoch nur in Ansehung des einen Falles, dessen die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 20. erwähnt.

wo nämlich den Gläubigern verstattet wird, während der Verhandlungen über die, von ihnen verlangte, und von dem Gemeinschuldner widersprochene, Concurs-Eröffnung eine Protestation auf des letzteren Grundstücke eintragen zu lassen,

dahin geäußert:

daß auch in diesem Falle der Gläubiger durch die Protestation de non amplius intabulando kein eigentliches Hypothekenrecht erhalte, also auch auf den Grund derselben nicht verlangen könne, im Concurse als Gläubiger der dritten Classe angesetzt zu werden, sondern daß vielmehr diese Protestation nur den Besitzer des Grundstücks, worauf sie eingetragen sey, verhindere, darüber zum Nachtheile des Creditors zu verfügen.

Indessen hat Allerhöchst Dero Justizdepartement bereits in dem Rescripte vom 25. Julius v. J. bemerkt:

daß es noch mehrere Fälle gebe, in welchen die Protestation de non amplius intabulando nach den Gesetzen Statt finde,

und man könnte, außer den beiden, welche Es zugleich aus der allgemeinen Hypothekenordnung Tit. 2. §. 57. und 107 angeführt hat, wenn nämlich

a) der Besitzer eines Grundstücks selbst, welcher an der Berichtigung seines Besitztitels durch temporelle Anstände gehindert wird, oder wenn

b) ein Realprätendent, von dem es noch zweifelhaft ist, ob er wirklich das prätendirte Recht habe, sich bis zur ausgemachten Sache gegen alle nachtheiligen Dispositionen über das Grundstück von Seiten desjenigen, welcher noch im Hypothekenbuche als Besitzer desselben eingetragen ist, sicher stellen will, leicht noch mehrere dergleichen Fälle, z. E. aus der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 20. § 10. Tit. 38. §. 21. und Tit 47. § 65 folgende anführen, wenn

c) Jemand eine, in wirklichen Kriegesdiensten abwesende Militairperson verklagt, oder wenn

d) auf die Prodigalitäts-Erklärung eines Menschen angetragen wird, und schon in der Klage, oder bei deren Instruction, solche Handlungen des Verklagten bescheinigt werden, welche die Beschuldigung seines unordentlichen und verschwenderischen Lebenswandels unterstützen, oder wenn

e) Jemand auf die Verstattung zum Generalmoratorium provocirt hat.

In diesen sowohl als in allen übrigen Fällen, in welchen nach den Gesetzen eine Protestation de non amplius intabulando zulässig ist, kann nun unsers Erachtens die Wirkung derselben keine andere als eben diejenige seyn, welche die Gesetzcommission in Absicht des von ihr angeführten Falls obengedachtermaaßen bestimmt hat, nämlich die:

daß sie nur den Besitzer des Grundstücks, worauf sie eingetragen ist, verhindert, über dasselbe zum Nachtheile dessen, für den sie eingetragen ist, zu disponiren, denn

1) ist dies in dem Falle ad c. schon ex paritate rationis so unbedenklich, daß es dieserhalb keiner weitern Ausführung bedarf, eben so leuchtet es

2) in dem Falle ad a. und in dem ad b., insofern derselbe nicht die Bezahlung einer gewissen Summe, sondern einen andern Realanspruch zum Gegenstande hat, schon von selbst ein: daß hier von keiner, künftig in die Stelle der Protestation tretenden, förmlichen Eintragung eines Hypothekenrechts die Rede seyn kann, auch sagen

3) in den Fällen ad. a. d. und e. die angeführten Gesetzstellen ganz ausdrücklich:

daß diese Protestation nur dazu dienen solle, um die Veräußerung und weitere Verpfändung des Grundstücks, worauf sie eingetragen wird, so wie überhaupt alle Dispositionen über dasselbe, welche zum Nachtheile der Interessenten gereichen könnten, zu verhüten.

Hieraus ergiebt sich aber zugleich:

4) daß es keinesweges, wie das Cammergericht glaubt, dem Geiste unserer Gesetzgebung zuwider seyn würde, wenn die Hypothekenbehörde so lange eine Protestation de non amplius intabulando auf ein Grundstück eingetragen ist, schlechterdings keine Eintragung weiter vornehmen wollte, vielmehr lehrt

5) schon der Name: daß sie jede Eintragung unzulässig machen soll, welche zum Nachtheile dessen gereichen würde, für den sie auf ein Grundstück eingetragen wird, dem gemäß ist denn auch

6) in allen denjenigen Rescripten des vorigen Justizdepartements, worin der Personalgläubiger für befugt geachtet wurde,

wenn er im Wege der Execution die Sequestration oder Subhastation eines Grundstücks seines Schuldners erlangt hätte, auf dasselbe wegen seiner Forderung eine Protestation de non amplius intabulando eintragen zu lassen,

nämlich in den Rescripten an das Stadtgericht zu Berlin vom 6. September 1797, an die Breslauische Oberamtsregierung vom 1. Julius 1799, an die Schlesische Oberamtsregierung zu Brieg vom 2. September und 11. November 1799.

s. Stengels Beiträge, Band 5. Seite 136.
" B. 9. S. 234 und 242.
B. 10. S. 388.

so wie in dem ausführlichen Berichte der letzteren Regierung vom 11. Julius 1800.

im N. Arch. B. 1. S. 303.

die Wirkung dieser Protestation ausdrücklich dahin bestimmt worden:

daß sie alle weitere Verpfändung jenes Grundstücks und überhaupt alle diejenigen Dispositionen über dasselbe verhüten solle, wodurch entweder das Publicum gefährdet, oder das Recht des Creditoris immissi vereitelt werden könne.

Daß sie aber

7) niemals ein Real- und insbesondere kein hypothecarisches Recht bewirken kann, folgt nicht nur hieraus von selbst, sondern Allerhöchst Dero voriges und jetzi-

gen Justizdepartement scheinen dies auch schon dadurch anerkannt zu haben:

daß sie der, in jenem Berichte der Oberschlesischen Oberamtsregierung vom 11. Julius 1800, so wie in dem jetzigen Gutachten der Gesetzcommission vom 29. April d. J., enthalten, gleichmäßigen Behauptung nicht widersprochen, sondern vielmehr, auf den Grund derselben, durch das Rescript vom 21. Julius 1800.

(im neuen Archiv B. 1. S. 307.)

und in der jetzigen Entscheidung vom 25. Julius d. J. ausdrücklich festgesetzt haben:

daß die Protestationen de non amplius intabulando ohne Unterschied, ob sie früher oder später erfolgt seyn, jede Umwandlung in eine Hypothek hindern,

und resp. daß eine solche Protestation, ihrer Natur nach, nicht in die dritte (zur Eintragung der Hypothekenrechte bestimmte) sondern in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs gehöre.

Wir stellen daher in tiefster Ehrfurcht anheim:

ob etwa Ew. Königliche Majestät auch noch die Wirkung einer Protestation de non amplius intabulando in denjenigen Fällen, wo solche nach den Gesetzen zulässig ist, ausdrücklich dahin festzusetzen geruhen wollen:

daß sie einzig dazu diene, alle Veräußerungen und Verpfändungen des Grundstücks, worauf sie eingetragen ist, so wie überhaupt alle Dispositionen über dasselbe, welche zum Nachtheil dessen, für den sie darauf eingetragen ist, gereichen können, zu verhüten, und daß also auch die Eintragung einer solchen Disposition niemals ein Real- und insbesondere kein hypothekarisches Recht bewirken, mithin auch der Creditor, für den sie eingetragen worden sey, im Concurse seine Ansetzung in der dritten Classe nicht verlangen könne.

II. Ist zwar im allgemeinen die, von der Gesetzcommission in deren Gutachten vom 29. April d. J. geäußerte, und bereits eben ad 1. angeführte, Meinung:

daß ein Personalgläubiger, welcher im Wege der Execution die wirkliche Immission, Sequestration oder Subhastation eines Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, wohl befugt sey, seine Forderung selbst auf dieses Grundstück eintragen zu lassen,

den Vorschriften unserer Landesgesetze völlig gemäß, und daher auch von Allerhöchst Dero Justizdepartement in dem Rescripte vom 25. Julius d. J. approbiret worden, indessen giebt es doch Fälle,

in welchen der Gläubiger, der erlangten Immission ungeachtet, kein Recht haben würde, die Eintragung seiner Forderung, und eben so wenig die Eintragung einer Protestation zu verlangen.

Ein solcher Fall kann besonders bei den sämmtlichen in der Churmark, und bei einigen in der Neumark belegenen, vom St. Johanniter-Orden zu Lehn gehenden, Gütern, worüber wir verfassungsmäßig das Hypothekenbuch führen, sehr leicht eintreten, denn da diese Güter nur unserer Lehns-, im übrigen aber der Realgerichtsbarkeit resp. Allerhöchst Dero Cammergerichts, und des einen oder des andern unserer Untergerichte unterworfen sind, so müssen auch die Besitzer bei diesen Gerichten verklagt werden, und die Letzteren können die Execution gegen sie bis zur Subhastation fortsetzen, ehe wir selbst etwas davon zu erfahren brauchen. Bekanntlich ist aber, sowohl nach der Chur- und Neumärkischen Provinzialverfassung,

s. die Lehnstagsrezesse vom 18. April 1643 und vom 26. Julius 1653 §. 52.
(im N. C. C. M. Thl. 6. Abtheilung 1. S. 384. und 441.)
Müller pract. march. Resolut. 61. N. 16.
Resol. 64. N. 2. seq. Resol. 66. N. 6. 7. 14. 17.
Resol. 80. N. 24. seq.

als nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts

Th. 1. Tit. 18. §. 229. seq. 251. und 258. seq.

ein Lehngut für bloße Personalforderungen, nur nach deren vorherigen ausdrücklichen Lehnsherrlichen Genehmigung und Bestätigung verhaftet, es kann also auch Niemand wegen solcher Allodial-Forderungen ein gesetzliches und stillschweigendes Pfandrecht darauf erlangen,

s. Müller a. a. O. Resol. 77. N. 9.
Georg Ludwig Böhmer princ. jur. feud. L. 1. S. 2. Cap. 5. §. 269.

und da das gesetzliche Pfandrecht, oder mit andern Worten: das pignus prætorium, welches der Personalgläubiger des Besitzers eines Allodialguts auf dasselbe durch die obigen Grade der Execution erhält, der einzige Grund ist, der ihn berechtigt:

seine Forderung darauf eintragen zu lassen,

so folgt hieraus von selbst:

daß diese Bestimmung des Rescripts vom 25. Julius d. J. nur auf Allodial-, aber nicht auf Lehngüter, Anwendung finden kann; auch ist es eben so unbedenklich, daß wegen dieser Unzulässigkeit der Eintragung jener Forderung selbst, nicht einmal eine Protestation wegen derselben für den Personalgläubiger eines Lehngutsbesitzers im Hypothekenbuch eingetragen werden darf.

indem der §. 18. Tit. 2. der allgemeinen Hypotheken-Ordnung und die §§. 419. und 420. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts ausdrücklich verordnen;

daß, wenn der verlangten Eintragung des Anspruchs selbst, nicht bloß der Mangel einer noch zu ergänzenden Formalität, sondern der Mangel eines zum Wesen und zur Gültigkeit dieses Anspruchs nach den Gesetzen nothwendigen Erfordernisses entgegen stehe, die Eintragung einer Protestation ebenfalls unzulässig sey.

Nur frägt es sich, ob nicht in dem Falle, wenn die Eintragung

einer gesetzlichen und stillschweigenden Hypothek auf ein Lehngut nachgesucht wird,

diejenigen Vorschriften analogisch anwendbar seyn würden, welche die allgemeine Hypotheken-Ordnung a. a. O. §. 127. und 132. seq. auf den Fall ertheilt,

wenn die, über Darlehns- und andere verwandte Contracte ausdrücklich bestellten Hypotheken zur Eintragung auf ein Lehngut offerirt werden?

In diesem Falle soll nämlich der Richter, nach dem angeführten 132. und den folgenden §§. alles, was zur gültigen Verpfändung dieses Lehnguts, nach den Gesetzen und Lehnbriefen, erforderlich ist, genau prüfen, und wenn sich dabei ein Mangel findet, den Creditor zu dessen Abhelfung anweisen, falls sich aber derselbe dazu nicht bequemen will, sondern auf die Eintragung seiner Forderung besteht, zwar diese (und nicht die Eintragung einer Protestation) verfügen, jedoch dabei den obwaltenden Mangel, und daß der Creditor solchem nicht abgeholfen habe, mithin auch die Eintragung bloß auf seine Gefahr, und mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden, geschehen sey, ausdrücklich bemerken, und wir fragen daher zugleich allerunterthänigst an:

ob wir uns nach dieser Vorschrift auch alsdann zu richten haben, wenn die Eintragung einer gesetzlichen und stillschweigenden Hypothek auf ein Ordenslehngut bei uns nachgesucht werden sollte.

Sonnenburg, den 29. September 1808.

Die St. Johanniter Ordensregierung.

b.

Bericht der Neumärkischen Regierung vom 29. October 1808 an die Königl. Immediat-Commission über vorstehende Anfrage.

Ew. Excellenz und Einer Königl. Hochlöbl. Immediat-Commission überreichen wir anbei Abschrift eines Berichts der Ordensregierung zu Sonnenburg vom 29. September c., und stellen gehorsamst anheim:

die darin aufgestellten Bedenken in Absicht der rechtlichen Wirkung einer, im Wege der Execution eingetragenen, Protestation de non amplius intabulando im Verfolg des Rescripts vom 25. Julius a. c. annoch gnädigst zu entscheiden.

Was die Frage betrifft:

welche Wirkung die Protestation de non amplius intabulando in den Fällen habe, wo sie nach den Gesetzen zulässig ist?

so sind wir der Meinung, daß bei deren Beantwortung zwischen der Protestation pro conservando jure et loco,

Allgemeine Hypotheken Ordnung Tit. 2. Absch. 6. §. 289.
Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 20. § 414. seq.

und der eigentlichen Protestation de non amplius intabulando,

Allgemeine Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 57. u. 107.
Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 20. §. 10.
Tit. 38. §. 21. Tit. 47. § 65. und Tit. 50. §. 20.

zu unterscheiden sey. Die erste gehört, wie aus den Bestimmungen

§. 294. Tit. 2. der Hypothekem-Ordnung,

und §. 421. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts erhellt, in die dritte Rubrik, woraus zugleich folgt, daß sie fernere Eintragungen nicht hindert, indem die Priorität des Gläubigers in Ansehung seiner Forderung durch die eingetragene Protestation gesichert ist, und er also durch eine weitere Verpfändung des Grundstücks nicht leidet.

Die eigentliche Protestation de non amplius intabulando beschränkt aber nach Verschiedenheit der Fälle überhaupt das Recht des Eigenthümers, über sein Grundstück zu disponiren, und gehört daher in die zweite Rubrik, sie kann jedoch die Beschaffenheit des Anspruchs, wegen dessen sie zulässig ist, an sich nicht ändern, noch im Concurse die Priorität der dritten Classe bewirken.

In Ansehung der Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek auf ein Ordenslehngut, würden wir die Ordensregierung zu Sonnenburg auf die Vorschrift der Hypotheken Ordnung Abschnitt 2. §. 127. und 132—134. verweisen, indem es hierbei nicht auf die Qualität der einzutragenden Forderungen, sondern auf die Qualität des Grundstücks ankommt, worauf die Eintragung nachgesucht wird. Küstrin, den 28. October 1808.

Die Neumärkische Regierung.

c.

Fernerer Bericht der Neumärkischen Regierung v. 25. November 1808 an die Königl. Immediat-Commission.

Ew. Excellenz und Einer Königl. Hochlöbl. Immediat-Commission haben wir unterm 28. October a. c. un-

ter Einsendung einer Anfrage der Ordens-Regierung zu Sonnenburg vom 29. September a. c., die darin aufgestellten Bedenken, in Absicht der rechtlichen Wirkung einer, im Wege der Execution eingetragenen, Protestation de non amplius intabulando, zur Entscheidung aufgestellt. Es ist jedoch auch häufig der Fall vorgekommen, daß wir dergleichen Protestationen auf den Antrag der Gläubiger, welche zugleich die Sequestration nachgesucht, auf den Grund der älteren Vorschriften, und namentlich der Rescripte vom 11. November 1799 und 21. Julius 1800, statt finden lassen, und die hiesige Landschaft sie in die dritte Rubrik eingetragen hat.

Gegenwärtig melden sich aber mehrere dieser Gläubiger, und verlangen die Verwandlung dieser Protestation in ein Realrecht, und beziehen sich dieserhalb auf das neuere Rescript vom 25. Julius c., und auf die damit communicirten Festsetzungen. Da jedoch das ältere Rescript vom 21. Julius 1800 jede Verwandlung einer solchen Protestation in eine Hypothek verbietet, so haben wir diese Gläubiger damit zurück und sie angewiesen, die Eintragung ihrer Forderung, auf den Grund der neuern Festsetzungen vom 25. Julius c., jedoch nur an dem Orte, welchen sie zur Zeit der Protestation erhalten kann, bei der Landschaft nachzusuchen.

Es hat sich aber hierbei ergeben, daß die hiesige Landschaft, nach der Meinung des Königl. Cammergerichts, sich nicht an den römischen Kunstausdruck de non amplius intabulando gebunden, vielmehr, der Protestationen ungeachtet, mehrere Forderungen späterhin eingetragen hat, welche den Protestanten vorgehen würden, wenn ihren früheren Protestationen nicht die Wirkung eines Realrechts beigelegt werden sollte. Da jedoch hierbei die Rechte eines Dritten concurriren, so haben wir die Supplicanten mit der Landschaft dahin angewiesen, mit diesen späterhin eingetragenen Creditoren die Priorität rechtlich auszumachen. Dieselben verlangen aber wiederholentlich die Einholung höherer Entscheidung, und diese würde daher darüber allergnädigst zu ertheilen seyn:

ob den auf den Grund der ältern Rescripte eingetragenen Protestationen de non amplius intabulando die Wirkung eines Realrechts gegen diejenigen Forderungen gerade zu einzuräumen, welche die landschaftliche Behörde, der Protestationen ungeachtet, späterhin eingetragen hat?

oder ob, nach unserer Vorbescheidung,

die Priorität unter den Creditoren im Wege Rechtens ausgemacht werden muß?

in welchem Falle bei der rechtlichen Entscheidung der Sache dem Richter die richtige Anwendung der, durch das Rescript

vom 25. Julius c. uns mitgetheilten Meinungen auf den vorliegenden Fall überlassen bleiben würde. Cüstrin, den 25. November. 1808.

Die Neumärkische Regierung.

d.

Rescript des Justizdepartements vom 13. December 1808 an die Neumärkische Regierung auf den Bericht vom 28. October 1808.

Aus dem, von der Königlichen Neumärkischen Regierung unterm 28. October d. J. erstatteten, Berichte, und dessen Beilage, sind des Mehrern die Bedenken ersehen worden, welche die Ordensregierung zu Sonnenburg,

in Absicht der rechtlichen Wirkungen einer, im Wege der Execution eingetragenen, Protestation de non amplius intabulando,

annoch aufgestellt hat. Was nun das Bedenken der Ordensregierung

ad 1. betrifft, so bedarf es keiner nähern Bestimmung der Frage:

welche Wirkung die Protestation de non amplius intabulando in den Fällen habe, wo sie nach den Gesetzen zulässig ist?

indem, wie die Regierung in ihrem Berichte ganz richtig bemerkt, sobald nur zwischen der Protestation de non amplius intabulando und der pro conservando jure et loco gehörig unterschieden wird, und beide nicht mit einander verwechselt werden, die Wirkung einer jeden in den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung, deutlich enthalten ist.

Gleichergestalt erledigt sich die Anfrage ad II. durch die gesetzliche Bestimmung der Hypotheken-Ordnung Abschnitt 2. § 127 — 134. von selbst, und hat die Königl. Neumärkische Regierung die Ordensregierung darnach zu bescheiden. Berlin, den 13. December 1808.

v. Raumer. Focke.

e.

Rescript der Neumärkischen Regierung an die Ordensregierung zu Sonnenburg vom 10. Januar 1809, auf deren Anfrage vom 29. September 1808.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 29. September a. pr. des Mehreren die Bedenken ersehen, welche Ihr,

in Absicht der rechtlichen Wirkungen einer, im Wege der Execution eingetragenen, Protestation de non amplius intabulando,

annoch aufgestellt habt. Was nun das Bedenken

ad I. betrifft, so bedarf es keiner nähern Bestimmung der Frage:

welche Wirkung die Protestation de non amplius intabulando in den Fällen habe, wo sie nach den Gesetzen zulässig ist?

indem, sobald nur zwischen der Protestation de non amplius intabulando,

Allgemeine Hypotheken-Ordnung Tit. 2 § 57. u. 107.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 20. §. 10. Tit. 38. §. 21. Tit. 47 § 65. u. Tit. 5.. §. 20.,

und der Protestation pro conservando jure et loco,

Allgemeine Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschnitt 6. §. 289.

Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 20 §. 414. seq.

gehörig unterschieden wird, und beide nicht mit einander verwechselt werden, die Wirkung einer jeden in den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung, deutlich enthalten ist. Die letztere gehört nämlich, wie aus den Bestimmungen

§. 294. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung

und

§. 421. Tit. 20. Th. I. des allgemeinen Landrechts

erhellt, in die dritte Rubrik, woraus zugleich folgt, daß sie fernere Eintragungen nicht hindert, indem die Priorität des Gläubigers in Ansehung seiner Forderung durch die eingetragene Protestation gesichert ist, und er also durch eine weitere Verpfändung des Grundstücks nicht leidet.

Die eigentliche Protestation de non amplius intabulando beschränkt dagegen, nach Verschiedenheit der Fälle, überhaupt das Recht des Eigenthümers, über sein Grundstück zu disponiren, und gehört daher in die zweite Rubrik, sie kann jedoch die Beschaffenheit des Anspruchs, wegen dessen sie zulässig ist, an sich nicht ändern, noch im Concurse die Priorität der dritten Classe bewirken.

Gleichergestalt erledigt sich die Anfrage ad II. wegen Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek auf ein Ordenslehngut, durch die gesetzlichen Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung Abschnitt II. §. 127 — 134. von selbst, indem es hierbei nicht auf die Qualität des Grundstücks ankommt, worauf die Eintragung nachgesucht wird. Sind ic. Küstrin, den 10. Januar 1809.

Die Neumärkische Regierung.

f.

Rescript des Justizministeriums v. 4. Januar 1809. an die Neumärkische Regierung auf deren Bericht v. 25. November 1808.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Anfragebericht vom 25. November pr. über die rechtlichen Wirkungen der, im Wege der Execution eingetragenen, Protestation de non amplius intabulando ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß den auf den Grund der älteren Rescripte eingetragenen Protestationen die Wirkung eines Realrechts gegen die späterhin eingetragenen Forderungen nicht einzuräumen ist, sondern es bei der, von Euch ertheilten, Vorbescheidung, daß die Priorität unter den Creditoren im Wege Rechtens auszumachen sey, sein Bewenden behalten muß. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Januar 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 47. 2r Abschnitt.

10. Januar 1809.

Das Rescript der Neumärkischen Regierung an die St. Johanniter-Ordens-Regierung zu Sonnenburg v. 10. Januar 1809, s. beim Rescript v. 4. Januar 1809 b. über die Wirkung einer protestatio de non amplius intabulando.

12. Januar 1809.

Circular-Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landes-Gerichte v. 12. Januar 1809, betr. den executivischen Prozeß aus Bilateral-Contracten.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob aus einem gerichtlichen Kauf, oder andern zweiseitigen Contracte, auf Zahlung einer Geldsumme im executivischen Prozesse geklagt werden könne, und Wir haben Uns veranlaßt gefunden, über diese Frage, und wie die in contradictorio zur Sprache gekommenen Fälle der Art entschieden worden, den Bericht des Geheimen Obertribunals zu erfordern. Nach dem Inhalte desselben geben Wir Euch über diesen Gegenstand Folgendes zu erkennen. Da es in der Natur zweiseitiger Verträge liegt, daß immer ein Contrahent gegen den andern wechselseitig gewisse Verpflichtungen übernimmt, so kann nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 5. §. 271. der eine Theil zur Erfüllung nicht angehalten werden, so lange der andere Theil seinerseits die Erfüllung nicht nachweiset. Hierzu sind aber oft weitläuf-

tige Erörterungen erforderlich, die sich mit dem Executiv-prozesse nicht vertragen. Wollte man, um dieses zu vermeiden, den gerichtlichen Vertrag nur zum Vortheile des Klägers anwenden, den Verklagten aber mit seinen darauf gegründeten Einwendungen und Ansprüchen zur besondern Ausführung im ordentlichen Prozesse verweisen, so würde hieraus eine große Ungleichheit in den Rechten der Contrahenten entstehen, indem auf der einen Seite gegen den Verklagten der strenge Grundsatz, daß nur sofort liquide Einreden ihn schützen können, geltend gemacht, und auf der andern Seite dennoch dem Kläger nachgegeben würde, seine in der That nicht sofort liquide, sondern erst von der nähern Ausmittelung der ihm selbst obliegenden Erfüllung abhängige Forderung im Executiv-Prozesse durchzusetzen. Daß dieses die Meinung der hierher gehörigen ältern und neuern Gesetze nicht gewesen seyn könne, erhellt auch schon aus der Fassung derselben, da in dem Corpore juris friederic. p. 2. tit. 4. §. 1. von Schuldinstrumenten, und in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 28. §. 1. von Verschreibungen die Rede ist, welche Ausdrücke deutlich zeigen, daß an solche gerichtlichen Verträge, bei deren Erfüllung es nicht auf einseitige Verpflichtungen, sondern auf wechselseitige Verbindlichkeiten ankommt, nicht gedacht worden, und es kann nicht angenommen werden, daß der Sinn der allgemeinen Gerichts-Ordnung am angeführten Orte dahin gehe, die in einem Vertrage festgesetzten wechselseitigen Leistungen dergestalt von einander zu trennen, daß der eine Theil die Erfüllung des Vertrages von dem andern executivisch fordern könne, diesem dagegen nur im ordentlichen Prozesse auf Erfüllung zu klagen vorbehalten bleibe. Nach diesen Grundsätzen hat das Geheime Obertribunal in mehreren Fällen Klagen aus zweiseitigen Verträgen im Executivprozesse ab, und ad processum ordinarium verwiesen, und Wir declariren daher den §. 1. Tit. 28. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung dahin:

> daß unter dem darin gebrauchten Worte: Verschreibung nur einseitige Instrumente zu verstehen sind, aus zweiseitigen Verträgen dagegen der Executiv-Prozeß nicht eingeleitet werden kann.

Ihr habt Euch hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements diesem gemäß anzuweisen. Königsberg, den 12. Januar 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 7. S. 462. 1r Abschnitt und Hofmanns Repertorium Th. 3. S. 161.

23. Januar 1809.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen v. 23. Januar 1809, wegen Verkaufs und Vererbpachtung eines Theils der Domainen und Forsten im Königreiche Preußen.

Um die eben so beträchtlichen als dringenden Geldbedürfnisse des Staats mit jeder nur irgend zulässigen Schonung des Landes befriedigen zu können, gleichzeitig aber den Eingesessenen bei dem mannigfaltigen Ungemach des letzten Krieges und dessen Folgen, die Mittel zum Erwerb nach Möglichkeit zu erleichtern, ist von Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst beschlossen worden, im Königreiche Preußen einen Theil der Domainen und Forsten zu verkaufen, und in Erbpacht auszuthun, beides nach Grundsätzen, welche, indem sie dem Staate eine angemessene fortdauernde Einnahme aus den bleibenden Domainen sichern, dieselben nach den höhern Zwecken der Landescultur beschränken, und den Zustand der Unterthanen verbessern. Mit Bezug auf ein wegen der Veräußerlichkeit der Domainen in der Preußischen Monarchie unmittelbar zu erlassendes Patent, welches die Unwiderruflichkeit der diesfallsigen Veräußerungen garantirt, wird daher Folgendes zur vorläufigen Nachricht des Publicums bekannt gemacht:

1) Es sollen von dem zum Verkauf oder zur Vererbpachtung bestimmten Aemtern die Vorwerke, und die damit verbundenen Nebennutzungen einzeln zum Meistgebot gestellt werden. Jedem Vorwerke wird, wo es das Local erlaubt, eine angemessene Waldfläche und die Jagdgerechtigkeit beigelegt, den Erwerbern aber beim Verkauf das unbeschränkte Eigenthum, und bei der Vererbpachtung das vollständige Nutzungsrecht, in beiden Fällen, mit den übrigen Rechten und Verpflichtungen der Güter ihrer Classe verliehen. Der Ertrag der Vorwerke wird nach billigen feststehenden Grundsätzen von den Regierungen ausgemittelt, und giebt die Basis zu den Kauf- und Erbpachts-Anschlägen. Der vierte Theil von dem Ertrage bleibt als Grundsteuer auf dem Vorwerk unablöslich stehen; drei Viertel desselben werden beim Verkauf durchs Kaufgeld bezahlt, und bei der Vererbpachtung als ablöslich gestellt; bei den Vererbpachtungen wird auf ein Einkaufsgeld geboten. Die Regierungen werden die Licitationen, wozu nur Ein Termin jedesmal anberaumt wird, beizeiten öffentlich bekannt machen, und dabei den Flächeninhalt der Grundstücke, die örtlichen Verhältnisse des Vorwerks, die Nutzungszweige bei Forstrevieren, den Capitalwerth des Holzbestandes und die wesentlichen Bedingungen anzeigen. In den Licitationen kann jeder, der nach den bestehenden Gesetzen Grund

stücke zu besitzen fähig ist, bieten, und Domainengrundstücke erwerben.

2) Es wird auch den vorhandenen Erbpächtern und erblichen Besitzern von Domainengrundstücken, auf denen dem Staat das Obereigenthum zusteht, die Ablösung von $\frac{3}{4}$ des Canons, und der ihnen obliegenden lästigen Bedingungen durch Capitalszahlung bis Ende des Jahres 1814 freigestellt, in den ersten 2 Jahren zu 6, in den folgenden 4 Jahren, und bis zum 31. December 1814 zu 5 Procent, nachher aber stehet solche nicht mehr in Erbpächters Willkühr, und kann nur zu 4 Prozent abgekauft werden. Mit der Ablösung dieser drei Viertel, wird von dem Besitzer zugleich das Obereigenthum erworben, und derselbe hat sich sodann des völligen Eigenthums zu erfreuen; auch die niedere und mittlere Jagd wird den Erbpachtsvorwerken, innerhalb ihrer Grenzen, bei der Erwerbung des Obereigenthums gegen angemessene Entschädigung zum Eigenthum verliehen werden. Es wird jeder Erbpächter oder erbliche Besitzer von Domainengrundstücken, welcher geneigt ist, sein Grundstück vom Canon und andern lästigen Bedingungen zu befreien, und dessen völliges Eigenthum, oder das Jagdrecht zu erwerben, aufgefordert, sich deshalb bei der vorgesetzten Provinzialregierung gleich zu melden. Vorerst soll nur den Besitzern selbst die Ablösung des Canons und die Erwerbung des Obereigenthums gestattet werden, sollten indessen die Geldbedürfnisse des Staats eine größere Beschleunigung nöthig machen, als auf diesem Wege zu bewirken seyn möchte; so behalten Seine Königliche Majestät sich vor, den ablöslichen Canon besagter Güter mit dem Obereigenthum und den damit verbundenen Rechten zur öffentlichen Licitation zu stellen, und jedem dritten zuzuschlagen.

3) Auf ähnliche Weise nnd Bedingungen wird auch eigenthümlichen Besitzern die Ablösung der von ihnen zu entrichtenden Domainengefälle und Leistungen mit Ausschluß der jetzigen Grundsteuer, oder des vierten Theils von dem Gesammtbetrage der Abgaben und Leistungen, gegen Capitalszahlung freigestellt, und haben diejenigen, welche zu dieser Ablösung geneigt sind, sich deshalb gleich bei der betreffenden Provinzial-Regierung zu melden, und sich nicht der vielleicht eintretenden Veräußerung besagter Prästationen an andere auszusetzen.

4) Nicht minder soll die niedere und mittlere Jagdgerechtigkeit gegen Bezahlung ihres Capitalwerths jedem Grundbesitzer, insofern nicht diesem selbst oder einem dritten solche schon unwiderruflich verliehen ist, jedoch

den Dorfschaften nur unter der Einschränkung überlassen werden, daß, so lange sie sich in der Gemeinheit befinden, sie die Jagd nur durch Verpachtung, oder für ihre Rechnung durch einen gelernten Jäger ausüben dürfen.

Die Regierungen der Provinzen, welche mit bestimmter Instruction hierüber versehen sind, werden der vorstehenden Bekanntmachung gemäß, einem jedem, welcher die ihm an die Domainenämter obliegenden Leistungen abzulösen, Domainen- und Forstgrundstücke oder die Jagdgerechtigkeit zu erkaufen wünscht, alle nähere Auskunft ertheilen, nach Vorlegung der Bedingungen dessen Erklärung vernehmen, und das Geschäft zur Vollziehung bringen. Königsberg, den 23. Januar 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Altenstein.

Mathis Bd. 7. S. 500. 6r Abschnitt.

31. Januar 1809.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landesjustiz-Collegien, betr. das Ressort der Auswanderungs- und Abschoßsachen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Nach dem Publicandum vom 10. v. M. über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie ist das Ressort des bisherigen Landeshoheits-Departements, und namentlich die Auswanderungs- und Abschoßsachen, mit Ausnahme der über den Abzug innerhalb Landes entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche dem Ressort des Justizdepartements verbleiben, zu dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern übergegangen.

Ihr erhaltet daher die Anweisung, so lange bis in Gemäßheit der von Unserer Allerhöchsten Person bereits vollzogenen Verordnung über die künftige Organisation der ehemaligen rc. Cammer, die Landeshoheitssachen an diese übergehen, die darin vorkommenden Berichte an das Ministerium des Innern zu erstatten. Gegeben Königsberg, den 31. Januar 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 33. 1r Abschnitt.

1. Februar 1809.

Publicandum der Königl. Commission v. 1. Februar 1809, wegen der Anleihe mit Prämien-Zinsen.

In Folge des vorstehenden Allerhöchsten Publicandi vom 27. December v. J. wegen Eröffnung einer Anleihe

von Einer Million Thaler wird hierüber annoch Folgendes bekannt gemacht:

1) Sämmtliche den Interessenten bei diesem Anlehn zu ertheilenden Scheine werden nach dem untenstehenden Schema und einer fortlaufenden Nummer ausgefertigt, mit einem Stempel versehen, und von den unterzeichneten besonders dazu beauftragten Königlichen Commissarien unterschrieben.

2) Die Einzahlung der Gelder fängt mit dem 1. März d. J. an, und geschieht an die Hauptbanco-Kasse oder an die Provinzialbanco-Comtoirs von denjenigen Banquiers und andern Personen, welche zur Annahme von Beiträgen autorisirt sind, und näher bekannt gemacht werden sollen.

3) Wegen der den letztern zu bewilligenden Provision wird ein besonderes Abkommen getroffen werden; die Interessenten zahlen weder Schreibgebühren noch Provision.

4) Die Verloosung zur Ausmittelung der Gewinne wird von 1810 an, fünf Jahre hindurch, jedesmal den 1. Mai angefangen, und auf dem hiesigen Rathhause mit der in ähnlichen Fällen üblichen Genauigkeit öffentlich geschehen, auch eine Liste der Nummern, welchen Prämien zu Theil geworden sind, publicirt werden.

5) Da diejenigen Scheine, die in den ersten Verloosungen Prämien gewonnen haben, in den folgenden Ziehungen wieder mitspielen, so kann eine vom Glück vorzüglich begünstigte Nummer in allen 5 Verloosungen die größte Prämie, mithin überhaupt 75,000 Thaler gewinnen.

Da hiernach der Privatvortheil mit dem Nutzen des Ganzen vereinigt ist, so wird es um so weniger einer Aufforderung bedürfen, an dieser zum Beßten des Staats eröffneten Anleihe vorzüglichen Antheil zu nehmen. Berlin, den 1. Februar 1809.

Königl. Preußische, zu einer Anleihe mit Prämien, Allerhöchst verordnete Commissarien.
L'Abaye. Hundt.

Schema des Schuldscheins.

Durch gegenwärtigen Schuldschein ist der Inhaber berechtigt, am 1. Mai des Jahres 1814 die von ihm zu der unter dem 27. December 1808 eröffneten Anleihe von einer Million Thaler baar erlegte Summe von fünf und zwanzig Reichsthalern in Preuß. Courant, nach dem Münzfuß de anno 1764, oder nach dem ein und zwanzig Guldenfuß, ohne weitere Kündigung zurück zu erhalten, bis dahin jährlich an den Prämienziehungen dieser Anleihe, mit diesem

Schein, unter der ihm beigefügten Nummer, Theil zu nehmen, und die auf diese Nummer fallende Prämie bei der Hauptbancokasse zu erheben. Berlin, den 1. März 1809.

Königliche Preußische, zur Anleihe mit Prämien Allerhöchst verordnete Commissarien.
L'Abaye. Hundt.

Mathis Bd. 7. S. 456. 1r Abschnitt.

6. Februar 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 6. Februar 1809, betr. die Zurücknahme der Anfrage von Seiten der Herrschaft wegen Bestrafung des Gesindes.

Anfrage des Cammergerichts beim Justiz-Ministerium v. 19. Januar 1809.

Die von E. Gerichte zu K. haben verschiedene Mitglieder der Gemeine zu C. wegen verweigerter Dienste auf den Antrag der Gutsherrschaft zu resp. 24, 48stündiger und 4tägiger Gefängnißstrafe, und zur Nachleistung der Dienste verurtheilt.

Die Denuncianten haben dagegen ein Rechtsmittel eingewandt, und wir haben die Instruction desselben, insoweit es den Strafpunct betraf, dem Stadtrichter H. zu W. aufgetragen, wegen des Civilpunctes aber die Instruction des Appellatorii abgeschlagen, weil das Object Summam appellabilem nicht erreichte. Der Commissarius hat nun unterm 3. d. M. die Acten eingereicht, und dabei angezeigt, daß beide Theile sich in der Civilsache verglichen, und dagegen die Herrschaft ihren Antrag auf die Bestrafung der Hofdiener zurückgenommen hat. Nach dem Rescripte vom 25. September 1795 würde es zwar kein Bedenken haben, über die einmal gerügte Contravention in zweiter Instanz erkennen zu lassen, allein da das Rescript vom 26. März 1805 unter ähnlichen Umständen die Aussetzung der Strafe zuläßt, und in dergleichen Fällen nach dem Rescript vom 7. April 1805

Neues Archiv Band 4 S. 75.

höhere Entscheidung eingeholt werden soll, so haben wir unter Ueberreichung der aus 17 Blätter bestehenden Commissionsacten des Stadtrichters H. zu W. nicht verfehlen wollen allerunterthänigst anzufragen:

> ob unter den obwaltenden Umständen eine Ausnahme von den Vorschriften des Rescripts vom 25. September 1795 gemacht, und das getroffene Abkommen, wodurch die Denuncianten straflos werden sollen, bestätigt werden soll. Berlin, den 19. Januar 1809.

Das Cammergericht.

Rescript des Justiz-Ministeriums auf vorstehende Anfrage.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. rc. Auf Eure Anfrage vom 19. Januar c. in Denunciationssachen des Wirthschaftsinspectors B. zu K., wider verschiedene Spanndienstpflichtige v. E. Unterthanen zu E., ertheilen wir Euch, bei Remission der eingesandten Acten, zur Resolution: daß, da die Verweigerung oder Versäumung der Dienste ex officio nicht gerüget noch bestrafet werden kann, und die, in dem §. 232. Tit. 7. Th. 2. des allgemeinen Landrechtes der Herrschaft nachgelassene Bestrafung mehr ein medium cogendi, als eigentliche Strafe ist, die Zurücknahme des Antrages von Seiten der Herrschaft unbedenklich von Wirkung seyn muß, und Ihr daher in dem vorliegenden Falle das getroffene Abkommen allerdings bestätigen könnet und müsset. Gegeben Königsberg, den 6. Februar 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 58. 2r Abschnitt.

11. Februar 1809. a.

Verordnung v. 11. Februar 1809, wegen Wiederherstellung der Tresorscheine.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Churfürst von Brandenburg rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da Wir beschlossen haben, Unsere Verordnung vom 4. Februar 1806, wodurch die Tresorscheine in Umlauf gesetzt wurden, so wie es der fortschreitende Zustand Unserer Finanzen irgend verstatten wird, wieder in Kraft treten zu lassen, und Uns dadurch der Verpflichtung zu entledigen, welche Unser gegebenes Wort Uns auflegt, so setzen Wir hierdurch fest:

§. 1.

Die Verordnung vom 4. Februar 1806 wird, bis auf die in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Maaßgaben, in Ansehung ihres übrigen Inhalts hiermit wieder in Kraft gesetzt.

§. 2.

Die Realisation der Tresorscheine geschieht vorläufig, und bis besondere Realisations-Comptoirs nach Berichtigung der Kriegescontribution an Frankreich hergestellt werden können, auf eine doppelte Weise:

a) Durch Einhebung der landesherrlichen Abgaben, insoweit sie in Courant und von einem einzelnen Abgabepflichtigen für einen und denselben Termin mit 20 Thlr.

und darüber zu entrichten sind, zum vierten Theil in Tresorscheinen nach ihrem vollen Nennwerthe.

Wir verordnen daher hierdurch, daß der vierte Theil solcher Gefälle nicht nur vom Tage der Publication dieser Verordnung an in Tresorscheinen nach dem Nennwerth angenommen, sondern auch nach Verlauf von 14 Tagen von den Abgabepflichtigen durch die bestellten Einnehmer wiederum erfordert werden müsse.

b) Durch Zulassung einer bestimmten Quote von Tresorscheinen nach dem vollen Nennwerthe bei Bezahlung des binnen kurzem von Uns respective zu vererbpachtenden und zu verkaufenden ansehnlichen Theils Unserer Domainen und Forsten, weshalb die näheren Bestimmungen besonders werden bekannt gemacht werden.

§. 3.

Bis zur Wiederherstellung der Realisations-Comptoirs hängt es im Privatverkehr von dem freien Willen desjenigen, welcher eine Zahlung in Courant zu fordern hat, ab, ob er statt dessen Tresorscheine in Zahlung nehmen will.

§. 4.

Wir ertheilen Unser Königliches Wort, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 4. Februar 1806 emittirte Summe der Tresorscheine weder bisher vermehrt worden ist, noch auch künftig vermehrt werden soll.

§. 5.

In Ansehung der Versendung der Tresorscheine mit der Post werden, insofern der Absender einen Postschein und die daraus fließende Garantie des Postamtes verlangt, die Bestimmungen des §. 9. der Verordnung vom 4. Februar 1806 beibehalten, nach welcher in solchen Fällen das Goldporto statt findet. Dagegen wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß, ohne das Verlangen eines Postscheins, die Tresorscheine sowohl mit den reitenden als fahrenden Posten gegen das gewöhnliche Briefporto versendet werden können.

Wir befehlen allen Unsern Justiz-, Finanz-, Polizei- und Postbehörden, so wie Unsern getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg, den 11. Februar 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Vorstehender Verordnung wird zu eines jeden Achtung noch hinzugefügt.

daß die Bezahlung des vierten Theils der in Silber-Courant zahlbaren landesherrlichen Gefälle an die behörigen Kassen mit dem 1. März d. J. anfangen soll, die bis dahin aber noch rückständigen Gefälle baar entrichtet werden müssen.

Berlin, den 24. Februar 1809.

Königlich Preußische Churmärkische Regierung.

Mathis B. 7. S. 458. 1r Abschnitt.

11. Februar 1809. b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landes-Gerichte v. 11. Februar 1809, betr. die zur Unterstützung brodtloser Officianten zu verwendenden Geldstrafen.

Nach der Euch mitgetheilten Cabinets-Ordre vom 24. October v. J. sollen Geldstrafen, welche keine besondere Bestimmung erhalten haben, zur Unterstützung brodtlos gewordener Officianten verwendet werden. Diese Unsere allerhöchste Festsetzung hat zu Mißdeutungen in einigen Collegiis, und zu Anfragen, ob alle Geldbußen, auch die fiscalischen, oder ob bloß diese darunter zu verstehen? Anlaß gegeben, und Wir finden uns daher veranlaßt, Euch zu belehren, daß die Cabinets-Ordre vom 24. October v. J. nichts weiter festsetze, als daß die nach dem §. 18. Tit. 19. Th. 2. des Landrechts zu den Armenkassen fließenden Strafgelder und diejenigen, welche aus Verwandlung von Leibesstrafen in Geldbuße ohne weitere Bestimmung ihrer Verwendung aufkommen, zur Unterstützung brodtlos gewordener Officianten angewendet werden sollen, mithin diese Festsetzung auf Geldstrafen, welche ausdrücklich als Geldstrafen anerkannt werden müssen, eben so wenig als auf Ordnungsstrafen, Stempelstrafen und die zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehörenden Strafen Anwendung finden. Gegeben Königsberg, den 11. Februar 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 7. S. 461. 1r Abschnitt.

12. Februar 1809.

Verordnung v. 12. Februar 1809, wegen Ankauf des Gold- und Silber-Geräthes durch die Münz-Aemter und wegen Besteuerung desselben und der Juwelen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch die am 8. September vorigen Jahres zu Paris unterzeichnete Convention und deren spätern Modificationen, haben Wir die Verpflichtung übernehmen müssen, im Laufe von 30 Monaten, die Summe von 120 Millionen Francs, monatlich mit 4 Millionen, an Frankreich zu bezahlen. Es ist Unsere Absicht, das Privat-Vermögen Unserer getreuen, durch das Ungemach des Krieges schon hart betroffenen Unterthanen zur Abführung dieser Summe so wenig als irgend möglich in Anspruch zu nehmen, dagegen erwarten Wir von ihnen und vertrauen den Gesinnungen, die sie für das gemeinsame Vaterland, für Uns und Unser Königliches Haus mit ausharrender Anhänglichkeit in gefahrvollen Zeiten bewiesen haben, daß sie Uns die gelindern Maaßregeln, die Wir in Erfüllung Unserer Verbindlichkeiten zu nehmen verlaßt sind, mit redlicher Anstrengung erleichtern und geringe Aufopferungen, welche die Nothwendigkeit fordert, bereitwillig tragen werden. In diesem Vertrauen und in Erwägung der Pflichten, welche die Zuneigung wohlgesinnter Unterthanen Uns auferlegt, machen Wir hierdurch bekannt, daß Wir sowohl die aus der Kriegssteuer entstehenden, als die frühern allgemeinen Staatsschulden, vorzüglich durch den allmähligen Verkauf Unserer Domainen, Forsten und Jagden zu tilgen, um so mehr beabsichtigen, da Wir Uns versichert halten, daß deren Verwandlung in Privateigenthum den Nationalerwerb und den Nationalwohlstand vermehren wird. Da jedoch mit der Veräußerung nur nach und nach vorgegangen werden kann, und da auch bei dem geschlossenen Handel ein Ersatz der auf die Kriegscontribution auszuführenden Summen baaren Geldes für den Augenblick nicht zu erwarten ist, so werden Wir alle andere Hülfsmittel benutzen, um dessen Abgang theils zu vermindern, theils zu ersetzen. Hierzu gehört auch die Maaßregel, das in ungemünzten edlen Metallen und in Juwelen todt liegende Capital möglichst in Umlauf zu bringen und zu benutzen. Wir sind mit Unserm Beispiel in Unserm Königlichen Hause bereits vorgegangen, und bei den zahlreichen freiwilligen Anerbietungen einzelner patriotischer Personen und Corporationen dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen dem Besitz eines Geräths, das unter den vorwaltenden Verhältnissen als ein entbehrlicher Luxus zu zweckgemäßerem Gebrauch bestimmt wird, bereitwillig entsagen werden.

Dem zufolge setzen Wir fest:

I. Daß die Münzämter angewiesen werden sollen, goldenes und silbernes Geräthe anzukaufen;

II. Das gegenwärtig vorhandene edle Metallgeräth, welches die Besitzer der Münze nicht verkaufen wollen, ist einer Abgabe von ein Drittheil des Werths und zu dem Ende einer

Stempelung unterworfen; von Juwelen wird ein Sechstheil des Werths entrichtet.

III. Alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall wird mit einer Abgabe des vierten Theils vom Werth belegt und einer Stempelung unterworfen.

IV. Der Gebrauch einer mit Tressen von Gold oder Silber besetzten Kleidung für Bedienten, ist nur gegen eine jährliche Abgabe von 5 Thaler gestattet.

I. Ankauf von edlem Metall-Geräth durch die Münzämter.

1.

Die Münzämter in Berlin und in Breslau und die für dieselben in den bedeutendsten Städten jeder Provinz angeordnete Deputationen, nehmen das edle Metall-Geräth in Empfang, welches man geneigt ist dem Staat zu überlassen.

2.

Es wird solches: das Gold die Mark fein zu 193½ Thaler, das Silber die Mark fein 14 Thaler in Courant bezahlt, außerdem noch für die Façon beim Golde 5, beim Silber 10 vom Hundert des Betrages, vergütet.

3.

Die Bezahlung erfolgt in Münzscheinen, auf den Betrag des abgelieferten Werths, im Ganzen oder getheilt nach der Wahl des Darleihers und au porteur ausgestellet, welche zum Nennwerth beim Verkauf der Domainen, Forsten und Jagden, imgleichen bei Berichtigung der bis zum 1. dieses Monats rückständigen landesherrlichen Gefälle für baares Geld angenommen werden.

4.

Der Ankauf nimmt sofort seinen Anfang, er schließt mit dem 14. April d. J. Bloß die beiden Münzämter setzen auch nachher den Einkauf zu den bemerkten Preisen (2) jedoch ohne Vergütung der Façon fort; die an andern Orten bestellten Commissarien schließen am 14. April ihr Geschäft.

II. Besteuerung des dermalen vorhandenen Gold- und Silbergeräths und der Juwelen.

5.

Alle zur Zierde oder zum Gebrauche dienende Gold- und Silbergeräthe und Waaren, sind Gegenstände der Abgabe, welche nach dem Gewicht, für jedes Carat Gold 3 Thaler und für jedes Loth Silber 6 gGr. in Courant beträgt.

Ausgenommen davon sind:

a) solche, welche einzeln in Golde nicht über ein Carat, in Silber nicht über ein Loth wiegen;
b) solche kurze Waaren von edlem Metall, bei denen der Werth der Arbeit den innern Werth überwiegt;
c) solche Gegenstände, an denen das edle Metall nur Nebensache ist, welches angenommen wird, wenn der der Metallwerth den Werth der Sache nicht zur Hälfte erreicht, oder wo solches von dem Hauptstücke nicht ohne dessen wesentliche Beschädigung getrennt werden kann;
d) Gold- und Silberdrath, Blattgold und Silber und hieraus gefertigte Waaren;
e) Ehren- und Ordens-Zeichen, Gegenstände der Kunst, Denk- und Schaumünzen;
f) Kirchengeräthe, welche nach der Bestimmung der geistlichen Ober-Behörden, in jedem besondern Falle, für unentbehrlich geachtet worden sind;
g) alle im Besitze von auswärtigen diplomatischen Agenten und von Fremden sich befindende Gold- und Silber-Waaren;
h) alles gemünzte Gold und Silber und alles Gold und Silber in Barren.

7.

Das Gold- und Silbergeräth wird vom 1. bis 14. April d. J. den angeordneten Besteuerungs-Deputationen (1) nebst einer von dem Eigenthümer unterzeichneten zwiefachen Nachweisung dargebracht.

8.

Die Münzämter und Commissarien wiegen das Geräth, berechnen sofort den Abgaben-Betrag (5.) und geben nach dessen Berichtigung, das mit dem Zeichen F. W. gestempelte Geräth zurück.

9.

Die Juwelen und Perlen, welche einzeln einen Werth von 50 Thaler und darüber haben, sind einer Abgabe von 16⅔ vom Hundert oder vom Thlr. Werth 4 gGr. Courant unterworfen. Den Besitzern bleibt es überlassen, nach eigener Kenntniß oder unter Zuziehung von Sachverständigen den Werth derselben selbst zu würdigen: sie überreichen eine Nachweisung derselben an die Provincial-Regierung zwiefach nebst dem Betrag der Abgabe, nnd erhalten ein Exemplar quittirt zurück. Es soll ihnen jedoch frei stehen, ihre Juwelen dem Staat zum unschädlichen Gebrauche der Verpfändung für auswärtige Anleihen auf fünf Jahre zu leihen, oder aber solche für Münzscheine zu verkaufen. In einem oder dem andern Falle findet die Besteuerung nicht Statt.

10.

Die Berichtigung der Abgabe (8. 9.) kann baar oder durch Münzscheine geschehen.

11.

Bei allen Gold- und Silber-Arbeitern, so wie bei den mit fertigen aus Gold und Silber gearbeiteten Waaren handelnden Kaufleuten, sollen unmittelbar nach Publication dieser Verordnung die Vorräthe von Waaren besonders durch die Accise-Aemter aufgenommen und gestempelt, davon jedoch nur die künftig bleibende Abgabe entrichtet, und diese bei hinlänglicher Sicherheit bis zum 1. Juli c., den Umständen nach auch länger, gestundet werden. Die Bijouterie-Arbeiter und Händler sind von der Abgabe befreiet.

12.

Wenn Gold- und Silber-Geräth oder Juwelen mit Fideicommiß belegt sind; so hängt es allein von dem zeitigen Fideicommiß-Besitzer, ohne Rückfrage bei den übrigen Interessenten, ab: ob derselbe das Fideicommiß dem Staate verkaufen, oder die Steuer entrichten will. Wählt er Letzteres, so wird der dritte Theil des Fideicommisses sein freies Eigenthum. Wählt er Ersteres, so wird das Fideicommiß in ein Geld-Fideicommiß verwandelt.

Bei dem in den Depositorien der Gerichte oder der vormundschaftlichen Behörden befindlichen Gold- und Silber-Geräth und Juwelen, hängt es bis zum Ablauf des Monats März d. J. von der Entschließung der Interessenten ab, ob sie es verkaufen oder versteuern wollen. Erfolgt bis dahin keine Erklärung und Steuer-Entrichtung: so gehet diese Entschließung, ohne alle Verantwortlichkeit und ohne daß es deshalb einer besonderen Aufforderung der Interessenten bedarf, auf die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden über. Eben dieses findet in Ansehung des verpfändeten Gold- und Silbergeräths oder der Juwelen statt, ohne einen Unterschied zwischen öffentlichen Lombards oder Privatverleihern zu gestatten. Doch muß es dem Pfandleiher, in dem Falle, wo der Schuldner die Ueberlassung an den Staat wählen und dieses bis Ende März d. J. erklären sollte, noch freistehen, die Steuer selbst zu entrichten und deren Betrag zum Capital zu schlagen.

Die über den Betrag des von den Depositorien oder Pfandleihern verkauften Gold- und Silbergeräths oder Juwelen ertheilten Münzscheine treten an die Stelle des Depositi oder Unterpfandes.

Die über den Betrag des verkauften entbehrlichen Kirchengeräths und Juwelen ertheilten Münzscheine aber wachsen, in Staats- oder Privat-Obligationen umgesetzt, dem

Kirchenvermögen hinzu und aus diesem erfolgt die Besteuerung der nicht verkauften Juwelen.

13.

Das Einschmelzen von Gold- und Silbergeräth ist bis zum 24 April d. J. bei Strafe der Confiscation untersagt; das Confiscat theilen der Angeber und die Ortsarmen-Kasse; der Defraudant zahlt überdem den gedoppelten Abgaben-Betrag zur Staatskasse und sein Name wird in den öffentlichen Blättern auf seine Kosten bekannt gemacht.

III. Bleibende Abgabe des vierten Theils vom Werthe künftig verarbeiteter und verkaufter Metall-Waaren.

14.

Die vom 25. April c. an verfertigte und zum Verkauf kommende Gold- und Silber-Waaren sind der Stempelung und einer Abgabe nach dem Gewichte von jedem Carat Gold zu 2 Thaler, von jedem Loth Silber zu 4 gGr. in Courant unterworfen.

15.

Ausgenommen sind:

a) Drath, Philligramm, eingelegte Arbeiten in Gold und Silber, Blatt- und Schaumgold und Silber, Silber-Plattirung, Ehren- und Ordenszeichen, Schaumünzen;

b) in Silber: Ketten, Schlösser, Handknöpfe und Spangen, Uhrgehäuse von jedem Gewichte; Einfassungen, Beschläge, welche einzeln nicht über zwei Loth wiegen;

c) alle kurze Waaren, welche in Golde nicht über ein Carat, in Silber nicht über zwei Loth wiegen; mit Ausschluß von Thee- und Salzlöffeln, Schuhschnallen, Knöpfen auf Kleidungsstücken, Petschaften, Büchsen, Dosen, Gläser- und Flaschenbeschlägen und Stöpseln, Griffen, Henkeln, Rahmen.

16.

Niemand darf steuerpflichtige Gold- und Silberwaaren ungestempelt verkaufen. Der Stempel besteht in dem Zeichen eines Adlers; das auch ferner bei gleicher Strafe beizufügende Namenszeichen des Verfertigers, haftet für die Feinheit nach der künftig in allen Unsern Staaten allein geltenden Berliner Probe (die Mark Silber zu 12 Loth fein).

17.

Die Stempelung erfolgt durch die zu bestimmenden Accise-Aemter, welche darüber mit besonderer Anweisung versehen und in solcher die Bequemlichkeit des Publicums vorzüglich berücksichtigt werden soll; die Abgabe wird von denselben gleichzeitig erhoben.

18.

In Ansehung der von auswärts eingeführten Gold- und Silberwaaren, behält es bei den bestehenden Accise-Vorschriften, unabhängig von der hierdurch verordneten besondern Abgabe, vorerst sein Bewenden. Die letztere soll bei gehörig bescheinigter Wiederausfuhr ungebrauchter Waaren vergütet werden. Fremde Durchreisende sind derselben für in ihrem Gebrauche befindliches Geräth nicht unterworfen; insofern sie solches im Lande zurücklassen, ist der Inhaber dafür verantwortlich; für im Lande verfertigte und gestempelte ungebrauchte Gold- und Silberwaaren, wird der Abgabenbetrag bei der Ausführung, welche jedoch nur mit der Post erfolgen kann, wieder erstattet.

19.

Wer ungestempelte Gold- und Silberwaaren kauft, verliert das erkaufte und zu confiscirende Stück, und vom Verkäufer wird der doppelte Abgabenbetrag überdem eingezogen, für welchen der Inhaber verhaftet bleibt, bis er den Verkäufer nachgewiesen hat. Der Angeber und die Ortsarmen-Kasse theilen das Confiscat. Die Namen der Defraudanten werden auf deren Kosten öffentlich bekannt gemacht. Sollte bei Erbschafts-Inventuren und Auctionen sich ungestempeltes Gold- und Silbergeräth vorfinden, so finden dieselben Bestimmungen statt.

20.

Wer der Verfälschung oder Nachmachung des Stempels überwiesen wird, soll die gesetzliche Strafe der Fälschung einer durch öffentliche Anstalten eingeführten Bezeichnung erleiden und der Angeber mit ein hundert Thaler belohnt werden.

IV. Abgaben von mit Tressen von Gold oder Silber besetzten Livreen.

21.

Es ist auch fernerhin einem Jeden gestattet, die Kleidung seines männlichen Gesindes durch derselben oder einzelner Stücke Besetzung mit Gold- oder Silbertressen zu unterscheiden; es muß aber hierzu vor dem 1. Januar jeden Jahres und im laufenden Jahre bis zum 1. April bei der, jeden Orts zu bestimmenden Behörde ein Schein gelöset, und mit fünf Thalern in Courant für jeden Domestiquen bezahlt werden.

22.

Auf auswärtige diplomatische Agenten und auf Fremde, welche sich kein volles Jahr in Unserm Staate aufhalten, findet dieses keine Anwendung.

23.

Die schriftliche Nachsuchung des Livreescheins muß die Anzahl der Bedienten, Kutscher, Jäger u. s. w. angeben und

und von dem Lohnherrn unterzeichnet seyn. Der Lohnherr eines mit Tressen ohne Lösung solchen Scheins betroffenen Bedienten verfällt in eine Strafe von funfzig Thaler, halb dem Angeber halb der Armenkasse.

Hiernach hat sich ein Jeder zu achten und Unser Finanz-Minister durch besondere Anweisungen die Ausführung dieser Verordnung zu bewirken: Wir wollen indessen durch Vorstehendes diejenigen freiwilligen Gaben an das Vaterland, welche patriotische Männer noch ferner von ihrem überflüssigen Golde, Silber und Juwelen darbringen möchten, auch anjetzt keinesweges ausschließen. Jeder solcher Beitrag wird vielmehr auch fernerhin von Uns, wegen der darin bethätigten guten Gesinnung, mit Dank aufgenommen werden, und Wir treffen die Veranstaltung, daß diese patriotischen Geschenke zu stetem Andenken besonders aufgezeichnet werden. So geschehen und gegeben zu Königsberg, den 12. Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 7. S. 465. 1r Abschnitt.

13. Februar 1809.

Anweisung v. 13 Februar 1809, zur Ausführung der Verordnung de dato Königsberg, den 12. Febr. 1809, wegen Ankauf von Gold- und Silbergeräth und Besteuerung desselben und der Juwelen.

In Gefolge der Königlichen Verordnung de dato Königsberg den 12. Februar 1809, wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und Besteuerung desselben und der Juwelen wird hierdurch bestimmt:

I. Gold- und Silberankauf.

1) Die Münzämter in Berlin und in Breslau constituiren sofort eine Deputation von drei Mitgliedern nebst den erforderlichen Gehülfen, welche des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Münze zur Annahme von zum Verkauf dargebotenem Gold- und Silbergeräth täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, gegenwärtig ist;

2) Das Geräth wird von ihnen probirt, im Ganzen abgewogen, der Werth nach dem bestimmten Preise berechnet, der gesammte Betrag nach beigehendem Schema gebucht und für solchen dem Darbringer ein oder mehrere Münzscheine ausgefertigt und behändigt;

3) wenn letzteres im Drange des Geschäfts nicht sogleich geschehen könnte, so werden darauf Interimsscheine nach dem beigefügten Muster ausgestellet, welche Gewicht und Probe ausdrücken; die Austauschung derselben gegen Münzscheine darf nicht über 14 Tage verzögert, Zeit und Ort derselben müssen vorher bekannt gemacht werden;

4) am 15. April d. J. übergeben die Münzämter die geführten Bücher an die Provinzial-Regierungen; sie sollen über späterhin fortzusetzenden Einkauf von Gold- und Silbergeräthe und Barren besonders angewiesen werden;

5) in allen großen Städten exclusive Berlin und Breslau und in den bedeutendern Mittelstädten, welche von den Regierungen in jeder Provinz Angesichts dieses bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden sollen, wird eine Deputation constituirt, welche daselbst, unter Zuziehung eines kunstverständigen Silberarbeiters, den Ankauf commissarisch für die Münze besorgt;

6) da, wo die Städteordnung bereits in Ausführung gekommen ist, wird diese Deputation durch die Stadtverordneten sofort ohne weitere Mitwirkung der Regierungen angeordnet, Letztern ihre Bildung bloß angezeigt und dem Publicum solche selbst bekannt gemacht; sie bestehet aus zwei Stadtverordneten, einem Goldschmiede und einem Schreiber;

7) da, wo die Städteordnung noch nicht ausgeführt seyn möchte, wird eine ähnliche Deputation von den Regierungen binnen 3 Tagen nach Eingang dieses aus den Stadtmagisträten benannt und von denselben dem Publicum bekannt gemacht;

8) diese Deputationen beobachten beim Ankauf des Gold- und Silbergeräthes die den Münzämtern gegebenen Vorschriften: (1. 2. 3.) sie bestimmen selbst den Umständen nach die Stunden ihres Zusammenseyns und bringen solche zur Kenntniß des Publicums; für die Austauschung der Interimsscheine gegen Münzscheine wird ihnen eine vierwöchentliche Frist gestattet;

9) am 14. April d. J. schließen die Deputationen das Einkaufsgeschäft, sie überreichen das über solches geführte Buch nebst der Berechnung ihrer Ausgaben der Provinzial-Regierung, das angekaufte Geräth wird an das zu bestimmende Münzamt abgeliefert;

10) zur Ausfertigung der Münzscheine und zur Ausführung aller den Regierungen nach der Verordnung und nach dieser Anweisung obliegenden Geschäfte, wird in jeder eine Deputation durch die Wahl der für ihre Verrichtungen subsidiarisch verantwortlichen Collegien, ernannt, welche aus einem Director und aus zwei Räthen oder Assessoren bestehet;

11) es werden denselben gestochene Exemplare von Münzscheinen nach beigehendem Muster zugefertigt, worin dieselben die Summen, Ort und Datum geschrieben ausfüllen, solche mit ihrer Unterschrift versehen, den Münzämtern und städtischen Deputationen theils auf bestimmte Summen von 10, 20, 50 Rthlr. gestellt, in

angemessenem Verhältniß zufertigen, theils nach von denselben angezeigtem Bedarf auf ungleiche Summen und darüber buchhalten;

12) auch die Zufertigung der Interimsscheine an die Münzämter und Deputationen geschiehet durch die Regierungs-Deputationen, diese werden aber von den erstern ausgefüllt;

13) die Anfertigung von unausgefüllten Münzscheinen und von Interimsscheinen und die Zufertigung derselben an die Regierungen, wird der Seehandlungs-Direction in Berlin unter Leitung des Geheimen Ober-Finanz Raths L'Abaye übertragen, welcher auch das einkommende edle Metall nach den Münzämtern disponirt;

14) die Nachweisungen des bei den Münzämtern und bei den städtischen Deputationen gebuchten edlen Metalls, werden von den Regierungs-Deputationen in Calculo revidirt, mit dem Betrage der zugefertigten und gebuchten Münzscheine verglichen, die Richtigkeit bescheinigt und beides der Seehandlungs-Direction, die Kosten-Berechnungen der städtischen Deputationen aber an die General-Kassen-Section des Finanz-Ministeriums überreicht;

15) Ueber die sämmtlichen Münzscheine wird von der Seehandlungs-Direction das Hauptregister geführt, die in Domainen- und Restenbezahlung eingehenden Münzscheine derselben zugefertigt, und mit deren Quittung nachgewiesen, und alle 4 Wochen eine Nachweisung der ausgegebenen und eingekommenen Münzscheine der General-Kassen-Section von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath L'Abaye überreicht, nebst dem Protocoll über die Vernichtung der eingekommenen Münzscheine.

II. Besteuerung des vorhandenen Gold- und Silbergeräths und der Juwelen.

16) Für die Besteuerung des vorhandenen edlen Metallgeräthes werden an denselben Orten, wo Einkaufs-Deputationen angeordnet worden, entweder dieselben autorisirt, oder andere eigene Deputationen von den Stadtverordneten, oder von den Regierungen nach obigen Bestimmungen (5. 6. 7.) angeordnet;

17) das Geschäft derselben beginnt am 1. April d. J. — Die Eigenthümer von edlem Metallgeräth bringen solches in den zu bestimmenden Stunden mit der zwiefachen Specification dahin;

18) die Besteuerungs-Deputation wieget das Geräth in Gegenwart des Eigenthümers, berechnet den Abgabenbetrag, nimmt solchen in baarem Gelde, Münz- oder Interimsscheinen in Empfang; verrichtet die Stempelung und giebt darauf das Geräth zurück; das Gewicht und der Abgabenbetrag werden unter beiden Specifi-

cationen gleichzeitig bemerkt und ein Exemplar quittirt dem Eigenthümer behändigt, das andere dient als Belag der von den Deputationen zu führenden Berechnung.

19) Eben so werden den Besteuerungs-Deputationen die Nachweisungen von den zu versteuernden Juwelen und Perlen, jedoch ohne Vorzeigung derselben, mit dem Abgabenbetrage übergeben; sie geben ein Exemplar der Nachweisung quittirt zurück.

20) Diejenigen Besitzer von Juwelen, welche der Besteuerung eine Darleihe oder den Verkauf an den Staat vorziehen, haben solche nebst dieser bestimmten Erklärung und einer genauen schriftlichen zwiefachen Specification den Besteuerungs-Deputationen zu übergeben, welche letztere recognosciren und ein Exemplar quittirt zurückgeben und die Juwelen der Seehandlungs-Direction nebst dem andern Exemplar einzusenden. Diese veranlaßt die Abschätzung des Werths durch drei dazu besonders vereidete Juweliere in beliebigem Beiseyn der Besitzer oder der von ihnen in Berlin zu benennenden Bevollmächtigten, und ertheilt die Münz- oder Darleihscheine. Sollten durch irgend einen unvermeidlichen Zufall die dargeliehenen Juwelen verloren gehen, beschädigt oder vertauscht werden; so erhalten die Darleiher einen zu vier von hundert verzinslichen Staatsschuldschein auf den Belauf ausgefertigt.

21) Die Deputationen schließen ihr Geschäft am 24. April und übermachen am 25. den erhobenen Abgabenbetrag nebst Nachweisung, den Stempel und die Kostenberechnung an die Regierungs-Deputationen;

22) die letzteren überreichen ihre von der ganzen Provinz anzulegende Berechnung der General-Kassen-Section; der Abgabenbetrag stehet zur Disposition des Geheimen Ober-Finanzraths L'Abaye, dem solcher von 8 zu 8 Tagen angezeigt wird, und welchem die Anfertigung der Stempel aufgetragen ist;

23) die Accise-Aemter werden durch die Regierungsdeputationen über die Aufnahme der Waarenbestände bei Gold- und Silber-Arbeitern und Händlern besonders angewiesen.

III. Besteuerung des künftig verarbeiteten und verkauften Silber- und Goldgeräths.

Hierüber wird die nähere Anweisung vorbehalten.

IV. Besteuerung der mit Gold- und Silbertressen besetzten Livreen.

24) Zum Empfang der Nachsuchungen von Livreescheinen und zur Ausfertigung derselben wird in den von den Regierungen zu bestimmenden Städten, welche nebst den einer jeden angewiesenen Bezirken öffentlich bekannt gemacht werden sollen, durch die Stadtverordneten eine Deputation von drei aus deren Mitte angeordnet;

25) die Regierungen fertigen denselben hinreichende gedruckte Exemplare von Livreescheinen nach beigehendem Muster zu, welche sie ausfüllen, den Abgabenbetrag nebst dessen Nachweisung für dieses Jahr am 1. Mai, künftig am 1. Februar jeden Jahres der Regierung einsenden, von ersterm zur Bestreitung der Ausgaben ohne Rechnungslegung fünf von hundert zurückbehalten.

26) Die Regierungen überreichen der General-Kassen-Section am 15. desselben Monats die Nachweisungen des Abgaben-Ertrages für die gesammte Provinz.

Es wird erwartet, daß jeder, den es betrifft, den hierin enthaltenen Bestimmungen pünktlich nachzukommen und den Zweck möglichst zu befördern sich bestreben, und daß zur unausbleiblich erfolgenden Bestrafung von Nachlässigkeiten Niemand Veranlassung geben werde. Königsberg, den 13. Februar 1809.

Königl. Preuß. Ministerium der Finanzen.
Altenstein.

1) Schema zur Buchung vom angekauften edlen Metall zu 2.

No.	Datum.	Namen des Verkäufers.	Gold		Betrag.		Silber.		Betrag.		Summa	Behändigung des	
			Gewicht.	Probe.	M		Gewicht.	Probe.	Werth.	Façon.		Interims-Scheins.	Münz-Scheins.

2) Muster der Interims-Scheine zu 3.

. . . hat abgeliefert Gold im Gewicht . . . Probe .
Silber , , , ,

und erhält gegen Zurückgabe dieses Interimsscheins über den Goldbetrag einen Münzschein ausgehändigt.

Münz-Deputation zu , den , , ,

Nro.

3) Muster der Münz-Scheine zu 11.

Dem Inhaber dieses, ist der Staat die Summe von . . . Rthlr. . . gr. . . pf. in Courant für gekauftes edles Metall-Geräth schuldig, und gewährt dafür die volle Befriedigung durch Annahme dieses Münzscheins auf obigen Betrag in Bezahlung von veräußerten Domainen, Forsten und Jagden, imgleichen von . . . bis zum 1. Februar d. J. rückständigen Staats-Abgaben.

. . den . . ten . . . 1809.

Königl. Preuß. Regierung.

Registrirt Nro. 1. bei der Seehandlungs-Direction
und Nro. . . bei der Regierung zu . . . .

4) Muster zum Livree-Schein zu 25.

. . . . ist nach erfolgter Entrichtung der Abgabe mit . . . Rthlr. befugt, zur Bekleidung von . . . .Bedienten Gold- und Silber-Tressen zu verwenden. . . . den . . ten . . 1809.

Deputation der Stadtverordneten.

Mathis Bd. 7. S. 474. 1r Abschnitt.

15. Februar 1809.

Gesetz über die Zinsen v. 15. Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da der im allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. XI. §. 804. seq., und in dem Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787 bestimmte Zinssatz, dem durch die Zeitumstände so hoch gestiegenen Werthe des Gebrauchs des baaren Geldes nicht mehr angemessen ist, so verordnen Wir wie folget.

§. 1.

Bei Darlehns- und andern rechtlichen Geschäften, soll es Jedermann, ohne Unterschied zwischen Christen und Juden, frei stehen, auf die Zeit bis zum letzten December 1810, beliebige Zinsen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen.

§. 2.

Es soll dies auch auf die seit dem 1. November 1806 geschlossenen Geschäfte angewendet werden, so weit nicht schon ein anderes durch rechtskräftige Erkenntnisse feststehet.

§. 3.

Die Verzugszinsen werden durchgängig seit dem 1. Januar d. J. zu sechs vom Hundert berechnet. Wo aber höhere Zinsen rechtlich ausbedungen worden, werden auch die Verzugszinsen in gleichem Verhältniß entrichtet.

§. 4.

Dergleichen beliebige Zinsen können auch hypothecarisch auf unbewegliches Vermögen versichert, und in das Hypothekenbuch eingetragen werden; doch sollen, im Fall eines Concurses, nur sechs vom Hundert prioritätisch mit dem Capital zugleich angesetzt; die höheren Zinsen aber wie solche behandelt werden, welche über zwei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständig waren. (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. L. §. 477. a.)

§. 5.

Es ist erlaubt, Pfandbriefe, Landschafts-, Stadt-, Banco- und Seehandlungs-Obligationen, Tresorscheine und alle Arten der inländischen Staatspapiere, bei Darlehnen statt baaren Geldes zu geben, und sich die Rückzahlung in baarem Gelde, nach ihrem Nominalwerthe auszubedingen, auch diese Darlehne in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, alsdann dürfen aber nicht mehr als sechs vom Hundert an Zinsen ausbedungen werden, so lange diese Papiere unter dem Pari stehen.

Urkundlich haben wir dieses durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen. Gegeben Königsberg den 15. Februar 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

Kleins Annalen B. 26. S. 260 und Beilage zum 34. Stück der Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen.

18. Februar 1809.

Publicandum v. 18 Februar 1809, betr. die äußeren Verhältnisse des Kriegsministeriums.

In Verfolg des Publicandums vom 16. December vorigen Jahres, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, haben Se. Majestät von Preußen ꝛc. in Ansehung des Kriegsministeriums folgendes verordnet und festgesetzt:

Das Kriegsministerium begreift die ganze Militär-Verwaltung in sich; es gehört zu demselben alles, was auf das Militair, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch, Bezug hat.

Es theilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militar-Oeconomie-Departements führt.

Das allgemeine Kriegsdepartement umfaßt alle, auf die Verfassung der Armee und das Commando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eigenen Chef, welcher zugleich vom General-Stabe ist, und zerfällt in drei Divisionen.

Zur ersten Division gehört alles, was auf die persönlichen Verhältnisse der Militär-Individuen sich bezieht, und namentlich werden nachstehende Gegenstände dazu gerechnet:

1) Alle Avancements, Entlassungen, Anstellungen, Versetzungen, Beurlaubungen der Officiere und Heiraths-Consense,
2) die Besoldungen und Pensionirungen,
3) die Ausmittelung der Invaliden,
4) die Ordens- und Gnaden-Sachen,
5) die Belohnungen und Bestrafungen,
6) Disciplin, Justiz und Polizei.

Diese Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Stabsofficiere unter solchem geleitet, und ihr ist die geheime Kriegskanzlei besonders untergeordnet.

Zur zweiten Division gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in tactischer und strategischer Hinsicht Beziehung hat. Es ressortiren also von derselben:

1) die Canton- oder Conscriptions-Sachen gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei, und zwar so, daß alles, was die Bestimmung der Grundsätze betrifft, von beiden Behörden zugleich besorgt wird, die Bestimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepartement, die Leitung der Conscription selbst und die Aushebung aber zunächst von dem Departement der allgemeinen Polizei ressortirt,
2) die Militär-Erziehungs- oder Bildungs-Anstalten,
3) die Remontirung,
4) die Einziehung der Nachrichten über den Bestand der Truppen,
5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Beurlaubungen, so wie der Ersatz der Regimenter im Kriege,
6) die Mobilmachung der Armee,
7) die Dislocirungen und Bewegungen, und ferner die Bestimmung und Forderung der Fuhren bei allen Märschen und Cantonnirungen,
8) Die Charten, Pläne, militärische Aufsätze, tactische und strategische Erfindungen,
9) die Bestimmung über die Stärke und Einrichtung der Approvisionnements von den Festungen, die Feststellung der Grundsätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militär-Oeconomie-Departements abhängt,
10) die Plankammer,
11) alle militärische Medicinal-Anstalten.

Diese Abtheilung hat einen Stabsofficier vom Generalstabe, einen Officier von der Infanterie und einen von der Cavallerie. Ihre Geschäfte werden nach der besonderen Instruction des Departements-Chefs geleitet.

Zur dritten Division gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Festungen betreffen, mithin namentlich:

1) die gesammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontoniers,
2) der Bau und die Kriegsbedürfnisse der Festungen,
3) die Fabrication, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, so wie die Anschaffung und Instandhaltung derselben,
4) die Fabrication des Geschützes, Pulvers und der sonstigen Munition,
5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieur-Fache,
6) die Inspection aller ordinairen und extraordinairen Festungsbau-Kassen.

Diese Abtheilung wird von einem Stabsofficiere der Artillerie und einem Stabsofficiere vom Corps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speciell untergeordnet:

a) die Artillerie, das Corps de Genie, die Mineurs und das Pontonier-Corps,
b) die Festungen und alle dazu gehörigen Officiere und Officianten; so wie auch die Bau- und Dotirungs-Kassen derselben,
c) die Zeughäuser und Gewehrfabriken,
d) die Stück- und Kugel-Gießereien und
e) die Pulverfabriken.

Dem Militair-Oeconomie-Departement sind alle die Militär-Oeconomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenstände, als administrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher geheimer Staatsrath ist, und zerfällt in vier Divisionen.

Zu der ersten Division gehören:

1) das Militair-Kassenwesen,
2) die Theilnahme an der Bestimmung der Grundsätze über das Serviswesen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern oder der Finanzen, worüber ein besonderes Servis- und Einquartirungs-Reglement *) noch das Nähere bestimmen wird,
3) die Angelegenheiten des Potsdamschen Waisenhauses.

Diese Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, oder von zweien Staatsräthen geleitet, und ihr sind untergeordnet:

---

*) erst unter d. 17. März 1810 emaniret.

a) die General-Kriegskasse,
b) das Directorium des Potsdamschen Waisenhauses, und
c) die Servis- und Einquartirungs-Commissionen.

Der zweiten Division liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Victualien, so wie die Besorgung des Approvisionnements der Festungen ob.

Sie wird von einem Staatsrath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind in Friedenszeiten alle Verpflegungs-Magazine für das Militär, in Kriegszeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegscommissär zu disponiren nicht genöthigt ist.

Die dritte Division hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Staabsofficiere unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speciell alle Kleidungsdepots und Speditionen untergeordnet.

Zur vierten Division gehören die Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten, mithin:

1) die Aufsicht auf die Invaliden-Institute und Invalidenhäuser,
2) die specielle Oeconomie der Invaliden-Compagnien,
3) die Einstellung der Invaliden bei diesen Compagnien,
4) die Pensions-Zahlungen sowohl an invalide Officiere und Gemeine, als an Wittwen des Militär-Standes,
5) die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civilfache,
6) die Führung der Invaliden-Listen.
7) die Ausfertigung der Invaliden-Scheine.

Diese Abtheilung leitet ein Stabsofficier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr sind alle Invaliden-Compagnien, Invaliden-Häuser und Anstalten speciell untergeordnet.

Außer diesen Abtheilungen besteht das Kriegscommissariat unter Direction eines General-Kriegscommissärs und sieben Kriegscommissärs.

Von dem General-Kriegscommissär hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden seyn muß. Ihm sind in dieser Hinsicht das Proviant-Fuhrwesen, die Bäckereitrains und Lazareth-Depots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegscommissär die Leitung der Oeconomie für alle auf den Feldfuß gesetzte Truppen, und ihm sind dann die Kriegescommissärs der ins Feld rückenden Brigaden, so wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß gesetzt sind, besonders untergeordnet.

Von den sieben Kriegscommissärs stehen sechs bei den Brigaden, welche die Local-Unterbehörden für die Militär-Oeconomie bilden, und sowohl von dem allgemeinen Kriegsdepartement und dem Militär-Oeconomie-Departement, als von den Divisionen oder Unterabtheilungen dieser beiden Departements mit besonderen Aufträgen versehen werden. Diese bei den Brigaden stehenden Kriegscommissärs halten sich beständig bei den commandirenden Generalen der letztern auf; an sie wenden sich die Truppen in allen ihren Bedürfnissen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bei den Kriegsdepartements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentskassen und Montirungs-Cammern revidirt, und sowohl sämmtliche Proviant-Aemter als die übrigen Militär-Magazine des Bezirks, worin sich die Brigade aufhält, inspicirt.

Sobald die Brigaden, wobei die Kriegscommissärs stehen, auf den Feldfuß gesetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegscommissärs.

Der siebente Kriegscommissär, welcher nicht bei einer Brigade steht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegscommissair, wird aber auch bei periodischen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältnisse desjenigen Kriegscommissärs, für welchen er interimistisch die Dienste leistet.

Dem gesammten Kriegsdepartement wird ein Justitiarius und Rechtsbeistand zugeordnet.

Die dem Kriegsministerium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verschiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden sind:

1) das ganze Militär, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört;
2) die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Cammern) in eigentlichen Militärsachen;
3) der General-Kriegscommissär und sämmtliche Kriegscommissärs;
4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militär-Wesens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg, den 18. Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorst. Gr. v. Lottum.

Hofmanns Repert. Th. 2. S. 259.

1. März 1809.

Die Cabinets-Ordre v. 1. März 1809, betr. die Gehaltsabzüge zum Besten der brodlosen Officianten, s. bei dem Rescript v. 28. März 1809.

2. März 1809.

Rescript des Justizministeriums v. 2. März 1809, wegen des Gerichtsstandes der unter dem Namen der bloß concessionirten jüdischen Glaubensgenossen bezeichneten Individuen in Berlin.

Wir haben den, über den Jurisdictionsstreit zwischen dem Cammergerichte und Euch, wegen des Gerichtsstandes der unter dem Namen der bloß concessionirten jüdischen Glaubensgenossen bezeichneten Individuen, unter dem 30. v. M. von Euch erstatteten, Bericht erhalten, und ertheilen Euch darauf hierdurch zum Bescheide: daß nur in Ansehung

1) der zu Berlin sich eben aufhaltenden ausländischen und derjenigen einheimischen Juden, welche in ihrer Heimath dem Untergerichte unterworfen sind, die Gerichtsbarkeit Eures Collegii, soweit sie überhaupt gegen Fremde statthaft ist, gegründet ist;
2) des Gesindes und der Hausofficianten der Juden zu Berlin, vermöge der allgemeinen Uebertragung der Cammergerichts-Jurisdiction über das Gesinde der Eximirten in Berlin die Gerichtsbarkeit Euch delegirt ist.

In Ansehung aller übrigen dort wohnenden Juden, sie mögen für ihre Familien oder auch nur für ihre Person, es sey zum Betriebe des jüdischen Gewerbes, oder nur als Diener der Gemeine, dort geduldet seyn, gründet sich die Gerichtsbefugniß des Cammergerichts auf das ausschließliche Recht des Landesherrn, die Juden zu dulden, wie der Bescheid an den Magistrat zu Berlin vom 25. Mai 1702 im C. C. M. Tom. II. S. I. No. 101. c. 343. klar besaget; wie denn auch die Exemtion der Juden nicht auf einem ihnen zugedachten persönlichen Vorzuge beruhet, und deshalb auch auf sie der §. 29. Tit. 11. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht angewendet werden kann. Da inzwischen den Juden selbst an der möglichsten Gleichsetzung mit den übrigen Staatsbürgern viel gelegen seyn muß, sie auch nebst denen, mit welchen sie das meiste Verkehr treiben, größtentheils in der Nähe des dortigen Rathhauses wohnen, so wird wohl bei einer etwanigen Reform des Judenwesens auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden. So lange indessen eine solche Veränderung nicht gemacht, und auch keine Vorkehrungen getroffen worden, wodurch eine so beträchtliche Erweiterung der Gerichtsbefugniß Eures Collegii unschädlich gemacht werden

kann, muß es bei der obigen Entscheidung bleiben. Gegeben Königsberg, den 2. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 95. 6r Abschnitt.

4. März 1809. a.

Die Cabinets-Ordre v. 4. März 1809, betr. die Aufhebung der Suspension der Militär-Prozesse, s. Rescript v. 1. April 1809 und 9. März 1809.

4. März 1809 b.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 4. März 1809, betr. die Ausmittelung des dem Staate im letzten Kriege durch Fahrlässigkeit verloren gegangenen Eigenthums, s. im Rescript v. 12. August 1809.

5. März 1809.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landes-Collegien v. 15. März 1809, betr. mehrere Gegenstände des Edicts v. 9. October 1807.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben das von Euch über das Resumé der, in Betreff des Edicts vom 9. October eingegangenen, Anfragen erstattete Immediat-Gutachten, sammt den gleichmäßigen Gutachten Unserer übrigen Schlesischen Landescollegien, mittelst Berichts Unsers Geheimen Oberfinanzraths und Cammerpräsidenten von Bis vom 18. October v. J. erhalten, und ertheilen Euch, nachdem der Inhalt sämmtlicher Gutachten und des zuletzt erwähnten Berichts sorgfältig erwogen worden, zu Eurer Direction und Nachachtung, auf alle einzelne Anfragen, Punct für Punct, hiermit folgendes zur Resolution:

1) Da der erste §. des Edicts vom 9 October 1807 allen Einwohnern bürgerlichen Standes eben die Rechte auf den Besitz adelicher Güter giebt, welche vormals nur der Adel hatte, so folgt von selbst, daß dieselben, insofern es Einländer sind, zum Ankauf adelicher Güter, nicht mehr wie sonst, eines Incolats oder einer Concession bedürfen, und daher auch weder Incolatsgebühren noch Chargengelder zu entrichten fernerhin verbunden seyn können. Inwiefern aber auch

2) Ausländern der Ankauf adelicher Güter ohne vorgängige besondere Erlaubniß in Zukunft zu verstatten sey, darüber werdet Ihr noch besonders instruirt werden, und es muß daher einstweilen und bis hierunter das Weitere bestimmt seyn wird, bei den dermalen noch bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten.

3) Die, bisher in Schlesien zur Erlangung des Eigenthums eines adelichen Guts erforderlich gewesenen sogenannten Ministerialagrements, so wie die, zur Eintragung von Realschulden auf adeliche Güter ehehin erforderten Concessionen ex Edicto de Anno 1750, sind bereits durch Verfügung Unserer allerhöchsten Person vom 14. Julius v. J. aufgehoben, und dadurch die diesfalls gemachten Bemerkungen erledigt worden. Inwiefern es dermalen noch der, zu jener Zeit verschiedener Rücksichten wegen unterlassenen, öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Aufhebung vorgedachter Vorschriften bedürfen möchte, habt ihr mit den übrigen Landescollegien in Erwägung zu nehmen, und solche nöthigen Falls nachträglich zu veranlassen. Dagegen bedarf es

4) der verschiedentlich angetragenen Abänderung der bisherigen Vorschriften wegen Eintragung des Besitztitels um so weniger, als das Edict vom 9. October 1807 dazu keine Veranlassung giebt, und es muß daher auch bei den diesfälligen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung und des Publicandums d. d. Berlin den 1. October 1805 lediglich sein Bewenden behalten. — Ganz unvereinbar mit dem Geiste des Edicts vom 9. October 1807 ist

5) der Antrag: den Gutsbesitzern die Befugniß einzuräumen, von den nunmehr entlassenen Unterthanen, welche in den Bürgerstand treten wollen, eine Nachweisung darüber zu fordern, daß, und wie, sie als Bürger sich werden ehrlich nähren können. Auch dieserhalb muß es bloß bei den bereits bestehenden Gesetzen verbleiben, wonach jede Ortspolizei-Obrigkeit verpflichtet ist, keine Aufnahme eines Fremden, ohne näheren Ausweis, zu gestatten, und von verdächtigen Leuten, die Nachweisung, wovon sie sich nähren, zu erfordern. Der angetragenen Modification des §. II. im Edicte vom 9. October 1807 kann es daher auch weiter gar nicht bedürfen.

6) Es unterliegt ferner keinem Bedenken, daß sowohl die Declaration vom 11. März 1787,

wie es in Ansehung der Veräußerung adelicher Vorwerksgründe und anderer adelicher Gutspertinenzien an Bauern und gemeine Leute gehalten werden soll,

als auch deren Declaratoria vom 1. Mai 1804 für aufgehoben durch das Edict vom 9. October 1807, geachtet werden müsse, denn bei den Verordnungen lag der Zweck zum Grunde, totale Dismembrationen gar nicht, partielle aber nur in so weit zu gestatten, als der Ertrag der zu veräußernden Ländereien durch unablösliche Geldzinsen oder Getreidepachte gedeckt wird.

Diese Absicht widerspricht jedoch geradehin den Bestimmungen des Edicts vom 9. October 1807, welches (§. 4.) die theilweise Veräußerung, insofern solche der Landespolizei-Behörde angezeigt, und kein Dritter dadurch beeinträchtigt wird, unbedingt nachgiebt. So wie nun beides, die Declaration und deren Declaratoria, durch das Edict vom 9. October 1807 überhaupt aufgehoben ist, so werden auch die verschiedentlich in Anregung gebrachten einzelnen Vorschriften derselben, theils durch das vorerwähnte Edict, theils durch die allgemeinen Landesgesetze, völlig entbehrlich gemacht. Es wird daher auch

a) nicht mehr, wie der §. 11. der Declaratoria vom 1. Mai 1804 vorschreibt, an dergleichen Dismembrationen die Reluition der Dienste als unerläßliche Bedingung geknüpft, und eben so wenig

b) das gesetzliche Vorkaufsrecht bestehen bleiben dürfen, welches die oft erwähnte Declaration den Gutsbesitzern auf die veräußerten Gutsantheile vorbehielt. Dieses Vorkaufsrecht ist durch das Edict vom 9. October 1807 geradehin aufgehoben, indem es §. 3. ausdrücklich bestimmt, daß nur in den, daselbst speciell angegebenen Fällen, allein ein gesetzliches Vorkaufsrecht noch statt finden solle,

c) da die Rechte der Realgläubiger in dem Edicte vom 9. October 1807 §. 4. bei jeder Dismembration ausdrücklich vorbehalten sind, so wird das landschaftliche Creditsystem auf den Grund der Specialhypothek, die für dasselbe auf jedes bepfandbriefte Gut eingetragen ist, auch bei Dismembrationen seine Rechte, die keine andere als die jedes Realgläubigers sind, wahrnehmen können, ohne daß es deshalb noch einer besonderen Bestimmung bedarf. Auf eine besondere Mitwirkung bei dergleichen Dismembrationen wegen der Generalgarantie, womit in subsidium alle adelichen Güter dem Creditsysteme verhaftet sind, können die Landschafts-Directionen aber um deshalb keinen Anspruch machen, weil

aa) schon nach gemeinen Rechten diese General-Garantie fortdauernd auf allen Theilen eines adelichen Gutes haftet, sie mögen durch Dismembration veräußert werden an wen sie wollen; und weil

bb) diese General-Garantie schon bisher nur äußerst prekair gewesen ist, indem es jedem Gutsbesitzer unbenommen war, sein Gut über den Werth mit Hypotheken zu belasten, folglich das ganze Object der General-Garantie zu vernichten.

Insofern

Insofern

d) die mehr beregte Declaration überhaupt totale Dismembration untersagte, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd- und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Edict vom 9. October 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Jagd, dergestalt, daß jeder Parzellenbesitzer dieselbe auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Einer Zertheilung der Forsten steht in staatswirthschaftlicher Hinsicht ebenfalls kein Hinderniß entgegen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Totaldismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Acquirenten der dismembrirten Dominial-Ländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen, gemeinschaftlich erwählten, gehörig confirmirten, Justitiarius, und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial-Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

Vollkommen entbehrlich ist ferner

e) die Bestimmung der Declaration:

daß bei Veräußerung von Braugerechtigkeiten die Gutsherrschaften auf die Mitausübung, oder fernere Verleihung an einen Dritten, ausdrücklich Verzicht leisten müssen, um künftigen Prozessen darüber vorzubeugen.

Denn jedes Gericht, vor welchem ein Contract abgeschlossen wird, ist schon nach allgemeinen Rechten verpflichtet, darauf zu halten, daß derselbe klar und bestimmt abgefaßt werde. Hier kommt es eigentlich nur darauf an, deutlich auszudrücken, ob bloß Befreiung von der Zwangsgerechtigkeit, oder nur die Mitausübung, oder die alleinige ausschließliche Ausübung derselben, veräußert werden solle.

Denjenigen Käufer, welcher nicht fähig ist, diese Unterschiede von selbst wahrzunehmen, ist das Gericht, vermöge seiner allgemeinen Verpflichtung, ohnehin bei der Schliessung des Contracts auf die genaue Bestimmung seines Interesse aufmerksam zu machen verbunden.

f) Insofern endlich die Declaration die Dismembration nur unter mannigfaltigen Einschränkungen verstattete, hat dafür auch ein weitläufiges commissarisches Verfahren müssen vorgeschrieben werden. Die jetzt eintretenden Verhältnisse machen dies entbehrlich, und es bleibt den Regierungen überlassen, wie sie, auf die einfachste Weise das, den Regierungen obliegende, polizeiliche Interesse in jedem besondern Falle wahrnehmen zu können, vermeinen.

7) Das Edict vom 9. October 1807 erlaubt, (§. 4.) unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger, die theilweise Veräußerung aller, mithin auch bäuerlicher, Grundstücke. Die dagegen

a) in Antrag gebrachte Einschränkung:

daß eine solche Veräußerung nur bei Bauergütern werde statt finden können, auf welchen gar keine herrschaftliche Dienste oder Geldabgaben haften, weil sonst das Interesse des Gutsherrn doch wohl gefährdet werden könnte,

ist eben so unzulässig, als

b) das Bedenken,

es könne die Dismembration von Bauergütern eine Verringerung des Pferdestandes zur Folge haben,

unerheblich ist. Denn

ad a) ist es klar, daß eine solche Beschränkung sämmtlichen Bauern, welche doch alle und jede Abgaben zu entrichten, oder Dienste zu leisten haben, der wohlthätigen Absicht des Edicts ganz entgegen, die Befugniß nehmen würde, ihre Wirthschaft durch Veräußerung überflüssiger oder entfernter Ländereien zu verbessern. Der Gutsherr ist, in Rücksicht seiner Zins- und Dienstforderungen, der Hauptrealgläubiger, und hat, als solcher, die Befugniß, bei Dismembration von Bauerhöfen auf Sicherstellung seiner Rechte zu bestehen. Sobald aber eine solche Sicherstellung vollständig nachgewiesen ist, stehet ihm eben so wenig, als irgend einem andern Realgläubiger, ein Widerspruch gegen die Veräußerung einzelner Pertinenzstücke eines Bauerhofs zu. In der That werden Geldabgaben immer, und Dienste mehrentheils, mit vollkommener Sicherheit unter mehrere Parzellenbesitzer vertheilt werden können; und da, der Regel nach, kein Bauer sein erbliches Besitzthum, bei der bekannten Anhänglichkeit der kleinen Landbesitzer an ihren Grund und Boden, veräußern

wird, wenn nicht überwiegende wirthschaftliche Vortheile für ihn entstehen: so werden solche theilweise Veräußerungen immer nur statt finden, wenn der Werth der sämmtlichen, zu einem Bauerhofe bisher gehörigen, Ländereien dadurch erhöhet, und folglich auch die Sicherheit der Herrschaft in Rücksicht der zu fordern habenden Leistungen, dadurch verstärkt wird. Was

ad b) die besorgte Verminderung des Pferdestandes betrifft, so kann theils nicht bezweifelt werden, daß wohlhabende Bauern wahrscheinliche mehr, gewiß aber stärkere und besser genährte, Pferde halten werden; theils ist aber auch die Vermehrung der Production, als nothwendige Folge der bessern Bodencultur, bei weitem wichtiger für das National-Interesse, als die Erhaltung einer bestimmten Anzahl schlechter und kraftloser Pferde.

8) Der fünfte §. des Edicts vom 9. October 1807 läßt Vererbpachtungen von Gutspertinenzien insofern nach, als das Einkaufsgeld zu Ablösung des zuerst ingrossirten Capitals verwendet, und durch ein Zeugniß der Landschaftsdirectionen, oder der betreffenden Regierung, nachgewiesen wird, daß die Vererbpachtung den unabgelöseten Realgläubigern unnachtheilig sey.

Was die dabei entstandenen Bedenken und zwar

a) die Frage anbetrifft:

was zu thun sey, wenn der zuerst ingrossirte Gläubiger die Zahlung nicht annehmen will?

so urtheilen die Regierungen ganz richtig, daß alsdann dem zweiten, und so ferner den folgenden, die Zahlung angeboten werden müsse.

Sollten alle Gläubiger die Zahlung nicht annehmen wollen, so wird das Erbstandsgeld bis zur Verfallzeit des zuerst ingrossirten Capitals gerichtlich deponirt werden müssen, obwohl dieser Fall, besonders unter den jetzigen Umständen, ohnehin sehr unwahrscheinlich seyn dürfte. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß unter dem zuerst ingrossirten Capitale,

die zuerst ingrossirten Capitalien, so weit das Erbstands- oder Einkaufsgeld reicht,

verstanden werden müssen.

b) Die zweite Frage anlangend:

in welchem Falle die erforderlichen Zeugnisse von den Regierungen, und in welchem Falle sie von den Landschafts-Directionen, ausgestellt werden sollen?

so nimmt das Edict vom 9. October 1807 hierunter eine völlig gleiche Concurrenz beider sachkundigen Collegien an, und es ist kein hinreichender Grund vorhanden, diese Bestimmung abzuändern. Es bleibt daher der Wahl des Erbverpächters überlassen, bei welcher

von beiden Behörden er sothanes Attest zu extrahiren sich veranlaßt findet; doch verstehet es sich von selbst, daß, wofern ihm solches von der einen Behörde verweigert worden, derselbe dessen Ertheilung nicht weiter bei der andern nachzusuchen berechtigt ist. Es ist ferner

c) die Frage entstanden: wie die Sicherheit beschaffen seyn müsse, wenn darauf das Zeugniß, daß die Erbverpachtung den unabgelöseten Realgläubigern unschädlich sey, ertheilt werden solle? und es ist dabei zum Theil in Antrag gebracht worden, daß pupillarische Sicherheit vorhanden seyn müsse. Es läßt sich indessen durchaus nicht absehen, was den ingrossirten Gläubiger berechtigen könne, nach geschehener Erbverpachtung, für seine Hypothek Pupillarsicherheit zu fordern, wenn er sie vor der Erbverpachtung nicht hatte, und es kann vielmehr das Attest in allen Fällen ertheilt werden, in welchen nachgewiesen ist, daß der reine Ertrag des Guts zu den darauf haftenden Lasten und Schulden sich eben so verhalte, als vor erfolgter Vererbpachtung. Endlich

d) ist auch noch darüber angefragt worden: in wie weit die Regierungen (Cammern) und Landschafts-Directionen die von ihnen auszustellenden Atteste zu vertreten haben, und was für Taxen und andere Schätzungsmittel sie daher anwenden sollen, um sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen? Es ist indeß schon im gemeinen Rechte gegründet, daß jede Behörde, welche ein Zeugniß ausstellt, denjenigen, welche erweislich durch vermeidliche Unrichtigkeiten in Schaden gesetzt worden sind, zur Entschädigung verhaftet bleibt; und daß dagegen der Einsicht und dem Ermessen derjenigen Behörde, welche ein Zeugniß ausstellt, die Wahl der Mittel belassen werden muß, wodurch sie in jedem Specialfalle von der Richtigkeit des Sachverhältnisses, welches sie beurkunden soll, sich selbst erst überzeugen kann. Die zuletzt

e) noch aufgestellte Frage:

inwiefern den Realgläubigern, die sich zu ihrer Befriedigung an den Erbpachts-Canon des ihnen verpfändeten Guts halten wollen, dieses Object ihrer Befriedigung dadurch entzogen werden könne, daß vorgedachter Erbpachtzins schon auf längere Zeit hinaus vorausbezahlt worden sey?

ist in den bestehenden Gesetzen §§. 475. 477. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrecht schon ganz bestimmt entschieden, und es bedarf daher einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift hierüber keinesweges.

9) Die, zu den §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807 erhobenen Bedenken werden in der, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, für die Provinz Schlesien nächstens zu emanirenden Verordnung ihre Erledigung finden, auf welche Ihr hiermit verwiesen werdet.

Was die übrigen bei dieser Gelegenheit noch zur Sprache gebrachten Gegenstände, nämlich
a) die durchgängige Ablösung der Naturaldienste;
b) die Erblichmachung der sogenannten unerblichen, das heißt, solcher bäuerlichen Stellen, bei welchen dem Besitzer zwar kein Erbrecht auf die Substanz des Guts, wohl aber auf die Benutzung desselben zustehet; und
c) die Aufhebung der Unmöglichkeits-Prozesse anlangt; so wird
ad a) das diesfalls erforderliche in der bevorstehenden neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt, und eben so auch
ad c) wegen der Unmöglichkeits-Prozesse von Seiten Unsers Justizdepartements das Weitere erlassen werden. Was aber die Erblichmachung der
ad b) erwähnten Stellen anbetrifft, so wird, wofern dem Eigenthumsrechte der Gutsherren nicht offenbar zu nahe getreten werden soll, die Auflösung dieses unglücklichen Verhältnisses immer nur der fortschreitenden Cultur, und zwar um so mehr, belassen werden müssen, als, bei der nunmehr erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit, dergleichen unerbliche Stellen, die über ihren Ertrag mit Diensten und Abgaben belastet sind, in der Folge keine Annehmer weiter finden werden, in Rücksicht der Minderbelasteten hingegen, den Gutsherren dereinst wohl selbst einleuchten wird, daß sie ihnen einen höhern Ertrag und eine größere Sicherheit für ihre Einkünfte nur dann gewähren können, wenn endlich der Besitzer in den Stand gesetzt wird, mit dem vollen Interesse des Eigenthümers darauf zu wirthschaften.

10) Zu dem §. 8. des Edicts vom 9. October 1807 ist die Frage aufgeworfen worden:

ob die Atteste, wodurch die Verwendung von Geldern, die auf Lehn- und Fidei-Commißgütern zum Retablissement derselben wegen der erlittenen Kriegsschäden aufgenommen worden sind, nothwendig durch den Landrath, oder durch die betreffende Landschafts-Direction, ausgestellt werden müssen, oder ob nicht auch diese Verwendung auf jede andere nach dem gemeinen Rechte sonst zulässige Art nachgewiesen werden könne?

Das letztere ist einem Bedenken um so weniger unterworfen, als die Bescheinigung durch den Landrath, oder durch die Landschaftsdirection, nur für hinreichend erklärt worden ist, in der alleinigen Absicht, um den Beweis zu erleichtern, der im Wege der ordentlichen Beweisführung, der Regel nach, mit größern Schwierigkeiten verknüpft ist.

Wenn übrigens in dem §. 8. des Edicts die Vorschrift enthalten ist, daß bei Lehn- und Fideicommißgütern, die zum Retablissement der Kriegesschäden erforderlichen Summen auf die Substanz solcher Güter intabulirt werden können, wenn die Verwendung des Geldes gehörig attestirt ist, so verstehet es sich von selbst, daß darunter nicht eine solche Attestirung gemeint seyn könne, welche beurkundet, daß die erst zu erborgenden Gelder wirklich zum Retablissement der Kriegsschäden verwendet worden.

Es kommt vielmehr nur auf Bescheinigung darüber an, daß die Summe der von dem betreffenden Lehns- oder Fideicommißgute getragenen Kriegslasten und Schäden sich so hoch belaufe, als das Capital beträgt, welches der Zeitbesitzer hypothecarisch dieserhalb aufzunehmen entschlossen ist.

Eines Nachweises, daß das, solchergestalt auf ein Lehn- oder Fideicommißgut aufzunehmende Darlehn auch wirklich zum Retablissement desselben verwendet worden, kann es zur Begründung der wirklichen Eintragung des Darlehns ins Hypothekenbuch, schon um deshalb um so weniger bedürfen, als der Natur der Darlehnsgeschäfte nach, das Capital immer zuvor intabulirt und demnächst erst gezahlt seyn muß, bevor solches zum Retablissement der Kriegsschäden verwendet werden kann. Es bleibet daher lediglich Sache der Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn seiner Bestimmung gemäß verwendet, und, der gesetzlichen Vorschrift zufolge, in den vorgeschriebenen Fristen zurückgezahlt werde. Zu dem Ende sind auch die Hypothekenbuchführenden Behörden zu weiter nichts verbunden, als den aus dem Hypothekenbuch constirenden Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten die verfügte Intabulation solch eines Darlehns, zu Wahrnehmung ihres Interesse, bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung gleichzeitig mit der Intabulation selbst zu verfügen, auch für die richtige Insinuation dieser Bekanntmachung zu sorgen.

11) In Beziehung auf die, zu den §§. 10. 11. und 12. des mehr gedachten Edicts aufgestellte, Frage:

ob von den künftig abziehenden, vormaligen Unterthanen auch noch das Lytrum zu entrichten sey?

kann zuvörderst, insofern von dem sogenannten lytro personali die Rede ist, kein Zweifel obwalten, daß dasselbe mit der Erbunterthänigkeit gänzlich aufgehoben ist. Was das lytrum reale anlangt, so ist

zwar allerdings überzeugend dargethan, daß diese Abgabe erst durch das Loslassungs-Edict vom 10. December 1748, und zwar durch Verwechselung mit dem Abfahrtsgelde, welches ehehin von allen außer Landes gehenden Unterthanen entrichtet werden mußte, eingeführt worden ist. Es kann indessen jetzt nicht weiter darauf ankommen, da einmal feststehet, daß die schlesischen Gutsbesitzer gedachtes lytrum reale, auf den Grund Unserer, im gedachten Edict enthaltenen, landesherrlichen Verwilligung, nunmehr schon seit dem Jahr 1748 erhoben haben.

Es kommt vielmehr hierbei lediglich nur auf die Frage an:

ob dieses lytrum reale, so wie dasselbe dermalen bestehet, eine Folge der Unterthänigkeit ist, oder zu den Einkünften von der Gerichtsbarkeit gehöret?

indem im ersten Falle dessen Aufhebung durch das Edict vom 9. October, in dem letzten aber dessen fernere Zulässigkeit, keinem Zweifel unterliegen kann. Es ist daher durchaus nothwendig, daß folgende Fälle von einander unterschieden werden:

a) Insofern das lytrum reale von Personen entrichtet wird, welche Unsere Staaten verlassen, und außerhalb Landes gehen, so ist es offenbar nichts anders, als das Surrogat des Abschosses oder Abfahrtgeldes, welches auch freie Gerichtsinsassen in den Städten und auf dem Lande entrichten, und welches ganz unstreitig zu den Einkünften von der Gerichtsbarkeit gehört. Es ist auch daher hiernach ganz klar, daß die Gutsbesitzer von allem, ihrer Jurisdiction unterworfenen Vermögen, wenn es außer Landes gehet, den landüblichen Abfahrt- und resp. Abschoß, jedoch immer nur unter der §. 152. des ersten Anhanges zum allgemeinen Landrecht enthaltenen Einschränkung, zu fordern berechtigt sind.

b) Zuweilen sind auch, wenn gleich irrigerweise, Laudemien mit dem lytro reali verwechselt worden; da jedoch Laudemien ganz unstreitig zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören, auch von freien Stellbesitzern bei Besitzveränderungen entrichtet werden: so folgt schon hieraus unbedenklich, daß laudemium kein annexum der Erbunterthänigkeit, eben daher auch mit dem lytro reali nicht zu verwechseln, und durch die Aufhebung der persönlichen Unterhänigkeit in keiner Art alterirt worden ist. Um deshalb müssen denn auch mehrgedachte Laudemien von denjenigen bäuerlichen Besitzungen, die dieser Abgabe bei Besitzveränderungen zeither unterworfen gewesen sind, fernerhin noch nach wie vor entrichtet werden; insofern aber

c) das sogenannte lytrum reale weder ein Abschoß von außer Landes gehendem Vermögen, noch auch ein laudemium ist, kann dasselbe für nichts anders, als für ein præmium emancipationis, nämlich für ein Loskaufgeld für das im Stande der Erbunterthänigkeit erworbene Vermögen angesehen werden. Es wird dieses besonders dadurch erwiesen:

daß freie Leute in Schlesien nirgend eine ähnliche Abgabe zahlen; daß diese Abgabe vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen entrichtet wird, folglich keine Grundabgabe ist, und daß derjenige Erbunterthan, der seine Stelle verließ, aber im Dorfe und unter der Erbunterthänigkeit blieb, sie gleichfalls nicht entrichten durfte, welches doch hätte geschehen müssen, wenn das lytrum reale in allen Fällen eine Grundabgabe, oder ein laudemium wäre, das bei jeder Besitzveränderung erlegt werden muß.

Hiernach ist es über jeden Zweifel hinaus gewiß:

daß das sogenannte lytrum reale, als eine Folge der Erbunterthänigkeit, durch das Edict vom 9. October 1807 gleich dem lytro personali aufgehoben ist.

Wenn jedoch hierbei das Bedenken geäußert worden ist:

ob den Gutsherrn für den Verlust des lytri realis, welches für einige eine nicht unbedeutende Einnahmequelle war, nicht ein Schadensersatz gebühre?

so kann es dabei bloß auf Beantwortung der Präjudicialfrage ankommen:

ob überhaupt für irgend einen Verlust, der durch Aufhebung des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses entstanden ist, Entschädigung gefordert werden könne?

Es bestehet jedoch nach dem strengen Rechte durchaus keine Verbindlichkeit des Staats, die Gutsherren für angeblichen Verlust durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu entschädigen. Denn das Erbunterthänigkeits-Verhältniß ist nach dem eigenen Geständniß der Gutsbesitzer, und seiner Natur nach, nie etwas anders, als eine polizeiliche Anordnung gewesen, welche nach dem jedesmaligen Culturstande der Nation abgeändert werden konnte, und auch wirklich abgeändert worden ist. Zu allen Zeiten ist daher auch das Erbunterthänigkeits-Verhältniß polizeilichen Anordnungen zum gemeinen Besten, ohne Bezug auf den Vortheil der Gutsbesitzer, unterworfen worden, und schon das allgemeine Landrecht enthält zahlreiche Einschränkungen der Befugnisse der Gutsherren über ihre Unterthanen, ohne ihnen deshalb irgend ein Anrecht auf Schadloshaltung einzuräumen. Die Vortheile, welche die Gutsherren aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse zogen, waren bloß zeitig, und hingen immer davon ab, in wiefern und unter welchen Bedingungen der Staat jenes Verhältniß länger bestehen lassen zu müssen

glaubte. Jetzt, nachdem es anerkannt ist, daß die zeitherige Erbunterthänigkeit dem Culturgrade aller Staatsbürger nicht mehr angemessen, und gemeinschädlich sey, haben Wir aus derselben Machtvollkommenheit, aus welcher schon früherhin von Zeit zu Zeit jene einzelnen Abänderungen des Unterthänigkeits-Verhältnisses angeordnet wurden, die allgemeine Loslassung der Unterthanen zum Wohl des Ganzen für nöthig geachtet, und die Gutsherren haben jetzt eben so wenig ein Recht, Schadloshaltung für die, ihnen künftighin etwa entgehenden, und nur temporär verstatteten, Vortheile der persönlichen Erbunterthänigkeit, als eines rein polizeilichen Verhältnisses, zu fordern, als sie auch sonst nicht, bei den früher schon erfolgten Einschränkungen dieses Verhältnisses auf Entschädigung Anspruch zu machen, sich haben beikommen lassen. Ueberdem aber würde auch, wenn es, wie jedoch keinesweges der Fall ist, jemals hierbei auf Schadensberechnung ankommen könnte, die von den Gutsbesitzern eingereichte Tabelle über den Verlust, welchen verschiedene Gebürgsgüter durch das Edict vom 9. October 1807 angeblich erleiden, sehr wesentliche Berichtigungen bedürfen, und besonders würden die Summen, welche darin, für erhöhetes Gesindelohn und Verbesserung der Beköstigung des Gesindes in Anrechnung gebracht worden, um so mehr gänzlich wegfallen müssen, als es offenbar nur ein Mißbrauch der Erbherrenrechte war, wenn dieselben dazu benutzt wurden, Gesindelohn und Beköstigung unter das natürliche Verhältniß herab zu drücken.

Dagegen sind es eben die Gutsherren, die in ihren weitläuftigen Wirthschaften so vieler Arbeiter bedürfen, welche dereinst, mehr als irgend eine andere Classe der Landeseinwohner, durch Veredlung der arbeitenden Classe gewinnen werden, da diese Veredelung, nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder, die nothwendige und wesentlichste Folge der persönlichen Freiheit ist. Der Vortheil, welchen das Edict vom 9. October 1807, durch Aufhebung der so vielfältigen Beschränkungen des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit, für die Gutsbesitzer herbeiführen muß, ist vielmehr so überwiegend, daß dieselben weit entfernt Schadensberechnungen vorzulegen, darin eher die unmittelbarste Verbesserung ihres Zustandes finden sollten. Offenbar treten sie ihrem eigenen Interesse zu nahe, wenn sie, geschreckt durch anscheinende Verluste, in dem Edicte vom 9. October 1807, nicht eine der wichtigsten und dauerhaftesten Begünstigungen dankbar anerkennen, welche Unsere landesväterliche Huld ihnen jemals angedeihen lassen konnte. Was

12) den Handwerkszins anbetrifft, welchen die Gutsbesitzer, besonders in den Gebürgsgegenden, von den auf ihre Güter angezogenen Handwerkern zeither erhoben

haben, so ist zwar die Berechtigung hierzu, als ein, in staatswirthschaftlicher Rücksicht durchaus verwerfliches, Besteuerungsrecht, im Allgemeinen niemals anerkannt und namentlich die Erhebung des Weberzinses schon durch die Circular-Verordnung vom 4. December 1750 ausdrücklich untersagt worden. Da jedoch dieser ganze Gegenstand auf die Erbunterthänigkeit nicht die entfernteste Beziehung hat; so muß es vor der Hand lediglich bei dem Cammer-Circular vom 25. April 1806 dahin sein Bewenden behalten, daß keine Grundherrschaft berechtigt ist, Gewerbesteuer zu erheben, wenn sie die Befugniß dazu nicht durch gültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahr 1740, darzuthun im Stande ist. Die

13) demnächst besonders in Anregung gebrachten zeitherigen Befugnisse der Gutsherren, nämlich:

a) das Recht, von den Kindern der Unterthanen Gesindedienste auf gewisse Jahre gegen ein hergebrachtes, in der Regel sehr niedriges, Lohn zu fordern;

b) das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentschädigung einzuziehen, welche die oben erwähnten Zwangs-Gesindedienste nicht in natura geleistet haben;

c) das Recht, die Kinder der unterthänigen Dorfsbewohner auch nach beendigtem Zwangsdienste zu nöthigen, daß sie der Herrschaft, oder auch selbst solchen Bauerwirthen, welchen die Gutsherrschaft sie zuweiset, vornehmlich den sogenannten Dreschgärtnern, gegen einen ebenfalls bestimmten etwas höheren Lohnsatz, oder das sogenannte Fremdenlohn dienen; und

d) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen ein Schutzgeld, eigentlich eine Entschädigung dafür, daß ihnen die Herrschaft auswärts zu dienen erlaubt, zu erheben;

alle diese, zum Theil selbst zeither nicht einmal vollständig begründete Rechte sind offenbar für bloße Folgen des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses zu achten, weshalb denn auch deren unbedingte Aufhebung durch das Edict vom 9. October 1807 keinesweges bezweifelt werden kann. Hiernach erledigt sich auch die, von Euch unterm 6. December pr.

ad c) dahin gemachte, Anfrage:

ob diejenigen dienstpflichtigen Unterthanen und namentlich die sogenannten Hof- oder Dreschgärtner,

welche nach der bisherigen Observanz von der Gutsherrschaft mit einer unterthänigen Magd, gegen ein geringes Lohn, versehen worden, und verpflichtet sind, ihre Hofdienste mit 2 Personen zu leisten,

für befugt geachtet werden können, den Hofdienst mit der zweiten Perspon zu verweigern, wenn die Grundherrschaft nicht im Stande ist, ihnen gegen das bisherige geringe Lohn eine Magd zu verschaffen,

von selbst. Durch die Aufhebung der Unterthänigkeit wird die Gutsherrschaft außer Stand gesetzt, aus ihrem überflüssigen Zwangsgesinde den Dreschgärtnern eine Magd gegen das vormalige niedere Lohn anzuweisen. Es bleibt daher ganz allein Sache der letztern, sich das benöthigte Gesinde selbst zu verschaffen, um ihren Dienstpflichten Genüge zu leisten, welche ihnen als freien Leuten, vermöge des Besitzes ihrer Stellen, oder Kraft besonderer Verträge obliegen, und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Edicts vom 9. October 1807 in keiner Art verändert worden. Sie sind daher unbedenklich verbunden, die auf der Stelle haftenden Dienste nach wie vor zu leisten, und können auch auf irgend einen Erlaß an Diensten, oder sonstige Entschädigung wegen des höhern Lohnes, so sie etwa fortan der zu miethenden Magd dürften bezahlen müssen, eben so wenig Anspruch machen, als die Gutsherrschaften wegen des, aus der Aufhebung der Erbunterthänigkeit vermeintlich entstehenden Verlusts eine Schadloshaltung rechtlicherweise verlangen können.

Es ist auch ferner

14) keinem Zweifel unterworfen, daß mit der Unterthänigkeit zugleich auch diejenigen Rechte wegfallen müssen, welche von den schlesischen Rittergutsbesitzern zeither in Beziehung auf solche freie Leute ausgeübt worden sind, welche auf die Güter derselben anziehen, und ohne ein unterthäniges Grundstück anzunehmen, zur Miethe daselbst wohnen, unter dem Namen der Hausleute und Inlieger bekannt, und mit Einschluß der Auszügler, unter der allgemeinen Benennung: Schutzunterthanen begriffen sind. Unter diese herrschaftlichen Rechte gehören:

a) das Recht, zu verbieten, daß kein Wirth im Dorfe sogenannte Inlieger, überhaupt fremde Personen, ohne Genehmigung der Gutsherren, bei sich aufnehme. Dieses Recht kann auf keinen Fall aus der Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet werden; denn die Befugniß derselben erstreckt sich nur bloß dahin, die Aufnahme verdächtiger Personen nicht zu gestatten, welche sich nicht hinlänglich durch Zeugnisse legitimiren können. Ein Mehreres ist keiner Polizeigerichtsbarkeit, und nach deutlicher Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 61. 65., auch den Dorfgerichten in freien Dorfgemeinden nicht verstattet.

b) Das Recht, für die bloße Vergünstigung des Aufenthalts zu fordern, daß solche Personen und ihre Kinder dem Gutsherrn vorzugsweise gegen bestimmten Lohn, als Tagelöhner oder als Gesinde Dienste leisten müssen. Auch dieses Recht kann nur aus einem Reste von Unterthänigkeits-Verhältnissen hergeleitet werden, und muß daher um so mehr für aufgehoben geachtet werden, als dergleichen Schutzunterthanen schon zeither sogar von der Theilnahme an Gemeinarbeiten und Lasten befreiet waren, wovon nicht sie, sondern nur die angesessenen Wirthe Vortheil ziehen.

Endlich

c) das größtentheils nur observanzmäßige Recht: gewisse besondere Dienste z. B. Botengehen und Spinnen, theils unentgeldlich, theils gegen ein geringes Lohn nach einer bestimmten Taxe zu fordern. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Befugniß, für den bloßen Aufenthalt im Dorfe in Gebäuden, die nicht herrschaftlich sind, solche Dienste, die nicht auf vorgängigen besondern Vertrag sich gründen, zu erfordern, bloß aus einem Herrenrechte über sämmtliche Dorfbewohner, mithin einzig und allein aus einem Unterthänigkeitsverhältnisse hergeleitet werden könne, und eben daher ist es denn auch klar, daß die so eben (unter a. b. c.) aufgeführten Befugnisse der Herrschaften gegen freie Dorfbewohner durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben sind, und daß mithin künftig ähnliche Verpflichtungen nur im Wege freier Uebereinkunft durch ausdrückliche Verträge entstehen können. Dagegen werden hinführo dergleichen freie Miethseinwohner zur Unterhaltung der Jurisdiction ein Schutzgeld zu erlegen sich nicht entbrechen können, weil nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 17. §. 116. Schutzgelder zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören; nur wird es Pflicht für Euch und Unsere Regierungen seyn, darauf zu wachen, daß dieses Recht, Schutzgeld zu fordern, in keine willkührliche Besteuerung ausarte.

Die

15) weiterhin von den Gutsbesitzern noch geäußerten Besorgnisse, daß die Unterthanen nach erlangter Freiheit

a) sich von dem Landbau entfernen und in die Städte drängen,

b) lieber als Tagelöhner, denn als Gesinde arbeiten,

c) übermäßiges Lohn und bessere Kost fordern, und

d) sich dem Müßiggange ergeben, und vagabondiren würden,

sind ungegründet; denn

zu a) entstehet durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit kein Erwerbszweig mehr in den Städten; es können daher auch dort nicht mehr Menschen als bisher Unterhalt finden. Ein häufigeres Anziehen der Landleute nach den Städten würde zudem das Arbeitslohn daselbst bald so sehr herabsetzen, daß alle Neigung, in die Städte zu wandern, dadurch verschwinden müßte. Ueberhaupt ist nicht abzusehen, wie der Hang der Landbewohner, in die Städte zu ziehen, dadurch vermehrt werden kann, daß ihnen der Aufenthalt auf dem Lande durch persönliche Freiheit angenehmer gemacht wird; viel eher zu erwarten stehet, daß mehr städtische Arbeitsleute auf das Land ziehen werden, weil die Nahrung in den Städten stockt, und die Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufgehoben sind, welche vormals den Städter vom Landbau zurückschreckten.

zu b) ist ebenfalls die Masse der Tagelöhnerarbeit durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinesweges vermehrt. Wollen mithin mehr Menschen als bisher sich durch Tagelöhnerarbeit nähren, so wird durch ihren Zutritt das Lohn erniedriget, und mithin der Reiz, sich der Tagelöhnerarbeit zu widmen, bald vermindert werden. Ueberdies kömmt das Gesinde durch die Aufhebung des Dienstzwanges in eine weit bessere Lage, und es kann daher weniger als sonst Veranlassung finden, das Dienen gegen das Tagelöhnergewerbe zu vertauschen.

zu c) so wird freilich da, wo dem Zwangsgesinde zeither nicht soviel gereicht worden ist, daß es ohne Beihülfe seiner Eltern hätte bestehen können, einige billige Erhöhung nothwendig eintreten. Aber eine übermäßige Erhöhung des Lohns und der Zehrungskosten ist nicht zu besorgen; denn durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist nicht ein Mensch weniger und nicht eine Arbeit mehr geworden; auch braucht der Mensch, der kein anderes Capital hat, als seine körperliche Kräfte, eben so dringend, und wohl noch dringender Nahrung, als der Gutsherr Arbeit. Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich sogar annehmen, daß der Preis der freien Arbeit sich erniedrigen werde, indem jetzt alle die Menschen, welche vormals in Zwangsverhältnissen standen, freie Arbeit suchen müssen, mithin die Concurrenz dazu vermehrt wird; und weil freie Leute mit mehr gutem Willen arbeiten, und mithin mehr Arbeit mit weniger Händen verrichtet werden kann, als vormals. Der Entwurf zu einer Gesinde-Ordnung aber, wie solcher von den Rittergutsbesitzern eingereicht worden ist, gehet von Zwangsverhältnissen aus, die dem Geiste des

Edicts vom 9. October 1807 durchaus entgegen sind, und kann daher keines Falles in Anwendung kommen.

zu d) ist es eine durchaus unrichtige Behauptung, daß der Mensch, welcher sich freier und glücklicher fühlt, mehr Neigung zur Unsittlichkeit habe, als der, welcher in der Knechtschaft lebt.

Im Gegentheil ist größere Sittlichkeit und erhöheter Fleiß eben grade in den Provinzen zu finden, in welchen der gemeine Mann freier ist und wohlhabender, wie Schlesien selbst einen Beweis dieses Satzes in seinen verschiedenen Districten darbietet. Diejenigen Unglücklichen, welche durch knechtische Behandlung und Mangel verwildert, anfangs die erlangte Freiheit zu Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mißbrauchen sollten, werdet Ihr durch gesetzliche Zwangsmittel in die Schranken der Ordnung und des Gehorsams zurück zu weisen, Euch angelegen seyn lassen. Zu dem Ende mag denn auch

16) das den Gutsherren bisher eingeräumt gewesene Züchtigungsrecht einstweilen und vor der Hand noch bestehen bleiben. Doch ist dasselbe nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 227. 228., nur auf das eigene Gesinde der Herrschaft, und auf das Gesinde der robothpflichtigen Wirthe einzuschränken, und es müssen dabei die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 229. und 230. ibid. und §. 125. des ersten Anhangs im allgemeinen Landrecht streng beobachtet werden. Eine weitere Ausdehnung dieses Züchtigungsrechts, auch da, wo es als Folge der Erbunterthänigkeit zeither noch statt gefunden haben sollte, darf unter keinem Vorwande weiter geduldet, und selbst die gegen das Gesinde fernerhin noch nachgelassene Züchtigung kann nur als eine dem Culturgrade des Landgesindes zur Zeit noch angemessene Modification der sonst auch gegen freies Gesinde der Herrschaft nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 5. §. 77. zustehenden Rechte angesehen, und bloß einstweilen noch verstattet werden. Ueberall also habt Ihr den Gesichtspunkt festzuhalten, daß auch diese Befugniß der Gutsherren mit der fortschreitenden Cultur in Zukunft beschränkt werden muß.

17) Bisher durfte allerdings kein Unterthan

a) ohne Erlaubniß der Herrschaft heirathen;

b) ohne Verwilligung derselben ein Handwerk lernen;

c) ohne guthsherrlichen Consens sein eigenthümliches Grundstück veräußern, Reallasten darauf übernehmen, oder Schulden darauf eintragen lassen;

Der Gutsherr hingegen hatte das Recht:

d) von den Unterthanen eidliches Angelöbniß der Treue zu fordern;

e) jeden Unterthanen, nach zurückgelegtem 24. Jahre, zur Annahme einer unterthänigen Stelle zu nöthigen;

f) zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die väterliche Stelle in der Erbschaft annehmen solle; und endlich

g) auf Herabsetzung des, von dem Erblasser in seinem letzten Willen zu hoch angeschlagenen Werthes seines Grundstücks anzutragen.

Alle diese Verhältnisse sind nunmehr mit der Erbunterthänigkeit zugleich durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben; denn

ad a) die Erlaubniß zur Verheirathung kann unter freien Leuten nur von dem gesucht werden müssen, der väterliche Gewalt über die Person hat, die sich verheirathen will.

ad b) Der zweite §. des Edicts vom 9. October 1807 ertheilet ausdrücklich Personen bäuerlichen Standes volle Freiheit in den Bürgerstand überzugehen, folglich auch Handwerke zu erlernen; es kann also keiner gutsherrlichen Einwilligung dazu weiter bedürfen;

ad c) nur in einem Herrenrechte, oder in besonderen Verträgen, kann die Befugniß liegen, die Dispositionen eines Dritten über sein Grundstück einzuschränken. Wem daher das volle Eigenthum auf sein Grundstück zustehet, gegen den kann die Herrschaft keine Beschränkungen im Gebrauche desselben mehr ausüben, als in so weit sie in Rücksicht ihrer Dienste und Zinsen die Rechte eines Realgläubigers hat.

ad d) ist der Gerichtsherrschaft um so weniger ein eidliches Angelöbniß der Treue zu leisten, als bloße Schutzverwandten unter städtischer Jurisdiction keinen solchen Eid ablegen dürfen, und die Vervielfältigung der Eide der Heiligkeit derselben derogiret. Einer Verpflichtung durch Handschlag, die Gerichtsbarkeit anzuerkennen, können sich dagegen Gerichtseingesessene auch hinführo nicht entziehen. Eben

ad e) so wenig kann die Annahme bäuerlicher Stellen erzwungen werden, da nach §. 2. des Edicts vom 9. October 1807 jedem das Recht zustehet, das Gewerbe, wovon er sich nähren will, selbst zu wählen.

ad f und g) Kein hypothecarischer Gläubiger hat das Recht, die gesetzliche Intestaterbfolge oder die testamentarische zu beschränken, dem Gerichtsherrn stehen aber auf die erbeigenthümlichen Güter seiner Untersassen, nach dem Sinne des Edicts vom 9. October 1807, jetzt keine andere Rechte weiter zu, als er, vermöge der darauf haftenden Lasten und Dienste, als Realgläubiger besitzt. Sollten jedoch auch in Schlesien irgendwo bäuerliche Stellen existiren, welche die Natur

der Laßgüter, oder der zur Cultur ausgesetzten Grundstücke an sich tragen, so wird es in Ansehung derselben bei der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 635. sein Bewenden behalten müssen. Was
18) die Pflicht der Gutsherren, unvermögende Unterthanen zu unterstützen, anlangt, so kann solche fernerhin der Natur der Sache nach nur in so weit noch statt finden, als dieselben, theils als Polizei-Obrigkeit nach §. 15. Tit. 19. Th. 1. des allgemeinen Landrechts dazu verbunden sind, theils selbst ein Interesse haben, dieselben in einem Zustande zu erhalten, in welchem sie zu Leistung der ihnen gebührenden Dienste und Abgaben vermögend bleiben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß an die Stelle der, von den Herrschaften zeither ausgegangenen Armenverpflegung angemessene Communal-Anstalten treten müssen, wozu die Gutsherren ebenfalls verhältnißmäßig beizusteuern ohnedies verpflichtet sind. Daß es im übrigen in Remissionsfällen bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 432. seq. § 462., 488 und 491. sein Bewenden behalten müsse, ist keinem Zweifel unterworfen. In Beziehung
19) auf die zeitherige Verbindlichkeit der Gutsherren zur Uebertragung der Criminalkosten, im Falle des Unvermögens der ihrer Jurisdiction unterworfenen Inquisiten, so muß diese Verbindlichkeit zur Uebertragung der Criminalkosten fortan lediglich nach den deutlichen Vorschriften des §. 622. seq der neuen Criminal-Ordnung so lange beurtheilt werden, als hierunter überhaupt nicht ein anderes festgesetzt wird. Wenn endlich
20) von den ritterschaftlichen Deputirten noch zuletzt der Wunsch geäußert worden ist, daß die ehemalige Schlesische ständische Verfassung mit den jetzigen Zeitverhältnissen angemessenen Modificationen wieder hergestellt werde: so werden dieselben, bis daß Unsere Allerhöchste Person Sich veranlaßt siehet, dieserhalb weitere Bestimmung ergehen zu lassen, darin völlige Beruhigung finden, was wegen Zuziehung ständischer Deputirten bei den Provinzial-Regierungen im §. 17. seq. der Verordnung vom 26. December v. J. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanzbehörden, angeordnet worden ist.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen, welche jedoch keine neuen gesetzlichen Vorschriften enthalten, sondern bloß in Anwendung auf die zur Sprache gebrachten einzelnen Anfragen aus dem Edict vom 9. October 1807, und besonders aus der darin angeordneten Auflösung der zeitherigen persönlichen Erbunterthänigkeits-Verhältnisse, folgerecht resultiren, habt Ihr Euch nicht nur selbst auf das genaueste

zu

zu achten, sondern euch Eure Unterbehörden auf die, verschiedentlich bei Euch eingegangenen, oder künftighin noch eingehenden Anfragen, Vorstehendem gemäß zu instruiren und vorzubescheiden.

Wir erneuern dabei Unsern ausdrücklichen Befehl, und legen es Euch wiederholentlich als unerläßliche Pflicht ans Herz, kräftig darauf zu halten, daß den allgemein verständlichen Vorschriften des Edicts vom 9. October 1807 überall und von jedermann auf das genaueste nachgelebt, der Geist desselben lebendig und unverfälscht erhalten, und weder den Gutsherren eine eigenmächtig willkührlich einschränkende, noch viel weniger den Bauerländer-Besitzern eine willkührlich ausdehnende Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen des vorgedachten Edicts verstattet werde, an dessen sorgfältige und genaue Beobachtung die Erreichung Unserer, auf Beförderung des Gesammtwohlstandes der Provinz Schlesien und des gemeinsamen Besten aller Classen von Einwohnern hinzweckenden, landesväterlichen Absicht unzertrennlich geknüpft ist. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Königsberg, den 5. März 1809.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 65 2r Abschnitt.

9. März 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 9. März 1809, betr. die Aufhebung des Suspensions-Edicts v. 7. September 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Da jetzt auch die in französischer Kriegesgefangenschaft außerhalb Landes befindlich gewesenen Militairpersonen zurückgekehrt, oder auf der Rückkehr begriffen sind, und sonst kein Anstand obwaltet, das durch die Cabinets-Ordre vom 17. September 1806 erneuerte Edict wegen Suspension der Militairprozesse vom 3. September 1792 wieder aufzuheben, so hat unser Großkanzler die abschriftlich beikommende Cabinets-Ordre vom 4. dieses Monats extrahirt und habt Ihr Euch daher nach Ihrem Inhalt gebührend zu achten, auch Eure Untergerichte darnach zu instruiren, und die allgemeine Bekanntmachung dieser Anordnung in den öffentlichen Blättern der Provinz zu verfügen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß in Rücksicht derjenigen Militairpersonen, die wirklich noch nicht ins Land zurückgekehrt sind, die Vorschriften des §. 12. Tit. 20. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung beobachtet werden müssen. Gegeben Königsberg, den 9. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großkanzler Beyme v. 4. März 1809.

Mein lieber Großkanzler Beyme! aus Eurem Berichte v. 23. v. M. habe Ich ersehen, daß die Aufhebung der Cabinets-Ordre vom 17. September 1806, nach welcher das Suspensions Edict vom 3. September 1792 erneuert worden, weiter keinem Bedenken unterworfen ist, und ich approbire daher Euren diesfälligen Antrag, autorisire Euch, dem gemäß das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Königsberg, den 4. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 34. 1r Abschnitt.

15. März 1809. a.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 15. März 1809, s. im Rescripte v. 19. März 1809, die Klagen gegen Ausländer bei inländischen Gerichten betreffend.

15. März 1809. b.

Das Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz v. 5. März 1809, betr. mehrere Gegenstände des Edicts v. 9. October 1807, ist in seiner Ueberschrift bei Mathis Bd. 10. S. 65. vom 15. März 1809 datirt, welches hier zur Vermeidung beschwerlicher Nachsuchung bemerkt wird.

16. März 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Neumärkische Ober-Landesgericht v. 16. März 1809, betr. den Druckfehler im §. 1199. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Bei der Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses ist ein erheblicher Druckfehler im §. 199. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts zur Sprache gekommen, der schon öfter zu abweichenden Festsetzungen der Gerichte Anlaß gegeben hat, und auf welchen Ihr daher aufmerksam gemacht werdet.

Es heißt nämlich in diesem Gesetz:

Ist der (auf der Landstraße) Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit oder seinen Gliedmaßen (§. 1192.) beschädigt worden, so soll der Räuber mit dem Schwerdte hingerichtet werden,

und diese Allegation des §. 1192. scheint anzudeuten, daß die Mißhandlung des Beraubten an sich tödtlich gewesen seyn müsse, wenn diese Strafe eintreten soll. Gleichwohl soll nach diesem §. 1192. der gemeine Räuber alsdann mit dem Schwerdte hingerichtet, und sein Leichnam aufs Rad

geflochten, und der Straßenräuber soll §. 1197. seq. allemal härter, als der gemeine Räuber, bestraft werden. Es ist daher klar, daß statt des §. 1192. der §. 1190. im §. 1199. hat allegirt werden sollen, alsdann stimmen die in allen §. 1187. bis 1202. geordneten Strafen völlig überein, und habt Ihr daher in vorkommenden Fällen bei Anwendung dieser Gesetzstelle auf die Berichtigung Rücksicht zu nehmen. Gegeben Königsberg, den 16. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 108. 2r Abschnitt.

19. März 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 19. März 1809, betr. die Zulässigkeit der Klagen bei Preußischen Gerichten gegen Ausländer, welche im Lande Vermögen besitzen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 114. Tit. 2. Th. 1., nach welcher eine persönliche Klage gegen einen Ausländer bei Unsern Gerichten nur in dem Falle angestellt werden kann:

wenn derselbe in Provinzen, wo der Landsassiat statt findet, ein adeliches Gut besitzt, oder an einem Lehngute in die gesammte Hand aufgenommen worden,

ist durch eine Cabinets-Ordre vom 15. März d. J. dahin abgeändert,

daß jeder Ausländer, der in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthanen bei demjenigen Gericht, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch mit Personalklagen belangt werden kann, um die rechtliche Befriedigung des Klägers aus diesem Vermögen zu bewirken.

Dieses wird Euch zu Eurer Achtung und zur Instruction Eurer Untergerichte hierdurch bekannt gemacht. Königsberg, den 19. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 22. 1r. Abschnitt.

20. März 1809.

* Patent v. 20. März 1809, wegen Aufhebung der Beschränkungen des Mühlsteinhandels in der Churmark, Neumark und Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch das Patent vom 23. Januar 1808 die Einschränkungen des Handels mit Mühlsteinen in Ost- und

Westpreußen bereits aufgehoben sind, finden Wir Uns bewogen, auch Unsern getreuen Unterthanen in der Churmark, Neumark und Pommern eine gleiche Befreiung angedeihen zu lassen und haben daher beschlossen, zur Beförderung der Mehl- und Graupen-Fabrication auch in diesen Provinzen das bisher bestandene Mühlstein-Regal aufzuheben.

Wir gestatten daher einem Jeden, der sonst dazu berechtigt ist, nicht allein die Zubereitung von Mühlsteinen aus Feldsteinen, sondern auch den Handel mit in- und ausländischen Mühlsteinen aller Art ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen das sogenannte Mühlstein-Interesse bei der Einfuhre fremder Mühlsteine und genehmigen, daß selbige gegen eine Accise-Abgabe von Neun Pfennigen exclusive Uebertrag, für den Thaler ihres Werths eingebracht werden können.

Die Regierungen und Accise-Behörden haben sich hiernach zu achten und diese Verordnung zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Gegeben Königsberg, den 20. März 1809.

Friedrich Wilhelm.
Altenstein. Dohna.

22. März 1809. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 22. März 1809, wegen der zu erlassenden Subhastation eines Grundstücks.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Indem Wir Euch die, auf Veranlassung einer Beschwerde des Mühlenmeisters Bading, über die verfügte Subhastation seiner Mühle und übrigen Grundstücke brevi manu abgeforderten Acten, betreffend die Aufsicht über die Gerichte zu Chade und die Beschwerden über dieselben, zurücksenden lassen, geben Wir Euch zugleich hiermit ꝛc. zu erkennen, daß, wenn gleich dem Supplicanten, so wenig wegen der Forderung des Amtmanns Witte, als wegen der Forderung der Köppenschen Eheleute, ein Indult zu statten kommen kann, weil gegen Pachtabgaben, als laufende Hebungen, zu welchen der Anspruch des ꝛc. Witte gehöret, das Indultedict vom 24. November 1807 nicht schützet, und weil der Supplicant für die Köppensche uneingetragene Forderung, Inhalt des Berichts des von Werderschen Patrimonialgerichts vom 2. Januar d. J., keine Sicherheit bestellen kann, dieses Verhältniß für sich allein genommen, die verfügte Subhastation des Grundstücks des Supplicanten keinesweges rechtfertiget.

Die Verordnung vom 24. November 1807 untersaget im §. XVI. die nothwendigen Subhastationen der Grundstücke bis zum 24. Junius 1810 in der Regel. Ausnahmweise ist zwar im §. XVII. die Fortsetzung bereits schwe-

bender und die Einleitung neuer Subhastationen unter andern auch dann zugelassen, wenn bei einer, wegen rückständiger Zinsen und sonstiger Zahlungen, die keine Capitalszahlungen sind, schon schwebenden oder noch künftig einzuleitenden gerichtlichen oder landschaftlichen Sequestration, die Sequestrations-Behörde erkläret, daß die, auch bis zum 24. Junius 1810 fortzusetzende Sequestration kein Mittel sey, den Extrahenten zu befriedigen. Diese gesetzliche Bestimmung setzet aber ausdrücklich die vorgängige wirkliche Anordnung einer gerichtlichen Sequestration, und die darauf erfolgte vorgedachte Erklärung der Sequestrations-Behörde zum Voraus, und da der hier eintretende Mangel beider Erfordernisse nicht durch die in Eurer Bescheidung vom 12. Januar d. J. enthaltene Voraussetzung gehoben werden kann, daß bei der Beträchtlichkeit der Mühlenpacht eine bloße Sequestration der Mühle nicht zum Zwecke geführt haben würde; so ist noch zur Zeit mit dem Zuschlage des Grundstücks nicht zu verfahren.

Ihr habt dahero das von Werdersche Patrimonialgericht zu Altenplatow dahin anzuweisen, daß dasselbe zuvörderst eine Sequestration der Mühle des Supplicanten verfüge, und erst dann, wann sich zeiget, daß hierdurch die Befriedigung des Amtmanns Witte bis zum 24. Junius 1810 nicht erfolgen kann, mit dem Subhastations-Verfahren weiter fortschreite. In dem Falle, daß hiegegen rechtliche, aus den hierbei zurückerfolgenden Acten nicht ersichtliche Bedenklichkeiten eintreten sollten, ist darüber zu einer weitern Verfügung zu berichten. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Bericht des Justitiarius Paalzow vom 6. Mai 1809 an das Cammergericht über vorstehendes Rescript.

Ew. Königl. Majestät hohes Justiz-Ministerium und hochpreißl. Cammergericht scheint in der neben benannten Beschwerdesache des Mühlenmeisters Bading zu Chade, von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn, daß bei den unterschriebenen Gerichten ein Hypothekenbuch existirt. Dies ist aber nicht der Fall, und aus diesem Grunde die Aufhebung der verfügten Subhastation für die beiden Hauptgläubiger des ꝛc. Bading höchstgefährlich, da er während der einzuleitenden Sequestration noch immer Schulden contrahiren und gerichtliche Obligationen ausstellen kann, welche nach meinem Dafürhalten, wenn nicht vor den Forderungen des Amtmanns Witte und Schmiedemeister Knoppe Vorzüge, doch wenigstens im Concurse gleich seyn möchten. Nach Vorschrift unserer Gesetze begründet bekanntlich nur wirkliche Eintragung in das Hypothekenbuch ein hypothecarisches

Recht und sollte ich daher glauben, daß bei dem Mangel eines Hypothekenbuchs die einmal verfügte Subhastation ihren Fortgang haben müßte, weshalb ich es wage Ew. Königl. Majestät ex officio hierauf nochmals allerunterthänigst aufmerksam zu machen. Uebrigens sehe ich auch gar nicht ab, wie die Sequestration einer Mühle den Gläubiger zur Deckung seiner Zinsen führen soll, da eine solche Mühle, welche höchstens einen Werth von 1500 Thlr. Courant hat, kaum den Besitzer derselben ernährt, der bei freier Disposition über dieselbe noch manchen Vortheil suchen und nutzen kann, welcher dem Sequester gleichgültig ist. Auch kann ein solcher Sequester nicht ohne bedeutende Kosten engagirt werden. Sollten Ew. Königl. Majestät aber dennoch die Aufhebung der verfügten Subhastation und die Einleitung einer Sequestration nothwendig finden, so frage ich ferner allerunterthänigst an:

> ob es hinreichend ist, wenn ich Sachverständige über den jährlichen Ertrag der Mühle, der etwanigen Kosten eines Sequesters und des zum nothdürftigen Unterhalt des rc. Bading und seiner Familie Erforderlichen vernehme, um dadurch dem allerhöchsten Rescript vom 22. März c. a. zu genügen, und ob ich ferner: wenn das Gutachten der Sachverständigen die Sequestration zur Befriedigung des rc. Witte und rc. Knoppe unzulässig finden sollte, mit der Subhastation in dem auf den 10. Junius c. peremtorisch anstehenden Termin demnach verfahren kann.

Ew. Königliche Majestät bitte ich endlich um möglichste Beschleunigung der hierauf zu erlassenden Verfügung, da der vorstehende Termin bereits nahe ist, vielleicht aufgehoben werden muß, und durch baldige Resolution Kosten gespart werden können. Brandenburg, den 6. Mai 1809.

Paalzow, als Justitiarius der von Werderschen Gerichte zu Chade.

Bericht des Cammergerichts an das Justiz-Ministerium v. 12. Mai auf vorstehenden Bericht.

Ew. Königliche Majestät haben auf Veranlassung der Beschwerde des Mühlenmeisters Bading zu Chade, das Rescript vom 22. März c. an uns zu erlassen geruhet. Wir haben dasselbe dem Justizcommissarius Paalzow zu Brandenburg als gegenwärtigen Justitiarius zu Chade zur Achtung zugefertigt, und dieser ist darauf mit der in Abschrift anliegenden Anfrage am 6. d. M. bei uns eingekommen. Da wir bei unserer früheren Bescheidung des rc. Bading, Ew. Königl. Majestät Willensmeinung nicht getroffen haben, so glauben wir auch über die gegenwärtige Anfrage uns nähere Anweisung erbitten zu müssen. Wenn

wir auch nicht glauben, daß durch den Mangel eines Hypothekenbuchs von der Mühle des Bading, für seine Gläubiger, Amtmann Witte und Schmidt Knoppe, eine wirkliche Gefahr entstehen könnte, so scheinen uns dagegen die Bemerkungen des rc. Paalzow über die einzuleitende Sequestration der Mühle gegründet, und wir würden es daher für hinreichend halten, um mit der Subhastation der Mühle fortfahren zu können, wenn die zu bestellenden Sachverständigen ihr Gutachten dahin abgeben, daß die Sequestration, auch wenn solche ein Jahr hindurch fortgesetzt werde, kein Mittel seyn könne, um dem Amtmann Witte und dem rc. Koppe zu ihrer Befriedigung zu verhelfen.

Wir bitten Ew. Königl. Majestät um möglichste Beschleunigung der gnädigst zu ertheilenden Resolution, damit wenn Ew. Königl. Majestät anderer Meinung seyn sollten, die Aufhebung des Subhastations-Termins noch bekannt gemacht werden könne. Berlin, den 12. Mai 1809.

Das Cammergericht.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 20. Mai 1809 auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Auf Euern über die Beschwerde des Mühlenmeisters Bading zu Chade wegen der verfügten Subhastation seiner Mühle und übrigen Grundstücke erstatteten Bericht vom 12. d. M. machen Wir Euch loco resolutionis hierdurch gnädigst bekannt, daß es unter den in dem Berichte und dessen Anlage angezeigten Verhältnissen, zur Fortsetzung der gedachten Subhastation hinreichend seyn wird, wenn nach Anleitung der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 6. §. 4. u. f. zuzuziehende Sachverständige, nach einer vorgängigen gerichtlichen Abschätzung, ihr zweifelfreies Gutachten dahin abgeben, daß eine bis zum 24. Junius 1810 fortzusetzende Sequestration des Grundstücks des Mühlenmeisters Bading nach Abzug der Sequestrationskosten kein Mittel abgeben wird, um die Extrahenten der eingeleiteten Subhastation zu befriedigen. Diesem gemäß habt Ihr die v. Werderschen Patrimonialgerichte zu Chade mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Sind rc. Gegeben Königsberg, den 20. Mai 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 41. 2r Abschnitt.

22. März 1809. b.

Die Cabinets-Ordre v. 22. März 1809, betr. das Widerspruchsrecht der ausfallenden hypothekarischen Gläubiger und des Besitzers bei Subhastationen, s. beim Rescript v. 29. März 1809.

24. März 1809.

Der unterm 6. May 1809 abgedruckte Receß hat auch das Datum v. 24. März 1809.

25. März 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums v. 25. März 1809, wegen der bei Reorganisation des Justizdienstes in Ansehung der Aussonderung der dabei angestellten schwachen Subjecte und ihrer Ergänzung durch besser qualificirte zu befolgenden Maxime.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Auf den Bericht unsers Großkanzlers vom 10. Februar d. J. haben wir in der Cabinets-Ordre vom 13. ejd. die Maxime festgesetzt, welche bei Reorganisation des Justizdienstes, in Ansehung der Aussonderung der dabei angestellten schwachen Subjete, und ihrer Ergänzung durch besser qualificirte, besonders aus der Zahl der ohne ihre Verschulden außer Dienst gekommenen Justizbedienten in den abgetretenen Provinzen, befolgt werden soll.

— In einer andern Cabinets-Ordre vom 22. d. M. haben Wir es dem Chef der Justiz zur heiligsten Pflicht seines Amts gemacht, darauf zu wachen, daß nur geschickte und ganz tadelfreie Beamte die Gerechtigkeit verwalten. Dabei haben Wir festgesetzt, daß, in der gegenwärtigen Zeit der Regeneration der Staatsbehörden, beide genannte Erfordernisse die Beibehaltung oder Entlassung aus dem Dienst unerläßlich bestimmen müssen, über das Erstere das pflichtmäßige Ermessen des Großkanzlers entscheiden, über das Letzte aber die öffentliche Stimme, die niemals ganz unverschuldet bewirkt wird, zwar ohne öffentliche Beweisführung, doch aber mit gewissenhafter Sorgfalt beachtet werden solle.

Indem Wir Euch mit diesen Unsern ernsten und festen Beschlüssen bekannt machen, fordern Wir Euch und insbesondere das Präsidium zur gewissenhaften Mitwirkung bei der Ausübung derselben in Rücksicht aller Eurer Aufsicht untergebenen Justizbedienten auf, damit die Justizverwaltung von allen schwachen oder tadelswürdigen Subjecten gereinigt, und dadurch in den Uebrigen der reine Sinn für die Gerechtigkeitspflege, der die entschiedene Mehrzahl so rühmlich ausgezeichnet hat, desto lebendiger erhalten werde. Gegeben Königsberg, den 25. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 71. 4r Abschnitt.

28. März 1809. a.

Die Cabinets-Ordre v. 28. März 1809, wegen der von Ausländern zu erwerbenden adlichen Güter und Domainen-Vorwerke, s. beim Rescript v. 4. April 1809.

28. März 1809. b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landesjustiz-Collegia v. 28. März 1809, betr. das Widerspruchsrecht der ausfallenden hypothekarischen Gläubiger und des Besitzers bei Subhastationen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm rc. rc. Ihr erhaltet hierneben Abschrift derjenigen Cabinets-Ordre, welche wegen des Zuschlags der Grundstücke bei gerichtlichen Subhastationen, während der Dauer des allgemeinen Indults, auf den deshalb immediate erstatteten Bericht unterm 22. d. M. an Unsern Großkanzler erlassen ist, mit dem gnädigen Befehl, in vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements dazu anzuweisen. Die mehrmals schon vorgekommenen Fälle, in welchen postlocirte Gläubiger sehr verschuldeter Güter, die niemals Hoffnung haben, ihr Capital ganz oder zum Theil zu retten, das den Realcreditoren im §. XVIII. des Edicts vom 24. November 1807 zugestandene Recht des Widerspruchs gegen den Zuschlag zum Nachtheile der vorstehenden Creditoren gemißbraucht haben, indem sie entweder mit dem verschuldeten Besitzer des zur Subhastation gebrachten Grundstücks colludirten, oder die vorlocirten Gläubiger durch einen solchen Widerspruch gegen den Zuschlag nöthigten, ihnen das Recht zu diesem Widerspruche abzukaufen, hat die Veranlassung zu dieser Immediatfestsetzung gegeben. Gegeben Königsberg, den 28. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. März 1809, an den Großcanzler Beyme.

Mein lieber Großcanzler Beyme! Aus Eurem Berichte v. 14. d. M. und dessen Beilage habe ich ersehen, wie sehr die Disposition des §. XVIII. des Edicts vom 24. November 1807 gemißbraucht wird, und trage daher kein Bedenken, Eurem Antrage gemäß festzusetzen,

> daß bei Subhastationen, während des allgemeinen Indults, der Zuschlag der Grundstücke, ohne auf den Widerspruch der ausfallenden Gläubiger und des Besitzers zu achten, erfolgen müsse, wenn das Gebot dem nach dem Edict vom 24 November 1807 §. 4. und 12. und nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 47. §. 16. ausgemittelten wahren Werthe derselben gleich kömmt.

Hiernach habt Ihr das Weitere, sowohl in dem angezeigten Falle, als überhaupt, zu verfügen, und ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Königsberg, den 22. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 24. 1r Abschnitt.

28. März 1809. c.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums v. 28. März 1809, wegen der freiwilligen Abgabe zum Besten der ohne Gehalt sich befindenden Officianten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierbei Abschrift der an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein unterm 1. d. M. ergangenen Cabinets-Ordre, nach deren Inhalt die bisher statt gefundenen Besoldungsabzüge mit dem 1. d. M. aufhören, und in eine freiwillige Abgabe zum Besten der ohne Gehalt sich befindenden Officianten, besonders in Berlin, verwandelt werden sollen. Dieser Abzug erstreckt sich auf alle und jede Gehalte, auch der städtischen Beamten und übrigen Unterbehörden, die ihr Gehalt aus Communal- oder Privatfonds erhalten, wenn sie 300 Thlr. und mehr betragen, und eben so ist auch die Einnahme derjenigen, die kein fixirtes Gehalt genießen, namentlich der Justizcommissarien, dem Beitrage unterworfen, daher Ihr diese zu dem Beitrage aufzufordern, und wenn derselbe nach Eurem Ermessen gegen die in der Cabinets-Ordre bestimmten Sätze zu geringe subscribirt werden sollte, denselben billigmäßig zu bestimmen habt.

Die Emolumente der besoldeten Justizofficianten sind nach den Emolumenten-Tabellen oder andern bei Euch befindlichen Nachrichten, in deren Ermangelung aber nach der pflichtmäßigen Angabe der Percipienten, dem fixirten Gehalte zuzusetzen, und hiernach ist das Minimum des Beitrages auszumiteln. Die Beiträge von denjenigen Gehalten, welche aus den Staatskassen directe bezahlt werden, bleiben nach No. 3. der Cabinets-Ordre bei dieser Zahlungsbehörde asservirt, und werden zu seiner Zeit an die Generalstaatskasse eingesandt.

Sie sind dazu bestimmt, vorzüglich die Staatsbeamten bei den höhern Behörden in Berlin zu unterstützen, welche im Laufe des Krieges und während der französischen Occupation das sonst genossene Gehalt ganz oder theilweise haben entbehren müssen. Es werden also auch die höhern Staatsjustizbedienten daran Theil nehmen. Die übrigen Beiträge dagegen, welche bei den Salariencassen, und von den Besoldungen und Emolumenten der städtischen und andern untergerichtlichen Justizofficianten einkommen, desgleichen diejenigen, welche von den nicht mit fixirtem Gehalte versehenen Justizbedienten gezahlt werden, bleiben respective in Eurer Salarienkasse, und sind zu derselben einzuziehen, daher Ihr Eure Unterbehörden anzuweisen habt, ihre Beiträge dahin einzusenden. Nach Ablauf von drei Monat habt ihr ein vollständiges Verzeichniß der bei Euch vorhandenen Gehaltsbeiträge mit Euren Vorschlägen zu deren zweckmäßigen Verwendung einzureichen, und es wird darü-

der alsdann zur Unterstützung brodloser Justizofficianten, wozu sie ausschließlich bestimmt sind, disponirt werden. Ihr werdet hiernach Eure Salarienkasse wegen Einziehung der Gehaltsabzüge instruiren, auch die Untergerichte nach diesen Bestimmungen anweisen, und auf alle Art zur Erreichung des beabsichteten Zwecks mitzuwirken suchen. Gegeben Königsberg, den 28. März 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 1. März 1809 an den Staats- und Finanzminister v. Altenstein.

Ich finde die Gründe, die Ihr in Eurem Berichte vom gestrigen Dato,

wegen Aufhebung der bisherigen Besoldungsabzüge bei den Civil- und Militair-Besoldungen anführt,

richtig und erheblich, und will die Abzüge in der vorgeschlagenen Art vom 1. d. M. an, zwar genehmigen, jedoch nicht anders, als mit dem Vorbehalt, daß eine Erhöhung derselben bis auf die Procente, welche seit dem 1. April v. J. ab, statt gefunden haben, wieder eintreten, sobald es die Umstände erfordern, und in der Erwartung, daß sämmtliche Militair- und Civilbeamte diese wesentliche Erleichterung durch verdoppelten Eifer und anstrengenden Fleiß mir und den Staatskassen wieder einzubringen und zu verdienen sich bestreben werden. In dieser gerechten Erwartung und da die bei der Generalstaatskasse baar vorhandenen, und die in den zuletzt geräumten Provinzen vom December v. J. bis letzten Februar d. J. zu erwartenden Besoldungsabzüge zu einem Unterstützungsfond für diejenigen Officianten, besonders zu Berlin bestimmt sind, welche unter der Französischen Administration kein Gehalt erhalten haben, bestimme ich folgendes:

1) Es sollen die bisherigen procentmäßigen Abzüge in eine freiwillige Abgabe von den Gehältern verwandelt werden, die jeder Gehalts-Empfänger unter seiner Quittung eigenhändig notirt.

2) Diese Abzüge sollen nicht weniger betragen als:

von 200	bis	1000	Thlr. incl.		1	prCt.
- 1100	—	2000	—	-	2	-
- 2100	—	3000	—	-	3	-
- 3100	—	4000	—	-	4	-
- 4100	—	5000	—	-	5	-
- 5100	—	6000	—	-	6	-
- 6100	—	7000	—	-	7	-
- 7100	—	8000	—	-	8	-
- 8100	—	9000	—	-	9	-
- 9100	—	10000	—	-	10	-

3) Die bei jeder Zahlungsbehörde gesammelten dergleichen Besoldungsbeiträge für brodlose Officianten sollen mit

Designationen an die Generalstaatskasse eingesendet werden, in welchen bemerkt wird, was nach dem vorstehenden Tarif beizutragen war, und was wirklich beigetragen ist.

4) Nach 3 Monaten erwarte ich ein namentliches Generalverzeichniß von den eingegangenen Beiträgen zu dem erwähnten Unterstützungsfond nach der ad 3. gegebenen Bestimmung.

Königsberg, den 1. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis B. 8. S. 63. 4r Abschnitt.

30. März 1809.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 30. März 1809, betr. das Ausschleppen von Geld und Silbergeräth und Juwelen außerhalb Landes, s. im Publicando v. 10. April 1809.

1. April 1809.

* Rescript des Cammergerichts v. 1. April 1809, betr. die Aufhebung der Suspension der Militär-Prozesse.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Da jetzt auch die in französischer Kriegsgefangenschaft außerhalb Landes befindlich gewesenen Militär-Personen zurückgekehrt, oder auf der Rückkehr begriffen sind, so haben Wir durch die Cabinets-Ordre vom 4. März d. J., die mittelst Cabinets-Ordre vom 17. September 1806 verordnete Suspension der Militär-Prozesse wiederum aufgehoben. Dies lassen Wir Euch mit der Anweisung bekannt machen, in Ansehung derjenigen Militär-Personen, die wirklich noch nicht ins Land zurückgekehrt sind, die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 20. §. 12., und bei der jetzt ohne Verzug von Amtswegen zu veranlassenden Bearbeitung der suspendirten Prozesse überhaupt die Festsetzungen des Hofrescripts vom 29. Junius 1795 (Gesetzsammlung des Mylius Tom. 9. Nro. 32.) zu beobachten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es nach den neuern Bestimmungen der dort vorgeschriebenen Bekanntmachung durch die Zeitungen in der Regel nicht bedarf.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 1. April 1809.

Königl. Preuß. Cammergericht.

v. Kircheisen.

4. April 1809.

Circular-Reskript des Ministeriums des Innern und der Justiz an sämmtliche Landes-Collegia wegen der von Ausländern zu erwerbenden adlichen Güter und Domainen-Vorwerke.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. Wir Allerhöchst haben es als nothwendig und rathsam zu genehmigen geruhet, daß nicht nur das Incolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in Unsern Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Special-Concessionen des Ministeriums des Innern keinem Ausländer die Acquisition eines adelichen Guts oder Domainen-Vorwerks gestattet werde. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die abschriftlich beigefügte, an den Staatsminister Grafen zu Dohna gerichtete Cabinets-Ordre vom 28. v. M. und mit Bezug auf deren Inhalt werdet Ihr angewiesen, für keinen Ausländer den Besitzstand eines adelichen Guts oder Domainen-Vorwerks eher zu berichtigen, als bis er dazu eine Concession des Ministeriums des Innern beibringt, die von der Provincial-Regierung nachzusuchen ist, und an welche daher die Ausländer mit dergleichen Gesuchen zu verweisen sind. In der Concession selbst wird jedesmal das Nöthige wegen Ablegung des Unterthanen-Eides bestimmt werden, und es ist solches alsdann von Euch gehörig zu beobachten.

In Ansehung der Eingebornen ist aber das Incolat durch das Edict vom 9. October 1807 gänzlich aufgehoben worden, und es darf also bei diesen bloß darauf gesehen werden, daß sie den Unterthanen-Eid ableisten, im Fall sie solches nicht schon gethan haben. Sind rc. rc. Königsberg, den 4. April 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna. Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. März 1809, an den Staatsminister Grafen zu Dohna.

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna! Ich genehmige es auf Euren Bericht vom 21. d. M. als nothwendig und rathsam, daß nicht nur das Incolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in Meinen Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Special-Concession des Ministeriums des Innern keinem Ausländer die Acquisition eines adelichen Guts oder Domainen-Vorwerks gestattet werde. Die Concessionen autorisire ich Euch, im Fall dergleichen Acquirenten den Unterthanen-Eid ableisten,

Chargengebühren frei, bloß gegen die gewöhnlichen Canzleisporteln und Stempelgebühren zu ertheilen, nur bei etwanigen Bedenken habt Ihr meine Genehmigung einzuholen.

Fürstliche Personen, welche sich außerhalb Landes aufhalten, müssen fortdauernd einen Stellvertreter im Lande bestellen, und diesen in einer schriftlich auszufertigenden Urkunde, zur Erfüllung aller gesetz- und verfassungsmäßigen Vasallen- und Unterthanen-Pflichten beauftragen; dahingegen soll von fürstlichen Personen, die in Meinen Staaten ihren Wohnsitz nehmen wollen, nur die schriftliche Vollziehung des Unterthanen-Eides gefordert werden. Ich bin ꝛc. ꝛc. Königsberg, den 28. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 26. 1r Abschnitt.

6. April 1809.

Publicandum des Cammergerichts und der Neumärkischen Regierung v. 6. April 1809, wegen Ausführung der Verordnung v. 26. December 1808 in der Churmark.

Zur Ausführung der Verordnung vom 26. December v. J. insofern selbige die bisherigen Ressortverhältnisse der Provinzial-Landescollegien abändert, ist höheren Orts festgesetzt worden, daß von jetzt an alle neu einkommende, zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung geeignete Sachen des bisherigen Cameral- und Accise-Ressorts, mit Inbegriff der Medicinal-Rechtssachen, bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet, und an diese abgegeben werden sollen. Es ist daher in allen Rechtsangelegenheiten dieser Art künftig nur dasjenige Gericht in der Regel für das competente zu achten, bei welchem der Beklagte oder Angeschuldigte seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Dabei treten in Absicht der fiscalischen Prozesse und Contraventionen, in Gemäßheit der gedachten Verordnung vom 26. December v. J., folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wenn Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen wird, und der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht, so muß die Klage bei dem Cammergericht angebracht werden.

2) Ein gleiches findet statt bei den moralischen Personen, die mittelbar oder unmittelbar unter der Regierung stehen.

3) Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen Dienstvergehungen gehören vor das Cammergericht.

4) Wegen der localpolizeilichen Contraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

5) Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Fi-

nanzgesetze, sind die Untergerichte nur insofern zu erkennen befugt, als die darauf gesetzte Strafe nicht funfzig Thaler, oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet.

6) Eine jede Sache, in welcher die Regierung von ihrer Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet sogleich an das Cammergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.

Sämmtliche dem Cammergerichte untergeordnete Gerichte haben diese Verfügung auf das genaueste zu befolgen, und es wird solche zugleich zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, damit ein Jeder wisse, bei welcher Behörde er seine Klagen und Gesuche in den vorhin erwähnten Rechtsangelegenheiten anbringen könne. Berlin, den 6. April 1809.

Königl. Preuß. Cammergericht, und

Königl. Preuß. Churmärkische Regierung.

Mathis Bd. 8. S. 140. 6r Abschnitt.

8. April 1809.

Publicandum v. 8. April 1809, betr. die, durch das sub dato Memel den 9. October 1807 ergangene Edict, erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der durch das sub Dato Memel den 9. October 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums ergangene Edict, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchstdieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Gutsbesitzern und mehreren Dorfgemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen hiermit folgendes:

§. 1.

Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rusticalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthume haftende gutsherrliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spanndienste, desgleichen auch alle Geld- Getraide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten

und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und promt zu entrichten.

§. 2.

Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rusticalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks, dem Gutsherrn als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3.

Jeder, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben nicht etwas anderes verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld mit 10 pCt. vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschoß, unter der im §. 152 des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Einschränkung, zu fordern.

§. 4.

Ueberall, wo es zeither noch statt gefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerkszins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist.

§. 5.

Es stehet auch jedem Gutsbesitzer, insolange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6.

Dagegen sind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub Dato Memel den 9. October 1807 ergangenen Edicts erfolgte Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit, auch alle und jede aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtsame der Gutsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7.

Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung

lassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungs-Gelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß allei der der zeitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanen-Kindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnte Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangsgesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hof- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Gutsherren einzuheben nachgelassenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbei versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie, beispielsweise, an verschiedenen Orten mit Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines robothpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherren, als Folgen und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martinitage 1810 zu seyn aufhören, auch fernerhin bis zu

diesem Zeitpuncte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8.

Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrschaftlichen Consenses weiter nicht.

§. 9.

Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 10.

Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, sich mittelst Handschlag dazu ausdrückdrücklich zu verpflichten.

§. 11.

Es ist daher auch jeder Dorfeinwohner, welcher, insofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizei-Gesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 12.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes, müssen auch hinführo nach den bereits bestehenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II Tit. V., insoweit solche auf das Landgesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechts, soll es auch vor der Hand bei den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im ersten Anhange zum allgemeinen Landrechte fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Gutsherren und Dorfsgemeinden in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf das allergenaueste zu achten.

Seine Königliche Majestät wollen dem zufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch unbesonnener Weise beikommen lassen wird, dem Gutsherrn die Ableistung der auf den robothpflichtigen Rusticalstellen haftenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spanndienste, desgleichen auch die Entrichtung der schuldigen Geld-, Getraide- und Naturalzinsen, wie sie auch immer benannt seyn mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königliche Majestät ermahnen sämmtliche Dorfgemeinden zur unweigerlichen, pünctlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besitzes robothpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben auf das ernstlichste und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Landgesinde, nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste treu, fleissig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Dienstbote seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Majestät Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsherren die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und der von Seiner Majestät Oberlandesgerichten und Regierungen ihnen dieserhalb zugehenden Weisungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung frecher Weise zu stören, sollen als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden. So geschehen und gegeben zu Königsberg, den 8. April 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf zu Dohna. Beyme.

Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 159. und v. Kamptz Jahrbücher Bd. 5. S. 199.

10. April 1809. a.

Publicandum der Churmärkischen Regierung v. 10. April 1809, betr. das Ausschleppen von Gold- und Silbergeräth und der Juwelen außerhalb Landes.

Die im §. 13. der Verordnung vom 12. Februar d. J. wegen Ankauf und Besteuerung von Gold- und Silbergeräth bestimmten Strafen des Einschmelzens von Gold- und Silbergeräth, sind mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. v. M. auch auf das Ausschleppen von dergleichen Geräth und der Juwelen außerhalb Landes ausgedehnt

worden. Diejenigen, welche das in die Unterthanen des Staats bei der Erlassung jener Verordnung gesetzte Vertrauen zu Unterschleifen mißbrauchen, verdienen durchaus keine Schonung, und ein Jeder, der solche zur Bestrafung anzeigt, erwirbt sich ein wesentliches Verdienst um seine gut gesinnten Mitbürger und den Staat. Es wird zugleich dem Publicum eröffnet, daß angemessene Maaßregeln getroffen sind, den Münzscheinen eine ausgedehnte Anwendung zu geben.

Rückstände aller Art an die Königlichen Kassen können nach der Verordnung damit getilgt werden; Domainen kommen überall zum Verkaufe, auch bei der Prämienanleihe werden sie als baares Geld angenommen, und sollten diese Mittel noch einen Rückstand lassen, so wird der Staat andere Mittel ergreifen, solche völlig zu realisiren. Es hat daher Niemand einen Verlust zu besorgen, der durch die bewilligte Werthserhöhung beziehungsweise von 5 und 10 Prozent nicht weit überwogen würde, und Jeder, der Nachtheil durch einen übereilten Verkauf der Münzscheine leidet, hat bloß sich selbst anzuklagen. Signatum Berlin, den 10. April 1809.

Königliche Churmärkische Regierung.

Mathis Bd. 7. S. 483. 1r Abschnitt.

10. April 1809. b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Ober-Landesgerichte und das Cammergericht v. 10. April 1809, betr. die bei einigen Depositorien durch den Krieg entstandenen Verluste.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Der letzte Krieg hat zur Folge gehabt:

I. daß in Ansehung derjenigen Activorum, welche in dem Herzogthum Warschau locirt sind, weder Zinsen noch Capital gezahlt werden;

II. daß die Geschäfte der Banque und Seehandlung sistirt sind, und mithin von den Banco- und Seehandlungs-Activis weder Capital noch Zinsen eingezogen werden können;

III. daß der Cours der Pfandbriefe und aller Staatspapiere gefallen, und mithin deren Versilberung nach dem Nominalwerthe nicht zu bewirken, auch zum Theil die Berichtigung der Pfandbriefszinsen nicht gehörig zu erhalten ist; endlich

IV. daß die in dem Preußischen Staate bei Privatpersonen ausstehenden Activa, so lange der allgemeine Indult dauert, nicht gekündiget und eingezogen werden können;

V. daß selbst die mit der größtmöglichsten Vorsicht auf Grundstücke innerhalb Landes untergebrachten Capitalien

durch allgemeine und besondere, solche Grundstücke betroffene Unfälle und Veränderungen, sowohl in Ansehung des Capitals selbst, als in Absicht der richtigen Zinszahlungen, unsicher geworden sind.

Diese Ereignisse stören die Operationen, welche in den Judicial- und Pupillendepositorien, nach den Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung, statt finden sollen; und wenn auch zum Theil jene Umstände bloß eine temporelle Hemmung der Zahlungen zur Folge haben werden, so ist doch nicht nur dieses schon an sich ein Verlust, sondern es ist auch wenigstens in Ansehung der in dem Herzogthum Warschau ausstehenden Forderungen eine nur zu gegründete Besorgniß vorhanden, daß bei diesen ein wirklicher Ausfall eintreten könnte, indem das Warschausche Gouvernement das Privateigenthum Preußischer Unterthanen und Institute mit Arrest belegt hat, so wie auch bei einigen Depositorien ein Verlust bereits dadurch entstanden ist, daß feindliche Truppen die vorhanden gewesenen Gelder weggenommen haben.

Es ist daher eine genaue Prüfung und Bestimmung der Frage nöthig:

> wem der Verlust zur Last fällt, der nach den obigen Umständen in den Depositorien entstehen könnte, und bei einigen Depositorien durch Wegnahme der vorhanden gewesenen Gelder bereits entstanden ist?

imgleichen

> welche Veränderungen bei dem bisherigen Depositalverfahren durch die eingetretene Hemmung des Geldverkehrs und dadurch nöthig werden, daß die verschiedenen Deposital-Interessenten in Ansehung eines bereits eingetretenen, oder erst künftig klar werdenden Verlustes gehörig ausgeglichen werden müssen?

Nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. 1. §. 60. und 63. soll der durch Zufall entstandene Schaden von dem Eigenthümer, und, wenn dieser nicht genau ausgemittelt werden kann, von sämmtlichen Deposital-Interessenten nach der Societätsregel getragen werden. Es kommt daher hauptsächlich darauf an:

1) wer im Sinne des Gesetzes für den Eigenthümer zu achten? in welchem Falle mithin anzunehmen ist, daß der Eigenthümer nicht genau ausgemittelt werden könne? und welche Interessenten in diesem Falle unter den sämmtlichen Deposital-Interessenten zu verstehen sind?

Sollen diejenigen Interessenten oder Massen, denen in den Depositalbüchern ein Antheil an einem Activo des General-Depositorii zugeschrieben ist, für die alleinigen Eigenthümer dieses Activi angenommen werden; so entsteht die Frage:

2) wie die Sache in Ansehung derjenigen Massen zu reguliren ist, welche zum Prämienfond gezogen sind, und denen mithin nur Bancozinsen berechnet werden, obgleich ihre Gelder nicht bei der Banque, sondern anderweitig zu höheren Zinsen belegt sind?

Sind dagegen sämmtliche in dem General-Depositorio vorhandene Gegenstände für ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Deposital-Interessenten zu achten, so kommt es auch darauf an:

3) ob ein bei den Zinsen sich ereignender Ausfall auf sämmtliche Specialmassen, nach dem Verhältnisse ihres Capitals, oder aber ihres jährlichen Zinsenbetrages zu vertheilen ist? imgleichen

4) ob bei denjenigen Collegien, welche das Judicial- und Pupillen-Depositorium gemeinschaftlich verwalten, die Interessenten dieser beiden General-Depositorien für eine einzige, oder für zwei besondere Societäten zu achten sind?

Da ferner die Interessenten des General-Depositorii durch die vorfallenden Transferirungen und Vorschüsse, so wie dadurch, daß einzelne Massen ganz oder zum Theil ausgeschüttet werden, und neue Massen hinzutreten, sich von Zeit zu Zeit verändern, und verschiedene Justizcollegia die in der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Operationen während und nach dem Kriege fortgesetzt, folglich die neu eingegangenen Gelder zu den vorfallenden Ausgaben für Rechnung anderer Massen verwandt, auch zum Theil Vorschüsse zur Bestreitung der Gehaltszahlungen für Rechnung des Prämienfonds aus den im Depositorio vorhandenen baaren Geldern genommen haben; so muß auch in Erwägung gezogen werden,

5) ob der Ausbruch des Krieges, oder der Tilsiter Frieden, oder irgend ein anderer Zeitpunct, für denjenigen Termin anzunehmen sey, nach welchem die Bestimmung derjenigen Eigenthümer oder Interessenten, welchen der Ausfall eines Activi zur Last fällt, erfolgen muß? und

6) ob eben dieser Zeitpunct, oder aber der Tag der Beschädigung, die Ausmittelung der Theilnehmer an demjenigen Verluste reguliren muß, welcher durch feindliche Truppen dem Depositorio unmittelbar zugefügt ist?

7) welches Verfahren zweckmäßig ist, um zu bewirken, daß denjenigen Interessenten, welche einen solchen Ausfall oder Verlust tragen müssen, ihre Quote an dem Verlust gehörig in Anrechnung gebracht wird? und

8) wie die Sache in Ansehung derjenigen Massen zu reguliren ist, welche mittlerweile ausgeschüttet sind, ohne daß ihnen ihr Antheil an einem schon vorhandenen, oder wenigstens wahrscheinlich eintretenden Verluste angerechnet worden? und wie mithin diejenigen Massen

zu entschädigen sind, welche an einem solchen Verluste nicht Theil nehmen, deren Gelder aber zur Ausschüttung einer Masse, die an dem Verluste participiren sollte, bereits verwandt sind?

Es ist ferner zu berücksichtigen,

9) welche Abweichungen von den Vorschriften der Depositals Ordnung dadurch nothwendig und zweckmäßig werden, daß die Geschäfte der Banque sistirt sind, der Cours der Pfandbriefe gesunken ist, auch in Ansehung der bei der Landschaft und Privatpersonen ausstehenden Activorum die Capitalien, so lange der den Grundbesitzern bewilligte allgemeine Indult dauert, nicht gekündiget, und zum Theil die Zinsen nicht gehörig erhoben werden können; besonders

10) ob die in der Deposital Ordnung vorgeschriebenen Vorschüsse und Transferirungen fortzusetzen, oder wenigstens in Ansehung der neu eingehenden Gelder zu sistiren sind? und in ersterem Falle,

11) ob, und unter welchen Modalitäten die Transferirung und zinsbare Belegung der baar deponirten Gelder wenigstens nicht in dem Falle unterbleiben müsse, wenn derselben von sämmtlichen, oder auch nur von einem Interessenten widersprochen wird? imgleichen

12) ob in dem Falle, daß baare Gelder, welche eigentlich in das General-Depositum fließen sollten, nicht zinsbar belegt werden, die für die Special-Deposita statt findenden Gebühren, oder aber die höheren Prozentgelder, als Deposital-Gebühren anzusetzen sind, welche von den zum General-Depositorio fließenden Geldern entrichtet werden sollen?

Das Churmärkische Pupillencollegium hat seine Meinung über die oben sub No 1. aufgestellte Frage in dem abschriftlich anliegenden Bericht vom 16. Januar c. bereits dahin geäußert:

daß zwar, in Rücksicht der ganz allgemeinen Verhältnisse des General Depositorii, die sämmtlichen Deposital-Interessenten eine Societät ausmachen, letztere jedoch insoviel Aftersocietäten zerfalle, als einzelne Anleihen aus dem General-Depositorio gegeben worden, und daß mithin diese Aftersocietäten als Eigenthümer der einzelnen Anleihen zu betrachten sind, sie daher den Schaden, der bei diesen Anleihen sich ereignet, ausschließlich, und ohne Concurrenz der übrigen Interessenten des General-Depositorii tragen müssen.

Dagegen ist von andern Justizcollegiis der Grundsatz aufgestellt worden:

daß sämmtliche Interessenten eines General-Deposi-

torii für gemeinschaftliche Eigenthümer aller darin vorhandenen Gegenstände zu achten sind.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes wird angeführt, daß jeder Interessent dadurch, daß er seine Gelder ad Depositum zahlet, mit den übrigen Interessenten in eine allgemeine Societät tritt, aus der er nicht eher scheidet, als bis ihm sein deponirtes Quantum, es sey baar oder in Documenten, extradirt wird. Der Zweck der Deposition besteht darin, daß sämmtliche deponirte Gelder mit der größten Sicherheit, welche der Staat gewähren kann, und mit dem möglichsten Vortheil für jeden Theilnehmer, aufbewahrt und verwaltet werden sollen. Diese Verwaltung involvirt das gemeinschaftliche Geschäft, zu dessen Betriebe die Deponenten in das General-Depositorium einen Fond zusammentragen, welcher nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 17. §. 198., von der Zeit des geschlossenen Gesellschafts-Vertrages, als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden soll. Die Stelle dieses Vertrages vertreten die Vorschriften der Deposital-Ordnung; dadurch, daß jemand seine Gelder ad Depositum offerirt, erklärt derselbe, daß er diesem Vertrage beitreten wolle, und dadurch, daß das Gericht (welches gleichsam als Stellvertreter sämmtlicher Deposital-Interessenten zu betrachten ist) die Annahme ad Depositum verfügt, wird jene Offerte acceptirt, folglich der Gesellschaftsvertrag mit einem neuen Theilnehmer abgeschlossen.

Sobald die Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den Interessenten, nach Verhältniß ihrer Antheile, gemein. Allgemeines Landrecht §. 205. l. c.

Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verluste muß hauptsächlich nach dem Inhalte des Vertrages beurtheilet werden. §. 244. l. c.

Ist im Vertrage über den Antheil der Gesellschafter am Gewinne und Verluste nichts festgesetzt, so muß derselbe nach Verhältniß ihres Beitrages zum gemeinschaftlichen Fond bestimmt werden. §. 251. l. c.

In der Deposital-Ordnung, als dem hier zum Grunde liegenden Vertrage, ist der Antheil an dem Gewinn in der Art bestimmt, daß die eingehenden Zinsen von einem zum General-Depositorio gehörenden Activo auf diejenigen Massen zu repartiren sind, denen ein Antheil an diesem Activo in den Depositalbüchern zugeschrieben ist, und daß diejenigen Activa, welche höhere als Bancozinsen tragen, gewissen Massen vorzugsweise vor den übrigen zugeschrieben werden sollen. Allgemeine Deposital-Ordnung Tit. 1. §. 50. und 51.

In Ansehung des Verlustes hat die Deposital-Ordnung unter den verschiedenen Massen keinen Unterschied ge-

macht, sondern Tit. 1. §. 60. und 63. nur festgesetzt, daß der Verlust von dem Eigenthümer, und, wenn dieser nicht genau ausgemittelt werden kann, von sämmtlichen Deposital-Interessenten, nach der Societätsregel (folglich, wie das allgemeine Landrecht §. 251. l. c. näher bestimmt, von allen Gesellschaftern, nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem gemeinschaftlichen Fond), getragen werden soll.

Zwar kann man den Inbegriff derjenigen Massen, welchen ein gewisses Activum des General-Depositorii zugeschrieben ist, als eine besondere, oder Aftersocietät betrachten, allein nur lediglich in der Hinsicht, daß die eingehenden Zinsen von diesem Activo unter die Mitglieder dieser Aftersocietät vertheilet werden. Denn dadurch, daß ein Activum gewissen Massen zugeschrieben wird, scheidet solches keinesweges aus dem gemeinschaftlichen Fond des General-Depositorii; auch erlangen diese Massen durch jene Zuschreibung noch kein ausschließliches Eigenthum an dem Activo, vielmehr bleibt dasselbe, wenn eine daran Theil nehmende Masse ausgeschüttet werden soll, in dem General-Depositorio, und wird durch Transferirung auf das Folium einer anderen Masse gebracht.

Nur dann erst geht das Eigenthum auf einen oder mehrere einzelne Deposital-Interessenten ausschließlich über, wenn diesen ein dem General-Depositorio zustehendes Activum cedirt, oder ein Pfandbrief extradirt wird.

Die vormundschaftlichen Behörden, und überhaupt diejenigen Collegia, welche ein Depositorium verwalten, vertreten freilich die Stelle der Vormünder, oder sonstigen Deposital-Interessenten; allein dadurch, daß sie die zum General-Depositorio eingehenden Gelder zinsbar belegen, erwerben sie nicht den einzelnen Massen, denen diese Gelder gehörten, sondern dem General-Depositorio, auf dessen Namen auch die Schuldinstrumente gestellet werden, ein Eigenthum an dem Activo. Wäre dies nicht der Fall, so könnte die Deposital-Ordnung, Tit. 2. § 321. dem Collegio nicht die Befugniß beilegen, diejenigen Interessenten, aus deren Masse ein Pfandbrief angekauft worden, statt dieses Pfandbriefes baar Geld zu zahlen, und den Pfandbrief, zum Besten anderer Massen, in dem General-Depositorio zurückzubehalten.

Die Vorschrift der Deposital-Ordnung, Tit. 2. §. 357., wonach die Kosten, welche bei der Einziehung eines Capitals wegen eines entstandenen Concurses oder Liquidations-Prozesses zu bezahlen sind, von denjenigen Massen pro rata getragen werden sollen, welche zur Zeit des eröffneten Concurs-Prozesses Antheil daran gehabt haben,

involvirt eine besondere Festsetzung, welche ultra casum expressum nicht extendirt werden kann, und darin ihren Grund hat, daß der Betrag jener Kosten durch die höhern

Zinsen gedeckt wird, welche die Theilnehmer an einem solchen Activo erhalten, und daß sämmtliche Deposital-Interessenten, nach dem Geiste der Deposital-Ordnung, mindestens Bancozinsen erhalten, folglich diese Zinsen dadurch nicht vermindert werden sollen, daß zum Besten einzelner Massen eine Belegung zu höheren Zinsen bei Privatpersonen unternommen, und dadurch zur Entstehung solcher Kosten Anlaß gegeben wird.

Hätte die Deposital-Ordnung verordnen wollen, daß jene besondere Bestimmung in Ansehung der Kosten auch bei jedem andern in dem General-Depositorio durch Zufall entstehenden Verluste eintreten, oder analogisch angewandt werden soll, so könnte Tit. 1. §. 63. für den Fall,

> daß der Eigenthümer des durch Zufall verloren gegangenen Geldes nicht genau ausgemittelt werden kann,

nicht festgesetzt seyn,

> daß sämmtliche Deposital-Interessenten,

sondern nur,

> daß diejenigen Interessenten den Schaden tragen sollen, welche an dem verloren gegangenen Gelde oder Activo zur Zeit des Verlustes Antheil hatten.

Sämmtliche Interessenten des General-Depositorii sind als Gläubiger desselben zu betrachten; es steht ihnen eine gleiche Priorität zu, indem ihnen die Deposital-Ordnung eine vollständige, und mithin eine gleichförmige Sicherheit verspricht. (Tit. 1. §. 6. seq.) Ereignet sich ein Ausfall, so geräth das General-Depositorium in den Zustand eines Schuldners, über dessen Vermögen der Concours zu eröffnen ist; und da hier sämmtliche Gläubiger ein gleiches Recht haben, so müssen sie auch den Ausfall nach der Societätsregel gemeinschaftlich tragen.

Wäre dies nicht der Fall, so würde, wenn ein ausfallendes Activum lediglich diejenigen verlieren sollten, denen solches in den Depositalbüchern, Behufs der Zinsenvertheilung zugeschrieben ist, hierdurch eine Inconsequenz und Verwirrung in Ansehung derjenigen Massen veranlaßt werden, deren Gelder zum Prämienfond gezogen sind, und denen mithin nur Bancozinsen berechnet werden, obgleich ihre Gelder nicht bei der Banque, sondern anderweitig zu höheren Zinsen belegt sind. Auch liegt eine Unbilligkeit darin, daß ein im General-Depositorio entstehender Verlust nur von einigen Interessenten desselben getragen werden sollte, indem diese zur Sicherung und Erhaltung ihres Eigenthums nicht mehr und nicht weniger, als die übrigen Interessenten thun konnten oder gethan haben; wohlhabende Pupillen, deren gesammtes Vermögen auf ausfallende Activa transfertirt worden ist, würden in die äußerste Armuth versetzt werden und dem Staate zur Last fallen; wogegen der Ver-

lust weniger fühlbar und erträglich wird, wenn solcher von sämmtlichen Interessenten des General-Depositorii, als gemeinschaftlichen Eigenthümern von allen darin vorhandenen Gegenständen, pro rata getragen wird.

Bei diesen verschiedenen Ansichten der Landescollegien ist es durchaus nothwendig, durch eine allgemeine Bestimmung, die jedes weitere Verfahren ausschließt, die in dieser Materie anzuwendenden Grundsätze zu sanctioniren. Ehe Wir indessen eine solche auf dem gesetzlichen Wege veranlassen, wollen Wir sämmtliche Landesjustizcollegia mit ihrem Gutachten darüber vernehmen, und bis dahin den von dem Churmärkischen Pupillencollegio aufgestellten Satz als ein Interimisticum vorschreiben, wornach in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden, zu verfahren ist.

Demnach wollen Wir Euch hiermit aufgeben, die obigen Gegenstände mit den Euch untergeordneten vormundschaftlichen Behörden gemeinschaftlich in nähere Erwägung zu ziehen, und darüber gutachtlich zu berichten, auch wenn bei Eurem Collegio oder Euren Untergerichten Umstände eintreten, welche besondre Modalitäten der zu treffenden Bestimmungen zu erfordern scheinen, solche mit Eurer gutachtlichen Meinung anzuzeigen. Gegeben Königsberg, den 10. April 1709.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Bericht des Churmärkischen Pupillen-Collegiums vom 16. Januar 1809 an das Justiz-Ministerium.

Ew. Königliche Majestät haben ad instantiam des von dem Borne uns per Rescriptum clement. v. 4. Jan. c. allergnädigst anweisen zu lassen geruhet, denselben in Ansehung seines, bisher unter unserer Verwaltung gestandenen Vermögens jetzt nach erhaltener venia aetatis in der Art abzufinden, daß, da diese Abfindung nicht füglich in baarem Gelde erfolgen könne, ihm ein Theil des Darlehns des General-Depositorii, bei dem sein Vermögen mit untergebracht ist, zu cediren oder eigentlich nur auf seinen Namen umzuschreiben, und ihm deshalb ein abgezweigtes Document von der Hauptobligation auf Verlangen zuzustellen seyn dürfte. Ew. Königl. Majestät haben uns zugleich aufgefordert, die etwanigen Bedenken, die dieser Maaßregel entgegen stehen könnten, pflichtschuldigst anzuzeigen, und dies veranlaßt diesen unsern allerunterthänigsten Bericht.

Wir halten uns um so mehr für verpflichtet, diese Veranlassung zu benutzen, dergleichen Abfindungsart unserer bisherigen Deposital-Interessenten einer höchst sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, da die zeitigen Verhältnisse es mit Sicherheit voraussehen lassen, daß solche Arten der Abfindung öfters nachgesucht werden dürften, und daher vom Anfang an

solche Maaßregeln zu ergreifen sind, die von uns immer vertreten werden können, und uns doch von jeder Responsabilität entbinden. Diese Fälle werden übrigens bei jeder Behörde eintreten, die sich in dem Falle befunden, die ihr zur richterlichen Verwaltung anvertrauten Gelder nach den Vorschriften der Deposital Ordnung auszuleihen, das heißt nicht auf den Namen der Interessenten, sondern den des etablirten Depositi generalis unterzubringen. Den dabei concurrirenden Interessenten würde im Allgemeinen, da die hierauf zu stellenden Grundsätze auf ihr Vermögen leicht von dem höchst wichtigsten Einfluß seyn könnten, das Recht nicht versagt werden können, über die Frage:

„ob die Abfindung der früher abgefundenen mit Recht „geschehen? oder ob diese mit einer solchen Anweisung „sich begnügen müssen?"

auf rechtliche Entscheidung zu dringen. Die Ansicht der Richter ist so mannichfaltig, daß es immer gewagt bleibt, den Ausgang einer solchen Entscheidung mit Sicherheit voraussagen zu wollen, wie denn die hier zur Beantwortung kommende Frage, nicht bloß in unserer Mitte, sondern, wie wir äußerlich vernommen, auch von der uns vorgesetzten Behörde nicht übereinstimmend entschieden werden dürfte. Eine solche Entscheidung kann nun selbst erst nach mehrerer Zeit erfolgen, wo die Sache nicht mehr zu heilen ist, auch dürfte es eine unangenehme Wirkung hervorbringen, wenn in dieser überall unverändert sich darstellenden, das ganze Publicum so sehr interessirenden Angelegenheit, vielleicht in den Gerichtshöfen verschiedener Provinzen, sollte es auch nur in den ersten Instanzen geschehen, nicht gleichförmig erkannt würde. Es muß mithin allen Collegiis, die sich mit uns in gleicher Lage befinden, und selbst den abzufindenden Interessenten, damit sie für alle mögliche Ansprüche gesichert bleiben, höchst wünschenswerth seyn,

daß durch eine allgemeine Bestimmung, die jedes weitere Verfahren ausschließt, die in dieser Materie anzuwendenden Grundsätze sanctionirt werden.

Ob diese Bestimmung durch eine Declaration der Deposital-Ordnung, oder sonst in welcher Form zu treffen sey, dies werden Ew. Königl. Majestät nach Dero weisem Ermessen allergnädigst zu bestimmen geruhen.

So lange in unserer Monarchie es an baarem Gelde nicht fehlte, da in unserm Depositorio im Ganzen eben so viel baares Geld einging, als wir zur Abfindung der Ausscheidenden brauchten, konnten wir dem Geiste der Deposital-Ordnung gemäß durch Substitution des erstern statt des letztern bei unsern ex Deposito generali gegebenen Darlehnen diese bewirken, und die jetzigen Zweifel konnten nie eintreten. Bei dem jetzigen Mangel des baaren Geldes, der immer noch drückender werden muß, so lange der innere

Verkehr, und besonders der der Banque nicht wieder belebt ist, und freier Handel die Erwerbsquellen nutzbar macht, werden die liegenden Gründe in ihrem Werthe immer noch mehr verlieren, mithin auch die darauf ausgeliehenen Capitalien an ihrer Sicherheit mehr oder weniger verkürzt werden. Einer noch größeren Gefahr sind die in den bisher Preußischen Provinzen ausgeliehenen Capitalien, besonders die im sonstigen Südpreußen, jetzt Warschau, belegten ausgesetzt, und die Frage:

welche Deposital-Interessenten, ob sämmtliche oder nur die auf ein solches Capital angewiesenen, den bei einem derselben sich ereignenden Ausfall und dadurch eintretenden Schaden tragen müssen?

wird daher höchst wichtig. Hiervon ist es wieder allein abhängig, ob die oberwähnte Abfindung eines Interessenten in der angegebenen Art zulässig sey?

Nach der überwiegenden Mehrheit in unserm Collegio machen zwar die gesammten Deposital-Interessenten in Rücksicht der ganz allgemeinen Verhältnisse unsers Depositorii Generalis eine Societät aus, diese zerfällt jedoch insoviel After-Societäten als einzelne Anleihen aus diesem gegeben sind. Diese After-Societäten sind als Eigenthümer der einzelnen Anleihen zu betrachten, und sie müssen daher auch ausschließlich und ohne Concurrenz der übrigen Interessenten den Schaden allein tragen, der auf diese Anleihen fällt. Dergleichen Casus würde übrigens nicht nur bei allen Darlehnen an Privatos, sondern auch erforderlichen Falls bei denen an die Banque von den gedachten After-Societäten übernommen werden müssen, je nachdem die Belegung bei der Banque zu 2, 2½ und zu 3 Procent geschehen, und die Capitalien in Golde oder in Courant ausgeliehen standen. Diese unsere Meinung glauben wir in der Deposital-Ordnung gegründet, die in diesem Institute der neuen Gesetzgebung auch nur die einzige Quelle seyn kann.

Sie enthält zwar den Grundsatz nicht geradezu aufgestellt, doch läßt er sich aus dem Geiste derselben leicht entwickeln. Nach §. 37. Tit. 1. ist es den einzelnen Vormündern zwar besonders zur Pflicht gemacht, für die gute und vortheilhafte Unterbringung der Capitalien ihrer Curanden zu sorgen, es ist aber auch in den §. 38., 40. und 50. versehen, daß wenn die Vormünder dies nicht thun, die Unterbringung von dem Obervormundschaftlichen Gericht selbst bei der Banque oder sonst bewirkt werden solle.

Die vormundschaftlichen Behörden treten mithin in die Stellen der Vormünder, und acquiriren pro rata der einzelnen Vormundschaften ein ausschließliches Eigenthum an die contrahirte Anleihe. Diese Erwerbung geschieht durch die specielle Bemerkung dieses Antheils auf das Folium jeder Curatel. Die Anweisung geschieht zwar nicht auf

das Schulddocument selbst, auch nur pro indiviso mit den übrigen Mitinteressenten, dies ändert im wesentlichen jedoch nichts. Beides unterbleibt, weil bei der nothwendig werdenden Abfindung eines Interessenten sonst jedesmalige Cessionen und kostspielige Eintragungen in die Hypothekenbücher erfolgen müßten. Dem wird nun zwar entgegen gesetzt, daß die einzelne Vormundschaft nur ihr baar Geld an das Depositorium abliefern, mithin nur dies zu fordern habe, und daß das Generaldepositorium Schuldner eines jeden sey, die Vormünder bei diesen Anleihen nicht gefragt würden, die Anweisung nur auf den Antrag des Rendanten erfolge, und daß es mithin ein bloßer Zufall sey, auf welches Darlehn jede Curatel angewiesen werde, der ihnen nicht zum Nachtheile gereichen könne; dem steht aber entgegen, daß die Pupillencollegia nie aufhören, bloße Administratores zu seyn, und daß sie mithin bei jeder Operation, sie sey so allgemein sie wolle, immer nur für die einzelnen Curateien handeln, daß die Gesetze zur Gültigkeit und verbindenden Kraft einer Handlung der obervormundschaftlichen Behörde für den Pflegebefohlenen nicht präcise den Consens der Curatoren erfordere, vielmehr hat die Unterlassung nur die Folge, daß für solche ohne Zuziehung des Curatoris eingegangene Handlung dieser nicht, sondern unmittelbar nur die obervormundschaftliche Behörde verhaftet sey. Die specielle Anweisung geschieht freilich vom Rendanten, weil er allein genau von den Beständen und der Disponibilität derselben unterrichtet ist, seine Designation wird jedoch vom Collegio genehmigt, und durch diese Genehmigung erhält sie erst ihre Gültigkeit.

Nach §. 11. und 12. Tit. 1. der Deposital-Ordnung werden vom Anfang an alle eingehende baaren Gelder zusammen geworfen, doch der Antheil, den jede Masse daran hat, in der Rechnung und auf einzelnen Contos notirt, und so geschieht es wieder bei der Ausleihung. Es wird mithin das Eigenthum eines jeden speciell und mit dem einzigen Unteeschiede verwaltet, daß die Gelder selbst nicht separatim, sondern zusammen geworfen asservirt werden; die hiernach sich ergebende Folgerung, daß die Interessenten eines Depositalantheils Eigenthümer desselben seyn sollen, ergiebt sich auch daraus, daß nach der Deposital-Ordnung auf sie ausschließlich die Vertheilung der Zinsen geschieht, welches, wenn sie bloß einen Anspruch an das General-Depositorium hätten, nie hätte geschehen können, vielmehr würden diese Zinsen zu einem Fond vereinigt, und tributarisch vertheilt werden müssen. Im §. 357. Tit. 2. bestimmt die Deposital-Ordnung ausdrücklich,

> daß wenn ein Capital des General-Depositorii in Concurs geräth und Kosten zu zahlen sind, diese pro rata von den Massen getragen werden müssen, wel-

che zur Zeit des eröffneten Concurses daran Antheil hatten.

Dieser §. setzt das specielle Antheil der einzelnen Massen an die einzelnen Darlehnen außer Zweifel, indem, wenn man damit die Bestimmung des §. 36. nach welchem

„sämmtliche Deposital-Interessenten nur dann den „durch Zufall erfolgten Verlust des Geldes tragen „müssen, wenn der Eigenthümer nicht auszumitteln „steht,“

verbindet, man nothwendig zugeben muß, daß die Deposital-Ordnung die Ausmittelung der Eigenthümer der Darlehne auf den Grund der Designationen, für möglich, mithin auch dies Eigenthum selbst festgestellt habe. Nach diesen Gründen halten wir unsern obigen Grundsatz für gerechtfertiget, und wir können nicht unbemerkt lassen, daß die Beobachtung desselben allein unsere Verwaltung und unser Rechnungsverkehr in Ordnung erhalten kann.

Es dürfte, wie schon oben bemerkt ist, sehr gewagt seyn, die Gefahr der Deposital-Capitalien auf diejenigen zu beschränken, die jetzt im Warschauschen noch ausstehen; die veränderte Situation der Hauptstadt, die Lage einzelner Güter in den erhaltenen Provinzen, wenn sie von der Militärstraße berührt oder besonders den Uebeln des Krieges ausgesetzt wurden, erregen, außer den allgemeinen, noch specielle Besorgnisse. Es läßt sich mithin die unbedingte Sicherheit eines Darlehns nicht evinciren, selbst nicht einmal ein Zeitpunct annehmen, wann sich dies übersehen ließe.

Sollte nun der Grundsatz etablirt werden, daß jeder Schade von allen Interessenten getragen werden müsse, so werden wir nicht nur niemanden abfinden, sondern auch den Zeitpunct nicht einmal dazu bestimmen können, da sich durchaus nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, wieviel zur Deckung dieses Schadens auf ihren Antheil zurück zu behalten sey, eine Zahlung mit Vorbehalt aber gefährlich und daher unausführbar seyn würde.

Der obige Grundsatz bahnt den Weg zur Möglichkeit der Auseinandersetzung, und würde auch den großen Nutzen gewähren, daß wenn das Bancodirectorium wenigstens vor der Hand keine Capitalien zahlen sollte, die Banco Obligationen unseres Generalbestandes, die immer einige Tausend Thaler betreffen, in kleinen Stückobligationen abgezweigt, und so den einzelnen Interessenten an Zahlungsstatt gegeben werden könnten. Sobald nun das Hauptprincipium feststehet,

daß die Interessenten eines Darlehns eine specielle Societät ausmachen, so folgt dann von selbst, daß sie mit Ausschluß der übrigen den Schaden übernehmen müssen, der bei demselben sich ereignet, und

dann steht auch der Abfindung derselben in abgezweigten Documenten nicht nur nichts entgegen, sobald sie solche verlangen, sondern wir glauben auch, insofern wir es zur Erleichterung unseres Rechnungsverkehrs für nöthig finden, auch unserer Seits darauf bestehen zu können, daß sie sich mit dieser Abfindung begnügen; doch versteht es sich von selbst, daß die Empfänger in beiden Fällen über den Betrag der Documente, nach ihrem vollen Werth quittiren, und sich alles ferneren Anspruchs deshalb begeben müssen.

Noch hat sich der ꝛc. von dem Borne nicht gemeldet, specielle Schwierigkeiten stehen seinem Gesuche nicht entgegen. Sein Vermögen steht bei einem Anlehn aus, das auf die Güter des Cammerherren von Berg in der Churmark belegen gegeben ist. Er könnte mithin, wenn er sonst die Eintragungs- und sonstige Kosten daran wenden will, eine vidimirte Abschrift der Hauptobligation als selbstständiges Document erhalten. Nur bei einigen Südpreußischen Documenten würde diese Abzweigung künftig kostspielig und schwierig seyn, da die Documente mit Inbegriff der Hypothekenscheine einige Finger dick sind; es steht jedoch nicht zu erwarten, daß die Interessenten solches fordern werden. Im übrigen wird der von dem Borne in jedem Falle so lange warten müssen, bis Ew. Königl. Majestät uns hierauf beschieden haben werden, welcher Bescheidung wir daher pflichtschuldigst entgegen sehen. Berlin, den 16. Januar 1809.

Das Churmärkische Pupillen-Collegium.

Mathis Bd. 8. S. 1. 1r Abschnitt.

16. April 1809. a.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums v. 16. April 1809, wegen der bisherigen zum Justiz-Ressort gehörigen Geschäfte der Magisträte.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Bei der durch Einführung der Städteordnung vom 19. November v. J. angeordneten neuen Organisation der Magistraturen wird es nothwendig, daß von dem Zeitpuncte der neuen Einrichtung ab, das Justizpersonale aus den Magisträten ausscheide, und die Justiz besonders verwaltet werde. Es sind hierüber nachfolgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden, welche Euch statt Vorbescheidung auf die von verschiedenen Collegiis eingegangenen besonderen Anfragen hierdurch zur Direction vorgeschrieben werden.

1) Bis zur definitiven Organisation der Justizverwaltung in den Städten, wird die Justiz auch nach Einführung der neuen Städteordnung von dem bisherigen Personale verwaltet, und zwar unter dem Namen

das Gericht der Stadt NN.

2) Das

2) Das bisherige Wahlrecht der Magistråte, in Rücksicht der stådtischen Justiz-Officianten, hört auf. Erledigte Stellen werden auf den Vorschlag des Provincial-Landesjustizcollegii von dem Großcanzler besetzt.

3) Alle zum Justizressort gehörige Geschäfte gehen in die Verwaltung der stådtischen Justizbehörde über. Also auch

a) die Justiz in den Cämmerei-Dörfern, wenn sie bisher von dem Magistrate verwaltet ist,

b) das Vormundschafts-, Hypotheken-, Deposital- und Sportelcassenwesen, wenn dasselbe unter der Verwaltung des Magistrats gestanden, oder dessen Concurrenz dabei bisher statt gefunden hat.

Die Justizbehörde hat sich wegen Bestellung qualificirter Subjecte zu dem Amte eines Deposital-Rendanten, der Kassen-Curatoren, der Taxanten, bei Abschätzung von Grundstücken, und zu Gerichtsbeisitzern, wo dieselben erfordert werden, an den Magistrat zu wenden, und dieser hat darüber den Vorschlag von den Stadtverordneten zu fordern. Die ernannten Subjecte aus der Bürgerschaft sind diese Aemter zu übernehmen verbunden.

4) An Orten, wo das Vormundschaftswesen bisher von einem besondern, mit dem Magistrat verbunden gewesenen Waisenamte verwaltet ist, geht die Direction, von Einführung der neuen Städteordnung an, auf den Director des Stadtgerichts, oder den Justizbürgermeister über. Die Mitglieder des Waisenamts sind verbunden, ihre Geschäfte vorläufig und so lange fortzusetzen, bis deshalb in jeder Stadt, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörden, eine veränderte Einrichtung getroffen wird.

5) Wenn an einem oder dem andern Orte besondere Behörden zur Bearbeitung des Hypothekenwesens existirt haben, so wird es damit eben so gehalten.

6) Die städtischen Justizofficianten, welche principaliter zur Justizverwaltung angestellt sind, behalten ihr ganzes Gehalt aus den Cämmereien, auch wenn sie bis jetzt zugleich bei dem Polizei-Magistrate mitgearbeitet haben. Diejenigen dagegen, die wirkliche Magistratsstellen bekleidet haben, zum Beispiel: wenn der Justizbürgermeister zugleich Dirigens des Magistrats oder Stadtsecretär, oder der Justizsecretär zugleich Stadtsecretär gewesen ist, behalten ihr Gehalt als städtische Justizofficianten, und von ihrem bisherigen Einkommen als Magistratsmitglieder erhalten sie analogisch nach §. 161. der Städteordnung $\frac{2}{3}$, so daß ihr künftiges Einkommen aus dem vollen Gehalte, als Justizbedienter, und $\frac{2}{3}$ des Einkommens von ihren gehabten Magistratsstellen besteht, und dieses ihnen aus der

Cämmerei gezahlt werden muß. Diese Bestimmung findet auch auf die bloß interimistisch angestellten Justizofficianten mit voller Wirkung Anwendung.

7) In den größern Städten, wo besondere Stadtgerichte sind, die einen fixirten Zuschuß aus den Cämmereien erhalten, bleibt dieser Zuschuß unverändert.

Wo bisher gemeinschaftliche Sportulkassen für den Magistrat und das Stadtgericht gewesen sind, werden die Gehalte der Magistratsmitglieder abgesetzt, und der künftige Zuschuß der Cämmerei wird nach dem Besoldungsetat der Mitglieder des Stadtgerichts, und den übrigen Bedürfnissen desselben regulirt, dergestalt, daß dasjenige Quantum, welches durch die Justizsporteln nach einem sechsjährigen Durchschnitte nicht gedeckt wird, aus der Cämmerei gezahlt, und von der Commune aufgebracht werden muß. Die Regulirung dieses Zuschusses erfolgt in jeder Stadt durch die Provincial-Landescollegia unter Genehmigung der vorgesetzten Behörden.

8) Da, wo Justiz- und Magistratssporteln bisher gemeinschaftlich verrechnet und vertheilt sind, hört dieses auf. Die Justizbedienten erhalten die Justizsporteln allein, jedoch mit Vorbehalt der Verwandlung derselben in ein Fixum.

9) Die Justiz wird der Regel nach in dem bisherigen Locale verwaltet, und es muß zwischen dem Magistrat und den Justizbedienten eine Vereinigung getroffen werden, an welchen Tagen das Locale von dem einen oder dem andern gebraucht werden soll. Kann das bisherige Locale der Justiz nicht ferner eingeräumt werden, so hat der Magistrat unter Zuziehung der Stadtverordneten für ein anderes Locale zu sorgen. Ihr habt euch nach diesen Vorschriften zu achten, und danach sowohl die Magisträte als die Stadtgerichte und städtischen Justizofficianten anzuweisen, auch in jeder Stadt die künftige Justizverwaltung, so wie das Gehalt und die Einkünfte der Justizofficianten zu reguliren, und wegen der Zuschüsse der Cämmereien zu den Sportulkassen der Stadtgerichte, da wo es nöthig, Bericht zu erstatten.

Königsberg, den 16. April 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 67. 4r Abschnitt.

16. April 1809. b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 16. April 1809, wegen der im Herzogthum Warschau ergangenen Verfügungen in Ansehung des Eigenthums Preußischer Institute und Unterthanen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Durch die in dem Herzogthum Warschau ergangenen Verfügungen ist das Eigenthum Preußischer Institute und Unterthanen mit Arrest belegt, auch ist die Einziehung der dort ausstehenden Forderungen Preußischer Gläubiger angeordnet worden. Von dem eigentlichen Hergange der Sache werdet Ihr durch sämmtliche Preußische Zeitungen näher unterrichtet werden.

Zur Abstellung jener Gewaltschritte sind schon längst von Unserm Staatsministerium alle mögliche Wege eingeschlagen worden, und Wir haben Allerhöchstselbst deren unablässige Verfolgung jedem Staatsminister, innerhalb des ihm anvertrauten Wirkungskreises, zur Pflicht gemacht. In Gemäßheit dessen sollen unter andern:

1) alle von jenen Gewaltschritten betroffene Institute, sogleich nach Erscheinung jenes officiellen Artikels in den öffentlichen Blättern, mit öffentlichen Protestationen dagegen auftreten. In diesen muß jedoch das französische Gouvernement, so wie der König von Sachsen geschonet und überhaupt jede Beleidigung vermieden werden. Dagegen soll in diesen Protestationen besonders herausgehoben werden, daß die Schuldner durch Nachgiebigkeit sich der Gefahr einer nochmaligen Zahlung aussetzen; und bei den Preußischen Geldinstituten noch, daß diese außer Stand gesetzt würden, ihren Gläubigern Zahlung zu leisten, wenn man sie ihrer Fonds, die ihnen von Privatpersonen anvertrauet worden, beraubet;

2) die Gerichtshöfe angewiesen werden, den Warschauschen Unterthanen von ihrem in Unserm Staate befindlichen Eigenthume, ohne Unsere specielle Erlaubniß, nichts zu verabfolgen. Auf sächsische Unterthanen ist dieses jedoch nicht auszudehnen.

Wir wollen Euch daher hiermit aufgeben, diese Bestimmungen sofort in Ausübung zu bringen, und zu dem Ende die erforderlichen Verfügungen an Eure Unterbehörden zu erlassen, auch dafür zu sorgen, daß die ad 1. bemerkte Protestationen zweckmäßig gefaßt werden, und daß diese Protestationen nicht früher erfolgen, als bis der Hergang der Sache in Ansehung der in dem Herzogthum Warschau gegen das Preußische Privateigenthum unternomme-

nen Gewaltschritte durch Unsere Zeitungen öffentlich bekannt gemacht worden. Gegeben Königsberg, den 16. April 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. In Beziehung auf das Rescript vom 16. April c. die Gewaltschritte im Herzogthum Warschau gegen Preußische Institute und Unterthanen betreffend, wird Euch hierdurch bekannt gemacht: daß die darin erwähnte Darstellung von dem Hergang der Sache noch nicht in den Zeitungen erscheinen wird. Ihr habt darauf also nicht länger zu warten, sondern die verordneten öffentlichen Protestationen Namens Eurer Kassen, so weit dieselben von jenen Gewaltschritten betroffen worden, nunmehr in die Berliner, Königsberger, Hamburger und Wiener Zeitungen, so wie auch in die im Herzogthum Warschau und in Danzig erscheinenden Zeitungen einrücken zu lassen. Zur Nachricht wird Euch anliegende Abschrift der Protestation zugefertiget, welche für die allgemeine Justizofficianten-Wittwenkasse dieserhalb entworfen ist.

Außerdem ist es auch rathsam, daß die Preußischen Institute durch Intervention bei dem von dem Warschauschen Schatze wider ihre Schuldner anhängig gemachten Prozesse ihre Gerechtsame bei demjenigen Gerichtshofe wahrnehmen, unter deren Gerichtsbarkeit die ihnen verpfändeten Objecte belegen sind. Dieser Rechtsweg ist bisher in einzelnen Fällen mit gutem Erfolg betreten worden. Namentlich ist der Anspruch des Schatzes auf ein Capital der General-Invalidenkasse von einem Tribunal im Herzogthum Warschau durch Erkenntniß verworfen worden, und wegen eines Capitals des Armendirectoriums zu Berlin soll das nämliche erfolgt seyn. Dieser Rechtsweg muß daher auch, so weit es nur irgend geschehen kann, von den Preußischen Instituten befolgt werden. Gegeben Königsberg, den 3. Junius 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 205. 1r Abschnitt.

22. April 1809.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 22. April 1809, betr. den Arrestschlag auf Feuercassengelder in Ostpreußen, s. beim Rescript v. 8. September 1809.

24. April 1809.

Circular-Rescript v. 24 April 1809, wegen Ablegung der das Amt der Officianten nicht bezeichnenden Titel.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir Allerhöchst selbst haben Uns Inhalts Cabi-

nets-Ordre vom 25. v. M. zu dem Entschlusse bewogen gefunden:

daß künftig keine Titel, welche kein Amt bezeichnen, mehr gegeben werden sollen, weshalb es auch gern gesehen wird, wenn die noch im Dienst begriffenen Officianten, die einen andern Titel führen, diesen ablegen und den ihres Amts annehmen; daß der Character — Geheimer Kriegesrath und Kriegesrath künftig eine wirkliche Charge ausschließlich im Kriegesministerium bezeichnen soll, und daß diejenigen, welchen dieser Posten verliehen ist, so lange, bis die jetzigen Titularen ausgestorben sind, zum Unterschiede das Prädicat wirklich — führen sollen.

Ihr habt Euch hiernach nicht nur allein selbst zu achten, sondern auch Euren Unter- und den coordinirten Provincial-Behörden davon Kenntniß zu geben.

Wenn übrigens Officianten aus den abgetretenen Provinzen angestellt werden, welche einen höhern Character gehabt haben, so ist ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie selbigen ablegen, und den ihres Amtes führen müssen. Sind ꝛc. Königsberg, den 24 April 1809.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 103. 1r Abschnitt.

5. Mai 1809.

* Verordnung v. 5. Mai 1809, über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnliche Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas ab-

kauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestraft. (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide-, oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten-, oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufes von der anderen Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen. Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 362. 1r Abschnitt.

6. Mai 1809.

Der Receß zwischen Sr. Majestät dem Könige und den Ständen der Chur- und Neumark v. 24. März und 6. Mai 1809, betr. die wiederkäufliche Ueberlassung mehrerer Domainen und deren Belastung mit Pfandbriefen, ist im IIten Bande dieser Sammlung, Pfandbriefe betr., abgedruckt.

8. Mai 1809.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 8. Mai 1809, betr. den Verkauf gestempelter Gold- und Silberwaaren, s. in der Declaration v. 23. Mai 1809.

9. Mai 1809. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums vom 9. Mai 1809, zur Erläuterung des Circular-Rescripts vom 19. März 1809.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 20. v. M.:

ob ein Kläger, welcher zu seiner Sicherheit die Beschlagnahme des hiesigen beweglichen Vermögens eines Ausländers verlangt, Caution machen müsse, wenn

er sich in dem Falle befindet, wo die Vorschriften vom Arrestprozeß solches erfordern?

erhaltet Ihr hierdurch zur Resolution: daß durch das Rescript vom 19. März a. c. nur die Vorschrift der Prozeß-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 114. näher bestimmt, und Unsern Unterthanen gestattet wird, jeden Ausländer, der in Unserm Staate Vermögen besitzt, bei Unseren Gerichten zu belangen, um aus diesem Vermögen befriedigt zu werden. Dadurch sind die Vorschriften der Prozeß Ordnung in Ansehung des Arrestschlages keinesweges abgeändert; es muß daher, wenn das Vermögen eines Ausländers mit Arrest belegt werden soll, das Arrestgesuch nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Th. 1. Tit. 29. gehörig begründet, und mithin in denjenigen Fällen, wo nach diesen Vorschriften Cautionsbestellung erforderlich ist, solche von dem Arrestsucher bewirkt werden. Gegeben Königsberg, den 9. Mai 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 47. 2r Abschnitt.

9. Mai 1809 b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 9. Mai 1809, betr. die Compensation der Forderungen an die Banque und Seehandlung mit Schulden an die General-Staatskasse.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Nach dem Publicandum vom 16. December 1808, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung betreffend, §. 23. und 24., sind zwar die Kassen der beiden Geldinstitute des Staats, der Seehandlung und der Banque, dem Finanzministerio und namentlich der Section des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens untergeordnet worden, eine Vereinigung der Kassen der Bank und Seehandlung mit der Hauptstaatskasse dergestalt, daß die Letzte die Schulden der Erstern übernommen habe, ist aber nicht erfolgt, auch eine solche Vereinigung in dem Publicandum nirgends enthalten.

Dieses wird Euch zur Nachricht und Achtung in den Fällen, wenn Staatsschuldner mit Forderungen an die Banque oder Seehandlung compensiren, oder mit Papieren derselben Zahlung leisten wollen, hierdurch eröffnet. Gegeben Königsberg, den 9. Mai 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 31. 1r Abschnitt.

13. Mai 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 13. Mai 1809, wegen des Porto in Rechtsangelegenheiten mit den Behörden des Herzogthums Warschau.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf eine bei dem Justizdepartement eingegangene Beschwerde, daß von Seiten der Herzoglich Warschauschen Behörden in Rechtsangelegenheiten hiesiger Unterthanen, die Kosten von diesen letzteren durch Postenvorschuß eingezogen, und Anschreiben an diesseitige Gerichte von Behörden und Unterthanen des Herzogthums Warschau nicht portofrei erlassen würden, hat Unser Großkanzler sich veranlaßt gefunden, mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten dieserhalb in Communication zu treten. Was dem Letzteren über diesen Gegenstand von dem General-Postmeister erwiedert worden, werdet Ihr aus dem abschriftlich einliegenden Schreiben desselben vom 27. v. M. mit Mehrerem ersehen, und wird Euch hierdurch aufgegeben, Euch nach dessen Inhalt in vorkommenden Fällen zu achten. Gegeben Königsberg, den 30. Mai 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Schreiben des General-Postmeisters an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. April 1809.

Der anfänglich eingeführt gewesene Frankirungszwang für die Correspondenz nach dem Herzogthum Warschau hat im Allgemeinen bereits aufgehört, und es ist anstatt dessen eine wechselseitige Berechnung der diesseitigen mit den jenseitigen Postämtern angeordnet, weil solches dem Königl. Interesse und der Bequemlichkeit des Publicums mehr entspricht. Daher konnten seit einiger Zeit die nach dem Herzogthum Warschau lautenden Briefe auch unfrankirt besorgt werden. Wenn sich indessen, nach Ew. Excellenz und Eines Hochedlen Departements der auswärtigen Angelegenheiten geehrtestem Schreiben vom 16. dieses, die Behörden im Herzogthum Warschau erlauben, bei ihrer Correspondenz mit diesseitigen Königl. Unterthanen die Gerichtskosten durch Postvorschüsse einzuziehen, welche demnächst von diesen bezahlt werden müssen, so bin ich allerdings mit Ew. Excellenz dahin völlig einverstanden, daß besonders unter jetzigen Verhältnissen diese, den Königl. Unterthanen zur Bedrückung gereichende Maßregel nicht gestattet, sondern verhindert werden muß. Ich habe daher die betreffenden Königl. Postämter dato gemessenst instruirt, die aus dem Herzogthum Warschau mit Postvorschüssen eingehenden Briefe an diesseitige Unterthanen sogleich mit umgehender Post dahin zu remittiren, und auch reciproce die eingehenden Vorstellun-

gen Herzogl. Warschauer Unterthanen an diesseitige Justiz- oder andere öffentliche Behörden, nicht anders als ganz frankirt, von den jenseitigen Grenzpostämtern anzunehmen. Berlin, den 27. April 1809.

v. Seegebarth.

Mathis Bd. 8. S. 303. 1r Abschnitt.

19. Mai 1809.

Rescript des Ministeriums des Innern, der Finanzen und der Justiz an die Pommersche Regierung v. 19. Mai 1809, über die an die competenten Gerichte übergegangene Gerichtsbarkeit der Landespolizei- und Finanz-, namentlich der Accise- und Zollbehörden.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure durch die Zweifel des Pommerschen Ober-Landesgerichts zu Stettin veranlaßte Anfrage in dem Bericht vom 4. März d. J. über die Auslegung der in den §§. 19., 34. und 45. der Verordnung vom 26. December v. J. enthaltenen Vorschriften, wegen der an die competenten Gerichte übergegangenen Gerichtsbarkeit der Landespolizei- und Finanz-, namentlich der Accise- und Zollbehörden, geben wir Euch folgendes hiermit zu erkennen:

zu 1) habt Ihr den Sinn des Gesetzes dahin ganz richtig aufgefaßt, daß unter der nachher zu 2) bemerkten Bedingung die Untergerichte in Accise-Defraudationssachen dann zu erkennen befugt sind, wenn die Strafe und der Werth des Confiscati zusammen die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, weil durchaus kein zureichender Grund vorhanden ist, bei Berechnung dieser Summe, auf den Werth des Confiscati keine Rücksicht zu nehmen, da dessen Verlust für den, welcher ihn erleidet, im vorliegenden Fall immer eine Strafe bleibt.

zu 2) ist im §. 34. der angezogenen Verordnung ausdrücklich bestimmt,

daß jede Sache, in welcher die Regierung von der Befugniß §. 45. Gebrauch gemacht hat, eine vorläufige Resolution abzufassen, sogleich an das Obergericht übergehet, wenn der Contravenient förmliches rechtliches Verhör verlangt,

und wird dadurch diese Frage erledigt. Es kömmt dabei auf den Betrag der Strafe nicht an, und die den Untergerichten eingeräumte Competenz, über Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, zu erkennen, sobald nicht mehr als 50 Rthlr. Geld- oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe darauf gesetzt worden, ist ganz deutlich von der Bedingung abhängig gemacht, daß die betreffende Regierung oder Regierungsdeputation in der Sache keine vorläufige Strafreso-

lution abgefaßt habe, indem es unpassend seyn würde, deren Prüfung einem Untergerichte beizulegen.

Hiernach ist daher auch in Accise- und Zolldefraudations-Sachen zu verfahren und die bisherige Verfassung dahin modificirt:

daß die Acciseämter, mit Zuziehung des Gerichtshalters des Orts, oder bei dessen Abwesenheit des Polizeiverwalters, zwar das Scrutinium in der Sache aufnehmen, die Verhandlungen aber der vorgesetzten Accisedeputation einreichen, und es von deren pflichtmäßigen Ermessen abhängt, entweder eine vorläufige Strafresolution abzufassen, oder die Sache sofort zur rechtlichen Entscheidung an das competente Ober- oder Untergericht abzugeben, je nachdem die Strafe, mit Inbegriff des Confiscati, mehr als 50 Rthlr. beträgt oder nicht.

Wornach Ihr euch in vorkommenden Fällen zu richten habt, und wir sind Euch 2c. 2c. Königsberg, den 19. Mai 1809.

Auf Specialbefehl.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 209. 2r Abschnitt.

20. Mai 1809.

Das Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht vom 20. Mai 1809, wegen der zu verfügenden Subhastation eines Grundstücks, s. beim Rescript v. 22. März 1809.

23. Mai 1809.

Declaration des Artikels 19. der Verordnung vom 12. Februar 1809, den Verkauf und die Verpfändung ungestempelten Goldes und Silbers betreffend, v. 23. Mai 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg 2c. 2c. Im 19. Artikel der Verordnung vom 12. Februar 1809. haben Wir den Verkauf ungestempelter Gold- und Silberwaaren bei Strafe der Confiscation und Erlegung des doppelten Abgabebetrages untersagt, und setzen hierdurch in Folge einer an Unser Ministerium erlassenen Cabinets-Ordre vom 8. d. M. fest, daß diese Strafe auch bei Verpfändungen des Gold- und Silbergeräths eintreten, und der Pfandgläubiger, es sey eine Privatperson, oder ein unter öffentlicher Autorität ausleihender Lombard, mit der Confiscation und der Erlegung des doppelten Abgabenbetrages von dem ungestempelten in Pfand angenommenen Gold- und Silbergeräth bestraft werden soll. Nach dieser Declaration hat

sich Jedermann zu achten. Gegeben Königsberg, den 23. Mai 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 32. 1r Abschnitt.

27. Mai 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums v. 27. Mai 1809, wegen des Forums der bei den Invaliden-Compagnien vorkommenden Rechtsangelegenheiten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Die vierte Division des Militair-Oeconomie-Departements hat in Antrag gebracht, daß die bei den Invaliden-Compagnien vorkommenden Rechtsangelegenheiten von den Civil-Gerichtsbarkeiten an den Orten, wo solche in Garnison stehen, unentgeldlich mit verwaltet werden, da der neue Etat dieser Compagnien zur Bestreitung der Untersuchungskosten 2c. 2c. keine Fonds darbietet, auch die Compagniechefs bei ihrem herabgesetzten Einkommen außer Stande sind, dergleichen Kosten zu tragen. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, die Justizbehörde an den Orten Eures Departements, wo Invaliden-Compagnien garnisoniren, anzuweisen, die bei den Compagnien vorkommenden Justizangelegenheiten zu bearbeiten, ohne weiter auf eine Remuneration dafür Anspruch zu machen, als auf die, welche die Auditeurs für die Verwaltung dieser Rechtsangelegenheiten haben fordern können. Gegeben Königsberg, den 27. Mai 1809.

Ad Mandatum. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 306. 1r Abschnitt.

30. Mai 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 30. Mai 1809, betr. die Verfahrungsart der nach aufgehobener Suspension wiederhergestellten Militairprozesse.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Obgleich es sich von selbst versteht, daß bei der jetzigen Aufhebung der Suspension des rechtlichen Verfahrens gegen Militairpersonen eben die Vorschriften statt finden, welche in einem gleichen Falle durch das Rescript vom 29. Junius 1795 gegeben und Euch zur Nachachtung mitgetheilt sind: so wollen Wir doch, um den Anfragen hierüber zuvorzukommen, die von einigen Collegiis bereits gemacht sind, Euch hierdurch ausdrücklich auf das gedachte Rescript vom 29. Junius 1795 *) verweisen. Ihr habt danach, was die Bekanntmachungen in öffentlichen

*) s. solches daselbst.

Blättern betrifft, mit Rücksicht auf die neuere allgemeine Verordnung vom 3. Mai 1804 Sect. 1. N 2. zu verfahren. Gegeben Königsberg, den 30. Mai 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 99. 1r Abschnitt.

3. Junius 1809. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Neumärkische Ober-Landesgericht v. 3. Junius 1809, betr. die Verordnung v. 24. November 1807.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage vom 18. April c. über einige, die Indultverordnung vom 24. November 1807 betreffende Gegenstände, lassen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen, daß die im 4. Abschnitt der gedachten Verordnung bestimmten Einschränkungen der gesetzlichen Vorschriften in Absicht der gerichtlichen Execution für alle Staatseinwohner gegeben sind, und also auch denjenigen zu statten kommen, welche des General-Indults, wegen Nichtbezahlung der Zinsen, verlustig erklärt worden. Der Gläubiger kann also gegen einen solchen Schuldner bis zum Ablauf der Indultsfrist nur auf Sequestration der Grundstücke antragen, die Subhastation nach dem §. XVII. No. 3. der Verordnung, dagegen nur erst dann extrahiren, wenn bei einer, wegen rückständiger Zinsen und sonstiger Zahlungen, die keine Capitals-Zahlungen sind, verhängten Sequestration die Sequestrations-Behörde erklärt, daß die bis zum 24. Junius 1810 fortzusetzende Sequestration kein Mittel sey, den Extrahenten zu befriedigen. Die Privation des Indults hat also zwar nicht den Erfolg, daß die Subhastation des Grundstücks sogleich und allein wegen rückständigen Capitals verfügt werden kann, doch aber den, daß wenn die Subhastation der Zinsen wegen einmal geschehen muß, sie auch zugleich in Rücksicht des Capitals zu statten kommt, und daß der Gläubiger alle übrigen Wege der Execution, außer der Subhastation eines Grundstücks und außer dem Personal-Arrest einschlagen kann. Der Fall, wenn der Schuldner dem Indulte entsagt hat, kann dem, wenn er desselben verlustig erklärt ist, nicht gleich gesetzt werden; denn bei der Entsagung tritt der freie Wille des Schuldners ein, der vorher überlegt haben wird, ob und daß er die übernommene Verpflichtung erfüllen kann, bei der Privation ist aber Unvermögen vorhanden, die Zinsen und noch weniger das Capital zu bezahlen. Aus vorstehenden erledigt sich Eure zweite Anfrage dahin, daß dem des Indults verlustig erklärten Schuldner, wenn es zur Subhastation des Grundstücks kömmt, nach §. XVIII. des Edicts vom 24. November 1807, auch das Recht zu-

steht, dem Zuschlage zu widersprechen, wenn das Meistgebot nicht den ganzen ausgemittelten Werth des Grundstücks erreicht.

Was die Frage betrifft, ob die Provocation auf den Specialindult nach rechtskräftig entschiedener Sache sogleich die Sistirung der Execution nach sich ziehe? so muß solche nach den Grundsätzen entschieden werden, welche die Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 37 seq. bei allen andern, in der Execution noch zulässigen Einwendungen bestimmt. Hiernach kann auf eine ganz unbescheinigte Versicherung des Schuldners, daß er Sicherheit zu bestellen im Stande sey, keine Rücksicht genommen werden. Wird aber die Sicherheit einigermaßen bescheinigt, so muß die wirkliche Vollstreckung der Execution so fort ausgesetzt, und das Weitere zur Instruction des Special-Moratoriums verfügt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es dem Gläubiger frei stehet, auf vorläufige Vorkehrungen zu seiner Sicherheit anzutragen. Gegeben Königsberg, den 3. Junius 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 597. 2r. Abschnitt.

3. Junius 1809. b.

Das Rescript des Justiz Ministeriums vom 3. Junius 1809, wegen der im Herzogthum Warschau ergangenen Verfügungen in Ansehung des Eigenthums Preußischer Institute und Unterthanen, s. beim Rescript vom 16. April 1809.

10. Junius 1809.

Die Cabinets-Ordre vom 10. Junius 1809, wegen der auf die Grundstücke der geistlichen Anstalten einzutragenden Kriegslasten, s. beim Rescript vom 7. Julius 1809.

12. Junius 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 12. Junius 1809, daß den Unterthanen des Herzogthums Warschau, ohne specielle Erlaubniß, nichts von deren Vermögen aus hiesigen Landen verabfolgt werden solle.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir wollen auf Euren Bericht vom 25. v. M. Euch hierdurch in Gnaden eröffnen, daß durch das Rescript vom 16. April d. J. keinesweges ein Arrestschlag auf das in dem Preußischen Staate befindliche Vermögen Warschauer Unterthanen angeordnet, sondern nur bestimmt worden:

daß den gedachten Unterthanen ohne specielle Erlaubniß nichts von deren Vermögen aus hiesigen Landen verabfolgt werden solle.

Es muß daher in jedem Falle, wo ein Warschauer Unterthan die Verabfolgung seines Eigenthums verlangt, von den Gerichten hiervon Anzeige gemacht, und die Erlaubniß dazu bei dem Justiz-Ministerium nachgesucht werden.

Uebrigens ist wegen der zu erlassenden Protestationen die nöthige Anweisung bereits in dem Rescript vom 3. d. M. enthalten. Gegeben Königsberg, den 12. Junius 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 212. 2r Abschnitt.

17. Junius 1809.

Das Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht vom 17. Junius 1809, wegen der von den Ritterschafts-Directionen bei den Gütersequestrationen zu übernehmenden Aufsicht über die Judicial- und Pupillen-Depositoria, wie auch wegen der bei der Unmöglichkeit des zu leistenden Vorschusses zu besorgenden Sequestration, Mathis Bd. 8. S. 365. 2r Abschnitt, ist in der 2. Abtheilung des Bandes, die Pfandbriefe betreffend, abgedruckt.

20. Junius 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 20. Junius 1809, wegen Repartition der Urtelsgebühren in Criminalsachen auf den Cammer-Justizfond und die Cämmerei-Kassen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen &c. &c. Eurem, unterm 23. v. M. über die Anfragen des Neumärkischen Oberlandesgerichtes, die Beiträge des Fiscus zu den Criminal-Urtelsgebühren betreffend, erstatteten Gutachten sind Wir überall beigetreten, und haben darnach unterm heutigen Dato das gedachte Ober-Landesgericht beschieden. Gegeben Königsberg, den 20. Junius 1809.

Ad Mandatum. Beyme.

Gutachtlicher Bericht des Cammergerichts vom 23. Mai 1809.

Ew. Königl. Majestät haben, mittelst allerhöchsten Befehls vom 8. d. M., unser rechtliches Gutachten über die Anfrage des Criminalsenats zu Küstrin, wegen Repartition der Urtelsgebühren und der Gebühren für Resoluta in Criminalsachen auf den Cammer-Justizfond und auf die Cämmereikassen zu erfordern geruhet, und wir verfehlen nicht diesem allerhöchsten Auftrage hiermit zu genügen.

1) Die erste Frage ist dahin gestellt:

Ob der Fiscus bei Vertheilung der Kosten unter mehrere Jurisdictionarien die Quote nur nach dem Gebührensatze von 2 Thlr. 12 Gr. berechnen könne, folglich, wenn er z. B. in ⅕ der mit 10 Thlr. ange-

setzten Urtelsgebühren verurtheilt ist, nicht den 5. Theil von 2 Thlr. 12 Gr. mit 12 Gr. zu bezahlen verbunden sey, oder ob derselbe keinen Grund zur Verweigerung seines Beitrages habe, wenn solcher nur den Satz von 2 Thlr. 12 Gr. nicht übersteigt?

Der Fall, unter welchem dem Fiscus in Criminalurteln eine gewisse Quote an Urtelsgebühren angerechnet wird, kann nur dann eintreten, wenn das Erkenntniß entweder gegen mehrere Verbrecher, unter denen sich auch Amtseingesessene befinden, gerichtet ist, oder mehrere Verbrechen eines Amtseingesessenen zum Gegenstande hat, welche derselbe zum Theil in der gedachten Eigenschaft begangen, zum Theil als Gerichtseingesessener anderer Obrigkeiten verübt hat.

Unter solchen Umständen ist es daher immer nur etwas Zufälliges, daß entweder im ersteren Falle Untersuchung und Erkenntniß nicht gegen den Amtseingesessenen allein ergangen, oder im anderen Falle, daß das Verbrechen, welches er begangen, als er noch unter dem Amte stand, nicht allein zur Rüge und Entscheidung gezogen. In keinem dieser beiden Fälle würde sich der Cammer-Justizfond entbrechen dürfen, die vollen Urtelsgebühren nach dem bekannten Regulativ vom 2. Julius 1788. § 4. No 7. zu entrichten. So lange daher die ihn betreffende Urtelsgebührenquote in den Grenzen jenes Satzes bleibt, scheint dem Fisco kein Weigerungsrecht zur Bezahlung der vollen Quote zuzustehen, es ist wenigstens nicht abzusehen, was ihn berechtigen sollte, die Quote nur nach dem für ihn bestimmten Gebührensatze der 2 Thlr. 12 Gr. zu berechnen, weil dies eines Theils nicht nur ganz gegen die Absicht bei Ansetzung des Betrages der Urtelsgebühren liefe, anderntheils der Fiscus aber häufig noch immer bei dieser Quotisation gewinnet, indem er, wenn der Amtseingesessene allein zur Untersuchung gezogen wäre, oder wenn über sein, unter der Amtsjurisdiction begangenes Verbrechen ein besonderes Urtel abgefaßt worden wäre, ihm der volle Gebührensatz jedesmal ungekürzt hätte zur Last fallen müssen. Wir haben in unseren Erkenntnissen in dergleichen Fällen gewöhnlich die Urtelsgebühren für den Amtsunterthan abgesondert, und dem Cammer-Justizfond dafür die verfassungsmäßigen 2 Thlr. 12 Gr., den Rest der Urtelsgebühren aber den übrigen dazu verbundenen Jurisdictionarien, angerechnet, wovon Kleins Annalen B. 16. S. 264. z. B. einen Belag enthalten. Wenn dies immer beobachtet wird, so kann der Zweifel bei Berechnung der Quote nicht entstehen. Will man aber einmal die Gebühren für Criminal-Erkenntnisse in solchen Fällen quotisiren und fällt die Quote des Fiscus an dem Gebührensatze so hoch aus, daß sie 2 Thlr. 12 Gr. übersteigt, so versteht es sich von selbst, daß diese dann auf

das prinzipenmäßige Quantum moderirt werden muß, weil der Fiscus nun einmal das Vorrecht hat, für ein und das nämliche Urtel, es mag noch so viele Gegenstände oder Angeschuldigte betreffen, nie mehr als 2 Thlr. 12 Gr. zu bezahlen. Der Ueberrest jener Quote des Fiscus muß alsdann niedergeschlagen werden, wenn die übrigen Jurisdictionarien die andere Quoten, wegen Unvermögen ihrer Gerichtseingesessenen, zahlen müssen.

Wir sind daher des rechtlichen Dafürhaltens:

daß wenn dem Fiscus eine gewisse Quote der Urtelsgebühren auferlegt worden, solche jedesmal von dem vollen Sätze des festgesetzten Quantums zu berechnen, jedoch dergestalt, daß wenn die Quote den reglementsmäßigen Satz der 2 Thlr. 12 Gr. übersteigen sollte, der Mehrbetrag niederzuschlagen sey.

2) Die zweite Frage, um deren Entscheidung der Neumärkische Criminalsenat bittet, lautet also:

Ob, wenn mehrere fiscalische Behörden, als z. B. Ew. Königl. Majestät Churmärkische und Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer (Regierung), oder auch mehrere Aemter einer und derselben Cammer, als Jurisdictionarien concurriren, diese zusammen nur als eine fiscalische Station, oder als verschiedene Gerichtsobrigkeiten zu betrachten, folglich gemeinschaftlich an Urtelsgebühren nur 2 Thlr. 12 Gr., oder eine jede für sich diesen Satz zu entrichten verbunden sey?

Das schon bemeldete Regulativ stellt den Grundsatz auf, daß der Fiscus für Ein Urtel nie mehr als 2 Thlr. 12 Gr. an Gebühren zu bezahlen habe. Wollte man nun mehreren seiner Stationen den vollen Gebührensatz anrechnen, so würde man dabei nothwendig voraussetzen, daß es so viele Fiscus gäbe, als Aemter und Regierungen im Lande vorhanden, da doch der Fiscus nur als ein und dieselbe moralische Person zu betrachten ist, welche ihr Vermögen nur an verschiedenen Orten der Monarchie administriren läßt. Wenn man diesen Grundsatz vor Augen behält, und dabei erwäget, daß die Bestimmung des Regulativs nicht zum Besten der Referenten, sondern zum Besten des Fiscus getroffen worden, so wird man sich bald überzeugen, daß dem Fiscus nicht mehr an Gebühren, als der einfache reglementsmäßige Satz beträgt, aufgebürdet werden dürfe, wenn auch die in Einem Urtel begriffenen Personen verschiedenen seiner Jurisdictionen unterworfen sind.

Wir sind daher der gutachtlichen Meinung,

daß dem Fiscus unter keiner Bedingung in Einem und demselben Urtel mehr als 2 Thlr. 12 Gr. an Gebühren aufzuerlegen sey.

3)

3) und 4) Die dritte und vierte Anfrage:

„Ob der Malefizfond für ein abgefaßtes Resolutum alle Gebühren verweigern, und sich dieserhalb auf das Regulativ vom 2. Julius 1788 §. 4. No. 7. mit Recht beziehen könne?

und

ob selbst die Cämmereien auf den Grund des Regulativs vom 14. December 1793 §. 6. No. 6. die Bezahlung der Gebühren pro resoluto mit 1 Thlr. bis 2 Thlr. verweigern, und die Cameralbehörde zu deren Anweisung die Autorisation versagen könne?

erledigt sich aus dem einfachen Grunde, daß weder in den Regulativen wegen Anweisung der Kosten auf den Justiz- und Cämmereifond, noch in der Sporteltaxe, die der Criminal-Ordnung angehängt ist, ein Gebührensatz für ein Resolutum gestattet wird.

Die Rücksendung der Acten zur Vervollständigung mangelhafter Untersuchungen durch ein sogenanntes Resolutum gehört zu den richterlichen Geschäften, welche ex officio vorgenommen werden müssen, und die eigentlich schon von dem Decernenten zu besorgen sind. Im Civilprozeß ist es eigentlich untersagt, für ein solches Resolutum Gebühren zu nehmen.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 13 §. 4.

Im peinlichen Prozeß finden dieselben Gründe Anwendung. Es ist nicht abzusehen, wie man einem Angeschuldigten, oder bei dessen Armuth seinem Gerichtsherrn, darüber Kosten abnehmen wolle, daß der bestellte Richter unvollständige Arbeit geliefert, und darüber belehrt werden müssen. Die von der No. 5. und 6. der Criminal-Sporteltaxe hergenommenen Gründe enthalten hierüber keine auch nur scheinbare Analogie. Wenn der Neumärkische Criminalsenat dergleichen Gebühren bisher angesetzt hat, so ist diese offenbare Ueberschreitung der Sporteltaxe für die Zukunft wenigstens nicht mehr zu dulden, und sie wird durch die damit vermehrte Arbeit der Referenten nicht entschuldiget. Wir sind daher der rechtlichen Meinung:

daß für ein Resolutum, wonach die Untersuchung vervollständiget werden soll, nie Gebühren anzusetzen, sie mögen den Justizfond, die Cämmereien, oder den Patrimonialgerichtsherrn, oder den Angeschuldigten betreffen.

Ew. Königl. Majestät stellen wir alleruntertänigst anheim:

den Criminalsenat zu Küstrin hiernach zu bescheiden,

und fügen die Bitte hinzu:

uns zu unserer Direction Nachricht zu ertheilen,

ob Allerhöchstdieselben die eben aufgestellten Grundsätze genehmigt haben.

Berlin, den 23. Mai 1809.

Das Cammergericht.

Mathis Bd. 8. S. 541. 2r Abschnitt.

25. Junius 1809.

Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern an sämmtliche Regierungen v. 25 Junius 1809, betr. die Erkenntnisse auf Dienst-Entsetzung und deren Bestätigung.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist die Anordnung getroffen, daß die auf Dienstentsetzung gerichteten Straferkenntnisse der Gerichte, welche sonst vor der Bestätigung dem vorgesetzten Dienstdepartement zur gemeinschaftlichen Verfügung und Bestätigung mit dem Chef der Justiz mitgetheilt wurden, jetzt von dem Großcanzler nur allein bestätiget werden sollen. Dieser einfachere Gang entspricht mehr dem Geiste der neuen Verfassung, es wird dabei mehr Zeit gewonnen, und der Zweck der bisherigen Einrichtung kann auf einem anderen Wege eben so vollständig erreicht werden. Denn nach der Verordnung vom 26. December vor. Jahres wegen verbesserter Einrichtung der Behörden §. 47. bekommen die Regierungen von den gegen Officianten ihres Ressorts einzuleitenden Untersuchungen sogleich Nachricht, und die Erkenntnisse werden ihnen in allen Fällen von Amts wegen mitgetheilt; über bloße Dienstvergehungen aber können die Gerichte gar nicht anders, als auf vorgängigen Antrag der betreffenden Regierung, Untersuchungen einleiten. Auch bedarf es, um einen Officianten, der sich vergangen hat, und der kein Justizbedienter ist, nach der Verordnung vom 26. December v. J. §. 46. und nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 98. ff., so weit es bloß auf Entlassung oder Beibehaltung im Dienst ankommt, zwar immer eines ordnungsmäßigen vollständigen Verfahrens, in der Regel aber keiner förmlichen gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung.

Wenn aber die Dienstbehörden und Regierungen nach dem §. 46. ihrer Geschäftsinstruction vom 26. December v. J. nur die Dienstdisciplin über die Officianten ihres Ressorts mit anhaltender Sorgfalt handhaben, und nicht so leicht Dienstvergehungen zur gerichtlichen Untersuchung verweisen; wenn sie in solchen Fällen, wo entweder die höhere Strafbarkeit, oder die größere Verwickelung der Sache und der etwanige Zusammenhang mit andern rechtlich anhängigen Gegenständen die gerichtliche Untersuchung nothwendig machen, alles dasjenige, was sich auf die Dienstvergehungen und Pflichten, so wie auf die bisherige Führung des Angeschuldigten bezieht, und was die Moralität und die

schädlichen Folgen eines Dienstvergehens bestimmt, nach den beizubringenden Dienstinstructionen, Eiden, Reglements etc. und nach der herkömmlichen eigenthümlichen Behandlung des Dienstgeschäfts bei der vorläufigen Untersuchung unpartheiisch und dergestalt ins Licht setzen, daß auch ein der besonderen Dienstparthie nicht kundiger Richter eine vollständige Uebersicht erhält: so ist so wenig zu besorgen, daß wegen mangelhafter Sachkenntniß ein untaugliches oder gar schädliches Subject dem öffentlichen Dienst zur Last bleiben, als daß ein sonst brauchbarer und redlicher Officiant wegen eines vielleicht minder schuldbaren und in seinen Folgen unschädlichen Vergehens auf den Grund eines bloßen Gesetzbuchstabens zu hart bestraft, oder seines Amtes verlustig gehen, oder auch überhaupt ein und dasselbe Dienstvergehen in einem Falle anders als in dem andern zugerechnet und behandelt werden möchte.

Alles kommt jedoch darauf an, daß nunmehr auch wirklich unter allen Umständen, und ohne Ansehen der Person, von Seiten der Dienstbehörden dasjenige mit Ernst und ganz geschehe, was nach den vorstehenden Bemerkungen zur Erreichung des so wichtigen Zwecks zulässig und nöthig ist.

Dieses wollen Wir Euch demnach und besonders Euch dem Präsidium von nun an hierdurch zu einer Hauptberufspflicht machen, von deren gewissenhaften Erfüllung Wir uns im Voraus um so mehr versichert halten, da Ihr es gewiß selbst längst eingesehen habt, wie das Wohl des Ganzen in jeder Verfassung ganz vorzüglich davon mit abhängt, daß der öffentliche Dienst nur von tüchtigen und würdigen Beamten verwaltet, jeder derselben auch gehörig geschützt, mit gleichförmiger Billigkeit behandelt und geahndet werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in Ansehung solcher Officianten, welche die Regierungen nicht selbst ohne Anfrage anstellen, eine gerichtliche Untersuchung, sie mag sich zum fiscalischen oder Criminal-Verfahren eignen, oder eine Suspension derselben, insofern bei dieser nicht etwa Gefahr beim Verzuge eintritt, nöthig werden sollte, allemal zuvor ein außerordentlicher gutachtlicher Bericht mit Beifügung der Verhandlungen und eines rechtlichen Gutachtens an das vorgesetzte Departement erstattet werden muß. Königsberg, den 25. Junius 1809.

Auf Specialbefehl.

An sämmtliche Regierungen. v. Altenstein. Dohna.

Hoffmann's Repertorium Th. 2. S. 170 — 172.

7. Julius 1809. a.

Verordnung v. 7. Julius 1809, wegen eines Nachtrags zu den Kriegsartikeln.

Se. Königliche Majestät von Preußen etc. etc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Kriegsarti-

keln folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich:

1) die Trunkenheit bei Capitaldienstvergehungen eines Soldaten, weder in Krieges- noch in Friedenszeiten, die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchstdieselben Sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern;

2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der commandirende Officier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen, daß die in den Kriegesartikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Das allgemeine Kriegesdepartement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Kriegesartikeln bekannt zu machen. Königsberg, den 7. Julius 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 309. 1r Abschnitt.

7. Julius 1809. b.

Rescript der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 7. Julius 1809, wegen der zur Bestreitung der Kriegeslasten nachgesuchten Eintragung eines Darlehens auf die den Kirchen- und Schulbedienten zum Gebrauche eingeräumten Realitäten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch die an den Minister des Innern und den Großcanzler auf die Immediatbeschwerde des Breslauischen Oberconsistoriums in Ansehung der Prägravation der Kirchen- und Schulbedienten bei der Kriegscontribution und anderen Kriegslasten unterm 10. v. M. erlassene Cabinets-Ordre hierbei in Abschrift zufertigen, um Euch darnach zu achten, wenn die Eintragung eines Darlehens auf die den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten nachgesucht wird. Auch habt ihr den landschaftlichen Behörden Eures Departements die einliegende Cabinets-Ordre mitzutheilen. Sind rc. Gegeben Königsberg, den 7. Julius 1809.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Staatsminister Grafen zu Dohna und den Großcanzler Beyme vom 10. Junius 1809.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und Großcanzler Beyme! Auf Euren Bericht vom 31. v. M. will

Ich es hierdurch genehmigen, daß den mit Widemuten und Zehnten dotirten Pfarrherrn, Kirchenbedienten und Schullehrern des Breslauischen Regierungs-Departements gestattet werde, den Gesammtbetrag dessen, was sie an extraordinairer Kriegscontribution, an Forst- und Reluitionssteuer, und an andern, während der ganzen Zeit der feindlichen Prädomination auf sie ausgeschriebenen Naturallieferungen und Geldbeiträgen geliefert haben, jedoch mit Ausschluß der Natural-Einquartierungskosten, auf die ihnen zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten hypothecarisch aufzunehmen, sobald nur der Betrag und die wirkliche Leistung dieser extraordinairen Auflage auf die im §. 8 des Edicts vom 9. October 1807 vorgeschriebene Weise durch ein von dem Landrath des Creises oder von der Departements-Landschaftsdirection ausgestelltes Attest, jedoch mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher, gehörig festgestellt und nachgewiesen worden. Die Abbezahlung dieser Schuld ist nach Anleitung des nur gedachten §. 8. des Edicts vom 9. October 1807 dahin zu reguliren, daß der jetzige Pfarrer, Kirchen- und Schulbediente, und dessen Nachfolger im Amte, nicht nur die Zinsen gehörig berichtigen, sondern auch nach Verlauf dreier Jahre seit der erfolgten Eintragung der Schuld, auf das Capital selbst jährlich wenigstens den 15. Theil desselben abtragen muß, so wie sich von selbst versteht, daß diejenige Vergütigungssumme, welche etwa bei der etwanigen künftigen allgemeinen Ausgleichung der Kriegesschulden, diesen Pfarrherrn, Kirchenbedienten und Schullehrern zu Theil werden dürfte, lediglich zur Verminderung der eingetragenen Capitalschuld zu verwenden ist. Hierauf habt Ihr die Breslauische Regierung auf den, von dem dortigen Oberconsistorium erstatteten Immediatbericht vom 5. Januar c. zu bescheiden, und überhaupt das Weitere zu verfügen. Sollte übrigens in den anderen Departements und Provinzen das nämliche Mißverständniß zwischen den mit Widemuten und Zehnten dotirten, und zwischen den auf fixirtes Gehalt stehenden Geistlichen statt finden, so will ich auch auf diese die gegenwärtige Festsetzung angewendet wissen. Ich verbleibe ꝛc. Königsberg, den 10. Junius 1809.

Friedrich Wilhelm

Mathis Bd. 8. S. 507. 1r Abschnitt.

8. Julius 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 8. Julius 1809, das Verfahren in Abschoßsachen betreffend.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zwischen den Departements des Ministeriums

verabredet worden, daß für die Folge die Ober-Landesgerichte nicht mehr in der bisherigen Form bei den Abschoßsachen concurriren, und mithin die zeitherigen gemeinschaftlichen Berichte beider Provinzial-Landescollegien in dergleichen Angelegenheiten wegfallen sollen; daß es vielmehr hinreichend seyn werde, wenn künftig nur die Justizbehörden, da bei denselben die Exportationsfälle mehrentheils zunächst zur Sprache kommen, und zwar die oberen Behörden den Provincial-Regierungen unmittelbar, die Unterbehörden aber den respect. Landräthen und Magisträten zur weiteren Berichtserstattung an die Provincial-Regierungen, von den vorkommenden Fällen dieser Art ex officio Nachricht geben, und daß es dann alleinige Sache der Regierungen bleiben solle, die weitere Bearbeitung der Abschoß-Angelegenheiten vorzunehmen. Wir machen Euch demnach solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt mit der Auflage, den Euch untergeordneten Behörden dieserhalb die nöthige Anweisung zu ertheilen. Sind ꝛc. Königsberg, den 8. Julius 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 310. 1r Abschnitt.

15. Julius 1809.

Cabinets-Ordre v. 15. Julius 1809, betr. verschiedene in der Criminal-Ordnung enthaltene Vorschriften, nebst zwei Rescripten des Justiz-Ministeriums.

Mein lieber Großcanzler Beyme! Einverstanden mit der Ansicht, welche Ihr in Eurem Berichte vom 8. d. M. über die eigentliche Bestimmung des Justiz-Ministeriums aufgestellt habt, finde ich es vollkommen angemessen, wenn Ihr dasselbe auf diese Bestimmung zurückführen, alle Justiz-Administration daraus entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbstständiger überlassen wollt. Ich erwarte darüber zu seiner Zeit Eure näheren Anträge und setze, was die in Eurem oberwähnten Bericht vorgeschlagenen Abänderungen mehrerer in der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften betrifft, folgendes hiermit fest:

1) ad §. 158. der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805, daß die Einsendung der Acten an das Criminal-Departement unterbleiben soll, indem es hinreichend ist, wenn die Landes-Justizcollegia den Inhalt derselben prüfen, und darauf das Weitere oder ihre Reposition verfügen;

2) ad §. 8. Tit. 13. Th. 2. des Landrechts und ad §. 530 der Criminal-Ordnung, daß nur Todesurtel und solche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen sind, zu meiner unmittelbaren Bestä-

tigung gelangen dürfen. Die Verurtheilung von Räubern und Dieben zur Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche binnen einem gewissen Zeitraum von Amtswegen nicht anzutragen, bedarf daher meiner unmittelbaren Confirmation nicht; damit aber diese Einsperrung des Verurtheilten in einer Festung oder im Zuchthause nicht bis zum wirklichen Verlust der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, sofern der Eingesperrte selbst ihn nicht durch sein schlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verschuldet, habe ich dem allgemeinen Kriegesdepartement befohlen, die Commandanten in den Festungen anzuweisen, daß sie von solchen bis zur Begnadigung condemnirten Verbrechern eine eigene Liste führen, ihr Verhalten sorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der Strafzeit allemal specielle Nachricht an das Justiz Ministerium über das Resultat dieser Beobachtung mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen sey, gelangen lassen. Die Directionen der Zuchthausanstalten habt Ihr mit eben dieser Anweisung zu versehen.

5) ad §. 508. der Criminal-Ordnung finde ich die Einholung der Bestätigung des ausgesprochenen Urtels in den beiden dort bezeichneten Fällen

thätliche Beleidigung eines Officiers

und

„wenn der Angeschuldigte ein öffentliches Amt bekleidet."

überflüssig, und dagegen den letztern Fall betreffend, hinreichend, wenn die Landes-Justizcollegia angewiesen werden, Abschrift des gegen einen Officianten ergangenen Urtheils, nach dessen Publication, der Provincial-dienstbehörde mitzutheilen, und wenn der zur Untersuchung gezogene Officiant Mitglied derselben, oder unmittelbar bei einem der Ministerien angestellt ist, dem Justizdepartement zur Communication an den Departementschef einzureichen, damit derselbe, wenn das Urtel durch die demselben beigefügten Gründe nicht hinreichend gerechtfertigt ist, nach der ihm beigelegten Befugniß den Fall im gesammten Ministerium zur Sprache bringen kann, um die erforderliche Remedur zu treffen, und z. B., die Dienstentlassung des Angeklagten zu verfügen, wenn auf Cassation hätte erkannt werden sollen, oder wenn die Summe der sonstigen Verschuldungen des Bedienteten, die dem Departements-Chef am besten bekannt seyn muß, seine fernere Beibehaltung nicht gestattet. Hiernach fallen die §§. 510 und 511. der Criminal-Ordnung von selbst aus; dagegen will Ich der im §. 508 ausgezeichneten Gattung von Verbrechen noch hinzufügen:

Straßenraub und Raub und Diebstahl in wirklichen Banden.

4) In Ansehung des Strafmaaßes, welches, nach §. 512. der Criminal-Ordnung ohne die Bestätigung des Criminal-Departements nicht vollstreckt werden kann, will Ich den §. 512. dahin abändern:

„der Einsendung des Urtels mit den Acten zur Bestätigung an das Criminal-Departement bedarf „es ferner jederzeit, wenn wider einen bisherigen „Unterthan auf Landesverweisung, oder auf eine „zehnjährige Einsperrung und darüber erkannt worden."

und ad §. 513. der Criminal-Ordnung setze Ich fest, daß das betreffende Obergericht in allen denjenigen Fällen die Bestätigung ohne Anfrage bei dem Criminal-Departement ertheilen kann, in welchen es selbst, ohne diese Bestätigung nachzusuchen, zu erkennen ermächtiget wird.

5) Stimme Ich Euch darin bei, daß die im §. 26. seq. Tit. 34. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Beleidigers, der wegen Injurien gegen Personen vom Militairstande in Anspruch genommen wird, aufzuheben sind.

Ich überlasse Euch demgemäß das Weitere zu verfügen und verbleibe Euer wohlgeneigter König, Königsberg, den 15. Julius 1809.

Friedrich Wilhelm.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums vom 26. Julius 1809, wodurch vorstehende Cabinets-Ordre dem Cammergericht und sämmtlichen Ober-Landesgerichten mitgetheilt worden.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Großcanzler hat sich veranlaßt gefunden, auf Abänderung mehrerer in der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften anzutragen, und diese Anträge sind genehmigt worden. Ihr empfanget daher anliegend Abschrift derjenigen Cabinets-Ordre, welche dieserhalb sub Dato den 15. d. M. ergangen ist, zur Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, und um selbige sämmtlichen Untergerichten Eures Departements, so wie die Bestimmung ad 2 durch durch Mittheilung eines Extracts der Cabinets-Ordre den Directionen oder Inspectionen der in Eurem Gerichtsbezirk befindlichen Zuchthaus- und Corrections-Anstalten excl. des Spandauischen Zuchthauses, als welches unmittelbar vom Justiz-Ministerium angewiesen wird, bekannt zu machen.

Wir bemerken dabei, daß in Beziehung auf die Cabinets-Ordres vom 30. Julius vorigen und 11. März dieses

Jahres, auch den Festungs-Commandanten notificirt wird, daß die in der Cabinets-Ordre vom 3. Julius pr. erwähnte Strafzeit von drei Jahren, innerhalb welcher die Landes-Justizcollegia ohne Confirmation zu erkennen befugt sind, nach No. 4. der jetzt ergangenen Immediatbestimmung auf 10 Jahr excl. ausgedehnt worden. In Rücksicht der Gattungen der Verbrechen, deren der §. 508. der Criminal-Ordnung gedenkt, und wozu nach No. 3. der Cabinets-Ordre vom 15. d. M. noch Straßenraub und Raub und Diebstahl in Banden hinzutritt, thätliche Beleidigung eines Officiers aber, und wenn der Angeschuldigte ein öffentliches Amt bekleidet, wegfällt, müssen ebenfalls die Confirmations-Rescripte in beglaubter Abschrift dem Requisitionsschreiben, welches das Landes-Justizcollegium an den Festungs-Commandanten wegen Annahme des Verurtheilten zur Festung erläßt, beigelegt werden, indem sonst nach der dem Festungs-Commandanten ertheilten Anweisung die Annahme nicht erfolgt.

Damit aber der Chef der Justiz im Stande sey, das Verhalten der Justizbedienten nach wie vor sorgfältig zu controlliren, so erhaltet Ihr die Anweisung, von einem jeden sonst zur Bestätigung desselben geeignet gewesenen Urtheile gegen einen Justizbedienten, sogleich bei Verfügung der Publication vollständige Abschrift einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Königsberg, den 26. Julius 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Band 8. S. 199. 1r Abschnitt.

19. Julius 1809.

* Cabinets-Ordre v. 19. Julius 1809, betr. den Militairgerichtsstand.

Mein lieber Großcanzler Beyme! Nachdem nunmehr die dem Canzler, Freiherrn v. Schrötter und dem General-Auditeur von Könen zur näheren Prüfung hingegebenen Frage:

> ob es rathsam sey, die Militär-Jurisdiction gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militairs bloß auf die Disciplinarsachen einzuschränken,

vollständig erwogen, und von den Beauftragten sowohl, als auch von Euch gutachtlich darüber berichtet worden; so setze Ich hiermit folgendes fest:

1) der Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;
2) dasselbe findet also auch in Ansehung der Ehescheidungs-, Sponsalien- und Alimentations-Prozesse unehelicher Kinder, welche bisher vor das Krieges-Consistorium gehörten, statt;
3) dagegen wird der Militair-Gerichtsstand in Angele-

genheiten der Criminal-Gerichtsbarkeit und in den Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienste befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten sind, beibehalten.

a) Pensionirte Officiere werden den im Dienste befindlichen gleich gesetzt;

b) in Ansehung der im Dienst befindlichen Officiere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halbem Sold versehen sind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienstentlassung den Criminal-Militair-Gerichtsstand aufheben kann;

c) alle andere Militairpersonen, die nicht Officiere sind, haben den Militair-Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.

4) Die Ehefrauen, Familien, das Gesinde und die Angehörigen der Officiere, Unterofficiere, Soldaten und Militairpersonen, haben den Militair-Gerichtsstand auch in Criminal- und Injuriensachen nicht.

5) Der Militair-Gerichtsstand der Officiere, vom höchsten bis zum untersten Grade, imgleichen der Unterstaabsbedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu achtender Militairpersonen, ihrer Frauen und Familien, soweit derselbe nach obigen Bestimmungen aufgehoben ist, gehet auf die Landes-Justizcollegia der Provinz über.

Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Portepee-Fähnriche, Unterofficiere und Gemeine, Compagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnschmiede rc. werden, insofern sie nicht wegen ihres Standes einen anderen Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn selbige in der Garnisonstadt sich aufhalten; wohnen sie aber anderwärts, so bleiben sie nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

6) Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair-Gerichten zustand, gehet auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundstücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.

7) Alle bei den Militair-Gerichten schwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militair-Gerichtsstandes, werden an die gehörigen Civil-Gerichte abgegeben, neue dieser Art aber von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinschaftlich mit dem Chef des allgemeinen Kriegsdepartements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlasse, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Königsberg, den 19. Julius 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großcanzler Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 329. 1r Abschnitt.

24. Julius 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ostpreußische Ober-Landesgericht v. 24. Julius 1809, wegen des Verfahrens beim Verlust des Moratorii wegen Zinsenrückstandes.

Wir finden in Ansehung dieser Verfügung zu bemerken, daß der allgemeine Indult durch die nicht prompt erfolgte Berichtigung der Zinsen nicht sofort verloren geht. Der, den Grundbesitzern durch die Verordnung vom 24. November 1807 bewilligte allgemeine Indult ist vielmehr für ein Specialmoratorium zu achten, welches der Schuldner jedem einzelnen Gläubiger entgegensetzen kann; wenn also von den Gläubigern die unterbliebene Bezahlung angezeigt wird, so muß zuvörderst das in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 47. §. 39. und 40. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, und mithin der Schuldner zu einem nahen Termin vorgeladen werden, bis zu diesem Termin kann derselbe den Verlust des Moratoriums durch Bezahlung der Zinsen noch abwenden, wenn er aber dies unterläßt, oder in dem Termin gar nicht erscheinet, so ist er durch eine Resolution des Moratoriums für verlustig zu erklären, und nur dann erst kann auf ferneres Andringen des Gläubigers mit der Execution wider den Schuldner verfahren werden 2c. Gegeben Königsberg, den 24. Julius 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 548. 2r Abschnitt.

26. Julius 1809. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 26. Julius 1809, wegen der öffentlichen Aufforderung der Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der Anlegung und Einrichtung neuer Hypothekenbücher.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir communiciren Euch hierneben zur Nachricht und Achtung in Abschrift, was, wegen der öffentlichen Aufforderung der Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher, unter dem heutigen Dato an das Neumärkische Ober-Landesge-

richt erlassen worden ist. Sind ꝛc. Königsberg, den 26. Julius 1809.

Beyme.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Neumärkische Ober-Landesgericht vom 26. Julius 1809.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus dem unter 20. v. M. von Euch erstatteten Berichte ersehen, welche Bedenken über die Anwendbarkeit der Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, betreffend die öffentliche Aufforderung der Realprätendenten Behufs der Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Anlegung und Regulirung der Hypothekenbücher, die von dem Magistrat und Stadtgericht zu Königsberg in der Neumark, bei Gelegenheit der Einrichtung des Hypothekenwesens in dem der dasigen Cämmerei gehörigen Dorfe Bernicow bei Euch gethane Anfrage veranlaßt hat.

Was nun die Anfrage des obengenannten Collegiums anbelangt:

> wer die Kosten zur Anlegung der neuen Hypothekenbücher in dem Cämmereidorfe Bernicow tragen müsse?

so ist allerdings gedachtes Untergericht, nach Eurem Antrage, auf den §. 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 zu verweisen. Was aber die Frage betrifft:

> in welcher Art das Aufgebot zu diesem Zweck erfolgen muß?

so scheint Ihr der Meinung zu seyn, daß eine, nach Vorschrift des Tit. 4. gedachter Hypotheken-Ordnung unternommene Vorladung der Interessenten ohne alle Wirkung seyn würde, weil nach §. 15. a. a. O. ein solches Aufgebot nur die Eigenschaften einer bloßen Bekanntmachung habe, und nicht als eine Edictalcitation betrachtet werden kann, da die Vorladung kein Präjudiz enthalte, auch keines enthalten solle, welche Meinung dann auch die Folgerung führen würde, daß die schon nach dieser gesetzlichen Vorschrift eingerichteten Hypothekenbücher den darin eingetragenen Interessenten keine rechtliche Sicherheit gewährten, diese Meinung ist eben so ungegründet als gefährlich. Es findet sich nämlich bei näherer Erwägung der gedachten Hypotheken-Ordnung, daß der §. 43. a. a. O. angenommen, daß bei einer solchen allgemeinen Vorladung, die Realprätendenten nicht genöthigt werden könnten, ihre vermeintlichen Realrechte bei Verlust derselben anzumelden, wie dies in dem Fall geschehen muß, wenn nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 15. auf den Antrag des Käufers eines Grundstücks ein Liquidations-Prozeß veranlaßt wird. Wird allgemein bekannt gemacht, daß der, wel-

cher sich den Vorzug eines eingetragenen Realrechts verschaffen will, jetzt bei Anlegung der Hypothekenbücher Gelegenheit dazu erhalte, so versteht es sich von selbst, daß der, welcher von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch macht, auch den Nutzen, welcher die natürliche Folge davon ist, nicht erwarten kann. Wer diese Gelegenheit versäumt, behält zwar das Recht, auch in der Folge die Eintragung seines Realrechts zu erlangen, aber natürlich unter der Voraussetzung, daß er auch die Bedingung des Gesetzes erfüllen, und den §§. 128. 131. Tit. 2. der Hypotheken Ordnung Genüge leisten müsse, woraus denn von selbst folgt, daß sein Realrecht nicht eingetragen werden kann, wenn der, welcher ihm dies Recht bestellt, nicht mehr Besitzer des Grundstücks ist; das Vorzugsrecht der vorher eingetragenen Forderungen, und die Sicherheit des eingetragenen Nachfolgers im Besitze des Grundstücks, verstehen sich also von selbst.

Indessen ist es doch rathsam, das Publicum bei Errichtung neuer Hypothekenbücher besser zu belehren, und dasselbe auf diese beiden rechtlichen Folgen der unterlassenen Anmeldung aufmerksam zu machen. Dieses ist in dem Patente wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in Südpreußen, vom 10. August 1799, geschehen, und es muß auch in dem Falle, welcher zu der gegenwärtigen Frage Veranlassung gegeben hat, so wie in allen künftigen Fällen dem Publicum eröffnet werden:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden würden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts würden eingetragen werden;
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhanges zum allgemeinen Landrechte, zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Hiernach habt Ihr Euch also zu richten. Sind rc.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 312. 1r Abschnitt.

26. Julius 1809. b.

Das Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums v. 26. Julius 1809, betr. verschiedene Vorschriften der Criminal-Ordnung, s. bei der Cabinets-Ordre v. 15. Julius 1809.

26. Julius 1809. c.

Reskript des Justiz-Ministeriums an das Neumärkische Ober-Landesgericht v. 26. Julius 1809, betr. den Gerichtsstand der Forstbedienten.

Anfrage des Ober-Landesgerichts der Neumark vom 27. Junius 1809.

Wir haben es bisher für unbezweifelt gehalten, daß die Regulirung des Nachlasses eines verstorbenen Oberförsters, und die Einleitung der Curatel über die von demselben zurückgelassenen minorennen Kinder, auf den Grund der §§ 121. und 95. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vor uns gehöre.

Dieses Recht will uns nun das Justizamt Zehden in der Oberförster S..schen Verlassenschaftssache streitig machen und behauptet, daß das Forum der Verlassenschaft eines Oberförsters nicht nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sondern lediglich nach dem Circulare vom 12. Januar 1776 das Forum der Forstbedienten betreffend, beurtheilt werden könne.

Es hat nun zwar allerdings seine Richtigkeit, daß nach diesem Circulare das Forum privilegiatum der rechnungsführenden Forstbedienten nach No. 3. mit ihrem Tode aufhören, und sowohl ihre Verlassenschaft, als ihre Wittwen und Kinder, der Jurisdiction der Amtsgerichte unterworfen seyn sollen; allein wir glauben, daß dieses Circulare durch die Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung wiederum aufgehoben worden, und nicht mehr bei Beurtheilung des Fori hereditatis eines Oberförsters in Betracht kommen könne. Zwar ist dem Cammergericht in dem Rescript vom 16 Mai 1786 eröffnet worden, daß die Disposition des Corp. jur Frid P. II. Tit. II. §. 42., in Ansehung der Kinder und Wittwen der Oberforstbedienten, die Vorschrift des das Forum der Forstbedienten bestimmenden Circulare vom 12. Januar 1776 abzuändern oder aufzuheben, nicht zur Absicht haben solle; allein wir getrauen uns nicht zu entscheiden, ob bei den Dispositionen der allgemeinen Gerichts-Ordnung eine gleiche Absicht des Gesetzgebers angenommen werden könne und müsse, zumal nach dem Patent vom 6. Julius 1793. eine vollständige Revision der vorgedachten alten Prozeß-Ordnung darin erfolgt ist, und die Bestimmungen für einzelne Fälle zugleich ergänzt worden.

Wir bitten daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um allerhöchste Bescheidung:

> ob das Forum der Forstbedienten noch fernerhin nach den Bestimmungen des Circulare vom 12. Januar 1776 zu beurtheilen sey, oder ob, mit Beiseitesetzung desselben, bloß die Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung hierbei zum Grunde zu legen sind,

und ob folglich die Regulirung der Verlassenschaft eines Oberförsters, und die Führung der Vormundschaft über die von demselben hinterlassenen minorennen Kinder vor das Obergericht gehören.

Küstrin, den 27. Junius 1809.

Das Ober-Landesgericht der Neumark.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 26. Julius 1809. auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. Unsern rc. Die in Eurem Bericht vom 27. v. M. bei Gelegenheit der Erbschafts-Regulirung eines verstorbenen Oberförsters geäusserte Meinung:

daß das Circulare v. 12. Januar 1776 durch die Verordnung der allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 121. und 95. Tit. 2. Part. I. aufgehoben sey, und das Declarations-Rescript vom 16. Mai 1786 sich nur auf die erste Ausgabe der Prozeß-Ordnung, nämlich das Corpus juris Fridericianum P. II. Tit. II. §. 42. beziehe,

können Wir nicht billigen. Der §. 58. Tit. II. Part. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ist der bloß abgeschriebene §. 42. Tit. II. Part. II. des Corp. jur. Frider und gedenkt, eben so wie dieser, der schon durch vorhergehende Verordnungen den Untergerichten übertragenen Gerichtsbarkeit der niederen Forstbedienten.

Wer nun ein niederer Forstbedienter sey, bestimmt sich durch das Circular-Rescript vom 12. Januar 1776, auch giebt die Beziehung auf die dieserhalb ergangenen Verordnungen zu erkennen, daß die Absicht gewesen ist, jenes Circulare zu bestätigen.

Dies ist nun in Ansehung der ersten Ausgabe der Prozeß-Ordnung durch das Declarations-Rescript vom 16. Mai 1786 ausdrücklich erklärt worden, und paßt ganz genau auf den ohne Veränderung in die neue Ausgabe übergegangenen Paragraphen. Auch würdet ihr bei Vergleichung des §. 91. Tit. II. Part. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit dem Circulare vom 12. Januar 1776 gefunden haben, daß das eben angeführte Gesetz überall die Grundsätze jenes Circular-Rescripts beobachtet. Wenn dagegen der §. 121. Tit. II. P. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung den Grundsatz annimmt, daß der Gerichtsstand des Erblassers auch derjenige sey, welcher bei Regulirung seiner Erbschaft in Betrachtung kommt, so bezieht sich dieses auf die allgemeine Regel, nach welcher Wittwe und Kinder des Verstorbenen das privilegium Fori desselben fortsetzen, aber nicht auf den Fall, wo Wittwe und Kinder unter eine andere Gerichtsbarkeit fallen, denn nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. §. 376. und 381. muß das

vormundschaftliche Gericht, unter welches die Kinder gehören, auch das Inventarium aufnehmen, und es würde mancherlei Collisionen veranlassen, wenn ein Gericht den Nachlaß reguliren sollte, welches nicht zugleich das gehörige Gericht der Wittwe und Kinder ist.

Ueberhaupt ist nirgends ein Grund vorhanden, anzunehmen, daß das Circular-Rescript v. 12. Januar 1776 durch die neue Ausgabe der Prozeß-Ordnung aufgehoben worden.

Nach diesem habt Ihr daher Euch auch ferner zu richten. Sind Euch 2c. Gegeben Königsberg, den 26. Julius 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 104. 2r Abschnitt und Hoffmanns Repertorium, 2r Th. S. 183.

2. August 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammer-Gericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 2. August 1809, wegen der Benennung der Justizbedienten bei den Stadtgerichten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem die Justizverwaltung in den Städten in Gefolge der neuen Städteordnung von den Magisträten getrennt worden, so wird es nun darauf ankommen, die Benennung der Justizbedienten bei den nunmehrigen Königl. Stadtgerichten, nach Analogie der allgemeinen Städteordnung, dahin festzusetzen, daß in der Regel,

1) in großen Städten der Director: Königl. Stadtgerichtsdirector und die wirklichen Mitglieder, die nicht bloß als Hülfsarbeiter, oder bis zu einer Versorgung angestellt worden: Königl. Stadtjustizräthe,
2) in mittleren Städten der Director: Königl. Stadtgerichtsdirector, die übrigen richterlichen Personen: Königl. Stadtgerichtsbeisitzer,
3) in kleinen Städten die daselbst nur eine angestellte Gerichtsperson: Königl. Stadtrichter,

genannt werden.

Da indessen von dieser Regel hier und da Ausnahmen dem Besten des Dienstes für angemessen gehalten werden können, auch bisher schon bei mehreren größeren Stadtgerichten zwischen den älteren und jüngeren Mitgliedern in der Art ein Unterschied statt fand, daß erstere den Titel Justizräthe bei einem größeren Diensteinkommen, letztere aber den Titel von Assessoren oder Beisitzern führten, so habt Ihr obige Benennungen, mit Rücksicht auf diese und andere gehörig zu motivirende Ausnahmen, für die sämmtlichen Königl. Stadtgerichte Eures Bezirks ganz speciell aus-

auszumitteln, und darüber unter Einreichung eines genauen Verzeichnisses der in Eurem Departement befindlichen großen, mittleren und kleinen Städte nach der in der Städteordnung enthaltenen Classification gutachtlich zu berichten.

Die Benennung der verschiedenen Subalternen der Königl. Stadtgerichte muß ebenfalls nach einer allgemeinen durchgreifenden Regel bestimmt, und ganz dem Geschäfte, wozu sie gewidmet sind, angemessen werden. Daher erwarten Wir auch hierüber Eure ganz specielle Vorschläge. Gegeben Königsberg, den 2. August 1809.

Ad Mandatum. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 3-3 1r Abschnitt.

9. August 1809.

Die Cabinets-Ordre v. 9. August 1809, wegen der aus dem Cabinette an die Behörden remittirten Vorstellungen, s. beim Rescript v. 30. August 1809.

12. August 1809. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ostpreußische Ober-Landesgericht v. 12. August 1809, betr. die Eintragung des Ausfalles bei den zur Bestreitung der Kriegeslasten aufgenommenen Pfandbriefen auf die Lehn- und Fideicommiß-Güter.

Die Beurtheilung der Frage: was als Kriegeslast zu betrachten sey? muß lediglich den Collegien heimgestellt bleiben; der Ausfall an dem niedrigen Cours der Pfandbriefe aber kann nicht als Schuld der Substanz der Fideicommiß-Güter eingetragen werden, da sie nach dem §. 8. des Edicts vom 9. October 1807 und der Cabinets-Ordre vom 20. Januar 1808 *) nicht höher als auf den Betrag der Kriegesschäden und Kriegeslasten verschuldet werden können, dies aber der Fall seyn würde, wenn zur Deckung des Ausfalls an dem Cours der Pfandbriefe eine größere Schuldenlast eingetragen werden sollte, als der Betrag der Kriegesschäden und Kriegeslasten attestirt ist. Gegeben Königsberg, den 12. August 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 549. 2r Abschnitt.

12. August 1809. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 12. August 1809, daß auf den Antrag der Institute dem Pfandgläubiger der einseitige Verkauf der Obligationen untersagt werden könne.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Aus der abschriftlich anliegenden Anzeige des Geheimen-Staats-

*) S. Mathis 6r Bd. 2s H. S. 9.

raths und Oberpräsidenten Sack v. 8. v. M. werdet Ihr ersehen, was derselbe wegen des Verkaufs verpfändeter Obligationen, besonders der Staatspapiere und der ständischen und de städtischen Schuldverschreibungen, ohne vorhergegangene Klage und richterliche Beurtheilung bei dem Ministerium vorgestellt hat. Wir müssen ihm darin beistimmen, daß dem Gläubiger die Befugniß, verpfändete, auf jeden Inhaber lautende Obligationen unter dem Nominalwerthe nach dem Cours zu verkaufen, nicht zugestanden werden könne. Denn könnte man auch annehmen, daß das was im §. 30. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts von andern Sachen gesagt wird, auf die ausstehenden Forderungen anzuwenden sey, von welchen im §. 281 — 298. besonders gehandelt wird, und wo im §. 289. nur der Einziehung der verpfändeten Forderungen, als eines Befriedigungsmittels des Pfandgläubigers gedacht wird, so hat doch auch der zuerst angeführte §. 30. am angeführten Orte ausdrücklich festgesetzt, daß selbst alsdann, wenn der Pfandschuldner durch einen übrigens gültigen Vertrag, im voraus in die außergerichtliche Veräußerung des Pfandes gewilligt hätte, dieses doch nicht anders, als mit Zuziehung desselben geschehen könne. Wenn also dieser der vorhandenen Taxe oder Taxhandlung widerspricht, so bleibt nichts übrig, als die Einleitung der Sache in dem Wege Rechtens. Ein Vertrag, wodurch die Bedingung ausgeschlossen würde, unter welcher allein der außergerichtliche Verkauf des Pfandes nach § 28 — 30. am angeführten Orte des allgemeinen Landrechts bestehen soll, ist ungültig, und Wir haben wohl nicht nöthig Euch aufmerksam darauf zu machen, unter welchen bedenklichen Umständen die zu solchen Dingen nicht berechtigten Repräsentanten der Gemeinheit diese schädlichen Verträge geschlossen haben, und welchen Einschränkungen der Angriff des Vermögens der Corporationen von Seiten des Gläubigers im §. 91 — 98. Tit. 6. Th. 2. des allgemeinen Landrechts unterworfen ist.

Hiernach hat es also kein Bedenken, daß auf den Antrag der Institute dem Pfandgläubiger der einseitige Verkauf der Obligationen untersagt werden könne, und derselbe angehalten werden muß, die verpfändeten Staatspapiere und Verschreibungen in gerichtliche Verwahrung abzuliefern. Die Institute werden wegen der zu nehmenden Maaßregeln, um den nachtheiligen Folgen des Verkaufs dieser Papiere vorzubeugen, von dem Ministerium der Finanzen und des Innern mit Anweisung versehen werden, und Ihr habt dahernauf die Anträge der Institute, nach dem eben aufgestellten Gesichtspuncte das Rechtliche zu verfügen. Gegeben Königsberg, den 12. August 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Schreiben des Oberpräsidenten Sack an das Ministerium der Finanzen, des Innern und der Justiz v. 8. Julius 1809.

Die Comité der Churmärkischen Landstände und die übrigen Comités in den Provinzen, vorzüglich in der Neumark, befinden sich nebst der Stadt Berlin dadurch in großer Verlegenheit, daß für sehr viele im Drange der Zeitumstände und in der gebieterischen Noth aufgenommene Capitalien, auch durch Lieferungen und sonst contrahirte Schulden, ständische und Stadtobligationen zum drei- und vierfachen Pfande deponirt worden sind, es jetzt am Gelde fehlt, um in den bestimmten Terminen Zahlungen zu leisten und die Pfänder einzulösen, und nun die Gläubiger drohen, die zum Pfand erhaltenen Obligationen sofort zu verkaufen. Zum Theil war dieses schon geschehen; der Schade des Landes war bei dem schlechten Stande der Papiere sehr groß, durch den Verkauf dieser Obligationen fiel ihr Preis und der Credit des Landes noch mehr. Diese Lage der Dinge und die Verlegenheit der Churmärkischen Stände kam bei dem letzten hiesigen Landtage lebhaft zur Sprache; um ihr abzuhelfen, rief ich sämmtliche hier anwesende Creditoren derselben zusammen, stellte ihnen vor, daß dergleichen Verpflichtungen, wenn sie auch in der Noth von den Ständen eingegangen, und wenn sie auch nicht wider die Gesetze wären, wie jedoch sehr zweifelhaft sey, doch dem allgemeinen Besten ganz zuwider, und dem öffentlichen Credit so sehr schadeten, daß man ihnen nicht so geradezu das Recht zustehen könne, in solcher Art eigenmächtig zu verfahren, daß sofort von den Ständen eine Revision der Pfänder, die man unvorsichtiger Weise den Gläubigern selbst in Händen gegeben hätte, vorgenommen werden, und diejenigen, welche sie nicht vorweisen könnten, belangt werden würden. Diese auch ausgeführte Maaßregeln wirkten etwas, und brachten den Verkauf der Pfänder in Stillstand. Zugleich ersuchte ich den Geheimen Finanzrath L'Abaye über die dabei zur Sprache gekommene Observanz, wie es bei dem Verkauf der Pfänder hieselbst in solchen Fällen gehalten worden sey, um ein Attest, welches er dahin ausstellte,

> daß man der Observanz gemäß sich nie für berechtigt gehalten habe, Unterpfände, wenn sie am Verfalltage nicht eingelöset worden, unmittelbar, ohne ausdrückliche Einwilligung des Schuldners verkaufen zu lassen, sondern in solchem Falle nur durch Belegung bei der competenten Gerichtsbehörde die Befriedigung bewirkt habe.

Dies Attest theilte ich der hiesigen Kaufmanns- und Börsencorporation zu Attestirung gleicher allgemeiner Handlungsusance mit, welches dieselbe zwar förmlich zu ertheilen

Bedenken trug, der Sache selbst aber nicht widersprechen konnte, und welches, im Publicum bekannt geworden, nun den Erfolg hatte, daß Niemand mehr seine Pfänder eigenmächtig zu verkaufen wagte.

Mit dem, was hierdurch attestirt ist, scheint das Gesetz in der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 25. 28. und 30. ganz einverstanden zu seyn: doch finden dagegen allerdings auch erhebliche Zweifel statt; die Sache ist aber in jeder Beziehung zu wichtig, als daß sie nicht einer genauern Erwägung bedurfte. Ich wendete mich deshalb an den Cammergerichts Präsidenten v. Kircheisen, um mir darüber seine Meinung mitzutheilen, und fügte eine rechtliche Auseinandersetzung der dabei zur Sprache kommenden Verhältnisse bei, welche ich Einem Königl. Hochlöbl. Staatsministerium der Finanzen, des Innern und der Justiz in der Anlage originaliter, mit Bitte um bald möglichste Rücksendung, ganz gehorsamst überreiche.

Ich erhielt darauf von dem Cammergerichte eine kurze Antwort:

> daß es in vorkommenden Fällen nach den nicht zweifelhaften Vorschriften des Landrechts entscheiden werde!

Aber theils sind diese Vorschriften nicht ohne Zweifel, theils aber auch auf so ungewöhnliche Fälle, als der Krieg herbeigeführt hat, keine Rücksicht darin genommen und nach den Aeußerungen einzelner Mitglieder des Cammergerichts dürfte die Auslegung leicht gegen die Stände gemacht werden. Es interessirt das Wohl ganzer Provinzen, vieler Individuen und zum großen Theil den Staat selbst, daß hierunter zweckmäßige Normen darüber aufgestellt werden:

> ob ein Verkauf von Pfändern ohne vorherige Anstellung einer Klage zulässig sey, wenn der Schuldner, vor Eintritt der Zahlungszeit oder bei einer Prolongation eines Anlehns, die Erlaubniß dazu im Nichtzahlungsfalle ertheilt hat?

Der Drang der Umstände hat den Abschluß vieler Verträge in dieser oder ähnlicher Art veranlaßt. Steht dieses Recht den Creditoren zu, so ist die Provinz nicht im Stande, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie ist dann gänzlich unzahlbar. Denn statt 2 Millionen Schulden, hat sie, wenn die Pfänder verkauft werden können, dann 8 und mehr.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, Einem Königl. Hochlöbl. Staatsministerium der Finanzen, des Innern und der Justiz hiervon ganz ergebenst Anzeige zu machen. Ich halte eine gesetzliche Bestimmung deshalb nothwendig für den Staat und die Provinz, und stelle anheim, vorläufig das Cammergericht zu instruiren, nach Maaßgabe der zu beobachtenden Modalitäten in vorkommenden Fällen

zu verfahren, und mich deshalb baldmöglichst gefälligst weiter zu benachrichtigen. Berlin, den 8 Julius 1809.

Sack.

Mathis Bd. 8. S. 297. 7r Abschnitt.

12. August 1809. c.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 12. August 1809, wegen der zur Ausmittelung des dem Staate im letzten Kriege durch Fahrlässigkeit verloren gegangenen Eigenthums ernannten Commission und Verordnung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes der dabei verschuldeten Individuen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben Allerhöchstselbst mittelst Cabinets-Ordre vom 4. März c., unter dem Vorsitz des General-Auditeurs, Geheimen-Ober-Justizraths von Könen, eine Commission zur Ausmittelung des dem Staate im letzten Kriege durch Fahrlässigkeit verloren gegangenen Eigenthums aller Art und der dabei verschuldeten Individuen angeordnet und befohlen, daß diese unserm Fiscus zum Schadensersatz verpflichteten Personen in foro civili in Anspruch genommen werden sollen. In Cüstrin sind bei der Uebergabe dieser Festung dem Feinde beträchtliche Kassenbestände, Militaireffecten und Vorräthe in die Hände gefallen, und es sind dabei Personen aus mehreren Ständen und Gerichtsbarkeiten verschuldet. Zur Vermeidung der Vervielfältigung diesfälliger Prozesse ist nach §. 138. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die Anordnung eines gemeinschaftlichen Gerichtstandes nothwendig, und wir bestimmen daher hierdurch, daß sämmtliche Verklagte bei Eurem Collegium belangt werden sollen, haben den Generalfiscal Köhler mit dem diesfälligen Auftrage versehen, und lassen Euch solches hierdurch bekannt machen. Gegeben Königsberg, den 12. August 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 318. 1r Abschnitt.

12. August 1809. d.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 12. August 1809, betr. die auf Lehn- und Fideicommiß-Güter zum Retablissement derselben, wegen der erlittenen Kriegsschäden, aufzunehmenden Darlehen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist bei der Anwendung des §. 8. des Edicts vom 9. October 1807, den erleichterten Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, vielfältig die Anfrage geschehen:

Ob die Atteste, wodurch die Verwendung von Geldern, die auf Lehn- und Fideicommiß-Güter zum Retablissement derselben, wegen der erlittenen Kriegs-

schäden, aufgenommen sind, nothwendig durch den Landrath oder durch die betreffende Landschaftsdirection ausgestellt werden müssen, oder ob nicht auch diese Verwendung auf jede andere, nach dem gemeinen Rechte zulässige Art nachgewiesen werden könne?

Wir eröffnen Euch daher, daß die letztere Art der Nachweisung keinem Bedenken unterworfen ist, indem die Bescheinigung durch den Landrath oder durch die Landschaftsdirection nur für hinreichend erklärt worden, in der alleinigen Absicht, um den Beweis zu erleichtern, der im Wege der ordentlichen Beweisführung, der Regel nach, mit größeren Schwierigkeiten verknüpft ist.

Wenn übrigens in dem §. 8. des Edicts die Vorschrift enthalten ist, daß bei Lehn- und Fideicommiß-Gütern die zum Retablissement der Kriegesschäden erforderlichen Summen auf die Substanz solcher Güter intabulirt werden können, wenn die Verwendung des Geldes gehörig attestirt ist, und auch hierüber Zweifel entstanden sind, weil die Verwendung nicht eher attestirt werden könne, als bis das Darlehn aufgenommen, und zum Retablissement des Guts rc. angelegt ist, so versteht es sich von selbst, daß darunter nicht eine solche Attestirung gemeint seyn könne, welche beurkundet, daß die erst zu erborgenden Gelder zum Retablissement der Kriegesschäden wirklich verwendet worden. Es kömmt vielmehr nur auf Bescheinigung darüber an, daß die Summe der von dem betreffenden Lehns- oder Fideicommiß-Gute eingetragenen Kriegeslasten und Schäden sich so hoch belaufe, als das Capital beträgt, welches der Zeitbesitzer hypothecarisch dieserhalb aufzunehmen entschlossen ist.

Eines Nachweises, daß das solchergestalt auf ein Lehn- oder Fideicommiß-Gut aufzunehmende Darlehn auch wirklich zum Retablissement desselben verwendet worden, kann es zur Begründung der Eintragung des Darlehns ins Hypothekenbuch schon um deshalb nicht bedürfen, weil, der Natur der Darlehnsgeschäfte nach, das Capital immer zuvor intabulirt, und demnächst erst gezahlt seyn muß, bevor solches zum Retablissement der Kriegesschäden verwendet werden kann. Es bleibt daher lediglich Sache der Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn seiner Bestimmung gemäß verwendet und der gesetzlichen Vorschrift zufolge in den vorgeschriebenen Fristen zurückgezahlt werde.

Zu dem Ende sind auch die hypothekenbuchführenden Behörden zu weiter nichts verbunden, als den aus dem Hypothenbuche constirenden Lehns- und Fideicommiß-Interessenten die verfügte Intabulation eines solchen Darlehns, zur Wahrnehmung ihres Interesse bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung gleichzeitig mit der Intabulation selbst

zu verfügen, auch für die richtige Intabulation dieser Bekanntmachung zu sorgen. Sind ꝛc. Gegeben Königsberg, den 12. August 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 319. 1r Abschnitt.

19. August 1809 a.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 19. August 1809, betr. die Ertheilung der Heirathsconsense an Officianten, welche nicht Mitglieder eines Landes-Collegiums sind.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 8. d. M. lassen Wir Euch eröffnen, daß die Heirathsconsense der Officianten, die nicht Mitglieder der Landescollegien sind, von den Präsidiis der Landescollegien des Departements ertheilt werden können. Gegeben Königsberg, den 19. August 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis B. 8. S. 547. 2r Abschnitt.

19. August 1809 b.

Die Cabinets-Ordre v. 19. August 1809, betr. das Verbot der Aufnahme eines Privatverzeichnisses des Nachlasses, s. beim Rescript v. 9. September 1809.

19. August 1809 c.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Cammergericht v. 19. August 1809, wegen Anwendung des §. 8 des Edicts vom 9. October 1807 auch auf städtische zu einem Fideicommiß constituirte Grundstücke.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Curatoren und der Executor des N. Fideicommisses haben die von Euch erhaltene Resolution vom 24. Julius c. eingereicht, wodurch Ihr selbige mit dem Antrag auf Eintragung einer dem Kaufmann N. N. über 2000 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. Courant ausgestellten Obligation auf das in der Spandauerstraße in Berlin belegene zum Nschen Fideicommisse gehörige Freihaus aus dem Grunde zurückgewiesen habt, weil das Edict vom 9. October 1807 §. VIII. nur von Landgütern rede.

Wir machen Euch daher zu Eurer Direction bekannt, daß die im § 8. dieses Edicts enthaltene Verordnung allen Fideicommiß-Besitzern ohne Ausnahme zu statten komme, indem die anscheinend die städtischen Fideicommisse ausschließende Fassung des § 8. des bereaten Edicts augenscheinlich nur durch die Seltenheit des Falles, daß städtische Grund-

stücke zu einem Fideicommiß constituirt werden, veranlaßt worden ist.

Dem bei Landgütern erforderlichen Atteste des Creislandraths, oder der Landschaftsdirection, darf bei städtischen Fideicommissen nur das Attest des Polizeidirectoriums, oder des Magistrats des Orts substituirt werden, wornach Ihr Euch also in diesem und in ähnlichen Fällen zu achten habt. Gegeben Königsberg, den 19. August 1809.

Ad Mandatum.

Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 48. 2r Abschnitt.

21. August 1809 a.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 21. August 1809, wegen Besteuerung des Gold- und Silbergeräths, s. beim Rescript v. 31. August 1809.

21. August 1809 b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 21. August 1809, wegen der künftigen Verfassung der Militairgerichtsbarkeit.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr erhaltet hierbei gedruckte Exemplare der an den Großcanzler ergangenen Cabinets-Ordre vom 19. Julius d. J. die künftige Verfassung der Militairgerichtsbarkeit betreffend, mit dem Befehle, diese Cabinets-Ordre wörtlich in den öffentlichen Blättern abdrucken zu lassen, und Eure Untergerichte unter Mittheilung derselben zu ihrer Befolgung anzuweisen, auch der Regierung die von derselben verlangte Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

Zugleich werdet Ihr in Rücksicht dieses Gegenstandes mit folgenden näheren Anweisungen versehen:

1) Das Generalauditoriat und das Kriegesconsistorium werden angewiesen werden, die currenten Acten in den an die Civilgerichte gelangenden Sachen an Euch zur weiteren Fortsetzung, oder zur Beförderung an die betreffenden Untergerichte, und die currenten Vormundschaftsacten an das Pupillencollegium, desgleichen die in dem Depositorio des Generalauditoriats befindlichen Obligationen und sonstigen Bestände, je nachdem solche zum gerichtlichen oder vormundschaftlichen Deposito gehören, an Euch oder das Pupillencollegium abzugeben, und daß es geschehen sey, den Partheien bekannt zu machen. Dagegen habt Ihr aber gleichfalls die bei Euch etwa schwebenden Injurien- oder Untersuchungsprozesse gegen Militairpersonen sofort an das Generalauditoriat abzugeben, und Eure Untergerichte dazu anzuweisen.

2) Die reponirten Acten des Generalauditoriats und des Kriegesconsistoriums bleiben im Beschlusse und unter Aufsicht des Generalauditoriats, und dasselbe wird auf Erfordern in einzelnen Fällen darüber Auskunft geben, oder die Acten mittheilen.

3) Die Regiments- und andere Militairgerichte werden in Ansehung der Ablieferung der currenten Civilprozesse und Vormundschaftsacten zu einem gleichen Verfahren, wie das Generalauditoriat, angewiesen werden. Sie werden indessen der Kürze wegen diejenigen Acten, welche künftig bei den Civil-Untergerichten zu verhandeln sind, gleich an diese, und nur die Officiere und andere eximirte Militairpersonen betreffenden Acten an Euch abliefern. Die reponirten Civilprozesse und Vormundschafts-Acten der Regiments- und Bataillonsgerichte sollen an das Stadtgericht der Garnisonstadt abgegeben und daselbst aufbewahrt werden.

4) Sollten bei Ausführung dieser Anordnung in einzelnen Fällen, in Ansehung des Ressorts oder sonst Schwierigkeiten entstehen, so habt Ihr darüber mit dem Generalauditoriat Rücksprache zu nehmen, und allenfalls deshalb zu berichten.

5) Executionen gegen Militairpersonen können mit Ausnahmen der Fälle, wenn Grundstücke des Schuldners oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen werden, von den Civilgerichten nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte und beziehungsweise des Generalauditoriats, insofern die Schuldner seiner Gerichtsbarkeit bisher unmittelbar untergeordnet gewesen sind, vollstreckt werden. Es wird daher die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 26. dahin bestimmt, daß bei Executionen gegen Militairpersonen die Civilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollstreckung der Execution nach Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist ersuchen. Dieses Requisitoriale wird dem Extrahenten der Execution gewöhnlichermaßen zugestellt, um davon nach Ablauf der Frist, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen.

6) Bei der Gebührenfreiheit der Unterofficiere und Soldaten in Prozessen behält es wie bisher sein Bewenden. In Sachen, welche keinen Prozeß betreffen, können Gebühren nur in den Fällen, wo sie bisher genommen sind, und nur nach den bisherigen Sätzen, welche das Generalauditoriat noch anzeigen wird, und die Euch demnächst werden bekannt gemacht werden, genommen werden.

7) Die Civilgerichtsbarkeit der Gouvernementsgerichte,

auch die dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen derselben bisher zustand, geht auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über. Nur in Festungen, wo keine Civilgerichtsbarkeit existirt, wie dieses in der Festung Graudenz der Fall ist, wird dem Gouvernementsauditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militairpersonen, und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die in der Festung wohnenden Civilpersonen und deren Grundstücke, vigore delegationis, übertragen. Die Appellationen gehen an die betreffenden Obergerichte, deren Aufsicht auch die Gouvernementsauditeurs in diesen Angelegenheiten unterworfen sind.

8) Bei Garnisonsveränderungen werden die schwebenden Prozesse gegen Militairpersonen an die Gerichte des neuen Garnisonorts abgegeben, und von diesen fortgesetzt.

9) Sollten die Civilgerichte bei Einleitung und Entscheidung von Prozessen gegen Militairpersonen und Militairinstitute, einer Auskunft über Militairöconomie und sonstige militairische Dienstverhältnisse bedürfen, so haben dieselben analogisch dem, was bei den in das Finanz- und Polizeiressort einschlagenden Prozessen in der Verordnung vom 26. December 1808 §. 43. 44. bestimmt ist, sich an die betreffende Division des allgemeinen Krieges- oder des Militairöconomie-Departements zu wenden, und von diesem Auskunft einzuholen. In gleicher Art stehet es den in Prozeß befangenen Militairinstituten zu, über die darin zur Sprache kommende Militairverfassung ein schriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, und sich durch Rechts- und Sachverständige vertreten zu lassen.

Ihr habt Euch nach diesen Bestimmungen genau zu achten, in den von dem Generalauditoriat und den Militairgerichten an Euch abzugebenden Acten das Erforderliche zum Fortgang der Sache zu verfügen, auch die diesen Gerichten noch zustehenden Gebühren für dieselben einzuziehen; so wie in gleicher Art Eure Untergerichte anzuweisen sind. Sind rc. Königsberg, den 21. August 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 324. 1r Abschnitt.

26. August 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 26. August 1809, über das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht der Familien- und anderen milden Stiftungen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Ueber das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht

über Familienstiftungen und andere milde Stiftungen ist festgesetzt worden:

daß die Oberaufsicht und auch die Verwaltung, insofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde concurrirt, der bloßen Familienstiftungen, das heißt solcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begränzen, auch ferner den Justiz- und resp. vormundschaftlichen Behörden gebühret, weil die Gesetze überall, wo von einer Curatel über Privatvermögen die Rede ist, diese den Justizbehörden auflegen, und die Oberaufsicht über bloße Familienstiftungen mit der Curatel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abwesenden die höchste Analogie hat.

Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armenstiftungen, Erziehungs- und Wittwenanstalten, gehören unter die Aufsicht der Regierungen, unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern, oder der Sectionen desselben für allgemeinen Polizeicultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufsicht und Verwaltung über die Familienstiftungen unter Leitung des Justizministeriums fortzusetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig gewesenen milden Stiftungen dagegen an die Regierung abzugeben, und erwarten wir die Einreichung eines Verzeichnisses der unter Eurer Aufsicht oder Verwaltung bisher gestandenen Stiftungen, mit der Anzeige des Zwecks derselben, und ob sie als Familien- oder andere milde Stiftungen zu betrachten sind.

Königsberg, den 26. August 1809.
Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 321. 1r Abschnitt.

29. August 1809 a.

* Rescript an das Ober-Landesgericht zu Cüstrin v. 29. August 1809, betr. die Anwendung des §. 9. des Edicts vom 9. October 1807, wegen Aufhebung der Familien- und Fideicommiß-Stiftungen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die Verordnung des Edicts vom 9. October 1807 §. 9.

wonach jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann,

veranlaßt Uns, Euch die nachstehenden Grundsätze vorzuschreiben, nach welchen die Vormünder minderjähriger Fidei-

commiß-Interessenten und die vormundschaftlichen Gerichte, bei Ertheilung der Einwilligung in die Aufhebung und Abänderung eines Fideicommisses zu verfahren haben.

Sämmtliche Fideicommiß-Interessenten sind als gemeinschaftliche Eigenthümer, oder vielmehr als Miterben zu betrachten. Es liegt jedoch in der angeordneten Substitution der Erben, ein Verbot der Veräußerung und Theilung, welches nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 17. §. 119. und 120. die Wirkung hat, daß kein Mitinteressent von dem anderen, selbst nicht durch Stimmenmehrheit, genöthiget werden kann, in die Theilung einzuwilligen. Wenn daher

1) ein Fideicommiß gänzlich aufgehoben werden soll, so ist die vormundschaftliche Einwilligung nur dann zu ertheilen, wenn nachgewiesen wird,

daß der Zustand der minderjährigen Interessenten durch die Aufhebung des Fideicommisses eine merkliche Verbesserung erlangt.

Dieser Nachweis wird in dem Falle, wo der Vater der minderjährigen Interessenten der Besitzer des Fideicommisses ist, selten zu führen seyn; aber auch in allen übrigen Fällen, läßt sich solcher nur in concreto denken, indem dabei in Erwägung gezogen werden muß, ob die Hoffnung, daß der minderjährige Interessent zur Succession gelangen werde, nahe oder entfernt, oder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und nach der darauf beruhenden Wahrscheinlichkeit gar nicht vorhanden ist, und ob solches ein Abstandsquantum verlangt werden kann, wodurch der Zustand des minorennen Interessenten merklich verbessert wird.

2) Soll ein Fideicommiß von einem Grundstück auf ein anderes transferiret werden, so ist hierzu die vormundschaftliche Einwilligung nur dann begründet, wenn der durch eine legale Taxe zu eruirende Werth des zu substituirenden Grundstücks dem Werthe des ursprünglichen Fideicommiß Gutes mindestens gleich kommt. Ist der Werth des zu substituirenden Grundstücks größer, so muß dasselbe doch ganz zum Fideicommiß bestimmt werden, dergestalt, daß nur der überschießende Werth dem Besitzer zur freien Disposition eingeräumt werden kann.

3) Wenn endlich ein Grund-Fideicommiß in ein Geld-Fideicommiß verwandelt werden soll, so müssen diejenigen gesetzlichen Vorschriften analogisch in Anwendung kommen, welche eine Veräußerung der Grundstücke eines Pflegebefohlenen des bloßen Nutzens wegen zulassen. Es ist daher bei einer solchen Verwandlung in ein Geld-Fideicommiß in der Regel die Subhastation des Fideicommiß-Guts erforderlich, jedoch kann das Justiz-

Departement von der Nothwendigkeit der Subhastation in dem Falle dispensiren, wenn entweder ganz besondere bei seiner gerichtlichen Subhastation nicht zu erwartende Vortheile dem minderjährigen Interessenten verschafft werden können, oder aber die majorennen Interessenten den Verkauf aus freier Hand zur Conditio sine qua non der Verwandlung in ein Geld-Fideicommiß machen. Denn diese Verwandlung selbst ist ein so großer Vortheil für alle Fideicommiß-Interessenten, daß derselbe jenen ganz besonderen Vortheilen, um deren Willen das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 586. eine Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation gestattet, gleich gesetzt werden kann; und da dieser Vortheil in dem gegebenen Falle durch gerichtliche Subhastation nicht zu erreichen steht, so wird die Befugniß des Justiz-Departements, in einem solchen Falle von der Nothwendigkeit der Subhastation zu dispensiren, durch die gesetzliche Vorschrift §. 586. l. c. begründet.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle übrige gesetzliche Ausnahmen von der gerichtlichen Subhastation auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn ein Grund-Fideicommiß in ein Geld-Fideicommiß verwandelt werden soll. Sind Euch ꝛc. Königsberg, den 29 August 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

An das Ober-Landesgericht und Pupillen-Collegium zu Cüstrin.

Mathis Bd. 8. S. 339. 1r Abschnitt.

29. August 1809. b.

Circular-Rescript der Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz, v. 29. August 1809, wegen der künftigen Justizverwaltung in den Städten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der Anlage lassen Wir Euch Abschrift des, wegen der künftigen Justizverwaltung in den Städten dato an die Regierung zu Liegnitz erlassenen Rescripts zur Nachricht und Achtung zufertigen. Gegeben Königsberg, den 29. August 1809.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 5. v. M., die künftige Justizverwaltung in den Städten betreffend, lassen wir Euch hierdurch eröffnen, daß

ad 1) künftig, wie solches auch bereits unterm 23. v. M. der Regierung zu Breslau geäußert worden, die Justiz in den Städten ganz abgesondert von der Administration der Cämmerei-Angelegenheiten, durch ein eigenes

hierzu bestelltes Personale verwaltet werden soll. Dieses ist um so nöthiger, weil die Verhältnisse der Magistratspersonen aus den städtischen Justizofficianten, die Dauer ihrer Anstellung und die Unterordnung unter die Oberbehörden ganz verschieden sind. Der Syndicus des Magistrats hat keine Theilnahme an den Geschäften des Stadtgerichts, und eben so wenig darf der Stadtrichter oder eine andere städtische Gerichtsperson zugleich Syndicus seyn. Sollten in der letztern Beziehung Ausnahmen bei einzelnen mittleren Städten nicht abzulehnen seyn, so können solche doch schlechterdings nur mit Genehmigung des Ober Landesgerichts eintreten.

ad 2) müssen die von den Stadtverordneten ernannten Depositalrendanten, Kassencuratoren u. s. w. die nämliche Remuneration erhalten, welche die bisherigen genossen haben. Ist das Amt bisher unentgeltlich verwaltet worden, so muß solches auch ferner geschehen, wenn nicht die Stadtverordneten ein Gehalt auf die Cämmereifonds anweisen wollen.

ad 3) bestimmt das Regulativ-Rescript vom 18. April c. hinlänglich, wie es bei der Regulirung der Gehalte und Pensionen der bisherigen Officianten zu halten sey, die Magistrats- und städtische Justizstellen zugleich verwaltet haben. Der Betrag dessen, was ein solcher Officiant künftig zu erhalten hat, muß in jedem einzelnen Falle nach den eintretenden Verhältnissen ausgemittelt werden. Bei Dirigentenstellen des Magistrats und Stadtgerichts, die in einer Person vereinigt waren, kann, wenn kein anderer Maaßstab vorhanden ist, die Hälfte des Gehalts auf jeden der beiden Posten gerechnet werden. Die Concurrenz des Syndicus zu richterlichen Personen ist in den einzelnen Städten zu verschieden gewesen, als daß sich wegen der Theilung des bisherigen Gehaltes im Allgemeinen etwas bestimmen ließe. Naturaldeputate müssen dem übrigen Einkommen zugerechnet, und verhaltnißmäßig einem und dem andern Posten zugetheilt werden.

ad 4) ist es nie die Absicht gewesen, die Justizbedienten in den Städten durch ausschließliche Perception der Sporteln gegen ihre bisherige Einnahme ansehnlich zu verbessern und dadurch zu begünstigen; es sollen vielmehr den Städten neue durch Bestimmung fixirter Gehalte für die Justizbedienten entstehende Ausgaben erspart, und die Kosten der Justizverwaltung sollen mit den bisherigen Fonds bestritten werden. Sind die Sporteln daher so ansehnlich, daß sie die angemessene Remuneration der Justizbedienten übersteigen, so können sie sämmtlich zur Cämmereikasse gezogen, und den

Justizbedienten dagegen fixirte Gehalte ausgesetzt, und gehörig gesichert werden. Diese werden verhältnißmäßig mit den Gehalten der Magistratspersonen zu bestimmen, und in mittleren Städten für den Director des Stadtgerichts auf 12 bis 1500 Rthlr., für die Mitglieder auf 800 bis 1000 Rthlr., und für die Subalternen auf 400 bis 600 Rthlr. ꝛc. ꝛc. anzunehmen seyn. Allgemein läßt sich hierüber jedoch nicht füglich etwas festsetzen, vielmehr sind deshalb in jeder einzelnen Stadt die nöthigen besonderen Einrichtungen zu treffen.

ad 5) werden die Landes-Justizcollegien von selbst dahin sehen, und von dem Justizministerio wird darauf gehalten werden, daß in keiner Stadt überflüssige Justizbedienten angestellt werden. Einer Rücksprache mit den Regierungen über die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung erledigter Justizstellen in den Städten bedarf es daher nicht. Wenn städtische Justizbedienten Nebenbedienungen verwalten, die sie hindern, ihren Hauptbeschäftigungen die erforderliche Zeit zu widmen, so werden sie von den Ober-Landesgerichten zu deren Niederlegung angehalten werden. Ueberhaupt wird, so wie mit der Organisation der Gerichte weiter vorgeschritten wird, auch die willkührliche Uebernahme von Justitiariaten den städtischen Justizbedienten untersagt, und auf die Verbindung der verschiedenen Jurisdictionen hingewirkt werden. Gegeben Königsberg, den 29. August 1809.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 342. 1r Abschnitt.

29. August 1809. c.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht der Neumark v. 29. August 1809, betr. die Verordnung vom 28. September 1808 wegen der Pferdediebstähle.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir bescheiden Euch auf den am 27. hujus eingegangenen Bericht vom 25. Julius a. c. über die von der St. Johanniter Ordensregierung zu Sonnenburg aufgestellten Zweifel bei Anwendung der Verordnung zur Verhütung der Pferdediebstähle vom 28. September v. J., daß Wir Eurem Sentiment lediglich beitreten, und daß also,

1) wenn außer dem Pferdediebstahl noch ein anderweitiger Diebstahl oder sonstiges Verbrechen verübt worden, das Gericht, welchem die Criminal-Jurisdiction zusteht, die Untersuchung führen muß, weil sonst das Verfahren nach §. 24. der Criminal-Ordnung nichtig seyn würde, und

2) daß wenn Jemand vor der Publication der Verordnung vom 28. September 1808 wegen Pferdediebstahls bestraft worden und den zweiten oder dritten Diebstahl dieser Art, nach der Publication dieses Gesetzes begeht, in Rücksicht der Verschärfung der Strafe die bisherigen Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 26. Februar 1799 zur Anwendung zu bringen sind. Wonach Ihr also das Weitere zu verfügen habt.

Gegeben Königsberg, den 29. August 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 329. 2r Abschnitt.

30. August 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 30. August 1809, nebst Cabinets-Ordre wegen der aus dem Cabinette an die Behörden remittirten Vorstellungen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben sich bisher verschiedentlich Fälle ereignet, daß Supplicanten, welche mit ihren Gesuchen an die allerhöchste Person unmittelbar sich gewendet, wenn deren Eingaben zur weiteren Verfügung an die Behörden abgegeben worden sind, von dieser allerhöchsten Anordnung keine Nachricht erhalten, und daher ihre Gesuche immediate erneuert haben. Um dieser Behelligung der allerhöchsten Person abzuhelfen, ist durch die unter dem 9. d. M. ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre, von welcher Ihr hierbei eine Abschrift erhaltet, verordnet worden, daß wenn eine solche Supplik aus dem Cabinett an die Behörde remittirt wird, diese den Suchenden unverzüglich bescheiden, oder ihm doch davon, daß das Gesuch an sie abgegeben worden sey, sogleich Nachricht ertheilen soll. Hiernach werdet Ihr Euch in Zukunft auf das genaueste achten, auch den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung den Subalternen des Collegii bekannt machen, damit sie die Befolgung derselben in Anregung bringen können, wenn solches etwa von dem Decernenten sollte übersehen worden seyn. Sind ꝛc. Königsberg, den 30. August 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 9. August 1809 an den Großcanzler Beyme.

Mein lieber Großcanzler Beyme! Ich will, daß auf Vorstellungen, die aus dem Cabinette an die Behörden remittirt

mittirt werden, diese sogleich Bescheid oder doch vorläufig Nachricht ertheilen, damit nicht, wie es seither geschehen ist, Immediatgesuche aus Mangel an Resolution wiederholt werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Euch untergebenen Behörden zu instruiren. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Königsberg, den 9. August 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 354. 1r Abschnitt.

31. August 1809.

Publicandum des Ministeriums der Finanzen, des Innern und der Justiz v. 31. August 1809, wegen Besteuerung des Gold- und Silbergeräths.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. d. M. ꝛc. festzusetzen geruhet:

I. Daß Gold und Silber, und zwar nur fremde Münzen und Medaillen, inländische Scheidemünzen, gestempeltes Gold- und Silbergeräth und Bruch- und Brandsilber, soweit dessen unverdächtige Qualität erweislich ist, nicht anders als unter öffentlicher Aufsicht in Barren eingeschmolzen, und dabei nachstehendes beobachtet werden soll:

1) die Einschmelzung darf nur bei den Münzen zu Berlin und Breslau, und bei dem in Königsberg noch einzurichtenden Ajustirungs-Comtoir geschehen;

2) die Barren werden einer unentgeltlichen Stempelung unterworfen;

3) ungestempelte Barren werden confiscirt;

4) die Stempelung soll nur in den 3 Fällen geschehen,

a) wenn die Barren binnen 3 Tagen nach Publication dieser Verordnung dem Acciseamt des Orts eingeliefert,

b) wenn sie sogleich beim Eingange aus dem Auslande vom Empfänger declarirt werden,

c) wenn sie unter öffentlicher Aufsicht bei einer der unter Nr. 1. bemerkten Behörden verfertigt sind.

In den beiden Fällen ad a) und b) geschieht die Stempelung von den Acciseämtern, in letzterem unter c) von der aufsehenden Schmelzungsbehörde.

5) Die Exportation der Barren ist bis auf nähere Bestimmung nur mit Genehmigung des Oberpräsidiums der Provinz erlaubt, in Berlin hat es vorläufig bei der Einrichtung, daß der geheime Finanzrath L'Abbaye die Erlaubniß zur Exportation ertheilt, sein Verbleiben.

II. Den §. 19. der Verordnung vom 12. Februar d. J. haben Seine Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. dahin zu declariren geruhet:

daß jedes ungestempelt befundene Gold- und Silbergeräth der Confiscation und dem doppelten Abgabe-

betrage unterworfen seyn soll, die Contravention mag in den im §. 19. ausdrücklich angeführten Fällen des Verkaufs, der Erbschafts-Inventuren und der Auctionen, oder auf andere Art bei Gelegenheit einer speciellen Denunciation, einer beabsichtigten Exportation und dgl. ausgemittelt werden.

III. Damit diejenigen Eigenthümer von Gold- und Silbergeräth, welche durch eine unrichtige Erklärung des §. 19. der Verordnung vom 12. Februar d. J. veranlaßt worden, dasselbe der Stempelung zu entziehen, von der angeordneten Strafe befreit bleiben, ist ihnen eine Nachfrist bewilligt, binnen welcher sie ihr noch ungestempeltes Geräth zum Verkauf an den Staat für den im §. 2. der Verordnung bestimmten Preis, jedoch ohne Vergütigung des Arbeitswerths, darbieten können. Diese Frist ist auf 6 Wochen nach Promulgation der gegenwärtigen Verordnung bestimmt. Der Verkauf geschieht an die Münzämter zu Berlin und Breslau, und in Königsberg an eine von der Ostpreußischen Regierung besonders niederzusetzende Commission. Königsberg, den 31. August 1809.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 346. 2r Abschnitt.

1. September 1809.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 1. September 1809, betr. den Zuschlag subhastirter bepfandbriefter Güter, s. in der Declaration v. 16. September 1809.

6. September 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 6. September 1809, wegen der Dispensation von dem zur Vollendung der juristischen Studien vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraum.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die während des vorigen Krieges erfolgte schleunige Vertreibung der Studirenden von der Universität hat Veranlassung zu mehreren Dispensationen von dem in dem Circular-Rescript vom 12. October 1804 zur Vollendung der juristischen Studien vorgeschriebenen 3jährigen Zeitraume gegeben.

Damit nun einerseits Unsere, auf ein gründliches Studium der Rechtswissenschaft gerichtete landesväterliche Absicht erreicht, von der andern Seite aber auch das Wesen der Form nicht aufgeopfert, und für die außerordentlichen Fälle, wo eine Ausnahme von der Regel eintreten muß, gesorgt werden möge, verordnen Wir wie folget.

§. 1.

Die Candidaten, welche nicht wenigstens drittehalb Jahre auf Universitäten zugebracht, und auch das im Circulare v. 12. October 1804 vorgeschriebene academische Zeugniß der Reife ihrer Studien nicht beigebracht haben, sollten sowohl bei den Ober- als Untergerichten mit der gebetenen Anstellung als Auscultatoren ab- und zur Vollendung ihrer Studien angewiesen werden.

§. 2.

Haben sich im letzten halben Jahre des 3jährigen Zeitraums Zufälle ereignet, wodurch der Candidat an der Vollendung dieses Zeitraums und an der Beibringung des seine Stelle vertretenden academischen Attestes verhindert worden, so stehet zwar den Ober-Landesgerichten die Dispensation frei, es muß aber alsdann das gehörige Ober-Landesgericht die Prüfung des Candidaten allemal selbst übernehmen, und dabei mit der größten Strenge verfahren.

§. 3.

Sollte es außerordentliche Fälle geben, wo der Candidat entweder gar nicht auf Universitäten studirt, oder doch dort seine Studien nicht gehörig vollendet hätte, und also nach §. 1. gänzlich abgewiesen werden müßte, gleichwohl aber hinlängliche Beweise seines gründlichen Studiums der Rechtswissenschaft gegeben, oder seine Studien, nachdem er die Universität verlassen müssen, eifrig fortgesetzt hätte, so bleibt es dem Chef der Justiz, nach genauer Prüfung aller Umstände vorbehalten, auch einen solchen Candidaten zur vorgeschriebenen gesetzmäßigen Prüfung zuzulassen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. September 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 352. 1r Abschnitt.

8. September 1809.

Reskript des Ober-Landesgerichts von Ostpreußen an die Ostpreußischen Untergerichte v. 8. September 1809, betr. den Arrestschlag auf Feuercassengelder im Bezirk der Ostpreußischen Landschaft.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in dem §. 6. des Reglements der vereinigten Land-Feuersocietät im Bezirk der Ostpreußischen Landschaft vom 22. April 1809 der Grundsatz angenommen worden, daß es jedem Abgebrannten frei stehen soll, ob er die Feuercassengelder zum Aufbau der abgebrannten Gebäude anwenden will oder nicht. Diesem Grundsatz gemäß ist durch die Cabinets-Ordre vom 22. April d. J. die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 29. §. 18. in Absicht des Arrestschlages auf jene Entschädigungsgelder dahin bestimmt worden, daß in dem Be-

dem Fall mit Arrest belegt werden können, wenn der Gläubiger solche Umstände darzuthun vermag, welche die Besorgniß begründen, daß der Beschädigte diese Gelder zum Aufbau der abgebrannten Gebäude nicht anwenden werde.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, auch zu jeder Registratur eine Abschrift dieses Circulairs zu bringen. Gegeben Königsberg, den 8. September 1809.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 10. S. 445. 6r Abschnitt.

9. September 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums v. 9. September 1809, betr. den §. 399. Th. 2. Tit. 18. des allgemeinen Landrechts, wegen des Verbots der Aufnahme eines Privatverzeichnisses des Nachlasses eines Testators in Ansehung des nicht unter vormundschaftlicher Aufsicht oder Verwaltung stehenden Vermögens der Kinder.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die verwittwete Generalin von Rossière hatte die älteste Tochter des Obersten von Bardeleben zur Universalerbin eingesetzt, und dessen übrigen Kindern Vermächtnisse bestimmt, dabei aber auch verordnet, daß er diesen Nachlaß ohne alle Einmischung der vormundschaftlichen Behörde verwalten solle. Das Generalauditoriat aber verlangte als vormundschaftliche Behörde die Einreichung eines Privatverzeichnisses des gedachten Nachlasses. Da der Oberste von Bardeleben dieser Zumuthung widersprach, so berichtete gedachtes Generalauditoriat diesen Fall an uns, und berief sich auf das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 399, wonach von der Einreichung eines Privatverzeichnisses nicht dispensirt werden könne, und auf den §. 5. der Vormundschafts-Ordnung vom 23. September 1718, welche als Churmärkisches Provinzialgesetz gelte. Wir haben hierauf, nach vorher erfordertem Gutachten Unsers Großcanzlers, unterm 19. August 1809 eine Cabinets-Ordre erlassen, welche Wir Euch zu Eurer Nachachtung in ähnlichen Fällen abschriftlich zufertigen. Ihr werdet daraus ersehen, daß der §. 399. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, wonach kein Erblasser die Aufnahme eines Privatverzeichnisses verbieten kann, nur von dem unter vormundschaftlicher Aufsicht oder Verwaltung stehenden Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt sich befindenden Kinder ausgedehnt werden soll, wofern nicht ein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt. Nach eben diesen Grundsätzen soll auch künftig in allen Unseren Staaten, mit Einschluß der Mark Brandenburg, wo der gedachte Fall sich ereignete, verfahren werden, und kann dagegen die ohnedies zweideutige Stelle im §. 5. der Vormundschafts-Ordnung vom 23. September 1718, von welcher nicht anzunehmen ist,

daß sie mit Abänderung des gemeinen Rechts ein besonderes Recht für die gedachte Provinz habe festsetzen wollen, nicht als ein gültiges Provinzialrecht angeführt werden. Sind rc. Berlin, den 9. September 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großcanzler Beyme v. 19. August 1809.

Mein lieber Großcanzler Beyme! Anliegend empfanget Ihr einen Bericht des Generalauditoriats vom 11. v. M. und Abschrift der von Mir darauf ertheilten Resolution, um nöthigenfalls auch die Eurer Aufsicht unterworfenen Vormundschafts-Collegia danach anzuweisen, im Namen Eures rc. Königs. Königsberg, den 19. August 1809.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an das Generalauditoriat v. 19. August 1809.

Auf Euren Bericht vom 11. v. M. ertheile Ich Euch, nachdem Ich darüber zuvor das Gutachten des Großcanzlers erfordert habe, zum Bescheide, daß die Verordnung des §. 399. Tit. 18. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, wonach kein Erblasser die Aufnahme eines Privatverzeichnisses verbieten kann, nur von dem unter vormundschaftliche Aufsicht oder Verwaltung gehörenden Vermögen der Kinder zu verstehen, keinesweges aber auf das nicht freie Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder auszudehnen ist, so lange nicht ein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt. Da nun dem Obersten von Bardeleben von dem seinen Kindern durch das Testament der verstorbenen Generalin von Rossière zugefallenen Vermögen, sowohl den Gesetzen als der Verordnung der Erblasserin nach, der Nießbrauch und die uneingeschränkte Verwaltung gebührt, und derselbe sich nicht in dem Falle befindet, sich mit den Kindern aus einander zu setzen, oder Sicherheit denselben bestellen zu müssen, so kann Ich Eurem Antrage, den Obersten von Bardeleben zur Herausgabe eines Verzeichnisses von dem, seinen Kindern auf obige Art zugefallenen Vermögen anzuhalten, nicht deferiren. Ich verbleibe übrigens Euer rc. König. Königsberg, den 19. August 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 349. 1r Abschnitt.

15. September 1809.

Instruction für die Militairgerichte v. 15. September 1809, wegen künftiger Einrichtung der Militairgerichtsbarkeit, s. beim Rescript v. 20. October 1809.

16. September 1809.

Declaration der Chur- und Neumärkischen Credit-Reglements vom 16. September 1809, betr. den Zuschlag subhastirter bepfandbriefter Güter, Mathis Bd. 10. S. 456. 6r Abschnitt, s. im IIten Bande, Pfandbriefe betr.

20. September 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ostpreußische Ober-Landesgericht v. 20. September 1809, betr. die Verschuldung der Lehn- und Fideicommißgüter.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage in der Lauckenschen Hypothekensache vom 26. Julius c., betreffend

die Verschuldung der Lehn- und Fideicommißgüter nach Maaßgabe des Edicts vom 9. October 1807.

erhaltet Ihr hierdurch zur Resolution, daß die Vorschrift des gedachten Edicts §. 8.

wonach zur Tilgung derjenigen Schulden, welche zum Retablissement der Kriegesschäden auf die Substanz der Lehn- und Fideicommißgüter contrahirt worden, nach Ablauf dreier Jahre seit der contrahirten Schuld, jährlich wenigstens der fünfzehnte Theil des Capitals abgezahlt, und solchergestalt die ganze Schuld längstens binnen 18 Jahren getilget werden soll,

einestheils den Vortheil des jetzigen Besitzers, anderntheils auch den Vortheil seiner Nachfolger im Besitz beabsichtiget. Dem jetzigen Besitzer gewährt die gesetzliche Vorschrift §. 8. den Vortheil, daß er durch den Widerspruch der Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten nicht gehindert werden kann, das zum Retablissement der Kriegesschäden erforderliche Capital auf die Substanz der Güter hypothecarisch versichern zu lassen, und daß ihm zugleich das Gesetz eine angemessene Zeit gestattet, binnen welcher er das Darlehn allmählig abzahlen kann und muß. Durch diese successive Tilgung der Schulden wird aber auch zugleich den Vortheil der Lehn- und Fideicommißfolger bewirkt, indem sie die Tilgung der ganzen Schuld in der gesetzlichen Zeit verlangen können. Da nun ein jeder befugt ist, sich des Vortheils zu begeben, den ihm das Gesetz gestattet, so ist von selbst klar, daß die Lehns- und Fideicommiß-Interessenten dem Besitzer zur Tilgung der Schuld eine längere Zeit, als das Gesetz bestimmt, bewilligen können, daß aber auch auf der andern Seite dem Besitzer freistehen muß, die Zahlung in einer kürzeren Zeit zu bewirken, und sich hierzu gültigerweise zu verpflichten. Das letztere folgt auch schon daraus, daß das Gesetz durch die Worte:

jährlich wenigstens der funfzehnte Theil

nur das geringste Quantum bestimmt hat, welches der Besitzer jährlich abzahlen soll; hierdurch ist demselben offenbar frei gestellt, die Schuld durch größere Zahlungen in einer kürzeren Zeit zu tilgen, und wenn dies nicht der Fall wäre, so würde der Zweck des Gesetzes, nämlich das Retablissement der Kriegsschäden, nicht erreicht werden, sobald der Besitzer nicht Gelegenheit hat, einen Gläubiger auszumitteln, der ihm auf 18 Jahre Credit giebt und mit einer successiven Tilgung des ganzen Darlehns zufrieden ist.

Wenn also

1) in dem von Euch angezeigten Falle der Besitzer in dem Schulddocument sich verpflichtet hat, das erhaltene Darlehn, nach Verlauf von drittehalb Jahren und nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung zurückzuzahlen, so kann es keinem Bedenken unterworfen seyn.

daß diese Bestimmung des Schulddocuments in dem Hypothekenbuch vermerkt werden muß.

Denn wenn auch gleich hieraus die Folge entspringen kann, daß der Gläubiger, sobald er binnen der verabredeten Zeit nicht befriedigt wird, die Subhastation nachsucht, so bleibt es doch lediglich die Sache des jetzigen Besitzers und der übrigen Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, auf einem andern Wege für die Befriedigung dieses Gläubigers zu sorgen, um dadurch der Subhastation vorzubeugen.

In der von Euch allegirten Cabinets-Ordre vom 3. Mai præt. *) wird nur gesagt,

daß der Antrag der N. N.

wornach die Zurückzahlung des Darlehns nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil bestimmt, sondern die Sorge dafür den Interessenten überlassen und diesen nur von der Eintragung Nachricht gegeben werden soll,

dem Sinne des Edicts vom 9. October 1807 ganz angemessen sey;

und dies ist auch wirklich der Fall, indem das gedachte Edict nur bestimmt, was der Besitzer mindestens leisten muß, und was die Lehns- und Fideicommiß-Interessenten höchstens fordern können, wodurch also die resp. Befugniß derselben,

mehr zu leisten als geleistet werden soll, oder weniger zu fordern als gefordert werden kann,

keinesweges beschränkt wird. Es folgt hieraus von selbst, daß die obige Vorschrift des Edicts vom 9. Octobe 1807 durch die Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1808 keinesweges abgeändert, noch weniger also aufgehoben ist.

Wenn ferner

*) S. Mathis 6r Bd. 2s Heft S. 165.

2) dem Lehns- oder Fideicommiß-Besitzer das aufzunehmende Darlehn nicht baar, sondern nur in Pfandbriefen oder anderen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe gezahlet, dagegen aber die baare Zurückzahlung der ganzen Summe von ihm versprochen wird, so muß auch diese Verbindlichkeit des Schuldners auf die Substanz der Güter eingetragen werden.

Denn um die Substanz des Lehns- oder Fideicommißguts gültigerweise zu verpfänden, ist — wie Euch bereits durch das Rescript vom 12. August d. J. eröffnet worden, — nur eine gesetzliche Nachweisung dahin nöthig,

daß die Summe der von dem Gute getragenen Kriegslasten und Schäden sich wirklich so hoch beläuft, als das einzutragende Capital, wogegen es dem Lehns- und Fideicommiß-Interessenten überlassen bleibt, darauf zu vigiliren, daß das Darlehn seiner Bestimmung gemäß verwendet werde.

Wenn nun gleich der Besitzer, sobald ihm die valuta in Pfandbriefen oder anderen Papieren nach dem Nominalwerth gezahlt wird, nicht im Stande ist, dieses Darlehn unmittelbar zum Besten des Gutes zu verwenden, oder durch den Verkauf der erhaltenen Papiere sich jetzt so viel baar Geld zu verschaffen, als die eingetragene Summe beträgt, so wird doch hierdurch die Möglichkeit,

daß dem ohngeachtet der volle Betrag des eingetragenen Darlehns zum Besten des Gutes verwandt wird,

keinesweges ausgeschlossen, indem der Besitzer die Differenz zwischen dem Cours und Nominalwerthe der erhaltenen Papiere aus seinem Allodialvermögen decken, auch Gelegenheit haben kann, durch Verpfändung dieser Papiere oder durch anderweitige Umschläge und Operationen, die er damit vornimmt, so viel baar Geld, als das eingetragene Darlehn beträgt, sich zu beschaffen und zum Retablissement des Gutes zu verwenden. Ueberdem kann auch der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß der Besitzer, wenn er die valuta ganz oder zum Theil in Papieren annimmt, hierdurch den Gläubiger bewegen kann, das Darlehn gegen geringere Zinsen, als es sonst geschehen würde, herzugeben. Auf alle Fälle ist es nicht Sache der Hypothekenbuch führenden Behörde, sondern lediglich Sache der Lehns- und Fideicommiß Interessenten, darauf zu sehen, daß das eingetragene Darlehn seinem Zweck gemäß verwandt werde.

3) In dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 4. §. 103. und 216. wird verordnet,

daß wenn der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungs-Termine freiwillig Nachsicht giebt, solches auf seine Gefahr geschiehet;

und in der schon erwähnten Cabinets-Ordre ist nur enthalten, daß die Wiederbezahlung des Darlehns nicht gerade in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{12}$ zu bestimmen, sondern die Sorge den Interessenten zu überlassen sey.

Es ist solchergestalt in dieser Cabinets-Ordre nur davon,

wie jetzt bei Aufnehmung des Darlehns die künftige Rückzahlung zu bestimmen sey,

in der obigen Vorschrift des allgemeinen Landrechts aber davon die Rede,

welche gesetzliche Folge entstehet, wenn der Gläubiger die jetzt bestimmten Rückzahlungs-Termine künftig bei deren Eintritt nicht beachtet, sondern freiwillig, oder ohne Einwilligung der Interessenten, Nachsicht giebt.

Es will daher nicht einleuchten, wie einige Mitglieder Eures Collegii der Meinung seyn können,

daß diese Vorschrift des allgemeinen Landrechts durch die erwähnte Cabinets-Ordre aufgehoben sey.

Auch kann, da seit dem Edict vom 9. October 1807 noch nicht einmal drei Jahre verstrichen sind, der Fall, daß ein Gläubiger die in Gemäßheit dieses Edicts oder durch anderweitige Vereinigung der Interessenten regulirten Rückzahlungs-Termine nicht beachtet hätte, noch gar nicht vorhanden seyn, wenn aber ein solcher Fall künftig eintreten, und dann darüber,

welche Folgen aus der von dem Gläubiger freiwillig ertheilten Nachsicht entspringen,

ein Streit entstehen sollte, so muß dieser Streit im Wege des Processes entschieden werden.

Uebrigens ist es

4) in Ansehung der Fideicommiß-Güter hinreichend, wenn die erfolgte Eintragung des Darlehns bloß denjenigen Fideicommiß-Interessenten bekannt gemacht wird, welche nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87. bis 95. bei der Verschuldung eines Fideicommisses zugezogen werden müssen, und nach Vorschrift des §. 68. l. c. aus dem Hypothekenbuche constiren.

Bei Lehngütern dagegen muß die erfolgte Eintragung des Darlehns denjenigen Interessenten bekannt gemacht werden, deren Einwilligung zu einer Belastung des Lehns, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 18. §. 228. seq. und 31. seq. und des Ostpreußischen Provinzial-Rechts Zusatz 37. und 38. erforderlich ist; indem die Interessenten durch diese Bekanntmachung in den Stand gesetzt werden sollen, ihre Rechte in Ansehung der Veränderung des eingetragenen Darlehns und in Ansehung der in dem eingetragenen Schulddocumente bestimmten Rück-

zahlungs-Termine wahrzunehmen. Gegeben Berlin, den 20. September 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 550. 2r Abschnitt.

23. September 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 23. September 1809, über die Frage: ob in den Fällen, welche sich zur Special-Inquisition qualificiren, nur diejenigen Geständnisse für vollständig gültig zu achten sind, welche in dem Specialverhör abgelegt oder bestätigt worden?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden:

> ob in den Fällen, die sich zur Special-Inquisition qualificiren, nur diejenigen Geständnisse für vollständig gültig zu halten sind, welche in dem Specialverhör abgelegt oder bestätigt worden?

Für die Bejahung dieser Frage scheint zwar zu sprechen, daß sonst das articulirte Verhör das Ansehen einer unnützen Wiederholung und zwecklosen Förmlichkeit gewinne. Es ist auch richtig, daß ein bei diesem Verhöre nicht bestätigtes Bekenntniß einer ganz besonders genauen und sorgfältigen Prüfung bedürfe, denn die Zergliederung des Hauptfactums in einfache Sätze, welche bei der Special-Inquisition erfolgt, hindert die Mißverständnisse und Zweideutigkeiten, welche durch zusammengesetzte und verwickelte Perioden veranlaßt werden können.

Wenn aber bei dem Generalverhör das Geständniß schon in einfachen deutlichen und bestimmten Sätzen ausgedrückt ist, so kann es oft eine noch größere Ueberzeugung wirken, als das im Specialverhör enthaltene, wenn nämlich die eigentliche Veranlassung des Geständnisses, und damit zugleich der Umstand erhellet, daß es ohne verdächtige Suggestion ganz freiwillig abgelegt worden, besonders wenn die bei näherer Nachforschung wahrbefundenen Umstände so beschaffen sind, daß sie kein Unschuldiger wissen und erzählen konnte. Giebt es nun sogar Fälle, wo das vor dem Specialverhör abgelegte Geständniß seiner Natur nach ein größeres Gewicht hat, als dasjenige, welches erst durch das Specialverhör bewirkt wurde, so kann man unmöglich annehmen, daß ein Bekenntniß bloß deswegen keine volle Wirkung habe, weil es im Specialverhör nicht wiederholt worden ist. Es kommt alsdann nur darauf an:

1) ob das Bekenntniß den im §. 371 — 376 der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften gemäß abgelegt worden, und
2) ob seine Wirkung durch einen nach §. 378 — 381 rechtsgültigen Widerspruch aufgehoben sey.

Nirgends sagt die Criminal-Ordnung, daß nur das beim articulirten Verhör abgelegte Geständniß rechtsgültig sey, vielmehr wird der Zweck dieses Verhörs im §. 425. dahin abgegeben:

> daß durch Zergliederung der ausgemittelten Thatsachen in einzelnen Fragen der Angeschuldigte zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen angehalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung gebracht, und allem Irrthum bei dem Geständnisse vorgebeugt, oder auch der hartnäckig läugnende Angeschuldigte zum Widerspruch mit sich selbst, und dadurch zum Geständnisse gebracht werde.

In dem darauf folgenden §. 434. wird überdies noch vorgeschrieben:

> Die Fragen sollen, wo möglich, so eingerichtet seyn, daß der Angeschuldigte zur eigenen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, gebracht werde.

Was hiernach durch Kunst bewirkt werden soll, geschieht oft viel natürlicher bei der ersten Vernehmung des Angeschuldigten, und es ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe bei dieser früheren Vernehmung etwa in einem solchen Gemüthszustande war, daß er das, was er sagte und der Richter protocollirte, nicht gehörig erwägen konnte. Es ist übrigens zwar Mühe anzuwenden, daß der Angeschuldigte zur Anzeige solcher Umstände, die kein Unschuldiger also wissen nnd aussagen kann, gebracht werde, aber dies ist nicht immer möglich, und es ist hinreichend, wenn nur das Geständniß diejenigen Eigenschaften hat, welche die Criminal-Ordnung §. 371 — 376. voraussetzt, und wenn die entgegengesetzte spätere Aussage nicht für einen nach §. 378 — 381. gültigen Widerruf anzusehen ist.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Euch untergebenen Criminalgerichte und Spruchcollegien anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 23. September 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 359. 1r Abschnitt.

25. September 1809. a.

* Cabinets-Ordre v. 25. September 1809, betr. die Aufhebung der Beschränkung der Soldaten im Gebrauche des Eigenthums.

Seine Königliche Majestät sind mit dem General-Auditoriate dahin einverstanden: daß die bisher gesetzlich statt gehabte Beschränkung der Disposition der Unterofficiere und

gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinsen, bei der jetzigen Militair-Verfassung, nach welcher die Armee aus lauter sicheren Leuten bestehen wird, nicht mehr nöthig sey, wollen daher diese Beschränkung des Soldaten im Gebrauche seines Eigenthums hierdurch gänzlich aufheben, und sowohl den Unterofficieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen des Landes, den freien Gebrauch ihrer Capitalien nebst Zinsen gestatten, wornach also das General-Auditoriat das Weitere zu verfügen hat. Königsberg, den 25. September 1809.

Gezeichnet: Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat zu Berlin.

Mathis Bd. 8. S. 356. 1r Abschnitt.

25. September 1809. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht der Neumark v. 25. September 1809, betr. die Befugniß des Vaters, eine bestellte größere als gesetzliche Sicherheit für das Vermögen seiner Kinder zurückzunehmen.

Anfrage des Hof- und Stadtgerichts zu Küstrin v. 14. August 1809 beim Ober-Landesgericht der Neumark.

Es ereignet sich bei uns oft der Fall, daß Väter, deren Kinder Vermögen haben, welches bei uns ad Depositum gekommen ist, die Auszahlung des Ganzen, oder eines Theils desselben, verlangen, um ihr durch den Krieg gehemmtes oder gelähmtes Gewerbe von Neuem beleben zu können.

Gewöhnlich ist das Vermögen der Kinder in diesen Fällen entweder von den, über ihre gesetzliche Befugniß zur eigenen Administration desselben nicht gehörig belehrten, Vätern freiwillig oder zur Beruhigung des Vormundes, baar eingezahlt, oder es ist durch zahlbar gewordene, den Kindern bei der Erbtheilung angewiesene Activa ad Depositum gekommen.

Wenn man von der gesetzlichen Befugniß der Väter ausgeht, das ganze Vermögen der Kinder in eigener Administration zu behalten, und solches nur dann auf ihren Grundstücken versichern zu lassen, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, und wenn man erwägt, daß eine solche Eintragung nur die Rechte einer vormundschaftlichen Caution hat, mithin dem Vater die Verschuldung seines Grundstücks auf die erste Hälfte des Werthes nicht verschränkt werden kann;

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 187. 188.
Tit. 18. §. 427. 428.

ferner, daß in der Regel der Vater berechtigt ist, ausstehende Capitalien der Kinder nach Gutbefinden einzuziehen,

anderweitig zu belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dabei zu bestellen;

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 169.

so scheint es allerdings hart zu seyn, einem Vater, der zur Zeit seines Wohlstandes aus Condescendance gegen den Vormund oder das vormundschaftliche Gericht, oder aus anderen löblichen Gesinnungen mehr gethan hat, als wozu er verpflichtet war, die Mittel seinen Hausstand und sein Gewerbe wieder herzustellen, und die Kinder besser zu erziehen und zu verpflegen, durch eine strenge Festhaltung bei seinem Worte vorzuenthalten, und ihm dadurch seine eigene Subsistenz mit der Sorge für die Kinder zu erschweren, um so mehr als die Kinder, wenn der Vater sie zu ernähren außer Stande kommt, doch auf Kosten ihres Vermögens unterhalten werden müssen, da die Einkünfte desselben bei dem gemeinen Bürgerstande in der Regel dazu nicht hinreichen.

So einleuchtend aber der Vortheil für die Kinder selbst ist, wenn der Vater durch ihr Vermögen im Besitz- und Nahrungsstande erhalten wird, so verbieten doch die Gesetze,

dem Vater die Disposition über Capitalien, die den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben worden sind, zu gestatten;

Allgemeines Landrecht l. c. §. 109.

ja nach dem Rescripte vom 24. Julius 1786 ist der Grundsatz angenommen worden,

daß das vormundschaftliche Gericht sich verantwortlich mache, wenn es eine einmal genommene Sicherheit wieder aufgebe, und zu Folge des Præjudicii in Sachen Rabe wider Kirchheim darf es kein Richter wagen, den Vater in diesem Wege zu unterstützen, ohne Gefahr zu laufen, nach zwanzig Jahren von Pflegebefohlenen,

die es vergessen oder nicht einsehen wollen, daß sie dieser, dem Vater gegebenen Unterstützung ihren Unterhalt und Erziehung, vielleicht ihr Leben zu danken haben, und daß ihr Vermögen, wenn sie auf Kosten desselben hätten unterhalten werden sollen, vorlängst aufgegangen seyn würde,

wegen aufgegebener Sicherheit, in Anspruch genommen, und ohne Rücksicht auf die von den Pflegebefohlenen genossenen Vortheile zum Schadenersatz verurtheilt zu werden.

Wir haben diese Verantwortlichkeit der Gerichte immer für übertrieben angesehen, und dafür gehalten, daß die Zustimmung des Vormundes und die gehörige Erwägung der Umstände solche gänzlich aufheben müsse, den Kindern aber wegen einer, dem Vater aus ihrem Vermögen aus guten Gründen gegebenen Unterstützung, wozu sie selbst nach er-

reichter Großjährigkeit im Wege Rechtens hätten angehalten werden können,

Allgemeines Landrecht l. c. §. 63. und 251. 252.

unter dem Vorwande einer einmal genommenen und wieder aufgegebenen Sicherheit kein Regreß an den Vormund oder das Gericht gestattet werden könne; auch sind wir der Meinung,

daß eine Unterstützung mit einer angemessenen Capitalsumme, wodurch sich der Vater forthelfen kann, der Verabreichung des Unterhaltes, den er für sich und die Kinder nicht zu erwerben vermag, um so mehr vorzuziehen sey, als auf dem letzten Wege ein nicht bedeutendes Vermögen endlich eben sowohl erschöpft werden muß.

Da jedoch jene einmal angenommene Verantwortlichkeit mehreren Familienvätern äußerst nachtheilig wird, weil sie den Richter hindert, das Vermögen der Kinder, bevor der Nothstand für diese selbst eingetreten, und eine Rettung der Väter nicht mehr möglich ist, zur Aufrechthaltung des Hausstandes verabfolgen zu lassen; so haben wir Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst anheim stellen wollen:

ob nicht die Ereignisse des Krieges und der dadurch gesunkene Wohlstand der Staatsbürger, so wie die Nothwendigkeit, die Väter in ihrem Gewerbe zu unterstützen, hinreichende Veranlassung seyn müsse, ihnen das Vermögen der Kinder bloß gegen das denselben gebührende gesetzliche Vorrecht in dem Vermögen der Väter, und allenfalls bloß gegen die Sicherheit, die sie nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, nach Maaßgabe des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 483. anzuvertrauen, ohne Rücksicht ob eine früher genommene Sicherheit dabei aufgegeben werden muß, oder nicht?

Mehrere dringende bei uns vorseyende Fälle veranlassen uns zu der allerunterthänigsten Bitte:

uns hierüber das schleunigste allergnädigst mit Resolution zu versehen.

Küstrin, den 14. August 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht der Neumark v. 25. September 1809, auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf den Bericht vom 22. August c. über den Antrag des dortigen Stadtgerichts,

wegen Unterstützung der durch den Krieg in ihrem Gewerbe zurückgekommenen Väter aus dem Vermögen ihrer Kinder,

bescheiden wir Euch, daß, was den Fall betrifft, wenn der Vater für der Kinder Vermögen eine bessere Sicherheit bestellt hat, als er zu bestellen schuldig war, nach §. 188. Tit. 11. Th. 1. des allgemeinen Landrechts diese Eintragung nur eben die Rechte, wie eine eingetragene vormundschaftliche Caution hat: in Ansehung dieser verordnet das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 428. ausdrücklich, daß, wenn sie auch innerhalb der ersten Hälfte schon eingetragen ist, sie dennoch auf Verlangen des Vormundes zum besten anderer Eintragungen zurücktreten müsse.

Gegen diese neuere Verordnung kann die ältere Vorschrift des Rescripts vom 24. Julius 1786 nicht angeführt werden, und es hat daher kein Bedenken, daß, wenn die Väter in den Fällen, wo sie zur Sicherstellung oder Disposition des Vermögens ihrer Kinder nicht verpflichtet waren, dennoch solches gethan haben, ihnen dieses wieder frei gegeben werden müsse, wenn sie, ohne eine neue Verpflichtung ausdrücklich zu übernehmen, entweder durch die Aengstlichkeit des Vormundes, oder weil sie wegen ihrer Verbindlichkeiten und Rechte nicht gehörig belehrt waren, oder weil sie zur Zeit der Disposition oder Verpfändung der Capitalien nicht bedurften, der Kinder Vermögen herausgegeben oder sicher gestellt haben.

Es würde um so härter seyn, ihnen dieses zu einer Zeit vorzuenthalten, da wider ihr Vermuthen sich ihr eigenes Bedürfniß vergrößert hat, und wo sie durch die Entbehrung des Capitals in ihrem Gewerbe außer Stand gesetzt worden, dieses mit Nachdruck zu betreiben, und also ihre Kinder gehörig zu ernähren und zu erziehen.

Hiernach habt Ihr also das Stadtgericht zu bescheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. September 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 330. 2r Abschnitt.

27. September 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums v. 27. September 1809, wegen des Unterschiedes zwischen persönlichen Erwerbs-Berechtigungen und erblichen nach Art eines dinglichen Rechtes verliehenen Gerechtigkeiten und Privilegien.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Man will verschiedentlich bemerkt haben, daß bei den richterlichen Entscheidungen der Unterschied zwischen persönlichen Erwerbs-Berechtigungen und erblichen, nach Art eines dinglichen Rechts verliehenen, Gerechtigkeiten und Privilegien nicht gehörig berücksichtiget worden. Wir machen Euch daher auf die Vorschriften in der Einleitung zum allgemeinen Landrecht §. 63. bis 72. aufmerksam, und be-

fehlen Euch darnach genau zu achten. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 27. September 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 357. 1r Abschnitt.

2. October 1808.

Die Cabinets-Ordre v. 2. October 1809, betr. den Handel mit einländischen rohen Tabacksblättern, ist im Publicandum v. 18. October 1809 angeführt.

4. October 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 4. October 1809, wegen der Criminalerkenntnisse, welche ein Duell betreffen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Grund einer allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. v. M. werdet Ihr hierdurch angewiesen, alle Criminal-Erkenntnisse, welche ein Duell betreffen, ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, künftig nebst den verhandelten Acten an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung einzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 4. October 1809.

Ad Mandatum. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 358. 1r Abschnitt.

7. October 1809.

Die Declaration v. 16. September 1809 hat auch das Datum vom 7. October 1809, und ist unterm 16. September 1809 abgedruckt.

10. October 1809.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 10. October 1809, betr. die Befugniß des Ministeriums des Innern, Geistliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entsetzen, s. Resc. v. 24. November 1809.

16. October 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 16. October 1809, betr. den Unterschied der Unmöglichkeits-Klagen Dienstpflichtiger und der Klagen wegen Erlasses der Dienste.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beantwortung Eurer, unterm 4. v. M. gethanen, durch Unser Rescript in der Sache des v. W. auf W. wider dessen dienstpflichtige Unterthanen zu B. vom 15. August d. J. veranlaßten Anfrage geben Wir Euch hiermit zu erkennen: daß die eigentliche Unmöglichkeitsklage, von welcher das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 444 — 462.

— 462. handelt, von dem temporalren Erlasse der Dienste, worüber das allgemeine Landrecht a. a. O. §. 435 — 443. verordnet, sorgfältig unterschieden werden muß. Bei jenen findet die Vorschrift des allgemeinen Landrechts am a. O. §. 463 statt, welche auch ihrer Natur nach sich nur auf eigentliche Unmöglichkeits-Prozesse anwenden läßt, weil nur bei diesen auf die im letzten Jahre vor erfolgtem Widerspruche geleisteten Dienste Rücksicht genommen werden kann, indem nur bei diesen die Vermuthung gilt, daß dasjenige, was Jahre lang möglich gewesen, auch noch während des Prozesses möglich bleiben werde, dahingegen bei der Forderung eines temporairen Erlasses ein eben jetzt erst eingetretenes Hinderniß vorausgesetzt wird, mithin dabei jene Voraussetzung nicht anwendbar ist. Bei einem eben jetzt, da der Dienst gefordert wird, eingetretenen Hindernisse kommt die richterliche Hülfe zu spät, wenn sie dem Verhinderten erst nachher, nachdem das Hinderniß vielleicht schon gehoben worden, angedeihen soll, er aber inzwischen durch strenge Beitreibung der eben jetzt gehinderten Dienste zu Grunde gerichtet wird, indem die späte Hülfe der Entschädigungsklage selten den vorigen Zustand wieder herzustellen vermag. In dem Fall, welcher zu der Anfrage Anlaß gegeben hat, sind überdies die Angaben der Dienstpflichtigen durch die notorischen Zeitumstände wahrscheinlich gemacht worden, da man das öffentliche Unglück, welches das ganze Land betroffen hat, wohl denjenigen Uebeln gleich setzen kann, wovon der §. 437. a. a. O. spricht. Was nun besonders das in künftigen Fällen zu beobachtende Verfahren betrifft, so muß dabei ebenfalls der oben angegebene Unterschied zwischen eigentlichen Unmöglichkeitsklagen und der Forderung eines temporairen Erlasses gehörig berücksichtigt, die Richtigkeit des angegebenen Hindernisses sofort geprüft, und nöthigenfalls durch eine Localcommission auf das schleunigste untersucht, dieser die Regulirung eines Interimistici anheim gegeben, und sodann das Erforderliche bei dem Mangel einer gütlichen Vereinigung durch ein Erkenntniß festgesetzt werden, auf welches die Vorschrift der Allg. Ger. O. Th. 1. Tit. 41. §. 86. a. analogisch dahin anzuwenden seyn wird, daß es bei den Bestimmungen des ersten Erkenntnisses so lange bleiben muß, bis in der Folge ein Anderes rechtskräftig festgesetzt worden. Sind 2c. Berlin, den 16. October 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 586. 2r Abschnitt.

18. October 1809.

* Publicandum der Churmärkischen Regierung v. 18. October 1809, betr. den Handel mit rohen einländischen Tabacks-Blättern.

Mittelst Cabinets-Ordre vom 2. d. M. ist der Handel mit einländischen rohen Tabacks-Blättern den Bewohnern des platten Landes unbedingt, den Einwohnern der Städte aber insofern gestattet, als sie zum Handel überhaupt berechtigt sind. Potsdam, den 18. October 1809.

Königl. Churmärkische Regierung.

19. October 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 19. October 1809, daß der Special-Bevollmächtigte, dem die Einziehung einer Activforderung übertragen ist, solche zu cediren nicht berechtigt sey.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist zwar auf Eure Veranlassung unter dem 26. April 1806 an Euch rescribirt worden:

daß derjenige, welcher eine Special-Vollmacht zum Empfang der Gelder erhält, auch dadurch qualificirt sey, statt der ihm specialiter aufgetragenen Einziehung des Activi, dasselbe zu cediren.

Allein Mißbräuche, welche von diesem Rescripte gemacht worden sind, haben den Chef der Justiz bewogen, die Sache reiflich in Erwägung zu ziehen, und dabei hat sich gefunden, daß jene Entscheidung mit den Grundsätzen des Rechts nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist. Bei der Cession läßt der Cedent nicht nur seinen bisherigen Schuldner aus der Schuldverbindung, in welcher er mit demselben stand, sondern er übernimmt auch die Verbindlichkeit eines Verkäufers gegen den Cessionarius. Nach dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 420. seqq. muß der Cedent für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit, und in vielen Fällen sogar für die Sicherheit der abgetretenen Forderung haften. Zwar sind in den §§. 442. und 443. auch Fälle der nothwendigen Cession bestimmt, und im §. 444. festgesetzt worden, daß alsdann weder die Richtigkeit noch die Sicherheit, den Fall des Betrugs ausgenommen, vertreten werden darf; aber was auf den Fall der nothwendigen Cession bestimmt worden, tritt bei einer freiwilligen Cession nicht ein. Bei Hypothekschulden ist zwar die Gefahr des Cedenten geringer, weil in der Regel die Sicherheit derselben nicht vertreten werden darf; aber selbst bei der Richtigkeit der Schuldforderung kommt der Anhang 53. zum allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 20. §. 511. in Betrachtung; auch ist der Cedent gegen den Einwand, daß das Instrument falsch sey, nicht geschützt. Es ist aber auch schon genug, daß das allgemeine Landrecht zur Cession eine Specialvollmacht erfordert, und daß Quittung und Cession

ihrer Gattung nach ganz verschiedene Geschäfte sind. Ihr müsset daher zur Cession hypothekarischer und anderer Forderungen jederzeit eine besondere Specialvollmacht erfordern, und Euch im Falle der Cession mit der Vollmacht zur Quittung und Verzichtleistung nicht begnügen; hiernach auch das hiesige Stadtgericht anweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19. October 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 368. 2r Abschnitt.

20. October 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 20. October 1809, nebst Instruction für die Militairgerichte v. 15. September 1809.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Julius d. J. wird hierdurch, nach vorhergegangener Communication mit dem Justizdepartement, folgendes zur Achtung der Militairgerichte festgesetzt:

1) Da der Gerichtsstand über die Militairpersonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die Civilgerichte übergeht; so haben die Militairgerichte vom Empfange dieser Instruction an, keine neue Klagen dieser Art mehr anzunehmen, die schon anhängigen Prozesse aber fördersamst in der bei ihnen schwebenden Instanz abzumachen, und alsdann die Acten an das betreffende Civilgericht zur weiteren Fortsetzung abzugeben. Dieses muß sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. December dieses Jahres geschehen, welcher späteste Termin, besonders in Rücksicht auf die in Civilprozessen erlassenen Edictal-Citationen festgesetzt wird.

Ist eine oder die andere Sache bis dahin nicht in der schwebenden Instanz zu beendigen, so sind die Acten, wie sie liegen, gegen den 1. December d. J. an die Civilgerichte abzugeben.

2) In gleicher Art ist es mit den Criminal- und Injurienprozessen gegen Ehefrauen, Familien, Gesinde und Angehörige der Officiere, Unterofficiere, Soldaten und sonstige Militairpersonen, desgleichen gegen die nicht wirklich im Dienste angestellten Militairpersonen, welche keine Officiere sind, zu halten, da diese Personen nach den Bestimmungen der höchsten Cabinets-Ordre No. 3. lit. c. und No. 4. künftig auch in Criminal- und Injuriensachen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen sind.

3) Zugleich mit den currenten Prozeßacten sind auch die etwanigen gerichtlichen Deposita an die betreffen-

den Civilgerichte zu übergeben, und denselben gehörig nachzuweisen.

4) Die currenten Vormundschaftsacten sind, mit den dazu gehörigen und actenmäßig nachzuweisenden Depositis, sobald als möglich, und spätestens gegen den 1. December dieses Jahres, an die betreffenden vormundschaftlichen Gerichte abzugeben.

5) Da auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair- besonders Gouvernements-Gerichten zustand, nach der Bestimmung No. 6. der höchsten Cabinets-Ordre auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergehet, so haben die Militairgerichte die diesen Gegenstand betreffenden Acten und Hypothekenbücher fördersamst, und spätestens gegen den 1. December dieses Jahres, dahin abzugeben.

6) Bei Bestimmung derjenigen Civil- und vormundschaftlichen Gerichte, an welche die Militairgerichte ihre Acten, Deposita und Hypothekenbücher abzuliefern haben, sind die Vorschriften No. 5. und 6. der höchsten Cabinets-Ordre zu befolgen.

7) Auch haben die Militairgerichte die Partheien von der geschehenen Ueberlieferung der dieselben betreffenden Acten und Depositen an die Civilgerichte gehörig zu benachrichtigen.

8) In Festungen, wo keine Civilgerichtsbarkeit existirt, wie dieses bei der Festung Graudenz der Fall ist, wird dem Gouvernements-Auditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militairpersonen und die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die in der Festung wohnenden Civilpersonen und deren Grundstücke per modum delegationis, übertragen. Die Appellationen gehen an die betreffenden Ober-Landesgerichte, deren Aufsicht auch die Gouvernements-Auditeure in diesen Angelegenheiten, als Commissarii perpetui derselben, unterworfen sind.

9) Was die reponirten Civilprozeß- und Vormundschafts-Acten betrifft, so bleiben die des Generalauditoriats und des Kriegesconsistoriums im Verwahrsam und unter Aufsicht des Generalauditoriats, welches aus denselben den Behörden und Partheien in einzelnen Fällen auf Erfordern Auskunft geben wird.

In gleicher Art behalten die Gouvernements-Gerichte die reponirten Civilprozeß- und Vormundschafts-Acten unter ihrer Aufsicht und Verwahrsam. Dahingegen haben die Regiments- und Bataillonsgerichte ihre reponirten Civilprozeß- und Vormundschafts-Acten an das Stadtgericht der Garnisonstadt zur ferneren Verwahrung fördersamst abzuliefern.

20) Bei der Gebührenfreiheit der Unterofficiere und Soldaten in Prozessen, behält es wie bisher sein Bewenden. In Ehescheidungssachen derselben dürfen die Civilgerichte nur diejenigen Kostensätze ansetzen, welche bisher beim Kriegesconsistorium nach der von des Königs Majestät unterm 20. October 1800 Allerhöchst vollzogenen Dienstinstruction für das Generalauditoriat und resp. Kriegsconsistorium, statt gefunden haben, nämlich 1 Thlr. 14 Gr. in einer gewöhnlichen Ehescheidungssache, in welcher auf Trennung der Ehe erkannt wird, und 3 Thlr. 10 Gr. in einer Ehescheidungssache, in welcher wegen böslicher Verlassung eine öffentliche Vorladung hat erlassen werden müssen. Von diesen Gebührensätzen müssen die etwanigen baaren Auslagen mit bestritten werden, und findet, wenn eine Ehe nicht wirklich getrennt worden, keine Gebührenansetzung statt.

11) Die Militairgerichte bleiben nach wie vor der Criminalgerichtsstand sämmtlicher im Dienste stehenden, so wie der auf Wartegeld gesetzten und der pensionirten Officiere, desgleichen aller im Dienst befindlichen Unterofficiere, Soldaten und wirklichen Militairpersonen, und diese Criminal-Gerichtsbarkeit ist überall in der bisher vorgeschriebenen Art ohne Einmischung der Civilbehörden auszuüben; wie denn auch das Generalauditoriat dieserhalb in seinen bisherigen Verhältnissen bleibt.

Gleichermaßen bleiben die Militairgerichte der Gerichtsstand aller dieser vorgenannten Militairpersonen in allen und jeden Injuriensachen.

12) Auch dürfen die Civilexecutionen gegen Militairpersonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke, des Schuldners, oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen werden, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte, und beziehungsweise des Generalauditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben bisher unmittelbar untergeordnet gewesen sind, vollstreckt werden.

Es ist daher die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 26. von Seiten des Justizdepartements dahin näher bestimmt worden, daß bei Executionen gegen Militairpersonen die Civilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollstreckung der Execution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist ersuchen. Dieses Requisitoriale wird dem Extrahenten zugestellt, um davon nach Ablauf der Frist, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen. Die Militairgerichte haben, wenn dergleichen Requisitoriale der Civilgerichte bei ihnen eingeht, sofort die Execution in den gesetzlich vorgeschriebenen Wegen zu veran-

lassen, und sich hiebei nach der Verordnung vom 3. December 1791, nach dem Circular des Generalauditoriats vom 1. Mai 1798 und nach der höchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1800 gemessenst zu achten.

13) Wenn künftig ein Regiment, oder ein sonstiges Militair-Institut in den Fall kömmt, als Kläger, oder als Beklagter einen Civilprozeß führen zu müssen, in welchem es auf militairische Verfassung ankömmt, so stehet es demselben frei, über letztere ein schriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, und sich durch Rechts- und Sachverständige vertreten zu lassen.

Auch sind die Civilgerichte von Seiten des Justizdepartements dahin angewiesen worden, sich, wenn sie bei Einleitung und Entscheidung von Prozessen gegen Militair-Institute und Militairpersonen einer Auskunft über Militairöconomie oder sonstige militairische Dienstverhältnisse bedürfen, nach Analogie der Verordnung vom 26. December 1808 §§. 43. 44., an die betreffende Division des allgemeinen Krieges- oder Militairöconomie-Departements zu wenden, und von dieser Auskunft einzuholen.

14) Der Generalauditeur und das Generalauditoriat bleiben in dem hiermit näher bestimmten Wirkungskreise, so wie überhaupt, die vorgesetzte Dienstbehörde der Militairgerichte.

Sollten daher letztere bei Ausführung dieser Anordnungen in einzelnen Fällen in Ansehung des Ressorts oder sonst Schwierigkeiten finden, so haben sie darüber an das Generalauditoriat zu berichten, welches sich mit dem betreffenden Ober-Landesgerichte über die Hebung dieser Schwierigkeiten vereinigen, oder allenfalls die Sache zur höchsten Entscheidung bringen wird. Sämmtliche Militairgerichte haben sich nach diesen auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehlen beruhenden Anordnungen auf das genaueste zu achten. Königsberg, den 15. September 1809.

Königl. Preuß. allgemeines Kriegesdepartement
und Generalauditoriat.
v. Scharnhorst. v. Könen.

Mathis Bd. 8. S. 331. 1r Abschnitt.

23. October 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ostpreußische Ober-Landesgericht v. 23. October 1809, betr. die Location der Städte-Casse im Concurse mit dem Rückstande der Kriegessteuern.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Euren Bericht vom 25. August d. J. wegen der zur Sprache gekommenen Frage: In welche Classe die Städtcassen mit der rückständig gebliebenen Kriegessteuer in Concursen zu lociren sind, ertheilen wir Euch hiermit zum Bescheid, daß die rückständig gebliebenen Kriegessteuern

nicht unter diejenigen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten gerechnet werden können, welche nach der Verfassung eines jeden Ortes oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Gemeinschuldner zu entrichten sind, und denen der §. 357. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung das Recht der zweiten Classe einräumt. Der darauf folgende §. 358. zeigt klar, daß von solchen Abgaben die Rede ist, welche jeder, der auf ein solches Grundstück Gelder herleihen will, wissen kann. Offenbar würden die Gläubiger, welche vor dem Kriege Geld auf Grundstücke geliehen haben, hintergangen werden, wenn die Kriegeslasten, die sie nicht erwarten konnten, ihnen in der zweiten Classe vorgehen sollten, dagegen versteht es sich von selbst, daß wenn während der Sequestration im Wege der Execution, oder während des Concurses dergleichen Beiträge gefordert werden, diese nach §. 270. und 271. am angeführten Orte als Communlasten prioritætisch vor allen Gläubigern aus der Masse selbst genommen werden können. Keinem Zweifel ist es indessen unterworfen, daß der §. 444. a. a. Orte, mithin die Rechte der 5. Classe, den Cämmereien und Kreiskassen wegen der gemachten Vorschüsse zu statten kommen werden. Der Einwand, daß die streitigen Kriegessteuern auf keinem Vertrage beruhen, und daher auch nicht unter den gedachten §. 444. gezogen werden können, erledigt sich dadurch, daß alternative von geleisteten Vorschüssen oder Verbindlichkeiten aus Verträgen gesprochen, und der letzteren hauptsächlich deswegen gedacht worden ist, weil sie unter diejenigen Forderungen der Cämmereien gehören, denen der §. 358. die Rechte der zweiten Classe versagt.

Hiernach habt Ihr also das dortige Stadtgericht zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 23. October 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 577. 1r Abschnitt.

26. October 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 26. October 1809, wegen der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Beförderung der Einheit und Thätigkeit bei der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten, haben Wir beschlossen, daß künftig die Administration dieser Institute in oeconomischer und finanzieller Hinsicht, unter der allgemeinen Leitung und Direction der Regierungen stehen, die Concurrenz der Landes-Justizcollegien aber sich lediglich auf die Sorge für die Vollstreckung der Strafen und auf die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung

der Sträflinge einschränken soll; zu welchem Ende den Landes-Justizcollegien zu jeder Zeit eine Untersuchung der gedachten Anstalten freistehen muß. Gegeben Königsberg, den 26. October 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 113. 1r Abschnitt.

27. October 1809.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien v. 27. October 1809 über die Frage, ob und inwiefern es der Approbationsdecrete der Regierungen zu den Prozessen der Stadtgemeinen, und der Grundherrschaften zu den Prozessen der Dorfgemeinen bedarf?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir geben Euch aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen, was auf die von dem Neumärkischen Ober-Landesgerichte wegen der ferneren Anwendbarkeit der im §. IV. des Circulars vom 19. December 1799 in Ansehung der von Stadt- und Dorfgemeinen zu führenden Prozesse ertheilten Vorschrift gethane Anfrage unter dem heutigen Dato an das gedachte Collegium erlassen worden ist, mit dem gnädigsten Befehl, Euch darnach ebenfalls zu achten. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 27. October 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 27. October 1809.

Se. Majestät, Friedrich Wilhelm, König von Preußen. Unsern 2c. Ueber die vermittelst Berichts vom 1. August d. J.

> **wegen der ferneren Anwendbarkeit der im §. IV. des Circulars vom 19. December 1799 in Ansehung der von Stadt- und Dorfgemeinen zu führenden Prozesse ertheilten gesetzlichen Vorschrift,**

von Euch gethane Anfrage ist der Chef der Justiz mit dem Ministerium des Innern in Communication getreten, und es wird Euch darauf nunmehro hierdurch zur Resolution ertheilet,

> **daß es, nach dem Geiste der neuen Städteordnung, nicht ferner der Approbationsdecrete der Regierungen zu den Prozessen der Stadtgemeinen bedarf.**

Dagegen aber muß es, in Ansehung der von Dorfgemeinen über die Substanz ihres Vermögens zu führenden Prozesse bei der Festsetzung der oben angezogenen Circularverordnung sein Bewenden behalten, weil viele Dorfgemeinen aus Mitgliedern bestehen, die entweder gar kein

oder doch kein volles Eigenthum besitzen, und es schwierig seyn würde, in jedem einzelnen Falle das Verhältniß der Gemeineglieder zu ihrer Grundherrschaft auszumitteln, auch die von dem Grundeigenthume abhängigen Verhältnisse von der aufgehobenen Erbunterthänigkeit ganz verschieden sind.

In dem Falle aber, wo die Grundherrschaft den nachgesuchten Consens verweigert oder verzögert, die Gemeine aber dagegen rechtliche Hülfe verlangt, ist es zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Zeitverlust hinreichend, die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letztern angemeldeten Klage zu adcitiren.

Hiernach habt Ihr Euch in den vorkommenden Fällen zu achten, und Wir sind rc. Berlin, den 27. October 1809.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 459. 1r Abschnitt.

30. October 1809. a.

Cabinets-Ordre v. 30. October 1809, betr. die künftige Verfassung der französischen Colonie.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben die Verfassung der französischen Colonie, wie sie ursprünglich war, wie sie allmählig sich gemodelt hat, auch worauf sie fundationsmäßig, und überhaupt rechtlicherweise Anspruch hat, durch Allerhöchstdero Ministerium genau erörtern, und sich umständlich vortragen lassen, solche in allen ihren Beziehungen auf die neue Staatsorganisation mit der Ihren wohlwollenden Gesinnungen eigenen Sorgfalt erwogen, und machen der Colonie auf ihre Eingabe vom 25. Januar und 22. März d. J., welche sie durch das französische Consistorium und ihre Bevollmächtigten an Se. Majestät hat gelangen lassen, die an die Ministerien heute ergangenen definitiven Bestimmungen über ihre künftigen Verhältnisse, als unabänderliche Resultate jene Erwägung, in Nachstehendem hierdurch bekannt.

Nur die ursprüngliche Verfassung der Colonie kann mit den neuern Staatseinrichtungen, mit diesen aber sehr wohl bestehen, und nur diese ursprüngliche Grundverfassung der Colonie begränzt ihren Anspruch. Unverträglich dagegen mit der neuen Organisation ist die isolirte Verfassung der Colonie in sich, besonders die Vereinigung der einzelnen Gemeinen zu einem abgesonderten Ganzen. Diese lag keinesweges in ihrer Stiftung, welche durch das Edict vom 29. October 1685 bestimmt wird.

Jene Organisation fordert Einheit der Verwaltung, so daß diese überall in ihren verschiedenen Zweigen nur von einem Puncte ausgehe, und eine jede Behörde den ihr angewiesenen Wirkungskreis in seinem ganzen Umfange erhalte.

Nach dem Publicandum vom 16. December v. J. wegen der obersten Staatsbehörden kann es also kein besonderes französisches Colonie-Departement und kein französisches Oberdirectorium mehr geben. Die Verordnung vom 26. desselben Monats wegen der Provinzialverwaltungs-Behörden, legt alle geistliche und Schulangelegenheiten, in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied den Regierungen bei, ihnen also sind auch die besonderen geistlichen und Schulaufsichts-Behörden der Colonie untergeordnet, und es fällt dagegen das französische Oberconsistorium in Berlin weg. Nach eben dieser Verordnung geht die Gerichtsbarkeit, welche die Colonie bisher ausübte, namentlich die Function des Obergerichts und Revisionstribunals, zu den ordentlichen Gerichten über.

Die Städteordnung vom 19. November v. J. erkennt in jeder Stadt nur Eine Stadtgemeine, nur Ein Bürgerrecht; — das besondere Bürgerrecht, welches die französische Colonie ertheilte, muß also aufhören. Gleiche Rechte und Freiheiten mit den Eingebornen gewährte das Edict von 1685 den französischen Eingewanderten; in einem Staate, der diese mit solchen Gesinnungen aufnahm und behandelte, können und werden auch ihre Nachkommen nichts anders als Preußische Unterthanen seyn wollen.

Gern bewahren Se. Königl. Majestät der französischen Colonie ihre Urverfassung. — Wo also französische Colonisten besondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Colonie eine besondere Kirchengemeine; sie wählen ihre Aeltesten, ihre Kirchen- und Schulvorsteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihre Kirchen- und Corporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwaltung, die Disciplin über die Prediger und Schullehrer, und die Bestätigung derselben, kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zustehen.

Das französische Gymnasium steht, gleich den übrigen Gymnasien in Berlin, unter der unmittelbaren Aufsicht der Section für den öffentlichen Unterricht. — Die Coloniegemeinen verwalten das Vermögen ihrer Armenanstalten; sie bestimmen Hülfsbedürftigkeit, Genußfähigkeit und Dauer der Unterstützung. Sie sollen nicht genöthigt werden, Personen, die nicht zur Colonie gehören, in ihre Armenanstalten aufzunehmen. Allein den Staatsbehörden steht die Befugniß zu, darauf zu sehen, daß die Verwaltung nur nach solchen Grundsätzen geschehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig sind, und sie entscheiden bei Streitigkeiten, die nicht gütlich zu beseitigen sind. — Dagegen werden wegen der kirchlichen und Schulverfassung auch Mitglieder der Colonie in die Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht und in die geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen aufgenommen werden, womit

auch bereits der Anfang gemacht ist. — Auch bei der Gerichtsverfassung wollen Se. Königliche Majestät gern die ursprünglichen Friedens- und Schiedsrichter nach ihrer damaligen Bestimmung statt finden lassen. Allein die Entscheidung zum förmlichen Prozeß gediehener Angelegenheiten, die Führung des gesammten Hypothekenwesens und die Criminalgerichtsbarkeit steht nur den ordentlichen Gerichten unter Zuziehung des Coloniefriedensrichters zu. Eben so wenig kann den ordentlichen Behörden des Staats die obere Aufsicht über die Verwaltung der, nach dem Vorstehenden der Colonie zu belassenden Gerichtsbarkeit, imgleichen die Prüfung und Bestätigung der von der Colonie erwählten Friedensrichter entzogen werden. Dagegen sollen die Officianten der Coloniegerichte bei den ordentlichen Gerichten untergebracht, und insofern sie irgend brauchbar sind, auf keine Weise gegen die übrigen Justizbedienten zurückgesetzt werden.

Se. Königliche Majestät wiederholen und erklären daher ausdrücklich, daß es Ihr fester Wille ist, die neue Organisation aufrecht zu erhalten, daß es folglich bei den Veränderungen, die dadurch in Absicht der Colonie nothwendig geworden sind, unabänderlich verbleiben, mithin auch die abgesonderte Verfassung, welche die Colonie in ihrer Gesammtheit gehabt hat, aufhören muß.

Den einzelnen Gemeinen wollen Se. Majestät dagegen ihre besondere Gemeineverfassung und die Ausübung der eigentlichen Corporationsrechte darin, nach den obigen Bestimmungen, und wie es die Grundverfassung der Colonie bei ihrer Stiftung auch nur mit sich bringt, nach wie vor gestatten.

Es soll aber auch für die Officianten der bisherigen Behörden der Colonie in obiger Art gesorgt, die Zuschüsse, welche ihre Kirchen, Schulen und milde Stiftungen aus Staatskassen erhalten, insoweit es irgend geschehen kann, fernerhin gezahlt, und überhaupt so wenig die Officianten, Prediger und Schullehrer der Colonie, als ihre Institute und milde Stiftungen, gegen die übrigen Staatsbehörden, Institute und milden Stiftungen der Art, irgend zurück gesetzt werden.

Uebrigens machen Se. Majestät der Colonie bekannt, daß auf die besondere Vorstellung der dortigen französischen Prediger vom 28. März d. J. der Finanzminister Freiherr von Altenstein ausdrücklichen Befehl erhalten hat, für die Bezahlung der Besoldungen sämmtlicher französischer Prediger Sorge zu tragen. Königsberg, den 30. October 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis B. 8. S. 533. 1r Abschnitt.

30. October 1809. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 30. October 1809, betr. die Verwarnung bei Vorladung unbekannter Deposital-Interessenten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf die vermittelst Eures Berichts vom 25. September c. gethane Anfrage:

wie und mit welcher Warnung unbekannte Deposital-Interessenten öffentlich vorzuladen sind,

ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheide:

daß die Anwendung des §. 171. Tit. 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die Vorladung der unbekannten Deposital-Interessenten kein Bedenken hat, da den gerichtlichen Depositorien die Rechte öffentlicher, mit fiscalischen Rechten versehener Kassen nicht abgesprochen werden können. Sind rc.

Berlin, den 30. October 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 114. 2r Abschnitt.

31. October 1809.

Die Cabinets-Ordre v. 31. October 1809, betr. die Holzdefraudations-Strafen, s. beim Rescript v. 4. December 1809.

1. November 1809. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 1. November 1809, wegen des auch extra concursum bei der Insufficienz des Vermögens statt findenden Vorzugsrechts der Untersuchungskosten vor den Geldstrafen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Der, nach Eurem Berichte vom 16. October c. in Untersuchungssachen wider den N. entstandene Zweifel wegen Einziehung der Untersuchungskosten wird durch die von Euch selbst allegirte Vorschrift des §. 476. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, imgleichen durch die in der Edictensammlung abgedruckte Cabinets-Ordre vom 18. Mai 1804 gehoben. Hiernach kann eine Geldstrafe erst nach Befriedigung sämmtlicher Gläubiger eingezogen werden, und es wird bei einem Ausfall der Inculpat mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt. Obgleich in den angeführten Gesetzen nur von dem Falle eines Concurses die Rede ist; so wird doch auch extra concursum bei der Insufficienz des Vermögens zur Befriedigung mehrerer Gläubiger die Priorität in Gemäßheit des §. 51. Tit. 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nach denselben Vorschriften, welche im Concurse gelten, beurtheilt. Es können auch

in dem angezeigten Falle und in ähnlichen Fällen, die Inculpaten nicht als dergestalt unvermögend angesehen werden, daß die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müßten, weil wirklich ein Object vorhanden ist, aus welchem diese Kosten entnommen werden können, und worauf keinem Andern ein vorzüglicheres Recht zustehet. Hiernach hat es kein Bedenken, daß die bei dem N. abgepfändeten entbehrlichen Effecten zum Behuf der Berichtigung der Untersuchungskosten verkauft werden können, und daß statt der nunmehro wegfallenden Geldbuße die eventualiter erkannte Gefängnißstrafe vollstreckt werden muß. Jedoch habt Ihr noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht wegen der Kosten eine terminliche Zahlung zu bewilligen sey. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. November 1809.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 53. 2r Abschnitt.

1. November 1809. b.

Rescript des Großkanzlers an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 1. November 1809, betr. die Gouvernements-Gerichtsbarkeit.

F. W. Nach dem Eingange des auf das Rescript vom 18. Mai d. J. über die dortige Gouvernements-Gerichtsbarkeit unterm 18. September von Euch erstatteten Berichts, hat der Chef der Justiz in Betreff der darin enthaltenen Vorschläge das Gutachten des General-Auditoriats eingeholt, und es wird nunmehro zuvörderst hiermit genehmiget, daß ihr die Führung des Hypothekenbuchs über die unter der Realjurisdiction des Gouvernements-Gerichts gestandenen Grundstücke dem Stadtgericht zu übergeben habt; dabei wird Euch jedoch zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß das Hypothekenbuch, da wo es nöthig ist, vervollständiget und berichtiget werde, und habt Ihr deshalb das Nöthige an das Stadtgericht zu erlassen. Demnächst werden die von Euch vorgeschlagenen Grundsätze zur künftigen Verfassung des Gouvernements-Gerichts mit einigen Modificationen genehmiget, und es wird deshalb hiermit folgendes festgesetzt:

§. 1.

Ueber sämmtliche bei der Festung und den einzelnen Forts angestellte Civil- und Militairpersonen, imgleichen über die bei dem Gouvernement angestellten Officianten, mithin über sämmtliche Festungs-Gouvernements-Proviant- und Magazin-Officianten stehet den Gouvernements-Gerichten nach wie vor die Criminal-Gerichtsbarkeit, so wie über die Staats- und Baugefangenen Militairstandes, imgleichen die polizeiliche Gerichtsbarkeit über sämmtliche Staats- und Baugefangene vom Civil- und Militärstande zu. Je-

doch findet die Criminalgerichtsbarkeit des Gouvernements-Gerichts über Festungsarrestanten vom Militairstande nur so lange statt, als sie ihrer Militärdienste nicht entlassen sind. Sobald aber die Entlassung durch Cassation oder gänzliche Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgt ist, so sind sie auch in Criminalsachen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen.

§. 2.

Dem Gouvernement selbst verbleibt die Dienstdisciplin über sämmtliche Festungs- und Gouvernements-Officianten, eben so als über die unter seinem Befehle stehenden Militärpersonen. Dagegen stehen

§. 3.

die Frauen, die Familie und das Gesinde der Gouvernements- und Festungs-Officianten auch in Criminal- und Injuriensachen unter den Civilgerichten.

§. 4.

Ein gleiches findet in Ansehung der Staats- und Baugefangenen vom Civilstande statt.

§. 5.

Die Gouvernements- und Festungs-Officianten, imgleichen deren Frauen, Familie und unter väterlicher Gewalt sich befindenden Kinder, insofern sie der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sind, stehen vom Gouverneur bis zum Controlleur, und mit Einschluß desselben, unter der Jurisdiction des O. L. Gerichts, vom Stallmeister an aber unter der Jurisdiction des Stadtgerichts.

§. 6.

Die dingliche Gerichtsbarkeit und die Führung des Hypothekenbuchs sowohl über die eigenthümlichen Gouvernements-Magazingebäude, Casernen, Casematten und Baracken, als auch über die auf Gouvernementsfundo belegenen Privatgebäude und Grundstücke, mit Vorbehalt des dem Gouvernement zustehenden Obereigenthums und des sogenannten dominii eminentis gehet an die Stadtgerichte jedes Orts über. Jedoch bleibt dem Gouvernement nach wie vor die alleinige Befugniß vorbehalten, über die Bebauung der für die Fortification bedeutenden Plätze und und Gegenden ohne Concurrenz der Civilgerichte zu entscheiden.

§. 7.

Behält es solchemnach bei der an Eurem Orte bereits erfolgten Abgabe des Gouvernements-Hypothekenbuchs an das Stadtgericht sein Bewenden.

§. 8.

Bis zur Räumung der noch von fremden Truppen besetzten dortigen Festung bleiben die darin und in dem Demarcations-Bezirke auf Urlaub sich aufhaltenden activen

Militairpersonen, imgleichen die auf halbes Gehalt, Wartegeld oder Pension gesetzten Officiere, in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 16. Mai v. J., dem Criminalgerichte des Orts oder der Provinz, je nachdem die excedirende Militairperson Officier ist oder nicht, insofern der Transport ihrer Person an das competente Militairgericht nicht ohne Schwierigkeit geschehen kann, unterworfen.

§. 9.

Die Bevormundung der Unmündigen, und aller übrigen unter Vormundschaft stehenden Personen, auch selbst in dem Falle, wenn der Vater noch am Leben ist, steht den Civilgerichten zu.

§. 10.

Wegen des Verkaufs der in zulässigen Fällen der Execution in das Mobiliarvermögen einer Militairperson abgepfändeten Sachen wird besondere Verfügung ergehen.

§. 11.

Die bei den Gouvernementsgerichten noch schwebenden Vormundschaften und Civilprozesse müssen an die Civilgerichte abgegeben werden.

Ihr habt Euch hiernach zu achten, und übrigens die bei dem dortigen Magistrate und die in Eurer Registratur niedergelegten Acten des Gouvernements-Gerichts ändern zu lassen, und die currenten Civilprozesse und Vormundschaftsacten an die competenten Gerichte abzugeben. Sind ꝛc.
Berlin, den 1. November 1809.

Beyme.

An das Ober-Landesgericht zu Stettin.
Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 180 — 182.

3. November 1809.

Die Cabinets-Ordre v. 3. November 1809, wegen des Vorzugsrechts der mehr als 2jährigen Rückstände öffentlicher Abgaben, s. beim Rescript v. 26. November 1809.

6. November 1809. a.

* **Edikt und Hausgesetz v. 6. November 1809, über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen.**

Wir Friedrich Wihelm von Gottes Gnaden König von von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem wir ein Edict und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen, folgendes Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das Edict vom 13. August 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthü-

mer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideicommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt seyn würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edict um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideicommiß- und Primogeniturgesetz Unsers Königlichen Hauses, (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist,) noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig in vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, folgendes:

§. 1.

Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2.

Was die Domainen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sey mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sey.

§. 3.

Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Theil 2. Tit. 14. §§. 16. und folgende, nach welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch declariren, setzen wir fest:

a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;

b)

b) daß der jedesmalige Souverain befugt sey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27. Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet seyn soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Capital Schulden des Staas bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegescontribution verwendet werden.

§. 4.

Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Litt. b. c. veräußerten Domanialgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Contracts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt seyn.

§. 5.

Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Litt. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sey? kein Streit entstehe; so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund seyn,

und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe: so setzen wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegscontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großcanzler zu beglaubigenden Extracts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegscontribution ausgestellten Wechsel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6.

Den Hypotheken-Behörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7.

Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edict Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13. August 1713, welches die Alteration aller der Krone und Chur incorporirten Güter bei Strafe der Nullität untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edict Höchstselbst vollzogen, und alle Prinzen Unsers Königlichen Hauses und den für die minorennen Prinzen bestellten Vormund mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17 December 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.
L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.
L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.
Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.
L. S.
L. S. August, Prinz von Preußen.
Schrötter.

Gemäß der von Sr. Königlichen Majestät von Preußen rc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit, als von Sr. Majestät dem Könige am 17. d. M. für diesen Act ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauses, namentlich der Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Seiner Majestät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Bruders Sr. Majestät des Königs, vo, Obervormundschaftswegen hiermit ersucht, dem am 17. d. M. Allerhöchst vollzogenen Edict und Hausgesetz, die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Se. Königliche Hoheit hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 30sten Tages nach dem 17. d. M. etwan zur Welt kommenden Prinzen des Königlichen Hauses, dem erwähnten Credit und Hausgesetz beizutreten und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, den 26. December 1808.

L. S.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Schrötter.

Obervormundschaftliche Autorisation.

Comité der Ostpreußischen Stände:

L. S. Friedrich Heinrich v. Korff; Ahasverus v. **Brandt**; George Adam Graf Schlieben; August Lebrecht v.

Krafft; Ernst v. Knobloch; Zacharias Conrad Schwinck. — Im Namen der Stadt Königsberg: L. S. Johann Heinrich Neumann, erster Stadt-Syndicus, im Namen des Magistrats; Friedrich Leopold Neumann, Stadt-Justizrath, im Namen des Stadtgerichts; Marquard Gottfried Prin, als Deputirter der Kaufmannschaft und der Mälzenbräuer; Johann Friedrich Jungmann, als Deputirter der Bürgerschaft; Carl Wilhelm Wilbig, Polizei-Bürgermeister; Friedrich Alexander Neuhaus, Regierungsrath und Stadtrichter. — Im Namen des Magistrats und der Bürgerschaft zu Bartenstein: L. S. Lodmans, Stadtältester; Schelz, General-Landschafts-Syndicus. — Im Namen des Magistrats und der Commune der Stadt Tilse: Johann Bernhard Stolzenberg, Magistrats-Syndicus und Justiz Commissarius; Platner als Stadt-Repräsentant. — Im Namen des Stadtgerichts zu Tilse: Bodendorff, Justiz-Assessor; Zansinger, als Stadtältester. — Im Namen des Magistrats und der Commune der Stadt Memel: L. S. Johann Christoph Tarrach, Ober-Bürgermeister; Johann Heinrich Rauschke, Stadtgerichts-Director und Syndicus des Magistrats; Johann Christian Becker, Aeltermann der Kaufmannschaft; George Wilhelm Weiß, Stadtältester. — K. Westpreuß. General-Landschafts-Direction in Marienwerder: L. S. v. Tiedemann, General-Landschaftsrath und Repräsentant der zu den Königl. Preuß. Provinzial-Landschafts-Directionen des Marienwerderschen und Danziger Departements associirten Stände; Graf v. Blankensee, General-Landschafts Rath des Netz-Districts. — Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction des Marienwerderschen Departements: L. S. Hippel, Landschafts-Director; Donimierski, Landschaftsrath vom Marienburgschen Kreise. — Der Director und die Mitglieder der Provinzial-Landschafts-Direction, Danziger Departements: v. Wolski, Landschafts-Director; v. Plaskowski, Landschaftsrath; v. Jezierski, Landschafts-Deputirter; v. Lewinski, Landschafts-Deputirter. — Der Director und die Mitglieder der Provinzial-Landschafts-Direction Brombergschen Departements: L. S. v. Lukowicz, Director; v. Pradzynski, Ritterschaftsrath, v. Jezierski, Kreis-Deputirter. — Der Director und die Mitglieder der Provinzial-Landschafts-Direction Schneidemühlschen Departements: L. S. v. Arnim, Landschafts-Director; v. Zychlinski, Landschaftsrath; v. Wedell, Landschaftsrath. — Deputirter der beiden Domcapitul zu Havelberg und Brandenburg: L. S. Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg. — Deputirter von der Priegnitz: L. S. v. Klitzing. — Deputirter der Ukermark: Friedrich Graf von Arnim auf Boitzenburg. — Deputirte von der Mittelmark: L. S. Leopold v. Reichenbach; Rochus v. Rochow; Friedrich Christian Ludwig Emilius v. Zieten; Carl Frie-

drich v. Goldbeck. — Deputirte von der Neumark: L. S. Carl v. Kalkreuth; Wilhelm Heinrich v. Pape. — Deputirter von Magdeburg diesseits der Elbe: L. S. Ludwig Graf v. Wartensleben. — Deputirter von der Stadt Berlin: L. S. Johann Stephan Gottfried Büsching. — Deputirter der Stadt Brandenburg: L. S. Friedrich Ludwig Uhden. — Deputirter der Stadt Frankfurt an der Oder: L. S. Johann Heinrich Freytag. — Deputirter der Stadt Prenzlow: L. S. Carl Ernst Struve. — Deputirter der Vorpommerschen Ritterschaft: L. S. Hans George Alexander Friedrich v. Köller. — Deputirte der Hinterpommerschen Ritterschaft: L. S. Ernst August Philipp v. Borke; Friedrich Christian August v. Dewitz. — Deputirter der Vor- und Hinterpommerschen Städte: L. S. George Carl Philipp Struensee; Massow, qua Commissarius regius. — L. S. Graf Haugwitz, General-Landschafts-Director; v. Skrbensky, General-Landschafts-Repräsentant; v. Goldfus, General-Landschafts-Repräsentant; Stein, interimistischer General-Landschafts-Repräsentant; v. Czettritz, Landes-Director der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer; v. Cransz, Deputirter des Schweidnitzer Kreises; K. Freih. v. Richthofen, Deputirter des Strigauer Kreises; Freih. v. Czettritz, Dep. des Bolkenhayn und Landeshutter Kreises; Graf v. Sandreczky Sandraschütz, Dep. des Reichenbacher Kreises. Diese Vorstehenden als Deputirte des Schweidnitzer Fürstenthums. — L. S. Gustav Freiherr v. Vogten und Westerbach, Dep. des Jauerschen Kreises; Joseph Graf v. Frankenberg, Dep. des Löwenberger Kreises; Friedrich v. Temsky, Dep. des Bunzlauschen Kreises; Friedrich Freih. v. Pfeil, Dep. des Hirschbergschen Kreises. Diese Vorstehende, alle, Deputirte des Jauerschen Fürstenthums. — L. S. Johann Ernst Förster, Rendant, in Vertretung des abwesenden Systems-Syndici Stuppe; Friedrich August Moritz Heinrich, Rathmann und Syndicus der Fürstenthums Stadt Schweidnitz, bevollmächtigter Dep. derselben; Carl Gottlieb Semper, Kaufmann in der Stadt Landeshut, bevollmächtigter Dep.; Johann Christian Dünckler, Kaufmann in der Stadt Hirschberg, deren bevollmächtigter Dep.; Gottlob Benjamin Titze, Kaufmann aus Jauer, Dep. der Stadt Jauer; Florian Fliegel, Mechanikus, Dep. der Königl. Kreisstadt Löwenberg; Johann Joseph Böhm, aus Bunzlau, Steinmetz, Dep. der Kreisstadt Bunzlau; Freih. v. Stosch, Landes-Director der Fürstenthümer Glogau-Sagan; v. Rochow, Landes-Aeltester und Dep. Glogauschen Kreises; Freih. v. Stosch, Dep. Freystädtschen Kreises; Graf v. Carmer, Dep. Guhrauischen Kreises; Graf zu Dohna, Dep. der Stände des Sprottauschen Kreises; v. Stentzsch, Dep. des Grünbergischen Kreises; v. Sommerfeld, Dep. des Schwiebusschen Kreises; v. Helms,

Dep. des Saganschen Herzogthums; Friedrich Mandel, als Landschafts-Syndicus des Glogau-Saganschen Systems; George Friedrich Schuhmann, Kaufmann, Dep. der Stadt Glogau; Jeremias Sigismund Förster, Dep. der Stadt Grünberg; Gottlieb Laube, Dep. der Stadt Freystadt; Johann Friedrich Kutter, Dep. der Stadt Sprottau; Graf Pfeil, Landschafts-Director der Fürstenthümer Breslau Brieg, Trachenberg und der damit vereinigten Standes- und Minderherrschaften; v. Debschitz, zweiter Landschafts-Director der beiden Fürstenthümer; G. Goltz, Dep. Breslauer Kreises; v. Debschitz, Dep. des Neumärkischen Kreises; Haugwitz, Dep. Namslauer Kreises, als Dep. aus dem Breslauschen Fürstenthum; v. Kessel, Dep. Briegschen Kreises; Graf Howerden, Deputirter Ohlauer Kreises; Schweinichen, Dep. Strehlener Kreises; Graf Pfeil, Dep. des Nimschen Kreises; Freiherr v. Seld, Dep. Creutzberg-Pitschenschen Kreises. Sämmtliche Deputirte aus dem Fürstenthum Brieg. — L. S. v. Reinersdorff, Dep. der freien Standes-Herrschaft Wartenberg des Wartenbergischen Kreises; v. Frankenberg, Dep. vom Trachenbergschen Kreise; Brocke, Dep. der freien Standes-Herrschaften Goschütz, Sulau, Neuschloß und Freyhaner Landschafts-Kreises; Johann Gottlieb Uber, nomine der Stadt-Communität zu Breslau; Gottlieb Wilhem Gottschalck, Dep. der Stadt Breslau; Johann Georg Reichert, Dep. der Stadt Brieg; Mauritz v. Strachwitz, Landes-Director von Ober-Schlesien; v. Tschirsky, Dep. des Falkenberger Kreises; Graf Pückler, Dep. des Coseler Kreises; v. Garnier, Dep. des Groß-Strehlitzer Kreises; v. Schimonsky, Dep. des Neustädter Kreises; v. Ziegler et Kliphausen, Dep. des Lublinitzer Kreises; v. Tieschowitz, Dep. des Toster Kreises; v. Knobelsdorf, Dep. des Rosenberger Kreises; v. Ziegler und Klipphauß, Dep. des Oppelschen Kreises. Vorstehende alle als Deputirte des Oppelschen Fürstenthums. — L. S. Stillfried, Dep. des Rattiborner Kreises; Graf Sedtnitzky, Dep. des Leobschützer Kreises; Rudolf v. Skrbenski, Dep. des Pleßner Kreises; Gr. Henckel, Dep. des Beuthenschen Kreises; Taistrzik, Oberschlesischer Landschafts-Syndicus; Fr. Ant. Giesche, Dep. von der Stadt Oppeln; Franz Stanjeck, Dep. der Stadt Ratibor; Emanuel August Weidinger, Dep. der Stadt Neustadt; Otto Wilhelm Carl Ernst v. Lieres und Wittkau, zugleich Dep. des Herrnstadt- und Rietzerschen Kreises; Carl Alexander Ludwig v. Stechow, Dep. Liegnitzer ersten und zweiten Kreises; Casper Conrad Gottlieb Freiherr v. Zedlitz, Dep. des Goldberg-Thainauschen Kreises; Sigismund Heinrich Ferdinand v. Nicklisch und Roseneck, als Landes-Aeltester und Dep. des Lübenschen und dritten Liegnitzschen Kreises; Maximilian Leopold Sebastian v. Johnston, Dep. des Winzig-Wohlauschen Kreises; Carl Friedrich Gottlob Alexander Graf v. Schönaich-Carolath, Dep. des Steinau-Raudtenschen

Kreises; Carl Sigismund Scheurich, Königl. Justiz-Rath ersten und zweiten Liegnitzer Kreises, auch Justiz-Commissions-Rath, als Dep. der Fürstenthums-Stadt Liegnitz; Johann David Ernst Ludwig, Dep. der Stadt Goldberg; Johann Gottlieb Hentschel, Dep. der Stadt Wohlau; v. Langenau, Landschafts Director des Münsterberg-Glatzischen Systems; Ernst Friedrich v. Wentzky, Landrath und Landes-Aeltester, Dep. des Münsterbergischen Kreises; Friedrich v. Dresky, Landes-Aeltester, Dep. Frankensteinschen Kreises; Adolph Graf v. Götzen, Landes-Aeltester, Dep. der Grafschaft Glatz; Friedrich Rösner, Dep. der Stadt Münsterberg; Carl Ulke, Dep. der Stadt Frankenstein; Anton Bauch, Dep. der Stadt-Commune von Glatz; Wilhelm v. Blacha, Bisthums Landschafts-General-Director; Joannes C. Myszkowsky du Myrow, qua Deputatus Capituli Cathedr.; Joseph v. Langenickel, Landes-Aeltester des Bisthums Breslau, niedern Kreises; J. Franz Graf Saurma Zeltsch, Dep. des Bisthums Breslau, niedern Kreises, Oels Trebnitzischen Departements; Joseph Graf Matuschka, Dep. des Neumarkt-Kanthnischen Bisthums-Kreises; Moritz v. Prittwitz, Director des Neiß-Grottkauer Systems; Joseph Graf v. Larisch, als Landes-Aeltester des Neiß-Grottkauer Systems und Dep. des Neisser Kreises; Johann Freiherr Prinz, als Landes-Aeltester des Neiß-Grottkauer Systems und Dep. des Grottkauer Kreises; J. A. Scholz, Kriegsrath, Dep. der Neisser Stadt-Commune; Graf v. Dyhrn, Landschafts-Director Oels-Militzschen Systems, Graf v. Dyhrn, Landes-Aeltester; v. Mützschefahl, Dep. des Oels-Bernstädtschen Kreises; J. v. Ferentheil, Dep. des Trebnitzer Kreises; Landrath v. Franckenberg, Dep. des Militzschen Kreises; v. Spiegel, Dep. des Constädtschen Kreises.

Edict und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen.

zu Königsberg am 17. December 1808 Allerhöchst selbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers Königl. Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser Edict und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Ober-Tribunal, Cammergericht, Un-

fern Ober-Landesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, sich nach diesem Unsern Edict und Hausgesetz auf das pünctlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiciren, zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß von irgend jemand demselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zu Urkunde haben Wir das gegenwärtige Publicandum Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm anhangenden Königlichen Insiegel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben Königsberg, den sechsten November des Eintausend achthundert und neunten Jahres, Unserer Königlichen Regierung im zwölften Jahre.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 463. 1r Abschnitt; und Berlinische Nachrichten v. Staats- und gelehrten Sachen vom 23. December 1809.

6. November 1809. b.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 6. November 1809, wegen der Dispensation der Rechtscandidaten von dem Triennio Academico.

Se. Majestät Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Obgleich der §. 1. des Circulare vom 6. September 1809, betreffend die Dispensation der Rechtscandidaten von dem Triennio Academico zu ihrer Anweisung copulative zweierlei erfordert, nämlich

1) den noch nicht vollendeten Zeitraum von 2½ Jahren, und
2) den Mangel des academischen Zeugnisses der Reife,

so zeigen doch die bei einigen Justizcollegien entstandenen Zweifel, daß man entweder die so ausdrucksvollen Wörter: und auch übersehen, oder sich ein Fehler in die Reinschrift eingeschlichen haben müsse. Wir haben es daher für rathsam gehalten, Euch aufmerksam darauf zu machen, daß gedachtes Circulare folgende Fälle unterscheide. Fehlt an dem Triennio Academico nur ein halbes Jahr oder weniger, so kann die Prüfung der Candidaten durch das Ober-Landesgericht die Stelle des Zeugnisses der Reife ersetzen, welches der Candidat bei der Vollendung seiner Studien nach vorgängiger Prüfung von der Universität mitbringen soll. Fehlt an dem Triennio Academico eine längere Zeit, so kommt es darauf an: ob er dennoch bei dem Abgange von der Universität ein Zeugniß der Reife nach vorhergehender

Prüfung erhalten habe oder nicht? Im ersten Falle steht seiner Zulassung zum Examen bei dem Ober-Landesgerichte nichts entgegen; im zweiten aber muß er zur Fortsetzung der Studien auf der Universität angewiesen werden. Nur in den außerordentlichen Fällen, wo die Rechtskenntnisse des Candidaten erhellen, ob er gleich entweder gar keine Universität besucht, oder sie doch zu früh verlassen, und das erforderliche Zeugniß nicht mitgebracht hat, ist dem Chef der Justiz die Dispensation vorbehalten, welcher sie nur selten und nach der genauesten Prüfung ertheilen wird. Sind rc. Gegeben Berlin, den 6. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 462. 1r Abschnitt.

6. November 1809. c.

Reskript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 6. November 1809, wegen der nur jährlich einzusendenden Special-Civilproceß-Tabellen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Euren Bericht v. 25. September d. J. wegen Simplificirung des Tabellenwesens bei den Untergerichten, genehmigen Wir hiermit, daß die Special-Civilproceß-Tabellen künftig nur jährlich an Euch eingesandt werden. In Absicht der übrigen Tabellen aber wollen Wir es vor der Hand noch bei der bisherigen Verfassung belassen. Sind rc. Berlin, den 6. November 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 138. 2r Abschnitt.

7. November 1809.

Cabinets-Ordre v. 7. November 1809, betr. die Aussetzung der beabsichtigten Einschränkung des Züchtigungsrechts der Gutsherrschaften.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und Großcanzler Beyme. Ich genehmige hierdurch Euern Antrag v. 19. u. 31. v. M. die von Mir beabsichtigte Einschränkung des Züchtigungsrechtes der Gutsherrschaften noch so lange auszusetzen, bis eine bessere Polizei auf dem Lande eingeführt ist, und gewärtige alsdann Eure weiteren Anträge. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König. Königsberg, den 7. November 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz Jahrbücher Bd. 1. S. 281.

8. November 1809.

Rescript des Ministeriums des Innern an die Regierung zu Liegnitz v. 8. November 1809, über einige Zweifel und Anfragen wegen Ausführung der Städteordnung.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben aus Eurem Bericht v. 12. v. M., die Ausführung der Städte-Ordnung betreffend, ungern ersehen, daß bei Constituirung der Stadtverordneten-Versammlungen nicht überall die Vorschrift beobachtet worden ist, wornach zwei Drittel der Mitglieder Hausbesitzer seyn sollen, und empfehlen Euch die Verbessetungen dieser Abweichungen, von welchen ihr deshalb genaue Kenntniß nehmen müßt, ohnfehlbar bei den nächsten Wahlen zu bewirken.

Auf die uns zugleich vorgelegten Zweifel und Anfragen, gereicht Euch folgendes zum Bescheide.

1) Die Bestimmung des Rescripts vom 19. Mai d. J., daß bei Vacanzen, die in den Stadtverordneten-Versammlungen entstehen, das Einrücken der Stellvertreter sich allein nach der Stimmenmehrheit entscheiden, und nicht darauf geachtet werden soll, ob grade der nämliche Bezirk, welchen der Abgang trifft, auch den Ersatz leistet, ist nicht abzuändern.

Alles, was dagegen von Euch angeführt wird, ist unerheblich, und um so weniger zu berücksichtigen, als wir schlechterdings keine Verschiedenheit in der Anordnung einzelner Festsetzungen der Städteordnung eintreten lassen, vielmehr durchgehends Gleichförmigkeit beobachtet wissen wollen, die Auslegung des §. 117., welche Ihr wünscht, aber nicht auf große Städte passen würde, die mehr Bezirke haben, als überhaupt Stadtverordneten-Stellvertreter gewählt werden. Ueberhaupt kann nicht die Rede davon seyn, daß nach der neuen Verfassung an irgend einer Stadtcommune noch ein abgesondertes Interesse einzelner Bezirke bei der Verwaltung des Gemeinwesens statt finde; dieses bildet für jede Stadt nur ein Ganzes, ohne Unterscheidung einzelner Theile, und überhaupt muß alles beseitigt werden, wodurch bisher bestandene Absonderungen noch ferner erhalten werden könnten. Es ist auch nirgends vorgeschrieben, daß nur Bezirke, die 3 Stadtverordnete zu stellen haben, einen Stellvertreter wählen, sondern bloß im Ganzen rücksichtlich der Anzahl von Stadtverordneten das Verhältniß von 3 zu 1 bestimmt.

2) Unbesoldete Magistratsmitglieder, die nur auf 6 Jahre gewählt werden, müssen, im Fall sie nach Ablauf der ersten drei Jahre ihr Amt niederlegen wollen, ihre diesfällige Erklärung vor dem Termin der Wahl zur Besetzung der Stadtämter im nächsten Jahre abgeben.

3) Wir pflichten Euch darüber bei, daß eine Beziehung

der Bestimmung im 147. §. der Städteordnung, wornach die Verwaltung unbesoldeter Magistratsmitglieder-Stellen, insofern deren Niederlegung nicht im dritten Jahre angekündigt wird, sechs Jahre fortgesetzt werden muß, auf andere Stadtämter nicht rathsam, das Ausscheiden aus diesen vielmehr auch im vierten und fünften Dienstjahre zu gestatten ist.

4) Was die mit Besoldung verknüpften Magistratsmitglieder-Stellen betrifft, so unterscheiden sie sich in Ansehung des Geschäftsumfanges wesentlich von den unbesoldeten Magistrats- und andern Stadtämtern, und es soll daher so wenig ein Zwang zur Annahme jener Stellen, als irgend eine Erschwerung des Austritts aus denselben gegen diejenigen, welche dergleichen Aemter auf die Wahl der Stadtverordneten annehmen, statt finden. Dabei versteht es sich schon deshalb, weil nur zwölfjährige Dienstleistung den Anspruch auf Pension begründet, von selbst, daß die Stadtgemeinen keinesweges verpflichtet sind, besoldete Magistratspersonen, die nicht so lange im Dienste bleiben, zu pensioniren.

5) Zu den Unterbedienten der Magisträte, im weiteren Sinne des Worts, gehören auch alle, nicht unmittelbar bei denselben angestellte, städtische Unterofficianten, z. B. Amtleute und Förster auf den Cämmereigütern, ferner Aufseher über Fabriken, die einzelne Stadtcommunen besitzen u. s. w., und es hat um so weniger Bedenken, die Wahl der Unterbedienten ohne Ausnahme den Magisträten zu überlassen, als die Stadtverordneten bei der ihnen im §. 157. vorbehaltenen Einwirkung die Anstellung unqualificirter Subjecte verhindern können.

Wenn Ihr aus dem, bei Besetzung des hiesigen Cämmerei-Rendanten-Postens statt gefundenen Verfahren folgert, die Wahl der nicht bei den Magisträten selbst beschäftigten Unterbedienten dürfte den Stadtverordneten zustehen, so liegt dabei offenbar eine unvollständige und unrichtige Ansicht des Verhältnisses zum Grunde, denn in jenem Falle trat eine Theilung der eigentlich dem Cämmerer obliegenden Geschäfte ein, und es mußte der Stadtverordneten-Versammlung die Wahl des Subjects für die Verwaltung der dem Cämmerer abgenommenen Verrichtungen zugestanden werden.

Uebrigens werden zufolge der darüber in der Städteordnung §. 157. enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift, alle Unterbedienten ohne Asnahme auf Lebenszeit angesetzt. Sind ꝛc. Königsberg, den 8. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna.

Mathis Bd. 9. S. 141. 2r Abschnitt.

9. November 1809.

Das Rescript v. 9. November 1809 nebst dem Publicandum von demselben Tage, die Ablieferung der Dienstsiegel betreffend, ist auch vom 29. November 1809 datirt und daselbst abgedruckt.

10. November 1809.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 10. November 1809, betr. die Translocation der Geistlichen und Schulbedienten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In mehreren zu Unserer Kenntniß gekommenen Fällen ist in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente auf deren Versetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Diese Art von Bestrafung ist jedoch, insofern sie zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht wird, nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Th. 2. des allgemeinen Landrechts die Versetzung eines Pfarrers, in dem daselbst bezeichneten Falle, nur den geistlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine solche Versetzung zuläßig sey, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugnisse jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer schon vorlängst ergangenen allerhöchsten Immediatbestimmung, daß künftig in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch gebührend zu achten. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 10. November 1809.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 497. 1r Abschnitt.

20. November 1809. a.

Rescript der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte de Dato Berlin den 20. November und Königsberg den 11. December 1809, wegen Uebertragung der von dem General-Postamte bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die gewöhnlichen Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir benachrichtigen Euch hiermit, daß in Gefolge der Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden §. 14. nunmehr auch die von dem Generalpostamte bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit an die gewöhnlichen Gerichte unter den hier folgenden Bestimmungen übergeht.

1) Dem Generalpostamte bleibt die Dienstdisciplin gleich den Regierungen.

2) In allen Post-, Criminal- und fiscalischen Sachen steht dem Generalpostamte die erste Einleitung zu, sobald aber die Sache zum rechtlichen Verfahren verwiesen werden muß, werden die Acten an das competente Gericht abgegeben.

3) Ist in Civilprozessen das Generalpostamt Kläger, so muß dasselbe dem Forum des Verklagten folgen. Werden Klagen gegen das Generalpostamt selbst angestellt, so ist das Forum desselben bei dem Cammergerichte; werden einzelne Postämter oder Postofficianten in rechtlichen Anspruch genommen, so tritt das gewöhnliche Forum des Beklagten ein.

4) Bei Contraventionen gegen Postverordnungen ist das Generalpostamt in gleicher Art, wie wegen der Regierungen im §. 45. der Verordnung vom 26. December 1808 bestimmt worden, berechtigt, die Strafe durch eine Resolution festzusetzen.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die Untergerichte Eures Departements anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. November und Königsberg den 11. December 1809.

Auf Specialbefehl.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 36. 1r Abschnitt.

20. November 1809. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 20. November 1809, wegen des nicht statt findenden gerichtlichen Verkaufs verpfändeter Activforderungen im Wege der Execution.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei den in Eurem über die Beschwerde der verehelichten N. unterm 9. d. M. erstatteten Berichte angezeigten Umständen, genehmigen Wir zwar die Beschlagnehmung der über 500 Thlr. lautenden Seehandlungs-Obligation, allein der Verkauf derselben durch einen Mäkler an der Börse ist unstatthaft, wenn die Supplicantin nicht selbst darein willigt, indem bei verpfändeten ausstehenden Schulden die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 25. §. 101 — 105. beobachtet werden müssen, in diesen Paragraphen aber des Verkaufs, als eines Befriedigungsmittels, nicht gedacht wird, auch im §. 289. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts nur die Einziehung der Activorum als ein Mittel der Befriedigung des Pfandgläubigers angegeben wird, und in keinem Falle der Verkauf der Seehandlungs-Obligation durch einen Mäkler an der Börse für eine gesetzmäßige nothwendige Veräußerung würde geachtet werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Rescript des Justizministeriums vom 7. Februar 1810 auf den dagegen eingereichten Bericht des Cammergerichts.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben den, auf Veranlassung des unterm 20. November pr. in der Angelegenheit der separirten N. an Euch erlassenen Rescripts, wegen des Verbots der Veräußerung verpfändeter oder abgepfändeter Staatspapiere, unter 7. December ejusdem an. erstatteten Bericht erhalten und daraus ersehen, welche Bedenklichkeiten Euch gegen dieses Verbot obzuwalten scheinen. Es kann Euch jedoch in Ansehung derselben nicht beigepflichtet, und jenes Verbot um deßwillen nicht zurückgenommen werden.

Ihr habt selbst anerkannt, daß die Staatspapiere, ihrer Natur nach, in die Classe der Activforderungen gehören, deren Wesen dadurch nicht verändert wird, daß sie auch ohne förmliche Cession auf andere Gläubiger übergehen können. Kein Gesetz erlaubt aber den Verkauf der Activforderungen im Wege der Execution.

Auch könnt Ihr selbst keinen Fall anführen, in welchem vor der feindlichen Occupation die Staatspapiere im Wege der Execution, gleich den Mobilien und Waaren, an den Meistbietenden verkauft worden, und das Aufgeld, welches ohnehin gegeben werden mußte, um dergleichen Staatspapiere zu erwerben, ist etwas ganz anderes gewesen, als der jetzige Cours, wodurch diese Papiere so tief unter ihren Nominalwerth gesetzt werden. Die von Euch vorgeschlagene Veräußerung dieser Papiere im Wege eines öffentlichen gerichtlichen Verkaufs würde den Verlust des Pfandschuldners, welchen derselbe durch deren niedrigen Cours erlitten, nicht abwenden, sondern durch die hinzutretenden Kosten noch vermehren, und auch durch die Gesetze nicht gerechtfertiget werden können.

Darin aber habt Ihr Recht, daß die Sache in dem jetzigen Zustande nicht bleiben kann, sondern auch für die Befriedigung des Pfandgläubigers gesorgt werden muß. Der Großcanzler hat sich auch deshalb mit den Ministern des Innern und der Finanzen in Correspondenz gesetzt, und Ihr werdet zu seiner Zeit von dem Resultate dieser Berathschlagungen benachrichtiget werden. Gegeben Berlin, den 7. Februar 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 145. 2r Abschnitt.

22. November 1809.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 22. November 1809, wegen der bei den Militairgerichten deponirten Testamente.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Da das Recht, Testamente und actus voluntariæ jurisdictionis aufzunehmen, als ein Theil der Civiljurisdiction, den Militairgerichten nach der jetzigen Verfassung nicht mehr zustehet, so sind die sämmtlichen Gouvernements- und Brigade-Generale zu verfügen veranlasset worden, daß die bei den Gouvernements- und übrigen Militairgerichten deponirten Testamente der Officiere und aller eximirten Personen des Unterstaabes, so wie aller den Obergerichten unterworfenen Testatoren, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen an das Ober-Landesgericht der Provinz, die der Soldaten und nicht eximirten Personen aber an die Gerichte des Garnisonorts gegen Empfangschein mit einem Verzeichnisse abgeliefert werden. Indem Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich, die Testamente der Eurer Jurisdiction unmittelbar unterworfenen Militairpersonen bei Euch ad Depositum zu nehmen, und wegen der Testamente der Soldaten und nicht eximirten Personen das Nöthige an die Untergerichte Euers Departements zu erlassen. Sind rc. Berlin, den 22. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 509. 1r Abschnitt.

23. November 1809.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 23. Nov. 1809, über die Frage: inwiefern die wegen Diebstahls erkannte Strafe des Verlustes des Adels durch ein Inserendum in die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen sey?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 23. v. M. ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen bei Eurem Collegium darüber obwaltet:

> ob die gegen die von N. und die von N. wegen Diebstahls erkannte, auf drei monatliches Gefängniß und Verlust des Adels ausgefallene Strafe durch ein Inserendum in die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen sey?

und daß Ihr deshalb mit Verhaltungsbefehlen versehen zu werden wünschet.

Es wird Euch darauf hierdurch eröffnet, daß, da die Bekanntmachung der Strafe in den öffentlichen Blättern

die Strafe selbst verschärft, künftighin, wenn sie erfolgen soll, in dem Urtel selbst darauf erkannt werden muß. Im vorliegenden Falle muß indessen doch dafür gesorgt werden, die Verbrecherinnen außer Stand zu setzen, sich künftig noch des Adels anzumaßen, und es muß daher auf eine oder die andere Art der Adelsverlust constatirt werden. Hierüber hat der Chef der Justiz sich mit dem Minister des Innern in Correspondenz gesetzt, und sollet Ihr demnächst wegen der Art der Bekanntmachung näher beschieden werden. Sind ꝛc. Berlin, den 23. November 1809.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 51. 2r Abschnitt.

24. November 1809.

Circular des Ministeriums des Innern an sämmtliche Regierungen v. 24. November 1809, betr. die Befugniß des Ministeriums des Innern, geistliche und öffentliche Lehrer ihres Amts zu entsetzen.

Des Königs Majestät haben vermöge höchster Cabinets-Ordre vom 10. October d. J. an den Minister des Innern, Herrn Grafen zu Dohna Excellenz zu erklären geruhet, daß die dem ehemaligen Oberconsistorium nach Inhalt der höchsten Cabinets-Ordre vom 17. December 1805 ertheilte Befugniß,

> Geistliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht, oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens in ihrem Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutarisches Erkenntniß, zu entsetzen,

auf die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichtes übergegangen sey, und von derselben in Zukunft unter näheren in der höchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Bestimmungen ausgeübt werden soll.

Die geistliche und Schuldeputation E. Königl. Regierung wird beauftraget, dieses der Geistlichkeit aller Confessionen und dem Lehrstande durch die betreffenden Obern und Vorsteher bekannt zu machen, und dabei zu erklären:

> wie die Section von der ihr anvertrauten Befugniß in dazu geeigneten Fällen mit gewissenhafter Strenge unabbittlich Gebrauch machen werde; so wünsche sie, daß alle Diener der Religion und alle öffentliche Lehrer, durch einen anständigen Wandel und treue Erfüllung ihrer Pflichten, sie dieser traurigen Nothwendigkeit entheben mögen.

Was endlich die geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen betrifft, so liegt ihnen die Pflicht ob, Geistliche und Schullehrer, welche sich solche Vergehen zu Schulden kommen lassen, daß ihnen ihr Amt nicht länger anvertraut

traut werden kann, sogleich ab officio zu suspendiren. Von der geschehenen Suspension haben dieselben unverzüglich der unterzeichneten Section Anzeige zu machen und ihr ausführliches Gutachten über den Fall hinzuzufügen, damit die Section das Weitere wegen der wirklichen Entsetzung zu verfügen im Stande sey. Durch diese Anordnung erhält nunmehro der §. 44. der Instructionen für die Regierungen seine vollständige Erledigung. Königsberg, den 24. November 1809.

Section im Ministerium des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht.
In Abwesenheit des Sectionsraths.
Nicolovius.

Mathis Bd. 10. S. 290. 1r Abschnitt.

26. November 1809.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landesjustiz-Collegia v. 26. November 1809, betr. die den Gläubigern der zweiten Classe im Concurse, auch wegen des zwei Jahre übersteigenden Rückstandes zustehenden Rechte der zweiten Classe.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir erlassen Euch in der Anlage Abschrift der an das Ministerium des Innern, der Finanzen und der Justiz ergangenen höchsten Cabinets-Ordre vom 3. d. M. wonach den Gläubigern der zweiten Classe im Concurs, wenn sie alles angewandten Fleißes ungeachtet, bloß durch die Verordnungen des Indultedicts vom 24. November 1807, z. B. durch die Protestation eines unbefriedigten Gläubigers gegen die Adjudication des subhastirten Grundstücks, an der rechtzeitigen Beitreibung ihrer Forderungen gehindert worden sind, ihnen auch wegen des zwei Jahre übersteigenden Rückstandes, die Rechte der zweiten Classe vorbehalten bleiben sollen, communiciren, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und Eure Untergerichte in Gemäßheit dieser Verordnung zu instruiren. Sind rc. Berlin, den 26. November 1809.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an die Staatsminister Freiherrn von Altenstein, Grafen zu Dohna und Großcanzler Beyme vom 3. November 1809.

Meine lieben Staatsminister Freiherr von Altenstein, Graf zu Dohna und Großcanzler Beyme! Eurem Antrage vom 22. und 28. v. M. gemäß, setze Ich, in Beziehung auf Meine an den Canzler Freiherrn von Schrötter sub

Dato *) den 22. März v. J. erlassene Ordre hierdurch fest: daß, wenn die Gläubiger der zweiten Classe im Concurs, alles angewandten Fleißes ungeachtet, bloß durch die Verordnungen des Indultedicts vom 24. November 1807, z. B. durch die Protestation eines unbefriedigten Gläubigers gegen die Adjudication des subhastirten Grundstücks, an der rechtzeitigen Beitreibung ihrer Forderungen gehindert worden sind, ihnen auch wegen des zwei Jahre übersteigenden, Rückstandes die Rechte der zweiten Classe vorbehalten bleiben sollen,

und überlasse Euch hiernach das Weitere an die Behörden zu verfügen. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Königsberg, den 3. November 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 510. 1r Abschnitt.

29. November 1809. a.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 29. November 1809, wegen der von den Regierungs-Hauptkassen zu erhebenden Vermögens-Confiscate.

Se. Majestät Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hierbei zu Eurer Nachricht und Achtung in Abschrift ein wegen der sonst zur General-Invalidenkasse eingezogenen, nunmehro aber zu den Regierungshauptcassen zu erhebenden und zu vereinnahmenden Vermögenskonfiscate, von dem Minister der Finanzen an den Chef der Justiz unterm 17. d. M. erlassenes Schreiben, wonach in Zukunft der rechtliche Anspruch auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches sonst zum Besten der Invalidenkasse confiscirt wurde, im Namen der Regierungshauptkasse jeder Provinz geltend zu machen ist. Sind rc. Berlin, den 29. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Schreiben des Ministers der Finanzen an den Chef der Justiz, Großcanzler Beyme, v. 17. November 1809.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich bei der Organisation des

---

*) Wahrscheinlich die in dem Rescripte v. 10. Mai 1808 erwähnte Cabinets-Ordre v. 4. Mai 1808, ohnerachtet die Data nicht übereinstimmen. Es ist sehr leicht möglich, daß in dem Rescript vom 10. Mai 1808 das Datum der Cabinets-Ordre unrichtig sey, da der Abdruck damals von einem sehr undeutlich geschriebenen und fehlerhaften Manuscript geschehen.

Kassenwesens auch die Einrichtung getroffen habe, die Vermögensconfiscate, welche sonst zur Generalinvalidenkasse eingezogen wurden, zu den Regierungshauptkassen erheben und vereinnahmen zu lassen. Ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Gerichtshöfe hiernach gefälligst zu instruiren, indem fernerhin die rechtlichen Ansprüche auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches sonst zum Besten der Invalidenkasse confiscirt wurde, im Namen der Regierungshauptkasse jeder Provinz werden geltend gemacht werden. Königsberg, den 17. November 1809.

v. Altenstein.

Mathis Bd. 8. S. 507. 1r Abschnitt.

29. November 1809. b.

Rescript und Publicandum v. 29. November 1809, betr. die Ablieferung der Dienstsiegel aufgehobener Behörden.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben für nöthig gefunden, wegen Auslieferung der in den Händen verschiedener, theils activer, theils inactiver, theils entlassener Militair- und Civilofficianten noch befindlichen Dienstsiegel aufgelöseter, oder in der bisherigen Form nicht mehr bestehender Behörden, ein Publicandum zu erlassen, wovon Euch in der Anlage ein vollzogenes Exemplar zur Nachricht und Befolgung zugefertigt wird, mit dem Beifügen: daß wegen dessen Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter das Erforderliche an die Regierungen verfügt werden wird. Sind ꝛc. Gegeben Königsberg, den 9. und Berlin, den 29. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Altenstein. Dohna. Beyme. Scharnhorst.

Publicandum der Ministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Krieges de Dato Königsberg, den 9. und Berlin, den 29. November 1809.

Es ist bemerkt worden, daß theils jetzt nicht mehr im Königlichen Dienste stehende ehemalige Officianten noch öffentliche Siegel ihres vorigen Verhältnisses besitzen, theils active Staatsdiener sich öffentlicher Siegel bedienen, die nicht in Beziehung auf ihr jetziges Amt, sondern für aufgehobene Behörden gestochen sind.

Dieser Fall tritt nicht nur beim Civil, sondern auch bei dem Militair ein, da die öffentlichen Siegel von den aufgelöseten Regimentern, Bataillons und andern Militairbehörden meistens noch in den Händen activer, oder auf halben Sold gesetzter, oder aus dem Königl. Dienste ganz ausgeschiedener Individuen sich befinden.

Seine Königl. Majestät von Preußen sehen sich daher veranlaßt, zur Verhütung von Mißbräuchen, Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Alle öffentliche Siegel ehemaliger, entweder aufgelöseter, oder in der bisherigen Form nicht mehr bestehender Militair- und Civilbehörden, welche in den Händen
a) activer oder auf halben Sold gesetzter, oder aus dem Königl. Dienste ausgeschiedener Officiere und Unterstaabspersonen, und
b) activer, oder nicht mehr im Königl. Dienste stehenden, oder doch zur Zeit nicht activer Civilofficianten sich befinden, oder welche
c) zufällig in den Besitz von Privatpersonen gekommen sind, müssen sofort und spätestens binnen 4 bis 6 Wochen ausgeliefert werden.
2) Für jedes dergleichen öffentliche Siegel, welches beim Ablaufe dieser Frist nicht ausgeliefert worden, verfällt der Inhaber in eine unerläßliche Geldstrafe von 10 Thlr.
3) Die Ablieferung selbst geschiehet in Absicht
a) der Militairdienstsiegel von den activen Officieren und Unterstaabsofficianten an ihre Regimentscommandeurs, von den inactiven aber an ihre Inspecteurs, von welchen beiden Behörden die Siegel dem in der Provinz commandirenden General übergeben werden. Diejenigen Officiere und Unterstaabspersonen, welche unter keiner Brigade stehen, so wie die Verabschiedeten, müssen die Siegel gerade an den in der Provinz commandirenden General senden, welcher sämmtliche Siegel sammelt, und sie dem allgemeinen Kriegesdepartement übersendet;
b) der Justizdienstsiegel von den activen oder zur Zeit inactiven, oder ganz aus dem Dienste ausgeschiedenen Justizofficianten an die Ober-Landesgerichte der Provinz, wo die Inhaber derselben sich aufhalten;
c) der Finanz- und Polizeisiegel von den activen, oder zur Zeit inactiven, oder ganz aus dem Königl. Dienste geschiedenen Finanz- und Polizeiofficianten an die Regierungen der Provinz, oder an die Landräthe des Kreises und an die Polizeivorsteher in den Städten, wo die Inhaber derselben sich aufhalten.

Die Landräthe und Polizeivorsteher senden übrigens die bei ihnen eingehenden Siegel an die ihnen vorgesetzten Regierungen, von welchem demnächst an die Ministerien der Finanzen und des Innern, von den Ober-Landesgerichten aber an das Justizministerium richtige Verzeichnisse der bei ihnen abgelieferten Siegel zur weiteren Verfügung, wegen deren Aufbewahrung oder Vernichtung eingesendet werden.

So gegeben Königsberg den 9. und Berlin den 29. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Altenstein. Dohna. Beyme. Scharnhorst.

Mathis Bd. 8. S. 500. 1r Abschnitt.

4. December 1809. a.

* Verordnung v. 4. December 1809, wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine als baares Circulationsmittel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die Bestimmungen, welche Wir in Unsrer Verordnung vom 11. Februar d. J. über die Annahme von Tresorscheinen durch Unsere Kassen, bei den landesherrlichen Revenüen und bei dem eingeleiteten Verkauf von Domainen und Forsten, verfügten, haben insofern den beabsichtigten Zweck erfüllt, daß eine bedeutende Summe auf diesen Wegen eingezogen und aus dem Umlauf gebracht worden ist.

Inzwischen hat jedoch theils die in dem hohen Zinsfuß und der demselben entsprechenden Verminderung des Kaufpreises aller liegenden Grundstücke gegründete Erschwerung des Domainen-Verkaufs, theils der Umstand, daß die im Jahre 1806 emittirten Tresorscheine auf keine kleinere Summe als fünf Reichsthaler ausgestellt sind, verursacht, daß auf beiden Wegen nicht so viele zum vollen Nennwerth haben angebracht werden können, daß ihr Cours sich bis zum Pari heben, und Unseren Unterthanen sowohl als Unseren Kassen der Gebrauch derselben als eines baaren Circulationsmittels wieder gegeben werden konnte. Um also den Zweck, welchen Wir bei Erlassung jener Verordnung vor Augen hatten, und dem ihre Ausführung, nicht ohne einen ansehnlichen und unter den gegenwärtigen Umständen besonders drückenden Ausfall in Unseren Staatseinnahmen Uns immer näher geführt hat, auf dem einzigen sichern Wege zu erreichen, sind Wir auf die Mittel bedacht gewesen, die Brauchbarkeit dieser Scheine bei den sämmtlichen Einnahmen Unserer Kassen durch die Auswechslung von Zetteln zu Einem Reichsthaler Courant gegen Einziehung der weniger anwendbaren größeren, so wie durch andere in dieser Verordnung angegebene Bestimmungen so sehr als möglich zu erweitern und den vollen Werth dieser auszutauschenden Zettel durch eine sogleich angeordnete Realisation, welche ebenfalls auf die wenigen noch übrigen, deren Einziehung durch dieses neue Papier nicht bewerkstelligt werden möchte, weiterhin ausgedehnt werden soll, vollkommen zu sichern.

Wir hegen das Vertrauen zu Unseren Unterthanen, daß sie die Schwierigkeit der Anstrengungen, zu denen Wir Uns dieses gemeinnützlichen Zwecks wegen aufs neue entschlossen haben, ermessen und in diesem ersten Schritt zur Herstellung des gesammten Staatsschuldenwesens Unsere landesväterliche Sorgfalt erkennen werden, die Erfüllung der Verpflichtungen des Staats sicher zu begründen.

§. 1.

Um den Tresorscheinen eine größere Anwendbarkeit sowohl bei Unseren Kassen als im Verkehr zu geben, haben wir die Ausstellung von Ein-Thalerscheinen für die Summe von 2 Millionen Reichsthaler Courant beschlossen. Diese werden in der äusseren Form den Fünf-Thalerscheinen ähnlich, mit der Unterschrift Unseres Finanzministers, Freiherrn von Altenstein versehen, ausgestellt, und sind durch ihre Fabrication, so wie die Erfahrung es bereits in Hinsicht der bisherigen Scheine bewährt hat, gegen jeden Versuch fälschlicher Nachahmung gesichert.

§. 2.

Es wird aber die Summe der in Umlauf befindlichen Tresorscheine durch die Ausstellung dieser neuen Scheine keinesweges vermehrt, sondern dagegen eine gleiche Summe der auf die in den Paragraphen 7. 10. 11. und 13. angegebene Weise in Unsere Kassen eingegangenen, eingezogen, und nach Festsetzung des §. 8. vernichtet.

§. 3.

Es soll überhaupt die Summe der emittirten Tresorscheine, wie Wir darüber bereits in der Verordnung vom 11. Februar Unsere Königliche Erklärung ertheilt haben, auf keine Weise und unter keinem Vorwand vermehrt werden.

§. 4.

Für diese Ein-Thaler-Tresorscheine werden zu Berlin, Breslau und Königsberg Realisations-Comtoire eröffnet, deren Wirksamkeit mit dem 15. Februar des nächstkommenden Jahres 1810 beginnt. Bei diesen Realisations-Comptoiren können sie in jeder Summe unverweigerlich in baares klingendes Courant nach dem Münzfuß von 1764 täglich umgesetzt werden.

§. 5.

Da es durchaus nothwendig ist, die Summe der erforlichen Realisations-Bestände bei jedem Comptoir genau zu bestimmen, wenn den Inhabern die prompte und unverzügliche Versilberung ihrer Scheine zugesichert werden soll; so wird die sämmtliche emittirte Summe auf die Bezirke dieser drei Comtoire nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und Abgabenzahlung eingetheilt, und jeder Schein durch den darauf bezeichneten Ort bei einem derselben zur Realisation angewiesen.

So wie es Uns aber überhaupt angelegen seyn wird, die Leichtigkeit des baaren Umsatzes der Scheine möglichst zu befördern und zu sichern, so autorisiren Wir Unsere Regierungen in dem Fall, daß Handelshäuser oder Individuen das Geschäft übernehmen wollen, commissionsweise die Realisation von Scheinen durch Einsendung an die Realisations-Comptoire zu besorgen, sich von solchen Commis-

sionären Sicherheit stellen zu lassen, daß das Publicum bei Anvertrauung seiner Scheine an dieselben keine Gefahr laufe, ihnen darnach ein Patent auszufertigen, und diese Verfügung durch die Berliner, Breslauer und Königsberger Zeitungen bekannt zu machen. Solche öffentlich autorisirte Commissionaire mögen Tresorscheine unmittelbar, und ohne einen Correspondenten zur Präsentation zu gebrauchen, an die Realisations-Comptoire einsenden, welche verbunden sind, ihnen den baaren Werth mit der ersten Post zu übermachen, und sollen die von ihnen so übersandten Scheine nur das halbe Porto bezahlen.

§. 6.

Indem dieselben realisirbar und wahre Anweisung auf klingendes Courant sind, so sind und gelten sie demselben auch durchaus und ohne Ausnahme gleich, wie solches in der Verordnung vom 4. Februar 1806 festgesetzt ist, und sind gute Zahlung als Courant zwischen Privatpersonen, mithin auch bei Pachten und gutsherrlichen Gefällen, und überhaupt in allen Fällen, wo nicht in Contracten die vor der Bekanntmachung dieser Verordnung geschlossen sind, eine benannte Courantsorte, wie z. B. Silberthalerstücke verschrieben ist.

Es versteht sich um so mehr, daß der volle Betrag der sämmtlichen Einnahmen Unserer Kassen darin eben so gut als in Silber-Courant und Münze, ganz nach der Wahl des Zahlungspflichtigen entrichtet werden kann und unverweigerlich angenommen werden muß. Und um Unseren Unterthanen bei der gegenwärtigen Seltenheit und dem hohen Preise des Goldes die Entrichtung ihrer Abgaben, so wie der Domainen-Pachtgelder zu erleichtern, so bestimmen Wir hiermit, daß es einem jeden frei stehen soll, Goldzahlungen in realisabeln Tresorscheinen mit einem Agio von 29 pro Cent. oder mit 6 Rthlr. für 5 Rthlr. in Friedrichsd'or zu entrichten, welche Berechnungs- und Zahlungsart an die Stelle der Entrichtung in Courant nach dem Course, oder mit einem festen Agio bei allen Unseren Kassen substituirt werden soll.

Alle Bestimmungen dieses §. gelten sowohl für Unsere Kassen als für Unsere Unterthanen in allen Provinzen in Hinsicht aller dieser Scheine, ohne Unterschied des Comptoirs, worauf sie zur Realisation angewiesen sind.

§. 7.

Die Auswechslung dieser neuen Scheine geschieht vom Januar an, sobald die Fabrication eine hinreichende Summe geliefert haben wird, bei den Provinzialkassen an den Orten, wo diese sich befinden, und bei den sämmtlichen Kreis- und Amtskassen, unter welche sie verhältnißmäßig nach dem Gesammtbetrag der Abgaben jedes Bezirks vertheilt werden.

Unser Finanzministerium wird den Zeitpunct, wenn diese Auswechslung ihren Anfang nehmen und wenn die Kassen bei dem weitern Fortgang der Anfertigung und im Verhältniß des Bedürfnisses wieder in Stand gesetzt werden, sie zu erneuern, jedesmal öffentlich bekannt machen.

Jeder Steuerpflichtige ist, so lange sie fortwährt, berechtigt, bei diesen Kassen den ganzen Betrag seiner fälligen Steuerrata, so weit dieselbe 5 Rthlr., als den Werth der kleinsten bisher coursirenden Tresorscheine erreicht, in alten Tresorscheinen einzuliefern, und dagegen eine gleiche Summe in Thalerscheinen zu empfangen, womit er, nach dem Inhalt des §. 6., sogleich seine Abgabe berichtigen kann. Dasselbe kann in Hinsicht der Zoll- und Accisegefälle bei den nämlichen obgenannten Kassen geschehen, indem die Zoll- und Acciseämter verpflichtet sind, dem Contribuablen auf Verlangen einen Schein über den Betrag der Summe, welche er zu zahlen schuldig ist, zu geben, auf welchen die zur Auswechslung beauftragten Kassen die Thalerscheine gegen Empfang von alten Tresorscheinen auswechseln.

Bei denselben Kassen kann auch während derselben Zeit und nach denselben Regeln Einwechslung gegen baares Courant für die Steuerpflichtigen Statt finden. Da aber die Scheine Silber-Courant repräsentiren, so kann die Auswechslung gegen Münze nur insofern zugelassen werden, als die Hauptrealisations-Direction die Einschmelzung und Verwandlung derselben in effectives Courant schadenfrei bewirken kann, worüber das Nähere von Unserm Finanzministerio erlassen werden wird.

§. 8.

Der gesammte Betrag der neuen Ein-Thalerscheine von zwei Millionen, soll an älteren Scheinen nicht nur eingezogen und außer Umlauf gebracht, sondern auch öffentlich vernichtet werden. So weit diese Summe nicht durch Auswechslung eingezogen werden kann, soll soviel von den in die Kassen eingehenden ältern Tresorscheinen zur Ergänzung dieser Totalsumme angewandt werden, als die Auswechslung weniger ausgeliefert hat. Die Vernichtung wird in vier verschiedenen Terminen geschehen, nämlich am 15. der Monate März, Mai, Julius und September des nächsten Jahres, und zwar unveränderlich, auch wenn bis dahin nicht die ganze creirte Summe der neuen Scheine im Umlauf gebracht worden wäre. Sie wird öffentlich zu Berlin in Gegenwart eines von Unserm Großcanzler zu deputirenden Mitgliedes des Cammergerichts vollzogen: es ist auch der Berliner Kaufmannschaft erlaubt, einige aus ihrer Mitte zubeauftragen, um bei der Verification der zur Vernichtung bestimmten Scheine gegenwärtig zu seyn.

§. 9.

Was von den bisherigen Tresorscheinen nach völliger Emission der Ein-Thalerscheine noch in Umlauf seyn möchte,

soll alsdann eingerufen, und ebenfalls gegen neue unverweigerlich realisirbare und bei den drei Comptoiren angewiesene größere Scheine jedem Inhaber ausgewechselt werden, worüber Wir das Nähere seiner Zeit erlassen wollen.

§. 10.

Damit nun aber den bisherigen Tresorscheinen bis zu ihrer völligen Einziehung eine so große Anwendbarkeit als möglich versichert, und ihre Einziehung beschleuniget werde, so erweitern Wir die im §. 2. der Verordnung vom 11. Februar bestimmte Zahlungsverpflichtung eines Viertheils der Abgaben in Courant auf ein Viertheil des Gesammtbetrags der Zahlung, soweit die Theilbarkeit der Summe es zuläßt, sie möge nun aus Gold, (welches nach dem 6. §. in Ein-Thalerscheinen mit 20 pro Cent Agio entrichtet werden kann), Courant und Münze, oder in Courant und Münze bestehen, und setzen diese Zahlungsverpflichtung fest für alle Einnahmen Unserer Kassen ohne Ausnahme, sie mögen bestehen worin und entstehen woher sie wollen, als Steuern, Contributionen, Gefällen, Domainenpacht- und Erbpachts- oder Ablösungsgeldern, Domainenverkaufs- und Erbstandsgeldern, mit einem Wort für die sämtlichen von Unsern Kassen zu vereinnahmenden Zahlungen, allein mit Ausschluß des Salzverkaufs als eines von Unseren Staatsrevenüen getrennten und der Seehandlung überlassenen Geschäfts, welche jedoch nach dem 6. §. eben wie alle Unsere Unterthanen und alle übrige Corporationen zur unverweigerlichen Annahme der Ein-Thalerscheine bis zu jeder Summe verpflichtet ist.

§. 11.

Diese Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem ersten Februar des nächstkommenden Jahrs 1810, und Wir erlassen hierüber zugleich mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung die nöthigen Instructionen an Unsere höhern Behörden und Provinzial-Regierungen, damit von jenem Tage an die Vereinnahmung dieses Viertheils pflichtmäßig in Ordnung, und die Vertheilung der übrigen drei Viertheile zwischen andere Geldsorten für jede Art der Einnahme, den bestehenden Anordnungen gemäß, zur Kenntniß jedes Zahlungspflichtigen gebracht sey: doch so, daß diese drey Viertheile allemal nach der Wahl des Einzahlenden in Ein-Thalerscheinen entrichtet werden können.

§. 12.

Es erstreckt sich diese Zahlungsverpflichtung ohne Unterschied auf die bisher circulirenden und auf die Ein Thaler-Tresorscheine, dergestalt, daß wenn sie nicht erfüllt wird, der Zahlungspflichtige verbunden ist, den Betrag in Courant mit einem Groschen Aufgelde vom Thaler zu entrichten.

§. 13.

Bei der Zahlung von Capitalien, welche Unsere Unterthanen an Unsere Kassen (mit Ausschluß der Geldinstitute) schuldig sind, und bei dem Verkauf von Domainen oder der Ablösung von Erbpachtsgeldern und Gefällen, so wie bei der Entrichtung rückständiger Abgaben, welche vor dem 1. Januar d. J. fällig waren, imgleichen bei Cautionsstellungen an Unsere Kassen, sollen die noch nicht realisabeln Tresorscheine ohne Einschränkung für die ganze Summe nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

§. 14.

Rendanten, welche in Beobachtung der hier vorgeschriebenen Regeln nachlässig befunden werden sollten, oder bei der Auswechslung der Thalerscheine, oder Annahme derselben, oder der seither emittirten, nach den Bestimmungen der §§. 6. 10. und f. Unsern Willen zur Beeinträchtigung Unserer Unterterthanen nicht erfüllen möchten, sollen auf erwiesene Anklage ihres Postens ohne Begnadigung verlustig seyn, und wenn sie sich zu Unserem oder Unserer Unterthanen Nachtheil bei der Auswechslung oder Annahme eines Wuchers oder fälschlicher Angabe schuldig machen sollten, mit den gesetzlichen Strafen als Kassen-Defraudanten belegt werden.

§. 15.

Da die Tresorscheine zu 50, 100 und 250 Rthlr. auf zu große Summen lauten, als daß ihre Einwechslung oder Einziehung durch Unsere Kassen im Wege der Einzahlung keinen Schwierigkeiten unterworfen wäre; so sollen sie vom Anfang des Januars an, so weit die bisher eingezogenen Bestände, und die in Unsere Kassen allmählich eingehenden Summen von 5 Reichsthaler-Scheinen es erlauben, den Inhabern gegen diese ausgewechselt werden, worüber die Hauptrealisations-Direction das Nähere zur Kenntniß des Publicums bringen wird. Alle bei Unseren Kassen vereinnahmten 5 Reichsthaler-Scheine sollen auf diese Weise, so lange noch große Scheine im Umlauf sind, successiv wieder ausgewechselt, und diese an ihrer Statt vernichtet werden.

§. 16.

Nach geschehener Ernennung der Hauptrealisations-Direction welche Wir Allerhöchst unmittelbar ansetzen, und mit einem speciellen Eide, so wie die von ihr abhängigen und ihr verantwortlichen Realisations-Directionen, zu ihrer Pflicht gegen Uns und Unsere Unterthanen besonders verbinden, wird Unser Finanzminister das Weitere über den Geschäftsgang der Realisationsbehörden, so wie die den Directoren auferlegten Verpflichtungen öffentlich bekannt

machen. Wornach man sich zu achten. Gegeben zu Königsberg, den 4. December 1809.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Altenstein.

Mathis Bd. 8. S. 482. 1r Abschnitt.

4. December 1809. b.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landesjustizcollegia v. 4. December 1809, mit Cabinets-Ordre, betr. die Holzdefraudations-Strafen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Nach der Cabinets-Ordre vom 8. Julius 1808 hat alles defraudirte Holz, wo es auch beschlagen wird, confiscirt werden sollen. Diese Zurücknahme des gestohlenen Holzes hat aber in vielen Fällen Schwierigkeiten gefunden, wodurch Wir veranlasset worden sind, durch die abschriftlich hierbei kommende anderweitige Cabinets-Ordre vom 31. October d. J. es der Beurtheilung und Wahl der Forstbehörden zu überlassen, nach den vorkommenden Umständen, entweder nach dem früheren Gesetze, außer der Strafe und dem Pfandgelde, den taxmäßigen Werth des gestohlenen Holzes einzuziehen, oder wo es angehet, die Confiscation des Holzes in natura nach obiger Ordre in Anwendung zu bringen. Wir befehlen Euch daher, Euch hiernach ebenfalls zu achten. Sind rc. Berlin, den 4. December 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1809, an den Staatsminister, Freiherrn von Altenstein.

Mein lieber Staatsminister, Freiherr von Altenstein! Da nach dem Berichte des Geheimen Staatsraths von Quast vom 21. und dem Eurigen vom 24. d. M. die in der Cabinets-Ordre vom 8. Julius d. J. von mir geordnete Confiscation alles defraudirten Holzes in vielen Fällen Schwierigkeiten hat, so will ich es der Beurtheilung und Wahl der Forstbehörden überlassen, nach den vorkommenden Umständen, entweder nach dem früheren Gesetz, außer der Strafe und dem Pfandgelde, den taxmäßigen Werth des gestohlenen Holzes einzuziehen, oder, wo es angehet, die Confiscation des Holzes in natura nach obiger Ordre in Anwendung zu bringen, auch will Ich diese Anordnung auf Meine sämmtliche Staaten hierdurch ausdehnen. Ich verbleibe rc. Königsberg, den 31. October 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis B. 8. S. 503. 1r Abschnitt.

4. December 1809. c.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 4. December 1809, betr. den Verkauf verpfändeter Churmärkischer Obligationen und den Antrag auf deren Deposition.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir geben Euch aus der, von dem Comité der der Churmärkischen Stände unterm 14. v. M. bei dem Chef der Justiz eingereichten Vorstellung, welche Ihr hierbei, jedoch ohne deren Beilagen in Abschrift erhaltet, mit mehrerem zu ersehen, welche Anträge dasselbe in Ansehung der zum Behuf der Aufnahme von Darleihen zum drei und vierfachen Werthe der Schuld verpfändeten ständischen Obligationen formirt hat. Es ergehet darauf an Euch der gnädige Befehl, die Frage:

ob der Widerspruch der Comité der Stände gegen einen Verkauf der verpfändeten Obligationen gegründet sey oder nicht?

nicht zum rechtlichen Verfahren und Erkenntnisse einzuleiten.

Der diesfällige Antrag der Comité der Stände beruhet auf dem Rescripte vom 12. August d. J. und es versteht sich von selbst, daß darüber, ob das besagte Rescript zu befolgen sey oder nicht, ein rechtliches Erkenntniß nicht statt findet. Nur wenn darüber, ob eine solche Obligation verpfändet, oder eigentlich überantwortet sey, Streit entsteht, ist ein rechtliches Verfahren zulässig. Steht dagegen das Pfandrecht fest, so gehört die Veräußerung des Pfandes lediglich zur Execution, welche in Ansehung verpfändeter Activorum überhaupt durch die in jenem Rescript angeführten Gesetze und die Executionsordnung beschränkt ist. Ein Unterpfand darf ja, ohne Einwilligung des Eigenthümers und ersten Verpfänders nicht einmal weiter verpfändet werden.

Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 121.

Wie viel weniger ist also dem Pfandinhaber die eigenmächtige Veräußerung erlaubt.

Sollte auch die Veräußerung verpfändeter Activorum überhaupt dereinst zugelassen werden, so würde das dabei zu beobachtende Verfahren erst durch ein neues Gesetz bestimmt werden müssen, weil die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung von der Subhastation unkörperlicher Gerechtsame nicht ohne Zwang darauf angewendet werden können.

Was die Frage anbelangt:

ob das Comité der Stände in jedem einzelnen Falle den Antrag auf Deposition der Unterpfänder durch Nachweisung einer Gefahr rechtfertigen müsse?

so wird zwar diese Gefahr sich aus den am Tage liegenden Umständen, und in vielen Fällen sogar durch die eigene

Aeußerung der Inhaber, daß sie die verpfändeten Obligationen durch Mäkler an der Börse verkaufen wollen, leicht nachweisen lassen, aber dennoch wird diese Nachweisung in jedem einzelnen Falle erfolgen müssen, so lange das Comité der Stände nicht etwa auf die Vorladung sämmtlicher Pfandgläubiger, um sich mit ihnen zu berechnen, wird antragen haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 588. 2r Abschnitt.

5. December 1809.

Rescript des Ministeriums der Finanzen, des Innern und der Justiz an das Cammergericht vom 5. December 1809, wegen völliger Auflösung des Ober-Regiegerichts.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Gemäßheit des Accisejustizreglements vom 6. Junius 1795 ist bereits im April 1806 das vormals bestandene Ober Regiegericht aufgehoben, unddemselben damals nur noch zur Pflicht gemacht worden, die anhängigen Untersuchungen zum Spruch zu instruiren, und die schwebenden Prozesse zu Ende zu bringen.

Jetzt ist diese Absicht zum größten Theil erreicht, und hiermit die völlige Auflösung des Ober-Regiegerichts eingetreten. Selbigem ist daher aufgegeben worden, die wenigen noch nicht beendigten Sachen, nebst der Registratur, der Kasse und dem Depositorium an Euch abzugeben, und Ihr werdet zu deren Uebernahme hierdurch angewiesen. Sind ꝛc. Königsberg, den 5. December 1809.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 114. 1r Abschnitt.

6. December 1809. a.

Rescript des Justizministeriums an das Churmärkische Pupillencollegium v. 6. December 1809, betr. die Niederlegung eines Inventariums nebst Taxe des nicht freien Vermögens minderjähriger Kinder von dem Vater.

Anfrage des Churmärkischen Pupillencollegiums v. 10. October 1809 beim Justizministerium.

Der Nießbrauch des Vaters vom Vermögen seiner Kinder ist mit dem römischen Recht auf uns übergegangen und für die Preußischen Staaten zuerst durch die Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718 §. 5. seq. mit bestimmten Grenzen versehen, welche durch das allerhöchste Rescript vom 20. März 1756.

Mylius. N. C. C. M. Th. II. S. 37. No. 35.

und vom 15. Januar 1765.

Mylius l. c. Th. III. S. 563. No. 3.

erweitert, durch das Rescript vom 24. Julius 1786.

Mylius. l. c. Th. VIII. S. 126. N. 44.

aber beschränkt sind.

Ein Grundsatz, welcher indessen außer den Grenzen dieser Verordnung lag, war:

daß der Vater vom Vermögen seiner Kinder ohne Unterschied derselben innerhalb einer geordneten Frist ein Inventarium und Taxe dem vormundschaftlichen Gericht einzureichen verbunden blieb.

Das allgemeine Landrecht, welches dem Vater

a) die Administration über das freie,

b) Nießbrauch und Administration aber vom nicht freien Vermögen seiner minderjährigen Kinder einräumt,

(Th. II. Tit. II. §. 158. 168.) hat zwar das Letztere, nicht aber das Erstere, der Aufsicht vormundschaftlicher Behörden bis auf einige Ausnahmen entzogen.

l. c. Tit. XVIII. §. 984.

Es ist festgestellt, daß der Vater vom freien Vermögen seines Sohnes ein Inventarium niederzulegen verbunden ist.

§. 990. l. c.

Ob er auch in Ansehung des nicht freien dazu angehalten werden konnte, war zweifelhaft und veranlaßte mehrere Anfragen, von denen die eine durch das allerhöchste Rescript vom 9. März 1795.

Mylius. l. c. Th. IX. S. 2490.

Stengels Beiträge Band 1. Seite 402.

verneinend, eine andere vom 13. Julius 1795.

Mylius. l. c. Th. X. S. 1867.

Stengel l. c. Band II. S. 302.

bejahend, eine dritte vom 28. November 1796.

Mylius l. c. Th. X. S. 1910.

Stengel l. c. B. III. S. 165.

aber wiederum verneinend beantwortet worden, bis das Rescript vom 9. December 1796.

Mylius Theil X. S. 1914.

Stengel B. III. S. 196.

die Sache auf eine Mittelstraße wies, wonach zwar ein Inventarium verlangt, der Anspruch aber nicht realisirt sollte, indem wenn der Aufforderung keine Folge geleistet werde, anzunehmen sey, daß der Vater den väterlichen Nießbrauch übernommen habe.

Wir waren bei dieser Lage der Dinge eine Zeitlang bedenklich, was Wir in Betreff jener Controverse zu verfügen hatten. Wir haben indessen zuletzt die Meinung angenommen und befolgt,

daß ein Vater auch vom nicht freien Vermögen seiner Kinder ein Inventarium zu ediren verbunden sey.

Die Gründe, welche uns dazu bestimmen, sind folgende:

1) Schien es uns der Ordnung gemäß, daß diejenigen Stücke, welche in den Nießbrauch und in die Administration eines Individuums übergehen, am Anfange des Nießbrauchs aufgezeichnet und abgeschätzt werden, damit am Ende desselben in quali et quanto constire, was zurückgegeben werden müsse.

Diese in der Natur der Sache liegende Ordnung ist durch die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. XXI. §. 113. bei jedem Nießbrauche, mithin auch bei dem nicht excipirten Väterlichen gesetzlich geworden.

Das Interesse des Vaters, als Usufructuarius, ist mit dem der Kinder, als Eigenthümer, im Widerspruch. Der Staat ist nach §. 28. Theil II. Tit. XVIII. des allgemeines Landrechts für minderjährige, selbst wenn sie unter väterlicher Gewalt stehen, bei solchen Angelegenheiten zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eigenen Vortheil des Vaters in Collision kommt.

Der Fall, wo der Sohn den Vater beerbt, ist nicht die Regel, und gerade solche Ausnahme macht den Mangel des Inventariums am fühlbarsten.

Dies waren die Gründe, welche uns im allgemeinen bestimmten. Ein besonderer

2) Grund war, daß in den eben allegirten Rescripten vom 9. März und 13. Julius 1795 die Vormundschaftsordnung von 1718 für ein Provinzialgesetz wiederholentlich erklärt war.

Wir glauben also mit Recht, ohne Unterschied und Rücksicht auf freies oder nicht freies Vermögen, vom Vater minderjähriger Kinder gleichförmig Inventarium und Taxe fordern zu können.

In dieser Meinung werden wir indessen durch die Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 9. September 1809 unterbrochen. Dasselbe tangirt zwar nicht unmittelbar die Frage, wovon hier die Rede ist, indem es nur die durch die Cabinetsordre vom 19. August 1809 begründete Ausnahme von der im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. XVIII. § 399 enthaltenen Regel feststellt.

Es ist aber die Absicht, die väterliche Gewalt auszudehnen, darin nicht zu verkennen. Es wird auch incidenter darin erwähnt, daß die Vormundschaftsordnung von 1718 kein Provinzialgesetz sey. Da diese letztere Erklärung einen Theil der Gründe hinwegnimmt, welche uns zu dem vorhin bezeichneten Verfahren veranlaßte; so sind unter uns von neuen Bedenken darüber entstanden. Wir können uns zwar nicht überzeugen, daß unser zuerst aufgestellter Grund bei einer intendirten Ausdehnung der väterlichen Gewalt fortfallen sollte, da so lange noch ein Nießbrauch des Va-

ters existirt, die gesetzlichen Grundsätze desselben auch in dem Verhältnisse zwischen Vater und Kinder Anwendung finden müssen. Um indessen nicht zu fehlen, ziehen wir eine Anfrage der collegialischen Vereinigung vor, und bitten Ew. Königl. Maj. in Ehrfurcht uns allergnädigst zu bescheiden:

> ob ein Vater vom nicht freien Vermögen seiner minderjährigen Kinder bei dem competenten vormundschaftlichen Gerichte ein Inventarium cum Taxa niederzulegen verbunden ist, oder nicht?

Berlin, den 10. October 1809.

Das Churmärkische Pupillencollegium.

Rescript des Justizministeriums vom 6. December 1809 an das Churmärkische Pupillencollium auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Eure Anfrage vom 10. October d. J.

> ob ein Vater von dem nicht freien Vermögen seiner minderjährigen Kinder bei dem competenten vormundschaftlichen Gerichte ein Inventarium cum Taxa niederzulegen verbunden sey, oder nicht?

geben Wir Euch zu erkennen, wie es kein Bedenken hat, daß der Vater bei der Verwaltung des nicht freien Vermögens seiner Kinder, nur alsdann einer Beschränkung seiner väterlichen Gewalt unterworfen ist, wenn der Fall einer nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt. Dies ist den Grundsätzen des römischen Rechts, besonders l. 8. §. 4. C. de bonis quae liberis gemäß. F. C. Puffendorf hat in seinen Observat. jur. univ. Tom. 1. §. 18. daraus ausdrücklich die Folge gezogen, daß von dem Vater nie ein Inventarium, oder eine Specificatio jurata, gefordert werden könne. Auch hat die mit dem Rescript vom 9. September d. J. Euch mitgetheilte Cabinets-Ordre vom 19. August c. schon den Grundsatz angenommen, daß der Vater nur im Falle der nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung, in seiner Verwaltung beschränkt sey. Das, aus dem §. 5. der Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718 hergenommene Bedenken, ob nicht nach dem Churmärkischen Provinzialrechte ein anderes anzunehmen sey, ist schon in dem gedachten Rescripte vom 9. September d. J. gehoben worden, und das allgemeine Landrecht hat das römische Recht in diesem Stücke nicht geändert, vielmehr solches Th. II, Tit. II. §. 168. 169. 172. 178. bestätiget. Es stellt auch der §. 28. Tit. XVIII. Th. II. des allgemeinen Landrechts die Regel auf, daß der Staat für die in väterlicher Gewalt befindlichen Personen nur in solchen Fällen und Angelegenheiten zu sorgen habe, wo ihr Bestes mit dem

eigenen Vortheile des Vaters im Widerspruch geräth, und es werden in den darauf folgenden §§. 29 — 38. die Fälle angegeben, wo der Staat für solche Personen zu sorgen hat, aber nirgends wird gesagt, daß der Vater, von welchem vermuthet wird, daß er das Wohl seiner Kinder besorgen werde, die Verbindlichkeit habe, ein Verzeichniß von dem Vermögen seiner Kinder dem vormundschaftlichen Gerichte zu überreichen. Zwar kann es scheinen, als wenn die Uebergabe eines solchen Vermögensverzeichnisses deswegen nothwendig sey, damit das vormundschaftliche Gericht sich im Stande befinde, die Väter in dem Falle, wo eine Auseinandersetzung mit den Kindern und die Sicherstellung ihres Vermögens nothwendig ist, zu ihrer Pflicht anzuhalten, und den Kindern zu diesem Ende einen Curator zu bestellen, allein dafür hat das allgemeine Landrecht schon Th. II. Tit. II. §. 195. Tit. I. §. 18. und Tit. XI. §. 440. gesorgt.

Solchemnach muß es bei den im vorgedachten Rescripte aufgestellten Grundsätzen sein Bewenden haben, und wenn gleich eingewendet werden könnte, daß die Einreichung eines Verzeichnisses von dem Vermögen der Kinder dem Vater selbst zum Besten gereiche, weil die Anfertigung desselben zur guten Ordnung gehört, und dem Vater bei der künftigen Auseinandersetzung mit den Kindern daran gelegen seyn muß, alles dazu gehörig vorbereitet zu haben, so kann doch der Staat nicht die Vormundschaft über die Väter übernehmen, und sie zu demjenigen nöthigen, was ihnen die Klugheit anräth. Es ist aber auch der aus der Niederlegung eines solchen Verzeichnisses vor Gericht erwartete Vortheil nur scheinbar, indem aus dem Verzeichnisse nur der Zustand des Vermögens, wie es bei der Uebernahme des Nießbrauchs beschaffen war, nicht aber die Veränderungen, welche sich damit in der Folge ereignet haben, ersehen werden können. Wenn also der Vater nicht alles, was der Kinder Vermögen betrifft, auch in der Folge fleißig bemerkt, und für den Beweis der sich damit zugetragenen Veränderungen sorgt, so wird es eben dieses Verzeichniß seyn, welches ihn in der Folge unangenehmen Streitigkeiten mit seinen eigenen Kindern aussetzt. Ob nun also gleich den Vätern nicht versagt werden kann, dergleichen Verzeichnisse bei den Gerichten niederzulegen, so sind sie doch nur in den von den Gesetzen selbst bestimmten Fällen zur Verfertigung eines solchen Verzeichnisses wider ihren Willen anzuhalten. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 6. December 1809.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 579. 2r Abschnitt.

6. December 1809. b.

Reskript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia, v. 6. December 1809, betr. die Fälle, wo das allgemeine Landrecht Festungs- und Zuchthausstrafen zugleich festsetzt.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem allgemeinen Landrecht ist die Strafe mehrerer Arten von Verbrechen alternative auf Festungs- oder Zuchthausstrafe festgesetzt worden, und es ist daher in allen Fällen der Willkühr des erkennenden Richters überlassen geblieben, entweder auf die eine oder die andere Strafe zu erkennen.

Die Gefängnisse in den Festungen, in welchen die zur Festungsarbeit verurtheilten Verbrecher aufgenommen werden, sind jedoch nicht dergestalt eingerichtet, als die von uns angenommenen Grundsätze in Absicht der Straf- und Besserungsanstalten überhaupt vorschreiben, und es liegt meistentheils in dem Locale und in dem militairischen Zweck der Festungen der Grund, weshalb eine solche Einrichtung dort nicht leicht getroffen werden kann.

Damit nun aber die Absicht, welche durch die theils schon bewirkte, theils noch zu bewirkende, zweckmäßigere Organisation der Zuchthäuser und übrigen Strafenanstalten erreicht werden soll, bei einzelnen Individuen nicht durch ihre Verurtheilung zur Festung gänzlich vereitelt werde; so verordnen wir hierdurch: daß in den Fällen, in welchen die Gesetze zwischen der Festungs- oder Zuchthausstrafe die Wahl lassen, nur gegen solche Verbrechen auf Festungsstrafe (Festungsarbeit) erkannt werden soll, bei denen entweder keine Hoffnung der Besserung mehr eintritt, oder die zu einer lebenswierigen Einsperrung oder zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilt worden.

Von dieser Regel findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn die Persönlichkeit des Verbrechers und die Gefahr, welche aus dessen Entweichung für das Publicum entstehet, eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, und solche in der Festung mehr, als in dem Zuchthause, erreicht werden kann.

Die Verbrecher weiblichen Geschlechts sind dagegen durchgängig zum Zuchthause zu verurtheilen, insofern nicht etwa auf der einen oder der anderen Festung besondere Gefängnisse zur Aufbewahrung weiblicher Personen eingerichtet sind.

Alle übrige solchergestalt nicht zur Festung qualificirte Verbrecher müssen zum Zuchthause verurtheilt werden, wohingegen es in Absicht derjenigen, bei welchen keine andere als Festungsstrafe statt findet, oder deren Strafe in Festungsarrest bestehet, bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden hat. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und

Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 6. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 560. 1r Abschnitt.

6. December 1809. c.

Circular-Rescript an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 6. December 1809, betr. die militairische Hülfe bei Executionen und die Modalitäten bei Executionen gegen moralische Personen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bereits in der Verordnung vom 26. December 1808 §. 48. No. 3. in Ansehung der Regierungen verordnet, daß sie in schleunigen und dringenden Fällen die militairische Hülfe nachsuchen können, ehe sie noch deshalb von der vorgesetzten Behörde auf ihre Anfrage beschieden worden, daß aber dieser sofort davon Anzeige geschehen muß. Die dort ertheilte und von Unserer Allerhöchsten Person genehmigte Vorschrift ist in Ansehung der von den Justizcollegien zu verordnenden Executionen um so nothwendiger, da die Abwartung der Antwort des Hofes den widerspenstigen Gerichtseingesessenen eine, nicht selten zum unwiederbringlichen Schaden des Berechtigten gereichende, unverdiente Nachsicht verschafft. Ihr habt Euch also nach der im §. 48. No. 3. der Verordnung vom 26 December 1808 enthaltenen Vorschrift ebenfalls zu achten. Nur müsset Ihr in den Fällen, wo Ihr Unsern Vorbescheid nicht abwartet, mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen, und die ungesäumte Anzeige an Unsern Chef der Justiz unter genauer Anführung aller Umstände nicht verabsäumen. Sobald irgend ein bedenklicher Umstand eintritt, müßt Ihr bei der Regierung darüber, ob Ursachen vorhanden seyen, welche die Anwendung militairischer Hülfe widerriethen, und wie etwa ohne dieselbe den Zweck am besten zu erreichen stehe, Erkundigung einziehen. Dieses ist unumgänglich nothwendig, sobald die Execution gegen eine große Anzahl von Menschen vollzogen werden soll oder sonst, wegen zu besorgender hartnäckiger Widersetzlichkeit, ein beträchtliches Militaircommando erforderlich wäre.

Da ferner die Erfahrung zeigt, daß die meisten Widersetzlichkeiten durch die Unmöglichkeit, das Geforderte, so wie es verlangt wird, zu leisten, veranlaßt werden, so müssen die Gerichte bei Executionen, welche gegne Stadt- oder Dorfgemeinden, oder eine ganze Classe von Mitgliedern derselben, oder sonst gegen eine moralische Person zu vollziehen sind, über die Art und Weise, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner realisirt werden könne, mit den Regierungen Rücksprache halten, und wenn sie sich über

die zu treffenden Maaßregeln nicht einigen können, allemal die Execution aussetzen und Unsere Vorbescheidung einholen. Eben dieses muß geschehen, wenn die Execution gegen ein nicht unter der Regierung stehendes Institut zu verordnen ist; und also Unser Justizministerium Anlaß finden möchte, mit den übrigen Ministerien Rücksprache zu halten. Hiernach habt Ihr daher die Euch subordinirten Untergerichte zu instruiren und anzuweisen, wobei Euch zur Nachricht dient, daß das allgemeine Kriegsdepartement requirirt wird, die Militairbehörden, und das Ministerium des Innern die Regierungen, in Gemäßheit gegenwärtiger Circularverordnung, mit der nöthigen Instruction und Anweisung zu versehen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. December 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 505. 1r Abschnitt.

6. December 1809. d.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 6. December 1809, wegen Ansetzung der Kriegssteuern im Concurse.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir communiciren Euch hierbei eine Originalvorstellung des Comité der Churmärkischen Stände zur Tilgung der Landesschulden und Erhebung der Einkommensteuer vom 25. v. M., worin darauf angetragen wird,

> daß die, an die Kasse dieses Comité zu leistenden Zahlungen durchaus allen anderen Forderungen sowohl der öffentlichen Kassen als der Privatpersonen vorgehen möchten, wenn auch deren Recht sich auf Hypothek gründet, und daß gedachtes Comité daher, auch wegen der rückständigen Forderungen, sich weder auf Liquidations- noch auf Concursprozesse einlassen dürfe, sondern befugt sey, sich ohne Weiterungen aus dem vorhandenen Vermögen des Schuldners bezahlt zu machen;

und erwarten darauf, bei Zurücksendung dieser Vorstellung, Eure Anzeige, wie es in Ansehung der Gerechtsame der Erhebungen besagter Kasse bei Euch bisher gehalten worden ist. Dabei bemerken wir jedoch, daß die rückständig gebliebenen Kriegssteuern nicht unter die bestimmten fortlaufenden Lasten und Pflichten gerechnet werden können, welche nach der Verfassung eines jeden Orts, Kreises oder einer Provinz, von dem Gemeinschuldner zu entrichten sind, und denen der §. 357. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung das Recht der zweiten Klasse einräumt. Der darauf folgende §. 358 zeigt klar, daß daselbst von solchen Abgaben die Rede ist, welche jeder, der auf ein Grundstück Geld herleihen will, wissen und voraussetzen

kann. Offenbar würden die Gläubiger, welche vor dem Kriege Geld auf Grundstücke geliehen haben, hintergangen werden, wenn die Kriegeslasten, die sie nicht erwarten konnten, ihnen in der zweiten Klasse vorgehen sollten. Die aus dem jure belli geführte Deduction der Supplicanten ist grundlos; denn eben deswegen, damit nicht durch die Gewalt des Feindes alles ausgeraubt und verheert werden möge, wird die Contribution gefordert und bewilliget, welche dann nach richtigem Verhältnisse, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, vertheilt werden muß; und es fällt in die Augen, daß die zu diesem Geschäfte niedergesetzte Behörde die Mitglieder des Staats, dessen Rechte sie wahrnimmt, nicht feindlich behandeln, und noch weniger irgend einen um seine wohl erworbenen Rechte bringen darf. Dagegen verstehet es sich von selbst, daß wenn während der Sequestration im Wege der Execution oder während des Concurses, Beiträge zur Bestreitung der Kriegeslasten gefordert werden, diese nach §. 270. und 271. a. a. O. bei dem Concurse anzusetzen sind. Sollten noch künftig dergleichen Beiträge zu den bisherigen ordentlichen Abgaben hinzugerechnet und diese dadurch vergrößert werden, so würde zwar der Staat dabei mit Vorsicht und Billigkeit verfahren müssen, damit nicht diejenigen, welche schon vor dieser Zeit Capitalien auf die Grundstücke geliehen haben, auf diesem indirecten Wege um ihr erworbenes Recht gebracht werden, allein sind für die Zukunft die ordentlichen öffentlichen Abgaben auf diese Weise festgesetzt worden, so wird auch auf sie der §. 357. der Concursordnung angewendet werden müssen.

Wir befehlen Euch übrigens, Euern Bericht möglichst zu beschleunigen, weil nach Eingang desselben mit den übrigen Ministern darüber communicirt werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 6. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Bericht des Cammergerichtes an das Justizministerium vom 21. December 1809 auf vorstehendes Rescript.

Das Comité der Churmärkischen Stände zur Tilgung der Landesschulden und Erhebung der Einkommensteuer, dessen hierbei zurückgehende Vorstellung vom 23. November v. M. Ew. Königl. Majestät uns mit dem gnädigsten Rescript vom $\frac{6}{18}$ d. M., zur Berichtserstattung mitzutheilen geruhet haben, hat uns noch keine Gelegenheit gegeben, über die Gerechtsame seiner Kasse bei Erhebung der Einkommensteuer und der Kriegescontributionsreste zu berathschlagen oder zu entscheiden. Jedoch sind bei uns deshalb von hiesigen städtischen Administrationsbehörden Anträge

gemacht worden, und wir haben selbst in judicando angenommen, daß Contributionsrückstände und Einquartirungskosten hypothecarisch versicherten Forderungen vorgehen, haben sie auch, wenn es verlangt ward, auf die Grundstücke der Schuldner, und wenn man Priorität vor den eingetragenen Gläubigern forderte, mit dem Bemerken intabulirt, daß auf diesen Vorzug Anspruch gemacht, die Ausführung desselben aber einem besonderen Verfahren vorbehalten werde, ohne die Einwilligung der Gläubiger zu deseriren. Wir sind dabei beim Mangel eines auf den Fall anwendbaren ausdrücklichen Gesetzes, nach der Analogie der im §. 357. und 358. der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 50. Th. 1. enthaltenen Vorschrift verfahren, und sehen es wohl ein, daß die dagegen erregten Zweifel erheblich sind. Berlin, den 21. December 1809.

Das Cammergericht.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht vom 31. Januar 1810 auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Aus Eurem, zufolge Rescripts vom 6. December v. J. unter dem 21. desselben Monats über das Vorzugsrecht der Contributionsrückstände und Einquartierungslasten allerunterthänigst erstatteten Berichte haben wir ersehen, daß Ihr zwar bisher den §. 357. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht immer richtig ausgelegt und angewendet, sondern den gedachten Contributions-Rückständen und Einquartirungskosten, selbst alsdann, wenn sie nicht unter die laufenden Abgaben und Kosten gerechnet werden konnten, ein Vorzugsrecht zuerkannt, und diese Rückstände sogar ohne Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger, zu deren Nachtheile auf die Grundstücke der Schuldner, und wie es scheint auf den alleinigen Antrag der Behörde, prioritätisch eingetragen habt. Ihr habt indessen in gedachtem Berichte selbst anerkannt, daß die gegen Eure Auslegung der Gesetze erregten Zweifel erheblich sind, und wir zweifeln daher nicht, daß Ihr künftig und in allen Fällen, wo das Gegentheil noch nicht rechtskräftig feststehet, den im Rescript vom 6. December v. J. ausführlich auseinandergesetzten Grundsätzen und Anweisungen gemäß verfahren werdet, wozu wir Euch hierdurch ausdrücklich anweisen. Sind rc. Berlin, den 31. Januar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 592. ar Abschnitt.

6. December 1809. c.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 6. December 1809, wegen der Bekanntmachung der zur Wiederherstellung der Lehn- und Fideicommißgüter aufgenommenen Darlehne an die Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Eurem Bericht vom 28. September d. J. gegen das Rescript vom 12. August c., betreffend die Eintragung der zur Wiederherstellung von Lehn- und Fideicommißgütern aufgenommenen Darlehne, angezeigten Schwierigkeiten haben sich bis jetzt durch die Erfahrung noch nicht bestätigt, und es ist deshalb noch von keinem andern Landes-Justizcollegium ein Bedenken erregt worden.

Was Eure vorläufige Bemerkung betrifft, daß in Ansehung der Rittergüter in der Churmark die Gerichts- und und die Hypothekenbehörde getrennt sind, so habt ihr das daraus hergeleitet Bedenken schon selbst durch die von Euch angetragene Gegenbemerkung gehoben, daß dasjenige, was die eine Behörde unmittelbar nicht leisten könne, im Wege der Requisition oder Imploration durch die andere zu bewirken sey. Erheblicher scheint das Bedenken, daß es große Weitläuftigkeiten verursachen würde, wenn die Bekanntmachung des zur Wiederherstellung der Lehn- und Fideicommißgüter aufgenommenen Darlehns an sämmtliche Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten, oder auch nur an die beiden nächsten Anwarter erfolgen sollte, besonders da bei den von Winterfeldschen, von Bredowschen und von Arnimschen Lehen eine Menge Agnaten in dem Hypothekenbuche eingetragen stehen, deren Leben, Aufenthalt und näheres Verhältniß zum jetzigen Besitzer des Lehens, aus den Hypothekenacten nicht zu ersehen ist. Ihr habt indessen selbst sehr richtig bemerkt, daß die nächsten Lehns- und Fideicommiß-Interessenten eine so dringende Veranlassung haben, sich um die Verwendung des Darlehns in die Substanz des Gutes zu bekümmern, daß es keiner zu ängstlichen Sorge für sie bedarf. Nach dem §. 5. des Edicts vom 9. October 1807 soll jährlich wenigstens der funfzehnte Theil des Darlehns aus den Einkünften des Guts bezahlet werden, mithin wird die ganze Schuld in 15 Jahren getilget, und es gehören also, mit Einrechnung der ersten drei Freijahre, nur achtzehn Jahre dazu, daß die Folgen der Darlehnsaufnahme völlig gehoben sind. Hat der zeitige Besitzer Lehns- oder Fideicommißfähige Nachkommen, so wird in der Regel nur noch die Einwilligung des ersten Anwarters aus der nächsten Seitenlinie erforderlich seyn. Bei dieser Lage der Sachen ist alles mögliche geschehen, wenn die Bekanntmachung des aufgenommenen Darlehns nur in derjenigen Art erfolgt, welche

das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. IV. §. 87. ff. bei der Verschuldung der Fideicommisse vorschreibt; und es scheint nicht, daß die Ausmittelung dieser nächsten Anwarter große Schwierigkeiten haben könne, da der Besitzer, dem selbst an der Beschleunigung der Sache gelegen ist, dem Gerichte dabei an die Hand gehen wird, dieses aber, welches freilich jenem nicht unbedingten Glauben beimessen darf, die von demselben genannten nächsten Anwarter über die Familienverhältnisse näher vernehmen kann. Allenfalls würde der Besitzer, wenn die nächsten Anwarter nicht sogleich hinlänglich nachgewiesen werden könnten, auf die Bekanntmachung der geschehenen Verpfändung des Lehns oder des Fideicommisses in den Zeitungen der Provinz anzutragen berechtigt seyn.

Uebrigens empfehlen Wir Euch, über die beste Art, den besorgten Weitläuftigkeiten abzuhelfen, mit der Churmärkischen Landschaft zu communiciren; inzwischen haben Wir auch Eure Bedenken den sämmtlichen Ober-Landesgerichten zur Erstattung ihres Gutachtens zugefertigt. Sind rc. Berlin, den 6. December 1809

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 147. 2r Abschnitt.

8. December 1809.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 8. December 1809, wegen der gegen die Stände statt findenden Execution.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Euren in dem Prozesse der Kaufleute George und Wallerstädt gegen die Churmärkischen Stände unterm 30. v. M. erstatteten Bericht geben Wir Euch hierdurch zu erkennen: daß die von Euch vorgeschlagene Art der Execution gegen die gedachten Stände, welche durch einen Befehl an die landschaftliche Kasse, die Zahlung aus den zuerst eingehenden Geldern zu leisten, vollstreckt werden soll, darum unstatthaft ist, weil dadurch der ganze Geschäftsgang dieses Instituts gestöret, und diese moralische Person gänzlich aufgelöst werden würde. Die Geschäfte der erwähnten Stände werden unter öffentlicher Autorität betrieben, und können nicht auf den Antrag einer Privatperson gehindert werden. Die von Euch angeführte Gesetzstelle (Allg. Ger. O. Th. 1. Tit. 24. §. 12.) enthält davon nichts, und da selbst die Execution gegen Privatpersonen (a. a. O. §. 95.) so realisirt werden muß, daß dieselben nicht an dem Betriebe ihrer Geschäfte gänzlich gehindert werden, so wird dies noch weit mehr bei einer öffentlichen Anstalt geschehen müssen.

In dem hier in Rede stehenden Falle muß die ganz klare Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 6.

§. 97. beobachtet, und das Institut, wenn es an schicklichen Gegenständen der Execution mangelt, zur Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln durch Strafbefehle, oder durch unmittelbaren Antrag bei der vorgesetzten Behörde, angehalten werden. Um dies zu bewerkstelligen, dürftet Ihr Euch nur an den Oberpräsidenten der Provinz, als Königl. Commissarius bei den ständischen Corporationen, nach §. 34. der Verordnung vom 16. December v. J., wenden, welcher sodann das Weitere veranlassen wird. Sind ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin den 8. December 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 591. 2r Abschnitt.

9. December 1809. a.

Verordnung vom 9. Decbr. 1809, wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen und Urkunden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen Zweifel entstanden sind, Wir Folgendes deshalb zu verordnen geruhet haben.

§. 1.

Die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Verschreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 394 bis 417. abgetreten werden müssen.

§. 2.

Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunde ist zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch, bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281 — 284. Tit. XX. Th. I. des allgemeinen Landrechts näher bestimmt und abgeändert werden.

§. 3.

In der Regel wird also der Schuldner durch einen nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XVI.

§. 126 bis 129. ausgestellten Mortifikations-Schein sicher gestellt.

§. 4.

Was bei verlornen Wechseln zu beobachten sey, ist im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 1159—1180. und §. 1199 — 1202. vorgeschrieben.

§. 5.

Auch der Umstand, daß die Verschreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Cession oder Verpfändung enthält, macht außer den in dem Gesetze besonders ausgenommenen Fällen (allgemeines Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1245, 1246.) keinen Unterschied.

§. 6.

Kann aber der Schuldner, besonders in Ansehung der auf Ordre ausgestellten Urkunde, wahrscheinlich machen, daß er entweder bei auswärtigen Gerichten oder sonst, unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgesetzt seyn würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge, so muß der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken.

§. 7.

In diesem Falle sowohl, als wenn auf jeden Inhaber lautende Privaturkunden amortisirt werden sollen, dienen die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. LI. §. 115. u. f. zur Richtschnur, jedoch muß dabei der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8.

Dieser ist befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Capitals, oder doch der nächste Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag soll die bis zu diesem Termine verlaufene Zeit der Frist des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9.

In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10.

Bei diesem Aufgebote soll zwar die Verordnung vom 3ten März 1804, Abschnitt 1. §. 1. beobachtet werden; es soll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, sondern die Bekanntmachung durch die Zeitung geschehen.

§. 11.

Ist der Verkehr zwischen den Orten, wo der Verlierer sich befindet, und wo der Aussteller der Urkunde sich aufhält, unterbrochen, so steht es dem Verlierer frei, bei dem

Ober-Landesgerichte der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Erlassung des Aufgebotes anzutragen; ein solches Präclusions-Erkenntniß steht aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

§. 12.

Ist keine Abschrift der verlornen Urkunden vorhanden, so ist die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. X. §. 122. zu beobachten.

Des zu Urkund ist diese Verordnung durch unsre Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

So geschehen und gegeben in Königsberg, den 9. December 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Dohna Beyme.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 134 und Mathis Bd. 9. S. 18. 1r Abschnitt.

9. December 1809. b.

Cabinets-Ordre vom 9. Decbr. 1809, wegen Begnadigung der leichten Verbrecher bei der Rückkehr Sr. Majestät in die Residenz.

Veste Räthe, liebe Getreue. Der Tag meiner bevorstehenden Rückkunft in die Residenz ist, wie ich von meinen treuen Unterthanen erwarten darf, ein Tag der Freude, und ein Zeitabschnitt in der Geschichte des Staats. Das dem Throne vorbehaltene Begnadigungsrecht war meinem Herzen stets theuer. Ich will es bei diesem erfreulichen Ereignisse ausüben, indem ich Strafen erlasse, die nur leichte Verschuldungen zur Folge hatten, oder die ohnehin im Kurzem verbüßt sind. Dem gemäß sollen alle diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von 6 Monaten oder darunter, ohne fernere Detention bis zum Nachweise ehrlichen Erwerbes, verurtheilt worden, desgleichen alle diejenigen, die zwar zu einer härtern Strafe condemnirt sind, selbige aber bis auf den Zeitraum von 6 Monaten, oder weniger, verbüßt haben, am Tage meiner Ankunft in Berlin den 23sten d. M., und da, wo diese meine Ordre später ankömmt, gleich nach dem Eingange derselben, aus ihrem Straforte entlassen werden, es wäre denn, daß bei einem oder dem andern dieser Sträflinge gegründete Besorgniß von Mißbrauch dieser Gnade, die ihn in Freiheit setzt, obwalten möchte, als in welchem Falle Ihr dem Großkanzler dieses Bedenken, zur speciellen Berichtserstattung an mich vorzutragen habt.

Hiernach habt Ihr das Weitere an die betreffenden

Behörden Angesichts dieses zu verfügen, in Namen Eures gnädigen Königs. Königsberg den 9ten December 1809.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 8. S. 562. 1r Abschnitt.

11. December 1809. a.

* Declaration vom 11. December 1809. des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

Es ist zwar in dem §. 44. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 deutlich festgesetzt worden,

daß die Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, und zwar

a) nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögens-Umstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, und

b) zu den letztern nur dann, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beitragen sollen.

Da aber bei der Auslegung dieser Gesetzstelle hauptsächlich über den Begriff der Angemessenheit desjenigen Verhältnisses, welches zwischen den Beiträgen der Bürger und der Schutzverwandten zu beobachten ist, vielfache Zweifel Statt gefunden haben; so haben Wir allerhöchst Selbst für nöthig gefunden, zur näheren Erläuterung des gedachten §. 44. Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ein jeder Schutzverwandte hat, als solcher, zu allen städtischen Lasten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögens-Umstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

§. 2.

Die Gehalte aller vom Staat unmittelbar angestellten Beamten, die in unserm wirklichen Dienste stehen, sie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte seyn, dürfen hiebei nicht mit zur Beschatzung gezogen, sondern davon soll zu den Communal-Lasten ihres Wohnorts ein fester und gleichmäßiger Beitrag entrichtet werden, den Wir hiermit für jetzt, mit Einschluß des bisherigen Gehalts-Servises, bei Gehalten unter = 250 Rthlr. auf 1 pro Cent, bei Gehalten von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive auf anderthalb pro Cent, und bei allen Gehalten von 500 Rthlr. und darüber auf 2 pro Cent des Gehaltes festsetzen, und Uns nach Umständen zu ermäßigen und zu erhöhen vorbehalten. Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behuf geringere Beiträge hinreichend seyn sollten, nicht mehr erhoben werden darf, als das Bedürfniß

erfordert, und daß Unsre Officianten in Absicht ihres etwanigen sonstigen Vermögens gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder der andern Classe gehören, zu behandeln sind.

§. 3.

Von diesen Festsetzungen bleibt jedoch die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegssteuer und sonstigen Kriegsschulden zu deren Tilgung die Einkommensteuer allgemein eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, ausdrücklich ausgenommen, und behält es in Absicht derselben bei den emanirten oder noch zu emanirenden Kriegsschulden- und Einkommen-Steuer-Reglements lediglich sein Bewenden.

Hiernach hat Jedermann und insbesondere Unsere Provinzial-Regierungen, die Magisträte und Stadtverordneten-Versammlungen sich gebührend zu achten. Gegeben Königsberg, den 11. December 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Altenstein. Dohna.

Mathis Bd. 8. S. 563. 1r Abschnitt.

11. December 1809. b.

Das Rescript vom 11. December 1809, betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des General-Postamts an die gewöhnlichen Gerichte, führt auch das Datum vom 20. November 1809 und ist daselbst abgedruckt.

11. December 1809. c.

Rescript des Justizministeriums v. 11. Dezember 1809 an das Cammergericht, wegen der von den Justiz-Commissarien nicht anzunehmenden Justitiariate.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. Unsern 2c. Auf die, vermittelst Berichts vom 27. October d. J. an Euch gethane Anfrage:

ob die Verfügung des Rescripts vom 26. August a. c. auch auf die außerhalb Berlin angestellte Justiz-Commissarien Anwendung finde,

ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution, daß diese Verordnung, nach welcher es hinführo keinem Justiz-Commissarius erlaubt seyn soll, Justitiariate anzunehmen, ganz allgemein gefaßt ist, und daher sowohl den Worten, als dem Grunde nach, auch die außerhalb Berlin lebenden Justiz-Commissarien unter sich begreift. Sind 2c. Berlin, den 11. December 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 150. 2r Abschnitt.

13. December 1809.

Das Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht, v. 13. December 1809 betreffend die fiscalische Strafe wegen eines vor dem 9. October 1807 eingezogenen Kossätenhofes s. beim Rescript v. 18. Mai 1810.

15. December 1809.

Rescript sämmtlicher Ministerien an sämmtliche Landes-Justizcollegia, v. 15. Decbr. 1809 betreffend das Verbot, Gelder, welche Warschauschen Unterthanen gehören, zu verabfolgen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Verbot ohne Anfrage Gelder zu verabfolgen, welche Unterthanen des Herzogthums Warschau gehören, auch auf Gutsrevenüen auszudehnen sey, so machen wir Euch bekannt, daß diese Ausdehnung nicht statt hat, mithin diese Gutsrevenüen zu verabfolgen sind, und Ihr Euch genau in den Schranken der wider den im Herzogthume Warschau erfolgten Beschlag diesseitig angeordneten Maasregeln zu halten, und solche nicht auszudehnen habt, da es keinem Landescollegium zustehet, ohne bestimmte höhere Befehle, Repressalien oder Retorsionen anzuordnen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 15. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Golz. Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 575. 1r Abschnitt.

22. December 1809. a.

Antwortschreiben des Justizministeriums v. 22. December 1809 an die Section des Finanzministeriums für die directen und indirecten Abgaben, über die Frage: ob es zum Forum des Oberlandesgerichts gehöre, wenn ein Exemtus sich einer Contravention gegen die Accisegesetze schuldig gemacht hat, und die Regierungs-Accisedeputation sich der vorläufigen Untersuchung und Entscheidung nicht unterziehen will?

Einer Königlichen Hochlöblichen Section des Finanzministeriums für die directen und indirecten Abgaben, gebe ich mir die Ehre, auf das unter dem 11. d. M. an mich gerichtete geehrte Schreiben, die Erklärung des §. 34. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provincial- und Finanzbehörden vom 26. December anni praet. betreffend, in ergebenster Antwort zu erwiedern, daß der gedachte §. nicht festsetzt, daß die Contraventionen gegen die Finanzgesetze vor die Untergerichte gehören, sondern nur, daß die Untergerichte zu erkennen befugt sind, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht 50 Thlr. oder eine, dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Dadurch wird im Gegensatze gegen die vorher erwähnten Vergehungen wider Hoheitsrechte und Polizeiverordnungen, welche an das com-

petente Obergericht gewiesen sind, und gegen die am Ende erwähnten härteren Strafen, nur bestimmt, daß auch Untergerichte über Vergehungen dieser Art zu erkennen berechtigt seyen, und es versteht sich von selbst, daß, wenn die Contravenienten unter dem Obergerichte stehen, auch die Untersuchung wegen der geringen Vergehungen derselben gegen Finanzgesetze, bei diesem geführt werden muß. Berlin, den 22. December 1809.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 138. 2r Abschnitt.

22. December 1809. b.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Cammergericht v. 22. Decbr. 1809, betreffend die Commissions-Comtoire.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bisher mit Mißvergnügen wahrgenommen, daß hin und her, besonders in Berlin, verschiedene sogenannte Commissions-Comtoirs eigenmächtig errichtet, und dem Publicum in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden. Zu Verhütung des daraus zu besorgenden Mißbrauchs, wovon die bisherige Erfahrung uns schon vielfältig belehrt hat, verordnen wir, daß dergleichen Commissions-Comtoire ferner nicht geduldet, ihre Ankündigungen und Bekanntmachungen zum Einrücken in die öffentlichen Blätter nicht angenommen, und ihre Aushängeschilder nicht geduldet werden sollen; jedoch wird dadurch die Freiheit, bei außergerichtlichen Geschäften, die an keine besondere Form gebunden sind, sich des Raths und Beistandes seiner Bekannten und Freunde zu bedienen, nicht eingeschränkt, auch behalten die patentirten Agenten die Freiheit, die Abgabe der Bittschriften und Auslösung der Rescripte und Resolutionen der Ministerien ferner zu besorgen. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 22. November 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 559. 1r Abschnitt.

23. December 1809.

Publicandum des Haupt-Bancodirectoriums v. 23. December 1809, wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Hauptbank von Königsberg hierher zurückkehren und mit dem Eintritt des künftigen Jahres ihre Geschäfte hier fortsetzen werde. Da jedoch die frühern Verhältnisse noch nicht so weit hergestellt sind, um das unterbrochene Verkehr auch in Rücksicht auf die bei der Bank belegten Kapitalien schon jetzt wiederum eintreten zu lassen, so wird vorläufig

nur die Zahlung der rückständigen Zinsen geschehen, und die Maaßregel, die nach Beseitigung der gegenwärtigen Hindernisse zur Berichtigung der Capitalien getroffen werden wird, einer besonderen Bekanntmachung vorbehalten.

Den 2. Januar künftigen Jahres wird der Anfang mit der Zinsenzahlung gemacht. Der regelmäßige Geschäftsbetrieb erfordert jedoch die Anordnung, daß zur Verhütung des Andringens der Präsentanten, ihre Befriedigung nach einer bestimmten Reihenfolge geschehe; es werden daher die Zinsen derjenigen Obligationen, die sich noch in der ersten Hand befinden, zunächst berichtigt, und können von allen bei der Hauptbank belegten Capitalien jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr erhoben werden.

Sobald diese Zahlungen vollendet sind, wird eine anderweitige Bekanntmachung erfolgen, damit sodann auch die Zinsen von den seit dem Ausbruch des Krieges verkauften, in der zweiten und dritten Hand beruhenden Obligationen erhoben werden.

Ueber die von den vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositenkassen, Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Cämmereien u. s. w. belegten Capitalien erwartet die Hauptbank eine Zinsdesignation der Behörden oder Vorsteher, um sich mit ihnen besonders abzufinden.

Die Zinsen von den bei der Bank zu Breslau und den Provinzialcomtoirs belegten Capitalien werden nur bei diesen erhoben, und es wird in jeder Provinz der Anfang der Zinsenzahlung unter den vorstehenden Modificationen besonders bekannt gemacht werden.

Die laufenden Zinsen werden halbjährig berichtigt. Berlin, den 23. December 1809.

Hauptbancodirectorium.
Stägemann. Hundt.

Mathis Bd. 8. S. 495. 1r Abschnitt.

28. December 1809.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 28. December 1809, betr. die agnatischen Rechte der Ausländer, s. im Rescript v. 24. Januar 1810.

29. December 1809. a.

Das Rescript an das Cammergericht v. 29. December 1809, betreffend die Schuldforderungen Herzogl. Warschauscher Unterthanen in hiesigen Landen, ist im Circular des Cammergerichts v. 29. Januar 1810 enthalten.

29. December 1809. b. *)

Publicandum des Ministeriums der Finanzen v. 29. December 1809, betreffend die Geldinstitute des Staats.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben seit der Räumung der Provinzen stets gehofft dem Augenblick nahe zu seyn, wo Sie durch eine Erklärung über die Schulden des Staats sowohl, als der größtentheils auf Privatvermögen gegründeten Hauptbanque und Seehandlung, und durch gleichzeitige Ausführung der beschlossenen Maaßregeln die Ungewißheit, welche alle, und die Entbehrungen, welche viele der Gläubiger des Staats und gedachter Institute treffen, endlich würden endigen können. Das Stillschweigen, welches Allerhöchst dieselben darüber zu beobachten Sich genöthigt gesehen, ist Ihnen um so schmerzlicher gewesen, als es Ihnen wohl bewußt war, daß eine von Ihnen erlassene beruhigende Erklärung der treuen Gesinnung Ihres guten Volks selbst die Fortdauer unvermeidlicher Entbehrungen sehr erleichtert haben, und daß bei dem Vertrauen des Auslandes in Allerhöchstdero Wort eine solche Erklärung auch die ausländischen Gläubiger beruhigt haben würde, die nicht minder ein Gegenstand der vorzüglichsten Sorge Sr. Königl. Majestät gewesen sind.

Aber Se. Majestät fanden Sich auch durch diese Ihnen so werthen Gesinnungen nicht weniger, als durch Ihr eigenes Pflichtgefühl, welches nicht erlaubt, Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung Sie nicht, so weit es von menschlichen Beschlüssen abhangt, verbürgen können, veranlaßt, dieses Stillschweigen bisher nicht zu brechen.

Mit wie großen, nie vorher zu ahnenden, auch nach dem Abschluß des Friedens nicht befürchteten Verlusten die Geldinstitute durch Ereignisse bedrohet sind, welche bisher selbst mit Aufopferung noch nicht abzuwenden waren, ist bekannt, und wie sehr diese Institute an ihrem im Lande ausstehenden Eigenthum verloren haben, kann jeder Unterthan nach seinem eigenen Verluste ermessen.

Die Seehandlung, deren Forderungen an den Staat ihn am unmittelbarsten verpflichten, für die Berichtigung ihrer Schuld an das Publicum zu sorgen, verlor durch den Krieg ihre sämmtlichen Salzvorräthe, und es war die erste Pflicht des Staats durch Beihülfe zum Ersatz derselben Sorge zu tragen. Seine Königliche Majestät wollen die Institute nicht ihrem Schicksal überlassen, und nicht gestatten, daß eine Liquidation zwischen ihnen und ihren Gläubigern in dem Verhältniß ihres verminderten Capitals statt finde; es ist Ihre Absicht noch gegenwärtig, wie sie es nach dem Abschluß des Tilsitter Friedens war, nicht nur dieselben ganz und ausschließlich zur Befriedigung der übrigen Eigenthümer und Gläubiger operiren zu lassen,

*) Ist im Mathis vom 22. December datirt.

sondern auch durch allgemeine Maaßregeln ihren zahlungsfähigen Zustand herzustellen. Allein baare bedeutende Zuschüsse aus der Staatskasse waren dieser, neben der dem Staate bekanntlich obliegenden großen Zahlung, und bei Verminderung vieler Zweige der Einnahme in den Sr. Majestät verbliebenen Provinzen, nicht möglich; außerordentliche Einnahmen zu diesem Behuf anzuordnen, haben Se. Majestät aber bis zur Regulirung des Provinzial-Schuldwesens Anstand nehmen müssen. Se. Majestät können die Herstellung des Werthes der Seehandlungs- und andern Institute Obligationen nur nach und nach, mit Hinsicht auf die großen Zahlungsverpflichtungen des Staats und die Erschöpfung des Vermögens Ihrer Unterthanen, bewirken, und geben die bestimmte Versicherung, daß die Befriedigung der Staatsgläubiger wirklich, und durch solche Maaßregeln bewirkt werden soll, welche vorzüglich darauf berechnet sind, diesen Zweck zu erreichen, ohne das Volk durch neue Lasten zu drücken. Nur hierdurch kann und wird der Credit des Staates dauerhaft, und auf eine für die Gläubiger sichere und wohlthätige Weise wieder befestiget werden.

Der Plan wegen dieser Schuldentilgung wird mit der Bekanntmachung der Institute über die Zinsenzahlung des laufenden Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Von den rückständigen Zinsen kann aber die Seehandlung gegenwärtig nur den Betrag eines halben Jahres baar auszahlen, welcher vom 2 Januar nach der unter heutigem Dato zu erlassenden Bekanntmachung der Generaldirection der Seehandlung erhoben werden kann.

Die Banque wird durch eine eigene Bekanntmachung die Wiedereröffnung ihrer Zinsenzahlung und demnächst auch den Plan über die Capitale zur Kenntniß des Publicums bringen. Se. Majestät können die Rückkehr des allgemeinen und kräftig wachsenden Wohlstandes, welchen die Monarchie vor ihrem Unglück in einem seltenen Grade genoß, nicht als nahe zusichern, dieser wird aber der sichere Lohn, wie die Frucht, muthvoller Thätigkeit, strenger Haushaltung, verdoppelten Fleißes und des Vertrauens jedes Einzelnen zu der Regierung seyn. Berlin, den 29. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Altenstein.

Mathis Bd. 8. S. 492. 1r Abschnitt.

29. December 1809. c.

Rescript des Ministeriums des Innern und der Justiz an das Ober-Landesgericht zu Königsberg v. 29. December 1809, über die Frage: ob nach dem §. 16. der Städteordnung die Kleinbürger auch in Ansehung d. r Wechselfähigkeit den Großbürgern gleich zu achten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es sind zwar darüber Zweifel entstanden, ob der

§. 16. der Städteordnung, welcher den Unterschied zwischen den verschiedenen Classen von Bürgern aufhebt, in Ostpreußen und Litthauen, die Kleinbürger nicht auch in Ansehung der Wechselfähigkeit den Großbürgern gleich gesetzt habe; da aber die Wechselfähigkeit nicht von dem Range der Personen, sondern von der Art ihres Gewerbes und von ihrer Bekanntschaft mit dem Wechselverkehr abhängt, beides aber nicht bei allen Bürgern gleich seyn kann, das Wechselrecht auch eine dem, gegen den es ausgeübt wird, nachtheilige Ausnahme von der Regel ist, diejenigen unter den Kleinbürgern aber, welche wegen ihres ausgedehnten Verkehrs des Wechselrechts bedürfen, sich dazu nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 773 seqq. qualificiren können; so wird hierdurch ausdrücklich erklärt, daß es in Ansehung der Wechselfähigkeit bei den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts am angezeigten Orte, §. 715. — 747. seqq. und des Zusatzes §. 139. im Ostpreußischen Provinzialrechte, wodurch die Malzenbrauer den Kaufleuten in Rücksicht auf die Wechselfähigkeit gleich geachtet werden, sein Bewenden behält. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der, welcher sich selbst wechselmäßig nicht verpflichten kann, dennoch befugt ist, Wechsel gegen andere auszuklagen. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 29. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 140. 2r Abschnitt.

29. December 1809. d.

Rescript des Justizministeriums v. 29. December 1809, betr. die Zuziehung des Actuarius, oder zweier glaubwürdiger Männer bei Obductionen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir senden Euch die in der Untersuchungssache wider den Casimir Ocun aus Sobienczitz, wegen verübten Todtschlages verhandelten Acten, und das daraus abgefaßte absolutorische Urtel beikommend mit dem Bemerken zurück, daß Wir der übrigens wohlgerathenen Ausführung in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses nicht beitreten, und die Handlung des Inculpaten nicht für völlig straflos, sondern bloß für entschuldigt durch die concurrirenden Umstände annehmen können. Das Mittel, welches der Inculpat in der angegebenen Absicht, seinen Vater zu retten, angewendet hat, stand mit der Gefahr, in welcher sich der letztere befand, in keinem Verhältnisse, und es wäre also immer eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr nach §. 820. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts zu bestrafen gewesen, wenn überhaupt angenommen werden kann, daß der Inculpat, nur um seinem

Vater zu Hülfe zu kommen, und nicht vielmehr, um sich wegen einer ihm selbst zugefügten Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, den tödtlichen Schlag dem Denato versetzt habe. Wenn indessen nach Lage der Sache nur auf eine unbedeutende Strafe erkannt werden könnte, der Inculpat sich bereits lange Zeit im Arrest befunden hat, und die durch die Cabinetsordre vom 9. d. M. bewilligte Begnadigung demselben wahrscheinlich zu statten kommen würde, so wollen Wir es geschehen lassen, daß der Inculpat mit keiner weitern Strafe belegt werde, welches Ihr demselben statt der Publication des Erkenntnisses bekannt zu machen habt.

Was hiernächst die von Euch angenommene Meinung betrifft:

daß der Richter ohne Zuziehung des Actuarius, oder in dessen Ermangelung zweier glaubwürdiger Männer, das Obductionsprotocoll aufnehmen könne,

so ist solche mit den Vorschriften der Criminalordnung nicht zu vereinigen, und der von Euch selbst früherhin aufgestellte entgegengesetzte Grundsatz der richtigere. Unter den im §. 46. der Criminalordnung bestimmten Fällen der Ausnahme von der im §. 36. festgesetzten Regel, ist der Fall der Obduction nicht mitbegriffen, und hieraus folgt, daß es in diesem Falle, in welchem überdies von einem überaus wichtigen und wesentlichen Geschäfte in der Untersuchung die Rede ist, bei der Regel verbleiben müsse. Wenn in eben diesem §. zugleich bestimmt worden, daß in gewissen Fällen bei Krankheit oder Abwesenheit des Richters, und wenn Gefahr beim Verzuge ist, der Actuarius mit Zuziehung eines vereideten Protocollführers oder Gerichtsbeisitzers, die Stelle des Richters vertreten könne, so ist der Grund dieser gesetzlichen Disposition offenbar darin zu suchen, daß die Zuziehung einer andern gerichtlichen Person gewöhnlich mit Aufenthalt verbunden ist, das vorzunehmende Geschäft aber nicht aufgeschoben werden kann. Dieser Grund findet nicht Anwendung, wenn es bloß an dem Actuarius fehlt, indem in einem solchen Falle durch die Disposition des §. 41. l. c. hinlänglich dafür gesorgt worden ist, daß der Actus zu jeder Zeit dennoch aufgenommen werden könne. Es läßt sich also daraus, daß der Actuarius in gewissen Fällen ohne den Richter das Protocoll aufnehmen kann, nicht der Schluß ziehen, daß es in diesen Fällen der Zuziehung des Actuarius nicht bedürfe, wenn der Richter zugegen ist. Es kommt auch bei den Obductionen nicht allein auf eine Leitung und Beobachtung der Sachverständigen, sondern auch auf die Aufnahme eines [illegible]igen, den ganzen Actus umfassenden Protocolls an, [illegible]rbei kann sich die Thätigkeit des Actuarius so gut, [illegible] allen übrigen gerichtlichen Verhandlungen äußern.

Hiernach habt Ihr Euch in künftigen vorkommenden Fällen zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 29. December 1809.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 414. 2r Abschnitt.

5. Januar 1810. a.

* Declaration v. 5. Januar 1810 des 6. §. und nähere Bestimmung des 5. §. der Verordnung über die Tresorscheine vom 4. December 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Obgleich die ausdrückliche Begründung des gleichen Werths der durch Unsere Verordnung vom 4. v. M. in Umlauf gesetzten Einthalerscheine mit Silber-Courant auf den Grund der prompten und unverweigerlichen Realisation bei den angewiesenen Comptoiren, und die eben so ausdrückliche Verknüpfung dieser Verpflichtung an die wirkliche Realisation und Leistung der übernommenen Verbindlichkeit, welche Wir so wie alle durch die gedachte Verordnung Unseren Unterthanen zugesagten Verpflichtungen in Hinsicht sowohl der schon circulirenden als an ihrer Statt jetzt in Umlauf zu setzenden Tresorscheine unveränderlich erfüllen werden, jede falsche Ansicht und ungegründete Besorgniß entfernen sollten, so nehmen Wir doch keinen Anstand, auf die Uns vorgelegten Anfragen über den gesetzlichen Sinn des 6. §. zu declariren:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Annahme der Einthalerscheine als baares Courant in Privat-Geschäftungen tritt, als an die baare Realisation geknüpft, erst mit dem 15. Februar als dem Eröffnungstage der Realisations-Comptoire in Kraft; wogegen sie, sobald sie in Umlauf sind, bei Unseren Kassen ganz nach den Bestimmungen der Verordnung als Courant angenommen werden.

§. 2.

In allen kaufmännischen und Banquier-Geschäften, und namentlich bei Wechseln und Disconto-Geschäften ist jede positive Bestimmung über die Geldsorte der Zahlung, der Wahl und Verabredung der Partheien freigestellt.

§. 3.

Die für autorisirte Realisations-Comissionaire im 5. §. der Verordnung bewilligte halbe Porto-Freiheit bei Einsendung von Tresorscheinen an die Realisations-Comptoire wird in Hinsicht der auf das an dem Hauptorte einer anderen Provinz etablirte Realisations-Comptoir angewiesenen Scheine für solche Commissionaire auch auf das ihnen zurückgesandte baare Geld ausgedehnt. Als Arrondissement des Realisations-Comptoirs zu Berlin sind die Marken und

Pommern, für Breslau ganz Schlesien, und für Königsberg beide Preußen und Litthauen zu betrachten. Gegeben zu Berlin, den 5. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Altenstein.

Mathis Bd. 8. S. 512. 1r Abschnitt.

5. Januar 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder v. 5. Januar 1810, nebst Verzeichniß der mit Westpreußischen Pfandbriefen belasteten Preußischen und Warschauschen Güter.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben zu Eurer Nachricht in Rücksicht der in Eurem Depositorium befindlichen Pfandbriefe:

1) eine Liste der mit Westpreußischen Pfandbriefen belasteten Güter, in welcher bemerkt ist, ob die zum Unterpfande dienenden Güter abgetreten sind oder nicht, und

2) eine Liste der mit solchen Pfandbriefen belasteten Güter im Danziger Landschaftsdepartement,

und machen Euch zugleich in eben der Absicht bekannt, daß bei Gelegenheit eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses, das bürgermeisterliche Amt zu Hela die Westpreußische General-Landschaftsdirection von dessen Eröffnung benachrichtiget hat, um die Gerechtsame der Landschaft dabei wahrnehmen, und deren Forderung liquidiren zu lassen, wie denn auch die Pfandbriefszinsen von den Danziger Gütern noch immer berichtiget worden, und der Rath zu Danzig, auf eine Requisition wegen Beitreibung einiger rückständigen Zinsen, nicht nur Zahlungsmandate erlassen, sondern auch versprochen hat, daß im Falle diesem nicht genüget würde, nach den Gesetzen gegen die säumigen Schuldner solle verfahren werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. Januar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Verzeichniß

der mit Westpreußischen Pfandbriefen bis zum Tilsiter Frieden belasteten Güter.

I. Marienwerdersches Landschaftsdepartement.

Preußische Güter.		Warschausche Güter.	
Marienwerder und Riesenburger Kreis.	Marienburger Kreis.	Kulmischer Kreis.	Michelauischer Kreis.
	1. Altendorff.		
	2. Baumgarten.	1. Bajerze.	1. Babalice.
	3. Baalau.	2. Bartoszewice.	2. Baihottek.
	4. Blonaki.	3. Battlewo.	3. Bielitz.
	5. Bruch.	4. Bialoblotki.	
	6. Brzozowka u. Felkwitz.	5. Bialoblottki.	
	7. Buchwalde.	6. Bolimin.	
		7. Bogdanken.	
		8. Bruchnowken.	
		9. Buzesko u. Turzno.	
		10. Browina.	
	8. Cygus.	11. Chelmonie.	4. Ciekenta.
		12. Cholewice.	5. Chelsty.
			6. Czekanowo.
		13. Dorposch.	7. Dilewo.
		14. Groß-Ellernitz.	
		15. Klein-Ellernitz.	

Preußische Güter.		Warschausche Güter.	
Marienwerder und Riesenburger Kreis.	Marienburger Kreis.	Kulmischer Kreis.	Michelauscher Kreis.
		16. Elsanowo u. Tobulko.	
		17. Faleczin.	
		18. Folson.	
1. Germen.	9. Grünfelde.	19. Galotty.	8. Galczewo.
2. Gottschalck.	10. Gürki.	20. Gierkowo.	9. Goturtowo.
		21. Galzlejewo.	10. Grodziczno.
		22. Gluchowo.	
		23. Gorzuchowo.	
		24. Grubno.	
		25. Gzyn.	
3. Hochzehren.	11. Hintersee und Sadluki.		
	12. Hohendorff.	26. Jelenice.	11. Jablonowo.
			12. Jaguszewice.
4. Keilhoff.	13. Kleizewo.	27. Kittnowo.	13. Kantilla.
5. Klötzen.	14. Kleizewko.	28. Klenizkowo.	14. Kattlewo.
6. Krören.	15. Kontken. A.	29. Klodtka.	15. Konojudtki.
	16. Kontken. B.	30. Kobitty.	16. Kozirog.
	17. Krastudi.	31. Kossowiena.	17. Konojadi u. Toruki.
7. Leistenau.	18. Lautensee.	32. Lipniczy.	18. Kumerowo.
8. Limbsee.		33. Lopatken.	19. Lissewo.
9. Littschen.		34. Lunau.	
	19. Micherau.	35. Mendrzye.	20. Montowo.

Preußische Güter.		Warschausche Güter.	
Marienwerder und Riesenburger Kreis.	Marienburger Kreis.	Kulmischer Kreis.	Michelauischer Kreis.
	20. Merlanen.	36. Mgow.	21. Mosgau.
	21. Meizewo.	37. Mgowo.	
	22. Montken.	38. Mirachowo.	
		39. Melno.	
		40. Groß-Napohle.	
	23. Neunhuben.	41. Klein-Napohle.	22. Ostrowitte A.
		42. Niemo.	23. Ostrowitte B.
		43. Niemczyk.	24. Ostrowitte C.
		44. Orlowo.	25. Picczewo.
		45. Ostrowo.	26. Piatkowo.
		46. Obberry.	27. Plowenczek.
10. Pachuttken.	24. Paleschken.	47. Piwnice.	28. Groß-Plowencz.
11. Paulsdorff.		48. Plutowo.	29. Klein-Pulkowo.
12. Peterwitz.		49. Plusnitz.	
13. Plant.		50. Plachawi.	
		51. Przeslawice.	
		52. Pourastek.	
14. Rosainen.	25. Rhodau.		
15. Riesenwalde	26. Renkau.	53. Przeczmno.	
16. Randewiese.		54. Raczinlewo.	30. Klein-Robowiska.
		55. Robakowo.	
		56. Rinsk.	
		57. Rubinkowo.	

Preußische Güter.		Warschausche Güter.	
Marienwerder und Riesenburger Kreis.	Marienburger Kreis.	Kulmischer Kreis.	Michelauscher Kreis.
	27. Sadlucki.	58. Sarnowo.	31. Somplawa.
	28. Sparau.	59. Sarnowko.	32. Studa.
17. Seybersdorff.			33. Szramowo.
	29. Stangenberg.	60. Solno.	34. Straszewy.
		61. Skurgwic.	35. Swiecie.
		62. Skladziewo.	
		63. Slawkowo.	
		64. Groß-Schönwalde.	
		65. Klein-Schönwalde.	
		66. Stablewice.	
		67. Symborno.	
		68. Slomowo.	
		69. Storlus.	
		70. Swictoslaw.	
		71. Szewa.	
18. Klein-Tromnau.	30. Teschendorff u. Lautensee.	72. Tittlewo.	36. Trzinno.
	31. Teschendorff.	73. Trzebiz.	37. Tuszewy.
19. Wartzeln.	32. Trankwitz.		
	33. Willzewo.	74. Wierzbowo.	38. Wychulec.
	34. Klein-Watkowitz.	75. Widlice.	39. Wielkalonka u. Wallicz.
		76. Wichorze.	
20. Ziegahnen.		77. Wybiz.	40. Wondzin.
		78. Wronie.	41. Zascocz.

Preußische Güter.		Warschausche Güter.	
Marienwerder und Riesenburger Kreis.	Marienburger Kreis.	Kulmischer Kreis.	Michelauscher Kreis.
		79. Zawda A.	42. Zmiewskow.
		80. Zawda B. u. D.	
		81. Zawda C.	
		82. Zakrzewo.	
		83. Groß-Zalakowo.	
		84. Zelgno.	
		85. Zengwirth.	

II. Brombergsches Landschafts-Departement.		III. Schneidemühlsches Landschafts-Departement.	
Preußische Güter. Conitzer Kreis.	Warschausche Güter. Bromberg-scher und Ino wraclawscher Kreis.	Preußische Güter.	Warschausche Güter.
1. Bellno.	1. Balizewo.	1. Borkendorff.	1. Behle. Hiezu gehört das Gut Lemnitz, welches ganz Preußisch geblieben ist.
2. Biechowko.	2. Barcin.	2. Brotzen A.	
3. Brzenzek.	3. Bendzitowo.	3. Brotzen B.	
4. Brzesko.	4. Bombollino.	4. Brutzen.	
5. Brzuchowo.	5. Bonk		
6. Buddin.	6. Brzese.		
7. Buckowitze.			
8. Crummensee.	7. Chomentowo.		2. Czerbin.

Preußische Güter. Conitzer Kreis.	Warschausche Güter. Brombergscher und Inowraklawscher Kreis.	Preußische Güter.	Warschausche Güter.
9. Czarnowo B.	8. Chrzontowo.		3. Chodziesen.
10. Czerske.	9. Chrostowo.		4. Czarnikower Hammer.
	10. Cieslino.		5. Czarnikow.
	11. Czlste.		6. Cziskowo.
11. Damrau.	12. Dombrowke.	5. Dyck.	7. Czaycz.
12. Demnin.	13. Neu-Dombrowke.	6. Dobrin.	8. Dembowke.
13. Dombrowka.	14. Dombrowken.		9. Dombke. A.
14. Dombrowo.			10. Dembowo.
15. Domslaw.			
16. Drausnitz.		7. Filehne. Bei Filehne ist die Gränze nicht regulirt, daher es ungewiß ist, was zu Preußen gehört.	11. Falmierowo.
17. Gawronice.	15. Gizewo.		
18. Gersdorff.	16. Glogowize.		
19. Götzendorff.	17. Gnvina.		
20. Golluszyce.	18. Gocanowa.		
21. Grochowo.	19. Golojewo.	8. Flatow.	
	20. Gondelz	9. Giesen.	12. Grablonne.
	21. Gosdinin.		Grabowo.
	22. Alt-Grabia.		
	23. Gumnowice.		
	24. Guttenwerder.		
22. Hammerstein.		10. Hohenstein.	

Preußische Güter. Conitzer Kreis.	Warschausche Güther. Bromberg'scher und Inowraclawscher Kreis.	Preußische Güter.	Warschausche Güter.
23. Hasseln.		11. Harmelsdorff. 12. Heinrichsdorff.	
24. Jasterzembie.	25. Jadewnick.		13. Jaszkowo.
25. Jasiz.	26. Jankowo.		14. Jacktorowo.
26. Jastrzembinice.	27. Janowice.		15. Jwno.
27. Jeziurke.	28. Kaizkowo.	13. Krojanke.	16. Klein-Koscierzyn.
28. Kawenczin.	29. Karnowke.	14. Kesburg.	17. Kruszewo.
29. Groß Kensau.	30. Kiewice.	15. Groß-Klonia.	
30. Klitzkau.	31. Klepari.	16. Klein-Klinn.	
31. Klein Komorze.	32. Kobolnica Schlachetna.		
32. Polnisch Konopat.	33. Kobiolin.		
33. Krojanten.	34. Kollaczkowo.		
	35. Kolodziejewo.		
	36. Groß-Koluda.		
	37. Klein-Koluda.		
	38. Konary.		
	39. Kosciellec.		
	40. Koseiesk.		
	41. Krulikowo.		
	42. Krusza Podludowa.		
	43. Krusza Zamkowa.		

Preußische Güter Conitzer Kreis.	Warschausche Güter. Bromberger und Inowraclawscher Kreis.	Preußische Güter.	Warschausche Güter.
34. Laskowitz.	44. Krzekotowo.		
35. Lnianck.	45. Kunowo.		
36. Lonken M.	46. Kussowo A.		
37. Loosen.	47. Labischin.	17. Luben.	18. Lobsens.
38. Lottin.	48. Lachmierowice.	18. Losburg.	19. Lankowitz.
	49. Leszize.		
	50. Lpie.		
	51. Lissewo.		
39. Lowinck.	52. Liszkowo.		
40. Lowyn.	53. Lonkoscin.		
41. Lubochin.	54. Ludzisko.		
42. Lubsee.	55. Mamlitz.	19. Machlin.	20. Moschitz.
43. Mokro.	56. Markinkowo.	20. Martzdorff.	21. Malitz.
	57. Mierzwin.		22. Marganin.
	58. Mietlice.		
	59. Mocheln.		
	60. Modliborzyce.		
	61. Montwey		
	62. Mruczyn.		
	63. Myslenzinnek.		
44. Neukirch.	64. Niemojewko.	21. Nackel.	23. Niezuchowo.
45. Niewiescin.	65. Nieszyszewo		
	66. Noszlzin.		
46. Orlik B.	67. Orlowo.		

Preußische Güter Conitzer Kreis.	Warschausche Güter, Brombergscher und Inowraclawscher Kreis.	Preußische Güter.	Warschausche Güter.
47. Ostrowitz.	68. Osnieszewo.		
48. Paglau A. u. B.	69. Ossowit.		
	70. Ostrowo		
49 Pakdanzig.	71. Piaski A.	22. Preußendorff.	24. Poburke.
50. Pamienkowo.	72. Pieranie.	23. Poplow.	25. Pietrunke.
51. Parlin.	73. Piotrkowice.	24. Prellwitz.	
52. Peterkau A.			
53. Peterkau B.	74. Plawin.		
54. Piechowice C.	75. Polonowice.		
	76. Przylubie.		
55. Pnewno.	77. Pyscin.		
56. Poledno.			
57. Powalke.			
58. Pruß.			
59. Prust.			
60. Rackelwitz.		25. Quiram.	
	78. Racice.	26. Rose.	26. Rzeszkowo.
61. Rowienica.			
	79. Radajewice.	27. Reppow.	
62. Ruttenberg.	80. Redzice A. u. B.		
	81. Rojewo.		
	82. Ruiewo.		
	83. Ruzinowo.		
	84. Rzeszlce.		
63. Schönau A.	85. Samklens.	28. Segenfelde.	27. Sczezplitz.
64. Siemkowo.	86. Siemienke.	29. Schönau.	28. Samostrzell.
65. Siccine.	87. Schlessin.	30. Sypniewo.	29. Strelitz.
66. Splawie.	88. Sienno.	31. Salesch.	30. Slupowo.

Preußische Güter. Conitzer Kreis	Warschausche Güter. Brombergscher und Inowraclawscher Kreis.	Preußische Güter.	Warschausche Güter.
67. Summin.	89. Skalmirowice.	32. Skarpi.	31. Smiskowo.
68. Supponin.	90. Stabencin.	33. Salm.	
69. Szewno. A.	91. Sobieszernie.	34. Strantz.	
	92. Slupi.		
	93. Stanomin.		
	94. Stanomska. Wola.		
	95. Strzellitz.		
	96. Suchorens.		
	97. Suchowy.		
	98. Suykowo.		
	99. Szarley.		
	100. Szubin.		
	101. Tarkowo.		32. Tukam.
		35. Tytz.	33. Topolla.
	102. Tuczno.		
70. Taschau.	103. Groß Tupadli.	36. Treiank.	34. Trzebon.
	104. Klein-Tupadli.		35. Vandsburg. Hiezu gehört die Herrschaft Zempelburg. Die Gränze ist streitig, die Stadt Zempelburg ist Preuß.
71. Topollno.	105. Wengerce.		
72. Tuszini.	106. Wierzbiczano.	37. Wahrlang.	
73. Waldowo.	107. Wierszcholawice.		
74. Wieszyce.	108. Wierzchuczin.		
75. Wittstock.	109. Wierszegewice.		
76. Woltersdorff B.	110. Wilkostowo.		36. Klein-Wissek.
			37. Wirsa.

77. Za-

Preußische Güter Conitzer Kreis.	Warschausche Güter. Brombergscher und Inowraclawscher Kreis.	Preußische Güter.	Warschausche Güter.
			38. Waldau.
			39. Witoslaw.
	111. Witowice.		
	112. Witowicki.		
	113. Woynowo.		
	114. Wroble.		
	115. Wronowo.		
	116. Wynice.		
77. Zalesie.	117. Zagajewicki.		40. Zempelkowo.
78. Ziethen.	118. Zlottowo.		
79. Zieche B.	119. Zolendowo.		

Zur Stadt Danzig abgetretenen Güter.	IV. Alt-Schottländisches Departement.
1. Leesen.	Ein Verzeichniß von den Preußisch gebliebenen Gütern als vormaligen Alt-Schottländischen oder Danziger Departements ist noch nicht eingegangen.
2. Kekoszke.	
3. Heiligenbrunn.	
4. Nassenhuben.	
5. Prangschin.	
6. Straszyn.	

Das vorstehende Verzeichniß ist mit denjenigen Listen, welche der Westpreußischen General-Landschaftsdirection von den Provinzial-Landschaftsdirectionen eingesandt sind, übereinstimmend.

Die Schneidemühlsche Landschafts-Direction hat dem Verzeichnisse der Güter ihres Departements die allgemeine Bemerkung beigefügt, daß überhaupt bei mehreren Gütern die Grenze nicht völlig regulirt sey. Königsberg, den 15. October 1809.

Hecker.

IV. Danziger Landschaftsdepartement.

Preußische Güter.		Zum Territorio von Danzig gehörig.
Stargardtscher Kreis.	Dirschauer Kreis.	Dirschauer Kreis.
1. Barchnau.	1. Artschau.	
2. Blumfelde.	2. Bärlomin.	
3. Baizek.	3. Bendomin.	
4. Groß- u. Klein-Boroszau.	4. Berdorgan.	
5. Bozepole.	5. Bohlschau A.	
6. Alt- u. Neu-Bukowiec.	6. Bohlschau B.	
	7. Borreck A.	
7. Bakowitz.	8. Borrenczin.	
8. Brzyn u. Prissau.	9. Boruczyn A.	
	10. Boruczyn B.	
	11. Bozestowo A.	
	12. — B.	
	13. — B. F.	
	14. — D.	
	15. — F.	
	16. Brodnitz.	
9. Chwarcienko.	17. Ciesienice. A.	
10. Groß Cwarznau.	18. Chosnice B. C.	
11. Czerpitz.	19. — G.	
	20. Czarlin.	
	21. Czeczewo (oder Czettschau.)	
	22. Dargelau.	
	23. Groß Dennemörse.	
12. Gohra.	24. Klein Dennemörse.	
	25. Domachaw.	
	26. Klein Golmkau.	
	27. Goschin.	
	28. Gostomie D.	1. Heiligenbrunn.
	29. — J.	
	30. Grabowo. B.	
13. Jablau.		
14. Alt Jahn.		
15. Janischau.		
16. Kalisk u. Bietowo.	31. Kamelau.	
17. Klonowke.	32. Klein Katz und Wyczlin.	

Preußische Güter.		Zum Territorio von Danzig gehörig.
Stargardtscher Kreis.	Dirschauer Kreis.	Dirschauer Kreis.
18. Kohlincz.	33. Katzke.	
19. Krangen.	34. Ketrzyno D.	
20. Kuczborowo.	35. — F.	
	36. — G.	
	37. — H.	
	38. Kistowo.	
	39. Groß Klincz u. Waglikowice.	
	40. Klein Klincz, vis de Puc.	
	41. Klossowke.	
	42. Kölln oder Kielno.	
	43. Kohling.	
	44. Kozitzkowo D.	2. Kokoschke.
	45. Krokow.	
	46. Kolissau.	
21. Liebenau, Rauden und Gremlin.	47. Lagschau.	
22. Liniewo.	48. Lebno A.	
23. Liniewko A.	49. — B.	3. Leesen.
24. Lorenz.	50. Liessau.	
25. Lubieschin u. Schönfließ.	51. Ladzino B.	
	52. Luban B. C.	
	53. — D.	
	54. Lukoczin A.	
	55. — B.	
26. Groß Miradau.	56. Mariensee.	
27. Mirau oder Mirowo.	57. Groß Mischau A.	
	58. — — B.	
	59. Msciecziewice. F.	
	60. — H. m. n.	
	61. — — J.	
	62. — — K.	
	63. — — L.	
	64. Milwino B.	
28. Owidz.	65. Niedamowo.	
29. Groß Pagelau.	66. Niescolowice.	
30. Klein —	67. Oppolin. B.	
31. Alt u. Neu Paleschke.	68. Pierczewo B.	
	69. Poblotz B.	
32. Pinczyn.	70. — C.	

Preußische Güter.		Zum Territorio von Danzig gehörig.
Stargardtscher Kreis.	Dirschauer Kreis.	Dirschauer Kreis.
33. Plachty.	71. Pobloß D.	
34. Plochoczyn.	72. Podiazi C.	
	73. Groß Polesie u. Sarnowy.	
	74. Klein Polesie.	
	75. Puczdrowo A.	5. Prangschin.
	76. — D.	
	77. Puc und Klein Kliniz.	
35. Radzlejewo.	78. Reddischau A.	
36. Rokoczyn.	79. — C.	
37. Rolau.	80 Reinfeld und Krusau.	
38. Rynkowke.	81. Ruszoczyn.	
39. Smolong.	82. Saalau.	
40. Sobacz A. D. E.	83. Senslau.	
41. — B.	84. Schwintsch.	
42. — G.	85. Sczerbienczin.	
43. — H.	86. Smazino.	
44. — J. K.	87. Stedzyc und Zuramin.	
45. Spengawken.	88. Steczlaw.	6. Straszyn.
46. Stawiska. H.	89. Strzebielinke.	
47. — K.	90. Sulitz.	
48. — M.	91. Sulleczyn.	
49. Summin.	92. Swaroczyn und Groschin.	
	93. Szykorczyn A.	
	94. — B.	
50. Turowo u. Nieder-Mahlkau.	95. Tempcz. A.	
	96. — E.	
	97. — F.	
	98. — G.	
	99. Tittau.	
	100. Tokar.	
	101. Tuchlino C. u. Westori K.	
	102. Uhlkau.	
51. Alt Wietz.		
52. Neu Wietz.		

Preußische Güter.		Zum Territorio von Danzig gehörig.
Stargardtscher Kreis.	Dirschauer Kreis.	Dirschauer Kreis.
	103. Warzno.	
	104. Westori D.	
	105. — F.	
	106. — H.	
	107. Wentkau B.	
	108. Wentwie.	
	109. Wojanow.	
	110. Wyczeczyn B.	
	111. — C.	
	112. Wyczechowo.	
	Wyczlin. vide Klein Katz.	
53. Zabienke.	113. Zakrzewo. B.	
	114. Zalezle.	
	115. Zukowke A.	
	116. — B.	
	117. — C.	
	118. Zuromin.	
	119. Zgorzalle.	

Das vorstehende Verzeichniß ist mit den in den Generalacten der vormaligen Landschafts-Direction zu Danzig Vol. A. Nr. 28. Fol. 23. und 27. befindlichen Listen übereinstimmend.

Marienwerder, den 30. December 1809.

Hecker.

Mathis Bd. 10. S. 337. 2r Abschnitt.

7. Januar 1810.

Circular des Kriegsministeriums an sämmtliche Regimenter v. 7. Januar 1810, betr. das Verfahren bei Zahlung **der Gewehrgelder**, s. beim Rescript v. 12. Februar **1810. c.**

8. Januar 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 8. Januar 1810, wegen künftiger Verfassung der französischen Coloniegerichte.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, wie die Verfügung getroffen worden, daß

1) von dem heutigen Tage an, keine Grundstücke von Neuem unter die Realjurisdiction der französischen Coloniegerichte kommen sollen, und vielmehr Grundstücke, die von Coloniebürgern acquirirt worden, unter der bisherigen Realjurisdiction bleiben, daß
2) gleichfalls von jetzt an die Appellationen von den Erkenntnissen der Coloniegerichte nicht mehr an das Obergericht, sondern an die gewöhnliche Appellationsinstanz, und eben so die Revisionen an den nach dem sonstigen Instanzenzuge competenten Gerichtshof gelangen sollen;
3) daß die Aufsicht über die Coloniegerichte, so lange diese noch bestehen, schon von jetzt an den Landesjustizcollegien obliegen solle; auch dem gemäß das Obergericht befehligt worden, die Aufsichtsacten über die Coloniegerichte Eures Departements an Euch abzugeben.

Die weiteren Verfügungen über die gänzliche Aufhebung der Coloniegerichte und des französischen Obergerichts werden noch vorbehalten, und werdet ihr davon zu seiner Zeit benachrichtiget werden. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Januar 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 115. 1r Abschnitt.

9. Januar 1810. a.

Verordnung v. 9. Januar 1810, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts v. 9. October 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Chur- und Neumark und Pommern.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruction für die Regierungen in der Chur- und Neumark und Pommern folgendes:

§. 1.

Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

§. 2.

Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; so ist zur Begründung seines Consens-Gesuches, in

sofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich, die Beibringung,

a) entweder eines Zeugnisses des Gerichtsamts: daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit Statt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Consenses alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Consensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der Regierung sogleich zurückgewiesen werden.

§. 3.

Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht; so ist die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreises mit Zuziehung des Gerichtsamts, durch Untersuchung der Patrimonialgerichts-Verhandlungen, der Hypothekenbücher, der Besitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien, untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet oder nicht?

b) ob das erwähnte Land am 15. Februar 1763 von bäuerlichen Besitzern als Bauerland benutzt wurde.

§. 4.

Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet,

b) und daß solches am 15 Februar 1763 nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde,

so hat die Regierung unter dem Vorbehalte, daß das etwa Statt findendende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Consens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

§. 5.

Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches am 15. Februar 1763 nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehet; so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807 verbunden, bevor ihm der Consens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, [e]rtheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen

nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Consens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

§. 6.

Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehet, oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen und ist dieses Land am 15. Februar 1763 als Bauerland in dem Besitz bäuerlicher Personen gewesen; so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keines mehr als sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch, nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung, enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, so kann die Regierung den Consens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzung frei vom Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang, von Schaaftrift und andern Hütungs-Servituten, insofern diese Gerechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zustehen, in Etablissements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch beträgt, ausgethan wird und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§. 7.

Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein, dem Flächeninhalt, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den am 15. Februar 1763 besetzt gewesenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

§. 8.

Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächeninhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung ausgeglichen werden, indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden Theil an Ertragsfähigkeit wenigstens gleich komme. Sollte die Gutsherrschaft nur einzelne bäuerliche Grundstücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgisch enthalten, einziehen wollen; so kann die Regierung, wenn sie sich überzeugt, daß solches nicht etwa zur Umgehung der obigen Vorschriften geschehe, es gestatten, daß die Einziehung geschehe, ohne daß dann etwas zu anderweiten Etablissements verwendet werde.

§. 9.

In jedem Falle, wo die Regierungen den Consens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, bei Ertheilung des Consenses, allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

§. 10.

Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Contracte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen und die einzelnen Etablissements, frei von Dienst-, Trift- und Hütungs-Servituten, desgleichen vom Getränke- und Mühlenzwange, insofern diese Gerechtigkeiten der Herrschaft zustehen, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden seyn.

§. 11.

Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden städtischen Cämmerei- oder Bauer-Dörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

§. 12.

Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societäts-Lasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe.

§. 13.

Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier bestimmten Fällen sind, mit Ausnahme der Diäten der Commissarien bei Localuntersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die Chur- und Neumärkischen und Pommerschen Landescollegia zu achten. Gegeben Berlin, den 9. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Dohna. Beyme.

Hoffmann's Repertorium Th. 2. S. 165.

9. Januar 1810. b.

Die Cabinets-Ordre v. 9. Januar 1810, betr. die Begnadigung minder strafwürdiger Verbrecher und Injurianten, ist beim Circular v. 25. Januar 1810 abgedruckt.

11. Januar 1810.

Erläuternde Erklärung des Finanzministeriums v. 11. Januar 1810, über den Gebrauch der Tresorscheine.

Da die Auswechselung der Einthalerscheine jetzt ihren Anfang nimmt, und die Königliche Verordnung vom 4. December v. J. vielen der guten Unterthanen und Eingesessenen des Königreichs nicht hinreichend bekannt seyn, und die richtige Anwendung ihrer Verfügungen auf einzelne Fälle vielen ohne nähere Anweisung schwer werden dürfte; so halte ich es für meine Pflicht, eine jedermann angehende Sache, auf eine für jeden verständliche Weise, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem die Unterthanen ein unbezweifeltes Recht besitzen, von allgemeinen Verordnungen, vorzüglich wenn sie täglich vorkommende Gegenstände angehen, genau unterrichtet zu werden, damit sie ihnen nicht aus Unkunde und Mißverständniß unabsichtlich entgegen handeln.

Die Einthalerscheine werden ausgegeben, um die bisher im Umlauf gewesenen Tresorscheine zu ihrem vollen Werthe einzuziehen, und um den besonders für den Landmann so drückenden Mangel an Silbercourant zu ersetzen.

Sie werden in den Königlichen Kassen bei allen Einnahmen und Einzahlungen ohne Ausnahme als baares Courant angenommen, und jeder Unterthan, dem die Annahme wider Verhoffen bei irgend einer Kasse verweigert werden sollte, ist berechtigt, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, diese Uebertretung des Königlichen Gebots anzuzeigen, damit der Schuldige zur Strafe gezogen werden kann. Wer Gold zu zahlen hat, kann für jeden Friedrichsd'or 6 Thlr. in Thalerscheinen erlegen, es steht indessen ganz in

seiner Willkühr, ob er so, oder in Friedrichsd'or zahlen will. Eben so gelten sie als baares Courant ohne allen Unterschied bei allen Privatzahlungen, wo nicht vor der Publication der Verordnung eine bestimmte Sorte Klingendes Courant verschrieben ist. Also ist nicht nur der auf den Domainen ansässige Bauer, sondern auch der adliche Gutseingesessene berechtigt, seine Gefälle und überhaupt alles, was er in Courant zu entrichten hat, in Einthalerscheinen abzuführen. Bei kaufmännischen Wechsel- und andern Geschäften steht es jedoch, wie die Natur des Handels es erfordert, den Partheien frei, sich über die Geldsorte, worin die Zahlung erfolgen soll, zu einigen.

Diese allgemeine Gültigkeit der Einthalerscheine als baares Courant gründet sich darauf, daß sie jedem auf Verlangen, in der auf jedem Schein angegebenen Stadt (Berlin, Breslau und Königsberg) bei dem Realisations-comptoir mit baarem Courant ausgezahlt werden. Alle Scheine haben in allen Provinzen gleiche Gültigkeit, z. B. in Schlesien ein zu Berlin zahlbarer, und umgekehrt in der Mark ein Schein, der dem Vorzeiger zu Breslau gezahlt wird. Indessen kann jeder, der einen solchen Schein hat, sich bei einer Königlichen Kasse melden, und verlangen, daß ihm dagegen ein solcher umgetauscht werde, der auf die Hauptstadt der Provinz, in der er wohnt, angewiesen ist.

Vom ersten Februar an muß jeder, der irgend eine Zahlung an die Königlichen Kassen zu leisten hat, sobald die Summe den Betrag von vier Reichsthalern erreicht, den vierten Theil davon nach der Größe der von ihm zu erlegenden Summe mit einem oder mehreren Tresorscheinen entrichten. Hat er z. B. vier Thaler zu zahlen, so zahlt er in dieser Summe einen Thalerschein, von acht Thaler zwei rc., es versteht sich, daß für die dazwischen fallenden Summen auch nur einer gefordert werden kann, weil der vierte Theil weniger als zwei Thaler beträgt, und das übrige in andern Geldsorten, wie bisher gesetzlich bestimmt gewesen ist, entrichtet wird.

Beträgt die Summe, welche an eine Königliche Kasse erlegt werden muß, 20 Thlr. und darüber, so kann dieses Viertheil in alten Tresorscheinen erlegt werden, weil dann ein Fünfthalerschein dabei angebracht werden kann, wobei zu bemerken ist,

1) daß, da jeder seine ganze Abgabe, oder so viel davon als er will, in Einthalerscheinen bezahlen kann, kein Zwang besteht, dieses Viertheil nur in alten Tresorscheinen und nicht in Thalerscheinen abzuführen;

2) daß wenn die Summe von der Art ist, daß der vierte Theil z. B. 6. 7. oder überhaupt eine Summe von Thalern ausmacht, welche nicht ganz mit alten

Tresorscheinen in 5 Thalern bezahlt werden kann, derjenige, der einen Fünfthalerschein in Zahlung giebt, dasjenige, was an dem vollen Viertheil fehlt, in Einthalerscheinen zahlen muß;

3) daß jeder sich auf seine Quittung bemerken lassen muß, wie viel er in alten Tresorscheinen, und wie viel er in alten Einthalerscheinen gezahlt habe.

Jeder Steuerpflichtige, dessen Abgabe so viel beträgt, daß er eines oder mehrerer Thalerscheine bedarf, um das anbefohlene Viertheil zu entrichten, kann, wenn seine Steuer in einem Zahlungstermin 5 Thlr. oder darüber beträgt, diesen ganzen Betrag bei der Kasse, an die er seine Steuer bezahlt, in alten Tresorscheinen abliefern, und dagegen, insofern der zur Auswechselung bestimmte Vorrath es erlaubt, den vollen Betrag in Einthalerscheinen empfangen. Hat er z. B. 16 Thlr. 6 Gr. zu zahlen, die Hälfte in Courant und die Hälfte in Münze, so kann er drei Fünfthalerscheine einliefern, und erhält Funfzehn-Thalerscheine, diese kann er der Kasse als Zahlung zurückgeben.

Wenn der ganze Steuerbetrag vier Reichsthaler erreicht, so daß darauf ein Thalerschein für das befohlne Viertheil eingezahlt werden muß, aber weniger als fünf Reichsthaler ausmacht, oder wenn der Steuerpflichtige keine alte Tresorscheine besitzt, so kann die Einwechselung auch gegen baares Courant Thaler für Thaler statt finden. Sie ist auch gegen Einzahlung von Münze gestattet, doch müssen alsdann für den Thaler 40 reducirte Brandenburgische Groschen, oder 50 reducirte Dütchen oder Böhmen, gezahlt werden, indem die Hauptdirection so viel in Courant als Scheine ausgewechselt werden, baar niederlegen muß, um die Scheine damit bei Vorzeigung einlösen zu können, und also genöthigt ist, empfangene Münze mit Verlust darin zu verwandeln.

Wer Zoll- und Accisegefälle zu bezahlen hat, kann, wie sich von selbst versteht, das Viertheil, welches in Tresorscheinen bezahlt werden muß, ebenfalls in alten Scheinen bezahlen, sobald die ganze Summe, welche er erlegen muß, 20 Thlr. und darüber beträgt, und sich also ein Fünfthalerschein dabei anbringen läßt.

Bedarf er Einthalerscheine, so muß er von dem Accise- oder Zollamte einen Schein fordern, worin angegeben wird, wieviel er an Zoll oder Accise zu erlegen habe, folglich berechtigt sey an alten Tresorscheinen gegen Einthalerscheine umzusetzen. Diesen Schein übergiebt er an die Kasse, welche zur Auswechselung beauftragt ist, und erhält dagegen, wenn der ganze Betrag die Summe von 20 Thlr. nicht erreicht, das Ganze, wenn derselbe aber diese Summe erreicht und übersteigt, so viel als er in Courant zu zahlen verpflichtet ist, jedoch nach Abzug des Einviertels, welches

in alten Tresorscheinen entrichtet werden kann, gegen Einlieferung von alten Tresorscheinen, in Einthalerscheine umgesetzt. Auch bei diesen Zahlungen wird ein größerer Austausch dann zugelassen werden, wenn eine so bedeutende Summe von Einthalerscheinen angefertigt seyn wird, daß es nicht zu besorgen seyn kann, viele und besonders diejenigen, welche kleiner Scheine am nothwendigsten bedürfen, leer ausgehen zu lassen, indem andere davon mehr erhalten, als den nothwendigen Bedarf. Gegen Courant und Münze werden Thalerscheine zum Behuf dieser Gefälle eben wie für die Steuerentrichtung ausgewechselt.

Wer das Viertheil, welches er verpflichtet ist, in alten oder Thalertresorscheinen zu erlegen, darin nicht berichtigt, muß es in Courant mit einem guten Groschen Aufgeld vom Thaler bezahlen, welches in der Quittung besonders vermerkt werden muß.

Damit aus dieser nothwendigen Bestimmung anfänglich und so lange bis die Thalerscheine allenthalben in Umlauf seyn werden, kein Nachtheil oder Bedrückung für die Unterthanen entstehe, so sind die Kassen ausdrücklich angewiesen, bei der ersten Auswechselung darauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen, daß diejenigen, welche kleinere Summen zu bezahlen haben, bei denen kein Fünfthalerschein angebracht werden kann, vorzugsweise die wenigen ihnen unentbehrlichen Thalerscheine erhalten, wenn die den Kassen zugesandte Summe anfangs nicht hinreichen sollte, um jedem so viel auszuwechseln, als er nach den obigen Bestimmungen fordern kann, sobald Einthalerscheine genug vorräthig sind.

Die jetzt anfangende Auswechselung wird fortgesetzt, bis die an die Kassen vertheilten Einthalerscheine alle ausgegeben sind. Alsdann wird bekannt gemacht werden, wenn sie aufs neue wieder ihren Anfang nehmen kann.

Auf diese Art werden die Thalerscheine leicht und wegen des Preises, zu dem jeder Gelegenheit finden wird, sich mit alten Tresorscheinen zu versehen, auf eine für die Unterthanen vortheilhafte Art in Umlauf gebracht werden können, denn derjenige, welcher z. B. fünf Thaler zu zahlen hat, und einen alten Tresorschein für vier Thaler oder doch für weniger als die Summe ist, worauf er lautet, kauft, erspart bei der ersten Auswechselung so viel an seiner Steuer.

Nachher wird es allerdings davon, daß jedermann diese Thalerscheine, wie er auch gesetzmäßig dazu verpflichtet ist, als Courant ohne Schwierigkeit annehme, abhängen, ob er für seinen Theil den Vortheil genießen wird, seine in Courant zahlbaren Steuern und Gefälle leichter als bisher entrichten zu können, oder ob er gar in den Fall kommen wird, weil ihm Tresorscheine fehlen, das Viertheil seiner

Abgaben mit einem guten Groschen Aufgeld in Courant zahlen zu müssen. Berlin, den 11. Januar 1810.

Sr. Königl. Maj. Staats- und Finanzminister.
v. Altenstein.

Mathis Bd. 8. S. 514. 1r Abschnitt.

15. Januar 1810. a.

Das Rescript an das Cammergericht v. 15. Januar 1810, betr. die Begnadigung minder strafwürdiger Verbrecher und Injurianten, ist beim Circular v. 25. Januar 1810 abgedruckt.

15. Januar 1810. b.

Rescript des Großcanzlers an das N. Ob. Landes-Gericht v. 15. Januar 1810, betr. die Anwendung militairischer Hülfe in dringenden Fällen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir geben Euch mit Beziehung auf die, wegen Anwendung militairischer Hülfe in dringenden Fällen an Euch ergangenen Verfügungen aus dem abschriftlich anliegenden Rückschreiben des Ministers des Innern, Grafen zu Dohna, mit mehrerem zu ersehen, daß die Regierungen angewiesen worden sind, den Landesjustizcollegiis in Ausübung solcher militairischer Maaßregeln auf deren Requisition jedesmal schleunigst die nöthige Auskunft zu ertheilen und denselben ihr Gutachten mitzutheilen. Sind rc. Berlin, den 15. Januar 1810.

Auf Specialbefehl.
Beyme.

An das N. Ob. Landesgericht.

Euer Excellenz verfehle ich nicht, auf Dero geehrtes Schreiben vom 6. December a. pr. hierdurch ganz ergebenst zu vermelden, daß sämmtlichen Regierungen die mir in Abschrift gefälligst mitgetheilte an sämmtliche Landes-Justizcollegien erlassene Verfügung wegen Anwendung militairischer Execution in dringenden Fällen mit der Anweisung communicirt worden ist, den Ober-Landesgerichten bei vorkommenden Fällen in Ausübung solcher militairischen Maaßregeln auf Erfordern jedesmal auf das prompteste die nöthige Auskunft zu ertheilen und ihnen mit ihrem Gutachten zu Hülfe zu kommen. Berlin, den 5. Jauuar 1810.

Dohna.

An des Königl. Großcanzlers Herrn Beyme Excellenz.

Hoffmanns Repert. Th. 2. S. 172.

16. Januar 1810.

Die Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorner Pfandbriefs-Zins-Coupons und

Zins-Recognitions-Scheine v. 16. Januar 1810, Mathis Bd. 9. S. 116. 1r Abschnitt und Hoffmanns Repert. Th. 2. S. 137, ist in der 2. Abtheilung des Bandes, die Pfandbriefe betreffend, abgedruckt.

18. Januar 1810.

Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Bei dem Werth, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Classe des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unseres Staats zerfallen daher in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondert das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2.

Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Classe, die goldene und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3.

Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4.

Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5.

Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Classe desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der anderen Unseren Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Classe des rothen Adler-Ordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Classe verbundenen Cordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Classe trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmalern Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Classen nicht verbunden.

Wie eine Classe ohne, oder mit der anderen zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

§. 7.

Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8.

Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Hauptabtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9.

Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10.

Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen am schwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30sten September 1806.

§. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilungen können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12.

Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13.

Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen

Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

Fordert das persönliche Militair-Verhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschiehet von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besonderen Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und insofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten.

So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Classen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwider-

laufende Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unseren Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Geschehen und gegeben Berlin, den 18. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Mathis Bd. 8. S. 528. 1r Abschnitt.

19. Januar 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 19. Januar 1810, wegen der versäumten Entrichtung der erbschaftlichen Stempelgefälle bis zum 1. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir machen Euch hierdurch bekannt, daß, in Uebereinstimmung des Chefs der Justiz mit der Finanzbehörde, in specie mit der Section für die directen und indirecten Abgaben, als vorgesetzten Stempelbehörde, bestimmt worden ist, daß

für versäumte Entrichtung der erbschaftlichen Stempelgefälle die gesetzliche Strafe des vierfachen Betrages in allen Fällen, wo die Debenten erhebliche Entschuldigungsgründe wegen der verzögerten Entrichtung anzuführen vermögen, in Rücksicht auf die Kriegsereignisse und das Indultedict niedergeschlagen, und nur die Einzahlung der Stempelgefälle selbst erfordert werden soll. Diese Bestimmung findet auch auf alle vergangene Fälle Anwendung, dagegen tritt vom 1. Januar 1810 an die Stempelverordnung wegen der Erbschaftsstempel wieder in volle Kraft.

Ihr habt daher Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte Eures Departements in gleicher Art anzuweisen, wobei übrigens zur Nachricht dient, daß die Regierungen und die Hauptstempelcammer

von der Section für die directen und indirecten Abgaben mit der desfalls erforderlichen Anweisung versehen worden sind. Sind rc. Gegeben Berlin, den 19. Januar 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 38. 1r Abschnitt.

19. Januar 1810. b.

Rescript sämmtlicher Ministerien an das Cammergericht und die Churmärkische Regierung v. 19. Januar 1810, betr. die Justizverwaltung in Medicinalsachen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben den, wegen der Aufhebung der Jurisdiction des Ober-Collegium Medicum et Sanitatis unter dem $\frac{5}{21}$ October v. J. von Euch gemeinschaftlich erstatteten Bericht erhalten. Da in dieser Zwischenzeit die Auflösung dieses Collegiums selbst bereits erfolgt ist, so wird wegen der jetzt vor die gewöhnlichen Gerichte gehörenden Justizverwaltung in Medicinalsachen hierdurch folgendes festgesetzt.

1) In Absicht der Medicinalcontraventionssachen soll auch hier die in der Verordnung vom 24. December 1808 enthaltene Vorschrift eintreten, nach welcher diese Sachen von Euch, der Regierung, durch eine Resolution abgemacht werden können. Im Fall Ihr aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch zu machen rathsam findet, gelangt die Sache sofort an den ordentlichen Richter. Wenn aber eine solche Resolution abgefaßt wird, und der Denunciant bei selbiger sich nicht beruhigen will, und ad viam juris provocirt, so wird die Sache an Euch, das Cammergericht, abgegeben.

2) Alle Acten in noch schwebenden Prozessen werden sogleich an Euch, das Cammergericht, abgegeben, und habt Ihr zur weiteren Einleitung nur eventualiter Abgabe der Acten an die jetzt competenten Gerichte, das Erforderliche zu verfügen.

3) Auch die reponirte Registratur wird von Euch, dem Cammergerichte, übernommen, und Ihr lasset die an andere Gerichte gehörigen Actenstücke separiren und an diese Gerichte absenden.

4) Wegen der Art der Einziehung der den Mitgliedern und Subalternen des Obercollegium medicum zustehenden bereits deservirten Gebühren, ist ein besonderes Regulativ zu treffen.

5) Wegen der Pensionen und Wartegelder der Mitglieder und Subalternen bei dem Obercollegium medicum ist bereits besonders verfügt.

Da der Geheime Staatsrath und Oberpräsident Sack beauftragt ist, die Auflösung des Obercollegium medicum

zu bewirken, so habt Ihr, das Cammergericht, Euch wegen der Abgabe der Acten an diesen zu wenden, und unter dessen Mitwirkung ist auch das Regulativ wegen der Einziehung der bereits deservirten Gebühren zu treffen. Dem Geheimen Staatsrath Sack wird von der gegenwärtigen Verfügung dato Nachricht gegeben. Sind ꝛc. Berlin, den 19. Januar 1810.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 447. 6r Abschnitt.

20. Januar 1810.

Rescript des Großcanzlers an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 20. Januar 1810, betr. die Anwendung militairischer Hülfe in dringenden Fällen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg der, wegen der Anwendung der militärischen Hülfe, in den Fällen, wo Ihr dieselbe für nöthig erachtet, unter dem 6. December v. J. an Euch ergangenen Verfügung, theilen Wir Euch zu Eurer Nachricht das Circular in Abschrift mit, welches das allgemeine Kriegesdepartement, auf Requisition und im Einverständnisse mit dem Chef der Justiz, an sämmtliche General-Gouverneure der Provinz, in Betreff dieser Hülfsleistungen erlassen hat. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Januar 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

An das N. Ob. L. Gericht.

Da schon der Fall statt gefunden hat, daß von dem Militair zur Ungebühr, auf Ansuchen von Gutsbesitzern und Pächtern, Executions-Commandos gegen die Einsassen gegeben worden sind, und durch solchen unbehutsamen Gebrauch der militärischen Hülfe große Unannehmlichkeiten entstehen können: so haben wir eine genaue Bestimmung in Betreff der Bewilligung des militärischen Beistandes nothwendig erachtet, und uns darüber mit dem Herrn Großcanzler in Schriftwechsel gesetzt. Nach dem mit demselben getroffenen Uebereinkommen fordern wir nun Euer ꝛc. hierdurch ergebenst auf, den sämmtlichen Militair-Abtheilungen in Ihrem General-Gouvernement zur Achtung bekannt zu machen, daß zwar nach wie vor jeder Privatperson erlaubt bleibt, gegen eine eben eingetretene Gewalt die Hülfe der Wache nachzusuchen und also in solchem Falle nicht nur jeder Justizbehörde, sondern auch selbst jeder einzelnen Person der benöthigte Beistand gleich geleistet werden müsse; daß davon aber ganz der Fall verschieden sey, wo nicht von einem im Nothfalle zu leistenden augenblicklichen Schutze,

sondern von der Durchsetzung einer noch zu vollziehenden Verfügung und von einem vorher nachzusuchenden Beistande des Militairs die Rede ist. In dem letzteren Falle sind bloß die Gerichte, nicht aber die Gutsbesitzer, Pächter oder Verwalter, befugt, militärische Hülfe nachzusuchen, und muß diese also hier nicht, wenn der Gutsbebesitzer, Pächter und Verwalter sie in seinem Namen sucht, sondern nur dann zugestanden werden, wenn sie von dem Gerichtsamte durch ein mit dem Gerichtssiegel versehenes Anschreiben verlangt wird.

Uebrigens bemerken wir, daß das Justizministerium die sämmtlichen Gerichtsstände gemessenst angewiesen hat, bei eigenmächtiger Nachsuchung militärischen Beistandes mit größester Vorsicht zu Werke zu gehen, weil sie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind, und eine gleiche Verfügung ist von dem Ministerio des Innern an die Regierung erlassen worden.

Circulare an die Herren General-Gouverneure der Provinz.
Hoffmanns Repert. Th. 2. S. 173.

24. Januar 1810.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 24. Januar 1810, betr. die agnatischen Rechte der Ausländer auf inländische Lehne, wenn die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr statt finden.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben durch eine, unter dem 28. December v. J. an Unser Staatsministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, den Grundsatz als Gesetz aufgestellet:

daß Unterthanen auswärtiger Staaten, in denen die agnatischen Rechte auf Lehne, welche in deren Gebiet belegen sind, cessiren, sowohl solche Unterthanen, welche in diesem Gebiete Lehne besitzen, als auch solche, welche nur dort wohnen, und keine Lehne dort besitzen, gerade in denselben Fällen, in denen nach dortigen Gesetzen die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr statt finden, dergleichen agnatische Rechte in Unsern Staaten nicht ausüben, vielmehr alle solche Rechte erloschen seyn sollen;

welches Wir Euch hierdurch zur genauesten Nachachtung in allen vorkommenden Fällen bekannt machen. Sind 2c. Berlin, den 24. Januar 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 571. 1r Abschnitt.

25. Januar 1810.

* Circular des Cammergerichts v. 25. Januar 1810, wegen Begnadigung minder strafwürdiger Verbrecher und Injurianten, nebst Cabinets-Ordre v. 9. und Rescript vom 15. Januar 1810.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg der Rescripte vom 18. und 21. vorigen Monats, lassen Wir Euch die untenstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. dieses Monats, und das Rescript des Justizministeriums vom 15. ejusdem, wegen Begnadigung minder strafwürdiger Verbrecher und Injurianten, welche sich vor dem 23. vorigen Monats bereits vergangen haben, mittheilen, um Euch darnach in den bei Euch schwebenden, und etwa noch künftig anhängig werdenden Untersuchungen und Injurien-Prozessen zu achten, und das in dem Rescripte vom 15. dieses Monats erforderte Verzeichniß fordersamst einzureichen. In Fällen, wo die Bestätigung des künftigen Urtels dem Justizministerio zukommt, habt Ihr die Acten, wie sie liegen, anhero ohne Säumniß einzusenden, wenn nach Eurem Ermessen der Fall der Begnadigung eintritt.

Alles dieses gilt auch in solchen Fällen, wo Mitglieder Eures Gerichts Untersuchungen in Unserm besondern Auftrage führen. In Defraudations- oder Contraventions-Fällen wird zuvörderst Anfrage: ob die Begnadigung eintrete, erwartet, weil hierüber erst mit der Churmärkischen Regierung Rücksprache genommen wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Januar 1810.

Königl. Preußisches Cammergericht.
v. Könen.

An sämmtliche Justiz-Aemter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte der Churmark und deren incorporirten Kreisen.

Mein lieber Großcanzler Beyme. Ich finde die in Eurem Berichte vom 5. dieses Monats aufgestellten Anträge angemessen, und setze demnach hierdurch fest:

1) daß alle bereits erkannte Geldstrafen bis zu dem Betrage von Einhundert Thalern Courant, gänzlich erlassen seyn, in Fällen aber, wo diese gänzliche Erlassung bedenklich seyn möchte, von den Ober-Landesgerichten bei dem Justizministerium angefragt werden soll,

2) Daß alle Untersuchungen über Vergehungen vor dem 23. December vorigen Jahres niederzuschlagen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters, und in den zur Confirmation des Justizministerii geeigneten Fällen, nach dem Ermessen des letztern, die ordentliche Strafe, eine Einsperrung von sechs Monaten, oder

eine Geldbuße von Einhundert bis Zweihundert Thalern nicht übersteigt. In bedenklichen Fällen müssen die Ober-Landesgerichte ebenfalls bei dem Justizministerio anfragen, und außerdem habt Ihr in Absicht der vielen schwebenden, oder noch einzuleitenden Contraventions- und Defraudations-Prozesse, den Ober-Landesgerichten zur Pflicht zu machen, über die Niederschlagung derselben mit den Regierungen, welche ein wesentliches Interesse dabei haben, vorher Rücksprache zu nehmen, und über die deshalb etwa nöthigen Modificationen bei dem Ministerium anzufragen.

5) daß in specie alle bis zum 23. December vorigen Jahres in den Forsten vorgefallene Holzdiebereien, sofern dabei nicht Excesse vorgefallen sind, deren ordentliche Strafe das Maaß von sechs Monaten überschreitet, oder sofern nicht eine mehrmalige Wiederholung dieses Veraehens bei einem oder dem andern Individuo eine Bestrafung nothwendig macht, ungerügt bleiben, und die dieserhalb verhängten Untersuchungen niedergeschlagen werden sollen.

Ich überlasse Euch, hiernach das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König. Berlin, den 9. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Großcanzler Beyme.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der in Abschrift anliegenden, an den Chef der Justiz erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. dieses Monats, ersehet Ihr mit mehrerem, welchergestalt unsere Höchste Person die bereits bewilligte Begnadigung auf die erkannten Geldstrafen, so wie auf die, vor dem 23. December vorigen Jahres begangenen leichteren Vergehungen ausgedehnt hat. Ihr habt Euch nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung nicht allein selbst zu achten, sondern auch sämmtliche Untergerichte Eures Departemens zu deren Befolgung anzuweisen. Wir finden für nöthig, Euch hierbei noch mit folgenden näheren Bestimmungen zu versehen.

1) In Absicht der bereits erkannten, auch nunmehr erlassenen Geldstrafen, habt Ihr ein Verzeichniß der solchergestalt Begnadigten, nach den in dem Rescript vom 18. December a. pr. ad No. 6. vorgeschriebenen Rubriken, von denen jedoch die 4te und 5te wegfallen, anhero einzureichen;

2) Versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts die Bestrafung, und damit zugleich die Untersuchung wegfällt, doch alle diejenigen Verfügungen erlassen werden müssen,

welche zur Entschädigung des Damnificaten erforderlich sind.

3) Was die schon schwebenden, oder noch einzuleitenden Injurienprozesse betrifft, insofern die Beleidigung vor dem 23. December v. J. vorgefallen ist; so kann bloß die öffentliche Genugthuung oder die Bestrafung des Beleidigers ein Gegenstand der bewilligten Begnadigung seyn. Wenn also zugleich von einer zu leistenden Privat-Genugthuung die Rede ist, so behält die Sache ihren rechtlichen Lauf.

4) Bei einigen Collegien ist darüber ein Bedenken entstanden, ob nach der Cabinets-Ordre vom 9. December a. pr. auch die neben der Einsperrungs-Strafe erkannte körperliche Züchtigung für erlassen anzusehen sey. Da Wir nun bereits festgesetzt haben, daß die Züchtigung allerdings unter der Begnadigung begriffen sey; so findet diese Bestimmung auch auf die, durch die jetzt erfolgte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. dieses Monats niedergeschlagenen Untersuchungen und erlassenen Strafen Anwendung.

5) Bei der nach No. 2. der letztgedachten Cabinets-Ordre anzustellenden Prüfung, ob eine Geldbuße für erlassen anzusehen sey, oder nicht, ist auf das, im §. 88. Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts bestimmte Verhältniß der Geldbußen zu den Gefängnißstrafen Rücksicht zu nehmen. Wird nach der Beschaffenheit der Umstände und der Personen dieses Verhältniß, wie es der Regel nach geschehen soll, zum Grunde gelegt, und würde demselben gemäß, die das Vergehen treffende Geldbuße auf 100 Rthlr., oder weniger, zu bestimmen seyn; so ist solche für erlassen anzusehen. Beträgt dagegen die Strafe nach eben diesem Verhältnisse mehr als 100 Rthlr., so findet die Niederschlagung der Untersuchung nicht statt, vielmehr muß solche eingeleitet und das Erkenntniß abgewartet werden. Wenn aber von dem Strafverhältniß des §. 88. l. c. des allgemeinen Landrechts abgegangen, und nach der dem Richter im §. 89. l. c. ertheilten Befugniß, ein anderer Maaßstab zur Bestimmung der Geldbuße zum Grunde gelegt wird, so findet in diesem Falle das nachgelassene Arbitrium von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. statt, dergestalt, daß eine Geldbuße von 200 Rthlr. noch zu den erlassenen gehöret,

6) Habt Ihr wegen der Contraventions- und Defraudations-Strafen mit der Regierung, welche durch die Ministerien der Finanzen und des Innern von der erfolgten Niederschlagung dieser Strafen Nachricht erhalten wird, Rücksprache zu nehmen, und insofern

dabei Bedenken und Zweifel entstehen sollten, bei dem Chef der Justiz anzufragen.

Uebrigens machen Wir Euch bekannt, daß der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts die ergangene Cabinets-Ordre von hieraus zur Befolgung zugefertigt worden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 15. Januar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 566.

29. Januar 1810. a.

* Circular des Cammergerichts v. 29. Januar 1810, betr. die Schuldforderung gegen Warschausche Unterthanen in hiesigen Landen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Durch das Hof-Rescript vom 26. December 1809 ist verordnet, daß so lange die Regierung des Herzogthums Warschau Unsern Unterthanen die Verabfolgung ihres dortigen Vermögens und besonders die Bezahlung ihrer dort ausstehenden Schulden untersagt, folgende Grundsätze beobachtet werden sollen:

1) Jedem Preußischen Unterthan, der von einem Herzoglich-Warschauischen Gläubiger in Anspruch genommen wird, soll der Einwand.

   daß er in dem Gebiete des Herzogthums Warschau Vermögen besitze, welches ihm dort ohne rechtlichen Grund vorenthalten werde;

   mit dem Erfolge zu statten kommen, daß der Gläubiger mit seiner Forderung sich zuerst an dieses Vermögen halten muß.

2) Dieser Einwand findet nicht bloß gegen denjenigen Gläubiger statt, der jetzt ein Warschauischer Unterthan ist; sondern auch gegen denjenigen, der die jetzt eingeklagte Forderung durch eine am 1. November 1806 oder später erfolgte Uebertragung oder Abtretung von einem Warschauischen Gläubiger an sich gebracht hat.

3) Es ist darüber daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitzt, kein strenger Beweis, sondern nur eine glaubliche, allenfalls eidlich zu bestärkende Nachweisung erforderlich.

4) Ist nachgewiesen, daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitzt; so bedarf es keines besondern Beweises darüber, daß ihm selbiges unrechtmäßig zurückgehalten werde.

5) In wiefern ein inländischer Gläubiger, welcher auf das Warschauische Vermögen ein besonderes Unterpfands-Rechts erworben hat, sich auf dieses verweisen

lassen müsse, ist lediglich nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

Dies sind die Grundsätze, nach welchen Ihr in vorkommenden Fällen zu verfahren habt, weshalb Euch solche hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 29. Januar 1810.

Königl. Preußisches Cammergericht.
v. Kircheisen.

29. Januar 1810. b.

Das Rescript an das Cammergericht v. 29. Januar 1810, betr. die Besetzung des peinlichen Gerichts bei Leichenöffnungen, s. Circular v. 12. Februar 1810.

31. Januar 1810. a.

Das Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 31. Januar 1810, s. beim Rescript v. 6. December 1809, betr. die Ansetzung der Kriegssteuern in Concursen.

31. Januar 1810. b.

* Circular der Churmärkischen Regierung v. 31. Januar 1810, betr. die Zuziehung der Königl. Beamten und Städte zu den Kreis-Versammlungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben heute den Landräthen die Vorschrift, daß die Beamten Unserer Domainen und die Magisträte, welche Güter und Dörfer besitzen, zu den Kreisversammlungen zugezogen und die Kreistage ihnen zu dem Ende bekannt gemacht werden sollen, in Erinnerung gebracht. Indem Wir Euch dies bekannt machen lassen, befehlen Wir Euch, diesen Kreistagen und Versammlungen gehörig beizuwohnen und bei den vorkommenden Angelegenheiten und Beschlüssen Unser und Unserer Immediat-Unterthanen Bestes Eurer Pflicht gemäß wahrzunehmen, auch jederzeit davon Unserer Regierung Bericht zu erstatten.

Es dient Euch gleich hierbei zur Direction, daß insofern es im Kreise verfassungsmäßig ist, daß ein Besitzer mehrerer Güter nur eine Stimme hat, auch die sämmtlichen Beamten in den Kreisen nur eine Stimme beim Votiren haben können, und habt Ihr Euch zusammen darüber zu vereinigen.

Eben dies ist der Fall mit den an die Stände verkauften Aemtern. Potsdam, den 31. Januar 1810.

Königl. Preußische Churmärkische Regierung.
v. Vincke. Wilckens.

2. Februar 1810.

Rescript sämmtlicher Ministerien an das Cammergericht und die Churmärkische Regierung v. 2. Februar 1910, betr. die Aufhebung des Münzgerichts zu Berlin.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben den wegen der Aufhebung des Münzgerichts zu Berlin, unter dem 27. Julius und 9. August v. J. von Euch erstatteten gemeinschaftlichen Bericht erhalten, und setzen darauf hierdurch folgendes fest,

1) die Rüge und Untersuchung

a) der Dienstvergehungen der Münzoffizianten,

b) der Verbrechen, die sich auf die Beeinträchtigung des landesherrlichen Interesse bei der Münze beziehen, gehen zu den ordentlichen Gerichten über, und die Allgemeine Criminal-Gerichtsordnung bestimmt dabei künftig Forum.

2) Was die Rüge der Contraventionen sub b. betrifft, so competirt solche, nach den Vorschriften der Verordnung vom 26. December v. J., zunächst Euch, der Regierung, und eventualiter Euch, dem Kammergerichte.

3) Von dem Gehalte des Justitiarius des Münzgerichts von 100 Thlr. verbleibt dem bisherigen Justitiarius desselben, Geheimen-Kriegsrath Köls, die Hälfte mit 50 Thlr. auf Lebenszeit, als Entschädigung.

4) Nach dessen Abgange fällt dieses Gehalt an Unsere Kasse zurück, ohne Eurem, des Kammergerichts, Salarienfond, und dem des Stadtgerichts, vergütet zu werden.

Hiernach habt Ihr nunmehr das Weitere zu verfügen. Sind rc. Berlin, den 2. Februar 1810.

Ad Mandatum.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis B. 10. S. 446. 6r Abschnitt.

5. Februar 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 5. Februar 1810, wegen der nicht consentirten Schulden der Officiere der aufgelösten Regimenter.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Veranlaßt durch die in Abschrift anliegende Vorstellung des N. N., worin derselbe bittet, ihn zu der, von Euch zurückgewiesenen Klage, wider den Staabsrittmeister N. im Regimente N., wegen einer aus der Zeit des Krieges und der feindlichen Occupation des Landes herrührenden, nicht consentirten Forderung von 212 Rthlr. zu verstatten, ist der Chef der Justiz über die Frage:

ob das Gesetz, nach welchem Schulden, welche von Militairpersonen ohne den vorschriftsmäßigen Con-

sens contrahirt werden, ungültig seyn sollen, auf den vorliegenden und ähnliche Fälle angewendet werden könne?

mit dem allgemeinen Kriegesdepartement sowohl, als mit dem Generalauditoriate, in Communication getreten. Beide sind, wie Ihr aus deren abschriftlich anliegenden Antworten v. 2. d. u. 26. v. M. mit mehrern ersehen werdet, mit dem Chef der Justiz darin einverstanden, daß auf den in Rede stehenden Fall die Vorschrift wegen des zu den Schulden der Officiere erforderlichen Consenses des Chefs oder Commandeurs des Regiments nicht Anwendung finden könne. Ihr werdet daher hiermit angewiesen, auf die von dem N. N. gegen den N. angemeldete Klage das Nöthige zu verfügen, wobei es sich von selbst versteht, daß Ihr bei der Instruction der Sache auf die etwanigen Bedrückungen des Verklagten von Seiten des Klägers die gehörige Rücksicht nehmen, und auch den Kläger im Wege des Vergleichs zu einer billigen Nachsicht zu vermögen suchen werdet. Sind rc. Gegeben Berlin, den 5. Februar 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Vorstellung vom 31. December 1809. des N. N. an das Justizministerium.

Bei Ewr. Königl. Majestät Cammergericht habe ich unterm 18. v. M. die, in Abschrift beiliegende, Schuldklage gegen den Staabsrittmeister N. im Regimente N. eingereicht. Durch das beigefügte Decret vom 7. d. M. bin ich aber mit meiner Klage abgewiesen worden. Wenn gleich die in demselben aufgestellten Gründe strenge genommen richtig sind, so glaube ich doch, daß es sehr hart seyn würde, solche auf den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Jena im October 1806 flüchtete der N., der damals im Regimente N. als Stabsrittmeister stand, zu mir nach N. In der ganzen umliegenden Gegend hatte er keinen Freund und Bekannten, zu dem er seine Zuflucht hätte nehmen können, in Berlin durften sich bekanntlich kriegsgefangene Officiere nicht aufhalten, und nach seinem Gute in dem jetzigen Herzogthum Warschau zu gehen, durfte er nicht wagen. Er war von Gelde entblößt, und konnte von seinem Gute nichts erhalten. Er mußte leben, seine Diener und seine Pferde mußten unterhalten werden, und ich würde gegen die Pflichten der Menschlichkeit anzustoßen geglaubt haben, wenn ich ihm die nöthigsten Geldvorschüsse, und Verabreichung der Fourage für seine Pferde, verweigert haben sollte. Hier war es aber bei der damaligen Lage der Dinge durchaus un-

möglich diesen Consens zu verschaffen, und die, nach den Militaireinrichtungen obwaltenden, Verhältnisse eines wirklich im Dienste oder in Reih und Glied stehenden Officiers zu berücksichtigen, es kam auf Erhaltung des N., seines Dieners und seiner Pferde an, und hier gebot das natürliche Gesetz. Selbst wenn ich es hätte vorhersehen können, daß mir gegen den N. kein gerichtlicher Anspruch zustehen dürfte, würde ich ihm die zu seiner Subsistenz durchaus nothwendigen Vorschüsse gemacht haben. Es würde daher sehr hart seyn, wenn ich mit meiner Klage gegen den N. nicht gehört werden sollte, da Vorschüsse, welche einem kriegsgefangenen Officiere unter solchen Umständen zu seinem Lebensunterhalte gegeben worden, gewiß eine gleiche Begünstigung des Gesetzes, als diejenige verdienen, welche zu Dienstausgaben geleistet worden sind.

Ewr. Majestät bitte ich 2c.

Höchstdero Cammergericht höchstgefälligst anweisen zu wollen, mich zur Klage gegen den Stabsrittmeister N. zu verstatten. Ich 2c.

Berlin den 31. December 1809.

Schreiben des allgemeinen Kriegsdepartements vom 2. Februar 1810. an das Justizministerium.

Ewr. Excellenz geben wir uns die Ehre die Antwort des Stabsrittmeisters N. hierbei urschriftlich zu übermachen, und verfehlen wir nicht dabei ergebenst zu bemerken, daß der N. N. hiernach etwas zu hart gegen den N. zu verfahren scheint.

Obwohl wir nun glauben, daß das Gesetz, wornach jeder Officier zur Rechtfertigung eines zu machenden Darlehns den Consens seines Commandeurs einholen muß, auf den vorliegenden Fall füglich nicht anwendbar seyn möchte, da die Zeitumstände den N. außer Stand setzen demselben zu genügen, und der N. N. sich gleichsam als verpflichtet betrachtet halten könne, seine nothleidenden Nächsten zu unterstützen; so muß doch die richtigere Beurtheilung dieses Falles der erleuchtetern Einsicht Ewr. Excellenz überlassen bleiben, und werden dieselben ihn vielleicht so angethan finden, daß der N. gehalten sey, den N. N zu entschädigen, und dieser sich vielleicht zu einer Ermäßigung seiner Forderung verstehen könne. Berlin den 2. Februar 1810.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Scharnhorst. v. Haine.

Schreiben des Generalauditoriats vom 26. Januar 1810. an das Justizministerium.

Ewr. Excellenz haben wir die Ehre auf das hochgeneigte, durch die Bitte des Oberamtmann N. N. zu N. in

Absicht der, ihm wider den Stabsrittmeister N. bei dem Brandenburgischen Husarenregiment, wegen eines, demselben während des Krieges ohne den gesetzmäßigen Consens gemachten Darlehns, zu verstattenden Klage veranlaßte, vorgestern eingegangene Schreiben v. 12. d. M. in gehorsamster Antwort zu erwiedern, daß das Generalauditoriat mit Ewr. Excellenz erleuchteter Meinung ganz einverstanden ist:

daß die inactiven Subalternofficiere eines ganz aufgelöseten Regiments, so lange sie in diesem Zustande bleiben, auch in Ansehung der Schulden, welche sie zu dieser Zeit zu machen genöthigt sind, keinen Consens des gewesenen Regimentschefs oder Commandeurs auswirken können, und daß dabei deren Einwilligung nicht erforderlich seyn könne.

Denn mit der gänzlichen Auflösung eines Regiments tritt zugleich die Auflösung des Dienstbandes zwischen dem Chef oder Commandeur und den übrigen Officieren eines solchen Regiments ein, es findet zwischen ihnen das vorherige Dienstverhältniß nicht mehr statt, und haben daher die Subalternofficiere eines aufgelöseten Regiments weder einen Chef noch Commandeur, bei dem sie den Consens zu ihren Schulden nachsuchen können.

Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, daß der Grund zur Nothwendigkeit des Consenses, der darin zu setzen ist,

daß die Schulden des Officiers seinen Dienstverhältnissen nicht nachtheilig werden,

bei den Officieren eines aufgelöseten Regiments wegfällt.

Das Generalauditoriat hat daher auch bisher die ohne Consens contrahirten Schulden der, noch nicht in Activität befindlichen Subalternofficiere als gültig angenommen.

Auch selbst die noch nicht eingestellten Unterofficiere und Soldaten der aufgelöseten Regimenter hat das Generalauditoriat bei ihren Schuld- und Darlehnsverträgen als Beurlaubte erachtet, und auf selbige die in dem Publicandum vom 14. März 1797, enthaltene Bestimmung angewandt. Nach der unvorgreiflichen Meinung des Generalauditoriats ist demnach bei dem in Rede stehenden Fall die Schuldforderung des N. N. an den N., des nicht vorhandenen Consenses ohnerachtet, unbedenklich als völlig gültig anzunehmen, weil der N. zur Zeit der contrahirten Schulden, als inactiver Officier eines aufgelöseten Regiments, weder einen Regimentschef noch Commandeur gehabt hat.

Aus der Unmöglichkeit, die sonst gesetzlichen Förmlichkeiten beobachten zu können, kann eine Ungültigkeit dieser Forderung nicht hergeleitet werden, die ihre Entstehungsgründe in Erhaltung des N. hat. Die Ehre und die Würde des gesammten Officiercorps sind dabei interessirt, daß dergleichen Schulden bezahlt werden.

Bei den Militairgerichten sind daher auch dergleichen

Klagen nicht abgewiesen, sondern die Gläubiger mit ihren Klagen angenommen worden.

Dieses ist die erforderte pflichtmäßige Meinung des Generalauditoriats, deren nähere Prüfung wir jedoch dem erleuchteten Ermessen Ewr. Excellenz, mit der Bitte unterwerfen, uns von der dem Cammergericht zu ertheilenden Resolution hochgeneigt zu benachrichtigen. Berlin, den 26. Januar 1810.

Königl. Preuß. Generalauditoriat.
Könen.

Mathis Bd. 9. S. 54. 2r Abschnitt.

7. Februar 1810. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 7. Februar 1810, betreffend den Gerichtsstand der auf Urlaub befindlichen Soldaten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr wünschet zufolge des, unter dem 14. Decbr. v. J. von Euch erstatteten Berichts, darüber beschieden zu werden:

> ob auf Urlaub befindliche Soldaten, ohne Rücksicht auf ihre Abwesenheit, der gewöhnlichen Jurisdiction des Untergerichts der Garnisonstadt unterworfen bleiben, oder die Gerichtsbarkeit ihres temporellen Aufenthaltes anerkennen müssen?

Wir eröffnen Euch darauf hierdurch, daß, da jetzt der Militairstand die Civilgerichtsbarkeit nicht ändert, es hauptsächlich darauf ankommt, wo die Militairperson nach allgemeinen Grundsätzen ihr forum domicilii unter den eben vorwaltenden Umständen haben würde. Treibt der Soldat an dem Orte, wo er sich zur Zeit des Urlaubes aufhält, sein Gewerbe, oder sind sonst Gründe vorhanden, diesen Ort als seinen Wohnort zu betrachten, so kann der Ort der Garnison nicht als sein domicilium angesehen werden. Außer dem Falle aber, wo der Ort des Urlaubs den eigentlichen Wohnsitz des Soldaten ausmacht, hat der Soldat und Unterofficier, nach dem Inhalte der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. Julius 1809, seinen Gerichtsstand vor dem Untergerichte seiner Garnisonstadt.

Was die, in demselben Berichte von Euch in Anregung gebrachten, bei den Edictalcitationen verschollener Soldaten und Soldatenfrauen, Behufs der Ehetrennung, zu beobachtenden Förmlichkeiten betrifft; so stehet der Chef der Justiz deshalb mit dem allgemeinen Kriegesdepartement in Correspondenz, und werdet Ihr von dem Resultate dersel-

ben zu seiner Zeit benachrichtiget werden. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin den 7. Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 599. 2r Abschnitt.

7. Februar 1810. b.

Das Rescipt des Justiz-Ministeriums v. 7. Februar 1810, betr. den Verkauf der verpfändeten Activ-Forderungen im Wege der Execution, s. beim Rescript v. 20. November 1809.

9. Februar 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 9. Februar 1810, über die Frage: in wiefern der, für den Fall der Diebeshehlerei bestimmte Verlust des Judenschutzes, nebst der Landesverweisung, auf den Diebstahl auszudehnen?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach dem Eigange des, über das Gesuch der Schutzjuden N., der, wegen Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle, außer der bestimmten 13monatlichen Zuchthausstrafe, gegen ihn erkannten Detention bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes Landesverweisung zu substituiren, und über den, deshalb von der Criminaldeputation des Stadtgerichts gethanen Antrag, ad rescriptum vom 17. November v. J. unter dem 29. v. M. von Euch erstatteten Berichts, ist nunmehr auf diesen, von Euch unterstützten Antrag genehmigt worden, daß die erkannte Einsperrung des N. bis zum Nachweise ehrlichen Erwerbes in Wegschaffung über die Gränze, unter Androhung der, auf die verbotwidrige Rückkehr in Unsere Staaten in den Gesetzen geordneten zweijährige Festungsstrafe, verwandelt werde; welchem gemäß die Criminaldeputation heute mit der nöthigen Anweisung versehen wird.

Eben so pflichtet der Chef der Justiz Euch darin bei, daß der für den Fall der Diebeshehlerei im Allg. Land. Thl. II. Tit. 20. §. 1243. bestimmte Verlust des Judenschutzes, nebst der Landesverweisung, nicht auf alle Fälle des Diebstahls ausgedehnt werden könne. Denn wenn man auch, mit Rücksicht auf den §. 5. Tit. 20. Thl II. des allgemeinen Landrechts, die Einsperrung nach ausgestandener Strafe bis zur Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes, nicht als Strafe, sondern nur als eine polizeiliche Maaßregel betrachtet; so wird doch am angezogenen Orte nicht von der Landesverweisung, und noch weniger von dem Verluste des Judenprivilegiums gesprochen. Es können aber nicht alle rechtliche Folgen geringerer Verbrechen auch auf die

die größeren angewendet werden, und wenn auch der Diebstahl in derselben Gattung von Verbrechen als das Größere anzusehen ist, so ist doch die Diebeshehlerei, von welcher das allgemeine Landrecht am angezogenen Orte redet, als ein Mißbrauch des den Juden gestatteten Gewerbes zu betrachten, dahingegen ein, von dem Sohne eines reichen Schutzjuden, aus Liebe zu einem vom Vater vielleicht zu sehr beschränkten Aufwande, begangener Diebstahl dem Publicum ungleich weniger Gefahr drohet, als der Mißbrauch des Handels oder Pfandgewerbes zum wissentlichen Ankaufe gestohlner Sachen.

Anders verhält es sich jedoch bei Mitgliedern von Diebes- und Räuberbanden und Dieben von Profession. Diese fallen unter die Verordnungen der §. §. 4. und 5. Tit 20. Th II. des allgemeinen Landrechts, und müssen darnach als Landstreicher über die Gränze gebracht, oder bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes ihrer Freiheit beraubt werden. Ferner würden auch diejenigen, welche das Gestohlne nicht ersetzen können, oder sonst dem Staate durch ihr Zahlungsunvermögen zur Last fallen, als BankeroutEURS des Judenschutzes verlustig gehen. (Allg. Landr. Thl. II. Tit 20. §. 1454. 1462. 1460. 1475.) Sind ꝛc.
Berlin, den 9. Februar 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 49. 2r Abschnitt.

11. Februar 1810.

Verordnung v. 11. Februar 1810, wegen der, der Section des Finanz-Ministeriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salzdebitsgeschäfte.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst beschlossen, die Leitung der Salzdebitsgeschäfte in sämmtlichen Provinzen der Section des Finanzministeriums für die Seehandlung zu übertragen, und wollen dieserhalb hiermit folgendes festsetzen.

I. Die der Section des Finanzministeriums für die Seehandlung übertragene Verwaltung erstreckt sich über die mit dem Salzwesen verbundenen, kaufmännischen und Geldgeschäfte, und begreift daher folgende Gegenstände:

1) den Ankauf alles fremden Salzes und die Unterhandlung und Abschließung der desfalls erforderlichen Contracte;
2) die Ausführung der geschlossenen Salzlieferungs-Contracte;
3) die Aufbewahrung der angeschafften Vorräthe;
4) die Versorgung sämmtlicher Salzverkaufs-Magazine und

Factoreien mit dem zur Comsumtion erforderlichen Salze, und die dazu nöthigen Salztransporte;

5) den Verkauf aus diesen Magazinen und Factoreien und die damit verbundenen Geschäfte;

6) den Verkauf des Salzes in das Ausland;

7) die Einziehung der durch den Salzverkauf bei den Magazinen und Factoreien einkommenden Gelder zu den Provinzial-Seehandlungs- und Salzkassen;

8) die Verwendung der Ueberschüsse nach den denselben gegebenen Bestimmungen und dieserhalb ertheilten Anweisungen.

II. Die Section der Seehandlung wird die vorstehenden, ad 2) bis 7) benannten, Geschäfte in einer besondern Abtheilung unter der Benennung:

General-Salzdirection der Seehandlung

bearbeiten lassen, und die specielle Leitung der derselben zugewiesenen Geschäfte, unter ihrer Oberaufsicht, einem dazu zu ernennenden Staatsrathe übertragen.

Die Comptoirs der Seehandlung zu Königsberg, Elbing, Stettin und Breslau, und die mit diesen Comptoirs verbundenen Provinzial-Seehandlungs- und Salzkassen, werden die Salzdebits-Angelegenheiten in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Pommern und Schlesien, nach den Anweisungen und unter der Aufsicht der General-Salzdirection der Seehandlung, bearbeiten.

Die sämmtlichen Salzmagazine und Factoreien in diesen Provinzen werden, in Absicht des Salzdebits und der damit verbundenen Geschäfte, den obigen Comptoirs der Seehandlung untergeordnet.

Die Salzdebits-Angelegenheiten in der Chur- und Neumark werden von der General-Salzdirection unmittelbar geleitet, die Magazine und Factoreien in diesen beiden Provinzen sind daher, in Absicht dieser Geschäfte, der Direction unmittelbar untergeordnet.

III. Vorstehendem gemäß, gehen die Salzdebits-Geschäfte, welche bisher von dem Accisedepartement, und unter demselben von den Accise-Directionen und Deputationen, verwaltet worden sind, sowohl in der obersten als auch in den untern Instanzen, zu der General-Salzdirection der Seehandlung und zu den Comptoirs der Seehandlung über.

IV. Dagegen haben die Regierungen in ihren Eigenschaften als Landeshoheits- und Landespolizei-Behörden, in Absicht des Salzwesens, folgende Verpflichtungen zu behalten und zu übernehmen:

1) die allgemeine Vorsorge, daß es dem Lande an diesen

nothwendigen Bedürfnissen nirgends und zu keiner Zeit fehle;

2) die Sicherung der Salzrevenüen gegen Contrebande und Defraudationen;

3) die Sicherung der Salzvorräthe und Salzgelder durch Revisionen der Bestände und Kassen;

4) die Aufsicht über die der Salzpartie zugehörigen Magazine und Gebäude, die Anfertigung der dieserhalb erforderlichen Bau- und Reparaturanschläge und deren Ausführung;

4) die Sicherung der Consumenten gegen Vervortheilung bei dem Salzverkauf aus den Magazinen und Factoreien, die desfallsige Aufsicht und Controlle über das Verkaufsgeschäft, und die Anordnung der nöthigen Polizeimaaßregeln;

6) die Aufsicht über Detailhandel des Salzes, die Ertheilung der Befugniß zu diesem Handel, die Bestimmung der Salztaxen, die Aufsicht über Maaß und Gewicht, und über die Beschaffenheit der Waare.

Das Finanzministerium wird die nöthigen Anordnungen treffen, welche die Regierungen in den Stand setzen werden, diesen ihren Verpflichtungen überall nachzukommen, und dieselben über alles, was sie dieserhalb zu beobachten haben, ausführlich instruiren. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden überall zu achten. Gegeben Berlin, den 11. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.
Altenstein.

Mathis Bd. 9. S. 15. 1r Abschnitt.

12. Februar 1810. a.

* **Edict v. 12. Februar 1810, wegen eines Darlehns von 1,500,000 Thl. auf sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Obwohl Wir bisher keine Hülfsmittel unversucht gelassen haben, die an Frankreich schuldige Kriegscontributionen herbei zu schaffen; so sind wir dennoch in einem Rückstande verblieben, mit dessen Berichtigung Wir ununterbrochen ernstlich beschäftigt gewesen sind, der Wir aber jetzt um so weniger noch länger Aufschub geben können, da die Nachsicht, welche der Kaiser von Frankreich bisher bewiesen, Unsere Verpflichtungen gegen ihn verdoppelt hat. Wir haben durch eine bedeutende Anleihe im Auslande, welche in diesem Augenblicke bereis zu Stande gebracht ist, Unsern Unterthanen die Aufbringung der Kriegscontributionen zu erleichtern gesucht; allein es tritt solches erst später in Wirksamkeit, als der Drang der Umstände bedeutende und schleunige Zahlungen an Frankreich noth-

wendig macht. Gedrungen von dieser Nothwendigkeit, und im Vertrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie selbst mitten in den Bedrängnissen der gegenwärtigen Zeit sich patriotisch zu Anstrengungen entschließen werden, mit denen die Wohlfahrt des Vaterlandes innig vereinigt ist, haben Wir Unsern Finanzminister beauftragt, in allen Unsern Provinzen unverzüglich ein Darlehn von 1,500,000 Thl. auszuschreiben, dessen Bedingung Wir dahin festgesetzt haben:

1) Das Darlehn wird zum ganzen Belauf in Scheidemünze angenommen;

2) es wird zu 5 Procent jährlich verzinset;

3) die Wiederbezahlung erfolgt in der eingezahlten Münzsorte aus dem Ertrage

a) der, nur immer möglich zu machenden Ersparnisse bei Unsern Hof-, Civil- und Militairausgaben. Wir haben die erstern schon früher äußerst eingeschränkt, und die letztern durch die neue Organisation des Civils und Militairs bedeutend vermindert. Wir verfügen die Fortdauer jener Einschränkungen Unserer Hofausgaben und die Bewirkung der größtmöglichsten Ersparnisse bei dem Civil und Militair durch Vollendung der Organisation, Reduction des Entbehrlichen, Fortdauer der angeordneten Abzüge, und Ausführung aller nur immer zu bewerkstelligenden Einschränkungen, um einen Fond zu dem vorliegenden Zweck zu erlangen;

b) aus dem Aufkommen durch indirecte Steuern, welche Wir in einem besonders zu emanirenden Patent unverzüglich so anordnen, daß der Wohlstand des Landes, so viel es nur unter dem Druck der Zeit geschehen kann, geschont werde.

4) Das Darlehn wird in der empfangenen Münze zurückgezahlt.

5) Der Inhaber empfängt solche aus der Hauptregierungskasse der Provinz, auf welche sie lautet.

6) Die Obligationen werden von Unserm Finanzminister nach dem beigefügten Schema vollzogen.

Entwurf zur Obligation No. über Thlr. an

Thaler

hat

nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom

als ein Darlehn zur Tilgung der Französischen Kriegscontribution, baar eingezahlt. Das Finanzministerium quittirt über den Empfang, und verspricht das Capital jährlich mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Zur Sicherheit haften die Einkünfte der Accise, insbesondere die, durch die Verordnung vom eingeführte, Steuer, aus deren

Ertrag die Wiederbezahlung des Capitals und der Zinsen von der Hauptregierungscasse zu erfolgt, sobald die Nummer dieser Obligation in der Verloosung gezogen wird, welche mit dem Schluß eines jeden Monats über den Ertrag der Steuer unter den Obligationen gehalten werden soll. Der Inhaber empfängt den Zinsenbetrag für ein volles Jahr, wenn auch die Obligationen noch vor Ablauf desselben in der Verloosung herauskommt, und für zwei Jahre, wenn sie nach einem Jahre gezogen wird.

Berlin, den ten

Wir hegen zwar zu der treuen Anhänglichkeit Unserer wohlgesinnten Unterthanen das Vertrauen, daß sie schleunigst das ganze Darlehn durch freiwillige Beiträge zusammen bringen werden; für den Fall aber, daß solche nicht zureichen sollten, setzen wir hierdurch fest, daß der dadurch nicht herbeigeschaffte Theil des Bedarfs, als gezwungenes Darlehn, auf die einzelnen Unterthanen Unserer Provinzen, nach der besonders anzuordnenden Classification, ausgeschrieben und von ihnen eingezogen werde.

Bei dieser Ausschreibung des gezwungenen Darlehns soll sodann die Verpflichtung zum Beitrage, und die Höhe der beizutragenden Summe, nicht sowohl nach dem Realeigenthum und dem Einkommen, als nach dem Verhältniß des baaren Vermögens, bestimmt werden, indem dieses Darlehn nur als ein Vorschuß auf kurze Zeit anzusehen ist, der, bei der so dringenden Veranlassung, von denen aufgebracht werden muß, welche solchen am schnellsten und verhältnißmäßig mit dem wenigsten Nachtheil leisten können.

Wir bestimmen zugleich, daß die freiwilligen Beiträge zu dem ausgeschriebenen Darlehn zuerst erstattet werden. Es soll hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

a) Sobald die im 4. Artikel erwähnte indirecte Steuer einkommt, wird der Ertrag derselben nach Ablauf des ersten Monats öffentlich verlooset. Die freiwilligen Beiträge werden zuerst, und mit Ausschluß des gezwungenen Darlehns, für diese Verloosung bestimmt.

b) Erst dann, wann die freiwilligen Beiträge an Capital und Zinsen erstattet worden, kommen die gezwungenen Beiträge zur Verloosung.

c) Die Verloosung geschieht monatlich, so daß das Darlehn an freiwilligen und gezwungenen Beiträgen längstens binnen 2 Jahren a dato zurückgezahlt werden soll.

d) Bei der Heimzahlung des Capitals wird, wenn die gezogene Nummer vor Ablauf eines Jahres herauskommt, ein einjähriger Zinsenbetrag, und wenn solche erst nach einem Jahre gezogen wird, der zweijährige Zinsenbetrag ausgezahlt.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, und wird die nähern, auf die be-

sondern Verhältnisse der Provinzen gerichteten, Anordnungen unmittelbar, oder durch die Oberpräsidien, erlassen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Februar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Golz. Altenstein. Dohna. Beyme.

Publicandum des Ministeriums der Finanzen wegen Ausführung des Edicts vom 12. Februar 1810.

Zu Folge des Allerhöchst vollzogenen Edicts vom 12. dieses Monats wird wegen der Vertheilung und Erhebung des Darlehns der 1,500,000 Thlr., welches zur Anticipation des Ertrags der, Behufs der Contributionszahlung an Frankreich erhöhten indirecten Abgaben bestimmt ist, Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Oberpräsidien in den Provinzen sind mit der Ausführung beauftragt, zu welchem Zwecke ihnen die, von den einzelnen Provinzen beizutragenden, Summen bekannt gemacht worden sind. Sogleich nach erfolgter Publication des Edicts werden 14 Tage lang die Anerbietungen zu freiwilligen Beiträgen bei den Oberpräsidien und denjenigen Behörden, welche diese als hiezu bevollmächtigt bekannt machen werden, auf die, in dem Edict selbst festgesetzten, Artikel 13. dieses Publicandi näher bestimmten, Bedingungen angenommen. Nach 14 Tagen wird die freiwillige Anleihe als geschlossen betrachtet.

2) Die Oberpräsidien legen inzwischen sogleich, mit Zuziehung der Regierungspräsidien jeder Provinz, die vorläufige Subrepartition der von der Provinz beizutragenden Summe, auf die einzelnen Communen an. Die wirkliche Ausschreibung erfolgt erst, wenn sich der Bedarf, nach geschlossener freiwilliger Anleihe, übersehen läßt. Was durch diese nicht aufgebracht ist, wird sodann wirklich repartirt.

3) Wo bereits ständische oder städtische Commissionen zur Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Communen organisirt sind, werden diese zugezogen.

4) Die beizutragenden Communen werden zum Behuf der Subrepartition von den Oberpräsidien mit der angeordneten Zuziehung (No. 2. und 3.) in Classen eingetheilt, nach dem Verhältnisse des Beitrages, welches die Oberpräsidien angemessen halten, und für deren jede ein Maximum und ein Minimum des Beitrags der Einzelnen gilt.

5) Die einzelnen Communen classificiren wiederum die

Individuen, welche den Beitrag der Commune herbeizuschaffen haben.

In den Städten werden hierzu Commissionen aus den Stadtverordneten gebildet, denen der Oberpräsident andere Einwohner des Orts, zum Behuf der Classification, beizuordnen berechtigt ist.

Auf dem platten Lande wird die Commission zur Classification durch den Landrath und die Kreisdeputirten in jedem Kreise gebildet. Der Oberpräsident kann aber auch dieser Commission einen, oder nach Bewandniß der Umstände mehr, Grundeigenthümer des Kreises beigeben.

6) Bei der Classification, sowohl durch die Oberpräsidien, als durch die Communal-Commissionen, muß unabweichlich von dem, im Edict selbst angeordneten, Grundsatz ausgegangen werden, daß die Verpflichtung zum Beitrage und die beizutragende Summe, nicht sowohl nach dem Realeigenthum, als nach dem Verhältniß des baaren Geldvermögens bestimmt werde, wodurch auch der Maaßstab des Einkommens ausgeschlossen wird.

7) Die niedrigste Beitrags-Summe wird auf 20 Thlr. bestimmt.

8) Der Beitrag kann nicht allein in Scheidemünze, sondern auch in Courant, oder Gold, oder Wechseln auf fremde Plätze, oder auch in Gold- und Silbergeräth bestehen.

9) In den Städten werden die Beiträge an die Accisekasse jedes Orts, und auf dem platten Lande an diejenige Kasse abgezahlt, welche die Steuern des Kreises erhebt. Diese Kassen liefern die erhobenen Summen von Zeit zu Zeit an die Regierungshauptkassen der Provinz ab, welche solche zur Disposition der Section für das Staats-Schuldenwesen stellt.

Die empfangende Kasse stellt über die eingezahlte Summe Interimsscheine nach dem beigefügten Schema aus.

Schema des Interimsscheins.

Rthlr. { Scheidemünze / Courant / Gold } hat

auf das durch das Edict vom 12. Februar dieses Jahres ausgeschriebene, Darlehn an die unterzeichnete Kasse bezahlt.

Ort und Datum.
(Siegel.) Benennung der Kasse.
Unterschrift des Rendanten.

Wo Gold- und Silbergeräth beigetragen wird, kann nur der Empfang des Geräths bescheinigt werden, und der Einliefernde muß die Zustellung des Scheins über den Geldbetrag nach erfolgter Würdigung des Geräths erwarten.

10) Die Einzahlung des Beitrages kann in drei Raten, zum 30. März, 30. April und 30. Mai geschehen; zu jedem dieser Termine muß wenigstens der dritte Theil des Beitrages abgezahlt werden, so daß die Berichtigung des Ganzen mit dem 30. Mai vollendet seyn muß.

11) Mit dem Ende April kann der Austausch der Interimsscheine gegen die vom Finanzminister vollzogene Obligation seinen Anfang nehmen. Doch müssen diejenigen, die ihren Beitrag ratenweise (Nr. 10.) abführen, die Austauschung bis zur Berichtigung des ganzen Beitrags anstehen lassen.

Die Oberpräsidenten werden wegen dieses Austausches eine besondere Bekanntmachung in ihren Provinzen ergehen lassen.

12) Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern, doch für jeden Oberpräsidial-Bezirk besonders. Diese Nummern werden zur linken Hand der Obligation geschrieben. Jeder kann Partialobligationen zu 100 Thl., statt einer Obligation auf die ganze Summe, erhalten, und muß solches nur sogleich bei der ersten Einzahlung fordern.

13) Da das Edict den freiwilligen Darleihern die Begünstigung einer frühern Zurückzahlung des Darlehns zugesichert hat, so werden hiebei folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

a) Zu den freiwilligen Darleihern werden alle diejenigen gezählt, welche vor erfolgter Classification und Ausschreibung des gezwungenen Beitrages ein Darlehn an den Staat einzahlen. Wird bei der Classification ein größerer Beitrag auf sie subrepartirt, so wird zwar der schon eingezahlte freiwillige Beitrag von ihrem ganzen Beitrage abgerechnet, aber die Begünstigung des freiwilligen Darlehns erhält nur die freiwillig eingezahlte Summe.

b) Diejenigen, die nach erfolgter Classification den auf sie repartirten Beitrag freiwillig erhöhen werden, wenn sie ihn bei Summen von 20 bis 100 Thlr. auf das Duplum, von 120 bis 500 Thlr., außer dem doppelten Beitrage des ersten Hunderts, noch um ein Viertel, und von 520 Thlr. und drüber, außer der für 500 Thlr. bestimmten Erhöhung, noch um ein Fünftel erhöhen, mit der Summe des ganzen Darlehns den freiwilligen Darleihern gleich gezählet. Wenn sie um eine geringere Summe ihren Beitrag vermehren, erlangt nur die über den gezwungenen Beitrag bezahlte Summe die Begünstigung des freiwilligen Darlehns.

c) Diejenigen freiwilligen Darleiher, welche nach Littera a) vor erfolgter Classification einen, ihre Zwangsrate

übersteigenden Beitrag einzahlen, und diejenigen, die nach Littera b) mit dem ganzen Darlehn als freiwillige Darleiher angenommen sind, werden aus der eingehenden Steuer zunächst befriedigt. Die ihnen einzuhändigenden Obligationen werden deshalb mit besonderen Nummern versehen, und es erfolgt mit dem Anfange des Junius dieses Jahres die erste Ziehung sämmtlicher Nummern; die gezogenen Nummern werden sofort bekannt gemacht, und das Geld zur Erhebung eines jeden Gläubigers bei der Regierungs-Hauptkasse seiner Provinz gestellt.

d) Sobald diese freiwilligen Darlehne durch die, monatlich zu wiederholenden Ziehungen, sämmtlich mit Capital und Zinsen berichtigt sind, erfolgt auf demselben Wege eine Verloosung monatlich die Bezahlung derjenigen freiwilligen Darlehne, die über den Betrag der gezwungenen Rate nach Littera a) und b) eingeschlossen sind. Auch diese Darlehne werden durch besondere Nummern unterschieden.

e) Nach Befriedigung dieser freiwilligen Darleiher werden die gezwungenen Beiträge durch die Verloosung der einzelnen Nummern aus dem Betrage der successive eingehenden Steuern getilgt.

f) Die freiwilligen Darleiher können, ohne Rücksicht auf den, unter Nr. 11. festgesetzten, Ausreichungstermin der Obligationen, zwar zu jeder Zeit Partialobligationen zu 100 Thlr. erhalten (Nr. 12.) doch können solche mit den, als freiwillige Darlehne zur vorzüglichen Befriedigung sie bezeichnenden Nummern erst dann versehen werden, wenn die Classification vollendet ist. Diese Nummern werden von dem Oberpräsidenten zur rechten Hand beigefügt. Links führen die Obligationen die fortlaufende Nummer, mit welcher sämmtliche Darlehne nach den Oberpräsidialbezirken bezeichnet werden.

14) Die Ziehung der Nummern erfolgt auf die Ueberschüsse jedes Oberpräsidial-Bezirks für die Darlehne, die jede derselben beigetragen hat, besonders, jedoch gleichzeitig in Berlin für die Chur und Neumark und und Pommern, in Breslau für Schlesien, und in Königsberg für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen.

Sie geschieht in Gegenwart des Oberpräsidenten, zweier Abgeordneten der Provinz und zweier Stadtverordneten.

Von der Ziehung werden die sämmtlichen zu verloosenden Nummern in Serien, nach dem Verhältniß des zu vertheilenden Steuerbetrags getheilt, und so viel Loose als Serien angefertigt, z. B. bei der ersten Vertheilung im

Monat Junius zu Berlin wären für die Chur- und Neumark an Steuern 10,000 Thlr. unter die erste Classe der freiwilligen Darlehne zu 200,000 Thlr. zu vertheilen; es werden hiernach 20 Serien der Darlehne, jede zu 10,000 Thlr., und eben so viele Loose von Nr. 1 — 20. angefertigt. Diejenige Serie, welche mit der zuerst gezogenen Zahl bezeichnet ist, erhält 10,000 Thlr. zurückgezahlt.

15) Die Hauptrechnung über das Darlehn wird von der Section für das Staatsschuldenwesen geführt.

Jeder Oberpräsident hält in seinem Bezirk vollständige Listen über die eingezahlten Summen nach der ihm besonders ertheilten Anweisung, und berichtet darüber an die Section für die Staatsschulden. Signatum Berlin den 20. Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Altenstein.

Mathis Bd. 9. S. 1. 1r Abschnitt.

12. Februar 1810. b.

Circular des Cammergerichts v. 12. Februar 1810, betr. die Besetzung des peinlichen Gerichts bei Leichenöffnung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die bei einigen Behörden darüber entstandenen Zweifel, wie bei Leichenöffnungen das peinliche Gericht besetzt seyn müsse, sind durch das Rescript des Justiz-Departements vom 29. v. M. dahin entschieden,

daß bei Obductionen der Richter jedesmal einen vereideten Protocollführer, oder zwei vereidete Gerichtsbesitzer zuziehen müsse.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen genau zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12. Februar 1810.

Königl. Preußisches Cammergericht.
v. Könen.

Mathis Bd. 8. S. 571. 1r Abschnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 144.

12. Februar 1810. c.

Rescript des Großkanzlers an das Ober-Landesgericht zu Soldin, v. 12. Februar 1810, nebst Circulare v. 7. Januar 1810 an sämmtliche Infanterie- und Cavallerie-Regimenter der Armee, das Verfahren bei Zahlung der Gewehrgelder betreffend.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hierneben zur Nachricht eine Abschrift von der abseiten der ersten Division des Militair-Oekonomie-Departements in Ansehung der Ge-

wehrgelder unterm 7. Januar d. J. erlassenen Circular-Verordnung an sämmtliche Cavallerie- und Infanterieregimenter und sind ꝛc. Berlin, den 12. Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Die Veränderung in der Militair-Gerichtsbarkeit hat eine Bestimmung nothwendig gemacht, wie in Zukunft die Zahlungen der Gewehrgelder auf eine rechtsbeständige Weise geschehen kann. Ueber die Grundsätze, welche in der Folge als Grundlage zu den Zahlungen statt finden sollen, hat die unterzeichnete Division mit des Herrn Großkanzlers Beyme Excellenz und dem Herrn General-Auditeur v. Könen sich geeiniget, wobei folgendes Verfahren als Norm für alle künftige Fälle festgesetzt ist:

1) Die Consens-Bücher werden wie bisher bei den Regimentern in Absicht der noch auf den Compagnien (Escadrons) desselben haftenden Gewehrgelder fortgeführt.

2) Wird eine Compagnie (Escadron), worauf Gewehrgelder haften, durch Entlassung vacant, so können die Gewehrgelder dem vormaligen Inhaber derselben nicht eher gezahlt werden, bis nachgewiesen ist, daß auf solcher keine Schulden haften. In diesem Falle ersuchen wir E. ꝛc. Regiment, uns das erforderliche Attest darüber einzusenden, um demnächst das Weitere wegen der Zahlung zu verfügen. In dem Fall aber, daß die Gewehrgelder mit Consens verpfändet sind, so sollen solche von der General-Kriegskasse an das competente Ober-Landesgericht zur weitern rechtlichen Verfügung, wegen Befriedigung des darauf angewiesenen Gläubigers, übermacht werden. Wir ersuchen also, bei etwanigen Verpfändungen uns einen Auszug aus dem Consensbuche über die Verpfändung zu geben, damit wir dem betreffenden Ober-Landesgerichte die Gewehrgelder auskehren können. Die den Regimentern schon assignirten Gewehrgelder können, wenn sie nicht ausgekehrt sind, im Fall der Verpfändung, von jenen directe dem Ober-Landesgerichte der Provinz abgegeben werden, damit dasselbe wegen der weitern Verpfändung die nöthigen Maaßregeln trifft.

3) Wird die Compagnie (Escadron) durch den Todesfall des Inhabers erledigt, so müssen die Gewehrgelder geradezu dem Ober-Landesgerichte des Bezirks assignirt werden.

E. E. ꝛc. Regiment haben wir die vorbemerkten Bestimmungen bekannt machen wollen. Berlin, den 7. Januar 1810.

Erste Division des Königl. Militair-Oekonomie-Departements.

Hoffmanns Repertorium Th. 2 S. 185.

12. Februar 1810. d.

Rescript des Großkanzlers an das Ober-Landesgericht zu Soldin und die Regierung zu Königsberg vom 12. Februar 1810, betr. die Anwendung von Strafen, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden, aber üblich gewesen sind.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern Bericht vom 26. vorigen Monats geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß, da Strafen, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden sind, nicht erkannt werden dürfen, auch für den Fall, wo eine willkührliche Strafe festgesetzt wird, das A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35 gesorgt hat, der Fall sich gar nicht denken läßt, wo die Strafe des Genten, des hölzernen Blockes, und ähnlicher der Gesundheit nachtheiliger Instrumente vorkommen könnte. Selbst bei Ausübung des Züchtigungs-Rechts der Gutsherrschaften gegen die dienstpflichtigen Landleute können keine andere Strafen vollzogen werden, als diejenigen, welche in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 229. 232. und in dessen Anhange §. 105. vorgeschrieben sind. Diesemnach habt Ihr zuvörderst die Fälle näher anzuzeigen, in welchen man sich bisher noch der oben erwähnten Strafwerkzeuge bedient hat. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Februar 1810.

Beyme.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren unterm 23. Sept. 1806 gemeinschaftlich erstatteten ꝛc. Bericht,

> worin Ihr über die Anwendbarkeit verschiedener in dem Allgem. Landrechte nicht bestimmten, in der dortigen Provinz aber üblichen Strafarten angefragt habt,

ertheilen Wir Euch nunmehr, und nachdem von Euch, dem Ober-Landesgerichte, auf das Rescript vom 12. Febr. d. J. mittelst anderweitigen Berichts vom 23. März angezeigt worden ist, daß die Strafe des sogenannten Blocks oder Stocks oder Genten, wie auch das sogenannte Rippenhaus in der dortigen Provinz, bei leichten besonders Polizei-Ver-

gehungen und bei Widerspenstigkeit der Unterthanen allgemein noch angewendet worden sey, hiermit zum Bescheid, daß die Anwendung dieser nicht allein der Gesundheit, sondern auch der Moralität nachtheiligen Strafarten nicht ferner gestattet werden kann, und vielmehr nur die in dem A. L. R. und in den spätern Verordnungen vorgeschriebenen Strafen dictirt und vollstreckt werden dürfen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten und Eure Unterbehörden dem gemäß anzuweisen. Berlin, den 28. April 1810.

Auf Specialbefehl.

Dohna. Beyme.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 265.

14. Februar 1810.

* Publicandum v. 14. Februar 1810, wegen der bei Sr. Königl. Majestät oder deren Ministerio anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde uud Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes Gesuche und Beschwerden zu Protocoll gegeben werden.

V. Wer den unter Num. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es wer-

den solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium mit persönlichen Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sie wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protocoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jemal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Querulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jeder-

manns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 14. Februar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 266. und Matthis Bd. 9. S. 19. 1r. Abschnitt.

20. Februar 1810.

Das Publicandum des Finanzministeriums v. 20. Februar 1810, wegen Ausführung des Edicts vom 12. Februar 1810, s. bei solchem.

23. Februar 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 23. Februar 1810, über die Frage: 1) Ob die Accisedirectionen die bei Gelegenheit des Dienstes entstehenden Injurienklagen der Officianten gegen Steuerschuldige, und vice versa dieser gegen jene, vorläufig untersuchen und entscheiden können? und 2) wohin die erkannten und beigetriebenen Accisestrafgelder abgeliefert werden müssen, auch von welcher Behörde selbige eingezogen werden sollen?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Da zu Unserer Kenntniß gekommen, daß zwischen den Ober-Landesgerichten und den Accise- und Zolldirectionen einige Differenzen über die zwei Fragen entstanden sind, erstens:

ob die Accisedirectionen die bei Gelegenheit des Dienstes entstehenden Injurienklagen der Officianten gegen Steuerschuldige und vice versa dieser gegen jene, vorläufig untersuchen und auch vorläufig entscheiden können?

und zweitens:

wohin die erkannten und beigetriebenen Accisestrafgelder abgeliefert werden müssen, und von welcher Behörde selbige eingezogen werden sollen?

so ist, nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Chef der Justiz und dem Finanzministerium, nun folgendes erörtert und bestimmt worden.

Bei der ersten Frage kommt es lediglich darauf an: ob der Beleidigte eine Injurienklage gegen die Acciseofficianten anstellen will oder nicht. Im ersten Falle gehört die Klage, ohne daß es erst einer vorläufigen Untersuchung von Seiten der Accisebehörde bedarf, als eine bloße Justizsache, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 47. der

der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808, vor die Justizbehörden. Will aber der Beleidigte die Beleidigung nicht im Wege des Prozesses, sondern nur als eine Verletzung der Amtspflichten rügen; so eignet sich die Sache, als eine Disciplinarsache, nach dem §. 46. eben dieser Verordnung, zur Besorgung der Accisebehörde. Auch wird diese im ersten Falle nicht abgehalten, die Accisebediente, wegen pflichtwidriger Behandlung der Accisanten, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, weil in dem Rechte der Vorgesetzten, die Ausschweifungen und Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Officianten zu rügen, durch die Handlungen der Privatpersonen, und also auch durch den gewählten Weg der Injurienklage, nichts geändert werden kann.

In Absicht auf die zweite Frage, ist es gewiß, daß die Justizbehörden kein Recht auf die Accisestrafgelder haben. Ob diese in die Regierungshauptkasse fließen oder nicht, ist eine Sache, welche die Justizbehörde nichts angeht. Da nun, nach §. 45. der oberwähnten Verordnung, auch nach Ablieferung der Acten, die Accisebehörde die nöthige Verfügung wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Strafe treffen kann, und sich in der Regel die Gegenstände, woraus die Strafe zu nehmen ist, unter ihrer Disposition befinden werden, so ist es um so zuträglicher, den Accisebehörden die Einziehung der Strafen zu überlassen, doch so daß die Justizbehörden schuldig sind, den Accisebehörden bei der Beitreibung der Geldbußen den erforderlichen Beistand zu leisten.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind rc. Berlin, den 23. Februar 1810.
Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 24. 1r Abschnitt.

26. Februar 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 26. Februar 1810, daß von den, gegen den Postfiscus eingegangenen Klagen, nicht der Regierung, sondern dem Generalpostamt unmittelbar Nachricht zu geben.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist bisher von einigen Ober-Landesgerichten der §. 7. der Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, in Beziehung auf das Generalpostamt, so gedeutet worden, als ob wegen der die Postkassen und das Postinteresse betreffenden Sachen nur der Regierung von der eingereichten Klage Nachricht zu geben sey. Dies ist aber irrig, führt nur zu unnützen Weitläuftigkeiten und zu einem beträchtlichen Zeitverluste, weil das Generalpostamt

alsdann erst durch die Mittheilung der Regierung Kenntniß von der Sache erlangen kann, um seine Rechte gehörig wahrzunehmen. Zu Anfang des gedachten §. wird nur der polizeilichen Aufsicht über das Postwesen gedacht, zuletzt aber hinzugefügt, daß die Regierungen mit dem administrativen Theile des Postwesens nicht beauftragt seyen. Ihr habt also künftig zur Befolgung des §. 12. Tit. 35. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung von den gegen den Postfiscus eingegangenen Klagen dem Generalpostamte unmittelbar Nachricht zu geben. Sind 2c. Berlin, den 26. Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 26. 1r Abschnitt.

27. Februar 1810.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 27. Februar 1810, wegen des Fangegeldes der Deserteurs, s. beim Rescript v. 24. März 1810.

2. März 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 2. März 1810, wegen des den Curatoren in Concurs- und Liquidationsprozessen bei der Constitution der Activmasse zu bewilligenden Honorarium.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Ihr wünschet nach Eurem Berichte vom 25. v. M. darüber beschieden zu werden:

> ob den Curatoren in Concurs und Liquidationsprozessen nicht auch bei der Constitution massæ activæ ihre Gebühren, nach der Lage der Sache und ihren Bemühungen gemäß, ohne Hinsicht auf die Sporteltaxe von 1787 festzusetzen seyen?

und Wir eröffnen Euch darauf hiermit Folgendes zum Bescheide.

Da der §. 92. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung es dem Concurs-Curator überläßt, sich mit den Gläubigern über ein ihm zu bewilligendes Honorarium zu vereinigen, so können die Curatoren, wenn die Constitution der Activmasse besonders mühsam ist, sich ein Honorarium dafür ausbedingen, welches die Gläubiger nach Beschaffenheit der Umstände arbitriren würden. So wenig nun dem Curator über dieses Honorarium noch eine anderweite Vergütigung seiner Mühe bei Constituirung der Masse willkührlich von Seiten des Gerichts zugebilliget werden kann, so wenig kann auch, wenn ein solches Honorarium nicht ausbedungen worden, die alsdann eintretende Sporteltaxe willkührlich überschritten werden. Dagegen hat es aber kein Bedenken, daß, wenn auch in der Folge die Gläubiger dem Curator noch eine besondere Vergütigung seiner Mühe zugestehen wollen, ihnen dieses Eurem pflichtmäßi-

gen Ermessen nach zugestanden werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 2. März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 61. 2r Abschnitt.

2. März 1810. b.

Rescript des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 2. März 1810, wegen des Verfahrens gegen die mit städtischen Grundstücken angesessenen Officianten, welche sich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist uns angezeigt worden, daß einige mit städtischen Grundstücken angesessene Officianten sich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen, und daß über die gesetzlichen Mittel, selbige dazu anzuhalten, Zweifel entstanden sind. Es ist jedoch die Verbindlichkeit selbst in den Gesetzen bestimmt, und die Mittel, die Erfüllung derselben zu bewirken, sind durch die Gesetze und durch die Natur der Sache selbst gegeben. Denn die Verbindlichkeit der mit städtischen Grundstücken angesessenen Officianten, das Bürgerrecht zu gewinnen, ist in Ansehung der sowohl vor, als nach Erscheinung der Städteordnung erworbenen städtischen Grundstücke durch den §. 23. der Städteordnung festgestellt und dabei zugleich verordnet worden, daß selbige, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollen, ihre Grundstücke veräußern müssen. Zuvörderst muß daher, im Falle der Weigerung, die Vorschrift befolgt werden, welche die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 48. vorschreibt, wenn jemand genöthigt werden soll, etwas zu thun, und daher der Executor angewiesen werden, sich auf drei oder acht Tage bei einem solchen widerspenstigen Officianten einzulegen. Ist diese Execution fruchtlos, so muß dem widerspenstigen Officianten, unter Androhung der Subhastation, eine dreimonatliche Frist zur Veräußerung des Grundstücks gesetzt, bei deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräußerung geschritten, und das Gericht, unter welches das Grundstück gehört, um deren Vollziehung requirirt werden. Dieses habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 28. 1r Abschnitt.

2. März 1810. c.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 2. März 1810, wegen der öffentlichen Vorladung der militairischen Kassengläubiger.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der

militairischen Kassengläubiger künftig bei dem Landes-Justizcollegium geschehen soll, in dessen Departement der Stab des Regiments, zur Zeit der Anbringung des Antrages auf öffentliche Vorladung, stehet, und daß ebendaselbst auch nach verändertem Standquartier, oder nach geschehener Auflösung, das angefangene Geschäft zu beendigen ist. Damit aber diese Vorladungen keine Kosten verursachen, befehlen wir Euch zugleich, sobald ein solcher Antrag von Seiten der Militairbehörde geschiehet, derselben einen Assistenten ex officio zuzuordnen, und diesen derselben bekannt zu machen, damit dieser mit der gehörigen Instruction versehen, und in den Stand gesetzt werden könne, deren Rechte von Amtswegen wahrzunehmen. Sind ꝛc. Berlin, den 2. März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 29. 1r Abschnitt.

2. März 1810. d.

Circular des Großkanzlers an das geheime Obertribunal, das Cammergericht und an sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 2. März 1810, betr. die auf Lehn- und Fideicommiß-Güter aufgenommenen Darlehne zur Wiederherstellung derselben im Gefolge Edicts vom 9. October 1807 §. 8.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben nunmehr die von dem geheimen Obertribunal und den Landesjustizcollegien über die Bekanntmachung der nach Anleitung des Edicts vom 9. October 1807 §. 8. zur Wiederherstellung der durch den Krieg ruinirten Lehns- und Fideicommiß-Güter aufgenommenen Darlehne eingegangenen Berichte erwogen, und finden nicht nur bei der frühern Verordnung, daß dem Gläubiger die Sorge für den Beweis der wirklichen Verwendung des Darlehns zur Wiederherstellung des Lehns oder Fideicommisses nicht aufgebürdet, sondern dieselbe den Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten überlassen werden muß, keinen Anstand, sondern Wir geben Euch auch, mit Rücksicht auf die nach dem Antrage der verwittweten Hauptmännin von Netzow unter dem 3. Mai erlassene Cabinets-Ordre, Folgendes zu erkennen.

Es hatte nämlich die von Netzow vorgestellt, daß, wenn, wie das Landes-Justizcollegium zu Stettin verlange, denen, welche das Geld zur Wiederherstellung des Lehnes oder Fideicommisses zu leihen bereit sind, bekannt gemacht werden solle, daß jährlich der 15. Theil des Capitals eingezogen werden müsse, weil sonst die ihnen bestellte Hypothek in Ansehung dieses 15. Theils jährlich erlösche, diese Bedenken tragen würden, sich auf ein so verwickeltes und gefährliches Geschäft einzulassen. Mit Rücksicht auf diese Gründe verordnete Unsere Allerhöchste Person in der angeführten Cabinets-Ordre, daß die Wiederbezahlung der ge-

dachten Anleihe nicht eben in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ zu bestimmen, sondern die Sorge für die gehörige Abzahlung der Schuld den Interessenten zu überlassen sey. Hiernach steht es also den Gläubigern frei, sich auch andere Zahlungstermine auszubedingen. Machen sie aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist anzunehmen, daß sie sich die von dem Gesetze bestimmten Termine haben gefallen lassen. Der Gläubiger verliert also nicht nur in allen Fällen, wenn er die ganze 15jährige Frist verstreichen läßt, und auch binnen 4 Wochen nach Ablauf derselben die Klage nicht anmeldet und den Prozeß oder die Execution nicht gehörig fortsetzt, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. IV. §. 253. und Th. II. Tit. IV. §. 103. seine Realrechte an dem verpfändeten Lehn- oder Fideicommiß-Gute, sondern dieser Verlust trifft ihn, nach Vorschrift des §. 252. und 253. Tit. IV. Th. I. des allgemeinen Landrechts, in Rücksicht dessen, was er von dem jährlich abzutragenden 15ten Theile einzuziehen unterlassen hat, auch alsdann, wenn er sich wegen der Zahlungstermine innerhalb der 15jährigen Frist nichts besonders ausbedungen hat. Allein, ob gleich dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, die Zahlungstermine innerhalb der 15jährigen Frist anders zu bestimmen, so soll doch dadurch den Fideicommiß-Interessenten das Recht nicht benommen werden, gegen den Schuldner selbst darauf zu dringen, daß er die Schuld jährlich um $\frac{1}{15}$ Theil tilge, damit ihnen nicht, wenn sie vor Ablauf der ganzen 15jährigen Frist zur Succession gelangen, eine größere Schuld zur Last falle, als sie nach dem Gesetze zu übernehmen schuldig sind.

Durch diese Verordnung werden den Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten ihre Rechte erhalten, was auch zwischen dem Besitzer und dem Gläubiger in Ansehung des aufgenommenen Darlehns mag verabredet worden seyn, und es würde in dieser Rücksicht gar keiner Bekanntmachung des auf das Lehn- oder Fideicommiß aufgenommenen Darlehns an die Lehns- und Fideicommiß-Interessenten bedürfen. Dagegen haben diese dabei ein Interesse, daß auch das aufgenommene Darlehn in das Lehn- oder Fideicommiß wirklich verwendet werde. Ihr habt ihnen also in den Fällen, wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, auch den besondern Fall des aufgenommenen Darlehns bekannt zu machen. Da aber diese specielle Bekanntmachung nicht selten mit großen Weitläufigkeiten verbunden ist, und ihr oft unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so soll sie auch nicht schlechterdings nothwendig seyn, vielmehr soll die in dieser Verordnung enthaltene allgemeine Bekanntmachung genügen, daß nach dem Edicte vom 9. October 1807 jeder Lehns- und Fideicommiß-Besitzer befugt sey, wegen der zur Wiederherstellung der Güter erforder-

lichen Summe die Substanz der Güter selbst zu belasten, und daß ihnen überlassen bleibe, ihre Rechte in Ansehung dieser Darlehne wahrzunehmen. Dies hat auch um so weniger Bedenken, da eines Theils der Gläubiger das Geld erst hergeben muß, ehe es verwendet werden kann, und er also seinerseits für die Verwendung desselben nicht sorgen kann, dieses auch mit Weitläufigkeiten verbunden seyn würde, auf die sich kein Capitalist einlassen wird; andern Theils aber die Lehns- und Fideicommißfolger selbst ein Interesse dabei haben, zur Wiederherstellung des Gutes mitzuwirken, und dem Besitzer dabei zu Hülfe zu kommen, ihnen auch, wenn das Darlehn nicht gehörig verwendet oder getilgt wird, die richterliche Hülfe zu statten kommt. Sind ꝛc. Berlin, den 2. März 1810.

Auf Specialbefehl. Beyme.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 175.

5. März 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 5. März 1810, wegen der an den Sonn-, Buß- und hohen Festtagen nicht vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Section des Cultus im Ministerium des Innern hat sich über die, von mehreren Gerichtshaltern veranlaßte, Störung der Sonntagsfeier beschwert. Besonders haben mehrere Geistliche darüber Klage geführt, daß verschiedene Gerichtshalter die Gerichts- und Dingetage auf den Sonntag ansetzen. Dies ist aber der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 1. §. 51—54. und Th. 1. Tit. 8. §. 5. entgegen, und es ist an den Sonn-, Buß- und hohen Festtagen auch in Wechsel-, Alimenten- und Arrestsachen keine Ausnahme davon zu verstatten, wofern nicht eine schleunige und dringende Arrestsache durch die höchste Noth gerechtfertigt wird, in welchem Falle aber doch aller öffentliche Anstoß und jede Störung des Gottesdienstes mit möglichster Vorsicht vermieden werden muß, wie dies auch in Ansehung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Th. 2. Tit. 2. §. 11. vorgeschrieben ist. In keinem Falle soll jedoch des Sonntags eine gerichtliche Auction gestattet werden.

Auch über die öffentliche Ausstellung der Verbrecher am Sonntage ist Beschwerde geführt worden. Ob nun gleich dieser Gebrauch, vermittelst der Kirchenbuße, von der Kirche selbst ausgegangen ist, so ist doch diese in Unsern Staaten längst abgeschafft, und es sind auch die öffentlichen Ausstellungen im spanischen Mantel, der Fiedel und ähnlichen Strafwerkzeugen verboten, und noch weniger wollen wir gestatten, daß die der Gottesverehrung, Ruhe und anständigen Erholungen gewidmeten Tage zu Straf-

vollziehungen sollen angewendet werden. Daher ist auch der Strafarrest nicht auf die Sonn- und Festtage zu vertheilen, und überhaupt von Seiten der Gerichte nichts vorzunehmen, was einen Mangel der Achtung gegen die Religion, und gegen die von ihr geheiligten und dem Staat ehrwürdigen Gebräuche zu erkennen geben könnte. Sind rc. Berlin, den 5. März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 30. 1r Abschnitt.

9. März 1810.

Publicandum vom 9. März 1810, wegen der Sperre des Handelsverkehrs mit England.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Obgleich Wir durch Unsere, in Folge des Friedens zu Tilsit ergangene Verordnungen, und besonders durch das Reglement vom 11. Junius 1808, die beabsichtigte Sperre alles Handelsverkehrs mit England hinlänglich bewirkt zu haben glauben, so sehen Wir Uns doch durch das Beispiel mehrerer Maaßregeln, welche Se. Majestät der Kaiser Napoleon in dieser Hinsicht neuerdings angeordnet haben, veranlaßt, Unsere bisherige Vorschriften zu Erreichung des obigen Zweckes und das deshalb festgesetzte Verfahren hierdurch zu schärfen.

§. 1.

Vom 1. April c. an, soll kein Schiff, welches aus einem Europäischen Hafen kommt, in Unsere Häfen eingelassen werden, wenn dessen Ladung in anderen als solchen Europäischen Waaren und Producten besteht, die nach dem Continentalsystem zulässig sind. Medicinalwaaren allein sollen von dieser Bestimmung ausgenommen seyn.

§. 2.

Es sollen demnach aus keinem Europäischen Hafen fernerhin sogenannte Colonial- oder Ost- und Westindische Producte eingeführt werden, indem nicht zu vermuthen, noch weniger wirklich bekannt ist, daß selbst diejenigen Europäischen Reiche, welche Colonien besitzen, von daher einen Ueberfluß über ihre eigenen Bedürfnisse beziehen oder erhalten können.

Colonial- und außereuropäische Producte können nur directe aus Amerikanischen Häfen, und außerdem nur aus solchen Ost- und Westindischen Ländern und Colonien, mit welchen Frankreich in freundschaftlichem Vernehmen und Handelsverkehr steht, zur See eingeführt werden.

Jede, am Bord eines aus einem Europäischen Hafen kommenden Schiffes befindliche Ost- oder Westindische Waare wird sogleich mit Confiscation belegt.

§. 3.

Da sich nun, bei der Weitläuftigkeit und Größe solcher Art Unternehmungen, Ladungen für mehrere Eigenthümer oder Committenten nicht denken lassen, so kann auch ferner nicht gestattet werden, daß dergleichen Ladungen für Rechnung von mehr als einem Handelshause declarirt werden, sondern es kann nur für jede einkommende Ladung sich ein Eigenthümer angeben, und sein Eigenthum nachweisen.

§. 4.

Die Untersuchung der Schiffs- und Ladungspapiere, der Reisejournale, die Vernehmung des Schiffers und des Schiffvolks, die Freigebung der Ladungen, bleibt nach wie vor Sache Unserer in den Häfen angestellten Handelscommissarien; jedoch solle diese, zu mehrerer Verhütung alles Betruges und Vermeidung aller Collisionen, künftighin die sogenannten Ursprungsatteste der Waaren den Kaiserlich-Königlichen Französischen Generalconsuls, Consuls und Viceconsuls, welche in den Häfen, wo das Schiff einkommt, sich befinden, zur Prüfung mittheilen.

Finden letztere Bedenken, die Ladungen einzulassen; so sollen die Handlungscommissarien sofort über den Vorfall und dessen nähere Umstände an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichten, und dessen fernere Entscheidung abwarten, ehe sie etwas weiteres über die Ladung verfügen.

§. 5.

Alle und jede eingebrachte außereuropäische Waaren und Producte müssen sogleich nach der Ankunft und ohne daß ein anderweitiges Lager derselben, es sey in den Licentmagazinen und Packhäusern, oder unter Mitverschluß und Aufsicht einer unserer Behörden in den Privatspeichern, ferner nachgegeben und zugelassen werden soll, zur Consumtion versteuert werden, und fällt dabei aller Unterschied einer Declaration zum Transito, oder zum Absatz im Lande weg. Wir wollen lieber dem Vortheil des Transito ganz entsagen, als Uns bei der Mißlichkeit des Nachweises des Ursprungs der Gefahr aussetzen, aller Vorsicht ungeachtet, den Eingang zweifelhafter Waaren in anderen Staaten zu befördern.

§. 6.

Alle und jede Vorschriften und Verfügungen, welche unsere Handlungscommissarien in Local-, Handels-, Schiffahrts-, Hafen-, Polizeiangelegenheiten etc. erlassen, sollen provisorisch ohne Einwendungen befolgt werden, bis etwa Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, auf erhaltene Anzeige, solche zu ändern oder aufzuheben für gut finden sollte. Jede Beschwerde gegen dergleichen Verfügungen Unserer Handlungscommissarien ist demnach bei Unserm gedachten Departement anzubringen.

§. 7.

Eben so können und sollen in Fällen, wo schleunige Maaßregeln nöthig sind, Unsere Militair-, Zoll- und Accise-, Polizei- und Commerzbehörden und andere Collegien, die Requisitionen und Verfügungen der Handelscommissarien provisorisch unterstützen und befolgen, bis Wir deshalb ein Anderes zu verordnen für gut finden. Unsere Handelscommissarien sind daher angewiesen, von jeder ihrer etwanigen Verfügungen und Requisitionen Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungesäumt Bericht zu erstatten.

§. 8.

In Rücksicht des Landhandels sollen zwar zu dessen Beförderung, wie bisher, aus befreundeten Staaten Colonial- und andere außereuropäische Waaren zugelassen werden, indessen müssen solche mit einem glaubhaften Documente der Ortsobrigkeit, welches den unverdächtigen Ursprung derselben bezeuget, so wie mit einem Atteste Unsers Consuls, wo sich ein solcher befindet, begleitet seyn. Aber auch die auf diese Art zu Lande eingehenden Colonialwaaren und außereuropäischen Producte sollen sogleich, wie ad 5) bestimmt ist, zur Versteuerung gezogen werden.

Wir wiederholen übrigens die in dem oben erwähnten Reglement vom 8. Junius 1808 enthaltenen Drohungen nachdrücklichster Ahndung aller vorkommenden Contraventionen, und werden nicht nur alle Unsere Unterthanen, die sich solche zu schulden bringen, sondern auch besonders Unsere Handelscommissarien, wenn sie Unsern Vorschriften nicht entsprechen oder wider Erwarten selbst Contraventionen begünstigen sollten, zur Verantwortung und nachdrücklichsten Bestrafung unnachsichtlich ziehen lassen.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen so wie das Handel treibende Publicum zu achten. Gegeben Berlin, den 9. März 1810.

Friedrich Wilhelm.
Goltz. Altenstein.

Mathis Bd. 9. S. 32. 1r Abschnitt.

15. März 1810.

Die Cabinets-Ordre v. 15. März 1810, betr. die Insinuation der Vorladungen an Unterofficiere und gemeine Soldaten durch Civilgerichte, s. beim Reskript vom 26. März 1810.

21. März 1810.

Publicandum des Ministeriums des Innern v. 21. März 1810, wegen Trennung und Zerstückelung der Grundstücke.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig:

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sey, der Lan-

despolizeibehörde von dem Veräußerer, durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, den Landrath, Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Namen beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in 20 Rthlr. Strafe. Den Landräthen und Ortsobrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf Befolgung dieser Verordnung zu wachen. So geschehen Berlin, den 21. März 1810.

Auf Specialbefehl.

v. Dohna.

Mathis Bd. 9. S. 41. 1r Abschnitt.

22. März 1810.

Cabinets-Ordre v. 22. März 1810, betr. den Anspruch des Fiscus an den Gläubiger wegen Darlehne an Officiers, nebst Erkenntniß des westpreußischen Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Erkenntniß des Westpreußischen Ober-Landesgerichts.

In der Sache des N. hieselbst, Namens der General-Invalidenkasse, Klägers, wider den N. N., Verklagten,

Erkennet der erste Senat des Königl. Preußischen Ober-Landesgerichts von Westpreußen, den Acten gemäß, für Recht:

daß der Kläger mit seinem Antrage, diejenigen 600 Rthlr. Preußisch Courant, nebst 5 Prozent Zinsen, vom 20. Julius 1805 ab, welche der Lieutenant A. dem Verklagten aus der Obligation vom 20. Julius 1805 schuldig geworden, dem Fiscus für die General-Invalidenkasse zuzusprechen, wie hierdurch geschieht, abzuweisen, demselben auch die Kosten dieses zur Last zu legen, die gerichtlichen jedoch, wegen der Kostenfreiheit des Fiscus niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Lieutenant des vormaligen von Grävenitzschen Infanterie-Regiments A. wurde im Jahre 1803, nachdem er majorenn geworden, sein, in dem Depositorium des hiesigen Ober-Landesgerichts befindliches, väterliches Vermögen durch eine zwischen ihm und den Vormündern seines noch minorennen Bruders angelegte Erbtheilung auf 2715 Rthlr. 61 Gr. $2\frac{1}{3}$ Pf. nachgewiesen. Bei dieser Erbtheilung waren indessen mehrere illiquide Passiva, zum Belauf von 3295 Rthlr. 60. Gr. gänzlich übergangen, und das Ober-Landesgericht mußte daher als Pupillenbehörde darauf Bedacht nehmen, den für diese Passiva mit verhafteten

Minorennen für den Fall, daß solche von den Gläubigern geltend gemacht würden, gegen den Anspruch aufs Ganze sicher zu stellen. Es wurde zu dem Ende die Hälfte jener Erbschaftsschulden mit 1647 Rthlr. 75 Gr. von dem Erbtheil des Lieutenants A. einstweilen in Abzug gestellt, und der Letztere erhielt vorerst nur 1067 Rthlr. 76 Gr. 2 Pf. auf dasselbe ausgezahlt. Die einbehaltenen 1647 Rthlr. 75 Gr. sollten ihm alsdann ausgeantwortet werden, wenn er entweder seinem minorennen Bruder eine hinlängliche Caution dafür bestellte, daß er die Hälfte der noch unberichtigten Erbschaftsschulden, wenn deren Richtigkeit nachgewiesen würde, bezahlen werde, oder wenn er eine gerichtliche Erklärung der Erbschaftsgläubiger dahin beibrächte, daß sie von seinem minorennen Bruder nur die Hälfte ihrer Forderungen verlangen wollten.

Der Lieutenant A. wählte den ersteren Weg, allein die von ihm angebotene Caution ward als unzureichend verworfen, und er reisete nunmehr nach Glogau in seine Garnison zurück. Anderthalb Jahre darauf, im März 1805, führte ihn der Wunsch und die Hoffnung, den einbehaltenen Rest seines Erbtheils nunmehr erheben zu können, abermals mit Urlaub seines Chefs persönlich hierher. Allein die Hindernisse der Auszahlung waren immer noch nicht gehoben.

Ueber die eine der unberichtigten Erbschaftsschulden schwebte noch ein, in seinem Ausgange sehr ungewisser Prozeß. Wegen der übrigen Ansprüche hatten zwar die Gläubiger bis dahin keine Klage erhoben; es waren solche jedoch auch eben so wenig von der Beschaffenheit, daß sie ohne Urtel und Recht hätten anerkannt, oder per decretum verworfen werden können. Der A. mußte daher auf seine wiederholten Auszahlungsgesuche vom 7. März und 12. April 1805 abschläglich beschieden werden, und obgleich er noch auszuführen sich bemühte, daß die in Rede stehenden Passiva ihrer Beschaffenheit nach im Wege Rechtens höchst wahrscheinlich für unrichtig würden erkannt werden, und daß ihm zum wenigsten 600 Rthlr. von der zu derselben Deckung vorbehaltenen Summe mit Sicherheit ausgezahlt werden könnten; so verblieb es aus den in der Verfügung vom 30. ejusdem weitläufig auseinandergesetzten Gründen dennoch bei dem abschläglichen Bescheide. Mittlerweile war des A. Urlaub abgelaufen. Das Regiment rief ihn bei Arreststrafe zurück.

Er sollte nun, ohne den Zweck seines mehrmonatlichen Aufenthalts in hiesiger Gegend erreicht zu haben, sich eiligst auf den Weg begeben. Hierzu fehlte es ihm aber an dem nöthigen Reisegelde. Auch hatte er während seines Aufenthalts hierselbst zu seiner Existenz manche Schuld contrahirt, die nun bezahlt werden sollte. In dieser mit jedem Tage

steigenden Verlegenheit wandte er sich an den jetzigen Verklagten, seinen Verwandten und seines ehemaligen Vormunds Bruder, und dieser schoß ihm am 20. Julius 1805 600 Rthlr. gegen einen vor dem Justizcommissarius G. hieselbst recognoscirten Revers vor, in welchem der A. dieses Darlehn mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen, und dereinst von denjenigen Geldern, welche er auf sein väterliches Erbtheil aus dem hiesigen Depositorium annoch zu erheben habe, zurück zu zahlen versprach, dem Verklagten auch zu dessen Sicherstellung es überließ, diesen Revers zu den Pupillenacten einzureichen, und auf die Summe von 600 Rthlr. nebst Zinsen einen Arrest auf seine Erbgelder auszubringen, sich endlich verpflichtete, zur mehreren Gültigkeit dieser Verschreibung, den Consens seines Regimentschefs zu beschaffen. Der Verklagte übergab hierauf im Jahre 1806 diesen Revers zu den Pupillenacten, ohne daß jedoch der verheißene Consens des Regimentschefs beigefügt war, und suchte seine Befriedigung aus demselben nach. Hievon erhielt der vormalige Cammerfiscal Kenntniß, und wegen des eben bemerkten Mangels nahm nun dieser, auf den Grund des §. 684. Tit II. Th. I. des allgemeinen Landrechts, die in Rede stehenden 600 Rthlr. nebst Zinsen, als ein Confiscat, für die General-Invalidenkasse in Anspruch. Das allegirte Gesetz verordnet:

> daß, wenn die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs in eine von einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officier contrahirte Schuld ermangelt, und der Schuldner ein Subalternofficier ist, der Darlehnsvertrag null und nichtig seyn, der Gläubiger niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen haben, und das wirklich Gegebene zur Strafe der Invalidenkasse unwiderruflich anheim fallen soll.

Dieses Gesetz begründet jedoch den Antrag des Fiscals keinesweges. Wenn es der Invalidenkasse das „wirklich Gegebene" als ein Confiscat zuspricht, so ist hierunter unzweifelhaft nur das zu verstehen, was der Schuldner dem Gläubiger auf das erhaltene Darlehn zurückgezahlt, nicht aber dasjenige, was der letztere dem erstern zum Darlehn gegeben hat. Dies folgt unzweideutig aus der Fassung des Gesetzes, welche ganz anders seyn müßte, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, den Gläubiger doppelt zu strafen, einmal mit der Einbuße dessen, was er dem Schuldner dargeliehen, und außerdem noch mit der Erlegung des gleichen Betrages an die General-Invalidenkasse. Selbst die ältern bei weitem strengern Gesetze über das Schuldenmachen der Officiere enthalten eine solche Härte nicht. Sie verordneten zwar, außer dem Verfall der unconsentirten Schuld, auch noch die Bestrafung des Creditors; allein diese Bestrafung sollte bloß willkührlich seyn, —

Patent vom 7. April 1744.
und ward durch das

Geschärfte Edict vom 4. Julius 1746.

auf 20 Ducaten zur Invalidenkasse, oder verhältnißmäßiges Gefängniß bestimmt, wogegen aber auch nach beiden eben allegirten Verordnungen, so wie nach dem

Edict vom 4. März 1755 und
Edict vom 2. December 1766.

das confiscirte Darlehn nicht von dem Gläubiger, sondern von dem Officiere eingezogen wurde. Dies besagt namentlich das zuerst allegirte Patent de 1744. Nr. 7. mit den Worten:

„Die Subalternoffiziere sollen so lange auf der „Hauptwache in Arrest sitzen, und dabei doch ihre „Dienste thun, bis sie das betragende Geld wegen „ihrer Schulden erleget haben; jedoch sollen die Cre„ditoren, obgleich dem Subaltern-Officier die Gel„der wegen der, ohne Consens gemachten Schulden „abgezogen, oder solche sonst von ihm bezahlet wer„den, diese Gelder nicht bekommen, sondern selbige „sollen zum Besten der Armen angewendet, auch „die Gläubiger überdies noch bestrafet werden."

und die spätern Verordnungen haben hierin nichts geändert. Die neuere Gesetzgebung hat diese Grundsätze bei weitem nicht in ihrer vollen Strenge aufgenommen. Sie geht von milderen Ansichten aus. Nach §. 689. Th. I. Tit. II. der ersten Ausgabe des allgemeinen Gesetzbuchs de 1791 sollte der Mangel des erforderlichen Consenses für den Gläubiger sogar bloß den Nachtheil mit sich führen, daß dieser, so lange der Schuldner wirklich in Kriegesdiensten stand, auch in das Privatvermögen desselben keine Execution suchen könnte. Diese Stelle des Gesetzbuchs hat allerdings in dem spätern allgemeinen Landrecht keinen Platz gefunden, gleichwohl athmen auch die Grundsätze des letztern unverkennbar immer noch einen mildern Geist, als jene älteren Edicte. Der §. 684. erklärt den Darlehnsvertrag eines Subaltern-Officiers, bei mangelndem Consense des Chefs, für nichtig und entbindet den Schuldner von der Wiederbezahlung; allein er straft weder den letztern durch die Einziehung des geborgten Geldes zur öffentlichen Kasse, noch giebt er dem Fiscus das Recht hierzu gegen den Gläubiger, oder belegt denselben mit einer besondern Strafe.

Das Gesetz will nur, daß der Schuldner, so lange er in wirklichem Militairdienste steht, dem Gläubiger auf die unconsentirte Schuld nichts zahle, und verpönt dies mit dem Anheimfall des gleichwohl Gezahlten an die Invalidenkasse, verschränkt übrigens dem Schuldner auf keine Weise die wiederholte Anerkennung der Schuld nach erfolgter Entlassung aus dem Militairdienste, wie denn schon das Deci-

sum der Gesetzcommission vom 8. Februar 1785, den Grundsatz festgestellt hat, daß der Fiscus an die nach erlangtem Abschiede von einem Subalternofficier ratihabirten Schulden einen Anspruch zu machen nicht befugt sey.

Könnte gleichwohl nach der Fassung des §. 684. bei der vorstehenden Auslegung desselben noch einiger Zweifel Statt finden, so würde dieser Zweifel durch die allgemeinere Parallele §. 172. 173. Tit. 16. Th. I. des allgemeinen Landrechts vollkommen beseitigt werden. Jedenfalls ist es klar, daß wenn der Schlußsatz des §. 684.:

„und das wirklich Gegebene fällt zur Strafe der Invalidenkasse unwiderruflich anheim."

auf die dargeliehene Summe, nicht aber auf das, was der Schuldner dem Gesetze zuwider an den Gläubiger zurückgezahlt hat, bezogen werden müßte, die zuerst gedachte, dem Fiscus anheim gefallene Summe nur von dem Schuldner, nicht aber von dem Gläubiger, der schon durch den Verlust seines Vorschusses gestraft ist, zur Invalidenkasse eingezogen werden soll. Dies liegt deutlich in den angeführten Worten, welche keinen andern Sinn zulassen, sobald davon ausgegangen wird, daß unter dem „wirklich Gegebenen" dasjenige zu verstehen sey, was der Gläubiger zum Darlehn gegeben, der Schuldner empfangen hat. —

Es kann hierbei übrigens die Festsetzung des §. 1314. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts, wornach

derjenige, welcher einer Person vom Militairstande gegen das Verbot der Gesetze Credit giebt, um so viel als die Forderung beträgt, fiscalisch bestraft werden soll,

nicht zur Widerlegung des Gesagten dienen. Denn dieses Gesetz verweiset auf den §. 700. Tit. 2. Th. I. des allgemeinen Landrechts, und da der letztere lediglich von den Darlehnen der Unterofficiere, gemeinen Soldaten und deren Weiber handelt, so kann dasselbe auch nur auf diese niederen, bei weitem mehr in der Disposition beschränkten Militairbediente, nicht aber auch auf Oberofficiere bezogen werden. Das

Hofrescript vom 5. Julius 1802. — Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung rc. Band 17. S. 179.

gestattet hierüber keinen weitern Zweifel. —

Aus dem Vorstehenden folgt nun aber für den vorliegenden Rechtsstreit zwanglos:

1) daß der klagende Fiscal, da derselbe nicht behauptet hat, daß der Verklagte das dem A. gegebene Darlehn bereits ganz oder zum Theil von demselben zurückgezahlt erhalten hätte, seinen Antrag gegen den verklagten Creditor lediglich auf die Annullirung des Schulddocuments vom 20. Julius 1805 beschränken mußte, keinesweges aber die Befugniß hatte, den Verklagten

wegen nochmaliger Zahlung der Darlehnssumme zur Invalidenkasse in Anspruch zu nehmen, ihm vielmehr,
2) wenn er die gedachte Summe als dem Fiscus gesetzlich verfallen betrachtete, dies wider den Empfänger derselben, den A., im Wege Rechtens auszuführen oblag, und dabei, im Fall eines für den Fiscus günstigen Ausgangs zur Schonung der Execution gegen den A. freistand, wegen der in Anspruch genommenen 600 Rthlr. einen Arrestschlag auf die in dem hiesigen Depositorium für den A. befindlichen Erbgelder auszubringen.

Wollte man annehmen, es sey auch nur des Klägers Absicht, aus eben diesen Depositalgeldern, nicht aber aus des Verklagten Vermögen das Confiscat einzuklagen, worüber er sich jedoch nicht deutlich erklärt hat, so würde doch auf jeden Fall der A. bei diesem Prozesse mit haben zugezogen werden müssen. Dies ist nicht geschehen, konnte auch nicht anders, als im Wege eines Arrestes geschehen, der das Forum des A. bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte begründet haben würde, den aber der Kläger bis jetzt nicht extrahirt hat. —

Nach der gegenwärtigen Lage des Prozesses kann diesem zu Folge lediglich die Frage:

ob die in Rede stehende Schuld, folglich auch die darüber sprechende Schuldverschreibung, und in dieser enthaltene Assignation auf die Aschen in dem hiehiesigen Depositorium befindlichen Erbgelder, wegen des Mangels an dem Consense des Regiments, ungültig zu achten?

Gegenstand der Entscheidung zwischen dem Kläger und dem Verklagten seyn, und es muß, im Fall diese in den folgenden Instanzen zu des Klägers Vortheil ausfallen sollte, demselben überlassen bleiben, seinen Anspruch gegen den Lieutenant A. weiter zu verfolgen.

Es sprechen jedoch sehr erhebliche Gründe für die verneinende Beantwortung der eben aufgestellten Frage. Zuvörderst relevirt es nichts, wenn der A. in dem Reverse vom 20. Julius 1805 sich anheischig gemacht hat, den Consens seines Regimentschefs beizubringen. Es kömmt hier lediglich darauf an, ob es dieses Consenses nicht bedurfte. — Bei der Prüfung dieser Frage muß das in dem Reverse enthaltene Bekenntniß des erhaltenen Darlehns und das Versprechen der Rückzahlung desselben, in steter Verbindung mit der darauf folgenden Assignation dieser Zahlung angenommen und betrachtet werden. Alsdann ergiebt sich die Tendenz des Geschäfts, oder mit andern Worten die Absicht beider Contrahenten, des A. und des jetzigen Verklagten, unzweideutig dahin,

daß der Verklagte dem A. auf dessen, im Depositorium befindliches, der Zeit jedoch nicht zahlbares

Vermögen eine Summe von 600 Rthlr. Vorschuß und dagegen eben so viel sammt Zinsen von jenen Depositalgeldern zu seiner dereinstigen Befriedigung angewiesen und cedirt erhielt.

Denn der Revers enthält ausdrücklich das Versprechen, den Verklagten aus den erwähnten Depositalgeldern zu befriedigen, und wenn gleich weiterhin nur von einer Verpfändung derselben für den geleisteten Vorschuß die Rede ist, so zeigt doch der Nachsatz:

„indem ich eher aus dem Depositorium kein Geld „haben will, bis mein Gläubiger vollständig befrie„get ist."

sehr deutlich, daß der A. eine wirkliche Anweisung als Cession §. 262. Tit. 16. Th. I. des allgemeinen Landrechts beabsichtigte, und die schwankende Fassung des Instruments lediglich in der Flüchtigkeit dessen, der dasselbe aufgenommen, ihren Grund hat. Daß auch in Ansehung des verklagten Gläubigers diese Anweisung die Natur einer Cession oder Angabe an Zahlungsstatt erhielt, unterliegt eben so wenig einigem Bedenken. — Schon die Annahme des Reverses in der Art, wie er lautete, und die nachherige Einreichung desselben zu den Aschen Pupillenacten, sind zureichende Beweise für die Genehmigung der darin enthaltenen alleinigen Anweisung auf die Depositalgelder. Zudem aber mußte es dem Verklagten ja bekannt seyn, daß er, wenn auch die von dem A. contrahirte Schuld an sich gültig war, dennoch so lange der Consens des Regimentschefs mangelte, schlechthin keine Befugniß hatte, seine Befriedigung aus den Diensteinkünften des A. zu fordern, ja daß ihm, selbst wenn die Schuld consentirt war, dennoch nach dem

Circulair vom 1. Mai 1798 und
§. 20. des ersten Anhanges zum allgemeinen Landrecht ad §. 686. Tit. II. Th. I.

nicht frei stand, in das Mobiliarvermögen desselben Execution nachzusuchen, geschweige auf Personalarrest gegen seinen Schuldner anzutragen. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, der Verklagte sey mit dem A. darin völlig einverstanden gewesen, daß die Rückzahlung des dem Letztern gegebenen Vorschusses einzig und allein aus dessen im hiesigen Depositorium befindlichen Privatvermögen geschehen könne und solle, und daß er solches auf den Betrag jenes Vorschusses cedirt erhalte. —

Dies vorausgesetzt aber muß die oben aufgestellte Frage unbedenklich zum Vortheil des Verklagten beantwortet werden. — Die Absicht der hier vorliegenden Gesetze — welche eben so viel Ausnahmen von der Regel bilden, und folglich einer strengen Interpretation unterworfen sind — geht hauptsächlich nur dahin, den unbemittelten Officier von

von frivolem Schuldenmachen abzuhalten, und ihn der Nothwendigkeit zu entreißen, zum unausbleiblichen Nachtheil seiner Würde und seines Dienstverhältnisses, so wie des Königlichen Dienstes selbst, den Sold, den ihm der Staat gewährt, anzugreifen, um dem auf ihn andringenden Gläubiger gerecht zu werden. Besitzt der Officier außer dem Diensteinkommen eigenes Vermögen, so genießt er, in Ansehung desselben, und bei übrigens vorhandener allgemeiner Dispositionsfähigkeit, der natürlichen Befugnisse aller andern Staatsbürger, und er ist berechtigt, darüber durch Veräußerung, Verpfändung, Anweisung oder Cession frei zu verfügen — einige Einschränkungen ausgenommen, die das Gesetz beizubehalten für nöthig gefunden hat. So konnte daher von jeher ein Officier, welcher Immobilien besitzt, dieselben ohne Consens des Chefs gültig verpfänden, nur mußte, wenn außerdem der Consens nothwendig gewesen wäre, die wirkliche Eintragung in das Hypothekenbuch hinzutreten.

Verordnung vom 31. December 1728.
Edict vom 2. December 1766.
Rescript vom 10. August 1778.
Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 2. §. 687.

In gleicher Art ertheilten schon die früheren Gesetze auch in Rücksicht des sonstigen beweglichen Vermögens eines Officiers die Erlaubniß, auf dasselbe Schulden zu contrahiren.

So verordnet das Edict vom 4. März 1755.

„hierbei sollen jedennoch diejenigen Officiers, welche „Güter haben, oder sonst von bekanntem gutem Vermögen sind, daß sie allemal ihre gemachten Schulden bezahlen können, ausgenommen seyn, als welche und besonders Staabsofficiers und Capitains in „dergleichen Fällen den Consens des Chefs oder „Commandeurs vom Regimente nicht nöthig haben."

und wenn gleich in dem spätern Edict vom 2. December 1766 dieser Passus wiederum aufgehoben ward, so erneuerte doch weiterhin das

Rescript vom 4. Januar 1790.

auf den Grund eines Gutachtens der Gesetzcommission, das Princip,

daß die älteren Gesetze wider das Schuldenmachen der Officiers, und namentlich das oben allegirte Edict de 1766, auf Vorschüsse, welche ihnen ohne Consens gegen Cession ihrer Güter oder sonstigen Einkünfte außer dem Dienste gemacht werden, keine Anwendung finde, ein Officier solche Revenüen vielmehr eben sowohl assigniren, als cediren könne, und in beiden Fällen zu den auf Assignation oder Cession

erhaltenen Vorschüssen der vorgeschriebene Consens nicht nöthig sey.

Zwar scheint, nach den in dem Gutachten der Gesetzcommission enthaltenen Aeußerungen zu urtheilen, durch die darauf gegründete Verordnung, der Officier nur in Ansehung der Revenüen, nicht aber auch der Substanz seines Privatvermögens, den übrigen Staatsbürgern in der freien Disposition gleich geachtet zu seyn. Auch spricht der

§. 688. Tit. 2. Th. 1. des allgemeinen Landrechts,

als dessen Quelle jene Verordnung zu betrachten ist, ebenfalls vorzugsweise nur von Einkünften von Grundstücken und Präbenden, Zinsen von Capitalien ꝛc.

über welche der Officier durch Anweisungen oder sonst auch ohne Consens gültig soll verfügen können. —

Gleichwohl gesteht indessen das allegirte Decisum der Gesetzcommission dem Officier die freie Befugniß zu, über sein eigenes Vermögen im Kauf, Verkauf ꝛc. zu verfügen, und auch das allgemeine Landrecht enthält Tit. 10. Th. II. kein dem entgegenstehendes Verbot. Die daselbst festgesetzten Einschränkungen der Militairpersonen in Ansehung der Grundstücke, Capitalien und Erbschaften, betreffen insgesammt nur die Unterofficiers und Soldaten. Diesen sollen namentlich Capitalien und Erbschaften ohne Erlaubnißschein des Chefs oder Commandeurs nicht in Händen gegeben werden.

§. 36. l. c.

Auch sie können dagegen über die Zinsen davon frei verfügen.

§. 39. l. c.

Eine Einschränkung der ersteren Art, in Betreff der Officiers, ist nirgends enthalten, noch in praxi jemals angenommen. Steht denselben hiernach aber die vollkommene Befugniß zu, ihre Capitalien, Erbgelder und sonstige Activa, ohne Hinzutritt des Consenses ihrer Chefs gültig zu erheben, so können ihnen auch alle die untergeordneten Dispositionsbefugnisse nicht abgesprochen werden, welche aus dem Eigenthum oder dem körperlichen Besitze des Geldes entspringen. — Konnte daher der Lieutenant A. seine Erbgelder aus dem hiesigen Depositorium gültigerweise ohne Consens erheben, so stand ihm unbedenklich auch die Befugniß zu, dieselben einem Dritten zu cediren, wenn, wie dies hier der Fall war, die Erhebung selbst noch Schwierigkeiten hatte, der Cessionarius jedoch mit der Abtretung zufrieden war, und den vielleicht besorglichen Zeitverlust, oder gar Ausfall an der Valuta, freiwillig übernahm.

Aus vorstehenden Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Publicirt Marienwerder, den 25. Januar 1810.

Durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. März 1810 wurde dem Fiscus aufgegeben, sich bei diesem Erkenntnisse zu beruhigen.

Mathis Bd. 10. S. 371. 2r Abschnitt.

23. März 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 23. März 1810, betr. die Subhastation, wenn mehrere Grundstücke für eine Forderung verpfändet sind.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Euren, über die Beschwerde des N. in seiner Rechtssache mit dem N. N. unterm 29. Januar d. J. erstatteten Bericht, haben Wir dem Supplicanten heute zu erkennen gegeben: daß es bei der, ihm von Euch unter demselben Datum ertheilten Resolution, in Rücksicht der darin angeführten Umstände, sein Bewenden haben müsse.

Indem wir euch davon hierdurch benachrichtigen, eröffnen Wir euch jedoch, daß die analogische Anwendung der Bestimmung in Rücksicht der Faustpfänder (Thl. I. Tit. 20. §. 201. und folgende des Allg. Landr.) auf Hypotheken nicht unbedingt, und für andere mögliche Fälle, außer dem gegenwärtigen, verworfen werden kann. Wenn für eine Forderung mehrere Grundstücke verpfändet sind, und der Werth eines derselben den Betrag der Forderung beträchtlich übersteigt, so daß mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Kaufschillinge die Forderung bezahlt werden kann, so würde es hart seyn, wenn wegen derselben sämmtliche Grundstücke subhastirt werden sollten, da die Subhastation die Aufnahme einer Taxe nothwendig macht, und diese gewöhnlich nicht ohne beträchtliche Kosten aufgenommen werden kann, und deren Betrag dem Schuldner zur Last fällt, und wenn erst durch den Erfolg der Subhastation bestimmt werden sollte, ob sämmtliche Grundstücke, oder nur eins derselben zu veräußern sey. In solchen Fällen muß also das Arbitrium des Richters mit Rücksicht auf die Bestimmungen §. 201. bis 209. am angeführten Orte eintreten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 23. März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 115. 2r Abschnitt.

24. März 1810.

Publicandum der Ministerien der Finanzen und des Innern v. 24. März 1810, betr. das Fangegeld für Deserteurs.

Da die, in den bisherigen Verordnungen bestimmten, Belohnungen für einen wieder eingebrachten Deserteur, auf die jetzige Organisation der Armee nicht mehr anwendbar

sind, so ist durch eine Cabinetsordre vom 27. v. M. festgesetzt worden, daß künftig,

1) für jeden eingebrachten Deserteur, der ohne Waffen und Pferd ergriffen worden, ohne Unterschied der Truppen-Gattung,

Sechs Thaler,

2) für einen mit dem Gewehr ergriffenen und wieder eingebrachten Deserteur,

Zwölf Thaler, und

3) für einen mit Waffen und dem Pferde ergriffenen, und abgelieferten, Deserteur

Vier und zwanzig Thaler

an Belohnung denen, welche einen Deserteur einbringen, gezahlt werden soll.

Die Zahluug geschieht, wie zeither, sogleich bei der Ablieferung von der Accisekasse des Orts für Rechnung des betreffenden Regiments, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Signatum Berlin den 24. März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Altenstein. Dohna.

Mathis Bd. 10. S. 293. 1r Abschnitt.

26. März 1810. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 26. März 1810, wegen der Insinuation der Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Was wir in Betreff der Insinuation der Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten durch die Civilgerichte, zu bestimmen geruhet haben, solches geben wir Euch aus der, in Abschrift anliegenden, unter dem 15. d. M. ergangenen, Cabinetsordre mit mehreren zu ersehen, mit dem Befehle, Euch nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch Eure Untergerichte zu instruiren. Sind rc. Gegeben Berlin den 26. März 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. März 1810, an den Großkanzler Beyme und an den Generalmajor von Scharnhorst.

Mein lieber Großkanzler Beyme und Mein lieber Generalmajor von Scharnhorst. Auf Euren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. vorigen Monats genehmige und bestimme Ich hiermit: daß die Jusinuation der Vorladungen der Un-

terofficiere und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte nicht an die Vorzuladenden selbst abgegeben, sondern dem Chef der Compagnie oder Escadron, und in dessen Abwesenheit dem Commandeur derselben, zur weitern Bestellung an den Vorgeladenen insinuirt, und dann von dem vorgesetzten Officiere auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift, der richtige Empfang mit dem Versprechen bemerkt werden soll, daß er die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt machen wird. Hiernach habt Ihr nun das Weitere nach Euren Ressorts zu erlassen im Namen Eures wohlgeneigten Königs. Berlin den 15. März 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 39. 1r Abschnitt.

26. März 1810. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 26. März 1810, wegen Kostenfreiheit der Armenanstalten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von dem Ministerium des Innern in Antrag gebracht worden, die den Armenanstalten nach der Bestimmung ihrer Fonds zustehende Kostenfreiheit in Prozessen ihnen ausdrücklich beizulegen. Ihr werdet daher hiermit angewiesen, in Prozessen, welche für Armenanstalten geführt werden, diesen Anstalten die Kostenfreiheit zu bewilligen.

Damit aber die Befreiung von Prozeßkosten nicht Veranlassung gebe, daß ungegründete Ansprüche von den Armenanstalten im Wege des Prozesses geltend gemacht werden, besonders wenn unsichere und zweifelhafte Forderungen den Armenanstalten cedirt werden, so müssen die angestellten Klagen sorgfältig geprüft werden, um ungegründete Klagen gleich per decretum zurückweisen zu können, so wie denn auch bei Abfassung der Erkenntnisse zu beurtheilen ist, ob der Fall eines muthwilligen Prozessirens eintritt, wo sodann, dem Befinden nach, dem Chef der Justiz Anzeige zu machen ist. Sind ꝛc. Berlin den 26. März 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 42. 1r Abschnitt.

31. März 1810.

Die Cabinets-Ordre vom 31. März 1810, betreffend die Clausel bei Schuldverschreibungen, daß der Schuldner alle Lasten und Abgaben des Capitals und der Zinsen tra-

gen solle, s. bei der Cabinetsordre vom 13. December 1810.

2. April 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 2. April 1810, daß bei der Anstellung der sich zu Auscultatoren meldenden Candidaten die von allem Vermögen entblößten jungen Leute nicht zuzulassen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Auf den, wegen der, von dem Referendarius N. bei dem Stadtgericht zu N. für die, dessen Ascension zum Referendariat betreffende, Verfügung zu entrichtenden Gebühren unter den 19. v. M. von Euch erstatteten Bericht, sind diese Gebühren, Eurem Antrage zufolge, niedergeschlagen worden, welches wir Euch hierdurch bekannt machen.

Da indessen junge Leute, welche nicht einmal so viel Vermögen haben, die Kosten ihrer Anstellung bezahlen zu können, noch weniger im Stande sind, sich während ihrer Bildungsperiode zu unterhalten, und daher leicht auf Abwege gerathen, oder vor vollendeter Ausbildung Versorgung suchen müssen; so werdet Ihr bei dieser Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, bei der Anstellung der sich zu Auscultatoren meldenden Candidaten, die Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Thl. 3. Tit. 4. §. 2. zu befolgen, und in deren Gemäßheit junge Leute, die von allem Vermögen entblößt sind, nicht zuzulassen, damit sie noch zeitig für ihr Fortkommen auf andre Art sorgen können. Sind 2c. Berlin, den 2. April 1810.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 62. 2r Abschnitt.

4. April 1810.

Das Rescript v. 4. April 1810, betreffend die Declaration der Städte-Ordnung v. 11. December 1809, s. im Circular v. 24. April 1810.

7. April 1810.

Die Rescripte an die Regierung und das Ober-Landesgericht zu Marienwerder v. 7. April 1810, betr. die Dispensation bei unstandesmäßigen Ehen Adelicher, s. beim Rescript v. 13. Junius 1810.

11. April 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 11. April 1810, wegen der Schuldendocumente, welche die Clausel: Alle vom Capital und Zinsen fallende Abgaben werden vom Schuldner übernommen, enthalten.

Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist uns angezeigt worden, daß in der Neumark schon seit vielen Jahren bei Ausstellung der Documente gedruckte Formulare gebraucht werden, welche die Clausel enthalten:

„Alle vom Capital und Zinsen fallende Abgaben „werden vom Schuldner übernommen."

Da nun diese Clausel unsere Absicht, die den Capitalisten aufgelegte Kriegssteuer von den zinszahlenden Schuldnern für Rechnung der Erstern einzuziehen, zu vereiteln droht, so haben Wir zuvörderst über die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Oberlandesgericht zu Soldin Bericht erfordert, und demselben aufgegeben, in allen, sowohl bei diesem Collegium selbst, als bei dessen Untergerichten anhängigen Prozessen, auf deren Entscheidung die angeführte Clausel von Einfluß ist, jedes weitere Verfahren und Erkenntniß, bis zu einer, nach Unserer Allerhöchsten Intention zu treffenden, definitiven Bestimmung (s. Cabinetsordre vom 13. December 1810.) zu sistiren. Indem Wir Euch davon hierdurch benachrichtigen, befehlen Wir Euch zugleich, die Erkenntnisse in den bei Euch anhängigen Neumärkischen Prozessen, welche auf den Grund der gedachten Clausel zu entscheiden seyn würden, ebenfalls bis auf weitere Verfügung auszusetzen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 11. April 1810.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 181. und Mathis Bd. 9. S. 254. 2r Abschnitt.

13. April 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 13. April 1810, wegen der in Postsachen zu erkennenden Geldstrafen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist von dem General-Postamte in Anregung gebracht worden, daß die in Postsachen zu erkennenden Geldstrafen nach wie vor zur Post-Strafkasse fließen müßten, indem darauf etatsmäßige Ausgaben angewiesen wären.

Diesem gemäß wird hierdurch festgesetzt,

daß die in Postsachen zu erkennenden Geldstrafen

der Post-Strafkasse zugesprochen, und dahin gezahlt werden sollen;

zu welchem Ende dem General-Postamte die auf Geldstrafen gerichteten Erkenntnisse jedesmal mitzutheilen sind, damit die Poststrafkasse zur Vereinnahmung angewiesen werden könne. Sind ꝛc. Berlin den 13. April 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis B. 9. S. 43. 1r Abschnitt.

14. April 1810. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht zu Breslau v. 14. April 1810, betr. das Verfahren bei Eintragung eines noch nicht eingetragenen Grundstücks in schon angelegte Hypothekenbücher.

Endlich scheint uns auch der Fall, wo in einem Gerichtsbezirk, in welchem dergleichen bisher noch nicht vorhanden gewesen, Hypothekenbücher neu angelegt werden, von demjenigen gar nicht verschieden zu seyn, wo ein Gericht, welches an sich Hypothekenbücher führt, von einem, dessen Realgerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, welches bisher noch in seinen Hypothekenbüchern nicht eingetragen gewesen, das Hypothekenwesen neu regulirt, durchaus nicht verschieden zu seyn.

Wir sind hiernach auch in früheren Zeiten verfahren, und da in der Regel die, zu adelichen Rechten besessenen, Cämmerei- und Stiftsgüter kein Folium in unsern Hypothekenbüchern halten, so haben wir sowohl im Jahre 1791, wo der ꝛc. Magistrat das Hypothekenwesen von seinen Cämmereigütern regulirt wissen wollte, als im Jahre 1798, wo das Stift ꝛc. wegen seiner Güter einen gleichen Antrag machte, der ausdrücklichen Anweisung des vorgesetzten Justizdepartements gemäß, edictales erlassen.

Allein im vorigen Jahre, als die Regulirung des Hypothekenwesens von dem Maltheser Kommende-Gute ꝛc. verlangt wurde, erhielten wir sub dato Berlin den 17. August 1808. von dem dortigen Justizdepartement eine Anweisung, nach welcher es gar keiner öffentlichen Vorladung der unbekannten Realprätendenten bedürfen sollte, wenn ein Gerichtshof, welcher überhaupt Hypothekenbücher führe, das Hypothekenwesen eines Gutes berichtige, welches bisher noch kein besonderes Folium in seinen Hypothekenbüchern gehabt hatte. Wir sind zwar in dem angegebenen Falle darnach verfahren, es scheint uns indessen der in jener Verfügung aufgestellte Grundsatz äußerst bedenklich, und es ganz gleichgültig zu seyn, ob, wenn von einem einzelnen Gute noch kein Hypothekenbuch existirt hat, das Gericht, unter dessen Realgerichtsbarkeit es belegen, überhaupt bisher Hypothekenbücher gehabt hat oder nicht. Wir müssen

es daher Ew. Königlichen Mejestät höchsten Decision unterwerfen:

ob wir, wenn das Hypothekenwesen eines Gutes, welches bisher kein Folium in unsern Hypothekenbüchern gehabt, regulirt werden soll, ohne Erlassung der Edictalien mit der Eintragung verfahren können?

Wir finden uns zu dieser Anfrage auch dadurch veranlaßt, daß in Gefolg der Immediatfestsetzung vom 10. Junius c. wegen Uebertragung der den Wiedemuthen auferlegt gewesenen Kriegslasten das Hypothekenwesen der Pfarrwiedemuthen, wenigstens einiger derselben, von uns zu reguliren seyn wird, wozu nach den früher angeordneten Grundsätzen ein Aufgebot der unbekannten Realprätendenten nöthig gewesen wäre, nach dem oben angeführten Decisum des Justizdepartements vom 17. August 1808. aber ohne weiteres, nach bescheinigtem Eigenthum, mit Uebertragung in das Hypothekenbuch verfahren werden könnte.

In Rücksicht Ew. Königl. Majestät Domainengüter ist durch das Regulativrescript vom 26. Januar c. eine besondere Verfahrungsart vorgeschrieben, nach welchem ein Attest der competenten Kriegs- und Domainencammer hinreicht, und kein Aufgebot nöthig ist.

Die Gründe, die in diesem Rescript hierzu angeführt werden, finden auch auf die Pfarrwiedemuthen Anwendung, da zu solchen das Consistorium in dem nämlichen Verhältniß stand, als die Cammer zu den Domainen.

Wir glauben daher,

daß, wenn auch im allgemeinen der Grundsatz anzunehmen ist, daß, wo das Hypothekenwesen eines Grundstücks neu regulirt wird, in der Regel ein Aufgebot der unbekannten Realprätendenten auch alsdann nöthig ist, wenn das Gericht überhaupt Hypothekenbücher führt, dennoch in Rücksicht Ew. Königl. Majestät Domainen und der Pfarrwiedemuthen es eines solchen Aufgebots nicht bedürfe, sondern bei beiden nach den Bestimmungen des Rescripts vom 26. Januar c. ad No. 6. und 7. zu verfahren.

Wir erbitten uns über vorstehendes Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Festsetzung. Breslau, den 12. September 1809.

Das Oberlandesgericht.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc.

a) Da in der Allg. Hypothekenord. keine Bestimmung darüber enthalten ist, ob auch in dem Falle, wenn bei bereits angelegten Hypothekenbüchern eines Gerichts-

bezirks der Realzustand eines Guts, das bisher noch nicht eingetragen war, regulirt werden soll, eine öffentliche Aufforderung an die Realprätendenten zu erlassen ist, so finden Wir auch keine Veranlassung, hierüber eine neue allgemeine Bestimmung zu geben.

Es soll vielmehr der jedesmaligen Beurtheilung des Gerichts, welches die Regulirung des Realzustandes vorzunehmen hat, überlassen werden, ob es nach Lage der Sache die öffentliche Aufforderung der Realprätendenten für nöthig findet oder nicht. Bei der Festsetzung über das einzuleitende Verfahren hat das Gericht darauf Rücksicht zu nehmen, in wie weit ohne öffentliche Aufforderung vollständige Nachrichten werden eingesammelt werden können, und ob nach den Verhältnissen, die bei dem Besitz des Grundstücks bis zur Zeit der Eintragung statt hatten, unbekannte Realprätendenten anzunehmen sind, und hiernach wird sich leicht eine Bestimmung über das einzuleitende Verfahren ergeben. Sind rc. Berlin, den 14. April 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 109. 2r Abschnitt.

14. April 1810. b.

Rescript des Großkanzlers an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 14. April 1810, wegen rückständig verbliebener Beiträge bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Behandlung der Schuldner.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift eines von der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt an den Chef der Justiz gerichteten Schreibens, welches die Grundsätze enthält, nach denen die mit den Beiträgen der gedachten Anstalt in Rückstand verbliebenen Interessenten behandelt werden sollen, zur Nachricht und Bekanntmachung an die bei der Wittwenkasse assecurirten Officianten. Sind rc. Berlin, den 14. April 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

An das Ober-Landesgericht
zu Soldin.

Von Einem hohen Ministerio des Innern sind die Grundsätze, nach welchen die mit einem oder zwei Beiträgen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt rückständigen Interessenten behandelt werden sollen, so wie die Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen die wegen unterlassener Berichtigung ihrer Beiträge bereits vor 1. April und 1. October v. J. Excludirten in dieselbe wieder aufgenommen werden können. Euer Excellenz machen wir

hiervon Anzeige und stellen anheim: den unter Hochdero Befehlen stehenden Officianten, insofern solche bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt interessirt sind, von nachstehenden Grundsätzen und Bedingungen hochgeneigtest Kenntniß zu geben, und sie vor Schaden und Nachtheil zu warnen.

I. Restanten für einen oder zwei Termine, welche daher noch nicht excludirt sind, haben

1) ihre Reste bis zum 15. April a. c. einfach, ohne eine Strafe zu erlegen, abzuführen;
2) wer am 1. April a. c. mit 2 Beiträgen im Rückstand ist, hat solche von da an bis Ende Sept. a. c. dergestalt zu berichtigen, daß er statt der reglementsmäßigen Strafen für jede schuldige 4 Thlr. Beitrag 5 Thlr. entrichtet;
3) diejenigen, welche am 15. April a. c. nur mit einem Beitrage rückständig sind, können solchen noch bis 1. Juni a. c. einfach ohne Strafe berichtigen; bezahlen sie diesen Beitrag aber erst nach dem 1. Juni a. c. und vor dem 1. Oct. a. c., so erlegen sie gleichfalls statt 4 Thlr. 5 Thlr. Beitrag;
4) sind den 1. Oct. a. c. die einfachen oder zweifachen Beiträge nebst dem an diesem Tage fällig werdenden dritten Beitrage nicht entrichtet, so werden die vollen reglementsmäßigen Strafen bezahlt, auch die mit zwei Beiträgen rückständig gebliebenen Interessenten von der Anstalt excludirt;
5) versteht es sich von selbst, daß nach vorstehenden Bestimmungen zugleich und uno actu auch die rückständigen Wechselzinsen berichtigt werden müssen, und eine partielle und terminliche Berichtigung der Beiträge nicht angenommen wird.

II. Die bereits den 1. April und 1. Oct. 1809. wegen versäumter Beiträge von der Anstalt excludirten Mitglieder können in dieselbe unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden:

1) Müssen sie die sämmtlichen rückständigen Beiträge und Wechselzinsen in einer unzertrennten Summe erlegen.
2) Von der Summe ihrer Beitragsreste für jede 4 Thl., 5 Thl. entrichten, wogegen die Wechselzinsen nur nach den gewöhnlichen Sätzen entrichtet werden.
3) haben sie einen vorschriftsmäßigen Gesundheitsschein beizubringen, und
4) den alten Receptions-Schein zu retradiren, da ihnen ein neuer Receptions-Schein ertheilt wird, worin ihre halbjährigen Beiträge nach ihrem gegenwärtigen Alter bestimmt werden.

Dagegen wird ihnen

5) die Erlegung eines neuen Antrittsgeldes, so wie die Abwartung der 5 neuen Probejahre erlassen.
6) Wer sich zur Erfüllung dieser unwandelbar feststehenden Bedingungen ohne Ausnahme und Modification bis zum 15. April a. c. und Auswärtige bis zum 20. gedachten Monats bereit erkläret und alle praestanda baar zur Kasse abführt, wird annoch pro Term. den 10. April a. c. recipiret.
7) Wer sich resp. nach dem 15. oder 20. April c. erklärt und zahlet, und dessen Erklärung und Zahlung bis zum 1. Juni c. noch eingehet, wird annoch in termino den 1. Oct. a. c. als den letzten Wiederaufnehme-Termin der Excludirten aufgenommen, und zahlet die laufenden Beiträge nach Maaßgabe seines Alters in termino receptionis.
8) Nach Ablauf des 1. Juni d. J. hingegen wird kein Gesuch um Wiederaufnahme mehr angenommen. Wer sich daher bis zum 1. Juni c. nicht gemeldet und alle praestanda berichtigt hat, bleibt für immer excludirt, die Eintrittsgelder fallen der Kasse anheim und die darüber vorhandenen Wechsel werden unverzüglich zur Kasse eingezogen.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. v. Büsching.

An des Herrn Großkanzlers Beyme Excellenz.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 291.

18. April 1810. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 18. April 1810, betr. die Eintragung rückständiger Kriegssteuer und anderer Abgaben auf Grundstücke.

Ueber das Vorzugsrecht der Contributions-Rückstände und Einquartierungslasten haben Ew. Königl. Maj. in dem gnädigsten Rescript vom 6. December v. J. Grundsätze festzustellen geruhet, deren Anwendung uns in der höchsten Verfügung vom 31. Januar d. J. zur Pflicht gemacht worden. Nach jenen Principien gebührt

1) den rückständig gebliebenen Kriegssteuern keinesweges die Priorität der zweiten Klasse, welche gesetzlich den hergebrachten gewöhnlichen Lasten zugestanden ist.
2) Wenn während einer Sequestration im Wege der Execution, oder während eines Concurses, laufende Beiträge zur Bestreitung der Kriegslasten gefordert wer-

den, so müssen sie vor allen andern berichtigt werden, und sind von der Einlassung in den Concurs befreit.

3) Werden künftig dergleichen Beiträge zu den bisherigen ordentlichen Lasten hinzugerechnet, so haben sie mit letztern gleiche Priorität.

Mehr als diese Festsetzungen enthält das erwähnte höchste Rescript nicht, und wir bleiben daher in Zweifel darüber:

1) ob im Concurse Contributionsrückstände gar keinen Vorzug vor anderen Forderungen haben, und also in der siebenten Classe locirt werden sollen, oder welche Priorität ihnen sonst zuzugestehen? die Vorschrift des §. 404. der Gerichtsordnung Tit. 50. kann keine Anwendung finden, weil sie beständige Lasten zum Gegenstande hat, und nur den mehr als zweijährigen Rückständen derselben den Vorzug der vierten Classe einräumt.

2) Wie wir zu verfahren haben, wenn außer dem Falle eines Concurses, von den Behörden die Eintragung rückständiger Contribution, oder anderer aus dem Kriege herrührenden außerordentlichen Abgaben auf das Grundstück, auf welches sie reponirt worden, nachgesucht wird.

Wir haben zwar bisher dergleichen Rückstände nicht, wie in dem gnädigsten Rescript vom 31. vorigen Monats vorausgesetzt wird, mit der Priorität vor anderen intabulirten Forderungen eingetragen, sondern nur, wie dies auch unser Bericht vom 21. December v. J. enthält, im eintretenden Falle im Hypothekenbuche vermerkt, daß auf jenen Vorzug Anspruch gemacht werde; allein es scheint als wenn Ew. Königliche Majestät jede Eintragung dieser Art überhaupt mißbilligen, wenn wir anders den Inhalt der hohen Verfügung vom 31. v. M. recht verstehen, ohnerachtet nach fruchtloser Execution, und verhängter Sequestration des dem Schuldner gehörigen Grundstückes, die Intabulation, jedoch ohne Priorität vor andern hypothekarischen Gläubigern, auf den Antrag der competenten Behörde gesetzlich statt findet.

Wir bitten Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, uns auf die beiden vorstehenden Fragen gnädigst bescheiden zu lassen. Berlin, den 5. März 1810.

Das Cammergericht.

Rescript des Justizministeriums v. 18. April 1810 auf vorstehenden Bericht.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben den wegen der Anwendung der in dem Rescripte v. 6. December v. J. festgestellten Grundsätze in Absicht des Vorzugsrecht der Contributionsrückstände und Einquartirungslasten unter dem 5. v. Monat von

Euch erstatteten Bericht erhalten, und machen Euch darauf, zur vorläufigen Bescheidung auf die darin ad 1. gethane Anfrage:

ob in Concursen Contributionsrückstände gar keinen Vorzug vor anderen Forderungen haben sollen?

hierdurch bekannt, daß über diese Fragen von Seiten des Großkanzlers mit dem Ministerium der Finanzen und des Innern eine Communication eröffnet ist, von deren Resultat Ihr baldmöglichst benachrichtigt werden sollet, und daß, was Eure Anfrage ad 2. betrifft,

wie, außer dem Falle eines Concurses, in Rücksicht der verlangten Eintragung rückständiger Kriegscontribution oder anderer aus dem Kriege herrührenden außerordentlichen Abgaben auf das Grundstück, auf welches sie repartirt worden worden, zu verfahren sey,

nach Eurer Erläuterung bei Eurem bisherigen Verfahren nichts mehr zu erinnern ist. Sind 2c. Berlin, den 18. April 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 151. 1r Abschnitt.

18. April 1810. b.

Extract eines Rescripts des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 18. April 1810, daß auch die Zahlung an die Justizsalarienkassen zum 4ten Theil in alten Tresorscheinen geschehen muß.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Die Verordnung vom 4. December 1809, wegen Herstellung der Realisation der Tresorscheine, bestimmt im §. 10, daß der Gesammtbetrag der Zahlungen an Unsere Kassen, so weit die Theilbarkeit der Summe es zuläßt, sie möge aus Gold, Courant und Münze, oder aus Courant und Münze bestehen, ohne alle Ausnahme, zum vierten Theile in alten Tresorscheinen geschehen müsse.

Daher Wir Euch hiermit anbefehlen, vom Eingange dieses Rescripts an, auf das sorgfältigste darauf zu halten, daß da, wo die Theilbarkeit der Summe es gestattet, der vierte Theil in alten Tresorscheinen bezahlt werden müsse, weshalb Ihr den Rendanten und Controlleur Eurer Salarienkasse, mit Verweisung auf den ganzen Inhalt der Verordnung vom 4. December 1809, mit Verhaltungsbefehlen zu versehen habt. . . . .
. . . .

Hiernach habt Ihr übrigens auch diejenigen Eurer Untergerichte, welche Salarienkassen haben, anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. April 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 43. 1r Abschnitt.

18. April 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 18. April 1810, wegen der Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder bis zur Besserung.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den Gesetzen erkannten Detentionen von Verbrechern, bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes und respective bis zur Besserung, über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müssen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueste Controlle im Stande ist, diesem Uebel abzuhelfen. Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter als eine Polizeimaaßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachtheile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der Grundsatz angenommen worden:

daß die Detention, wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und respective bis zur Besserung, wenn zum erstenmale darauf erkannt ist, nicht länger als 2 Jahre nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraum der Detinirte, durch seinen Fleiß bei der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt, gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbes ins Publicum zurücklassen könnte.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von 2 Jahren, und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene als durch die Strafe gebessert angesehen werden kann.

Ihr habt Euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch die Untergerichte und die Administration der Strafanstalten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 18. April 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 45. 1r Abschnitt, und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 273.

19. April 1810.

* Circular der Churmärkischen Regierung v. 19. April 1810, betr. die gewerbepolizeilichen Verordnungen des ehemaligen General-Directorii.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Es ist von Uns mißfällig bemerkt worden, daß einige Magisträte, namentlich der zu Berlin und Potsdam, mehrere, gar nicht den angenommenen staatswirthschaftlichen Grundsätzen mehr anpassende, alte gewerbepolizeiliche Verordnungen des ehemaligen General-Directoriums und der Churmärkischen Cammer, einseitig ohne Anfrage bei Uns erneuert haben.

Es kann dies um so weniger ferner erlaubt werden, als den Magisträten die Befugniß dazu nicht zusteht, und als diejenigen Bestimmungen des ehemaligen General-Directorii in gewerbepolizeilicher Hinsicht, welche nicht Unsere Allerhöchste specielle Bestätigung erhalten haben, neuerdings allgemein aufgehoben sind. Potsdam, am 19. April 1810.

(L. S.)

Polizei-Deputation der Churmärkischen Regierung.

21. April 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 21. April 1810, über die Frage: in wiefern der Eigenthümer eines subhastirten Hauses unentgeltlich darin zu wohnen berechtigt sey?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Prediger Brumbel hat sich immediate darüber beschwert, daß Ihr in Sachen der Moses Isaacschen Fideicommiß-Curatoren wider den Supplicanten von ihm die Zahlung einer Miethe von 180 Rthlr. Courant für das in seinem Hause von ihm bewohnte Quartier unter Androhung der Exmission gefordert habt. So richtig auf der einen Seite der in Eurer Verfügung vom 23. März d. J. angenommene Grundsatz ist, daß der hypothecarische Gläubiger aus dem ihm verpfändeten Grundstücke, zum Behuf seiner Befriedigung den höchstmöglichen Nutzen zu ziehen befugt, und daher die unentgeltliche Bewohnung eines Theils des Hauses von Seiten des Eigenthümers und Schuldners zu gestatten nicht verbunden ist; so scheint doch auf der andern Seite dem Supplicanten das Indultedict §. XV. zu statten kommen zu müssen, nach welchem jedem Schuldner eine Competenz gelassen werden muß. Zu dieser gesetzlichen Competenz gehört unstreitig auch die Wohnung, und wenn der Schuldner, welcher bisher in seinem Hause unentgeltlich gewohnt hat, nicht im Stande ist, dafür Miethe zu bezahlen, so muß ihm diese Wohnung, wenigstens der für ihn

ihn und seine Familie erforderliche Theil derselben, gelassen werden, hiernach findet die Exmission des Supplicanten nicht statt, und Ihr habt wegen Regulirung der Sache das Weitere zu verfügen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 21. April 1810.

Ad Mandatum.

Dohna.

Mathis Bd. 9. S. 339. 2r Abschnitt.

21. April 1810. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 21. April 1810, wegen der Controlle der zum gerichtlichen Verfahren abgegebenen Prozesse der Accise- und Zolldeputationen der Regierungen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift eines, von der Accise- und Zolldeputation der Churmärkischen Regierung erstatteten, Berichts und seiner Beilage, um daraus mit mehrerem zu ersehen, wie dieselbe auf Veranlassung einer mit dem Stadtgericht zu Havelberg entstandenen Differenz, auf eine allgemeine Bestimmung, in Absicht des Verfahrens in Betreff der Controllirung der zum gerichtlichen Verfahren abgegebenen Prozesse, angetragen hat. Diese allgemeine Bestimmung ist nun dahin ertheilt worden, daß in solchen Sachen, welche die Gerichte, nicht vermöge Auftrages von der Deputation, sondern weil sie an die gewöhnliche Gerichtsbehörde verwiesen werden, bearbeiten, die Gerichte nur von den Obergerichten Anweisungen erhalten könnten, und daß daher die Referenten in diesen Fällen sich an Euch zu wenden hätten, wenn die Gerichte sich säumig bezeigten. Sind rc. Berlin, den 21. April 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 255. 2r Abschnitt.

22. April 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 22. April 1810, wegen des neuen Verkehrs zwischen der Hauptbanque und den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir eröffnen Euch hiermit, daß Wir zum Besten der Depositalinteressenten beschlossen haben, nunmehr ein neues Verkehr zwischen Unserer Hauptbanque und den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien sowohl

der Ober- als Untergerichte eintreten zu lassen, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) Was die Bankactiva betrifft, die sich bereits in den Depositorien befinden, so müssen darüber diejenigen Maaßregeln abgewartet werden, die wegen Auszahlung der Bancobligationen allgemein werden getroffen werden können.

2) Die in den Depositorien aufgesammelten baaren Gelder, insoweit sie entbehrlich sind, und sich in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zum Ausleihen qualificiren, werden der Hauptbank, oder auf ihr Verlangen den von ihr abhängigen Provinzialcomtoirs zum Darlehn gegeben.

3) Das Hauptbancodirectorium fertigt die Bancoobligationen nach dem bisherigen Schema aus.

4) Das Hauptbancodirectorium legt über dieses neue Geschäft besondere Bücher an, und die Obligationen erhalten hiernach neue Lettern und Nummern.

5) Der Zinsfuß verbleit nach den bisherigen Sätzen, nämlich zu 2, 2½ und 3 Procent, letztere von Pupillengeldern. Auch in Absicht der Zinszahlungstermine bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

6) Die Aufkündigungsfrist verbleibt wie bisher, und erfolgt nach Ablauf derselben baare Zahlung in der belegten Münzsorte.

7) Die Aufkündigung ist jedoch fürs erste und bis auf weitere Bestimmung nur in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn die eigenen Bedürfnisse der Depositalinteressenten es erheischen;

b) wenn die Masse, aus welcher die Gelder belegt sind, ausgeschüttet wird, und

c) wenn die Depositalinteressenten, innerhalb der in der Depositalordnung bestimmten Frist, selbst eine sichere Gelegenheit zu höherer Benutzung der Gelder nachweisen, oder bei den Pupillendepositorien dem Gerichte sich eine solche darbietet.

8) Die Hauptbank deponirt bei dem Ober-Landesgerichte einer jeden Provinz für die Darlehne, sowohl aus den Depositorien des Ober-Landesgerichts selbst als seiner Untergerichte, ein angemessenes, zwischen ihr und dem Oberlandesgerichte nach dem ohngefähren Vorrathe des baaren Geldes besonders zu verabredendes, Specialunterpfand.

9) Sollte ein oder das andere Ober-Landesgericht Gründe haben, die es ihm wünschenswerth machten, wenigstens für jetzt der Aufbewahrung seines Unterpfandes überhoben zu seyn, so kann dasselbe auch bei einem andern Ober-Landesgericht, gleichgültig mit des-

sen Unterpfande deponirt werden, und bleibt dies der nähern Vereinigung eines jeden Ober-Landesgerichts mit dem Hauptbancodirectorium überlassen.

10) Als Unterpfand sind anzunehmen:
   a) Pfandbriefe, jedoch mit Ausschluß solcher Westpreussischen Pfandbriefe, die auf Güter des Herzogthums Warschau lauten,
   b) alte landschaftliche Obligationen der Churmark, und
   c) andere Activa, welche gesetzliche Sicherheit gewähren,

   alle nach ihrem Nominalwerth, dergestalt daß bis zu dem vollen Betrage der deponirten Summe bei der Bank Gelder belegt werden können.

11) Ist die Summe des deponirten Unterpfandes erreicht, so hört eine fernere Belegung auf, bis die Bank das Unterpfand vergrößert.

12) Es bedarf in dieser letzten Hinsicht keiner Controlle von Seiten des Ober-Landesgerichts, da die Hauptbank gemessene Befehle hat, sich bei Annahme der Darlehne aus den Depositorien genau in den Gränzen des niedergelegten Unterpfandes zu halten, überdieß aber Unser Finanzministerium monatlich ein Verzeichniß der deponirten Unterpfänder und der erhobenen Summen Unserm Justizministerium mittheilen wird.

13) Von dem Betrage des bei Euch deponirten Unterpfandes, und worin solches besteht, habt Ihr zu seiner Zeit Unserm Justizministerium Anzeige zu machen, auch alle 3 Monate, und zwar zuerst am 1. Julius c. eine Nachweisung einzureichen, woraus sich ergiebt, in welchem Verkehr Eure Depositorien mit der Hauptbank stehen, und wie viel baares Geld sich vorräthig darin befindet.

Wir befehlen Euch hiernach sofort, mit der Hauptbank wegen des zu deponirenden Unterpfandes in Correspondenz zu treten, und Euch mit ihr in Absicht des neuen Verkehrs dergestalt zu einigen, daß es so schnell als möglich in den Gang komme.

Uebrigens habt Ihr Eure Untergerichte, in so weit es sie angeht, hiernach anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 121. 1r Abschnitt.

24. April 1810. a.

* Circular der Churmärkischen Regierung v. 24. April 1810, betr. die am 11. December 1809 erlassene Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Nach den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. findet die unterm 11. December v. J. Allerhöchst gegebene Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung auf alle geistliche Lehrer von öffentlichen Schulen, auf die Mitglieder der Stadtgerichte und die Polizei-Officianten Anwendung. Dagegen aber sind Justitiarien, Doctoren und Justiz-Commissarien, je nachdem sie zur Classe der Bürger, oder zu den Schutz-Verwandten gehören, in ihren Verhältnissen nach den Grundsätzen, die von den Stadtverordneten wegen Vertheilung der Communallasten beschlossen worden, beizutragen verpflichtet, und können über deren Beschätzung nicht besonders allgemeine Bestimmungen gegeben werden.

Ferner muß der Beitrag, welchen die unmittelbar vom Staat angestellten Beamten zu entrichten haben, von dem gesammten Betrage des Diensteinkommens (Gehalt und Nebeneinkünfte) erhoben werden; letztere werden am angemessensten nach einem Durchschnitt von 6 Jahren in Anrechnung kommen.

Endlich wird die obgedachte Declaration überall, bei der ersten nach ihrer Publication eintretenden Ausschreibung, wenn dieselbe auch Bedürfnisse der Vergangenheit zum Gegenstand hat, in Anwendung zu bringen seyn. Ihr habt Euch hiernach zu achten. Potsdam, den 24. April 1810.

(L. S.)

Polizei-Deputation der Churmärkischen Regierung.
An sämmtliche Magistrâte.

24. April 1810. b.

* Publicandum an die Churmärkische Regierung v. 24. April 1810, betr. die Auslegung und Anwendung einiger Vorschriften der Städte-Ordnung.

Nachstehende höhern Orts erfolgte Bestimmungen, welche die Auslegung und Anwendung einiger in der Städteordnung vom 19. November 1808 enthaltenen Vorschriften betreffen, werden hiermit zur Achtung und Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

1) die Weigerung einiger mit städtischen Grundstücken angesessenen Officianten, nach Vorschrift des §. 23.

der Städteordnung das Bürgerrecht zu gewinnen, hat Zweifel und Anfragen über die gesetzlichen Mittel, dieselben dazu anzuhalten, veranlaßt.

Diese Zwangsmittel werden indessen durch die Natur der Sache und die Gesetze an die Hand gegeben, und die Anwendung derselben darf um so weniger Bedenken finden, als die in dem Gesetze deutlich ausgesprochene Verbindlichkeit in Ansehung der sowohl vor als nach Erscheinung der Städteordnung erworbenen städtischen Grundstücke keinem Zweifel unterworfen ist. Es muß daher im Falle der Weigerung zuvörderst die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 48. angewandt, und in Gemäßheit derselben der Executor angewiesen werden, sich auf drei bis acht Tage bei einem solchen widerspenstigen Officianten einzulegen. Ist diese Execution fruchtlos, so muß letzterem unter Androhung der Subhastation eine dreimonatliche Frist zur Veräußerung des Grundstücks gesetzt, bei deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräußerung geschritten, und das Gericht, unter welches das Grundstück gehört, um deren Vollziehung requirirt werden.

2) Durch den §. 59. der Städteordnung ist in Ansehung solcher Privat-Grundstücke, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, der Umfang der Befreiungen ausdrücklich dahin beschränkt:

daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge, und in keiner weitern Ausdehnung, als dieselben bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen werden, fernerweit statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

Aus dieser Entscheidung, welche ungeachtet ihrer Bestimmtheit und Klarheit zuweilen misverstanden worden ist, folgt für die Anwendung derselben:

a) daß die Besitzer solcher Grundstücke nicht bloß zu den Leistungen, welche während der Dauer eines außergewöhnlichen Zustandes gemacht werden müssen, sondern auch zu solchen, welche als Folgen des außergewöhnlichen Zustandes angesehen werden müssen, mithin dem gemäß jetzt zu verhältnißmäßigen Beiträgen zu der Kriegs-Contribution, zur Verpflegung der fremden Truppen in den Festungen, und zur Abführung der durch den Krieg verursachten städtischen und Communalschulden verpflichtet sind.

b) Daß die Befreiung überhaupt nur auf solche Communal-Beiträge und Lasten, welche vor dem Kriege wirklich schon eingeführt waren, und besonders auch

nur auf denjenigen Betrag und Umfang solcher Leistungen, welcher vor dem Kriege statt fand, ausgedehnt werden kann, mithin die Besitzer der befreieten Grundstücke weder von neuen Beiträgen und Leistungen, die jetzt erst eingeführt worden sind, noch von Entrichtung und Uebernahme des jetzt angenommenen höhern Betrages oder größern Umfangs schon vor dem Kriege bestandener Beiträge und Leistungen freigelassen werden dürfen.

Diese näheren Bestimmungen rechtfertigen sich durch den Grundsatz des wirklichen Besitzstandes, so wie auch durch den Zweck der Städteordnung, welcher darin besteht, daß alle Kosten mit gleichen Schultern getragen und Exemtionen so viel als möglich vermieden werden sollen. Potsdam, den 24. April 1810.

(L. S.)

Polizei-Deputation der Churmärkischen Regierung.

25. April 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 25. April 1810, wegen der neuen Organisation der Verwaltungs-Behörden des gesammten Bergwerks- und Hüttenwesens im Preußischen Staate.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. **Unsern** rc. **Um Euch von der nunmehro erfolgten neuen Organisation der Verwaltungsbehörden des gesammten Bergwerks- und Hütenwesens in Unsern Staaten zu unterrichten, machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß, nach Unsern Allerhöchsten Bestimmungen, und den Anordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen,**

1.

Das bisherige Bergwerks- und Hütendepartement aufgelöst, und die gesammte Bergwerks- und Hütenverwaltung, mit Ausschluß des finanziellen Theils der Verwaltung, der Rüdersdorfer Kalksteinbrüche, der Torfgräbereien, und der Kolberger Saline, einer, als besondern Abtheilung des Ministeriums des Innern errichteten, General-Bergbau-Direction übertragen worden;

2.

Die specielle Verwaltung der gesammten Bergwerks- und Hüttenpartie durch die zwei Ober-Bergämter in Berlin, für die Provinzen Churmark, Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, und in Breslau für Schlesien und die Grafschaft Glatz geschehen soll, daß ferner

3.

Das Brandenburg-Preußische Ober-Bergamt hieselbst die Functionen der ehemaligen, jetzt zugleich aufge-

hobenen, drei hiesigen Bergdistricts-Behörden der Bergwerks- und Hüttenadministration, der Haupt-Torfadministration und des Haupt-Eisencomtoirs vereinigt, und außerdem demselben noch die Colberger Saline, das Freienwalder Alaunbergwerk, nebst den Salinen, Torfgräbereien beigelegt ist; und endlich

4.

Die Oberbergämter, da sie die gesammte Verwaltung der Bergwerks- und Hüttenpartie, ein jedes nach den ihm zugetheilten Provinzen, in sich vereinigen, in so weit beiden Ministerien, des Innern und der Finanzen, in ganz ähnlichen Verhältnissen, wie die Provinzial-Regierungen, untergeordnet sind, in Absicht der allgemeinen technischen Betriebs- und Disciplinar-Aufsicht aber dieselben, wie die Regierungen, unter der generalen Inspection des Ministeriums des Innern und unter der speciellen Leitung der obenerwähnten General-Bergbau-Direction stehen. Sind ꝛc. Berlin den 25. April 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 125. 1r Abschnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 157.

26. April 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 26. April 1810, wegen der strengen Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 836. auf die Mörder.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836 Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Mörder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet, und dadurch das Publicum verleitet wird, Gesetze und Richter einer ungebührlichen Nachsicht gegen solche gefährliche Verbrecher zu beschuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Absicht des Gesetzgebers bei diesem Paragraphen war, den Zweifeln zu begegnen, welche bei Erforschung des corpus delicti über den Zusammenhang der That mit der Wirkung entstehn, weil es entweder ganz an dem Leichnam fehlt, oder dieser sich nicht in dem Zustande befindet, daß die Bestimmung desselben die gedachte Wirkung außer Zweifel setzen könnte. Daher verordnet der §. 836. a. a. O. daß, wenn es auch nur wahrscheinlich ist, der Tod sey die Wirkung der That gewesen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen solle, wofern nur

1) die Absicht zu tödten,
2) die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung und
3) der darauf erfolgte Tod

gewiß sey, wobei es sich von selbst versteht, daß das Wort: darauf, sich nur auf die Zeitfolge, und nicht auf die physische Wirkung der That beziehe, weil sonst das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch stehen würde.

Meistentheils wird aber bei dem zweiten und dritten Puncte die Zweifelsucht zu weit getrieben. Gewöhnlich mangelt es bei Mordthaten an glaubwürdigen Zeugen, weil diese sonst den Tod verhindert haben würden; der Beweis der in der Absicht zu tödten zugefügten Beschädigung beruhet also meistentheils auf dem eigenen Geständnisse des Verbrechers. Wenn dies nun übrigens gehörig beschaffen war, so ist es nach §. 370. der Criminal-Gerichtsordnung vom 11. December 1805 zum Beweise hinlänglich, wenn es nur mit andern erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch steht.

Bedenklicher ist die Frage: ob auch der Tod des Entleibten durch das Geständniß des Thäters bewiesen werden könne, weil es scheint, daß nur seine Ueberzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber diese selbst dadurch nicht außer Zweifel gesetzt werden könne. Aber gesteht die Kindermörderinn, daß sie den Leichnam des vorsätzlich getödteten Kindes verbrannt, und die Asche in den Fluß geworfen habe, so gesteht sie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig lassen. Im Allgemeinen ist die Absicht des Gesetzgebers klar, da, wo die strafbare Handlung selbst erwiesen ist, über ihre physische Wirkung keinen strengen Beweis zu fordern; er will nur sicher seyn, daß kein falsches Geständniß erschlichen, oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden sey. Bestätigen aber die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, so bestätigt sich eben dadurch auch das Geständniß selbst, und der Zweifel ist gehoben. Ist also die mit der Absicht zu tödten vorgenommene Beschuldigung durch ein solches Geständniß erwiesen, und wird aus dem Verschwinden des Entleibten, dessen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umständen und Folgen dieses Verschwindens wahrscheinlich, daß der Tod die Wirkung der in der Absicht zu tödten vorgenommenen That gewesen sei, so soll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden. Dies stimmt auch mit den speciellen Bestimmungen überein, welche im Allgemeinen Landrechte, besondes bei Gelegenheit des übrigens so gelinde gehaltenen Kindermords, vorkommen. So wird z. B. im §. 962. a. a. Ort die nächste Strafe nach der Todesstrafe, nämlich Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe, auf den

Fall gesetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geschwächten dergestalt behandelt und weggeschafft wird, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Vorsatz zu tödten leugnet, und dessen auch nicht überführt werden kann. Hieraus ergiebt sich in Verbindung mit §. 966. a. a. Ort, daß nur die nicht erwiesene Absicht zu tödten, bei der Wegschaffung des Leichnams, die Todesstrafe ausschließe, und diese also eintreten solle, sobald das vorhergehende Leben des Kindes und die Absicht zu tödten klar ist.

Wir lassen Euch dieses zur Belehrung und Nachachtung eröffnen. Sind ꝛc. Berlin, den 26. April 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 127. 1r Abschnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 270.

28. April 1810. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 28. April 1810, betr. die Gewinnung des Bürgerrechts von den mit städtischen Grundstücken angesessenen Königl. Officianten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 30. v. M. in Betreff des, von den dortigen, mit städtischen Grundstücken angesessenen Officianten zu gewinnenden Bürgerrechts, ertheilen Wir Euch, nach gehaltener Rücksprache des Großkanzlers mit dem Ministerium des Innern, hiermit zum Bescheide:

1) daß diejenigen Officianten, welche Grundstücke auf den dortigen Freiheiten besitzen, gleich allen andern Grundbesitzern das Bürgerrecht erwerben müssen, wogegen nach §. 59. und 60. der Städte-Ordnung die Realimmunität dieser Grundstücke von bürgerlichen Lasten so lange fortdauern wird, bis sie von der Stadtgemeine abgekauft ist;

2) daß auch Ehefrauen und Wittwen von Officianten als Eigenthümerinnen von Grundstücken, nach der Analogie des §. 18. in Verbindung mit §. 23. der Städte-Ordnung, das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden sind, und daß minderjährige Eigenthümer durch ihre Vormünder repräsentirt werden;

3) daß jeder Officiant, welcher städtische Grundstücke besitzt, alle Verpflichtungen eines Bürgers zu übernehmen hat, mit der Modification, welche die Städte-Ordnung im §. 31. in Rücksicht der Vertretung der-

selben durch Andre bei persönlichen Diensten bestimmt. Sind ꝛc.

Berlin den 28. April 1810.

Auf Specialbefehl.

Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 116. 2r Abschnitt.

28. April 1810. b.

Publicandum der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern v. 28. April 1810, wegen des Studirens auf öffentlichen Schulen und Universitäten.

Da Se. Majestät, unser allergnädigster König, vermittelst höchster Cabinetsordre vom 13. dieses Monats das bisher bestandene Verbot des Besuchens fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben geruht, und dadurch alle hierüber seither erlassene Verordnungen außer Kraft gesetzt haben; so wird dies zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 28. April 1810.

Die Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern.

Humboldt.

Mathis Bd. 9. S. 46. 1r Abschnitt.

28. April 1810. c.

Das Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an die Neumärkischen Landescollegien v. 28. April 1810, betr. die Anwendung von Strafen, die in den Gesetzen nicht bestimmt, aber bisher üblich gewesen sind, s. beim Rescript vom 12. Februar 1810. d.

29. April 1810.

Publicandum der Neumärkischen Regierung v. 29. April 1810, wegen Anwendung des Edicts vom 9. October 1807.

Mehrere hier zur Sprache gekommene Special-Fälle haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß mehrere Unterbehörden keinesweges in den Geist des Edicts von 9. October 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, eingedrungen sind, und den §. IV. entweder ganz wider die Absicht des Gesetzgebers gedeutet, oder die Bestimmung desselben in vorgekommenen Fällen ganz außer Acht gelassen haben. Mehrere haben sich noch an die ältern, wegen Theilung der ländischen Grundstücke überhaupt und der Bruchgrundstücke insbesondere emanirten Verordnungen gehalten, und

Anzeigen bei Uns gemacht, die zwar diesen frühern Verordnungen, nicht aber den jetzigen Verwaltungs-Grundsätzen entsprechen. Um nun ähnlichen Mißdeutungen, die bei der Wichtigkeit der Sache für das allgemeine Wohl von schädlichem Einfluß seyn könnten, wirksam vorzubeugen, halten Wir es für nöthig, nachstehende Declaration und Instruction zu erlassen, die zugleich zur Wahrnehmung des Interesse fisci dienen soll.

Alle frühere, wegen Vertheilung des Bodeneigenthums erlassene Bestimmungen, sind durch das Edict vom 9. October 1807 ganz außer Kraft gesetzt, der Gesetzgeber erkennt in demselben den staatswirthschaftlichen Grundsatz als competent an, daß, so groß auch der Einfluß ist, den diese oder jene Art der Vertheilung des Bodeneigenthums auf die Bodencultur, den Wohlstand der Producentenclasse und die Macht des Staats haben, und so nachtheilig die Vertheilung der Grundstücke auf sie wirken könnte, wenn sie so weit getrieben würde, daß die einzelnen Ackerwirthschaften nicht Mittel zum Erwerb, sondern nur zur Subsistenz würden, die zweckmäßigste und der Bodencultur günstige Art der Vertheilung sich bei einem ganz freien Verkehr mit Grundstücken, durch den jedesmaligen Begehr allein und ohne positive Einwirkung von selbst am besten reguliren werde.

Eine staatswirthschaftliche Controlle würde daher so überflüssig auf der einen Seite, als nachtheilig auf der andern seyn: überflüssig, weil das Interesse jedes Einzelnen dahin strebt, seinen Kräften und Capitalien denjenigen Spielraum anzuweisen, der ihnen am vortheilhaftesten ist; nachtheilig deshalb, weil der Staat durch Bestimmung eines Minimi des Flächen-Inhalts der einzelnen Ackerwirthschaften sehr leicht irren kann, und vielleicht gerade ein Mindestmaß wählt, das der National-Industrie, den Kräften und dem Capitalvermögen der einzelnen Cultivateurs, selbst den örtlichen Verhältnissen, bei weitem nicht so angemessen seyn kann, als ein anderes, das von dem Producenten beliebt wird.

Der Gesetzgeber hat deshalb in dem §. IV. des erwähnten Edicts jeden Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, der über die Substanz derselben zu verfügen befugt ist, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der durch das Edict selbst noch anerkannten Verkaufsberechtigten, zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien zur theilweisen Veräußerung und Vertheilung berechtigt, und diese Befugniß darf also so, als der Besitzer es seiner Absicht gemäß findet, bei dem Verkauf, der Verschen-

kung, Vererbung und Vertheilung unter seine Kinder und sonstige Angehörige uneingeschränkt geübt werden.

Selbst der Eigenthümer solcher Grundstücke, die sonst von Bauern benutzt wurden, ist, wenn sie an ihn zurückfallen, zu deren Vertheilung befugt. In Hinsicht der Zusammenziehung bleibt es jedoch bei den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Jannar c., so wie das erwähnte Edict auch keinesweges die Rechte des Privat-Obereigenthümers aufhebt.

Die durch den §. IV. des Edicts dem Besitzer auferlegte Verpflichtung, von der Theilung durch den Landrath des Kreises bei der Landespolizei-Instanz Anzeige zu machen, hat

a) nur den rein polizeilichen Zweck, Uns in der zu manchen polizeilichen und finanziellen Einrichtungen höchst nöthigen Uebersicht von dem actuellen statistischen und topographischen Zustande der Unserer Administration anvertrauten Provinz zu erhalten, namentlich aber zu verhüten, daß ohne Unsere und der Kreispolizeibehörde Vorbewußt neue Etablissements mit neuen Namen entstehen, welches nothwendig manche Unordnungen veranlassen müßte. Sodann

b) beabsichtigt dieselbe die in Hinsicht des Finanzinteresses nothwendige Aufsicht, daß die Abgaben gehörig regulirt, die Steuerregister und Prästations-Tabellen berichtigt, Fiscus in Hinsicht der landesherrlichen Abgaben nicht gefährdet, und dieser und seine Verwalter zu jeder Zeit in der nothwendigen Kunde, an wen sie sich dieserhalb zu halten haben, erhalten werden. Denn so groß auch die Vorzüge seyn mögen, welche die landesherrlichen Abgaben in einem Concurse genießen, und so geringfügig auch das Verhältniß derselben zu dem Reinertrage seyn möge, so würde Fiscus doch wenigstens in Weitläuftigkeit verwikkelt werden, wenn mancher Grundbesitzer bei der Vertheilung seines Grundstücks sich entweder von allen öffentlichen Lasten losmachte, oder sie alle behielte, und Etablissements bildete, die ganz frei davon wären.

Es ist und bleibt daher Regel,

1) daß keine Trennung von Radicalien und Pertinenzien, die zu den jetzt ihrem Umfange nach bestehenden Grundstücken gehören, und keine theilweise Veräußerung der Grundstücke selbst, eher als gültig anerkannt werden kann, bevor nicht Uns davon Anzeige gemacht, und Unser Anerkenntniß extrahirt ist.

2) Diese Anzeige wird Uns nicht unmittelbar, sondern in jedem Falle, es möge nun das Grundstück zu einer städtischen Feldmark gehören, oder ursprünglich

Domainen- oder adeliger Fundus seyn, durch den Landrath des Kreises eingereicht.

3) Neben der genauen Bezeichnung des durch Trennung von Radicalien und Pertinenzien zu schwächenden oder sonst zu theilenden Hauptfundi, und dessen, was davon getrennt werden soll, muß die dem Landrath deshalb einzureichende Vorstellung eine bestimmte Anzeige enthalten, wie sich die beiderseitigen Contrahenten in Ansehung der auf dem ganzen Fundo haftenden landesherrlichen Abgaben und Lasten geeinigt haben.

4) Findet der Landrath bei dieser Einigung nichts zu erinnern, so erstattet derselbe darüber seinen Bericht an Uns. Wir werden mit Hinsicht auf die, jedem Eigenthümer durch das Gesetz eingeräumte Befugniß den Consens zur Dismembration nicht verweigern. Bloß da, wo die landesherrlichen Abgaben und Lasten so vertheilt seyn sollten, daß Gefahr für die öffentliche Kasse zu besorgen wäre, wenn nach dieser Vertheilung künftig verfahren werden sollte, behalten Wir Uns vor, entweder eine andere Repartition festzusetzen, oder wenn die Contrahenten derselben nicht beitreten wollen, das dem Fisco unbezweifelt zustehende Recht, die landesherrlichen Abgaben und Lasten von allen Parcellen des zu trennenden fundi eventualiter correalisch zu fordern, vorzubedingen.

5) Wie sich die Contrahenten in Hinsicht der auf dem ungetrennten Fundo haftenden Communal- und Societäts-Lasten und Abgaben, oder der einem Privato oder einer Commune zu leistenden praestandorum, oder der auf dem Fundo haftenden Schulden geeiniget haben, interessirt Uns als landesherrliche Finanz- und Landespolizei-Instanz zunächst nicht. Das von Uns ausgehende Anerkenntniß der Dismembration bezieht sich allein auf das Landes-Polizei- und landesherrliche Finanz-Interesse, unbeschadet der Rechte jegliches Dritten.

Wollen die Contrahenten daher aus diesem solidarischen Verpflichtungs-Nexus gegen eine Commune, gegen eine moralische Person oder gegen einen Dritten treten, so bleibt es lediglich ihnen überlassen, sich deshalb mit den Berechtigten besonders zu einigen.

6) Die zu 5) erwähnte Bestimmung leidet jedoch dann eine Ausnahme.

a) wenn nach Art. V. des Edicts vom 9. Oct. 1807 eine Erbverpachtung in der Absicht intendirt wird, den Erbpachts-Fundum von dem bisherigen Nexu,

worin derselbe zu den Lehns-Obereigenthümern, Fideicommiß-Lehnsfolgern und ingrossirten Gläubigern gestanden hat, zu liberiren,

b) wenn das zu dismembrirende Grundstück zu den Domainen gehört oder dem Landesherrn als Grund-Eigenthümer gewisse Dominial-Prästanda entrichtet werden.

In dem Falle zu a) wird freilich bei jeder einzelnen Vererbpachtung eine nähere sorgfältigere Ermittelung vorangehen müssen, deren Einleitung Uns vorbehalten bleibt.

In dem Falle zu b) aber ist es, um doppelte Berichtserstattungen und doppelte Prüfungen eines und desselben Vorhabens der Landeseinwohner zu vermeiden, besser, wenn der Bericht in einem Gegenstande vorgetragen wird. Die Domainen-Beamten müssen überall da, wo ein mit Domainen-Prästandis belasteter Fundus durch Trennung von Radicalien und Pertinenzien geschwächt, oder sonst theilweise veräußert werden soll, neben den eigentlichen Steuern und Kreisabgaben, auch die Domainen-Prästanda, die von einem Grundstück dieser Art bisher geleistet worden, speciell anzeigen; sie müssen dabei bemerken, wie sich die Contrahenten in Hinsicht beider Arten Absicht und Prästandis geeiniget haben; sie müssen endlich gutachtlich und pflichtmäßig beurtheilen, in wie fern entweder das Haupt-Grundstück oder jede einzelne Parcelle für jetzt und für die Zukunft wohl im Stande seyn werde, die bisherigen Gesammt-Prästanda in der von den Contrahenten beabsichtigten Art zu leisten, ohne daß daraus eine Gefahr für das Dominial-Interesse zu besorgen stehe.

Wir werden, dem Gesetz und Unsern Grundsätzen getreu, den Consens zur Dismenbration der Domainen-Grundstücke nicht vorenthalten; wir werden aber, da die Domainen-Prästanda überall eine größere Quote des Reinertrages als die Steuern sind, das Domainen-Interesse sorgfältiger beherzigen, und bei wirklichen Veräußerungen Unsere Zustimmung in die von den Contrahenten beachsichtigte Theilung der Dominial-Abgaben nur dann ertheilen müssen, wenn Wir Uns überzeugen, daß Haupt- und Neben-Fundus getrennt diejenigen Prästanda zu leisten vermögen, die bisher auf dem ungetrennten Fundo hafteten.

Der Bericht des Domainen-Amtes über jede Dismenbration dieser Art geht ebenfalls an den Landrath des Kreises. Die Beurtheilung in Hinsicht der künftigen Sicherheit der Domainen-Prästandorum kann

derselbe aber ganz füglich beseitigen, indem diese nicht zu dessen Wirkungskreise gehört, und schon von hieraus, resp. von Uns oder der ständischen Domainen-Verwaltungscommission erfolgen wird. Das Gutachten desselben kann sich daher auch nur auf die Sicherung des landesherrlichen Steuer-Interesse beschränken.

7) Wenn in den vorgedachten Fällen das Anerkenntniß der Dismembration oder Parcellirung von Seiten Unserer erfolgt, so müssen resp. von den Landräthen, Domainen-Beamten und Magisträten die Steuer-Heberegister, topographischen Kreisnotizen, die städtischen Lagerbücher und Amts-Prästationstabellen darnach berichtige werden, und es ist hiernächst lediglich Sache der Contrahenten, auf den Grund Unseres Anerkenntnisses das erforderliche bei der Hypothekenbuchführenden Behörde nachzusuchen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun sämmtliche Landräthe, Magisträte und Domainen-Beamten ganz genau zu achten. **Königsberg in der Neumark, den 29. April 1810.**

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 299.

9. Mai 1810.

Publicandum des Ministeriums der Finanzen v. 9. Mai 1810, wegen der Zeit, binnen welcher der Gewinn der 25sten Classenlotterie abgefordert werden müsse.

Durch das Avertissement vom 4. Januar 1806, vermittelst dessen der Plan zur 25. Classenlotterie bekannt gemacht worden, ist §. 11. festgesetzt:

„Für die Gewinne jeder Classe stehen die Classen-Lotteriedirection, und die von derselben bestallten Einnehmer nicht länger, als drei Monate nach dem Ziehungstage jeder Classe. Nach Verlauf dieser drei Monate aber fällt der Gewinn der Königl. General-Lotteriekasse zu, und hat das gewonnene Loos seinen Werth verlohren."

Ohngeachtet es nun keinem Bedenken unterworfen seyn könnte, daß diese drei Monate in Rücksicht der in der 5. Classe 25. Lotterie gefallenen Gewinne von dem 24. Januar d. J. an gerechnet würden, weil damals vermittelst eines Publikandums vom gedachten Tage durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist, daß die Auszahlung jener Gewinne in Bankoobligationen erfolgen würde; so soll doch jener präclusivische Termin noch auf drei Monate, von heute an gerechnet, verlängert werden. Sollte also Jemand den ihm zukommenden Gewinn spätestens bis zum 1. September d. J. nicht abfor-

dern, so wird das Loos, auf welches der Gewinn gefallen ist, für erloschen angenommen werden, ohne daß es einer gerichtlichen Mortification desselben bedarf, und der Gewinner wird, dem §. 11. des Avertissements vom 4. Januar 1806 gemäß, mit keinen Ansprüchen wegen dieses Gewinnes gegen die Königl. General-Lotteriedirection, das Haupt-Classenlotterie-Einnahmecomtoir, oder die von der Direction bestallten Einnehmer weiter gehört werden. Gegeben Berlin, den 9 Mai 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Altenstein.

Mathis B. 9. S. 130. 1r Abschnitt.

13. Mai 1810.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 13. Mai 1810, wegen der Erhebung der, durch die Declaration vom 11. December 1809. des §. 44. der Städteordnung festgesetzten Beiträge der Staatsdiener zu den Communal-Lasten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist nunmehro festgesetzt worden, daß, um die Staatsdiener möglichst allen persönlichen Anforderungen Seitens des Communal-Interesses, und den daraus entstehenden Collisionen, zu entziehen, die Erhebung der, durch das Publicandum vom 11. December v. J. zur Declaration des §. 44. der Städteordnung festgesetzten Beiträge zu den Communallasten von den Besoldungen derselben durch diejenigen Kassen, welchen die Gehaltszahlungen zustehen, bewirkt, und auch durch selbige die Ablieferung der eingenommenen Summe an die Magistråte, Behufs der weiteren Verrechnung der davon den Serviskassen zukommenden Antheile, geschehen soll, wobei die von den Salaristen zu leistenden Beiträge, jedoch nur bis zur näheren Feststellung des Verhältnisses nach dem wirklichen Bedürfniß, auf das bestimmte Maximum anzunehmen sind. Demzufolge werdet Ihr hierdurch angewiesen, bei den Euch untergeordneten Kassen, die in dem §. 2. der gedachten Declaration verordneten Gehaltsabzüge von respective 1, 1½ und 2 Procent, je nachdem die Besoldungen unter 200 Rthl. und darüber betragen, von den Gehalten sämmtlicher besoldeter Königlicher Justizbedienten, die in Städten wohnen, vom 1. Junius d. J. an eintreten zu lassen, und den abgezogenen Betrag monatlich in folle, und zwar das erstemal mit einem Namensverzeichnisse der beitragenden Officianten begleitet, den Magistråten zu übermachen. Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch Eure Untergerichte zu instruiren und anzuweisen.

Was

Was die von den Wartegelder und Pensionen beziehenden Officianten zu leistenden Communalbeiträge betrifft, so werdet Ihr solcherhalb noch mit Instruction versehen werden.

Dagegen sind die etwanigen Ansprüche der Stadtgemeinden wegen der Beiträge der salarirten Officianten aus der frühern Zeit, nach den obstehenden Grundsätzen abzumachen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Mai 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 131. 2r Abschnitt.

18. Mai 1810. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 18. Mai 1810, wegen der, durch richterlichen Spruch zu bestimmenden, Verhältnisse zwischen Hauseigenthümer und Miether in Ansehung der Vertheilung der Einquartierungs-Last.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach demjenigen, was Ihr in dem, ad Resriptum vom 27. September v. J. unter dem 8. Januar c. erstatteten Berichte, wegen der in Ansehung der Vertheilung der Einquartierungslasten zwischen den Hauseigenthümern und Miethern in Anwendung gebrachten, oder noch in Anwendung zu bringenden rechtlichen Grundsätze angezeigt und vorgetragen habt, sehen Wir Uns nicht weiter veranlaßt, ein Gesetz über diesen Gegenstand emaniren zu lassen, vielmehr soll die Bestimmung der zwischen den einzelnen Partheien statt findenden rechtlichen Verhältnisse, wenn Streit darüber entstehet, der richterlichen Entscheidung nach den dabei anwendbaren Rechtsgrundsätzen lediglich überlassen bleiben. Es müssen aber nunmehro die Streitigkeiten, die bei dem Richter angebracht werden, in den ordentlichen Rechtsweg eingeleitet, und mit Zulassung der gewöhnlichen Mittel definitiv entschieden werden. Es cessirt demnach die, in dem Rescript vom 21. April 1807 angeordnete Regulirung des Interimisticum, und es muß den Partheien, bei welchen dieses statt gefunden, ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß ihnen überlassen bleibe, zur Erörterung ihrer Ansprüche im ordentlichen Rechtswege die nöthigen Anträge zu machen. Dieses muß besonders bei dem Major N. N. geschehen, der wegen Entscheidung seines Streits mit der Generalin N. N. und der Obristin N. N. schon im September v. J. Anträge gemacht hat. Ihr habt Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch den Untergerichten, die hierüber eine Anweisung be-

dürfen, besonders dem französischen Coloniegerichte, diese zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin den 18. Mai 1810.

Ad Mandatum.

Beyme.

Gutachtlicher Bericht des Cammergerichts an den Chef der Justiz über die Vertheilung der Einquartierungslasten zwischen den Hauseigenthümern und Miethern.

Ew. Königliche Majestät haben durch das allergnädigste Rescript vom 27. September dieses Jahres uns anbefohlen, über die Vertheilung der Einquartierungslasten zwischen den Hauseigenthümern und Miethern unser Gutachten zu erstatten, und zugleich eine Anzeige von den bisher deshalb vorgekommenen Prozessen, und inwiefern darüber in den verschiedenen Instanzen gleiche oder verschiedene Grundsätze angenommen worden, damit zu verbinden.

Bevor wir uns jenes Auftrages entledigen, bemerken wir in Hinsicht des Letztern, daß nur wenige Prozesse über diesen Gegenstand bei unserm Collegium geschwebt haben.

Nur drei derselben, und zwar namentlich die Sachen Leitner wider Graf von Herzberg und verehelichte von Eckardtstein, Alsleben wider Malchow, und von Lamprecht wieder die Eintrachtsressource, haben Entschädigungsforderung des Miethers, wegen der ihnen durch die feindliche Einquartierung entzogenen Benutzung der vermietheten Wohnung, zum Gegenstande gehabt. Die Entscheidung ist nicht bei allen nach gleichen Grundsätzen erfolgt, indem in dem Prozesse des Geheimrath von Lamprecht wider die Eintrachtsressource der letztern ein verhältnißmäßiger Erlaß am Miethszinse, auf den Grund der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 209., zugesprochen ist; in den beiden andern aber die Miether mit den Ansprüchen, nach den Festsetzungen des Rescripts vom 3. März 1807, und des Reglements des Comité administratif vom 15. Februar desselben Jahres respective ganz ab, und zur besondern interimistischen Ausgleichung angewiesen worden sind, welche letztere Entscheidung auch in Sachen Leitner wider v. Eckardtstein in appellatorio bestättigt worden ist. In den übrigen, über den zu erörternden Gegenstand zu unserer Entscheidung gekommenen Rechtsstreitigkeiten, und namentlich in den Prozessen zwischen dem G. F. R. Barandon wider den Minister von Reden, und der von Malschitzky wider den Major v. Warburg, ist dagegen nur die Frage zur Sprache gekommen, in wiefern die Hauseigenthümer, wegen der für den Miether mitgetragenen Einquartierung Entschädigung verlangen können? Beide Sachen sind gleichfalls, der Anweisung des Rescripts vom 21. April 1807

gemäß, interimistisch nach den Grundsätzen des Reglements des Commité administratif vom 15. Februar desselben Jahres, zum Vortheil der Hauseigenthümer entschieden, und da keiner der streitenden Theile von der in dem in Bezug genommenen Rescripte vom 21. April 1807 gestatteten Befugniß Gebrauch gemacht hat, nach wiederhergestelltem Frieden auf ein neues Erkenntniß im Wege des ordentlichen Prozesses anzutragen; so sind durchaus keine rechtlichen Ansichten in jenen Sachen entwickelt worden, welche auf das gegenwärtig von uns erforderte Gutachten von Einfluß seyn könnten.

In Beziehung auf dieses, können wir nun die in dem Reglement des Commité administratif vom 15. Februar 1807 angenommenen Grundsätze keineswegs als richtig anerkennen. Wir müssen zuvörderst die Behauptung voraus schicken, daß über die Frage:

welches rechtliche Verhältniß zwischen Miether und Vermiether, rücksichtlich der feindlichen Einquartierung (wovon nur hier allein die Rede ist), statt findet?

keine allgemeine Gesetze existiren.

Wenn auch mehrere Schriftsteller im römischen Privatrechte dergleichen Gesetze finden wollten, so irren dieselben doch, indem jene Gesetze nur von der Einquartierung römischer Soldaten in Friedenszeiten reden, und mithin auf die feindliche Einquartierung, welche aus andern Ansichten beurtheilt werden muß, nicht angewandt werden können.

Weber über die Repartition der Kriegsschäden §. 73. S. 198. Beitrag zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Miethsmann und dem Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartierungslast. S. 81.

Das canonische Recht enthält über diesen Gegenstand nichts, und daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit 21. §. 289. 290. 299 und 300, nur die Einquartirung in Friedenszeiten betreffen, ist bereits von Ew. Königl. Majestät Selbst in den an unser Collegium unterm 3. März und 21. April 1807, so wie an das Ostpreußische Ober-Landesgericht am 2. Julius 1808 ergangenen Rescripten, angenommen worden.

Bei diesem Mangel aller positiven gesetzlichen Bestimmungen, muß daher das oben erwähnte rechtliche Verhältniß zwischen Miether und Hauseigenthümer nach allgemeinen staatsbürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnissen beurtheilt werden. Eben wegen dieser Berührung des öffentlichen und Privatrechts, findet die Frage wegen Vertheilung der Einquartierungslast so viele Schwierigkeiten; und die Controversen, welche darüber existiren, haben in der

Verwechselung des Standpuncts, aus welchem die Beurtheilung erfolgen muß, ihren Grund.

Diejenigen Rechtslehrer, welche die Last der feindlichen Einquartierung für eine Reallast erklären, können ihre Meinung weder durch positive Gesetze, oder die analogische Anwendung derselben, noch durch die Natur der Sache rechtfertigen. Jene existiren, wie schon bemerkt worden, nicht, und die analogische Anwendung der Bestimmungen über die Einquartierung in Friedenszeiten ist unrichtig. Denn daß hier die Beherbergungslast der Soldaten als Grundbeschwerde auf die Häuser radicirt ist, kann darum kein analoges Entscheidungsfundament abgeben, weil genau erwogen, auch diese bloße Beherbergungslast dadurch den Miether eben so gut als den Eigenthümer trifft, daß letzterer denjenigen Raum, den das Quartier der Soldaten in seinem Hause erfordert, bei der Bestimmung des Miethszinses, den ersterer zahlen muß, in Anschlag bringt, und weil nicht übersehen werden darf, daß diese Last durch den, auf alle Staatsbürger gelegten Grund-, Nahrungs-, Gewerbs- und Besoldungsservis peräquirt wird.

Aus der Natur der Sache läßt sich jene Meinung eben so wenig herleiten. Denn auch als bloße Beherbergungslast erfordert die Einquartierung keinesweges ein eigenes Haus oder Gebäude, sondern nur eine factische Inhabung einer Wohnung; sie ist daher selbst im physischen Sinne kein onus reale, sondern ein onus habitationis, und trifft also so gut den Miether als den Vermiether.

> Bodmanns Erörterung der Grundsätze, wonach die Kriegsschäden festzustellen, Abschnitt 4. §. 40. S. 203.

Dieses folgt sowohl aus dem Gesichtspuncte, unter welchem sie auferlegt, als aus der Absicht, die dadurch bezweckt wird; die Mannschaft soll mit Obdach und Wohnung versehen werden, und alle, welche dergleichen Obdach besitzen, sollen Mannschaft aufnehmen.

Um die Art und Eigenschaft des Besitzes, ob demselben ein dingliches oder ein persönliches Recht zum Grunde liegt, würde sich keine feindliche Armee jemals bekümmern, sie sieht factisch bloß auf vorhandene Wohnungsplätze und ihre Geräumigkeit. Auch bestätigt selbst das Reglement des hiesigen Comité administratif vom 15. Februar 1807. diese Behauptung, indem darin ausdrücklich angeführt ist, daß nach den Bestimmungen des französischen Gouvernements Niemand mit der Einquartierung übersehen werden soll. Wenn das Reglement selbst andere Grundsätze ausspricht,

indem darnach die Eigenthümer verhältnißmäßig stärker als die Miether herangezogen werden sollen, so beruht diese Anordnung lediglich auf den unrichtigen Anwendungen der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und sie kann hier, wo es bloß auf das Factische ankommt, die oben aufgestellte Ansicht über die Natur der feindlichen Einquartierung nicht entkräften.

Hauptsächlich aber steht den Vertheidigern der Realqualität der feindlichen Einquartierung entgegen, daß sie auf keine Weise die Frage qu. irgend beantworten können, warum die Hauseigenthümer vor allen andern Staatsbürgern die schweren Kosten der Einquartierung zu tragen verbunden seyn sollten, da diese doch an den Vortheilen des Staatsvereins eben so gut als jene Theil nehmen. Diese letztere Thatsache führt nun von selbst auf den richtigen Gesichtspunct, aus welchem das Verhältniß zwischen Miethern und Vermiethern in Betreff der feindlichen Einquartierung nur allein betrachtet werden muß.

Dieses ist der, daß die Einquartierung des Feindes eine Last des ganzen Staats und nicht des einzelnen Bürgers ist.

Haus Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Vertheilung der Kriegesschäden §. 8. S. 9. Weber im angezogenen Werke §. 96. S. 205.

und daß solche daher, sie bestehe nun allein in bloßem Quartiergeben, oder sey zugleich mit Verpflegung und Beköstigung der Einquartierung verbunden, auf sämmtlichen Mitgliedern des Staatsverbandes beruht. Der Krieg ist durch das Oberhaupt des Staats, im Namen Aller, beschlossen; alle Bürger müssen daher an den Folgen desselben Theil nehmen; und wenn von einer Entschädigung dessen, der vorzüglich gelitten hat, die Rede ist, so müssen dazu alle Bürger, nach den von der regiminellen Behörde zu bestimmenden Grundsätzen beitragen, und wenn der Schade durch Einquartierung geschehen, kann nicht bloß von einer Entschädigung zwischen Miethern und Vermiethern die Rede seyn, weil nicht der Miethscontract, sondern das Staatsbürgerverhältniß, das Fundament abgiebt.

Aus dieser von uns aufgestellten Theorie, welche bereits die besten Schriftsteller über diesen Gegenstand als die einzig richtige angenommen haben, und welcher auch der Chefpräsident unsers Collegiums, in dem als Mitglied der Gesetzcommission abgestatteten, und Euer Königlichen Majestät mittelst Berichts vom 3. Februar dieses Jahres eingereichten Gutachten, beigetreten ist, folgt nun nicht allein, daß der Miether, wegen der durch die feindliche Einquartierung gehabten Verpflegungs- und Beköstigungskosten, keinen Anspruch an den Hauseigenthümer und Vermiether machen

kann, sondern auch, daß er wegen der entbehrten Benutzung der gemietheten Wohnung, keinen Erlaß am Miethzinse zu fordern berechtigt ist. Wir müssen jedoch hiebei bemerken, daß ein Theil der Mitglieder unsers Collegiums in Hinsicht des letztern eine entgegengesetzte Meinung annimmt und behauptet, daß der Miether allerdings befugt sey, sich wegen des ihm durch die feindliche Einquartierung entzogenen Gebrauchs der gemietheten Wohnung, und etwanigen Beschädigung derselben, an den Vermiether zu halten, und insbesondere einen verhältnißmäßigen, durch Sachverständige zu bestimmenden, Erlaß am Miethszinse zu verlangen. Auch ist es gegründet, daß diese Meinung unter den Schriftstellern über diesen Gegenstand berühmte Vertheidiger findet,

Runde Deutsches Privatrecht §. 22. 24. und 28. Bodmanns theorisch = practische Beantwortung der Grundsätze, wonach die Kriegsschäden festzustellen. Abschnitt 4. §. 44. S. 215.

und daß bereits in den Gerichtshöfen darnach erkannt worden ist.

Müllers Beiträge zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Miethern und Hauseigenthümer. S. 73 — 96.

Sowohl die Mitglieder unsers Collegiums, welche dieser Meinung beigetreten sind, als der scharfsinnigste Vertheidiger derselben unter den Schriftstellern, Runde, (am angegebenen Orte) suchen die Richtigkeit derselben aus der Anwendung der Lehre vom Zufall auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen Miether und Vermiether herzuleiten. Nach ihnen muß das Einlegen der feindlichen Einquartierung, als ein den Vermiether betreffender Zufall betrachtet werden. Sowohl der Feind, der sich selbst willkührlich einlege, behaupten dieselben, als die einländische administrirende Behörde, welche die Einlegung besorge, nehme nur den Raum in Anspruch, ohne Rücksicht, wem er gehöre, und ob ein Miethsvertrag darüber abgeschlossen sey. Der Raum gehöre dem Eigenthümer, oder dem Vermiether, dieser werde durch Zufall verhindert, dem Miether den fortwährenden Gebrauch des Quartiers ganz oder zum Theil zu gewähren, und könne daher den damit in Wechselbeziehung stehenden Miethszins, ganz oder zum Theil, nicht fordern. Man könne nicht einwenden, wenn der Feind sich bei dem Miether einlege, oder die administrirende Behörde ihn dort einquartiere, so sey dieses ein Zufall, der den Miether treffe, denn der Feind nehme immer den Raum weg, den der Miether nun nicht mehr benutzen könne, und was den Raum betreffe, treffe den Eigenthümer oder Vermiether. Daß die Einlegung durch die administrirende Behörde geschehen, könne die Sache nicht ändern, diese könne nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Wohls die Vertheilung dirigiren, und wenn von der

Anwendung des letztern die Rede sey, gewinne die Frage eine Ausdehnung auf alle Staatsbürger, und beschränke sich nicht bloß auf das privatrechtliche Verhältniß der Miether und Vermiether.

Allein der Anwendung dieser Grundsätze aus der Lehre vom Zufall auf Kriegsschäden, und insbesondere auf die feindliche Einquartierung, können wir nicht beipflichten. Kriegsschäden sind die nothwendigen Folgen des Krieges, also nicht Zufall; und da der Krieg die Sache aller Mitglieder des Staats ist, so müssen auch seine Folgen von allen und jeden getragen werden. Die Kriegsschäden hängen nicht von einem Ereignisse ab, das schlechterdings nicht vorhergesehen und vermieden werden konnte; sie fließen aus einem Factum des Staats, dem Kriege, er mag nun vertheidigungs- oder angriffsweise geführt werden.

Ueber §. 8. S. 21.

Einquartierung des Feindes ist Sache des ganzen Staats, nicht des einzelnen Bürgers; und daher kann auch der Miether, welcher eine Wohnung bloß allein für seinen Gebrauch miethete, seinem Vermiether keinen Abzug wegen entbehrter Benutzung der gemietheten Wohnung machen. Zwar zahlt der Miether den Miethszins für den Gebrauch derselben, allein der Eigenthümer trägt nicht die Schuld, daß er sie nicht vollkommen benutzen konnte; es ist also auch kein Grund, warum er den Miether durch Erlaß des Miethszinses für die durch die feindliche Einquartierung entbehrte Benutzung entschädigen soll. In der rechtlichen Natur des Miethsvertrages kann derselbe nicht liegen, indem der Eigenthümer seinen Verpflichtungen ein Genüge geleistet hat, wenn er dem Miether den freien Gebrauch der Miethswohnung eingeräumt. Dessen, durch die feindliche Einquartierung erfolgte Störung, ist ein von ihm ganz unverschuldetes, aus dem privatrechtlichen Gesichtspuncte betrachtet durchaus gewaltthätiges, via facti geschehenes Ereigniß, wofür er dem Miether die Gewähr zu leisten und denselben zu entschädigen, durchaus nicht verbunden ist.

Wir beziehen uns hier nochmals auf das über diesen Gegenstand bereits von der Gesetzcommission abgestattete Gutachten, worin es ebenfalls ausgeführt worden, wie sehr die von uns angenommene Meinung in der Natur der Sache gegründet ist.

Auch bemerken wir endlich zur Entkräftung jener, auf die Lehre vom Zufall gestützten, Behauptung der Entschädigungsverbindlichkeit des Vermiethers, daß wenn Kriegseinquartierung für einen Zufall erklärt würde, alsdann keine andere Entscheidung möglich ist, als daß sie derjenige tragen muß, den sie factisch trifft, ohne nach einem weitern Rechtsgrunde, warum er sie tragen muß, fragen zu kön-

nen, und daß es immer nicht zu begreifen seyn würde, warum der Zufall den Hauseigenthümer rechtlich treffen soll, da, was die Kriegseinquartierung anbelangt, solcher ja offenbar den Miether eben so gut als der Hauseigenthümer factisch in Anspruch nimmt, im Zufalle selbst aber nimmermehr ein Grund liegen kann, den Schaden einem andern, als dem, der ihn wirklich erleidet, aufzubürden.

Diese von uns aufgestellten Grundsätze schließen indessen die Befugniß der Contrahenten nicht aus, darüber rechtsgültige Bestimmungen zu treffen, wie es in Absicht der Kosten der Kriegseinquartierung zwischen ihnen gehalten werden soll, und daß mithin der Miether stipuliren kann, daß dieselben allein von dem Vermiether getragen werden müssen, und er daher nicht bloß für die entbehrte Benutzung der gemietheten Wohnung entschädigt, sondern ihm auch die gehabten Verpflegungs- und Beköstigungskosten ersetzt werden. Nur muß über das Letztere eine ausdrückliche Bestimmung im Contracte enthalten seyn, da die Uebernahme der feindlichen Einquartierung im Allgemeinen, nach der rechtlichen Natur des Miethscontractes, sich allein auf die Beherbergungslast erstrecken kann.

Es verdient hierbei noch eine Erörterung, ob außer den allgemeinen Ursachen, welche jeden Vertrag entkräften, auch der Einwand der Verletzung über die Hälfte von dem Vermiether der Gültigkeit des getroffenen Uebereinkommens entgegen gesetzt werden kann. Wir würden diese Frage indessen verneinen, da das allgemeine Landrecht diesen Einwand nur allein beim Kaufvertrage zuläßt, auch übrigens bei Ausschließung desselben, keine Gefahr der Uebervortheilung des Vermiethers zu besorgen ist, indem der Umfang der Kosten der feindlichen Einquartirung in den neuesten Zeiten so bekannt geworden ist, daß es nicht bezweifelt werden darf, daß ein jeder Contrahent bei einem darüber zu treffenden Uebereinkommen schon sich selbst gehörig vorsehen werde.

Nachdem wir nunmehro die verschiedenen Ansichten über das rechtliche Verhältniß zwischen Miether und Vermiether in Ansehung der feindlichen Einquartierung uns ins Licht zu stellen bemühet haben; so glauben wir mit Ueberzeugung unser Gutachten dahin abgeben zu dürfen, daß zwischen Miether und Vermiether, rücksichtlich der Vergütigung der feindlichen Einquartierungslast, durch Erlaß am Miethszinse, oder durch Ersatz der Verpflegungs- und Beköstigungskosten, gar kein rechtliches Verhältniß statt findet, auch deshalb gar kein gegenseitiger Anspruch zulässig ist, insofern er nicht ausdrücklich im Miethscontracte vorbedungen worden.

Wir halten auch dafür, daß die Emanirung eines Gesetzes, wodurch in Absicht der bisher getragenen Einquartie-

rungs- und Verpflegungslast ein Verhältniß zwischen Miether und Vermiether bestimmt, und ein Verfahren darüber nachgelassen würde, sehr nachtheilig seyn dürfte, indem solches zu einer unendlichen Menge von Prozessen Veranlassung geben, und durch die damit verbundenen Kosten nur die Verarmung der Einwohner vermehren würde, ohne im Allgemeinen irgend ein wesentliches Resultat haben zu können, da die zu sehr bedrückten Hauseigenthümer zuletzt auf andere Weise, und also auch durch vermehrte Beiträge der Miether, aus öffentlichen Fonds würden entschädiget werden müssen. Wenn aber auch, unserer Meinung nach, zwischen Miether und Vermiether aus dem Miethsvertrage kein Rechtsverhältniß rücksichtlich der feindlichen Einquartierung festgestellt werden kann, so haben sich in der verflossenen Kriegsepoche doch andere Beziehungen zwischen diesen Personen ergeben, welche eine rechtliche Erörterung erfordern.

Wir rechnen hierzu:

1) den Fall, wo der Miether als Vicewirth, oder in irgend einem andern Verhältnisse, die Einquartierungslast für oder statt des Vermiethers und Hauseigenthümers getragen hat.

Wenn kein besonderes Uebereinkommen zwischen beiden Contrahenten getroffen ist, welches vorzugsweise zur Richtschnur dienen müßte, würden wir es für unbedenklich halten, die gesetzlichen Grundsätze von nützlichen Verwendungen, und insbesondere die §. 262. 268. und 269 Th. I. Tit. 13. des allgemeinen Landrechts, hier anzuwenden, da der Fall offenbar vorhanden ist, daß der Miether einen Theil seines Vermögens in den Nutzen des Vermiethers verwendet hat, daß diese Verwendung als nothwendig zu betrachten ist, und daß er also für deren Werth Vergütigung verlangen kann.

Aber über die Bestimmung dieser Vergütigung, sowohl hinsichts der wirklichen Ausgaben für die Verpflegung und Beköstigung der feindlichen Einquartierung, als rücksichtlich der entbehrten Benutzung der gemietheten Wohnung, dürfte noch folgendes zu bemerken seyn.

Was jene anbetrifft, so scheint es in dem Geiste der angeführten Vorschriften zu liegen, daß derjenige, der nothwendige Ausgaben für einen Andern bestritten hat, auch den ganzen Betrag derselben ersetzt verlangen kann, und daß, insofern im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Verwendung eingeräumt ist, es die Sache desjenigen, für den die Ausgaben bestritten sind, seyn werde, nachzuweisen, daß sich darunter solche befinden, die als überflüssig zu betrachten sind, und für welche also kein Ersatz geliefert werden darf. Durch die in dem Reglement des Commité administratif vom 15. Februar 1807 über die Ausgleichung ge-

troffenen Bestimmungen können auch diese Grundsätze nicht als abgeändert angesehen werden, da dieses Reglement in keiner Hinsicht als Gesetz sanctionirt ist.

Wir würden daher der Meinung seyn,

„daß die Vergütigung, welche der Miether von dem Vermiether für die statt desselben getragenen Verpflegung und Beköstigung der feindlichen Einquartierung fordern kann, auf den ganzen Betrag der wirklich gehabten Ausgaben, und nur insofern nach den in dem gedachten Reglement vom 15. Februar 1807 angenommenen Grundsätzen zu bestimmen sey, als der Miether nicht im Stande ist, eine specielle Rechnung über seine für den Eigenthümer getragene Ausgaben anzulegen, denn für den letzten Fall muß das richterliche arbitrium eintreten, und dieses kann auf keine sichrere Weise, als durch das von der öffentlichen Einquartierungsbehörde gegebene Regulativ geleitet werden.

In Hinsicht der Entschädigung des Miethers für den ihm durch die Uebernahme der feindlichen Einquartierung statt des Vermiethers entzogenen Gebrauch der Wohnung und anderer gemietheten Gebäude bedarf es zuvörderst keiner Ausführung, daß der Miether für jeden ihm dadurch entstandenen unmittelbaren Schaden, derselbe bestehe nun in Beschädigung der Zimmer und Möbeln, oder in den Kosten der Ausmiethung seiner Leute, vollständig entschädiget werden müsse, wogegen der zufällige Schade, oder der, welcher nicht eine nothwendige Folge der übernommenen Einquartierung, sondern anderer Ereignisse, z. B. der dabei von den Einquartierten verübten Excesse ist, nach der Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Collegiums, von dem Miether selbst getragen werden muß. Sodann würden wir die Frage:

in wie fern er einen verhältnißmäßigen Erlaß am Miethszinse, nur allein für den entzogen Gebrauch, oder die entbehrte Bequemlichkeit verlangen könne?

nach den Grundsätzen des §. 299. Th. 2. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts dahin entscheiden:

daß dieser verhältnißmäßige Erlaß statt finde, insofern dem Miether auf längere Zeit als einen Monat, der Gebrauch der gemietheten Wohnung ganz oder zum Theil entzogen worden.

Denn die Voraussetzung des Gesetzes, daß höhere Gewalt, oder ein, nicht in der Person des Miethers sich ereignender Zufall denselben an dem Gebrauche der Wohnung gehindert haben müsse, ist bei der feindlichen Einquartierung, welche ihm von der administrirenden Behörde statt des Vermiethers eingelegt wird, vorhanden, und es läßt sich auch überdem kein Grund auffinden, warum der Miether,

zum Besten des Vermiethers, Bequemlichkeiten aufopfern sollte, für welche er demselben durch Entrichtung des Miethszinses eine Vergütigung leistet.

2) Der zweite Fall, der hier noch in Betracht kommt, ist der, wo der Eigenthümer statt des Miethers, weil dieser wegen seiner Verhältnisse von den feindlichen Autoritäten eine persönliche Befreiung erhalten hat, oder wegen dessen Abwesenheit, oder sonst aus andern Gründen, die Einquartierung hat übernehmen müssen.

Die ersten beiden Fälle sind bei uns bereits zur Sprache gekommen, wie wir Euer Königl. Majestät im Eingange dieses Berichts angezeigt haben, jedoch da die Entscheidung darin nur interimistisch nach den Grundsätzen des Reglements vom 5. Februar 1807 erfolgt ist, so würde es noch erforderlich seyn, hier die rechtlichen Grundsätze festzustellen. Der Fall ist im Ganzen mit dem vorigen analog, und in Absicht der Vergütigung für die Kosten der Verpflegung und Beköstigung der sämmtlichen Einquartierung, dürfen ganz dieselben Bestimmungen angenommen werden müssen, weil die gegenwärtigen Verhältnisse ebenfalls nach der Lehre von nützlichen Verwendungen zu beurtheilen sind.

Was aber die Vergütigung für den, etwa von dem Hauseigenthümer zur Beherbergung der den Miether treffenden Einquartierung eingeräumten Theil seiner Wohnung anbetrifft, so würden wir den §. 299. Th. 1. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts hier analogisch anwenden, da es eines Theils nicht zweifelhaft seyn kann, daß dem Vermiether für den entbehrten Gebrauch seiner Wohnung eine Vergütigung zu Theil werden müsse, anderntheils es aber billig seyn würde, bei Bestimmung dieser Entschädigung nicht dieselben Modificationen eintreten zu lassen, welche in Absicht der Entschädigung des Miethers, für den entbehrten Genuß seiner Wohnung, in den Gesetzen angenommen sind.

Sollte in dem Falle einer durch Einwirkung der feindlichen Autoritäten statt gefundenen Befreiung des Miethers von der Einquartirung nicht aus dem Billete der Einquartierungsbehörde hervorgehen, wie viel von der dem Hauseigenthümer zugetheilten Einquartierung eigentlich der Miether hätte tragen sollen, so wird die Berechnung nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Wohnungen angelegt werden müssen, ohne daß dabei der §. 2. des Reglements vom 15. Februar 1807 anzuwenden ist.

3) Daß endlich Miether untereinander, wegen Prägravation bei der Einquartirung, nach den oben über diese aufgestellten Grundsätzen, keinen Anspruch gegen einander haben, dürfen wir nicht weiter ausführen; sollte aber einer derselben für den Nebenmiether die feind-

liche Einquartierung haben übernehmen müssen, so würden die für den vorigen Fall in Vorschlag gebrachten Bestimmungen Anwendung finden müssen.

Wir unterwerfen dieses allerunterthänigste Gutachten, und in wiefern darnach über die Verhältnisse zwischen Hauseigenthümer und Miether, rücksichtlich der feindlichen Einquartierung, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, Euer Königl. Majestät höherem Ermessen. Berlin, den 8. Januar 1810.

Das Cammergericht.

Mathis Bd. 9. S. 256. 2r Abschnitt.

18. Mai 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 18. Mai 1810, betr. die fiscalische Geldbuße wegen eines vor dem 9. October eingezogenen Cossäthenhofes.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hierbei in Abschrift ein, unter dem 13. December v. J. an das Cammergericht erlassenes Rescript, betreffend die gegen den N. N. auf N. wegen eines eingezogenen und nicht wieder besetzten Cossätenhofes erkannte fiscalische Geldbuße, um Euch nach dem Inhalte desselben in vorkommenden ähnlichen Fällen zu achten. Sind rc. Berlin, den 18. Mai 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Rescript des Justizministeriums v. 13. December 1809 an das Cammergericht.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Unter abschriftlicher Zufertigung des von der Churmärkischen Regierung an das Ministerium des Innern erstatteten, und von diesem dem Chef der Justiz mitgetheilten Berichts, die wider den N. N. auf N. wegen des von ihm eingezogenen und nicht wieder besetzten Cossäthenhofes erkannte Geldstrafe von 100 Ducaten betreffend, eröffnen Wir Euch hiermit, daß da dem von N. N. die Disposition des §. 18. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht zu statten kommt, bei der in dem Edicte vom 9. October 1807 enthaltenen Disposition diese Strafe hinwegfällt, und daher die Vollstreckung des Erkenntnisses in Absicht derselben nicht statt findet. Sind rc. Berlin, den 13. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Beyme.

Mathis Bd. 10. S. 292. 1r Abschnitt.

23. Mai 1810.

Rescript des Ministeriums des Innern und der Justiz an das Cammergericht v. 23. Mai 1810, wegen der Art der öffentlichen Bekanntmachung des durch Urtel und Recht feststehenden Verlustes des Adels.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist Euch auf den in der Untersuchungssache wider die geschiedene von N. N. und die verwittwete von N. N. unter dem 23. October v. J. erstatteten Bericht durch das Rescript vom 15. November desselben Jahres, vorläufig eröffnet worden, daß der Chef der Justiz mit dem Ministerium des Innern über die Art der öffentlichen Bekanntmachung des durch Urtel und Recht feststehenden Verlustes des Adels in Communication getreten ist. In Gefolge dieser Communication und veranlaßt durch wiederholte Reclamationen des N. N., Bruder der obgenannten beiden Inculpaten, gegen die öffentliche Bekanntmachung des wider dieselben rechtskräftig erkannten Adelsverlustes, hat der Großkanzler die Sache zur allerhöchsten Entscheidung vorgetragen, welche dahin ausgefallen ist, daß die öffentliche Bekanntmachung des rechtskräftig feststehenden Adelsverlustes, ohne daß jedoch dabei des Verbrechens, weshalb dieser Verlust erkannt worden, speciell Erwähnung geschehe, verfügt werden solle.

Ihr habt daher die gehörige öffentliche Bekanntmachung des gegen die geschiedene N. N. und die verwittwete N. N. rechtskräftig erkannten Adelsverlustes ungesäumt zu veranlassen, und Euch in ähnlichen Fällen nach der in diesem speciellen Falle erfolgten allerhöchsten Festsetzung zu achten. Sind rc. Berlin, den 23. Mai 1810.

Ad Mandatum. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 274. 2r Abschnitt.

25. Mai 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 25. Mai 1810, daß die ins Depositorium einkommenden Gelder sofort bei der Banque zu belegen, wenn die Interessenten nicht binnen gesetzlicher Frist eine andere Gelegenheit zur sichern und höhern Unterbringung der Gelder unaufgefordert nachweisen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Von einigen Ober-Landesgerichten ist gegen das Rescript v. 22. v. M. wegen Wiedereröffnung des Verkehrs der Depositorien mit der Bank, dahin ein Bedenken erhoben worden, daß wenn bei dem Judicialdepositorium, nach der Bestimmung des Rescripts zu No. 7. c verfahren werde, alsdann der Prämienfond einen Ausfall erleiden müsse, indem, da die Interessenten auf anderweitige höhere Belegung fast niemals antrügen, die Belegung jederzeit bei der Bank werde erfolgen müssen. Da es nun seyn kann, daß auch Ihr aus Besorgniß für das Interesse des Prämienfonds könntet Veranlassung nehmen, die zur Ausleihung geeigne-

ten Capitalien Eures Judicial-Depositoriums nicht bei der Bank, sondern auch ohne Anträge der Deposital-Interessenten anderweitig gegen höhere Zinsen zu belegen; so wird Euch hiermit eröffnet, daß die Aufhebung der Prämienfonds bevorsteht und nächstens erfolgen wird. Ihr habt daher bei Belegung der Capitalien aus Eurem Judicialdepositorium, Euch auf das Genaueste nach den Bestimmungen der Depositalordnung zu achten, und mithin jene Capitalien bei der Bank sofort zu belegen, wenn die Interessenten nicht in der §. 35. der Depositalordnung bestimmten Frist von sechs Wochen, vom Tage der Deposition an gerechnet, eine andere Gelegenheit zur sichern und höhern Unterbringung der Gelder unaufgefordert nachweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Mai 1810.

Ad Mandatum. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 133. 1r Abschnitt.

28. Mai 1810.

*Lotterie-Edict v. 28. Mai 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlen-Lottos auf die Moralität der minder begüterten Classen Unserer Unterthanen, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und anderm Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung in Unsern Staaten beschlossen. Die eingetretenen Kriegesunruhen haben die Ausführung Unserer Landesväterlichen Absicht verzögert.

Wir haben nunmehr beschlossen, durch eine veränderte Form, den wesentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterie-Verfassung zu begegnen, ohne den Vortheilen ganz zu entsagen, und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklassen an dem Lotterie-Spiel zu entfernen, die bisherigen Revenüen des Staats aber dabei auf eine minderschädliche Art zu decken.

Demnach verordnen Wir, und setzen hiermit fest:

§. 1.

Das Zahlen-Lotto wird hierdurch in Unseren Staaten aufgehoben. Unser Finanzminister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen.

§. 2.

In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlen-Lotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalls auf eine Combination von Zahlen im höhern Grade, als die Zahlen-Lotterie selbst besitzt, eben so rasch spielt, und dem nachtheiligen Reiz der

Zahlen-Lotterie vorbeugt, indem sie bei einem höhern feststehenden Einsatz die ärmere Classe ausschließt, und keinerlei Art von Aberglauben begünstiget. Das Nähere der Einrichtung und der Plan wird durch Unsern Finanzminister öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Classen-Lotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortdauern, und nach den Umständen mit der Quinen-Lotterie abwechseln, oder mit solcher spielen lassen.

Unser Finanzminister wird nach den Umständen ermessen, wann die Ziehungen derselben wiederum in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publicums bringen.

§. 4.

Die Ausspielung der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publicandum der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, bekannt machen wird, allgemein frei gegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Gesuche und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, einzelne hierbei besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniß einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statten kommen lassen wollen.

Außer dieser Ausspielung der Grundstücke, hat es bei den Bestimmungen des Lotterie-Edicts vom 20. Junius 1794 §. 10. und der darin aus dem allgemeinen Landrecht angeführten Gesetze das Verbleiben.

§. 5.

Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12. des Lotterie Edicts vom 20. Junius 1794, bei jeder Ziehung der Zahlen Lotterie, 5 im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Rthlr. annectirt worden; so soll solches auch bei der Quinen-Lotterie in der Art statt finden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

§. 6.

Die bisherige General-Lotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direction, unter der Benennung der General-Lotterie-Direction, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Classen-Lotterie verwaltet.

Durch das Publicandum wegen Ausspielung der Grundstücke wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt.

§. 7.

Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Instructionen für die Einnehmer und Publicanda, sind die

Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direction und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden sollen.

Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser Landrecht.

§. 8.

Für alle Gewinne der Quinen- und Classen-Lotterie haftet Unsere General-Lotterie-Kasse, in soweit sie auf die, in Gemäßheit des §. 7. erwähnten Plane, von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direction ausgefertigten Quinen- und Classen-Lotterie-Loose, plan- und instructionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die General-Lotterie-Kasse nicht verpflichten.

§. 9.

Die Quinen- und Classen-Loose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Ligitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, bei welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag Statt findet.

§. 10.

In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes, wollen Wir die bei den Classen-Loosen bisher gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift des Landrechts §. 558. Tit. XI. Th. I. sowohl bei den Quinen- als Classen-Loosen, dahin bestätigen, daß der Einnehmer den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt seyn soll. Eben dieses soll bei Ausspielungen der Grundstücke in Anwendung kommen.

§. 11.

Die Bestimmung der Ziehungs-Termine Unserer Quinen- und Classen-Lotterie hängt von der General-Lotterie-Direction ab, welche solche auch nöthigenfalls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu einiger Entschädigung verpflichtet zu seyn.

§. 12.

Die Genral-Lotterie-Kasse hat, gleich allen Unsern übrigen Kassen, fiscalische Rechte, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direction contrahirt haben.

Wir befehlen allen Unsern Verwaltungs-Behörden und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften allerunterthänigst zu achten, und haben gegenwärtiges Edict Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Potsdam, den 28. Mai 1810.

Friedrich Wilhelm.

(. S)

Altenstein. Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 209.

30. Mai

30. Mai 1810.

Den Inhalt des Rescripts des Justizministeriums an das Cammergericht v. 30. Mai 1810, betr. den Gerichtsstand der Städte, s. im Circular v. 27. Junius 1810.

4. Junius 1810.

Cabinets-Ordre an den Großkanzler Beyme v. 4. Junius 1810, wodurch der Leitung des Depositalwesens neue Bestimmungen vorgeschrieben werden.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Die in Eurem Berichte vom 26. Mai dieses Jahres angezeigte Lage, in welche die Depositorien durch die Vorfälle und Folgen des letzten Krieges gekommen sind, machen allerdings verschiedene Bestimmungen über den Betrieb der Depositalgeschäfte nothwendig. Ich finde es vorzüglich zweckmäßig, durch eine den Behörden zu ertheilende allgemeine und umfassende Anweisung, eine Gleichheit des Verfahrens bei der Auseinandersetzung der Depositorien mit den einzelnen Interessenten, und dieser untereinander zu bewirken, und den Streitigkeiten und Zweifeln über die Grundsätze, die dabei zur Anwendung kommen können, vorzubeugen. Ich genehmige überhaupt Eure Anträge und setze diesem gemäß hiermit folgendes fest:

1) Bei Vertheilung der in den Generaldepositorien befindlichen Gegenstände soll auf den Grund der bestehenden Depositalverfassung und der vorhandenen Gesetze angenommen werden, daß eine jede deponirte Masse in soweit Eigenthümer eines Theils des Generaldepositoriums, insbesondere der darin befindlichen baaren Gelder und Activcapitalien ist, als ihr ein Antheil an einem dieser Gegenstände in den Depositalbüchern, insbesondere in den Manualien des Rendanten zugeschrieben ist.

2) Die im Jahre 1799 bei den Judicial-Depositorien zu Anlegung eines Prämienfonds aus Zinsenüberschüssen getroffene Einrichtung, soll mit dem 1. Junius dieses Jahres wieder aufgehoben seyn, und diesemnach sollen

3) die zum Behuf dieses Prämienfonds auf Pfandbriefe und an Privatpersonen ausgeliehenen Capitalien den Massen als Eigenthum zukommen, die nach den Manualien der Depositalrendanten Antheile an Banqueactiva haben, in soweit diese nicht vorhanden sind, sondern statt derselben die ausgeliehenen Capitalien. Es werden demnach diesen Massen ihre Antheile an den Capitalien in der Maaße, als wenn die Activa bei der Banque am 1. Junius d. J. eingezogen, und auf diese Capitalien ausgeliehen worden, zugeschrieben.

4) Jedoch sollen die Zinsenüberschüsse von diesen Capitalien, die zum Prämienfonds bestimmt waren, in so weit sie nicht bereits rechtmäßig verwendet sind, bis zum 1. Junius d. J. zu einem besondern Fond verrechnet werden, der zu Ausgleichungen für besonders zu berücksichtigende Verluste bei den Depositorien zu benutzen ist. Von den eingehenden Zinsenresten müssen aber immer zuerst den Massen die ihnen davon zukommenden Bancozinsen berechnet werden.

5) Der bei einem Depositorium schon entstandene Verlust trifft den Eigenthümer, der es zu der Zeit war, da der Verlust oder Schade wirklich entstanden ist. Bei dem durch den Feind unmittelbar den Depositorien zugefügten Schaden wird also der Eigenthümer nach der Zeit, zu welcher die Beschädigung geschehen ist, bestimmt.

6) In Ansehung der Activcapitalien hingegen, bei welchen ein Verlust nur zu befürchten, oder mit deren Besitz ein temporärer Nachtheil verbunden ist, kann eine allgemeine Festsetzung nur nach der im Allgemeinen bekannten Lage dieser Activcapitalien, und nach den allgemein eingetretenen Umständen geschehen, und zwar dahin, daß der Eigenthümer nach dem Zeitpunct zu bestimmen, an welchem das Rescript des Justizministeriums vom 14. Januar vorigen Jahres, durch welches die Transferirungen sistirt worden, den Behörden, welche die Depositorien verwalten, zugekommen.

7) Die zum Behuf des Prämienfonds ausgeliehenen Capitalien können jedoch den Interessenten, anstatt der Antheile an den Banqueactiva, an deren Stelle sie vorhanden sind, nach den Bestimmungen Nro. 2. und 3., erst mit dem 1. Junius d. J. zugeschrieben werden.

8) Die Gerichte sollen die bei ihren Depositorien vorhandenen Activcapitalien einer neuen Prüfung unterwerfen, und diejenigen Capitalien, deren Sicherheit und übrige Verhältnisse von der Beschaffenheit gefunden werden, daß auf dieselben, den Vorschriften der Depositalordnung gemäß, neue Ausleihungen gemacht werden könnten, sollen im Generaldepositorium bleiben, und also auch auf die darin befindlichen Massen transferirt werden können, so daß in Rücksicht derselben das Rescript des Justizministeriums vom 14. Januar v. J. nicht weiter Anwendung findet.

9) Der bei den Depositorien schon entstandene Verlust oder Schade, insbesondere die durch den Feind im letzten Kriege unmittelbar den Depositorien zugefügte Beschädigung ist, nach den jetzt festgesetzten Grundsätzen, ohne Rücksicht, ob ein Ersatz der Beschädigung durch einen dritten erfolgen kann oder muß, unter die In-

teressenten zu vertheilen, indem der Antheil am baaren Gelde, oder an einem Activum, das verloren gegangen, jeder Masse in Ausgabe verschrieben wird.

10) Die Interessenten der einzelnen Massen müssen die für sie jetzt vorhandenen Antheile am Generaldepositum in der Lage, wie sie sind, als Bezahlung und statt des deponirten baaren Geldes annehmen. In soweit das im Depositorium befindliche baare Geld in Tresorscheinen besteht, und auf ihre Antheile kommt, sind diese von ihnen nach dem Werth, für den sie im Generaldepositorium befindlich sind, anzunehmen. Außerdem müssen sie die Antheile der Massen an den Activa nach dem Werthe, für den sie in den Depositalbüchern stehen, anstatt der baaren Bezahlung annehmen, in dem Maaße, daß ihnen ganze Activa aus dem Generaldepositorium oder Antheile an denselben cedirt werden.

11) Die vielerlei Antheile an den mehreren, bei einem Generaldepositorium befindlichen Activa, die einer Masse zukommen, sind, in soweit es möglich, auf Antheile an einem, oder an nur wenigen Activa durch Transfertirungen zurückzubringen, damit die Befriedigung der Interessenten erleichtert wird. Es kann dieses jedoch nur mit Zuziehung und gegenseitiger Einwilligung der Interessenten an den verschiedenen Activa, und in Rücksicht der Antheile der Pflegebefohlenen an den Depositorien, nach der pflichtmäßigen Berücksichtigung des Interesse eines jeden einzelnen Pflegebefohlenen von Seiten der vormundschaftlichen Gerichte geschehen. Es kommt hierbei auch auf die Uebereinkunft der Interessenten an, nach welchem Werth ihre Antheile an den Activa sie gegenseitig annehmen wollen.

12) Es sollen die über die Activa der Generaldepositorien bei der Banque vorhandenen Obligationen, in soweit es zur Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihre Interessenten nöthig ist, in Obligationen über kleinere Summen umgetauscht werden, jedoch so, daß die Banque nicht verbunden seyn soll, kleinere Obligationen, als bis zu dem Betrage von 50 Rthlr. auszustellen. Die näheren Bestimmungen hierüber sollen jedoch durch gemeinschaftliche Festsetzung des Justiz- und Finanzministeriums erfolgen.

13) Auch die landschaftlichen Creditdirectionen sollen von den, bei den Generaldepositorien der Provinz, zu welcher sie gehören, befindlichen Pfandbriefen, so viel derselben, die über größere Summen ausgestellt sind, in mehrere über kleinere Summen umtauschen, als zu Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihre Interessenten nöthig ist. Die nähere Bestimmung

über die kleinste Summe, über welche ein Pfandbrief verlangt werden kann, und über die andern dabei eintretenden Modalitäten, sollen nach der nähern Uebereinkunft des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern erfolgen.

14) Die Aushändigung der Antheile an Activa, die an Privatpersonen auf Hypotheken-Instrumente ausgeliehen sind, kann nur durch förmliche Cessionen geschehen. Es soll aber die Cession an sämmtliche Cessionarien auf dem Documente in einem Protocoll vermerkt und dasselbe auf den Namen der Specialmasse so lange asservirt werden, bis die Interessenten sich gemeinschaftlich darüber vereinigt haben, an wen das Document ausgehändigt und was überhaupt mit der gemeinschaftlichen Forderung vorgenommen werden soll. Die, die Hypothekenbücher über die verpfändeten Grundstücke führenden Behörden sollen die Eintragungen der Cessionen, wenn sie auf Antrag der Interessenten geschehen, unentgeltlich bewirken, so wie überhaupt keine gerichtliche Kosten wegen Auseinandersetzung der Interessenten bei den Depositorien statt finden.

15) Da zur vollständigen Ausschüttung der Massen, in Rücksicht der mehreren Interessenten an denselben, einiges baares Geld immer nöthig ist, und für einzelne Massen durch die jetzt wieder nachgelassenen Transferirungen und durch die Einziehung von Zinsen vielleicht nicht erlangt werden kann, so soll, in soweit bei einer Masse Banqueactiva vorhanden sind, die Banque vorzüglich darauf bedacht seyn, bei ihren Zahlungen diese wenigstens in kleinen Summen zum Behuf der Ausschüttung der Massen zu leisten. Das Weitere bleibt der Vereinigung des Justizministeriums mit dem Finanzministerium überlassen.

16) Damit die Generaldepositorien ganz aufgelöset werden, in soweit sie aus Bestandtheilen bestehen, die eine Hemmung in den Geschäften veranlassen, so sind die Antheile der Massen, die aus irgend einem Grunde nicht ausgehändigt werden können, zu den Specialdepositorien zu nehmen.

17) Bei dem Verfahren nach vorstehenden Anweisungen, sollen in der Regel keine Verhandlungen und Entscheidungen im förmlichen Rechtswege zugelassen, sondern dieser nur auf besondere Vereinigung der Interessenten, oder aus andern besondern Gründen gestattet werden.

Ich überlasse Euch nach diesen Bestimmungen die Behörden, welche Depositorien zu verwalten haben, näher zu instruiren, und dieselben über die Ausführung dieser Bestimmungen gehörig anzuweisen.

Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Berlin, den 4. Junius 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 220. 1r Abschnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 307.

9. Junius 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 9. Junius 1810, über die Frage: in wiefern die Wechselclausel mit voller Wirkung neben der Bestellung eines Unterpfandes bestehen könne?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift einer von dem Kaufmann N. N. in Sachen seiner wider den Banquier N. N. unterm 28. v. M. eingereichten Vorstellung, mit der Anweisung, das Judicat vom 3. Mai 1810, wodurch der Verklagte zur wechselmäßigen Zahlung rechtskräftig verurtheilt worden, ohne weitern Aufenthalt zu vollstrecken, ohne von dem Kläger erst die Erklärung, ob er seines Pfandrechts sich begeben wolle, zu fordern, da eines Theils dieser Einwand von dem Verklagten selbst gar nicht gemacht, andern Theils auch der gegenwärtige Fall von dem in Sachen M. wider die G. W. Kasse sehr verschieden ist, indem der von dem Verklagten ausgestellte Wechsel vom 3. Januar c. die ausdrückliche Erklärung enthält, daß er des Rechts, im Nichtzahlungsfalle den Gläubiger zuvörderst an das bestellte Unterpfand zu verweisen, sich begebe, und vielmehr demselben die Befugniß einräume, sofort an ihn den Verklagten zurück zu gehen, wechselmäßig gegen seine Person oder gegen sein sonstiges Vermögen Execution zu extrahiren, und doch das bestellte Pfand bis zu seiner des Klägers vollständigen Befriedigung, zu behalten, daher selbst alsdann, wenn Verklagter dagegen noch Einwendungen vorbringen sollte, darauf nicht anders als nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 23. §. 36. seq. und Th. 1. Tit. 27. §. 52. Rücksicht zu nehmen und die Fortsetzung der Wechselexecution, ohne gesetzlichen Grund, nicht zu hemmen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Junius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 275. 2r Abschnitt.

13. Junius 1810.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 13. Junis 1810: 1) wegen der nicht erforderlichen Dispensation bei den Verheirathungen adelicher Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen; 2) wegen der von den Ober-Landesgerichten zu prüfenden Dispensationsgesuche bei unstandesmäßigen Ehen der Mannspersonen von Adel.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus den abschriftlichen Anlagen zur Nachricht und Nachachtung zu ersehen, was

1) wegen der Gesuche adelicher Personen um die Erlaubniß, ihre Töchter an Bauern verheirathen zu dürfen, und

2) wegen der Dispensation von den Gesetzen wider unstandesmäßige Ehen der Mannspersonen von Adel, unter dem 7. April d. J. an das Ober-Landesgericht und an die Regierung zu Marienwerder erlassen worden, und benachrichtigen Euch zugleich, daß die Prüfung der Dispensationsgesuche ad 2), in Rücksicht der, vor deren Ertheilung zu beachtenden Privat- und Familienrechte, unter Leitung des Chefs der Justiz Euch obliegen soll. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Junius 1810.

Ad Mandatum.

Dohna. Kircheisen.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Westpreußische Ober-Landesgericht zu Marienwerder v. 7. April 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlassung der von der Polizei-, Geistlichen- und Schuldeputation der dortigen Regierung gemachten Anfrage:

> ob sie auf Gesuche, worin von Adelichen um die Erlaubniß gebeten würde, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder diese Gesuche, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 30., an Euch verweisen sollen? und im ersten Falle,
>
> ob es zur Verheirathung adelicher Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen einer besondern Dispensation bedürfe, oder ob dieselbe auch ohne solche erfolgen könne?

eröffnen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, daß Ehen adelicher Töchter mit Personen geringern Standes nicht verboten sind, und es also keiner Dispensation bedarf. Dagegen bestimmt das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 30. 31. 32. 33., was wegen der Ehen adelicher Mannspersonen Rechtens ist. Was Wir dato an die Re-

gierung ergehen lassen, communiciren Wir Euch in Abschrift. Sind ꝛc. Berlin, den 7. April 1810.

Ad Mandatum.

Dohna. Beyme.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an die Regierung zu Marienwerder vom 7. April 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über die in Eurem Bericht vom 10. November vorigen Jahres enthaltene Anfrage:

ob Ihr auf Gesuche, worin von Adelichen um die Erlaubniß gebeten wird, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder diese Gesuche, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 30., an das Ober-Landesgericht weisen sollet? und im ersten Falle,

ob es zur Verheirathung adelicher Frauenzimmer mit Personen aus den niedern Ständen einer besondern Dispensation bedürfe, oder ob dieselbe auch ohne solche erfolgen könne?

zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz communicirt worden, so wird Euch nunmehro zum Bescheid ertheilt, daß Ehen adelicher Töchter mit Personen geringern Standes nicht verboten sind, und daß es also dazu keiner Dispensation bedarf.

Hiernächst wird bemerkt:

daß, nach dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 30. 31. 32. 33., in den daselbst bestimmten Fällen der Ehen adelicher Mannspersonen, das Ober-Landesgericht nicht den bloßen obervormundschaftlichen Consens zu geben, sondern liegenheit hat, und daß in dem §. 33. bezeichneten Falle dasselbe auch die daselbst bestimmte Befugniß und Obnicht Euch, sondern dem Landesherrn, die Ertheilung oder Versagung der Dispensation zusteht. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 7. April 1810.

Ad Mandatum.

Dohna. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 413. 1r Abschnitt.

14. Junius 1810. a.

* Verordnung v. 14. Junius 1810, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24. Junius 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wiewohl Wir die großen und mannichfachen Uebel des allgemeinen Indults nicht verkennen, und so sehr Wir mit unermüdeter Sorgfalt bestrebt gewe-

sen sind, die Hindernisse zu entfernen, die der Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens und des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen entgegen stehen, so ist es dennoch Unsern landesväterlichen Bemühungen bisher nicht gelungen, den verderblichen Wirkungen des Krieges hierin ein früheres Ziel zu setzen.

Wir finden Uns daher bewogen, die zur Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande von Uns gegebene Verordnung de dato Memel den 24. November 1807 in allen ihren Bestimmungen noch auf ein Jahr, bis zum 24. Junius 1811 zu verlängern, indem Wir zugleich Unsern getreuen Unterthanen die Versicherung ertheilen, daß Unsre ganze Vorsorge unablässlich und ernstlich dahin gerichtet seyn wird, im Laufe dieses Jahres dem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen, und daß Wir zur Erreichung Unseres Zweckes diejenigen Maaßregeln kräftigst ergriffen haben und ergreifen werden, in deren unverzüglicher Ausführung Wir den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen unter göttlicher Hülfe vertrauensvoll erwarten dürfen.

Es hat übrigens bei dem Ablaufe der gesetzlichen Kraft Unserer Verordnung vom 15. Februar 1809, durch welche die Wuchergesetze suspendirt worden sind, mit dem 31. December dieses Jahres sein unabänderliches Verbleiben.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Behörden, insbesondere den Landesgerichten, nach dieser Verordnung sich überall zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung allerhöchsteigenhändig vollzogen. So geschehen und gegeben Berlin, den 14. Junius 1810. Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Hardenberg. Goltz. Dohna. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 134. 1r Abschnitt.

14. Junius 1810. b.

Die Cabinets-Ordre v. 14. Junius 1810, betr. die Gehaltsabzüge der Officiers im Wege der Execution und die Execution in deren bewegliches Vermögen, s. beim Rescript v. 7. Julius 1810.

16. Junius 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 16. Junius 1810, wegen der künftigen Bearbeitung der Geschäfte des Finanzministeriums.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und zu Eurer Direction in vorkommenden Fällen bekannt, wie Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 4. d. M. anzuordnen geruhet haben, daß künftig die Geschäfte des Finanzministeriums

in zweien hiernächst näher bestimmten Abtheilungen bearbeitet werden sollen.

Die erste Abtheilung begreift die Section der Domainen und Forsten, und die Section der directen und indirecten Abgaben, zu welchen auch nebst den der ersten Section bereits überwiesenen Torf- und Kalksachen, und den zu der zweiten Section gehörenden Stempelsilber- und Judensteuern,

die hiesige Porzellainmanufactur, das Brennholzverwaltungscomptoir, das Haupt- und Nutzholzhandlungsinstitut, die Provinzialeinkommensteuer und die Servissachen,

gelegt worden sind.

Dieser Abtheilung ist der geheime Staatsrath Sack, mit Beibehaltung seines Oberpräsidiums der Churmärkischen, Neumärkischen und Pommerschen Regierungen, als Chef vorgesetzt.

Von der zweiten Abtheilung ressortiren das staatswirthschaftliche Etatskassen- und Rechnungswesen, und das Staatsschuldenwesen, nebst den Geldinstituten, also die Generalkassensection, die Sectionen für das Staatsschuldenwesen, für die Bank- und für die Seehandlung, so wie das Provinzial- und Communalschuldenwesen, die Lotterie, die Münze, das Salz und das Bernsteinregal.

Die Geschäfte dieser Abtheilung werden von einer Immediat Finanzcommission verwaltet, zu welcher die geheimen Staatsräthe Labaye, Stägemann, Niebuhr und Freiherr von Oelßen ernannt sind.

Die obere Leitung führet Unser Staatscanzler, Freiherr von Hardenberg. Sind ꝛc. Berlin, den 16. Junius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 136. 1r Abschnitt.

20. Junius 1810.

Reskript des Justizministeriums v. 20. Junius 1810, betr. die Provocation auf rechtliches Gehör gegen den durch einen Beschluß der Stadtverordneten erklärten Verlust des Bürgerrechts.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure mittelst Berichts vom 11. v. M. darüber geäußerte Zweifel:

ob einem, durch einen Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärten Bürger die Provocation auf rechtliches Gehör freistehe, erledigen sich aus dem §. 65. der Städteordnung, nach welchem die Berufung auf die Gerichte gegen solche Strafverfügungen nicht statt findet, sobald die Kla-

ge nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seyen.

Da nun letzteres in dem vorgetragenen speciellen Falle nicht geschehen ist, indem die Entziehung des Bürgerrechts nach §. 39. der gedachten Städteordnung zu den Befugnissen der Stadtverordneten gehört, so habt Ihr den ꝛc. mit seiner Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu verweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Junius 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 113. 2r Abschnitt.

23. Junius 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 23. Junius 1810, wegen des Verfahrens bei der öffentlichen Vorladung der Kassengläubiger der Regimenter und Bataillons.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlassung Eures Berichts vom 26. April d. J. ist der Chef der Justiz, wegen des Verfahrens bei der öffentlichen Vorladung der Kassengläubiger der Regimenter und Bataillons, mit dem allgemeinen Kriegesdepartement in Communication getreten. In Gefolge der nunmehr getroffenen Uebereinkunft werdet Ihr hierdurch autorisirt, in Absicht dieser Vorladungen, ohne Rücksicht auf die Circularverordnung des vormaligen Oberkriegescollegiums vom 15. October 1787, ganz nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 51. §. 169. seq. zu verfahren, in Ansehung der Bekanntmachung derselben durch die Zeitungen aber habt Ihr Euch nach der Verordnung vom 3. Mai 1804 zu achten. Da indeß die Vorladungen erst jedesmal ultimo Mai nach dem Schlusse des Etatsjahres erlassen werden können, und dem allgemeinen Kriegesdepartement sehr daran gelegen ist, daß die Ansetzung des peremptorischen Termins, und demnächst die Abfassung des Präclusionserkenntnisses, in den ersten Tagen des Monats September jeden Jahres, vor Eintritt der jährlichen Musterungen der Regimenter und Bataillons, erfolge, so sind diese Angelegenheiten vorzüglich zu beschleunigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Junius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 329. 2r Abschnitt.

23. Junius 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 23. Junius 1810, betr. die Frage: gegen welche fiscalische Station in den Fällen, wo Ansprüche an den Fiscus aus Verträgen mit aufgelöseten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten sind.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Veranlassung einiger darüber eingegangenen Anfragen: gegen welche fiscalische Station in den Fällen, wo Ansprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten mit den vormaligen Krieges- und Domainen-Cammern, oder aus andern Verträgen mit aufgelöseten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten sind, ist nach vorgängiger Communication des Justizministeriums mit den Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt worden, daß es die Sache des Klägers ist, sich zu bestimmen, gegen wen er seine Klage richten will, daß die Landes-Justizcollegien zu beurtheilen haben, ob die Klage gehörig substantiiret sey, und daß, wenn die Klage gegen den Fiscus allein, oder gegen ihn mit andern Verklagten gemeinschaftlich gerichtet wird, der Fiscus der Regierung überhaupt als Beklagter angesehen werden muß, und die Klage dem Präsidium der Regierung zu insinuiren ist. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind rc. Berlin, den 23. Junius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 226. 1r Abschnitt.

23. Junius 1810. c.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 23. Junius 1810, wegen Anwendung der allgemeinen Begnadigung auf Contraventions- und Defraudations-Sachen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Durch mehrere Anfragen in Betreff der auf die Contraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendenden allgemeinen Begnadigung werden Wir veranlaßt, folgendes hierdurch festzusetzen:

1) ist darüber ein Zweifel entstanden, ob in solchen Contraventions- und Defraudations-Sachen, in welchen dem Denuncianten ein Antheil der Strafe zustehet, auch dieser Denuncianten-Antheil für wegfallend zu erachten, oder solcher vielmehr von dem Verurtheilten oder noch zu Verurtheilenden einzuziehen sey. Die meisten Collegia haben ihre Meinung schon ganz richtig dahin geäußert, daß, da dem Denunciaten die ganze Strafe erlassen worden, auch der darunter begriffene, dem Denuncianten sonst gebührende Theil

derselben wegfallen müsse. Diese Meinung anzunehmen hat um so weniger ein Bedenken, als der Hauptzweck der allgemeinen Begnadigung, welche darin bestehet, alle kleinere verzeihliche Vergehungen gänzlich ungerügt zu lassen und der Vergessenheit zu übergeben, verfehlt werden würde, wenn wegen Ausmittelung des Denuncianten-Antheils die bisher bloß denuncirten Contraventionen förmlich untersucht werden sollten. Damit jedoch die Hoffnungen derjenigen Officianten, welche auf den ihnen zukommenden und einen Theil ihrer Diensteinnahme ausmachenden Denuncianten-Antheil sich Rechnung gemacht haben, so wenig als möglich vereitelt werden; so wollen Wir, daß in allen denjenigen Contraventions- und Defraudations-Sachen, in welchen schon durch ein Erkenntniß oder durch ein Resolut der competenten Behörde eine Strafe festgesetzt worden, der Denuncianten-Antheil von dem Schuldigen berichtiget werden soll. Findet gegen die ergangene Entscheidung entweder noch die Provocation auf den Richterspruch oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt, und der Denunciat will davon wegen des von ihm zu bezahlenden Denuncianten-Antheils Gebrauch machen, so stehet ihm solches zwar frei, es soll aber alsdann, und wenn die erste Entscheidung bestätigt werden sollte, demselben die allgemeine Begnadigung nicht weiter zu statten kommen. In allen Fällen, in welchen auf die erfolgte Denunciation die Untersuchung entweder gar noch nicht eingeleitet, oder doch noch nicht beendigt worden, ist, insofern sich die Sache sonst nach der Cabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. zur Niederschlagung qualificirt, mit der Strafe zugleich der Denuncianten-Antheil als wegfallend anzusehen. Der dadurch für einige Officianten, besonders die Forstbedienten, entstehende Verlust, wird zum größten Theile nur scheinbar seyn, da die durch den Krieg erfolgte Zahlungsunfähigkeit der meisten Debenten die Einziehung des Denuncianten-Antheils nicht gestattet haben würde.

2) In Absicht der sogenannten Pfandgelder bei Forst-Contraventionen finden dieselben Grundsätze Anwendung. Eine Rückforderung der einmal gezahlten Pfandgelder ist dagegen in keinem Falle zulässig.

3) Die in Forst-Contraventions-Sachen zu bezahlenden Holz-, Stamm- und Pflanzgelder können als eine dem Eigenthümer des Holzes gebührende Entschädigung eigentlich kein Gegenstand der Begnadigung seyn. Da es jedoch Unsere Allerhöchste Absicht gewesen ist, daß die begangenen leichten Contraventionen dieser Art nicht weiter zur Erörterung gezogen werden sollen; so

kann auch in denen Fällen, in welchen die Contravention in Unsern landesherrschaftlichen Forsten erfolgt ist, und in welchen auf die Bezahlung von Holz-, Stamm- und Pflanzgeldern noch nicht erkannt worden, von einer deshalb einzuleitenden Untersuchung und einem abzufassenden Erkenntnisse nicht die Rede seyn; vielmehr soll der fiscalische Anspruch gegen die Defraudanten nicht weiter verfolgt werden. Dagegen bleibt es bei dergleichen Contraventionen in Privatforsten dem beeinträchtigten Forstbesitzer unbenommen, die ihm zukommenden Holz-, Stamm- und Pflanzgelder in foro civili einzuklagen.

4) Was die Confiscanda betrifft, so erfolgt die Confiscation den Rechten nach sofort durch das Factum der Contravention, und ist daher als ein Theil der Strafe nicht zu betrachten. Es würde daher in allen Fällen, in welchen die Confiscation gesetzlich eintritt, die Untersuchung noch zu eröffnen seyn. Aus den ad 3. angeführten Gründen wollen Wir jedoch die Confiscation nur auf solche Fälle beschränken, in welchen die besprochenen Gegenstände schon wirklich von der Behörde confiscirt oder wenigstens in Beschlag genommen worden. Hierbei stehet es dem Angeschuldigten frei, insofern die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden worden, auf eine Untersuchung zu provociren, in welchem Falle jedoch die allgemeine Begnadigung keine Anwendung findet, vielmehr alsdann zugleich die etwa verwirkte Strafe festgesetzt und vollstreckt werden muß.

5) Bei der Beurtheilung, ob eine Geldstrafe als erlassen anzusehen sey oder nicht, kömmt es lediglich auf die Höhe dieser Geldstrafe ohne Hinzurechnung des Werths des Confiscandi an, indem das letztere in den ad 4. bestimmten Fällen der Confiscation jederzeit unterworfen bleibt.

6) Die Zurückforderung der bis zur Bekanntmachung Unserer Cabinets-Ordre vom 9. Januar a. c. bereits gezahlten Strafgelder findet nicht statt.

7) Versteht es sich von selbst, daß die currenten Gefälle und die durch eine bereits eingeleitete Untersuchung, so wie durch die Beschlagnahme eines Confiscandi erwachsenen Kosten, der Begnadigung nicht unterworfen sind.

8) Ist darüber angefragt worden, ob die bewilligte Begnadigung auch Fremden und Ausländern zu statten komme. Wenn jedoch in den ergangenen Cabinets-Ordres vom 9. December a. pr. und 9. Januar c. in Absicht der Verurtheilten kein Unterschied gemacht, und kein zu Bestrafender von der ganz allgemein ausgesprochenen Gnade ausgenommen worden; so folgt daraus,

daß auch die Ausländer, deren ohnehin keine große Anzahl seyn wird, darunter begriffen seyn müssen.

Sollte aber die Anwendung der Begnadigung auf Fremde in einem oder dem andern besondern Falle für bedenklich gehalten werden; so ist davon Unserm Ministerio besondere Anzeige zu machen.

Ihr habt Euch nach diesen Bestimmungen überall zu achten und die Euch untergeordneten Behörden solchem gemäß zu instruiren. Gegeben Berlin, den 23. Junius 1810.

Auf Specialbefehl.

Dohna. Kircheisen. Sack. Labaye. Stägemann. Oelßen.

An das Ober-Landesgericht zu Soldin.

Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 194.

26. Junius 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 26. Junius 1810, in wiefern die Constituirung und die Eintragung einer Hypothek auf ein Grundstück, auf welchem die Einschränkung des Besitzes als Beneficialerben vermerkt ist, von Wirkung sey?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage vom 5. Januar d. J., über die Befugniß eines Beneficialerben, auf die zum Nachlasse gehörenden Grundstücke eine Hypothek constituiren zu können, eröffnen Wir Euch hiermit: daß Wir der in Eurem Bericht ausgeführten zweiten Meinung dahin beitreten:

daß die Constituirung und Eintragung der Hypothek geschehen, jedoch bei einem Grundstücke, bei welchem die Einschränkung des Besitzes als Beneficialerbe vermerkt ist, nur insoweit von Wirkung seyn kann, als dieselbe nicht den Erbschaftsgläubigern zum Nachtheile gereicht.

In dem Gesetze ist ausdrücklich nur bedingungsweise, wenn es nämlich zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger gereicht, die Verfügung des Beneficialerben über das Grundstück für ungültig erklärt. Es konnte dieses auch nicht unbedingt geschehen, wenn die Bestimmung mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten eines Beneficialerben zusammen stimmen sollte, da ein solcher Erbe über die Verwaltung und Nutzung Rechenschaft abzulegen hat, wenn er sich des Vorbehalts gegen die Erbschaftsgläubiger bedienen will, dabei bloß für ein mäßiges und grobes Versehen haftet, Erbschaftsgläubiger einzeln befriedigen kann u. s. w. Insbesondere würde eine unbedingte Beschränkung des Beneficialerben bei einem Grundstücke, bei welchem der Besitz als Beneficialerbe in dem Hypothekenbuche vermerkt ist, nicht mit den Bestimmungen über die Disposition des Beneficialerben über ein

Grundstück, bei welchem jener Vermerk in dem Hypothekenbuche nicht gemacht ist, in guter Uebereinstimmung seyn, da die Dispositionen über ein solches Grundstück nicht nur überhaupt gültig sind, sondern auch der Beneficialerbe wegen dieser Dispositionen keine besondere Verbindlichkeiten übernimmt, und keinen Nachtheil hat, wenn solche nicht zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger vorgenommen sind.

Nach der Verfassung des Hypothekenwesens hat die das Hypothekenbuch führende Behörde nur hauptsächlich die Pflicht, das wahre Sachverhältniß, welches zu ihrer Kenntniß kommt, in dem Hypothekenbuche zu vermerken, die rechtlichen Folgen der über ein Grundstück eingegangenen Contracte und vorgenommenen Geschäfte aber hat sie nicht zu vertreten, wenn sie ihre Pflicht beobachtet hat. Sie kann also wohl, wenn gleich der Besitz als Beneficialerbe vermerkt ist, auch eine Hypothek auf dasselbe Grundstück eintragen, wenn ein Gläubiger sich findet, der gegen eine solche Hypothek dem Besitzer ein Capital vorleihen will. Ist zu vermuthen, daß der Gläubiger bei Eingehung des Darlehnsvertrages die Beschränkung des Besitzers nicht gehörig beobachtet habe, so wird die das Hypothekenbuch führende Behörde nur allenfalls den Gläubiger besonders auf die rechtlichen Folgen aufmerksam zu machen haben, wenn der Besitzer über das Capital zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger disponiren sollte. Den Gläubigern ist dadurch auch hinlänglich prospicirt, und unter besondern Umständen können dieselben ihre Rechte gegen den Erben auch noch besonders wahrnehmen. Dagegen lassen sich viele Fälle denken, in welchen der Erbe Behufs der Arrangirung der Erbschaft und selbst zum Vortheile der Erbschaftsgläubiger, eine Hypothek constituiren kann und muß, daß auch ein Gläubiger mit Sicherheit auf eine solche Hypothek ein Darlehn geben kann. Sind ꝛc Berlin, den 26 Junius 1810.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 542. 2r Abschnitt.

26. Junius 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 26. Junius 1810, betr. das Verfahren bei den Depositorien in Ansehung der durch den Krieg dabei eingetretenen Umstände.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die über das Verfahren in Absicht der Depositorien, nach Maaßgabe der durch den Krieg und dessen Folgen dabei eingetretenen besondern Umstände durch das Circular-Rescript vom 10. April v. J. von sämmtlichen Landes-Justizcollegien erforderten gutachtlichen Berichte eingegangen waren, diese wichtige Angelegenheit bei dem Ju-

stizministerio nochmals in reifliche Erwägung gezogen, hiernächst zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Ministerien gebracht, und endlich deßhalb ein Immediatbericht erstattet worden, sind auf diesen Bericht diejenigen Bestimmungen erfolgt, welche Ihr aus der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre v. 4. d. M. *) mit Mehrerem ersehen werdet. Ihr habt Euch nach dem Inhalte dieser Ordre nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die Untergerichte, bei deren Depositorien diese Bestimmungen in Anwendung kommen können, darnach anzuweisen.

Diesemnach habt Ihr, mit Anwendung der in der Cabinets-Ordre jetzt festgestellten Grundsätze zur Aufhebung des Prämienfonds, zur Ausscheidung der zum Transferiren geeigneten Activorum von den übrigen, und zur Ausschüttung aller Massen, insoweit sie aus Activis bestehen, die nicht nach Nr. 8. der Cabinets-Ordre zur fernern Beibehaltung im General-Depositorio sich eignen, so wie zur Vertheilung des bei einigen Depositorien schon entstandenen Verlustes oder Schadens, nicht nur selbst ungesäumt die gehörige Einleitung zu treffen, sondern auch die Euch untergeordneten Gerichte dazu anzuweisen, und daß diese Anweisung befolgt worden, von ihnen Euch nachweisen zu lassen.

Hiernächst habt Ihr den Betrag der Zinsen-Ueberschüsse für den bisher bestandenen Prämienfonds bis zum 1. Junius d. J. mit einer vollständigen Berechnung, insoweit diese nicht schon zum Theil eingereicht ist, darüber: wie die Zinsen-Ueberschüsse schon verrechnet worden, oder was davon noch vorräthig ist, anzuzeigen, auch zugleich Vorschläge über die Verwendung des noch bleibenden Bestandes nach der Bestimmung ad 4. der Cabinets-Ordre zu machen.

Ueber die Umtauschung der in den Depositorien befindlichen größern Bancobligationen gegen andere über kleinere Summen, deßgleichen über die Umtauschung der Pfandbriefe und über die zur Ausschüttung der Massen nöthige Einziehung einiger Banco-Activorum habt Ihr Euch und die Euch untergeordneten Gerichte mit der Bankdirection und mit den Creditdirectionen in Correspondenz zu setzen. Es bleibt Euch hierbei vorläufig überlassen, die Einleitung zu treffen, daß nach vorher gefertigten Zusammenstellungen über das Bedürfniß der Depositorien an kleinern Obligationen und baarem Gelde für den ganzen Gerichtsbezirk Eures Collegii eine Communication mit den Behörden eröffnet werde, oder es dahin einzuleiten, daß jedes Gericht die Communication im Allgemeinen für sein Depositorium, oder nach dem Bedürfniß jeder einzelnen Masse, selbst bewirke. Es ist dabei nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Bedürfniß an kleinern Obligationen und besonders an baarem

*) S. solche unterm 4. Junius 1810.

baarem Gelde, so viel als möglich beschränkt und die Arbeit den Behörden erleichtert werde, welches durch die Zusammenstellung für das ganze Departement eines Landes-Justizcollegii am leichtesten wird bewirkt werden können. In so fern sich durch die Communication des Justiz-Ministerii mit den Ministern des Innern und der Finanzen über diese Gegenstände die Nothwendigkeit einer besondern Anweisung ergeben sollte, so wird diese erfolgen.

Es sind übrigens bei Erörterung der Sache alle, in den eingegangenen Berichten angezeigte, besondere Verhältnisse und gemachte Bemerkungen berücksichtigt worden, und es ist daher zu erwarten, daß durch die in der Cabinetsordre enthaltenen Bestimmungen alle Anstände bei Berichtigung des Depositalwesens erschöpft sind. Außer dem Inhalte der gedachten Cabinetsordre und außer der wegen Wiederherstellung des Verkehrs der Depositorien mit der Bank ergangenen Anweisung, hat es lediglich bei den Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung sein Bewenden. Sind rc. Gegeben Berlin, den 26. Juni 1810.

Auf Specialbefehl.

Kircheisen.

An das Ober-Landesgericht zu Soldin.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 305.

27. Junius 1810.

* Circular der Churmärkischen Regierung v. 27. Junius 1810, betr. den Gerichtsstand der Städte.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob durch die Bestimmung des §. 34. der Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, in Verbindung mit den in der Städteordnung vom 19. December 1808. über die Verwaltung des städtischen Vermögens enthaltenen Bestimmungen, die Magistrate und Stadtgemeinen ihren Gerichtsstand bei dem Untergerichte, in dessen Gerichtsbezirk sie sich befinden, erhalten, oder den bisherigen besonderen Gerichtsstand beibehalten haben.

Der Chef der Justiz hat sich dadurch veranlaßt gefunden, deshalb mit dem Ministerium des Innern in Communication zu treten, und es ist darauf durch Erstern dem Cammergericht unterm 30. May d. J. eröffnet worden, daß durch die erwähnten Bestimmungen in dem bisherigen Gerichtsstande der Städte, ihrer Magistrate und Gemeinen nichts geändert worden, sondern es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 103. das Verbleiben hat.

Wir machen Euch solches zur Nachricht bekannt. Potsdam, den 27 Junius 1810.

(L. S.)

Polizei Deputation der Churmärkschen Regierung.

An sämmtliche Magisträte der Churmark.

30. Junius 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 30. Junius 1810, wegen deren Befugniß, in besondern Fällen die Instruction und die Entscheidung fiscalischer Civilprocesse erster Instanz vor sich zu ziehen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. In dem §. 34. der Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, hat zwar Fiscus seinem privilegirten Gerichtsstande entsagt. Da aber so lange die neue Einrichtung der Untergerichte und Polizeibehörden noch nicht vollendet ist, besondere Fälle vorkommen können, in welchen die Regierung es für nöthig erachtet, der Beihülfe der Justizbeamten zur Einziehung der Information, und der Assistenz derselben bei der Instruction, sich zu bedienen, so werdet Ihr hiermit authorisirt, in dergleichen besondern Fällen auf den jedesmaligen Antrag der Regierung die Instruction und Entscheidung fiscalischer Civilprozesse in erster Instanz bis auf weitere Verfügung vor Euch zu ziehen. Sind rc. Berlin, den 30. Junius 1810.

Ad Mandatum.

v. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 227. 1r Abschnitt.

7. Julius 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 7. Julius 1810, wegen sorgfältiger und strenger Untersuchung strafbarer Bankerotte.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist bemerkt worden, daß die, seit einiger Zeit häufiger als sonst vorfallenden, strafbaren Bankeroute nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen solches geschiehet, die Untersuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird. Für die Beförderung und Erhaltung des so höchstwohlthätigen Privatcredits ist es jedoch von der äußersten Wichtigkeit, daß gegen diejenigen, welche diesen Credit misbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen gesetzlichen Strenge verfahren werde.

Das Allgem. Landr. enthält über die Bestrafung der Bankeroute die deutlichsten und vollständigsten Vorschriften, und es kommt also nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Untersuchung vorschriftsmäßig erfolge, daß solche möglichst beschleuniget werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollstreckung komme. In dem §. 1475. Tit. 20 Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ist vorgeschrieben, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerout von Amtswegen untersuchen, und nach Befund der Umstände bestrafen soll. Hiernach muß bei jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten, Concurse oder Creditwesen, genau in Erwägung gezogen werden, ob Umstände vorhanden sind, die den Gemeinschuldner eines strafbaren Bankerouts verdächtig machen, und wenn sich dergleichen finden, ist die Untersuchung sofort einzuleiten, wobei es nach §. 1477. l. c auf einen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in diesem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß darüber jedesmal zu den Creditacten das Nöthige vermerkt werden soll. Wir machen Euch hierbei auf den §. 1479. l. c. aufmerksam, wonach nur solche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden sind, als Bankeroutirer nicht angesehen werden sollen, mithin in allen den Fällen, in welchen diese Ausnahme nicht statt findet, die Untersuchung eröffnet werden muß. Die Vorschrift des §. 1480 l. c., nach welcher die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerouts, dem Richter, bei hundert Ducaten fiscalischer Strafe, anzuzeigen verbunden sind, scheinet denjenigen, welchen die Befolgung hauptsächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu seyn, indem der außergerichtlichen, durch die Mitwirkung anderer Kaufleute und selbst der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stande gekommenen, Behandlungen der Gläubiger immer mehrere werden. Wir wollen daher, daß Ihr diese gesetzliche Vorschrift an denjenigen Orten, an welchen sich eine Kaufmannschaft befindet, zur nähern Kenntniß derselben und deren Vorsteher bringet, wobei jedoch die Merkmale eines strafbaren Bankerouts, zur Vermeidung irriger Voraussetzungen, zugleich umständlich bekannt zu machen sind. Die Gerichte müssen jedoch ihrerseits strenge auf die Befolgung des gedachten Gesetzes halten, und im Uebertretungsfalle die Contravenienten, ohne Nachsicht, in die verordnete Geldstrafe verurtheilen. Die gegen einen Bankeroutierer einzuleitende Untersuchung muß übrigens so viel als möglich beschleuniget werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollstreckt werden könne. Nur durch die sorgfältige Beobachtung aller dieser Vor-

schriften, kann der nöthige Zweck der Strafgesetzgebung in Absicht der Bankeroute erreicht werden, und Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, nicht allein Euch selbst danach auf das genaueste zu achten, sondern auch die Gerichte in den größern Städten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 7. Julius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 228. 1r. Abschnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 297.

9. Julius 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 9. Julius 1810, betr. die Gehaltsabzüge, welche den Officieren der Armee wegen Schulden gemacht werden können, und die Execution in das Mobiliar-Vermögen derselben.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus der, in Abschrift beigeschlossenen, unter dem 14. Junius d. J. an das Justizministerium und an das Allgemeine Kriegsdepartement ergangenen Cabinetsordre, zur Nachricht und Achtung zu ersehen, was Wir wegen der Gehaltsabzüge, welche den Officiers der Armee wegen Schulden gemacht werden können, und der Execution in das Mobiliarvermögen derselben, festzusetzen geruht haben, und benachrichtigen Euch zugleich ad 4. der gedachten Ordre, daß der Abzug, welcher Subalternofficieren von dem Gehalte gemacht werden kann, durch die Cabinetsordre vom 4. Junius 1791 dahin festgesetzt ist, daß bei der Infanterie einem Fähnrich und Secondelieutenant mehr nicht als 2 Rthlr., einem Premierlieutenant aber 3 Rthlr., und bei der Cavallerie einem Kornet oder Secondelieutenant 3 Rthlr., und einem Premierlieutenant höchstens 4 Rthlr. monatlich abgezogen werden können. Sind ꝛc. Berlin den 9. Julius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Allerhöchste Cabinetsordre an das Justizministerium und an das Allgemeine Kriegsdepartement v. 14. Junius 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. setzen, in Absicht der Gehaltsabzüge, welche den Officieren Ihrer Armee wegen Schulden gemacht werden können, und der Execution in das Mobiliar-Vermögen derselben, auf den Bericht des Justizministeriums und des Allgemeinen Kriegesdepartements vom 16. v. M. folgendes fest:

1) Wenn einem General, Commandeur eines Regiments

oder Bataillons, oder Commandanten eines Platzes, zur Bezahlung seiner Gläubiger, Gehaltsabzüge gemacht werden sollen, so bedarf es nicht mehr in jedem einzelnen Falle einer Anfrage bei Sr. Königl. Majestät über den Betrag des Abzuges, sondern es finden die gleich folgenden Vorschriften statt:

2) Sämmtlichen Generals, Commandeurs, Commandanten, Staabsofficieren und den Compagnie- und Esquadronschefs müssen, bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Rthlr. frei bleiben, und nur von dem, den Betrag von 400 Rthl. übersteigenden Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden.

3) Eben dieses findet auch bei allen Officieren, welche Pension oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, statt.

4) In Absicht der von dem Gehalte der Subalternofficiere zu machenden Abzüge bleiben die bisherigen Vorschriften in aller Kraft.

5) Das Mobiliare diensthuender Officiere, welches sich in der Garnison befindet, kann keiner Execution oder Auspfändung unterworfen werden.

6) Auch das Mobiliare der, auf halben Sold stehenden, Officiere ist von der Execution befreiet, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewiesen sind, und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

7) Die Befreiung ad 5. und 6. ist bloß von denjenigen Mobilien zu verstehen, welche sich in der Garnison, oder dem als Garnison anzusehenden Orte befinden, und kann auf das Mobiliarvermögen an andern Orten, z. B. auf dem Gute des Officiers, nicht erstreckt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen dem Justizministerium und Allgemeinen Kriegsdepartement, sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten und solche sowohl der Armee als den Civilgerichten bekannt zu machen. Berlin, den 14. Junius 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 231. 1r Abschnitt.

10. Julius 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an den Ober-Appellationssenat des Cammergerichts v. 10. Julius 1810, über die Frage: Ob ständische oder städtische Obligationen nach dem Nennwerth für voll bei Sicherheitsbestellungen angenommen werden müssen?

Anfrage des Ober-Appellationssenats des Cammergerichts beim Justizministerium v. 30. Junius 1810.

Zu einigen zur Abfassung der Appellations-Erkenntnisse bei uns vorliegenden Sachen kömmt es darauf an:

ob die in Berlin, Potsdam und andern Märkischen Städten seit dem Einmarsche der französischen Truppen ausgefertigten sogenannten Stadtobligationen zu denjenigen öffentlichen Papieren zu zählen sind, welche in Fällen, wo es nur auf Sicherheitsbestellung ankommt, nach ihrem Nennwerth für voll angenommen werden müssen?

Die Meinungen der Mitglieder unsers Collegiums sind hierüber getheilt. Wir halten jedoch die Sache in Beziehung auf den öffentlichen Credit für zu bedeutend, um darüber bloß nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, und finden uns hierdurch veranlaßt, solche Ew. Königl. Majestät zur höhern Prüfung allerunterthänigst vorzutragen.

Diejenigen Mitglieder, welche die aufgestellte Frage verneinen, führen zur Begründung ihrer Meinung folgendes an:

1) der §. 14. der Verordnung vom 24. November 1807, nach welchem alle Arten von Staats- und andern öffentlichen Papieren, sie mögen vom Landesherrn unmittelbar ausgegangen, oder bloß garantirt, oder nur unter dessen Genehmigung ausgefertigt seyn, zur Sicherheitsbestellung nach ihrem Nennwerth für voll angenommen werden müssen, finden auf Stadt-Obligationen keine Anwendung, weil sie weder vom Landesherrn unmittelbar ausgegangen, noch von demselben garantirt, noch auch unter Genehmigung angefertigt seien;

2) sie können um so weniger als vom Landesherrn garantirte, oder auch nur stillschweigend genehmigte Obligationen angesehen werden, da durch das Patent vom 8. December 1807. den zu Königsberg in Preußen ausgestellten Stadt-Obligationen die Königliche Garantie für Capital, Zinsen und Kosten ausdrücklich verliehen, und sie in Ansehung der Depositalsicherheit sowohl, als der mit ihnen zu bestellenden Sicherheit den Bancoobligationen und Pfandbriefen ausdrücklich gleich gestellt worden, eine dergleichen höhere Festsetzung aber in Ansehung der Märkischen Stadt-Obligationen bis jetzt nicht erfolgt sey; diese müssen daher

3) nur als Privatactiva betrachtet werden, und wenn man es auch auf sich beruhen lassen wolle, ob und in wie fern die Aussteller derselben befugt gewesen, das Cämmereivermögen und das Privatvermögen der Stadtbewohner zu verpfänden, so bleiben die Stadtobligationen doch immer nur uneingetragene Privatactiva, deren Sicherheit folglich in Ermangelung eines Hypothekenscheins von den Cämmereigütern gar nicht vollständig geprüft, und zu deren Annahme der Gläubiger, wenn er erkläre, daß er sie nicht aus Chicane oder um den Schuldner zu drücken, sondern bloß um deswillen verweigere, weil er nach seiner Ueberzeugung sich dabei nicht für hinlänglich gedeckt halte, nach der Prozeßordnung Tit. 47. §. 20. nicht gezwungen werden könne. Dieses sey daher bei diesen Stadtobligationen um so mehr der Fall, da sie

4) bekanntlich weit unter dem Pari im Course stehen, und mindestens in 30 Jahren keine Rückzahlung der Capitalien, und auch in vielen Jahren noch keine regelmäßige Zinsenzahlung zu erwarten sey.

Diejenigen Mitglieder hingegen, welche die aufgeworfene Frage bejahen, führen zur Begründung ihrer Meinung folgendes an:

1) die Stadtobligationen können überhaupt nicht wie andere städtische oder auf städtischen Grundstücken versicherte Schuldverschreibungen angesehen werden. Die darauf hergegebenen Capitalien seien der Gemeinheit, allen Eigenthümern und Einwohnern der Stadt vorgeliehen, und zur Bestreitung der Kriegscontributionen, Requisitionen und anderer Kriegslasten verwendet worden. Durch diese Verwendung sey aber die Abbrennung oder sonstige Vernichtung der Stadt verhindert worden, dergleichen Capitalien gehören daher unbezweifelt zu denjenigen öffentlichen Lasten, welche nach der Concursordnung §. 270 und 271. von aller Einlassung im Concurse dispensirt seyen, wovon nach dem §. 357 und 358. die zweijährigen Rückstände noch den Realgläubigern vorgehen, und welche dereinst entweder von den Eigenthümern zurückgezahlt, oder im Fall eines Concursprocesses von den Kaufgeldern vorweg abgezogen werden müssen. Hiefür spreche auch schon die Natur der Sache. Denn jeder der auf ein Haus sein Geld geborgt habe, wisse, daß ein Krieg entstehen könne, und er könne also den nicht um sein Geld betrügen wollen, der im guten Glauben einen Vorschuß gegeben, um das Haus von der Vernichtung zu retten. Es sey

2) unerheblich, daß es den Stadtobligationen noch bis jetzt an der Eintragung mangele. Diese könne zwar nur auf die Cämmereigüter geschehen, welche allerdings

für Millionen keine Sicherheit gewähren. Hier beruhe aber die Sicherheit auf dem Vermögen der ganzen Stadt. Jeder Eigenthümer und Einwohner hafte mit dafür, und solchergestalt würde die ganze Corporation gleich einer Privatperson, nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 113., durch die geschehene Verwendung in den gemeinschaftlichen Nutzen selbst dann verhaftet seyn, wenn kein Vertrag vorhanden sey, oder es demselben an den gesetzlichen Erfordernissen mangele. Auch habe bereits am 20. November 1787 die Gesetzcommission bei Gelegenheit des Streits über die Repartition der, von einer Bauerschaft in der Grafschaft Lingen zur Bezahlung der von den Franzosen im 7jährigen Kriege ausgeschriebenen Brandschatzung aufgenommenen Geldanleihe concludirt, daß zwar in der Regel die einzelnen Mitglieder nur pro rata haften, jedoch die Vermögenden für die ausfallenden Unvermögenden in subsidium mit einstehen müssen. (Kleins Annalen, Band V. Seite 344. 345.) Dazu komme,

3) daß, nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit 8. §. 151 und 160., zur gültigen Belastung des Cämmerei- und Bürgervermögens nicht die Einwilligung des Landesherrn, sondern nur die der vom Staate vorgesetzten Behörde erfordert werde, und diese im vorliegenden Falle nicht nur bei dem besondern Drange der Umstände als stillschweigend erfolgt vorauszusetzen, sondern sogar in Ansehung der Berliner Stadtobligationen durch deren Mitunterzeichnung von Seiten des durch die Cabinetsordre vom 22. October 1806. zur Fürsorge für die Stadt Berlin besonders angewiesenen Geheimen Staatsminister von Angern wirklich erfolgt sey. Endlich

4) könne der dermalige niedrige Cours der Stadtobligationen und die anscheinend zu entfernte Aussicht zur Rückzahlung der Capitalien und zur prompten Zinsenzahlung ihrer Sicherheit um so weniger entgegengesetzt werden, da diese Umstände jetzt sonst bei allen übrigen öffentlichen Papieren ebenfalls zutreffen, und mehr vom Mangel an baarem Gelde als vom Mißtrauen auf ihre Sicherheit herrühren, insonderheit aber der Cours der Stadtobligationen eben dadurch noch tiefer sinken würde, wenn richterliche Aussprüche ihre Sicherheit in Zweifel setzen.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher alleruntertänigst, uns hiernach über diesen, in den bisherigen Gesetzen nicht klar entschiedenen Gegenstand huldreichst bescheiden zu lassen,

wobei wir nur noch pflichtschuldigst bemerken, daß es mit den in der Mark ausgefertigten, sogenannten ständischen

Obligationen beinahe dieselbe Bewandniß hat, weshalb wir auch in Ansehung derselben Ew. Königl. Majestät hohen Vorbescheidung allerunterthänigst entgegen sehen. Berlin, den 30. Junius 1810.

Rescript des Justizministeriums an den Ober-Appellationssenat des Cammergerichts v. 10. Julius 1810 auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf die, vermittelst Berichts vom 30. v. M. von Euch gethane Anfrage:

ob die in Berlin, Potsdam und andern Märkischen Städten seit dem Einmarsche der französischen Truppen ausgefertigten sogenannten Stadtobligationen zu denjenigen öffentlichen Papieren zu zählen sind, welche in Fällen, wo es nur auf Sicherheitsbestellung ankommt, nach ihrem Nennwerth für voll angenommen werden müssen?

eröffnen Wir Euch hiermit, daß bei Anwendung des §. XIV. der Verordnung vom 24. November 1807. es nicht darauf ankommt, in wie weit Obligationen zu ihrer Gültigkeit einer Landesherrlichen Genehmigung bedürfen, sondern nur darauf, ob die Genehmigung des Landesherrn wirklich vorhanden ist, und die Obligationen mit dieser vorhandenen Genehmigung ausgefertigt worden, dieses aber nicht vermuthet werden kann, sondern dargethan werden muß, welches letztere zur Zeit weder in Rücksicht der städtischen noch in Rücksicht der ständischen Obligationen geschehen. Sind rc. Berlin, den 10 Julius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 532. 21. Abschnitt.

10. Julius 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 10. Julius 1810, wegen Unfähigkeit der Forstbedienten zur Erwerbung solcher, in der Gegend ihres Wohnorts gelegenen Grundstücke, welche an die Forst, wobei sie angestellt sind, grenzen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist Euch bekannt, daß nach dem, auf den Grund der Cabinetsordre vom 12. Mai 1798. ergangenen Circulair vom 15. ejd. sämmtliche bei den Domainenämtern angestellte Officianten, wenn nicht besonders wichtige Umstände eine Ausnahme nöthig machen, von den Erbpachten solcher Domainenstücke ausgeschlossen werden sollen, die zu den Aemtern gehören, wobei sie stehen. Die Section im Ministerium

der Finanzen für Domainen und Forsten hat nun auch festgesetzt, daß kein Forstbedienter, Hagemeister, Oberwarth und Unterförster in der Gegend seines Wohnorts solche Grundstücke, die an die Forst, wobei er angestellt ist, grenzen, womit Holz- und Hütungsgerechtsame, oder andere Servituten verbunden sind, acquiriren, und wenn es geschieht auf dessen Versetzung angetragen werden soll. Die Gerichte müssen daher von allen vorkommenden Fällen, wo ein Forstbedienter dergleichen Grundstücke acquirirt, der Regierung Nachricht geben. Hienach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die subordinirten Untergerichte unverzüglich anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 10. Julius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 234. 1r Abschnitt.

12. Julius 1810 a.

Edict v. 12. Julius 1810, betr. die Prüfung der Schulamtscandidaten und die zu Schulämtern vorzuschlagenden Subjecte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigtamts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1.

Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruction schon dazu verpflichtet, und sie unentgeldlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2.

Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3.

Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung, und einer Probelection. Doch soll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt seyn, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus

den übrigen sich mit Gewißheit schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4.

Die Kenntnisse welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche man vorzüglich diese Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt seyn, auch in anderen Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5.

Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen, sind gehalten, und werden hierdurch angewiesen:

1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronatsschulen und Erziehungsanstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;

2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronatsschulen und Erziehungsanstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Classe der obengedachten Schulen vorbereiten; welche Schulen zu diesen beiden Classen gehören, soll in jedem Regierungsdepatement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

§. 6.

Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

1) diejenigen, welche allein in den Elementarkenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden;

2) alle, die bloß in Familien- und Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privatpersonen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die, gleich §. 10. näher anzugebenden, Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7.

Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8.

Von denen, welche sich dem höhern Schulunterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer einländischen Universität, die Doctor oder Magisterwürde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probelection unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;

2) die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die, bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungsanstalten von den Directoren derselben mit ihnen gehaltene, Prüfung die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9.

Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unseres Staates zu Lehrstellen an die im §. 5. erwähnten, Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußischen Schulamts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10.

Jedem vollständig, oder auch nur theilweise geprüften, wird ein von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen möchte, möglichst genau angiebt.

§. 11.

Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamtscandidaten Unseres Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen, gelehrten und höheren Bürgerschulen, und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungsanstalten,

als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf; daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12.

Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung:

1) Die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;
2) die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre, beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung, von ihrem Director beibringen.

§. 13.

Die in diesem vorläufigen Examen zurückgewiesenen, können stets zu demselben wieder zugelassen werden, so bald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14.

Wenn die in ihm tüchtig befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nämlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15.

Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden, Prüfungen bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjectes zu dispensiren, soll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16.

Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unserer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17.

Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach

dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen- und Schuldeputationen der ihnen vorgesetzten respectiven Provinzialregierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden.

§. 18.

Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden seyn kann, so erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1. Januar 1813 gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19.

Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhangen, ob er sich bei der competenten Behörde für die besondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, oder das Tüchtigkeitszeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem, durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Instruction an die Geistlichen und Schuldeputationen vom 15. September v. J. angeordneten, Ascensionsexamen künftig befreit bleibt.

Nach diesen unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungsanstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten. Berlin, den 12. Julius 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Dohna.

Mathis Bd. 9. S. 235. 1r Abschnitt.

12. Julius 1810. b.

Die Cabinetsordre v. 12. Julius 1810, betr. die in einigen Strafgesetzen alternativisch festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, s. beim Rescript v. 31. Julius 1810.

12. Julius 1810. c.

Die Cabinetsordre v. 12. Julius 1810, betr. den Instanzen-Zug in Chur- und Neumärkischen Sachen, s. beim Rescript v 17. Julius 1810.

12. Julius 1810 d.

Den Inhalt des Rescripts des Ministeriums des Innern v. 12. Julius 1810, betreffend die Bildung des städtischen Communal-Bezirks, s. im Circular v. 14. August 1810.

17. Julius 1810. a.

Rescript des Justizministeriums v. 17. Julius 1810, betr. die Distribution in Concursen, wenn die Masse in nicht zu realisirenden Documenten besteht.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Die Bescheidung auf Euren Bericht vom 12. September vorigen Jahres wegen des, bei Abfassung der Distributionserkenntnisse in Concursen zu beobachtenden, Verfahrens ist bis jetzt ausgesetzt geblieben. Da inzwischen unter dem 26. Juni c. durch die mitgetheilte Cabinetsordre vom 2. ejusdem die Bestimmungen über die, bei der damaligen Lage der Depositorien anzuwendenden Grundsätze, und über das dabei zu beobachtende Verfahren erfolgt sind, so ist dadurch jene Anfrage im Allgemeinen erledigt. Es ergiebt sich nämlich aus den erfolgten allgemeinen Bestimmungen, daß auch die zu den Concursen gehörenden Depositalmassen, in so weit sie nicht baar vorhanden sind, mittelst Cedirung der dazu gehörenden Activa zu vertheilen sind, und wie dabei zu verfahren ist. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß diesen Activa, welche zwar an die Stelle des den Interessenten aus den Massen zukommenden baaren Geldes treten, aber doch nicht sofort in baares Geld nach dem Nominalwerth umgesetzt werden können, um deswillen vielleicht andere zu der Concursmasse gehörende Activa und Sachen vorzuziehen sind, und daß daher die zuerst stehenden Gläubiger auf diese letztere Activa und Sachen in soweit Anspruch machen können, als sie dagegen die zu den Depositalmassen gehörenden Activa den nachstehenden Gläubigern überlassen, indem es keinem Zweifel unterworfen ist, daß die zum Besten der vorzüglicheren Gläubiger in der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 50. §. 551 — 553. befindlichen Bestimmungen, in so weit sie nach Lage der Sache ihnen nicht mehr vortheilhaft sind, cessiren, und diese Gläubiger, wenn sie wollen, auf das Anspruch machen können, was eigentlich, nach der gewöhnlichen Lage der Dinge, den nachstehenden und leer ausgehenden Gläubigern zugetheilt werden sollte. Der vorzüglichere Werth eines Activum vor dem andern, und einer Sache vor der andern, hängt öfters von dem besseren Gebrauch ab, den ein Gläubiger davon machen kann, und es ist daher, wenn bei einer Concurssache darüber Zweifel

entstehen, welche von den Activa der Depositalmasse oder den andern Activa und Effecten die zuerst stehenden Gläubiger zu ihrer Befriedigung vorziehen werden, dieses durch die Vernehmung derselben, und durch die ihnen dabei zu überlassende Wahl, vor dem anzulegenden Distributionsplan festzustellen. Sind rc. Berlin, den 17. Julius 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 335. 2r Abschnitt.

17. Julius 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammer- und Neumärkische Ober-Landesgericht v. 17. Julius 1810, betr. den Instanzen-Zug in Chur- und Neumärkischen Sachen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir communiciren Euch hierneben die Abschrift einer unter dem 12. d. M. an das Justizministerium ergangenen Cabinetsordre, mit dem gnädigsten Befehle, Euch die darin enthaltenen Bestimmungen wegen des Zuges der Instanzen von jetzt an zur Richtschnur dienen zu lassen.

In den bereits zum Spruche vorliegenden Sachen sind übrigens die Erkenntnisse noch von demjenigen Collegium, welches nach der Verordnung vom 13. März 1803. competent ist, und wo die Acten vorgelegt worden, abzufassen. Sind rc. Berlin, den 17. Juli 1810.

Ad Mandatum.

v. Kircheisen.

Allerhöchste Cabinetsordre v. 12. Juli 1810 an das Justizministerium.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. genehmigen auf den Antrag des Justizministeriums hierdurch, daß nachdem der Grund, weshalb durch die Verordnung vom 13. März 1803, die minder wichtigen Prozesse von der Entscheidung des Geheimen Obertribunals in letzter Instanz ausgenommen worden, bei dem verringerten Umfange des Staats und der dadurch verminderten Arbeit des Geheimen Obertribunals, nicht mehr eintritt, von nun an, in allen Chur- und Neumärkischen Sachen, der Zug der Instanzen so wieder hergestellt werde, wie er durch das Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten in der Chur- und Neumark vom 30. November 1782. angeordnet ist. Es soll daher

1) in allen Chur- und Neumärkischen Sachen, deren Object nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1803. überhaupt revisibel ist, die Entscheidung

dung in dritter Instanz, ohne Ausnahme bei dem Geheimen Obertribunal erfolgen.

2) Der Ober-Appellationssenat des Cammergerichts soll dagegen in allen Civilprozessen in zweiter Instanz erkennen, in so fern die Entscheidung nicht durch die §. 20. und 21. des Reglements vom 30. November 1782. der Civildeputation des Instructionssenats beigelegt ist.

Dagegen wird

dem Instructionssenate nur die zweite Instanz in den Contraventionssachen der Landesherrlichen Gefälle, und wider Polizeigesetze beigelegt, in welchen der Criminalsenat des Cammergerichts oder das Ober-Landesgericht von der Neumark, in erster Instanz erkannt hat.

Seine Königl. Majestät befehlen dem Justizministerium, die betreffenden Justizcollegien hiernach anzuweisen. In den übrigen Provinzen bleibt dagegen die Verordnung vom 13. März 1803 so lange in voller Kraft, bis deshalb etwas anderes festgesetzt wird, daher auch nach §. 5. Nr. 3. derselben, die minder wichtigen Revisionssachen, welche bei dem Pommerschen Ober-Landesgerichte zu Stettin in erster Instanz geschwebt haben, wie bisher zu Entscheidung des Ober-Appellationssenats des Cammergerichts gelangen. Berlin den 12. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 10. S. 449. 6r Abschnitt, und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 312.

17. Julius 1810. c.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 17. Julius 1810, betr. die Beiträge zu den Communallasten von Seiten der auf Wartegeld stehenden und pensionirten Officianten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. In Verfolg der, wegen der Beiträge der Officianten zu den Communallasten von ihren Besoldungen unter dem 13. Mai d. J. an Euch ergangenen Verfügung, und mit Beziehung auf den Vorbehalt in Betreff der Wartegelder und Pensionen, machen Wir Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß die auf Wartegeld stehenden und pensionirten Officianten, in Rücksicht der Communalbeiträge, den activen Officianten gleich behandelt, und die von ihnen zu leistenden Beiträge, bei den Kassen, aus welchen sie die ihnen angewiesenen Wartegelder oder Pensionen erhalten, eingezogen werden sollen. Sind rc. Berlin, den 17. Julius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 124. 4r Abschnitt.

19. Julius 1810.

Verordnung wegen des Handelsverkehrs mit den vereinigten Staaten von Nordamerica v. 19. Julius 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, finden sich veranlaßt, zu mehrerer Aufrechthaltung des schon bishero, in Uebereinstimmung mit dem Französisch-Kaiserlichen Hofe, strenge beobachteten Continentalsystems in allen Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen, und zu gesicherter Verhütung aller und jeder, noch bei Befolgung der bisherigen Verordnungen etwa zu besorgen gewesenen Mißbräuche, hiermit Ihre sämmtliche Häfen gegen Americanische Schiffe sämmtlich und ohne alle Ausnahme zu schließen.

Diesem zufolge darf daher, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an kein aus einem Americanischen Hafen ausgelaufenes, oder einem Americanischen Bürger und Unterthan zugehöriges Schiff in den diesseitigen Häfen zugelassen und admittirt werden, sondern jedes Schiff dieser Nation ist sofort und ohne Weiteres, wenn es vor einem Preußischen Hafen oder einer Preußischen Rhede erscheinen sollte, wegzuweisen.

Gegenwärtige Verordnung wird zur Nachachtung und strengsten Handhabung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jeder Contravenient, außer der Confiscation der Waaren und des Schiffs, noch zur besondern Untersuchung und Strafe gezogen werden. Berlin den 19. Julius 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Hardenberg. Golz. Dohna. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 242. 1r Abschnitt.

21. Julius 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Ostpreußische Ober-Landesgericht v. 21. Julius 1810, daß die von den Gerichten auf den Grund des zweiten Abschnitts der Verordnung vom 24. November 1807 bewilligten Specialindulte durch die Verordnung vom 14. Junius 1810 nicht bis zum 24. Junius 1811 verlängert worden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c 2c. Unsern 2c. Wir communiciren Euch in beikommender Abschrift, die von dem Oberamtmann N. N. und dessen Bruder, dem N. N., in ihrer Rechtssache wider den Justizrath N. N. eingereichte Vorstellung vom 18. d. M. mit der Eröffnung, daß die Beschwerde der Supplicanten gegen Euer Decret vom 29. v. M. allerdings gegründet ist, da durch die unterm 14. Juni c. erfolgte Verlängerung der Verordnung vom 24. November 1807, und des in derselben den Grundbesitzern ertheilten Generalindults, nicht auch zugleich die, nach Abschnitt II. dieser

Verordnung von den Gerichten bisher ertheilten Indulte verlängert worden sind. Wir befehlen Euch daher, hiernach auf die Anträge der Supplicanten weitere Verfügung zu treffen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 21. Julius 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen.

Vorstellung des Oberamtmanns N. N. und dessen Bruders v. 18. Juli 1810 an das Justiz-Ministerium.

Erlauben Ew. Königl. Majestät, daß wir Höchstdenenselben unsere Beschwerde über beiliegende Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Königsberg dd. Königsberg den 29. Juni a. c. in tiefster Unterthänigkeit vortragen dürfen.

Durch Ew. Königl. Majestät allerhöchste Verordnung dd. Memel den 24. November 1807 haben Höchstdieselben allen Dero Unterthanen die Wohlthat eines Generalindults bis zum 24. Junt 1810 zugesichert, jedoch im §. I. ausdrücklich zu bestimmen geruht:

> daß dieser Generalindult sich nur auf solche Forderungen erstrecke, welche vor Emanirung dieser Verordnung entstanden wären.

Unsere Schwester, die unverehl. N. N. zu Königsberg in Preußen, deren Erben ab intestato wir geworden, hatte nun dem Justizrath N. N. daselbst, laut Kaufcontract vom 14. December 1807, der folglich nach Emanirung des Indultedicts geschlossen worden, ihre im Dorfe N. N., Amts K. belegene Cölmsche Güter für 18400 Rthlr. verkauft, und sich dabei im §. 2. des Kaufcontracts ausbedungen,

> daß ein Theil der Kaufgelder mit 6000 Thlr. am 15. December 1808 gezahlt werden solle.

Diese Frist verstrich, ohne daß der Justizrath N. N. Zahlung leistete, worauf wir, als legitimirte Erben unserer Schwester, ihn auf Zahlung der stipulirten 6000 Rthlr. in rechtlichen Anspruch nahmen. Dahingegen provocirte derselbe auf einen Specialindult bis zum 24. Junius 1810, und durch die Erkenntnisse d. d Königsberg den 29. Juni und 10. October 1809. ist derselbe auch, Hinsichts des ganzen Capitals der 6000 Rthlr. bis zum 24. Juni 1810. zu dem nachgesuchten Specialindult verstattet worden.

Ruhig erwarteten wir diesen Zeitpunct, als aber der N. N. uns am 24. Juni den Erkenntnissen gemäß keine Zahlung leistete, so suchten wir nun, nach der abschriftlich beigefügten Anlage d. d. Königsberg den 25. Juni 1810, die Execution nach.

Hierauf erhielten wir beiliegende Verfügung des Ober-Landesgerichts d. d. Königsberg den 29. Juni c., welche

den Gegenstand unserer Beschwerde ausmacht. Das Ober-Landesgericht stellt darin den Grundsatz auf:

> Der Generalindult sey nur ein Inbegriff mehrerer Specialindulte, und da ersterer durch die allerhöchste Verordnung vom 14. Juni 1810. verlängert sey, so müßte diese Verlängerung auch auf letztere, als Theile des ersteren, ausgedehnt werden.

Diese Interpretation des Gesetzes ist nun aber nicht allein logisch unrichtig, sondern auch offenbar dem Geist desselben zuwider. Ew. Königl. Majestät haben bereits Allerhöchst Dero bestimmte Willensmeinung dahin abzugeben geruhet:

> daß der ertheilte Generalindult auf keine Schuld anwendbar sey, welche nach Emanirung des Indultedicts entstanden,

und in der allerhöchsten Verlängerung des Indultedicts d. d. Berlin den 14. Junius a. c. ist auch diese Bestimmung keinesweges aufgehoben, vielmehr ausdrücklich die Verordnung d. d. Memel den 24. November 1807

> in allen ihren Bestimmungen verlängert worden.

Ist aber die gedachte Verordnung d. d. Memel den 24. November 1807. in allen ihren Bestimmungen verlängert worden, so folgt auch von selbst, daß der darin aufgestellte Grundsatz:

> der Generalindult findet auf später contrahirte Schulden keine Anwendung,

bei vollen Kräften bleibe und daß es keiner richterlichen Behörde erlaubt sey, dieser allerhöchsten landesherrlichen Verordnung eine andere Deutung zu geben.

Der Justizrath N. N. hat auch im Laufe des, zwischen ihm und uns geschwebten Prozesses niemals auf einen Generalindult provocirt, noch überhaupt auf das Edict d. d. Memel den 24. November 1807 Bezug genommen, er hat vielmehr nur auf einen Specialindult angetragen, und auch dieser ist ihm nur bewilligt worden, und zwar, seinem Antrage und der gesetzlichen Bestimmung §. 25. Tit. 45. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung gemäß, nur auf ein Jahr.

Nach Ablauf dieser Frist trat seine Zahlungsverbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange ein, und da er derselben kein Genüge geleistet, so ist auch unser Antrag, ihn durch Execution dazu anzuhalten, in der deutlichen Vorschrift des §. 45 l. c der Allgemeinen Gerichtsordnung, dem auch kein neueres Gesetz derogirt, vollständig begründet:

> Ew. Königl. Maj. flehen wir demnächst allerunterthänigst an: dem Ober-Landesgericht zu Königsberg des schleunigsten aufzugeben, mit Aufhebung der Verfü-

gung vom 29. unserm Antrage vom 25. Juni gemäß, sofort die Execution gegen den N. N. auf Zahlung der 6000 Rthlr. zu verfügen.

Berlin, den 18. Julius 1810.

Mathis B. 9. S. 528. 2r Abschnitt.

21. Julius 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 21. Julius 1810, wegen künftiger Anstellung solcher Personen bei den Finanz- und Polizeibehörden, deren Dienstleistungen und Gehalt sie den gewöhnlichen Tagelöhnern gleich stellen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir geben Euch aus der abschriftlichen Anlage zur Nachricht, und um Euch gleichmäßig darnach zu achten, mit Mehrerem zu ersehen, was von dem Ministerium des Innern wegen der künftigen Anstellung solcher Personen bei den Finanz- und Polizeibehörden, ohne Beilegung der Eigenschaft öffentlicher Officianten, deren Dienstleistungen und Gehalte sie den gewöhnlichen Taglöhnern gleichstellen, an sämmtliche Regierungen und an das hiesige Polizeipräsidium entlassen worden ist. Sind 2c. Berlin, den 21. Juli 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Die in Ansehung der Dienstentlassung der öffentlichen Staatsbeamten gegebenen Vorschriften sind bisher gewöhnlich auch auf solche Stellen angewendet worden, mit denen bloß mechanische, gewöhnliche Tagelöhner- und handwerksmäßige Dienste verbunden sind, z. B. Nachtwächter, Bothenläufer, Aufwärter, Actenhefter, Stubenheizer u. s. w. Dies erniedrigt nicht allein das Ansehn der wirklichen Staatsbeamten, sondern hat auch den Nachtheil, daß die Entfernung untauglicher Subjecte mit vielen Schwierigkeiten verbunden war.

In Rücksicht der schon angestellten Subjecte dieser Art muß es nun zwar dabei sein Bewenden behalten; für die Zukunft habt Ihr indessen dergleichen Stellen bloß auf gewisse angemessene Perioden, oder auf Kundigung zu besetzen, auch den Subjecten, bei Antritt ihres Dienstes ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie bei erwiesener Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit sofort ohne förmliche Untersuchung würden entlassen werden.

Ihr habt diese Maaßregel zur Kenntniß der Euch untergeordneten Behörden zu bringen, und sie zur strengen

Befolgung derselben anzuweisen. Sind rc. Berlin, den 10. Julius 1810.

Ad Mandatum.

Dohna.

Mathis Bd. 9. S. 313. 1r Abschnitt.

21. Julius 1810. c.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 21. Julius 1810, betr. die den Mitgliedern der Untergerichte beizulegenden Character.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. In Verfolg des Rescripts vom 2. August v. J. wird nunmehr hierdurch bestimmt, daß die sämmtlichen besoldeten Mitglieder der Königl. Stadtgerichte in den großen Städten, Berlin, Potsdam, Frankfurth und Brandenburg, und in den 5 Städten Prenzlow, Neu Ruppin, Perleberg, Treuenbrietzen und Burg, wo sich formirte Stadtgerichtscollegien befinden, den Character von Königl. Justizräthen, und die Directoren den Character von Königl. Stadtgerichtsdirectoren, führen sollen. In den mittlern Städten erhält der Director den Titel Königl. Stadtgerichtsdirector, die übrigen richterlichen Personen den Titel Königl. Stadtgerichtsassessoren, und in kleinen Städten der Richter den Titel Königl. Stadtrichter. Die sämmtlichen Stadtgerichte haben sich der Benennung Königliche Stadtgerichte zu bedienen, und sind berechtigt, den Königl. Adler im Siegel zu führen. Wo sich vereinigte Stadt- und Landgerichte befinden, regulirt sich die Benennung der Mitglieder nach eben diesen Grundsätzen. Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen. Sind rc. Berlin, den 21. Juli 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Matthis B. 10 S. 125. 4r Abschnitt.

27. Julius 1810.

Der Inhalt der Cabinetsordre v. 27. Julius 1810, betr. die Gehaltsabzüge bei Beamten, welche über 4 Wochen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Reiseurlaub nehmen, s. bei dem Rescript des Justizministeriums v. 2. August 1810.

31. Julius 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 31. Julius 1810, wegen Berichtigung der in einigen Strafgesetzen obwaltenden Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafe.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Ihr erhaltet in der Anlage Abschrift von der,

wegen Berichtigung der in einigen Strafgesetzen obwaltenden Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, auf den diesfälligen Bericht des Chefs der Justiz unter dem 12. d. M. erfolgten Cabinetsordre, mit dem Befehl, Euch bei Anwendung der in verschiedenen Provinzialgesetzen vorkommenden Strafbestimmungen darnach zu achten, und die Untergerichte, welche solche Strafgesetze anzuwenden haben, gleichfalls hiernach anzuweisen. Es wird Euch dabei bekannt gemacht, daß, da die in den einzelnen Provinzialgesetzen unverhältnißmäßig bestimmten Geld- und Gefängnißstrafen in jedem einzelnen Falle, bei welchen diese Strafen zur Anwendung kommen, nach der Bestimmung der Cabinetsordre, in ein gehöriges Verhältniß gebracht werden können, die in der Cabinetsordre nachgelassene Revision der einzelnen Provinzial-Strafgesetze ohne besondere Veranlassung, die sich etwa in der Folge hierzu ergeben könnte, nicht nöthig ist, und daß deshalb also auch für jetzt hierzu keine besondere Einleitung getroffen wird. Sind ꝛc. Berlin den 31. Julius 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Allerhöchste Cabinetsordre an das Justizministerium vom 12. Julius 1810.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen. Die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich setze daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1) durchgängig die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit 20. §. 88. S. 89., nach welchen
   fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbreches, auf 10 bis 40 Thl. für 8 Tage Gefängnißstrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2) daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelst eines oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts bestimmt werden muß.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nöthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgesetze vorgenommen werden, um derselben gemäß,

die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modificiren, und ich genehmige hierdurch besonders, das diese Revision in Ansehung der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrict, vom 8. October 1805, welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Declaration dieses Gesetzes der Section im Finanzministerium für Domainen und Forsten übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König. Berlin, den 21. Julius 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 243. 1r Abschnitt.

1. August 1810.

Cabinetsordre v. 1. August 1810, betr. die Führung der Hypothekenbücher über das ritterschaftliche Grundeigenthum in den Marken durch das Cammer- und Neumärkische Ober-Landesgericht.

Meine lieben Staatsminister Graf zu Dohna und von Kircheisen! Aus Euren an Mich erstatten Berichten habe Ich Mich von den Mängeln der bisherigen Hypothekenbücher und von der Nothwendigkeit überzeugt, hierunter in der Churmark, mit Inbegriff der Priegnitz und Uckermark, so wie in der Neumark, eine solche bleibende Veränderung und Einrichtung zu treffen, welche dem Zeitalter angemessen ist, und dem Gouvernement die Ueberzeugung gewähret, daß diese Angelegenheit, auf welcher der Credit der Nation, die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen beruhet, mit derjenigen Rechtskenntniß, Zuverlässigkeit und Ordnung besorgt werde, welche die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts konnte der Landesherr Gründe haben, die Führung des Familien-Successiansbuches verbunden mit dem Hypothekenbuche, der Ritterschaft zu überlassen; die Erfahrung hat die Erwartung aber nicht belegt, und dies Geschäft ist jetzt viel zu complicirt geworden, um es dabei zu belassen, und Meine Unterthanen bei den Mängeln, die sich hervorgethan, einer Gefahr aussetzen, die nur zu vermeiden ist, wenn diese Bücher nach dem Beispiele aller andern, selbst der älteren Provinzen, als eine unstreitige Beilage der dinglichen Gerichtsbarkeit, von den Ober-Landesgerichten der Provinz geführt werden, die mit den Veränderungen in der Gesetzgebung fortschreiten, das Vermögen der Pflegebefohlnen verwalten, und hiernach so vielfach diejenigen Fähigkeiten und Verpflichtungen haben, welche dieser Theil der Rechtspflege erfordert. Hiernach will ich, daß die Hypothekenbücher in allen Marken von dem Cammergerichte und von dem Neumärkischen Ober-Landesgerichte in dem ihnen beigelegten Gerichtsbe-

zirke geführt werden sollen. Ich genehmige es, daß die Mittelmärkischen Bücher sogleich dem Cammergerichte übergeben sind, überlasse alles Detail dieser veränderten Einrichtung Eurer zweckmäßigen Veranstaltung, und habt ihr hiernach die Beschwerde führende Ritterschaft, so wie besonders des Ruppinischen Kreises, zu bescheiden. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Berlin, den 1. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 10. S. 452. 6r Abschnitt.

2. August 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 2. August 1810, daß den Konigl Beamten, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Reiseurlaub über 4 Wochen zu nehmen genöthigt sind, ihr Gehalt unverkürzt verbleiben solle.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben durch eine, unter dem 27. Juli. d. J. erlassene, Cabinetsordre festzusetzen geruhet, daß die Verfügung vom 28. März 1808. nach welcher die Hof-, Militair- und Civilbeamten, bei Reisen mit Urlaub über 4 Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten sollen, in den Fällen eine Ausnahme leiden soll, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad, zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in dieser zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird, und machen Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt. Sind rc. Berlin, den 2. Augnst 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 246. 1r Abschnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 314.

2. August 1810. b.

Zwei Rescripte des Justizministeriums an das Cammer- und Neumärkische Ober-Landesgericht v. 2. August 1810, betr. die Führung der Hypothekenbücher über das ritterschaftliche Grundeigenthum.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Aus der unter dem 1. d. M. an die Staatsminister des Innern und der Justiz ergangenen, und in Abschrift hier beigeschlossenen Cabinetsordre, werdet Ihr mit mehrerem ersehen, wie es Unser Wille ist, daß in Zukunft die Hypothekenbücher über das ritterschaftliche Grundeigenthum in der Churmark mit Einschluß der Priegnitz und Uckermark, von Euch geführt werden sollen. Es ist solches der Churmärkischen Landschaft zur Nachricht und Achtung durch

gleichmäßige abschriftliche Mittheilung der allegirten Ordre bekannt gemacht worden. An Euch aber ergehet der gnädigste Befehl, in Gemäßheit dieser Immediatverfügung nunmehro das ganze Geschäft zu realisiren. Zu dem Ende habt Ihr, sobald die Uebertragung der Mittelmärkischen Hypothekenbücher beendigt seyn wird, den Regierungsrath von Husarzewsky zuerst nach Perleberg und hiernächst nach Prenzlow zu senden, und demselben, gegen den Genuß der bisher von ihm bezogenen Diäten, die genaueste Revision der dortigen Hypothekenregistratur aufzutragen, alsdann vorläufig dessen Bericht darüber abzuwarten, ob auch diese Bücher, wie die hiesigen, einer gänzlichen Umarbeitung und Uebertragung in neu anzulegende Hypothekenbücher bedürfen, ob solches wegen der adhibendorum und wegen der nothwendigen Rücksprache mit den bisherigen Behörden, an Ort und Stelle geschehen müsse, oder ob der Anherotransport nothwendig, und nach dem hiesigen Locale ausführbar sey; endlich aber, ob zur Erleichterung der Geschäfte der Kreiseingesessenen rathsam sey, diese Bücher respective in Perleberg und Prenzlow künftig zu lassen, sie dort der Mitaufsicht eines Commissarii perpetui Eures Collegiums anzuvertrauen, oder ob es bei dem wichtigen Gegenstande dieses Geschäfts und zu Erhaltung einer Einförmigkeit gerathener sey, die Führung der Hypothekenbücher für die Priegnitz und Uckermark bei Eurem Collegio selbst zu bewerkstelligen.

Ueber alle diese Gegenstände erwarten Wir zu seiner Zeit, zur weitern Verfügung, Euren gutachtlichen Bericht.

Was übrigens wegen dieser Angelegenheit an das Neumärkische Oberlandesgericht ergeht, solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage nachrichtlich zu ersehen. Sind rc. Berlin, den 2. August 1810.

Ad Mandatum.

v. Kircheisen.

Rescript des Justizministeriums an das Neumärkische Oberlandesgericht de eodem dato über denselben Gegenstand.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die Mängel, welche sich beiläufig in den Mittelmärkischen Hypothekenscheinen ergeben, haben das Cammergericht veranlaßt, eine Revision der ritterschaftlichen Registraturen vorzunehmen, deren Resultat die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, unmittelbar den Antrag zu machen, diese Hypothekenbücher, nach dem Beispiele aller andern Provinzen von nun an in allen Marken den Landesjustizcollegien der Provinz zu übertragen. Dieses ist vermittelst der

unter dem ersten d. M. an die Staatsminister des Innern und der Justiz ergangenen, in Abschrift hier beigeschlossenen Cabinetsordre genehmigt worden. Zum Behuf der Befolgung derselben von Eurer Seite machen Wir Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, wie das Cammergericht bei der oberwähnten Revision sich sehr bald überzeugt hat, daß es unvermeidlich nothwendig sey, ganz neue Hypothekenbücher der Provinz anzulegen, und in diese das Brauchbare der ältern zu übertragen. Ob dies der Fall gleichfalls in der Neumark ist, wird Eurer Syndicatur überlassen. Vorläufig habt Ihr die genaueste Visitation der Neumärkischen ritterschaftlichen Hypothekenregistratur zu veranlassen, und Euch in den Besitz der Führung der Hypothekenbücher zu setzen, wobei Euch zur Nachricht dient, daß der Neumärkischen Landschaft die allegirte Cabinetsordre zur Nachachtung in Abschrift mitgetheilt worden. Ueber alles was den Mechanismus betrifft, habt Ihr mit dem Cammergerichte Rücksprache zu halten, weil dasselbe schon seit einigen Monaten mit der Umarbeitung der Mittelmärkischen Hypothekenbücher beschäftiget ist, und dadurch die nothwendige Gleichförmigkeit erhalten wird, ohne daß es von hier aus einer zu speciellen Anweisung bedarf. Endlich wird zu seiner Zeit Euer Gutachten darüber erwartet, ob der bisherige Ingrossator gegen ein bestimmtes Gehalt beibehalten werden kann, oder ob es der Ernennung eines neuen bedürfen mögte. Sind ꝛc. Berlin, den 2. August 1810.

Ad Mandatum.

v. Kircheisen

Mathis Bd. 10. S. 453. 6r Abschnitt.

4. August 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte v. 4. August 1810, betr. die Sicherstellung der academischen Lehrer wegen der gestundeten Honorarien.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Juristenfacultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Studierenden, welchen wegen ihres Unvermögens die Honorarien für die Collegien gestundet werden, in der Folge die schuldige Zahlung, wenn sie auch zu öffentlichen Aemtern befördert oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen, kein Bedenken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestundete Honorarien den academischen Lehrern in dem §. 141. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, ausdrücklich vorbehalten und es auch an sich höchst billig ist, denselben den, zu ihrem eigenen Unterhalte nöthigen Lohn ihrer Bemühungen

zu verschaffen, so befehlen Wir Euch hiermit, wenn künftig ein Referendarius oder anderer Justizbedienter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm unmittelbar nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber:

ob und wie viel er seinen Lehrern auf Preußischen Universitäten für gehörte Collegia schuldig sey?

auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn er Schuldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch die Professoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen oder die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landesjustizcollegio zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. August 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 247. 1r Abschnitt.

7. August 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 7. August 1810, daß auf den Grund eines bloß schriftlichen Anerkenntnisses der Schuld von Seiten einer öffentlichen Behörde, ohne gerichtliche Wiederholung desselben, eine Agnitionsresolution abgefaßt werden könne.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der hiesige Magistrat hat darüber Beschwerde geführt, daß auf die gegen denselben angestellten Klagen dennoch jederzeit terminus intructionis abgehalten worden, obgleich die gemachte Forderung ante terminum eingeräumt worden, und es daher nur der Abfassung einer Agnitionsresolution bedurft hätte. Obgleich der §. 16. Tit. 8. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorschreibt, daß auf bloße schriftliche Privaterklärungen einer abwesenden Parthei eine Agnitionsresolution nicht abgefaßt werden könne, vielmehr die gerichtliche Wiederholung des Anerkenntnisses erforderlich sey, so findet doch diese Vorschrift in dem Falle keine Anwendung, wenn die schriftliche Erklärung von einer öffentlichen Behörde abgegeben wird. Ein solches schriftliches Anerkenntniß bedarf keiner weitern gerichtlichen Wiederholung, und es kann darauf in sofern solches ganz vollständig und unbedingt ist, die Agnitionsresolution abgefaßt werden. Hiernach habt Ihr in künftigen Fällen zu verfahren, damit nicht durch unnöthige Termine und durch Abfassung von Contumacialbescheiden die Kosten zum Nachtheil der hiesigen Cämmerei ohne Zweck und Nutzen vermehrt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 7. August 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 330. 2r Abschnitt.

10. August 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 10. August 1810, daß es in Ansehung des Gerichtsstandes der Hofdienerschaft bei der alten Verfassung bleibe.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Hofmarschall von Mahlzahn hat dem Chef der Justiz Nachricht gegeben, daß dem Verlauten nach das Stadtgericht zu Potsdam durch die Verfügung, nach welcher Staatsbediente niedern Ranges und das Gesinde der Eximirten der Jurisdiction der Ortsgerichte unterworfen seyn sollen, sich befugt glaube, Unsere Hofdienerschaft, mit Einschluß der Cammerdiener, Castellane, Stallmeister, Hofgärtner ꝛc., als seiner Gerichtsbarkeit untergeordnet zu betrachten. Es ist aber bei der Erlassung der angezogenen Verordnung nie die Absicht gewesen, in Ansehung des, bei Unserer Hofhaltung angestellten Unterpersonals und des Hofgesindes hierunter eine Veränderung zu treffen, vielmehr bleibt es in deren Rücksicht bei der alten Verfassung. Damit jedoch etwanigen Verstoßen vorgebeugt werde, habt Ihr das hiesige Stadtgericht und das Stadtgericht zu Potsdam, in Gemäßheit des gegenwärtigen Rescripts zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 10. August 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 331. 2r Abschnitt.

10. August 1810. b.

Verordnung v. 10. August 1810, betr. die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Besoldung Königl. Officianten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen: Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Unsere Verordnung vom 28. Februar 1806, nach welcher nur die Hälfte des, nach Abzug von 400 Rthlr. bleibenden, Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Königlicher Civilbedienten, wegen Schulden, in Beschlag genommen werden darf, dazu gemißbraucht worden ist, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen Unterhalt solchen Personen, welche darauf die gerechtesten Anhaben, zu entziehen:

So haben wir beschlossen und verordnen hiermit, daß Unsere frühere Verordnungen vom 19. December 1799. No. VIII. §. 2. und vom 3. Mai 1804 II. Abschnitt §. 5. dahin wieder hergestellt sein sollen, daß zu dem Zwecke der Zahlung schuldiger Alimente, die Hälfte der ganzen Besoldung eines Civilofficianten in Beschlag genommen werden kann.

Urkundlich haben wir diese Verordnnng Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 10. August 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Kircheisen.

Mathis B. 9. S. 315. 1r Abschnitt.

11. August 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 11. August 1810, daß in Concursen über das Vermögen der Militairpersonen die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen den Militairgerichten zu überlassen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Aus Eurem, auf das Circularrescript vom 7. v. M., wegen Bestrafung der Bankeroute, unter dem 23. desselben Monats erstatteten Berichte ist zwar ersehen worden, daß Ihr schon bisher hinlänglich dafür gesorgt habt, die vorfallenden Bankeroute zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Was dagegen das dabei angezeigte Verfahren in Concursen über das Vermögen von Militairpersonen betrifft, so kann solches nicht überall gebilligt werden. Da Euch gegen diese Personen keine Criminalgerichtsbarkeit zustehet, so können von Euch auch die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen nicht erlassen werden. Ihr habt Euch vielmehr in vorkommenden Fällen darauf zu beschränken, die aus den Concursacten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerout geschlossen werden kann, dem Militairgerichte bekannt zu machen, welchem überlassen bleibt, die Erheblichkeit dieser Thatsachen näher zu prüfen und das Weitere entweder zur Vorbereitung oder zur wirklichen Eröffnung einer Untersuchung, zu verfügen. Hierdurch wird der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht werden. Sind 2c. Berlin den 11. August 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 332. 2r Abschnitt.

11. August 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Cöslin v. 11. August 1810, wegen Bestimmung der Verjährungsfrist in Hinsicht der öffentlichen Genugthuung bei Injurien.

Auf Eure Anfrage vom 10. Mai d. J., wegen Bestimmung der Verjährungsfrist in Hinsicht der öffentlichen Genugthuung bei Injurien, deren Rüge dem Richter nicht

von Amtswegen obliegt, geben Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Th. II. Tit. XX. §. 657 — 659, daß die Strafe der Injurien, welche der Richter von Amtswegen zu untersuchen hat, alsdann für wegfallend zu achten sey, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und ihr Urheber ihm bekannt war, innerhalb drei Monaten nicht gerügt hat, und hiermit stimmen auch die Circularverordnung vom 30. Dec. 1798. Abschnitt 4. §. 13. und das Rescript des Justiz-Ministerii vom 13. Oct 1800 (im Neuen Archiv der Gesetzgebung Bd. I. S. 370) überein.

Diese auf eine besondere Art von Vergehungen, nämlich Injurien, welche von Amtswegen nicht zu rügen sind, sich beziehende Vorschrift ist (als lex specialis) durch die allgemeine Festsetzung der Criminal-Gerichtsordnung §. 602. (als lex generalis) nicht aufgehoben, und daher ist die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii gegründet, welche annehmen, daß bei Injurien, die der Richter nicht von Amtswegen zu rügen schuldig ist, die öffentliche Genugthuung eben so wie die Privatgenugthuung erlösche, wenn der Beleidigte binnen drei Monaten, nachdem ihm die Injurie und deren Urheber bekannt geworden ist, die Rüge nicht angebracht hat. Sind ꝛc. Berlin, den 11. August 1810.

Auf Specialbefehl.

Kircheisen.

An das Ober-Landesgericht zu
Soldin.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S 315.

14. August 1810.

* Circular der Churmärkischen Regierung v. 14. August 1810, betr. die Bildung der städtischen Communalbezirke.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc ꝛc Unsern ꝛc. Es ist durch das Rescript aus dem Ministerio des Innern vom 12. v. M. festgesetzt worden, daß die städtischen Gemeine-Bezirke für jetzt nur vorläufig zu reguliren sind, da die Organisation der ländlichen Communalverfassung noch bevorsteht, und erst in Verbindung mit derselben überhaupt passende feste Anordnungen rücksichtlich der Städte werden getroffen werden können. Da in Ansehung dieser die Verordnung vom 19. November 1808 die Grundstücke der Städte und Vorstädte zum Communalverbande bestimmt hat, so soll es für jetzt im strengsten Wortverstande dabei verbleiben, und es dürfen daher die städtschen Feldmarken überall nicht mit zugezogen werden, indem bis auf weiteres die Städte und Vor-

städte in ihrem bisherigen Umfange, bloß mit Zuziehung der darin und dazwischen liegenden ländlichen Grundstücke, ihren Gemeinbezirk bilden.

Ihr habt Uns daher binnen 3 Wochen diejenigen innerhalb des Bezirks der Stadt etwan belegenen Grundstücke anzuzeigen, welche bisher noch nicht zum städtischen Communalverband gehört haben, nach obigen Grundsätzen aber in der Folge dazu gehören sollen und zugleich die Verhältnisse, in welchen diese Grundstücke bisher zum platten Lande gestanden haben, genau und vollständig zu bemerken. Potsdam, den 14. August 1810.

(L. S.)

Polizei-Deputation der Churmärkischen Regierung.

An sämmtliche Magisträte der Churmark.

15. August 1810.

* Publicandum v. 15. August 1810, wegen Ausspielung von Grundstücken.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Wir haben Uns in dem Lotterieedict vom 28. Mai d. J. §. 4. über die Ausspielung von Grundstücken, nähere Bestimmungen vorbehalten. Dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Nur der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher die unbeschränkte Befugniß zur Veräußerung desselben, bei der Justizbehörde, unter deren Realgerichtsbarkeit das Grundstück belegen ist, durch eine von derselben auszustellende Ausfertigung beweiset, kann die Ausspielung unternehmen, insofern ihm dazu die Concession von Unserm Finanzministerio ertheilt wird.

§. 2.

Zu Erlangung dieser Concession muß nachgewiesen werden:

a) der Werth des auszuspielenden Grundstücks,
b) der neueste Schuldenzustand, wie solcher aus dem Hypothekenbuche hervorgeht,
c) der Plan der Ausspielung, und wie das Grundstück dem Gewinner schuldenfrei überliefert werden soll,
d) die Sicherung, sowohl der Lotteriekasse, in Ansehung der Abgabe für die Concession, als auch der Interessenten.

Der Plan muß, nach erhaltener Concession, durch die öffentlichen Blätter in Berlin, und in der Provinz, worin das Grundstück belegen ist, bekannt gemacht werden.

§. 3.

Mit Erlangung der Concession zum Ausspielen hört die Berechtigung auf, das auszuspielende Grundstück mit neuen

neuen Schulden zu belasten, oder auf andere Art den Zustand desselben zu verändern, und vor Aushändigung der Concession soll hierüber, auf Verlangen der Lotteriebehörde, von der Hypothekenbehörde, eine Protestation eingetragen werden.

§. 4.

Die Abgabe zur Lotteriecasse beträgt 15 pro Cent von den abgesetzten Loosen. Die Sicherheit der 15 pro Cent muß aber auf den ganzen Betrag der planmäßigen Loose gültig, durch Document oder Bürgschaft geleistet werden.

§. 5.

Die Loose werden von der General-Lotteriedirection gestempelt. Für diese Stempelung wird baar 1 pro Cent entrichtet, welches von der Abgabe der 15 pro Cent in Abzug kommt.

§. 6.

Wer Loose debitirt, welche diesen Stempel nicht haben, soll den Betrag derselben als Strafe bezahlen. Diese Strafe, nach Abzug der Stempelgebühren, soll dem Denuncianten zu Theil werden.

§. 7.

Die Sicherheit, welche der Unternehmer, nach §. 549. Tit. XI. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, den Interessenten zu leisten hat, wird dahin näher bestimmt, daß der Geldbetrag für die abgesetzten Loose, beim Schluß der Einnahme, bei der General-Lotteriedirection kostenfrei verwahrlich niedergelegt werden soll.

§. 8.

Das Haupt-Einnahmecomtoir kann, mit Genehmigung der Lotteriebehörde, nur einem als solid und zuverlässig anerkannten Handlungshause, oder einem Geldinstitute des Staats übertragen werden, oder auch der General-Lotteriedirection selbst. Ueber die Bedingungen muß der Unternehmer sich mit ihnen einigen.

§. 9.

Der Bestimmung des Finanzministeriums bleibt es überlassen, von dem Haupt-Einnahmecomtoir noch besondere Sicherheitsleistung zu erfordern. Dasselbe, und die General-Lotteriedirection übernehmen keine Vertretungs-Verbindlichkeiten für das Haupt-Einnahmecomtoir, es sey denn, daß solches der Lotteriebehörde selbst übertragen ist. Auf jeden Fall wird aber die letztere auf die Ausführung des Plans, nach allen seinen Bestimmungen, und namentlich darauf halten, daß die erhobenen Einsätze zur Bezahlung der eingetragenen Schulden verwandt werden.

Die Kündigung der eingetragenen Schulden geschieht erst dann, wann die Ausspielung wirklich zu Stande gekommen ist, und der Betrag an Capital und Zinsen bis zum Zahlungstermin, bleibt bei der General-Lotteriedirec-

tion so lange deponirt, bis theils die Zahlung der gekündigten Schulden geschehen kann, theils wegen der unablöslichen eine feste Regulirung bewirkt sein wird. Diese Regulirung, und die Prüfung der Legitimation der Gläubiger, muß von der competenten Justizbehörde, oder unter deren Aufsicht geschehen.

Da dem Gewinner das Grundstück von Privatschulden frei überliefert werden soll; so liegt in der Natur der Sache, daß bis zur Uebergabe, der Ausspieler alles übernehmen muß, was davon zu leisten ist, und bis dahin noch rückständig seyn möchte. In Absicht auf die öffentlichen Abgaben und Lasten, bleibt aber das Gut selbst, nach wie vor, verhaftet.

§. 10.

Dem Unternehmer ist gestattet, neben dem Gewinn des Grundstücks, auch Geldprämien auszusetzen, welche jedoch den fünften Theil der ganzen auszuspielenden Summe nicht überschreiten dürfen.

§. 11.

In der Regel werden die Ausspielungen von Grundstücken den im Staate eingerichteten öffentlichen Lotterien angeschlossen; es wird aber vorbehalten, zu Unternehmung abgesonderter Lotterien, die Erlaubniß zu ertheilen, besonders so lange, als die Classenlotterie noch nicht wieder hergestellt ist. In jedem Fall aber muß die Ziehung aller Lotterien unter öffentlicher Autorität, durch die Lotteriebehörde geschehen.

§. 12.

Wenn gleich in dem §. 4. des Lotterieedicts die Ausspielung von Grundstücken, ohne die Erlaubniß dazu in jedem einzelnen Falle von Königlicher Gnade abhängig zu machen, allgemein freigegeben ist; so versteht es sich doch von selbst, daß in einem und demselben Zeitraume, nur derjenige Geldbetrag von Grundstücken und Prämien zur Ausspielung gelangen kann, der den wahrscheinlichen Absatz der Loose, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der General-Lotteriedirection, gleichkommt. Es sollen hierbei nachstehende Bestimmungen eintreten:

a) einer jeden Ausspielung wird ein Termin von Vier Monaten, und erst mit dem Anfange des ersten Monats, der Debit der Loose gestattet. Da jedoch den Spielern der ersten Reihefolge eine längere Zeit bewilliget werden muß, um ihre Vorbereitung zu machen, welche die folgenden während des Ausspielens der vorhergehenden benutzen können, so soll jenen der ersten, eine Zeit von Fünf und einem halben Monat, vom 1. September dieses Jahres an, bewilliget seyn.

b) Für die 1ste, 2te und 3te Ziehung ist die Reihefolge der Interessenten bereits bestimmt.

c) Für die folgenden vom 15. October 1811. angerechnet, eintretenden Ziehungen, soll unter den gehörig qualificirten und ganz vorbereiteten Competenten das Loos entscheiden.

d) Diese Verloosung findet drei Monate vor jeder Ziehung statt.

e) Eine jede Ausspielung muß in der ihr bewilligten Periode vollendet werden, und darf in die folgenden nicht mit eingreifen.

§. 13.

Wenn der Unternehmer in dem bestimmten Zeitraum nicht genug Loose absetzt, so muß er entweder ziehen lassen, oder die Einsätze zurückzahlen, so wie es das Landrecht bestimmt.

§. 14.

Wenn die verkauften Loose die Summe der hypothekarisch versicherten Schulden, die 15 pro Cent Abgaben an den Fiscus, und den Betrag der Prämien nicht decken; so darf der Ausspieler das Grundstück nicht ausspielen lassen, sondern er ist verbunden, die Einsätze den Spielenden, wie es die Gesetze vorschreiben, zurück zu zahlen.

§. 15.

Wenn der Gewinner des Grundstücks zum Besitz desselben nicht berechtigt ist; so muß er innerhalb Jahresfrist entweder sich diese Berechtigung verschaffen, oder das Grundstück an einen Berechtigten veräußern.

§. 16.

Die in den vorstehenden Paragraphen nicht besonders bestimmten rechtlichen Verhältnisse werden nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt. Gegeben Berlin, den 15. August 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Hardenberg. Dohna. Kircheisen.
Mathis Bd. 9. S. 248. 1r Abschnitt.

16. August 1810.

Publicandum v. 16. August 1810, wegen Erneuerung eines Handels-Gerichts.

Se. Königl. Majestät von Preußen wollen alle Verordnungen, welche die Aufrechthaltung des Continentalsystems zum Zweck haben, wie bisher, mit aller Strenge gehandhabt wissen. Zu mehrerer Beschleunigung der, gegen alle und jede Eigenthümer oder Einbringer verbotener Colonialwaaren zu verhängenden, Confiscationsprozesse, haben daher Allerhöchst dieselben beschlossen: ein Handelsgericht zu ernennen, welches zwei Instanzen bilden, und in allen diesen Confiscationssachen ausschließlich und definitiv entscheiden soll.

Dieses Handelsgericht, sowohl erster als zweiter Instanz, wird seinen Sitz in Berlin nehmen, und die Instructionen durch besondere dazu bestellte Commissarien an Ort und Stelle führen lassen.

Se. Königl. Maj. wollen durch diese Maaßregeln das Interesse des Staats mit der Gerechtigkeit, welche die Privatpersonen zu erwarten befugt sind, vereinigen. Berlin, den 16. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz. Dohna. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 316. 1r Abschnitt.

18. August 1810 a.

Reskript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 18. August 1810, über die Frage: Können auch nach dem letzten December 1810 beliebige Zinsen genommen werden, wenn solche vor dem gedachten Tage bedungen worden?

Anfrage des Cammergerichts v. 6. August 1810.

Es ist unserm Collegium auf Veranlassung eines Vortrags in einer Hypothekensache eine differente Auslegung des § 1. des Gesetzes über die Zinsen vom 15. Februar v. J. entstanden, die wir Ew. Königlichen Majestät mit der Bitte vortragen müssen, dasselbe authentisch zu erklären.

Es werden nämlich die Worte:

> Bei Darlehnen und andern rechtlichen Geschäften soll es Jedermann frei stehen, auf die Zeit bis zum letzten December 1810 beliebige Zinsen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen;

von einem Theil des Collegiums dahin verstanden:

> daß ein Gläubiger, der sich von seinem Schuldner höhere als landesübliche Zinsen stipuliren lassen, auch nach dem 31. December d. J. das Recht habe, die bedungenen höheren Zinsen von ihm zu verlangen, und die Verbindlichkeit des Schuldners zur Zahlung derselben erst mit dem Untergange der Schuld selbst erlösche.

Ein anderer Theil des Collegiums hält den Gläubiger aber nur befugt,

> die höhern als landesüblichen Zinsen bis zum 31. December d. J. zu fordern.

Die letztere Meinung war bisher nach den Worten des Gesetzes, auf die Zeit anszubedingen, die herrschende, und deshalb sind auch bei Aufnahme von Schulddocumenten, Gläubiger und Schuldner, die unter sich einen höheren Zinsfuß als 5 Procent bedungen haben, immer certiorirt worden, daß die Wirkung dieser Verabredung nur bis zum

31. December d. J. Kraft hätte, und von diesem Tage an nur 5 Procent gefordert und gegeben werden dürften. Unerwartet hat aber die erste Auslegung mehr Anhänger gefunden. Sie behaupten nicht allein, daß sich ihre Meinung auch aus den Worten des Gesetzes rechtfertige, sondern vertheidigen sie besonders logisch, indem sie anführen, daß der Bewegungsgrund des Gesetzes sey, mehrere Circulation des Geldes und Erleichterung von Darlehnsgeschäften zu bewirken, daß dieser Zweck aber nicht erreicht werden könne, wenn die Eigenthümer des Geldes keinen höhern Reiz zum Darlehnsgeben haben, als nur auf kurze Zeit einige Procent mehr zu gewinnen, als eigentlich gesetzlich sey, und daß er daher entweder sich gar nicht auf ein dergleichen Geschäft einlassen, oder wenn er es gethan habe, dasselbe nach dem 31. December d. J wieder aufkündigen würde. Ueberdies würde die entgegengesetzte Meinung mit dem §. 5. des Edicts im Widerspruche stehen, weil es in diesem erlaubt worden, Staatspapiere, die notorisch unter dem Nominalwerth ständen, gegen das Versprechen der Rückzahlung des Nominalwerths in baarem Gelde, bei Darlehen statt baaren Geldes zu geben, ohne daß der terminus ad quem bestimmt worden.

Die Sache ist schon jetzt in Ansehung der hypothekarischen Darlehen von Erheblichkeit, denn sollte die erstgedachte Auslegung für die richtige anerkannt werden, so bedürfte es der bis jetzt geschehenen Certioration der Darlehensgeber und Nehmer nicht weiter, und es könnten mit voller Wirkung 6 Procent ins Hypothekenbuch eingetragen werden; im entgegengesetzten Falle hingegen würden wir verpflichtet seyn, nach wie vor bei Eintragung die Maaßgabe hinzuzufügen, daß die Verabredung wegen Entrichtung von mehr als 5 Procent Zinsen nur bis zum 31. December d. J. von rechtlicher Wirkung sey.

Da auch der Schluß der Verordnung vom 14. Junius d. J wegen Verlängerung des allgemeinen Indults die differente Meinung nicht vereiniget, so bitten wir Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst,

uns allergnädigst zu belehren, welche von beiden Auslegungen Ew. Königlichen Majestät Willen entspricht

Berlin, den 6. August 1810.

Das Cammergericht.

Rescript des Justizministeriums v. 18. August 1810 auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc Wir machen Euch auf die wegen des §. 1. des Gesetzes über die Zinsen vom 15. Februar v. J. vermittelst

Berichts vom 6. d. M. von Euch gethane Anfrage hiemit bekannt, daß die Worte des Gesetzes, nach welchen nur

auf die Zeit bis zum letzten December 1810 beliebige Zinsen ausbedungen werden können,

es unzweifelhaft machen, daß mit Ablauf des bestimmten Termins auch nur die Zinsen erlaubt sind, die nach den wieder in Kraft tretenden Gesetzen für die gesetzmäßigen zu achten sind. Wider den, aus den Worten sich deutlich ergebenden Sinn des Gesetzes kann aber eine Erklärung aus dem Bewegungsgrunde, der zu dem Gesetze Anlaß gegeben hat, nicht Statt finden. Sind ꝛc. Berlin, den 18. August 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 334. 2r Abschnitt.

18. August 1810. b.

Auszug eines Rescripts des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Breslau v. 18. August 1810, betr. die Befugniß des Besitzers eines mit einer fideicommissarischen Substitution belasteten Guts, solches wegen der Kriegsschäden mit Schulden zu belasten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der sub lege remissionis beiliegenden Vorstellung führt der Justizrath N. N. wiederholte Beschwerde über Euer Verfahren in Betreff des Capitals, das er zu Tilgung der Kriegsschäden auf N. N. eintragen lassen will. Wir finden Uns durch diese Beschwerde veranlasset, Euch zu eröffnen:

1) die Distinction zwischen Familien-Fideicommissen und fideicommissarischen Substitutionen, auf welche der Widerspruch des Pupillencollegiums sich stützet, ist in dem Gesetz nicht gegründet. Die Bestimmung des §. VIII. des Edicts vom 9. October 1807. giebt die Befugniß der Verschuldung der Güter wegen der Kriegsschäden allgemein den Fideicommißbesitzern, ohne ausdrückliche Beschränkung auf Familien-Fideicommisse, und es kann also schon den Worten nach der Besitzer der Güter, in Rücksicht welcher eine fideicommissarische Substitution verordnet ist, darunter verstanden werden. Es ist aber noch mehr nach dem Grunde und Zwecke des Gesetzes unzweifelhaft, daß durch die Bestimmung im §. VIII. auch solchen Besitzern, deren Dispositionsfreiheit durch eine fideicommissarische Substitution beschränkt ist, die Befugniß zur Verschuldung wegen der Kriegsschäden beigelegt werden wollte, da derselbe dieser Befugniß eben so sehr bedarf, als der Besitzer von Familienfideicommissen, und es eben so wichtig für den Staat ist, daß er von derselben Gebrauch machen

könne, als bei anderen Lehns- und Fideicommißbesitzern. Die Festsetzung des Allgemeinen Landrechts, daß der eingesetzte Erbe bei einer fideicommissarischen Substitution alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers habe, ist nicht auf alle mögliche Verhältnisse eines solchen eingesetzten Erben anwendbar, und es kann daher aus dem Grunde, weil der §. 8. des Edicts vom 9. October 1807 auf den Nießbraucher nicht bezogen werden kann, nicht gefolgert werden, daß derselbe auch nicht auf den mit einer fideicommissarischen Substitution eingesetzten Erben sollte Anwendung finden können.

Auch sind nach den Worten des Gesetzes und nach dem Grunde und Zwecke desselben bei dem §. IX. des Edicts vom 9. October 1807 andere Gründe für die Distinction zwischen Familien- und anderen Fideicommissen vorhanden, als bei dem §. VIII. ꝛc. Berlin den 18. August 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 358. 2r Abschnitt.

20. August 1810.

Die Cabinets-Ordre v. 20. August 1810, betr. die unbemittelten jungen Leute bei ihrer Beförderung zu Officieren gegebenen Vorschüsse und deren Wiedererstattung, s. beim Rescript v. 25. August 1810. b.

25. August 1810. a.

Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen an das Cammergericht v. 25. August 1810, wegen der Stempelfreiheit der Churmärkischen Landstände.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Churmärkischen Landstände haben, unter Darstellung ihrer jetzigen, in mehrerer Rücksicht höchst mißlichen Lage, um Bewilligung der Stempelfreiheit in ihren verschiedenen Angelegenheiten gebeten. In Erwägung, daß das Unglück, welches die Provinzen, besonders aber die Churmark, durch den letzten Krieg erlitten, und die als Folgen desselben entstandenen Verwickelungen und Rechtshändel eigentlich kein schicklicher Gegenstand der Besteuerung sind, da durch solche der ohnehin so bedrängte Zustand der Landstände nur noch kläglicher werden kann, haben Wir Uns entschlossen, den gedachten Ständen, jedoch nur in denen Angelegenheiten und Rechtshändeln, welche die Abgaben und das Schuldenwesen aus diesem Kriege betreffen, in sofern sie als Kläger oder Verklagte für sachfällig erkannt werden, die Stempelfreiheit zuzugestehen. Dies wird Euch mit der Anweisung bekannt gemacht, so-

wohl Euch selbst danach zu achten, als auch die Untergerichte Eures Ressorts dem gemäß zu instruiren. Sind Euch 2c. Gegeben Berlin, den 25. August 1810.

Ad Mandatum.

Dohna. Sack. Stägemann.

Mathis Bd. 11. S. 36. 6r Abschnitt.

25. August 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 25. August 1810, wegen des, unbemittelten jungen Leuten, bei ihrem Avancement zu Officieren, zur Anschaffung der Equipage zu leistenden Vorschusses und wegen dessen Wiedererstattung.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir communiciren Euch hieneben die Abschrift der, unter dem 20. d. M. an den Justizminister und an den geheimen Staatsrath Obristen von Hacke, wegen des, unbemittelten jungen Leuten, bei ihrem Avancement zu Officieren, zur Anschaffung der Equipage zu leistenden Vorschusses und wegen dessen Wiedererstattung ergangenen Cabinets-Ordre, mit dem gnädigsten Befehl, deren Inhalt den Pupillencollegien der Provinz und den größeren Untergerichten bekannt zu machen, mit der Anweisung für erstere, darnach zu verfahren, wenn ihre Curanden sich in dem Falle befinden, von der allerhöchsten Bewilligung Gebrauch zu machen, und für letztere sich sententionando darnach zu achten. Zugleich habt Ihr den Inhalt der gedachten Ordre, soweit derselbe die den in Rede stehenden Vorschüssen beigelegte Priorität vor andern Schulden betrifft, durch ein concentrirtes Publicandum zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Sind 2c. Berlin, den 25. August 1810.

Ad Mandatum. Kircheisen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den geheimen Staats- und Justizminister von Kircheisen und an den geheimen Staatsrath Obrist von Hacke v. 20. August 1810.

Mein lieber geheimer Staats- und Justizminister von Kircheisen und mein lieber geheimer Staatsrath Oberst von Hacke. Um unbemittelten jungen Leuten, bei ihrem Avancement zu Officieren, die Anschaffung der Equipage möglich zu machen, will ich hierdurch nachgeben, daß ihnen zu diesem Behuf, wie es ehemals geschah, Vorschüsse geleistet werden können, und zwar aus den Officiermontirungs- und Schärpengeldern, als dem einzigen in den Regiments- und Bataillonskassen jetzt dazu vorhandenen Fond. Ich finde es aber nöthig, dabei Folgendes zu bestimmen. Zuerst muß die Bedürftigkeit desjenigen, der den Vorschuß nachsucht, und sein gänzliches Unvermögen, die Kosten der Equipage aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung von Seiten seiner Angehörigen zu bestreiten, gehörig und gründlich

nachgewiesen werden. Nächstdem muß aber auch die Würdigkeit des, durch Vorschuß zu unterstützenden Subjects nicht allein von dem Commandeur des Regiments, sondern auch von der Majorität des Corps der Officiere desselben anerkannt werden, und dem zufolge die Verabreichung des Vorschusses, mit Zustimmung und nach dem Wunsche des größeren Theils geschehen. Damit ferner in Bewilligung von dergleichen Vorschüssen nicht zu weit gegangen, sondern nur strenge auf die Anschaffung des Unentbehrlichen dabei Rücksicht genommen werde, so setze Ich hiermit, nach Maaßgabe der verschiedenen Waffen, folgende Summen, als Maximum des zu verabreichenden Vorschusses, fest, nämlich für einen Officier von den Cuirassiers 370 Rthlr., von den Dragonern 360 Rthlr., von den Husaren 370 Rthlr., von den Uhlanen 340 Rthlr., von der reitenden Artillerie 350 Rthlr., von der Infanterie und Fuß-Artillerie 150 Rthlr., worüber nicht hinausgegangen werden soll. Für die gewissenhafte Verwendung des bewilligten Vorschusses zu dem beabsichtigten Zweck sorgt der Commandeur des Regiments, und ist dafür verantwortlich. Um die Wiedereinziehung der verabreichten Vorschüsse gehörig sicher zu stellen, bestimme Ich, daß solche nicht allein durch verhältnißmäßige Abzüge von dem Tractamente des Vorschußempfängers, mindestens in der durch das Gesetz festgestellten Höhe, bewirkt werden, und der Betrag dieser Abzüge, ohne Rücksicht auf alle und jede, selbst etwanige frühere Schulden, ungetheilt zur Kasse fließen, und der, Behufs der Equipirung verabreichte Vorschuß vor allen sonstigen Schulden des Empfängers ein Vorzugsrecht haben, sondern daß auch im Fall der Vorschußempfänger durch Verabschiedung, Tod, oder auf irgend eine andere Weise, außer Dienst und fernerem Gehalt tritt, bevor der ganze Betrag des Vorschusses getilgt ist, der Rest allen übrigen Forderungen an den Schuldner, wie sie Namen haben mögen, vorangehen, zur Ergänzung der Kasse aus dem bereitesten Nachlasse des Schuldners ohne weiteres gedeckt und letzterer dazu ausschließlich verwandt werden soll. Ich trage Euch auf, hiernach, Jeder an seinem Theil, das Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffectionirter König. Charlottenburg, den 20. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 317. 1r Abschnitt.

30. August 1810. a.

* Verordnung v. 30. August 1810, betr. die Verpflichtung der Erwerber von Grundstücken, zur Berichtigung ihres Besitztitels.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt seit der Erlassung des Publicandi vom 1. October 1805,

wodurch die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, nach welchen jeder Erwerber von Grundstücken durch Zwangsmittel angehalten werden soll, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch binnen Jahresfrist eintragen zu lassen, in der Erwartung aufgehoben worden, daß der eigene Vortheil zur Bewirkung der Berichtigung der Besitztitel genugsame Bewegungsgründe darbiete, viele Eigenthümer solches unachtsam gänzlich unterlassen Wir in Betrachtung der nachtheiligen Folgen der hieraus entspringenden Unsicherheit des Eigenthums, durch Veranlassung von Prozessen, Störung des Privat-Credits, und mithin des öffentlichen Wohls und der guten Ordnung, beschlossen haben, mit gänzlicher Aufhebung des oberwähnten Publicandi vom 1. October 1805, die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, Abschnitt 2. §. 49 — 52. seqq. wieder herzustellen und in Kraft zu setzen, dergestalt, daß jeder Erwerber eines Grundstücks, bei fiscalischer Strafe, zum Ausweis seines Besitztitels und Bewirkung der Eintragung desselben in das Hypothekenbuch innerhalb Jahresfrist angehalten werden soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 322. 1r Abschnitt und Beilage zum 118. Stück der Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen v. 2. October 1810.

30. August 1810. b.

Die Cabinets-Ordre v. 30. August 1810, betr. die Frist der öffentlichen Vorladung eines wegen Verbrechen entwichenen Ehegatten, s. beim Rescript v. 15. September 1810.

1. September 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 1. September 1810, daß die Gebühren der Justizcommissarien nicht als solche Capitalszahlungen angesehen werden können, in Ansehung welcher den Gutsbesitzern der allgemeine landesherrliche Indult zu statten kommt.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Aus Eurem in Sachen des Justizcommissarius N. wider den v. N. N. auf N. unterm 27. Julius erstatteten Bericht, haben Wir die Gründe ersehen, aus welchen Ihr den Antrag des Justizcommissarius N. wegen seiner Gebührenforderung an den v. N. für unzulässig haltet. Wir können jedoch diese Gründe nicht genehmigen. Der allgemeine Ausdruck: Capitalszahlungen,

der in der Verordnung vom 24. November 1807 gebraucht ist, läßt es zwar öfters zweifelhaft, in wie fern eine Schuld unter die Capitalszahlungen zu rechnen, wegen welcher dem Schuldner der allgemeine Indult zu statten kommt. Es muß dieses alsdann dem besondern richterlichen Arbitrium, und der förmlichen Entscheidung überlassen werden, wie in dem Rescripte an das dortige Stadtgericht vom 19. August v. J. bemerkt worden, und Wir würden Euch auch auf dieses Rescript verweisen, wenn bei der Gebührenforderung eines Sachwalters es für zweifelhaft angenommen werden könnte, ob solche unter die Capitalszahlungen zu rechnen ist oder nicht. Es ist aber die Gebührenforderung in Beziehung auf den Fordernden keine Geldsumme, von welcher anzunehmen ist, daß er sie als Capital benutze, da sie vielmehr zu seinem täglichen Unterhalt gehört, und eben so wenig ist die Gebührenforderung eine Capitalsbezahlung in Beziehung auf den Schuldner, da dieser die Gebühren eigentlich, so wie die Arbeit geschehen war, wofür sie angesetzt sind, in einzelnen kleinen Posten, die nicht als Capital angesehen werden können, hätte bezahlen müssen und derselbe nicht daraus einen Vortheil ziehen kann, daß dieselbe nicht in den einzelnen Posten, aus welchen die ganze Gebührenforderung bestehet, sondern in einer Summe gefordert worden ist. Auch kann die Forderung nicht deshalb zu den, unter dem Generalmoratorium begriffenen Capitalszahlungen gerechnet werden, weil der N. Zinsen davon verlangt, denn dieses Verlangen der Zinsen hat nicht in der Capitalseigenschaft der Forderung, sondern in dem Verzuge bei der Zahlung ihren Grund.

Hiernach ist die Beschwerde des N. für begründet anzunehmen, und Ihr habt daher dem v. N. N. eine angemessene Frist zur Bezahlung der schuldigen Summe zu bestimmen, und wenn er diese Frist fruchtlos ablaufen läßt, ihn durch Execution zur Bezahlung anzuhalten. Sind rc. Berlin, den 1. September 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 544. 2r Abschnitt.

4. September 1810.

• Rescript an das Cammergericht und die Churmärkische Regierung v. 4. September 1810, betr. das Verfahren bei Feuersbrünsten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Die seit einiger Zeit mehr als sonst besonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünste und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorsetzlichen Brandstiftung erregenden Umstände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizei-

lizei-Behörden ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln und dabei sich gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln unterstützen. Um diesen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

1) In allen Fällen ohne Unterschied soll, in Gemäßheit des Regulativ-Rescripts vom 29. November 1790, der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten der Polizei-Behörde zustehen.

2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizei-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abliefern und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Polizei-Behörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Polizei-Deputation der Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt und die Acten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen und die Abgabe der Acten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieser Untersuchung gebührt; so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizei-Behörde bei Erforschung des Thäters nicht auf; vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizei-Behörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an Euch, das Cammergericht, eingesendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Untersuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Acten bedarf.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden zu be-

ren Befolgung anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 4. September 1810.
Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Dohna. v. Kircheisen.
An das Cammergericht und die Churmärkische Regierung.
Mathis Bd. 9. S. 320. 1r Abschnitt.

15. September 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 15. September 1810, daß die Justizcommissarien keine Defensionsgebühren für unvermögende Inquisiten aus den Cämmereien zu fordern berechtigt sind.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euren Bericht vom 31. v. M., betreffend die den Justizcommissarien aus den Cämmereien zu zahlenden Defensionsgebühren, erhalten, und wollen Euch darauf zu erkennen geben, daß die angestellten Justizcommissarien in den Fällen, in welchen der Angeschuldigte kein Vermögen besitzt, aus den in subsidium für die Kosten verhafteten Cämmerei-Gebühren für die ihnen aufgetragene Defension zu fordern nicht berechtigt sind. Die Vorschrift der alten Criminal-Ordnung vom 1. März 1717 ist durch die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 7. §. 44 und noch mehr durch die neue Criminal-Ordnung §. 463. 464. und den §. 4. der Allg. Anmerkungen zu der Criminalordnung beigefügten Gebührentaxe aufgehoben worden. Nach diesen neuern Gesetzen sind die Justizcommissarien verbunden, in Untersuchungssachen, die in demjenigen Departement oder bei demjenigen Gerichte vorfallen, bei welchem sie angestellt sind, die Defension eines unvermögenden Inculpaten unentgeltlich zu übernehmen. Was dagegen von einer in der dortigen Provinz hergebrachten Observanz, nach welcher dergleichen Defensionsgebühren aus den Cämmereien bezahlt worden, mit Bezug auf den §. 2. der gedachten allgemeinen Anmerkungen angeführt wird, ist nicht von Erheblichkeit. Die bisher in einzelnen Fällen erfolgte Bewilligung solcher Gebühren begründet noch keine für alle Zeiten die Magisträte verpflichtende Observanz, und zwar um so weniger als diese Zahlung vorzüglich auf den Grund der alten Criminalordnung vom Jahr 1717, als eines allgemeinen Gesetzes, erfolgt ist, und letzterem durch die neue Criminal-Ordnung, als ein späteres allgemeines Gesetz, derogirt worden. In der Churmark sind durch besondere Verfügungen die Defensionsgebühren in unvermögenden Untersuchungssachen für wegfallend erklärt worden, und Wir finden keinen hinreichenden Grund, in Pommern hierunter eine andere Einrichtung bestehen zu lassen. Ihr habt Euch daher hiernach

bei Festsetzung der Kosten in künftigen Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 15. September 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 546. 2r Abschnitt.

15. September 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 15. September 1810, nebst Cabinets-Ordre v. 30. August 1810, wegen der Frist, nach welcher die öffentliche Vorladung eines, wegen eines Verbrechens entwichenen Ehegatten, auf den Antrag des Verlassenen geschehen kann.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach dem Eingange des über die Abkürzung der gesetzlich bestimmten einjährigen Frist, nach deren Ablauf erst die öffentliche Vorladung eines entwichenen Ehegatten auf den Antrag des Verlassenen erfolgen soll, unter dem 9. April c. auf Erfordern von Euch erstattenen Berichts, hat der Chef der Justiz auf die nähere Bestimmung und Erklärung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 704. immediate angetragen. Es ist darauf unter dem 30. v. M. die abschriftlich anliegende Cabinets Ordre ergangen, nach welcher Ihr Euch ferner zu achten und Eure Untergerichte gelegentlich zu bescheiden habt, indem es einer allgemeinen Publication dieser nicht allein von Euch nach dem obenangezogenen Berichte, sondern auch von verschiedenen andern Gerichten ohnehin schon angenommenen Erklärung der gedachten Gesetzstelle nicht bedarf. Sind ꝛc. Berlin, den 15. September 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Cabinets-Ordre.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen. Auf Euren, wegen der gesetzlichen Frist, binnen welcher ein verlassener Ehegatte sich nicht anderweitig verheirathen darf, unter dem 21. d. M. erstatteten Bericht will Ich, nach dem darin enthaltenen Antrage, als nähere Bestimmung und Erklärung der gesetzlichen Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 704. hierdurch festsetzen:

daß wenn ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen, der zurückgebliebene Ehegatte, der an diesem Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Verlassung, welche diese Flucht zur Folge hat, sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlassende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten unter

der Verwarnung, in dieser Beziehung des angeschuldigten Verbrechens geständig zu seyn, anzutragen berechtigt zu seyn soll.

Hiernach autorisire Ich Euch daher, das weiter Erforderliche zu verfügen, als Euer wohlgeneigter König. Berlin, den 30. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 337. 2r Abschnitt.

18. September 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 18. September 1810, daß die Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injuriensachen über die nicht wirklich im Dienste angestellten, aber auch noch nicht verabschiedeten, im § 48. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung genannten Militair-Personen, exclusive der Officiere, ferner den Civilgerichten zustehen solle.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Ihr wünschet nach Eurem Berichte vom 14. December v. J. darüber mit Bescheid versehen zu werden:

ob die Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injuriensachen über die nicht wirklich in Diensten angestellten, aber auch noch nicht verabschiedeten, im Th. 1. Tit. 2. §. 48. der allgemeinen Gerichts-Ordnung genannten Militairpersonen, exclusive der Officiere, ferner den Civilgerichten zustehen solle?

Da die Cabinets-Ordre vom 19. Julius 1809 ausdrücklich festsetzt, daß in Ansehung der Officiere, ohne Unterschied, ob sie wirklich in Diensthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halbem Solde versehen sind oder nicht, nur die wirkliche Dienstentlassung den Criminalgerichtsstand aufhebe, dahingegen alle andere Militairpersonen, die nicht Officiere sind, den Militairgerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen nur alsdann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind, haben sollen, so ergiebt sich die Beantwortung der obigen Anfrage von selbst dahin:

daß die Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injuriensachen über die, nicht wirklich im Dienst angestellten, wenn auch noch nicht verabschiedeten, in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. § 48. genannten Militairpersonen, mit Ausschluß der Officiere, allerdings den Civilgerichten noch ferner zustehet.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten; und Wir sind rc. Berlin, den 18 September 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 340. 2r Abschnitt.

20. September 1810.

* Circular der Churmärkischen Regierung an sämmtliche Superintendenten der Churmark vom 20. September 1810, wegen der aus den Kirchenkassen zu entnehmenden Kosten bei Prozessen über Gerechtsame der Pfarrer.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Es ist auf den Antrag der Geistlichen- und Schul-Deputation der Churmärkischen Regierung von der Section für den Cultus genehmigt worden,

> daß in allen den Fällen, wo unter Genehmigung der Geistlichen- und Schul-Deputation, als der geistlichen Provinzialbehörde, eine die Gerechtsame einer Pfarre betreffende Klage, von dem Prediger als zeitigen Nießbraucher der Stelle, angestellt oder die Einlassung der Pfarre auf eine wider sie angestellte Klage nachgelassen wird, die Kosten solcher Prozesse lediglich auf die betreffende Kirchenkasse angewiesen werden sollen. In allen den Fällen aber, wo es nach dem Ermessen gedachter Deputation klar ist, daß die Pfarre durch den Prozeß nichts gewinnen kann, oder auch wo solches in einem vorzüglichen Grade nur zweifelhaft ist, soll es lediglich der Willkühr des Predigers überlassen bleiben, ob er als zeitiger Nießbraucher die Klage auf seine eigene Kosten anstellen, oder sich auf seine eigene Kosten auf eine wider ihn und die Pfarre angestellte Klage einlassen will.

Indem sämmtliche Superintendenten von dieser Bestimmung benachrichtigt werden, erhalten sie zugleich hierdurch die Anweisung, den Predigern, Kirchen-Patronen und Presbyterien ihrer Superintendentur solches bekannt zu machen, um sich darnach zu achten. Potsdam, den 20. September 1810.

(L. S.)

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkischen Regierung.

An sämmtliche Superintendenten der Churmark.

22. September 1810. a.

Extract aus dem Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 22. September 1810, daß die Aufflechtung des Körpers aufs Rad als keine Schärfung der Strafe des Rades anzusehen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Bei dem Inquisiten Endler haben wir die Aufflechtung des Körpers aufs Rad festzusetzen für nöthig erachtet, wohingegen die von Euch in Antrag gebrachte Schärfung der Schleifung zum Richtplatze wegfällt.

Da die Aufflechtung des Körpers auf's Rad mit der Strafe des Rades, nach einem langjährigen Gerichtsgebrauche, verbunden und als eine eigentliche Schärfung derselben

selben nicht anzusehen ist, so habt Ihr in künftigen ähnlichen Fällen darauf jederzeit zu erkennen. Sind rc. Berlin, den 22 September 1810.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 540. 2r Abschnitt.

22. September 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 22. September 1810, daß ein Cessionarius, welchem nur ein Theil einer kündigungsfähigen Schuldforderung abgetreten ist, für befugt zu erachten sey, diesen seinen Antheil zu kündigen, und dessen Bezahlung von dem Schuldner zu fordern.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei einigen Gerichtshöfen darüber Zweifel entstanden sind, ob ein Cessionarius, welchem nur ein Theil einer kündigungsfähigen Schuldforderung abgetreten ist, für befugt zu erachten sey, diesen seinen Antheil zu kündigen, und dessen Bezahlung von dem Schuldner zu fordern?

Die erregten Zweifel sind aber nicht nur dem gemeinen Verkehre, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, sehr nachtheilig, sondern auch, bei einer richtigen Ansicht des klaren Sinnes der Gesetze, ganz ungegründet.

Denn da die Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 206. und das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 399. die Abtretung einzelner Theile der in einem Instrumente enthaltenen Schuldforderungen ausdrücklich zulassen und genehmigen, so folgt, daß dem Cessionarius auch die Mittel, von seinem Rechte nützlichen Gebrauch zu machen, nicht verschränkt werden dürfen.

Allgemeines Landrecht Einleitung §. 88. 89.

und daß ihm daher die Kündigung und Einziehung des ihm cedirten Antheils um so mehr frei stehen muß, als nach dem

Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 435. seqq.

er sogar dazu verpflichtet ist, wenn er seinen Regreß an den Cedenten nicht verlieren will.

Wir versehen uns zu Euch, daß Ihr in vorkommenden Fällen auf das, was die Gesetze deutlich genug hierüber festsetzen, gebührend achten werdet, und versteht es sich übrigens von selbst, daß dem Schuldner, welchem der Inhaber einer Partialcession kündiget, ebenfalls die gesetz- oder vertragsmäßige Kündigung frei bleibe, und es seiner Willkühr überlassen werden muß, sich von der ganzen kündigungsfähigen Schuld durch vollständige Zahlung mit einem Male zu befreien.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 323. 1r Abschnitt.

22. September 1810. c.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 22. September 1810, wegen der Depositalgebühren der bis zur Distribution an die Gläubiger deponirten Gehaltsabzüge der Militairpersonen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist in Absicht der, den Militairpersonen Schuldenhalber zu machenden Gehaltsabzüge festgesetzt worden, daß diese Abzüge, jedoch nur insoweit die Gehalte aus Militairkassen, es sey die Militär-Ausgabekasse, oder eine specielle Militair- z. B. Regimentskasse, fließen, von dem General-Auditoriate eingezogen, die gesammelten Beiträge aber von drei zu drei Monaten zur Distribution an die competenten Civilgerichte abgeliefert werden sollen.

Da dem General-Auditoriate nicht zugemuthet werden kann, die mit dieser Einziehung und Asservation verbundene Mühwaltung ohne Remuneration zu übernehmen, so ist ferner bestimmt, daß von den solchergestalt ad Depositum des General-Auditoriats eingehenden Gehalts-Abzügen, wie bisher, Deposital-Gebühren genommen werden können. Damit indessen von diesen Geldern nicht zwiefach Depositalgebühren erhoben werden, verordnen Wir hiermit, daß von selbigen bei den Civilgerichten, denen sie zur Distribution übermacht werden, keine Depositalgebühren zum Ansatz gebracht werden sollen, und tragen Euch auf, deshalb das Erforderliche zu verfügen. Sind 2c. Berlin, den 22. September 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 325. 1r Abschnitt.

23. September 1810.

Die Cabinets-Ordre v. 23. September 1810, betr. die Todeserklärung bei kriegerischen Operationen verschollener Militairpersonen, s. beim Rescript v. 1. October 1810.

28. September 1810.

Die Cabinets-Ordre v. 28. September 1810, wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge, s. beim Rescript vom 18. October 1810.

29. September 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 29. September 1810, über die Frage: ob das Circular vom 11. April 1800, und das Erläuterungs-Rescript vom 20. December desselb. J., auch auf die vacanten Erbschaften, welche ad depositum gekommen, anzuwenden?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben aus dem unterm 3. d. M. von Euch

erstatteten Berichte ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen unter den Mitgliedern des Collegiums auf Veranlassung der Regulirung des Nachlasses des ohne bekannte Erben hieselbst verstorbenen Oberstlieutenants N. N. darüber sich offenbaret hat:

ob das Circular vom 11. April 1800 und das Erläuterungs-Rescript vom 20. December ej. a. sich auf alle in dem Depositum befindliche Massen, sie bestehen in Activa oder baaren Geldern, beziehen, oder ob davon diejenigen ausgeschlossen sind, welche als vacante Erbschaften ad depositum kommen?

und daß Ihr deshalb mit Bescheid versehen zu werden wünschet.

Wir eröffnen Euch hierauf, daß die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegiums die richtige ist, welche in dem Falle, wo Nachlaßmassen als vacante Erbschaften ad depositum gebracht werden müssen, die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben für nöthig halten, indem für diese Meinung die Regel des Gesetzes streitet. Das allgemeine Landrecht verordnet Th. 1. Tit. 9. § 477 ausdrücklich, daß, wenn es unbekannt ist, wer Erbe sey, und alle zu dessen Ausmittelung angewendete Bemühungen fruchtlos gewesen sind, die öffentliche Vorladung des unbekannten Erben erfolgen soll, und nach der fernern Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 16. §. 24. darf der Staat eine erledigte Erbschaft nur dann erst als erledigt sich zueignen, wenn diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert sind.

Ein solcher Nachlaß, dessen Erbe unbekannt, und aller Bemühungen ungeachtet bisher nicht auszumitteln gewesen, ist in dem einberichteten Falle vorhanden. Nach der Regel muß also die Edictalcitation, dem Antrage des Curators gemäß, erfolgen.

Diesem stehet auch das Circular vom 11. April 1800 und das Declarations-Rescript vom 20. December desselben Jahres nicht entgegen. Beide weichen zwar von dem bisher beobachteten gesetzmäßigen Verfahren ab, indem sie die Edictalcitation in Absicht der in den Depositenkassen befindlichen Gelder, zu welchen kein Eigenthümer und kein Erbe sich meldet, abschaffen, und die Ablieferung solcher Gelder an die Justizofficianten-Wittwenkasse, wenn nur vorher ein Publicandum in die Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt worden, verordnen. Eben deswegen aber, weil hier etwas von dem gemeinen Rechtsgange ganz abweichendes verordnet ist, muß zufolge des §. 57. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht eine strenge Erklärung statt finden, und daher die förmliche Edictalcitation nur in dem wörtlich bestimmten Falle, wenn von Geldern, die in deposito sich

befinden, nicht aber wenn von einem ganzen Inbegriff von Sachen, besonders von einer, aus Activa rc. bestehenden Erbschaft die Rede ist, unterbleiben.

Hierdurch habt Ihr Euch daher, sowohl in Absicht des Oberstlieutenant N. N. Nachlasses, als in künftigen ähnlichen Fällen, zu achten. Sind rc. Berlin, den 29. September 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 342. 2r Abschnitt.

1. October 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte vom 1. October 1810, wegen der Todeserklärung verschiedener, bei gewissen kriegerischen Operationen verschollener Militairpersonen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir geben Euch aus der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 23. vorigen Monats mit mehrerem zu ersehen, was Wir auf den Antrag des Chefs der Justiz, in Absicht der Todeserklärungen der darin näher bezeichneten, bei gewissen kriegerischen Operationen verschollenen Personen, und des Termins, binnen welchem die öffentlichen Vorladungen derselben zu diesem Zweck erlassen werden können, zu bestimmen geruhet haben, und befehlen Euch nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in dessen Gemäßheit anzuweisen. Sind rc. Berlin, den 1. October 1810.

Ad Mandatum. Kircheisen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen. Ich approbire die in Euerm Bericht vom 19. d. M. gemachten Anträge und setze dem gemäß hierdurch fest:

1) Werden Militairpersonen, Kriegesbeamte, Knechte und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz vermißt, und haben sie nicht, innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, so tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

2) Schanz- und andere Arbeiter, imgleichen das Gesinde der Militairs und überhaupt alle andere Personen, die

zur Zeit des Sturmes oder der Action gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt;

3) der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Gesetz bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten;

4) die Todeserklärung selbst wird nach den darunter gesetzlichen Vorschriften veranlaßt, jedoch soll es hinreichend seyn, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgesetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen und was sonst erforderlich ist, habt Ihr das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer rc. König. Potsdam, den 25. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 326. 1r Abschnitt.

2. October 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 2. October 1810, betr. die Eidesabnahme.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Der Criminalrath und Professor Doctor Meister in Frankfurt an der Oder hat in diesem Jahre bei Darnmann in Züllichau eine merkwürdige Abhandlung: Ueber den Eid, herausgegeben, für deren literarischen Werth, außer dem Namen des berühmten Verfassers, schon der Preis, welcher ihr von den Curatoren des Stolpeschen Legats zu Leiden zuerkannt worden, eine günstige Meinnng erweckt.

Diese Schrift verdient aber auch deswegen der Aufmerksamkeit und näheren Prüfung der Gerichte empfohlen zu werden, weil sie auf den in mehreren Verordnungen ausgedrückten Zweck, die allgemeine Achtung für die Würde und Wichtigkeit der Eidschwüre in der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen und zu verstärken, hinarbeitet, und von dem eifrigen Bestreben des Verfassers, die Ausübung der heiligen Pflichten der Worttreue und Wahrhaftigkeit zu befördern, zeuget.

Ihr werdet daher hierdurch autorisirt, zwei Exemplare der Meisterschen Schrift zum Gebrauch Eures Collegiums anzuschaffen, und zugleich aufgemuntert, zur Verbreitung der Kenntniß ihres Inhalts und zum weiteren Nachdenken darüber möglichst mitzuwirken. Bei dieser Gelegenheit können wir Euch nicht genug empfehlen, der Abnahme der Eide diejenige Würde, Stille und Ehrfurcht beizulegen, welche einer so feierlichen Handlung geziemet, bei deren Werthhaltung die menschliche Gesellschaft so innig interessirt ist, und welche so vielfach in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Besonders ist es nach pag. 95. der Schrift der äußersten Beherzigung werth, die Vorhaltung der Pflichten des Schwörenden nicht auf einen und denselben Leisten zu legen, sondern sorgfältig zu erwägen, auf welchem Grade der Cultur der Schwörende stehe, welcher Vorhaltungen und Ermahnungen jedes Individuum bedürfe, welche Gründe in dieses Gemüth den besten Eingang finden können, um die Worttreue zu befördern und zu erhalten.

Erwägungen dieser Art gehören zu den ersten Pflichten Eures Richteramtes und hohen Berufes, und werden auch bei Euch darüber keinen Zweifel zurücklassen, wie nothwendig es sey, besonders bei wichtigen Eidesleistungen, diese Amtshandlung nur denjenigen anzuvertrauen, die bei ihrem Alter und Erfahrung die Erwartungen und Obliegenheiten des Gerichtshofes zu erfüllen im Stande sind. Sind 2c. Berlin, den 2. October 1810.

Ad Mandatum, Kircheisen.

Vorstellung des Criminalraths und Professors Doctor Meister an das Justizministerium v. 21. September 1810.

Der Geist der neuesten Zeit und der neuesten Philosophie hatte eine solche Geringschätzung, ja eine solche Verwerfung des Eides, jenes uralten und unentbehrlichen Bindungsmittels unter Menschen und für bürgerliches Leben, so zum herrschenden Tone gemacht, daß es ein für die Menschheit höchst wohlthätiger Gedanke eines Ausschusses von Gelehrten auf der altberühmten Universität Leyden war, alle Denker Europas zur Beantwortung der Frage aufzufordern:

„was denn eigentlich Vernunft und Philosophie über den Eid lehre und bestimme?

Ich, begeistert von der hohen Aussicht, in einer Sache der Menschheit wichtige und entscheidende Ideen mittheilen, auch durch dieselben die Heiligkeit des Eides retten zu können, habe jenen Gelehrten eine Abhandlung in lateinischer Sprache eingesendet; und diese ist unter den vielen eingekommenen Schriften mit dem Preise beehrt worden.

Da dieser gehaltvolle äußere Stempel des Werthes zu meiner innern heiligen Ueberzeugung von der Wahrheit und Gemeinnützigkeit meiner Ideen hinzukam, habe ich es für unverletzliche Pflicht geachtet, zuerst von meiner Seite alles zu leisten, was meine Schrift über den Eid, eine allgemeine Bekanntschaft und Anwendung auf das wirkliche Geschäftsleben, etwa gewähren konnte. In dieser mir sittlich ehrwürdigen Rücksicht habe ich:

Erstlich mir die Mühe gegeben, meine Preisschrift in das Deutsche zu übersetzen, weil die lateinische Sprache leider! den Practikern immer fremder und fremder wird;

Zweitens, aus der Gesetzgebungskunde, als demjenigen Fache, welchem ich in einer Reihe von Jahren mit Vorliebe mich geweihet habe, einen neuen gemeinnützigen Anhang ausgearbeitet;

Drittens, nach erbetener allerhöchster Vergünstigung, Ew. Königlichen Majestät Erlauchten Namen in einer devotesten Zueignungsschrift vorzusetzen gewagt.

Unterdeß kenne ich aus betrübten Erfahrungen die Kälte und Gleichgültigkeit unsers Zeitalters gegen alle literarische Erscheinungen nur allzusehr, um von allen diesen Bemühungen mir einen großen Effect des Ueberganges meiner Ansichten in das wirkliche Leben zu versprechen.

Mein Enthusiasmus für das Gute, für das Wohl des menschlichen und bürgerlichen Lebens, bestimmt mich daher zu dem entscheidenden Mittel,

auch aus der Ferne her ein Scherflein meiner Gesetzgebungskunde anzutragen, und also unmittelbar der Allerhöchsten gesetzgebenden Macht meine Preisschrift, wovon ich zwei Exemplare unterthänigst übersende, zu Allergnädigster Prüfung in tiefster Ehrfurcht hiermit zu unterwerfen.

Finden Ew. Königl. Majestät meine Ansichten dem Gemeinwohl irgends ersprießlich, so ist es der Allerhöchsten gesetzgebenden Macht ein leichtes, ohne Geräusch und ohne alle Revolution in der bestehenden Lage der Dinge, dieselben in das wirkliche Leben überzuführen, und ich submittire in dieser gemeinnützigen Rücksicht alleruntertḧänigst dahin,

ob Ew. Königliche Majestät geruhen wollen, durch ein allerhöchstes Circular die Landes- und Untergerichte zur Aufmerksamkeit auf meine Preisschrift über den Eid Allerhuldreichst aufzufordern, und dieselben zu belehren, in wieweit sie bei den Warnungen vor Meineid, als von deren sachgemäßen Einleitung die ganze Ehrwürdigkeit und das gesammte Gewicht der Eidesleistungen abhängig ist, von den Ideen jener Schrift zweckmäßigen Gebrauch zu machen haben?

Einzig mein Eifer für das heilbringende Justizwesen, innerhalb dessen das Höchste auf einem weisen Gebrauch des Eides beruhet, und daß von dem Eide Ideen geweckt und in allgemeinen Umlauf gebracht werden, welche mit gleicher Stärke auf die guten und heißen, für Gefühl, besonders für religiöses, gestimmten Herzen, wie auf die kaltblütigern Denker wirken, bestimmt mich zu diesem großen und kühnen Antrage, der aber zugleich mit der tiefen und demüthigen Devotion begleitet ist, in welcher ich bis an das Ende meiner, durch mehr als dreißig Dienstjahre ausgezeichneten Laufbahn verharre ꝛc.

Mathis Bd. 9. S. 308. 1r Abschnitt.

3. October 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 3. October 1810, betr. die Insinuation der an active Officiere zu erlassenden Vorladungen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Veranlassung einer zwischen dem Chef der Justiz und dem allgemeinen Kriegsdepartement statt gehabten Communication,

die Insinuation der an active Officiere zu erlassenden Vorladungen betreffend, ist die Uebereinkunft getroffen worden; daß in Fällen, wo der vorzuladende Officier durchaus selbst erscheinen muß, wie bei Zeugenvernehmungen rc., der Commandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte von der Vorladung in einem besondern Schreiben von Seiten des Gerichts zu benachrichtigen und zu ersuchen ist, den Vorgeladenen, zur Abwartung des Termins, von seinen etwanigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu dispensiren, daß dies aber nur auf diejenigen Officiere Bezug habe, welche bei Regimentern oder Bataillons angestellt sind, oder einen unmittelbaren Vorgesetzten haben, dagegen aber in allen übrigen Fällen, wo die persönliche Erscheinung des Officiers nicht durchaus nöthig ist, die Benachrichtigung des Commandeurs oder unmittelbaren Vorgesetzten von der Vorladung eines Officiers nicht erforderlich sey, weil es sodann dessen Sache ist, entweder die Prorogation des Termins, in so fern er in solchem persönlich erscheinen will, und er wegen Dienstgeschäfte daran verhindert wird, nachzusuchen, oder sich eine Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins, von seinen Vorgesetzten zu erbitten.

Welches Wir Euch zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen. Sind rc. Berlin, den 3. October 1810.

Ad Mandatum. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 417. 1r Abschnitt.

4. October 1810.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 4. October 1810, betr. das Zusammenleben von Personen, welche Ehebruch begangen haben, s. beim Rescript v. 27. October 1810 b.

6. October 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 6. October 1810, über die Frage: ob den Salarienkassen des Stadtgerichts künftig in Concursen das Vorzugsrecht der vierten Classe gebühre?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Euer Bericht vom 13. v. M.,

die künftige Benennung der Mitglieder des hiesigen Stadtgerichts betreffend,

enthält zugleich die Anfrage:

ob den Salarienkassen der Stadtgerichte, nachdem die Stadtgerichte für Königliche Gerichte erklärt worden, künftig in Concursen das Vorzugsrecht der vierten Classe, nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. § 402., gebühre?

Wir ertheilen Euch darauf hierdurch zur Resolution, daß, da die Salarienkassen der Stadtgerichte nicht ganz die Eigenschaft landesherrlicher Kassen, ihrer Verfassung nach, annehmen können, der in der allgemeinen Gerichts-Ordnung am angezogenen Orte gemachte Unterschied dahin beizubehalten ist,

daß nur den Salarienkassen solcher Gerichte, deren Ausfälle aus unmittelbaren Staatskassen gedeckt werden müssen, in Concursen das Vorrecht der vierten Classe zustehe. Sind ꝛc.

Berlin, den 6. October 1810.

Ad Mandatum. v. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 538. 2r Abschnitt.

6. October 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 6. October 1810, wegen der Fälle, wo die Einrückung der Edictal-Citationen in fremde Zeitungen statt finden solle?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus Eurem Berichte vom 27. v. M. ersehen, daß bei Eurem Collegium eine Verschiedenheit der Meinungen darüber obwaltet:

ob Edictal-Citationen, außer der Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter in den durch die allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. 37. §. 16. Tit. 50. §. 109. und Tit. 51. §. 127. bestimmten Fällen, auch den Zeitungen einer fremden Provinz inserirt werden sollen, oder ob also diese Festsetzung, da sie durch die Verordnung wegen näherer Bestimmung verschiedener Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung vom 3. Mai 1804 nicht ausdrücklich aufgehoben worden, noch jetzt zu befolgen sey?

Eure Ansicht der Sache ist darin ganz richtig, daß die einländischen Intelligenzblätter für das Ausland kein Interesse haben, und daß daher der Zweck der Edictal-Citationen, wenn sie bloß in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden, leicht verfehlt werden kann. Durch die obenerwähnte Verordnung ist aber auch die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen überhaupt nicht gänzlich aufgehoben, noch weniger verboten, sondern nur verordnet, daß die Unterlassung keine Nullität begründen soll.

Dem vernünftigen Ermessen des Richters bleibt daher die Freiheit, in vorkommenden Fällen sein Verfahren nach

den Umständen einzurichten und die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen zu verfügen.

Besonders ist in den Fällen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung die Insertion in die Zeitung einer fremden Provinz vorschreibt, dieser Vorschrift allerdings nachzugehen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. October 1810.

Ad Mandatum. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 539. 2r Abschnitt.

6. October 1810. c.

General-Verordnung an sämmtliche Regierungen v. 6. October 1810, wegen Aufhebung der bisherigen Beschränkungen der Geldausfuhr aus den Preußischen Staaten in das Herzogthum Warschau.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Um zwischen Unsern Landen und dem Herzogthume Warschau das wechselseitige Verkehr zu erleichtern und zu befördern, und demselben diejenige Freiheit zu verschaffen, welche den freundschaftlichen Verhältnissen zweier benachbarten Staaten entspricht, haben Wir, nach erlangter Versicherung der Erwiederung, beschlossen, die bisherigen Beschränkungen der Geldausfuhr aus Unsern Staaten in das Herzogthum Warschau, und der Einbringung der Gelder von dorther in Unser Gebiet, wie hiermit geschiehet, aufzuheben. Wir machen Euch solches hierdurch mit dem Befehle bekannt, vom Empfange dieser Verfügung an, darnach zu verfahren, und die Unterbehörden dem gemäß mit der erforderlichen Anweisung unverzüglich zu versehen. Berlin, den 6. October 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Hardenberg. Goltz. Dohna. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 418. 1r Abschnitt.

7. October 1810.

General-Verordnung an das Cammergericht, sämmtliche Ober-Landesgerichte und sämmtliche Regierungen v. 7. October 1810, wegen Aufhebung der Vorschrift: daß den Warschauischen Unterthanen von ihrem diesseitigen Eigenthum nichts ohne specielle Erlaubniß verabfolgt werden solle.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Nachdem wir durch eine, mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, Herzoge von Warschau, geschlossene Convention vom 10. v. M. die Aufhebung des im Herzogthume Warschau auf das Vermögen Preußischer Unterthanen gelegten Beschlages, versichert erhalten haben, heben Wir in Gemäßheit der in gedachter Convention dagegen übernommenen Verpflichtungen, die in Folge jenes Beschlages getroffene Anordnung:

den Warschauischen Unterthanen von ihrem diesseitigen Eigenthume nichts, ohne specielle Erlaubniß, verabfolgen zu lassen,

hierdurch auf, und erklären solche für weiter unwirksam. Ihr habt hiernach vom Empfange dieser Verordnung an zu verfahren, und die Unterbehörden sofort entsprechend zu instruiren. Berlin, den 7. October 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Hardenberg. Goltz. Dohna. Kircheisen.
Mathis Bd. 9. S. 419. 1r Abschnitt.

10. October 1810.

Patent v. 10. October 1810 wegen Versteuerung der Colonialwaaren.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Das Verlangen, dem Zweck des allegemeinen Continentalsystems, so wie solches in den Kaiserlich-Französischen Decreten näher enthalten ist, auf das vollständigste zu entsprechen, und zur Einheit und Wirksamkeit der desfallsigen Maaßregeln auf dem Europäischen festen Lande nach allen Kräften beizutragen, hat Uns bewogen, Folgendes zu beschließen:

§. 1.

Der Handel mit England und dessen Colonien und Verbündeten bleibt, nach dem Sinne der Kaiserlich-Französischen Decrete, in Unsern sämmtlichen Staaten fernerhin aufs strengste verboten, und werden die deshalb ergangenen früheren Verordnungen hiermit bestätiget.

§. 2.

Es sollen aber auch hinführo alle seewärts einkommende Colonialwaaren, ohne weitere Untersuchung ihres Ursprungs so angesehen werden, als ob sie aus dem englischen Handel herstammten. Sie dürfen daher, mit bloßer Ausnahme der Medicinalwaaren, in keinen Unserer Seehäfen anders als im Gefolge etwaniger, von der Kaiserlich-Französischen Regierung zugestandenen besonderen Vergünstigungen ferner zugelassen werden.

§. 3.

Auf den Fall, daß durch Confiscation in den Seehäfen und an den Küsten Unserer, oder der benachbarten Staaten, aus Seeprisen, oder aber mit Kaiserlichen Französischen Lizenzen, Colonialwaaren fernerhin auf eine rechtmäßige Weise des festen Landes gekommen wären, so soll zwar deren respectiver Eingang und Verbrauch gegen glaubhafte Bescheinigung auch in Unsern Landen gestattet seyn, es sollen aber von den dergestalt eingekommenen Waaren überall die Sätze des Kaiserlich-Französischen Tarifs vom 5. August dieses Jahres nämlich:

vom Centner Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerari und Georgien	105 Rthlr.	— Gr.
— Levantischer Baumwolle	26	—	— —

vom Centn.	jeder andern Art von Baumwolle, mit Ausschluß der neapolitanischen, welche von diesem Imposte frei bleibt,	78	—	—	—
—	rohen Zucker	39	—	—	—
—	raffinirten Zucker in Hüten	52	—	12	—
—	Heysan Thee	118	—	—	—
—	grünen Thee	78	—	—	—
—	andere Arten Thee	20	—	—	—
—	Kaffee	52	—	12	—
—	Indigo	118	—	—	—
—	Cacao	130	—	—	—
—	Cochenille	262	—	12	—
—	weißen Pfeffer	78	—	—	—
—	schwarzen Pfeffer	52	—	—	—
—	ordinairen Zimmet	183	—	—	—
—	feinen Zimmet	262	—	12	—
—	Nägelein	78	—	—	—
—	Muscade	262	—	12	—
—	Acajou Holz	6	—	12	—
—	Fernambuk Holz	15	—	12	—
—	Campeche Holz	10	—	12	—
—	geriebene Farbehölzer	13	—	—	—

anstatt ler bisherigen Consumtions-Accise, in sofern diese nicht hdler ist, in Anwendung kommen, und bei Unsern Accisekasen erhoben werden.

Die schon nach dem alten Tarif höhere Consumtions-Accise vim Thee bleibt daher bestehen.

§. 4.

Diese erhöhete Consumtions-Accise trifft alle Colonialwaaren, welche von dem 20. d. M. an in Unsere Staaten zur Consimtion eingehen werden, und soll bei den für Unsere Rechnung confiscirten Waaren, gleich nach deren Verkauf, von dem Käufer, bei den aus den angränzenden Staaten eingehenden Waaren aber vor der Abladung in dem ersten Bestimmungsorte, von dem Empfänger entrichtet werden. Sollten selbige solche sofort zu entrichten, oder dafür anderweitige Sicherheit zu stellen, nicht vermögend seyn, so sollen die Waaren einstweilen unter dem Beschlusse des Acciseamts behalten werden.

§. 5.

Die den einländischen Fabriken gesetzlich zustehenden Begünstigungen, in Ansehung der Consumtionsversteuerung ihrer rohen Materialien, bleiben unverändert, da eine höhere Impostirung der letztern nur der Industrie des festen Landes schaden, dagegen die englische begünstigen und den Schleichhandel mit englischen Fabrikaten einträglicher machen würde. Diejenigen Fabrikanten, welche überführt wer-

den, von dem, Behufs ihrer Fabrikation gegen geringere Abgaben eingekommenen Materiale etwas an Consumenten oder Kaufleute abgelassen zu haben, sollen auf immer dieses Benefizes verlustig gehen, und außerdem den Werth der abgelassenen Waare loco confiscationis derselben als Strafe bezahlen.

§. 6.

Diejenigen, in Unsern Häfen confiscirten, Colonialwaaren, welche entweder von Ausländern erstanden, oder von den Käufern zum weitern Verkauf nach dem Auslande declarirt werden, so wie auch diejenigen, welche aus den angrenzenden Staaten in die Unsrigen nicht zum innern Verbrauch, sondern zum Durchgange ein- und hiernächst wirklich ausgehen, werden zwar mit der neuen Consumtionsabgabe verschont, bleiben aber in alle Wege der für diese Waarenartikel vorlängst eingeführten erhöheten Durchgangsaccise unterworfen, und so lange sie sich im Lande befinden, unter beständiger Controlle der Accise- und Zollbehörden. Sie müssen daher vor der Verabfolgung zur Versendung, und beim Eingange ins Land, ihrer Qualität nach untersucht, genau verwogen, verbleiet, und hiernächst ihr richtiger Ausgang aus dem Lande durch die Atteste der auf den Begleitscheinen vorgeschriebenen Grenzausgangs-Zollämter dargethan werden.

Derjenige Versender, Spediteur oder Fuhrmann, welcher den richtigen Ausgang der Waaren binnen der durch die Accisegesetze vorgeschriebenen Frist nicht nachweiset, ist zur Nachzahlung des Mehrbetrags der neuen Consumtionsabgaben verpflichtet.

§. 7.

Jede, auch bei den Grenzzollämtern zu Lande nicht angemeldete, Einbringung von Colonialwaaren ziehet die Confiscation derselben nach sich, in sofern die bisherigen Accisegesetze keine höhere Strafe bestimmt haben, wobei es alsdann verbleibt.

Nach dieser Verordnung hat sich jedermann gebührend zu achten, und Unsere Ministerien werden beauftragt, solche gehörig publiciren, und zur vollständigen Ausführung bringen zu lassen, auch über deren Festhaltung selbst unablässig zu wachen. Berlin, den 10. October 1810.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hardenberg. v. d. Goltz.

Mathis Bd. 9. S. 420. 1r Abschnitt.

13. October 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Königsberg v. 13. October 1810, betr. die Verfügung der Execution, wenn der Extrahent bei dem Executionsgesuche das Pfand nicht freigegeben hat.

Anfrage des Ostpreußischen Ober-Landesgerichts v. 1. October 1810.

Ew. Königliche Majestät haben durch das Allerhöchste Rescript vom 4. September 1808 die kaufmännischen trockenen Wechsel, wobei zugleich dem Generalindult unterworfene Activa verpfändet sind, betreffend, Allerhöchst festgesetzet, „daß wenn der Wechselgläubiger bei Nachsuchung der Execution aus dem ergangenen Judicat erklärt, daß er das ihm neben dem Wechsel verpfändete Activum nicht freigeben wolle, er den Ablauf der Indultzeit zur Realisirung dieses Pfandstücks abwarten müsse, sofern die Vorschriften des Indultedicts die Einziehung desselben verhindern, bevor er die Personalexecution gegen seinen Debitor aus dem Wechseljudicat nachsuchen kann. Dies beziehet sich auf die bekannten gesetzlichen Vorschriften, daß nicht zugleich Personal- und Realexecution vollstreckt werden darf, daher sich denn der Wechselgläubiger, dem neben dem Wechsel ein vor jetzt nicht realisirbares Activum verpfändet worden, um so mehr bestimmt erklären muß, ob er das verpfändete Activum freigeben und bloß die Personalexecution verfolgen, oder ob er diese aussetzen und zuvörderst die Zeit abwarten wolle, da dieses Activum eingezogen werden kann."

Es ist bei uns Zweifel entstanden

> ob dieser Vorschrift gemäß, in allen Fällen, wo dem Gläubiger (es sey von einem Kaufmann oder von einem Schuldner, der keine kaufmännische Rechte hat, es sey in einem Wechsel oder in einem bloßen Schuldschein) Activdocumente verpfändet sind, der Gläubiger nicht eher in das anderweitige Vermögen des Schuldners die Execution suchen dürfe, bis er die ihm verpfändeten Activa freigegeben hat?

Das allgemeine Landrecht verordnet Th. 1. Tit. 20. §. 44. bis 48., daß der Gläubiger sich nicht bloß an das Unterpfand, sondern auch an die Person seines Schuldners und dessen übriges Vermögen halten könne, daß aber auch der Schuldner, insofern er noch Eigenthümer der verpfändeten Sache ist, darauf antragen dürfe, daß der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suche, wogegen der Gläubiger, wenn er seinem Pfandrechte entsagt, sofort in das übrige Vermögen des Schuldners oder auch auf die Person desselben richterliche Hülfe nachzusuchen befugt ist, oder es, Behufs der Execution in das Vermögen und auf die Person des Schuldners, der Entsagung des Pfandrechts in dem Falle nicht bedürfe, wenn der Schuldner

zwischen der Zeit der Verpfändung und des Verfalltags das Eigenthum der verpfändeten Sache an einen Andern übertragen hat, vielmehr alsdann der Gläubiger, mit Vorbehalt seines Pfandrechts gegen den Dritten, zuerst auf Vollstreckung der Execution gegen den Schuldner antragen könne.

Darüber sind wir einverstanden, daß vermöge dieser gesetzlichen Dispositionen dem Pfandschuldner, so lange er der Eigenthümer des Pfandes bleibt, das beneficium ordinis gegen den Pfandgläubiger zustehe; nur darüber sind die Meinungen getheilt:

ob der Richter von Amtswegen schuldig ist, das Executionsgesuch zu verwerfen, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist?

oder

ob vielmehr der Richter schuldig ist, die Execution zu verfügen und abzuwarten, daß der Schuldner nach erfolgter Ankündigung der Execution von jener Rechtswohlthat Gebrauch mache?

Für letztere Meinung möchte anzuführen seyn:

1) die Stellung der Sätze im allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 45. und 46., da im §. 45. dem Gläubiger das Executionsgesuch schlechthin verstattet, und im §. 46. dem Schuldner nur der Einwand gegen das Executionsgesuch nachgelassen ist;

2) daß bei den auf einem dinglichen Rechte beruhenden Geldforderungen in der Prozeß-Ordnung Tit. 24. §. 63. dem Gläubiger die Wahl gelassen ist: ob er zuvörderst die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück halten wolle, woraus analogisch gefolgert wird, daß auch der Faustpfandgläubiger ohne Freilassung des dem Schuldner eigenthümlich zugehörigen Faustpfandes in das anderweitige bewegliche Vermögen des Schuldners die Execution zu suchen befugt sey, und

3) daß das oben extrahirte Rescript bloß kaufmännische, oder doch von Schuldnern, welche kaufmännische Rechte haben, vor dem 24. November 1807, unter Verpfändung solcher Activa, welche in der Folge dem General-Indulte unterworfen worden, ausgestellte trockene Wechsel betreffe, und daß, wenn eine analogische Anwendung dieses Rescripts überhaupt erlaubt seyn sollte, solche doch nur alsdann geschehen könne, wenn von der Wechselexecution durch Personalarrest gegen einen Schuldner die Rede ist, der keine kaufmännische Rechte hat, übrigens aber sich in dem vorausgesetzten Fall befindet.

Für die erste Meinung kann gesagt werden

1) daß die §§. 44. bis 48. Tit. 20 Th. 1. des allgemeinen Landrechts zusammen genommen ein Ganzes ausmachen, und daß aus der Stellung der §§. 45. 46.

nicht gefolgert werden darf, daß die, von dem Gläubiger nachgesuchte Execution verhängt und vollstreckt werden müsse, wenn der rechtsunerfahrne Schuldner sich nach erhaltener Executions-Ankündigung auf den §. 46. nicht beruft;

2) daß das beneficium ordinis in der Prozeß-Ordnung Tit. 24. §. 36. unter die Einwendungen nicht aufgenommen worden ist, welche einer verhängten Execution entgegengesetzt werden dürfen, und daß daraus von selbst folge, daß diese dennoch im Gesetz enthaltene Gerichtswohlthat vor der Executionsverfügung erledigt werden müsse, auch könne die, im §. 63. enthaltene, das Realrecht auf Mobilien betreffende Vorschrift auf Realrechte an Mobilien um so weniger ausgedehnt werden, als sonst ein Widerspruch zwischen diesem §. 63. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung (der mit dem allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 494. 495. übereinstimmt) und dem §. 46. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts eintreten würde; und

3) daß die allgemeine Anwendbarkeit des Rescripts vom 4. September 1808 sich nicht bezweifeln lasse, da demselben die allgemeine Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 46. 47. zum Grunde liegt.

Ew. Königl. Majestät bitten wir unterthänigst um allergnädigste Belehrung. Königsberg, den 1. October 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Ostpreußische Ober-Landesgericht v. 13. October 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ɪc. ɪc. Unsern ɪc. Auf den Bericht vom 1. d. M. wegen der, über die Anwendung des Rescripts vom 1. September 1808 bei Eurem Collegium entstandenen Zweifel, ertheilen Wir Euch zum Bescheide, daß durch jenes Rescript keine neue gesetzliche Bestimmung hat gegeben, sondern die Gerichte darauf haben aufmerksam gemacht werden sollen, wie nach den schon bestehenden Gesetzen, in gewissen Fällen auch bei kaufmännischen Wechseln, wobei Act[illegible] verpfändet sind, den Schuldnern der Indult zu statten kommen könne. Dieses ergiebt sich vorzüglich daraus, daß in der, mit dem Rescript abschriftlich mitgetheilten Cabinets-Ordre vom 27. August 1808 ausdrücklich gesagt ist, daß die, von dem damaligen interimistischen Chef der Justiz in Vorschlag gebrachten Bestimmungen keiner gesetzlichen Festsetzung bedürften, sondern nur eine Weisung an die Justizcollegia nöthig sey, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren. Es muß also bei der Anwendung der schon bestehenden Gesetze, auf welche sich die in jenem Rescript enthaltene Anweisung gründet, auf die wörtliche Bestimmung dieser Gesetze geachtet werden, und diese geht in der, in Eurem Berichte angeführ-

geführten Stelle des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 45. seq ganz deutlich dahin, daß der Richter nicht von Amtswegen das Executionsgesuch zu verwerfen hat, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist. Da diese Stelle ganz deutlich und bestimmt ist, so ist sie nicht aus andern Gesetzstellen zu erklären, besonders da ein Widerspruch mit andern Gesetzesstellen, wie Ihr zum Theil der Meinung zu seyn scheinet, nicht vorhanden ist. Denn die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 63. stimmt ganz überein mit dem §. 45. loc. cit. des Allgemeinen Landrechts. Das letztere giebt aber alsdann §. 46. seq. noch nähere Bestimmungen über den Antrag, den der Schuldner gegen die vom Gläubiger getroffene Wahl machen kann, und da dieser Antrag nicht wider die Forderung selbst, sondern nur wider das Object der Execution gerichtet ist, so hat derselbe nicht unter den, Th. 1. Tit 24. §. 63. der Allgemeinen Gerichtsordnung benannten Einwendungen mit aufgenommen werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. October 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen

Mathis Bd. 10. S. 118. 2r Abschnitt.

15. October 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 15. October 1810, daß, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes, auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einsperrung ausgedehnt werden könne.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es haben einige Gerichtshöfe die Vorschrift der Criminalordnung §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft, ausgedehnt werden soll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn, wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes, auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indessen über die Disposition und den Zweck der allegirten Vorschrift hinausgegangen.

Es befindet sich solche in dem 6. Abschnitt des 2. Titels „Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen, und die darin, so wie in dem vorhergehenden §. erwähnte außerordentliche Strafe ist keine andere, als diejenige, welche bei dem Leugnen des Angeschuldigten ex indiciis erkannt wird. Ein solcher, zur Strafe überhaupt für zureichend befundener, Verdacht soll doch niemals den Verlust des Lebens, und

in der Regel auch nicht eine lebenswierige Gefangenschaft zur Folge haben. Ganz verschieden ist aber dieser Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeschuldigten eingestanden worden, und nur der Thatbestand nicht bis zum gesetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden ist. Es leuchtet ein, daß ein leugnender, und ein geständiger oder überführter, Verbrecher nicht nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden können, und daß daher der §. 408. der Criminalordnung, welcher nur von jenem spricht, nicht auch auf diesen angewendet werden kann. Bei einigen Arten der Verbrechen, z. B. bei der Tödtung neugeborner Kinder, und beim Morde, ist die Todesstrafe und die lebenswierige Gefangenschaft, auch selbst beim Mangel einer vollständigen Ausmittelung des Corporis delicti, bestimmt worden.

In andern Fällen dieser Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingestanden oder bewiesen worden, bei welchem jedoch das Corpus delicti nicht völlig gesetzlich feststeht, die an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende außerordentliche bis zur lebenswierigen Einsperrung ausgedehnt werden könne. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind rc. Berlin, den 15. October 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 424. 1r Abschnitt.

15. October 1810. b.

Die Cabinets-Ordre v. 15. October 1810, wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher, s. beim Rescript v. 22. October 1810.

18. October 1810.

Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 18. October 1810, wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir lassen Euch die an Unser Ministerium des Innern und der Justiz unterm 28. v. M. ergangene Cabinets-Ordre, wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge, hiebei eine Abschrift zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung zufertigen, solche dem Publicum und den Gerichten angemessen bekannt zu machen. Sind rc. Gegeben Berlin, den 18. October 1810.

Ad Mandatum.

Dohna. Kircheisen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 28. September 1810, an die Staatsminister, Grafen zu Dohna und von Kircheisen.

Meine lieben Staatsminister, Graf zu Dohna und v. Kircheisen. Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung v. 8. April 1794, und zur Beförderung der inländischen Industrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweise sich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euren Bericht vom 8. d. M. veranlaßt, insbesondere zum Besten der unbemittelten, hierin allen Zwang aufzuheben, und es soll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu diesem Zwecke festgesetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden. Ich befehle Euch hiernach das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König ꝛc. Berlin, den 28. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 426. 1r Abschnitt.

20. October 1810.

Reskript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 20. October 1810, wegen der ferner nicht statt findenden Ausschließung der neu angestellten Justizcommissarien von den Notariatsgeschäften.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zeither den neu angestellten Justizcommissarien das Notariat nicht mit beigelegt worden, weil in Erwägung gezogen werden sollte, ob nicht eine gänzliche Trennung der Notariatsgeschäfte von der Prozeßpraxis der Justizcommissarien zweckmäßig seyn mögte? Da aber der Ausführung dieser Maaßregel verschiedene Bedenken im Wege stehen, und von mehreren Seiten her Vorstellungen eingegangen sind, daß die Prozeßpraxis allein ohne Notariat den Justizcommissarien kein hinlängliches Auskommen verschaffe, so ist beschlossen worden, die gänzliche Ausschließung der neu angestellten Justizcommissarien von den Notariatsgeschäften nicht ferner statt finden zu lassen, jedoch als Grundsatz aufzustellen, daß nur bewährt zuverlässigen, geschickten und erfahrnen, im besten Ruf beim Publicum stehenden Justizcommissarien die Notariatspraxis gestattet werden soll. Wenn Ihr es daher für die Geschäfte nothwendig oder zuträglich findet, daß die Zahl der Notarien bei Eurem Collegium und in dessen Departement vergrößert werde; so habt ihr von denjenigen Justizcommissarien, die noch nicht Notarien sind, die nach obigem Grundsatze dazu qualificirten Personen zu Nota-

rien in Vorschlag zu bringen. Sind ꝛc. Berlin den 20. October 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 427. 1r Abschnitt.

22. October 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 22. October 1810, wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher, nach erfolgter Bestätigung des rechtskräftigen Erkenntnisses.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch eine, vom Ober-Landesgericht zu Stettin, wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher, nach erfolgter allerhöchster Bestätigung des rechtskräftigen Erkenntnisses, gethane Anfrage, hat sich der Chef der Justiz zu einem Immediatvortrage veranlaßt gefunden, auf welchen unter dem 15. d. M. die abschriftlich anliegende Cabinets-Ordre erfolgt ist. Es ergehet an Euch der Befehl, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, indessen machen Wir Euch bemerklich, daß es einer weitern Bekanntmachung dieser Cabinets-Ordre nicht bedarf, sondern hinreichend ist, wenn Ihr bei der Verfügung der Vollstreckung eines Todesurtels demjenigen Gericht oder Inquirenten, von welchem die Vollstreckung dirigirt wird, von dem Inhalt derselben, in so fern es nach den Umständen auf dessen Kenntniß ankommen kann, Nachricht ertheilet. Sind ꝛc. Berlin, den 22. October 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Cabinets-Ordre v. 15. October 1810.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen. Völlig einverstanden mit den Grundsätzen, die Ihr in dem Bericht vom 2. d. M. vorgetragen habt, approbire ich es, wenn Ihr die Landes-Justizcollegien in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin bescheiden wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgesetzt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen, und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind, — als in welchem Falle sich die Untersuchung derselben zur Ausmittelung der Unschuld von selbst verstehen würde, — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht, und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Bloß in diesen Fällen muß die Execution eines von Mir bestättigten

Todesurtels ausgesetzt, und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch hiernach das weitere zu verfügen, und bin Euer wohlgeneigter König. Potsdam, den 15. October 1810. Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 429. 1r Abschnitt.

24. October 1810.

* Publicandum v. 24. October 1810, betr. die Auslegung des Edicts vom 9. October 1807.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vernehmen, daß das Edict vom 9. October 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11. November d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhöre. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären, daß mit diesem Zeitpunkte bloß diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edict als zur Gutsunterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien vom 8. April d. J. ergangenen Verordnung ganz bestimmt genannt sind; daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen, Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherrn und Bauern, wegen der Aufhebung, gegen eine angemessene Entschädigung, in Geld, Körnern oder Land, vereinigen.

Sollten dem ungeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Signatum Potsdam, den 24. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Mathis Bd. 9. S. 431. 1r Abschnitt.

25. October 1810. a.

Den Inhalt des Ministerial-Rescripts v. 25. October 1810, betreffend die auf den geistlichen Grundstücken aufzunehmenden Darlehne, s. im Circular v. 27. November 1810.

25. October 1810. b.

Publicandum v. 25. October 1810, wegen Benutzung und Veräußerung der Domainen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben vernommen, daß das wegen Benutzung und Veräußerung unserer Domainen angenommene System viele Beamten von nützlichen Verbesserungen abhält, und in eine peinliche Ungewißheit wegen ihres Schicksals setzt.

Wir verordnen deshalb:

1) Daß alle Meliorationen und heilsame Wirthschaftsumwälzungen, bei dem etwanigen Abzuge des Beamten, durch unpartheiische, von beiden Theilen zu stellende Sachverständige abgeschätzt, und von Uns, oder dem Erwerber des Amts, vergütet werden sollen, in so fern nämlich die entstandenen Ausfälle noch nicht ersetzt, und die verwandten Kosten noch nicht gedeckt und zu 5 Procent verzinset sind.

2) Haben Wir Unsere Regierungen angewiesen, den Beamten die näheren Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen ihnen Vorwerke ohne Licitation käuflich oder in Erbpacht überlassen werden sollen.

Berlin, den 25. October 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Mathis Bd. 9. S. 432. 1r Abschnitt.

25. October 1810. c.

Die Verordnung v. 25. October 1810, betr. den Abschoß und Abzug und die Nachsteuer vom Vermögen und von Erbschaften nach dem Königreiche Westphalen ist in dem Circular vom 25. November 1810 enthalten.

26. October 1810.

Schreiben der Section der directen und indirecten Abgaben im Ministerium der Finanzen an das Churmärksche Pupillencollegium v. 26. October 1810, wegen der bei Erbschaftsfällen im Nachlasse sich vorfindenden Juwelen, Gold- und Silbergeräthschaften.

Einem Königl. Hochlöblichen Churmärkischen Pupillencollegium ermangele ich nicht auf das geehrteste Schreiben vom 9. dieses, wegen der im Nachlaß des verstorbenen N. N. ohne Beweis der geschehenen Versteuerung vorgefundenen Prätiosen, hierdurch in ergebenster Antwort zu erwiedern, daß die Abgaben-Section es nicht wissen kann, ob und welche der im Lande vorhandenen Prätiosen u. Juwelen zu seiner Zeit versteuert sind, und ob und bei welchen Münzämtern oder Besteuerungs-Deputationen, sich der Eigenthümer derselben gemeldet, und die Abgaben entrichtet hat. Da aber auf Juwelen keine bleibende

Steuer geordnet ist, auch die Bijouteriearbeiter dieser Steuer nicht unterworfen gewesen sind, und die bei Erscheinung des Edicts vom 12. Februar 1809 in Besitz der Particuliers sich befundenen versteuerten Juwelen nicht bezeichnet werden können, so folgt, daß ein Beweis der geschehenen Juwelenversteuerung nicht gefordert werden kann, zumal es unmöglich ist, zu bestimmen, ob die Juwelen vor dem 25. April 1809 besessen, oder nachher erkauft, oder aus dem Auslande eingebracht worden.

Es wird daher nicht nur in dem in Rede stehenden, sondern in allen andern vorkommenden Fällen, ein Beweis der geschehenen Juwelenversteuerung nicht zu verlangen, vielmehr anzunehmen seyn, daß die Juwelen entweder versteuert, oder nach dem 25. April 1809 acquirirt worden, so daß Juwelen ohne allen Beweis der Versteuerung verpfändet oder verkauft werden dürfen.

Ein anderes ist es, mit goldenen und silbernen ungestempelten Dosen, deren im N. Nschen Nachlaß mit vorhanden sind, da von solchen offenbar entweder dem Staate die geordnete Steuer entzogen, oder die nachgelassen gewesene Gratisstempelung, durch die Schuld des Eigenthümers, unterlassen worden. Strenge genommen würde deren Confiscation, und die Entrichtung der doppelten Steuer eintreten, oder der Beweis geführt werden müssen, daß die zu Gratisstempelung qualificirt gewesenen Dosen, von dem Erblasser schon vor besagtem Edict besessen worden.

Da indessen mehrere der, im Inventarium verzeichneten Dosen, wegen des, den Metallwerth übersteigenden Arbeitswerths steuerfrei gewesen, und gratis gestempelt seyn würden, so sollen noch jetzt diese sämmtlichen Dosen, gegen Erlegung der Steuer, nach dem Metallwerth nachgestempelt werden, und ersuche ich ein Hochlöblich Churmärkisches Pupillencollegium ergebenst, solche zu dem Ende der auf dem hiesigen alten Packhofe befindlichen, Gold- und Silbersteuerkasse gefälligst präsentiren zu lassen. Berlin, den 26. October 1810.

v. Heydebreck.

Mathis Bd. 9. S. 550. 2r Abschnitt.

27. October 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Königsberg v. 27. October 1810, daß es bei nothwendigen Subhastationen der Vorladung der unbekannten Realprätendenten nicht bedürfe.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Eure, mittelst Berichts v. 8. d. M. gemachte Anfrage:

ob das Rescript vom 30. Julius 1787 bei der Ein-

leitung der nothwendigen Subhastationen in Anwendung zu bringen sey?

erlediget sich durch die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung. Nach der Hypothekenordnung von 1783. Tit. II. §. §. 93. und 100. ist derjenige, welcher ein Gut aus gerichtlich nothwendiger Subhastation erstanden, und das Kaufgeld entweder in das gerichtliche Depositum, oder auf gerichtliche Anweisung an die Gläubiger ausgezahlt hat, gegen alle Ansprüche etwaniger Realprätendenten, auch derjenigen, welche aus einem andern, als dem Eigenthumsrechte, an das Grundstück Ansprüche haben mögen, völlig gesichert. Hiermit stimmt das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 15. §. 42 in so weit überein, daß Sachen, die bei öffentlichen Versteigerungen gekauft werden, keiner Vindication unterworfen sind. In dem Rescripte vom 30. Julius 1787. ist nun mit Bezug auf die Hypothekenordnung l. c. verordnet, daß in Fällen, da ein Immobile extra casum concursus zur nothwendigen Subhastation gelangt, in den Proclamaten der etwanigen unbekannten Realprätendenten bekannt gemacht werden soll, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitationstermine, oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, oder zu gewärtigen haben, daß sie gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden. Diese Vorschrift ist aber in die Allgemeine Gerichtsordnung nicht aufgenommen, vielmehr daselbst Th. 1. Tit 52. §. 35. verordnet, daß uneingetragene Gläubiger bei Suhastationen im Wege der Execution in keinem Falle vorgeladen werden sollen, und nach dieser letztern Vorschrift habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 27. October 1810.

Auf Specialbefehl.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 552. 2r Abschnitt.

27. October 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 27. October 1810, betr. das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen Ehebruchs verboten ist.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben durch eine, unter dem 4. d. M. an den Staatsminister des Innern erlassene, Cabinets-Ordre festzusetzen geruhet, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, und darauf, daß es nicht geschehe, von den Polizeibehörden vigilirt werden soll. Es ergehet an Euch darauf der Befehl, nicht nur selbst von den bei Euch vorkommenden Fällen der betreffenden Polizeibe-

hörde Kenntniß zu geben, sondern auch Eure Untergerichte dazu anzuweisen. Sind rc. Berlin, den 27. October 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 1. 1r Abschnitt.

27. October 1810. c.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte, daß, wenn gegen öffentliche Beamte auf Entsetzung ihres Amtes erkannt wird, zugleich auf Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern erkannt werden soll.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc Es ist einigemale der Fall vorgekommen, daß gegen öffentliche Beamte, welche sich einer vorsätzlichen Uebertretung ihrer Amtspflichten, auch wohl einer Verlezzung der Treue und Gewissenhaftigkeit, schuldig gemacht haben, zwar auf die Entsetzung von demjenigen Amte, dessen Ausübung zu dem Vergehen Gelegenheit gegeben hat, nicht aber zugleich auf die Entziehung anderer, von dem Verurtheilten bekleideten Aemter, und nicht auf die Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern erkannt worden. Dieses ist jedoch nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch Unserm mehrmals erklärten Willen entgegen, nach welchem der Staatsdienst nur von Männern verwaltet werden soll, denen in Absicht ihrer Pflichttreue kein Vorwurf gemacht werden kann. Das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 333. will jeden Beamten ohne Unterschied, welcher den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens, mit der Amtsentsetzung, und der Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern, bestraft wissen, und diese Strafe muß also eintreten, in so fern bei den einzelnen Arten der vorsätzlichen Pflichtübertretung nicht etwas anders ausdrücklich festgesetzt worden. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß derjenige Staatsdiener, welcher Pflichten übertreten hat, die die Verwaltung eines jeden öffentlichen Amtes voraussetzt, nicht des einen Amtes entsetzt, und zugleich in einem andern, vielleicht noch ehrenvollern und einträglichern, als unbescholten beibehalten werden kann. Wir finden Uns veranlaßt, Euch auf diese Grundsätze aufmerksam zu machen, und erwarten deren Befolgung in vorkommenden Fällen. Sind rc. Berlin, den 27. October 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 434. 1r Abschnitt.

27. October 1810. d.

* Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Betracht daß die bisherige Publication allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiemit:

§. 1.

Es soll für die gesammte Monarche eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§. 2.

Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publicationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3.

Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto: die Redaction erfolgt im Bureau Unsers Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das Generalpostamt.

§. 4.

Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Thlr. festgesetzt, und wird stets ½ Jahr vorausbezahlt.

§. 5.

Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b) alle Magistráte;
c) alle höhere Militairpersonen mit Einschluß der Staabsofficiere;
d) die Patrimonialgerichte jeder Art;
e) alle Räthe bei unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landescollegien;
f) alle Landräthe;
g) alle Superintendenten;
h) alle Domainenbeamte;
i) alle Gemeinden.

§. 6.

Die für die letztere dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7.

Die Staatsbehörden, Regimentschefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das Geralpostamt über den Bedarf an Exemplarien.

§. 8.

Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§. 9.

Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10.

Die Gesetzsammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt. Potsdam, den 27. October 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Gesetzsammlung 1810. S. 1.

27. October 1810. e.

* Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Schon unter dem 16. December 1808 haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für unsere Monarchie, jedoch nur theilweise, festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem Allerhöchstselbst, bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Cabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

Den Vorsitz im Staatsrath führt unter Unserm Befehl der Staatskanzler.

Der Staatsrath besteht:

I. aus den Prinzen Unsers Hauses, welche nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können.

II. aus dem Staatskanzler.

Er hat unter Unsern Befehlen die Oberaufsicht und Controlle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er:

1) Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren kann, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;

2) In außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen.

Im Cabinet ist er Unser erster und nächster Rath; im Staatsrath, Präsident desselben. Uebrigens werden ihm folgende Geschäfte besonders übertragen:

1) Soll er die Ministerien des Innern und der Finanzen übernehmen, bis Wir für gut finden, beide Ministerien mit eigenen Ministern zu besetzen, jedoch, da der Staatskanzler die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände übernehmen kann, dergestalt, daß die Hauptzweige derselben besonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs anvertrauet werden:

2) denjenigen Antheil an den Geschäften des auswärtigen Departements nehmen, welcher unten näher bestimmt werden wird.

Ferner besorgt er:

3) die Angelegenheiten Unsers Königlichen Hauses und Unserer Familie;

4) die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören;

5) die Angelegenheiten der höheren Polizei;

6) was die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, als die Bischöflichen; Erbämter, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Etikette rc., und andere Hofchargen betrifft.

Unmittelbar untergeordnet sind ihm

7) das Archiv,

8) die Oberrechnungscammer.

III. Aus den Staatsministern, oder andern Unserer Räthe, die Chefs der Verwaltungszweige sind.

Die Ministerien bestehen in dem:

1) Ministerium des Innern,
2) Ministerium der Finanzen,
3) Ministerium der Justiz,
4) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
5) Ministerium des Kriegs-Departements.

Das Ministerium des Innern hat folgende Abtheilungen, deren jede einen besonderen Chef enthält, welche Sitz und Stimme im Staatsrath haben.

a) für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinn, dazu auch das Medicinalwesen gehört;
b) für die Gewerbe und Handel;
c) für den Cultus und öffentlichen Unterricht;
d) für das Postwesen.

Das Ministerium der Finanzen:
a) für die sämmtlichen Einkünfte des Staats;
b) für das General-Kassenwesen und die Geldinstitute.
IV. Aus dem Staatssecretair.
Er sorgt für die eigentliche Geschäftsführung des Staatsraths, führt während der Berathung das Protocoll darüber, und contrasignirt die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse. Auch ist er Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Commission.
V. Aus Mitgliedern, die Unser Allerhöchstes Vertrauen dazu besonders berufen wird. Ihre Ernennung geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf die von uns bestimmte Frist, oder für einen bestimmten Gegenstand.
So weit Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath Unsere Befehle und Entscheidungen ertheilen, geschieht solches aus Unserm

Cabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag:
1) der Staatskanzler,
2) ein Geheimer Cabinetsrath,
3) in Militairsachen, diejenigen Militairpersonen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:
1) alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
2) Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sey in Militair- oder Hof- und Civilsachen, darauf verfügt werden soll;
3) alles übrige wird obgesondert;
A. in Militairsachen,
a) allgemeine und solche die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,
b) rein militairische Angelegenheiten;
B. in Hof- und Civilsachen.

Die Militairsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche; die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Cabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4. Hierauf werden die allgemeinen Militarsachen und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns Selbst vortragen will, die übrigen aber, theils dem Cabinetsrath zum Vortrage zurückgiebt, theils den Departements-Ministern und dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements zustellt, damit diese Uns in der

gemeinschaftlichen Conferenz davon Vortrag machen. Die andern Chefs der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, erscheinen nur dann bei diesen Vorträgen, wenn Wir es entweder besonders befehlen, um sie über diesen oder jenen Gegenstand Selbst zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Cabinetsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von Allem unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Bureau absenden. Die rein militairischen Sachen zu A. b. werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht, damit er aber das Ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.

5) Alle Concepte der ergehenden Cabinetsbefehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, sodann dem Staatskanzler, insofern es nicht die rein militairischen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in dessen Bureau rein geschrieben, und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Cabinetsrath abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht, oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6) Die Befehle, welche Wir (nach 2, oben) gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler sogleich abschriftlich zugefertigt, insofern sie nicht zu den unter A. b. benannten rein militairischen Sachen gehören.

7) Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Cabinets-Ordre-Bücher gehalten.

8) Der Staatskanzler kann den Cabinetsvorträgen beiwohnen, so oft er es nöthig findet, oder Uns Selbst Vorträge zu machen hat.

9) Die übrigen Staatsminister und der Chef des allgemeinen Kriegesdepartements tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor, wie bisher.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche Wir dazu ausersehen werden. Bei dem bloßen Wechsel Unsers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg 2c. kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorhin bestimmt ist.

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören bloß:

1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bündnissen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staatskanzler.
2) Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen statt findet;
3) Die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staatsminister von ihrer Verwaltung.
4) Alle solche Gegenstände, welche an den Staatsrath entweder durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze, oder in einzelnen Fällen von Uns Allerhöchst Selbst gewiesen werden; und
5) Diejenigen Gegenstände, bei welchen der Staatskanzler die Ausführung suspendirt hat, insofern sie überhaupt zum Geschäftskreise des Staatsraths gehören; dieses kann nur Sachen und nicht Personen betreffen, in Absicht der letztern gelangt es an Uns unmittelbar.

Vorgetragen im Staatsrathe werden alle zu seinem Wirkungskreise gehörige Sachen, nachdem sie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staatsministern und Departementschefs selbst, jedoch so, daß ihnen von dem Staatskanzler ein nicht administrirendes Mitglied des Staatsraths als Correferent beigeordnet werden kann.

Nach erfolgter Berathung giebt die Mehrheit der Stimmen den Beschluß des Staatsraths. Ist solche zweifelhaft, so wird von allen anwesenden Mitgliedern, die Prinzen und den Präsidenten eingeschlossen, mit gleichem Stimmrecht darüber gestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Staatskanzlers den Ausschlag.

Den Vorsitz dabei führt der Staatskanzler, die übrige Geschäftsführung liegt dem Staatssekretair ob. Dieser faßt das Protokoll über die Berathung und den Beschluß ab.

Der Beschluß wird Uns zur Entscheidung vorgelegt, und zwar insofern eine Verwaltungsbehörde dazu Veranlassung gab, durch diese selbst.

Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die der Staatskanzler suspendirt hat, und streitigen Gegenständen, bedarf

es dieser Vorlegung nicht, wenn die betreffenden Ministerien sich dabei beruhigen.

Der Staatsrath versammelt sich wöchentlich einmal, und wenn es erforderlich ist, außerordentlich. Die Prinzen Unsers Hauses ausgenommen, dürfen die übrigen Mitglieder, insofern sie nicht durch Abwesenheit oder Krankheit abgehalten sind, darin nicht fehlen.

Unter dem Staatsrath unmittelbar stehen:

1) Die Gesetzcommission für die gesammte Gesetzgebung. Sobald sie neu eingerichtet seyn wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz, oder zur Abschaffung, oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden ist.

2) Die Ober-Examinations-Commission für sämmtliche Civilministerien, welche durch Prüfung zu allen Raths- und ähnlichen Stellen auf gleichmäßige Tauglichkeit aller solcher Civilbeamten hinwirken, und darnach eingerichtet werden soll.

In beiden Commissionen führt der Staatssecretair den Vorsitz und sammelt dadurch Resultate für seine Verhältnisse im Staatsrath.

3) Das Plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen sämmtlicher Ministerialdepartements.

Dagegen stehn nicht unter dem Staatsrath, sonden unter dem Staatskanzler unmittelbar.

1) Die Oberrechnungscammer, als vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Controlle der Verwaltungsbehörden. Sie ist Revisionsbehörde für alle Rechnungen und Etats, über alle und jede Landesherrliche Fonds ohne Ausnahme.

2) Das Archiv.

Bei Stellen-Besetzungen dieser sämmtlichen Behörden werden von dem Staatsrath und Staatskanzler die für die Staatsminister geltenden Vorschriften beobachtet.

Die Staatsminister und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung, selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen uns Allerhöchst selbst. Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben und auf seine eingelegte Suspensiv-Anordnungen die ihrigen bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, auch seine Verfügungen in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden

oder

oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen.

Die den Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung: holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staatskanzlers, als Ministers des Innern und der Finanzen ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher seine Beistimmung entweder durch sein beigesetztes vidi ausdrückt, oder seine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister und Departements-Chefs für das statistische Büreau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen, und so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister und Departements-Chef muß, insofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsrath.

Ueberhaupt muß in diesem, obgleich er nicht administrirend ist, dennoch in Dingen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig ist, diese erfolgen; der Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Ministerium oder Departement nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern, theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe, haben bloß berathende Stimme, die Directoren der einzelnen Unterabtheilungen aber, in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;
2) alle Haupt-Etats und Pläne:
3) bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds,
   a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
      1) der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
      2) überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird.

b) Pensions-Bewilligungen, insoweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, soweit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinaire Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden.
d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.
4) Nicht etatsmäßige Administrations-Ausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn
a) Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich seyn würde;
b) oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen,
c) oder die erhöhete Ausgabe nicht durch erhöhete Einnahme gedeckt wird;
5) die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Collegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Cathegorie, nicht bloß in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen Wir Uns vorbehalten:
6) die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Character geben;
7) überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminister und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen Uns vorlegen

8) seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath, und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9) einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extract und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzministerii für das General-Kassenwesen und die Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef.

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstyl, welcher nichts Anderes ist, als der Styl des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Rescripten, Decreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jener Behörde im gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens, sowohl an Obere, als an die auf gleicher Stuffe

stehende, oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehresten anderen Staaten geschieht, ohne der Autorität das Mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Namen, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst statt finden dürfe.

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, insoweit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kriegs, oder andern Behörden beigelegt sind.

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizei:

1) Die innere Staatsverfassung und alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat; wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben; die Aufsicht auf städtische und ländliche Corporationen; das Canton- oder Conscriptionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; alles was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat.

2) Die gesammte Sicherheits-Polizei;

3) das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, auch Wittwenkassen und ähnliche Institute;

4) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung;

5) alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzien, welche in Absicht auf ihre Direction von dieser und vom Hofe ressortiren.

6) Die Concurrenz bei dem einer besondern Abtheilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muß.

7) die Juden und Sectirer, jedoch nicht in Beziehung

auf ihren Cultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, auf das Cantonwesen und ihren politischen Zustand;

8) die ganze Medicinal-Polizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militair-Medicinal-Wesens nebst der Pepinière für die Militair-Aerzte und deren Ernennung der Militair-Behörde;

9) die Mitaufsicht auf die Provinzial-Regierungen und die Concurrenz bei der Besetzung derselben mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassen-Wesen, für den Cultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt. Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt.

10) Die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten.

11) Die Censur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind, jedoch behalten Wir Uns vor, wegen der Censurfreiheit der gelehrten und wissenschaftlichen Institute besondere Bestimmungen festzusetzen.

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abtheilung für die allgemeine Polizei noch besonders gebunden:

1) außerordentliche ständische Versammlungen;
2) die Wahl ständischer Repräsentanten;
3) die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden;
4) die Besetzung der Oberbürgermeister- und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größern Städten.
5) die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, der ersten Aerzte oder Directoren bei größeren Medicinal-Instituten in den Hauptstädten, auch der medicinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medicinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die allgemeine Polizei stehen:

1) Die Provinzial-Regierungen in so fern es das Ressort derselben betrifft.
2) Die Stände und ihre Behörden, soweit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einschränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen;
3) der Polizei-Präsident der Residenz Berlin;
4) die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, welche das aufgehobene Ober-Collegium medicum et sanitatis auch medico-chirurgicum vertritt;

5) die eigenen allgemeinen Bildungs-Anstalten für das Medicinalwesen;
6) die Charité in Berlin;
7) das statistische Büreau.

B. Die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe,

hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Production, Fabrication und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1) die ganze landwirthschaftliche Polizei, (wohin das Domainen- und Domainen Forst-Wesen selbst nicht gehört) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgestüt-Wesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister.

2) Die Polizei der Fabrication, das Zunftwesen, und was damit in Verbindung steht; die Schau-Anstalten; das gesammte Bauwesen und das Münzwesen, insofern es die Fabrication und das Polizeiliche dabei angehet, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen rc. und Geld-Institute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat.

3) Die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Worts, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über das Verkehr mit inländischen Producten, die Marktrechte, Taxen; alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Canälen, Chausseen und Landstraßen.

4) Die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums auf die Geld-Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Creditwesen der Provinzen, Corporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Creditsysteme, in gewerbepolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst leitet, insofern der Staat dabei concurrirt, jene Abtheilung.

5) Die Salzfabrication, die Porcellanmanufactur und alle sonst für Rechnung des Staats gehende Fabricationen. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanz-Ministerium von der obenerwähnten Abtheilung verwaltet.

6) Das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domainen-Gründen, und der Ausübung des Berg-Regals und der Berg-Polizei, die landesherrlichen Gießereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Ge-

wehrfabriken und Pulvermühlen, in Concurrenz mit dem Kriegsdepartement.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef der Abtheilung für Handel und Gewerbe außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1) alle Meliorations-Pläne,
2) gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanzministeriums für die Generalkassen und Geldinstitute alle die Münzarten und den Münzfuß, überhaupt das Geld, und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorschläge;
3) die Anstellung der obern und Rathsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten- auch Torf-Wesen und der Porcellanmanufactur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbs- und Handels- auch Oberbau-Deputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbs-Departement stehen:

1) die Regierungen in Absicht auf dessen Ressort:
2) die technische Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufacturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanzminister bedienen kann;
3) die technische Ober-Bau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muß.

   Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam 2c. gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigen Befehl die Schloßbaucommission steht; jedoch hat die technische Ober-Bau-Deputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit, die Verbindlichkeit zur Super-Revision;

4) Die Fabriken-Commissarien, die aber zunächst den Provinzial-Regierungen untergeordnet sind, auch der technischen Gewerbs-Deputation dienen;
5) die Münze, gemeinschaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanzministeriums und nach den übrigen Bestimmungen;
6) die Consulate in Sachen der Gewerbe-Polizei;
7) die Leitung des Salz-, Berg- und Hütten-Wesens, dem ein Berghauptmann als Director vorgesetzt ist, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten- auch Torfämter und Behörden stehen;
8) die Direction der Porcellanmanufactur.

C. Die Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht hat zum Wirkungsbezirk alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein

Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

1) alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das allgemeine Landrecht bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten;

2) nach Maaßgabe der den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des allgemeinen Landrechts;

3) der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Secten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze;

4) die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;

5) der Religions-Unterricht bei der Erziehung;

6) alle höhere wissentschaftliche und Kunst-Vereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Academie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauacademie zu Berlin, insoweit der Staat eine sich Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung;

7) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger- Industrie- und Kunst-Schulen, ohne Unterschied der Religion;

8) alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat die Abtheilung in dieser Hinsicht Bemerkungen in Absicht auf die Theater zu machen; so theilt sie solche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beschaffenheit der Sache, mit.

Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen;

1) über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung;

2) zur Besetzung der Inspectoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzien, der Academien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirectorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen ressortirt vom Staatskanzler,

3) zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht;

4) zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar:

1) von den Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen;
2) die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;
3) die Academie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauacademie;
4) die Universitäten;
5) die Gymnasien in Berlin.

Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens, besonders für das Specielle, ein Director vorgesetzt.

D. Die Abtheilung für das Postwesen.

Dieser ist der General-Postmeister als Chef vorgesetzt. Unter ihm steht das gesammte Postwesen. Das Departement der allgemeinen Polizei concurrirt, wenn die Hülfe desselben nöthig ist. Der General-Postmeister steht übrigens zu Uns und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, dessen Mitglied er ist, in demselbigen Verhältnisse, als die übrigen Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Unsere Genehmigung ist er einzuholen verbunden:
1) Ueber Veränderungen in der Postgesetzgebung, die durch den Staatsrath gehen müssen.
2) Ueber die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirectoren und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war.
3) Ueber Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und des Ports.
4) Ueber neue Postconventionen, bei denen das auswärtige Departement concurrirt.

Unter dem Postdepartement stehen unmittelbar, alle Postbediente ohne Ausnahme.

Das Ministerium der Finanzen

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabtheilungen:

A. Der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:
1) die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forsten und Jagden,
2) alle directe und indirecte landesherrliche Abgaben.

Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten-, Porcellan- und andern Fabricationen, gehören zu andern Abtheilungen.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef dieser Abtheilung außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1) alle Veräußerung von Domainen und Forst-Grundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruction,
2) alle Veränderungen des Abgabesystems,
3) alle Besetzungen der Stellen bei den Sectionen, den Steuer- und Abgabe-Behörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der Mitglieder der technischen Ober-Forst-Deputation, der Nutz- und Brennholz-Administrationen, und wobei sonst Unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Für die obenerwähnten zwei Hauptgegenstände

1) die Domainen, Forsten und Jagden,
2) die directen und indirecten landesherrlichen Abgaben,

bestehen Unterabtheilungen, deren jeder ein Director vorgesetzt ist, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Sectionen oder Directionen haben bloß berathende Stimmen.

Wegen einer besondern Intendantur der Domainen und Forsten, die verbunden mit der Section und ausgerüstet mit practischen und localen Kenntnissen, hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden wir noch das Nähere bestimmen.

Außer jenen Sectionen oder Directionen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sectionen, nach ihrem Ressort:

1) die Regiernngen in Absicht auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgabe-Deputationen,
2) die Haupt-Stempelcammer,
3) die technische Ober-Forst-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde der Forstbediente ist, nebst der Forst-Charten-Cammer.

Die Nutzholz- und Brennholz-Administrationen stehen unter der Section für Domainen und Forsten.

B. Die Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats.

Diese hat zu besorgen:

1) Die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse,
2) die Generalkassen,
3) die General-Buchhaltung,
4) das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.

Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Credit bei den Generalkassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem, was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere

besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abtheilung für die Generalkassen erforderlich.

5) Das Staats-Schuldenwesen.

6) Die Lotterien.

7) Die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung und insofern der Staat dabei concurrirt, die der Geldinstitute und des Creditwesens der Provinzen, Corporationen und Gemeinden; mithin auch der landschaftlichen Creditsysteme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen.

8) Das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf u. s. w.

9) Die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machende Operationen und zu nehmende Maaßregeln. Betreffen diese neue Grundsätze, so gehören sie, nach den oben schon gemachten Bestimmungen, mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe.

10) Für den Salzankauf und Handel.

Unsere Genehmigung ist erforderlich:

1) bei allen Ausgaben die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Depositionsfond bewilligt ist,

2) bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staats-Schuldenwesen,

3) bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören;

4) bei der Besetzung der Stellen der Directoren und Mitglieder der Sectionen und Unterabtheilungen, der Rendanten der Hauptkassen.

5) bei neuen wichtigen Contracten über den Salzankauf und Bestimmung der Salzpreise.

Folgende Sectionen sollen unter der speciellen Verwaltung besonderer Directoren stehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorstehen. Die Mitglieder derselben haben auch eine nur berathende Stimme.

1) Für die Generalkassen, die Generalbuchhaltung und das Etatswesen.

2) Für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Creditwesen der Provinzen, Corporationen u. s. w.

3) Für die Seehandlung, das Staatsschulden- und das Salzwesen.

Die Directoren dieser drei Sectionen, bilden unter dem Vorsitz des Chefs der ganzen Abtheilung, ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände zur Berathung gezogen werden. Es versammelt sich so oft es nöthig ist.

Unter dem Chef dieser Abtheilung und den Sectionen nach ihrem Ressort, stehen

1) die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen;
2) die General-Kassen;
3) die Bank;
4) die Staatsbuchhalterei;
5) die Seehandlung;
6) die Staatsschulden-Behörde;
7) die Salz-Administration;
8) die Lotterie-Direction;

Die Verhältnisse der Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu dem Staatskanzler, dem diese Ministerien jetzt anvertraut sind, haben oben schon ihre Bestimmung erhalten. Er wird theils mit ihnen einzeln Rücksprache nehmen und ihnen die nöthigen Anweisungen geben, theils, wo es erforderlich ist, mehrern von ihnen, oder sie alle zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln, wobei nach den Umständen Directoren der Sectionen und auch Mitglieder derselben zugezogen werden können.

Der Justiz-Minister

hat zum Geschäftskreise

1) alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesammte Civil- und Criminal-Justiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten, oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäfsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypotheken-Wesen, stehen unter ihm. Außerdem werden ihm noch
2) die Lehnssachen beigelegt.
3) Soll er in Angelegenheiten Unsers Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Criminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieses rücksichtlich der Straf-Anstalten statt.

Neue Gesetze bringt der Justizminister gleich andern Departements-Chefs im Staatsrath in Vorschlag, welcher sodann das Weitere veranlaßt.

Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrathe zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt.

Er communicirt mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift,

und handelt, auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortiren, besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, so wie die ganze innere Oeconomie, dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigenfalls communicirt.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den National-Wohlstand bei dem Hypotheken- und Pupillen-Wesen mit einwirken.

Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Berathung, entweder unter Einzelnen, oder im Staatsrathe statt.

Die Gesetz-Commission ist zwar dem gesammten Staatsrath untergeordnet; es soll aber bei derselben durch den Justizminister besonders darauf gehalten werden, daß sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze, mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde.

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß Uns der Justizminister

1) alle zu Unserer Vollziehung geeignete Criminal-Erkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen;

2) Uns die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der General-Listen über die Geschäftsführung sämmtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren.

Diese theilt er auch dem Staatsrath mit.

3) Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen, jedoch ist Unsere Einwilligung nöthig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze, und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnissen herrühren.

4) Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und der Justizdirigenten-Stellen in allen größeren Städten, muß er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen.

5) Straferkenntnisse gegen Königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge, die sie betreffen, können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrath, durch solchen an Uns gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Justizminister stehen:

1) das Obertribunal,

2) das Cammergericht in Berlin und die Ober-Landesgerichte, als Provinzial-Collegien.

3) Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme.

Kein Departements-Chef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen, wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justizminister. Wegen des Staatskanzlers sind schon oben Bestimmungen gegeben, die auch hier gelten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Dahin gehört auch die Censur aller Schriften politischen Inhalts.

Der Staatskanzler wird durch ununterbrochene Mittheilung der eingehenden Berichte Unserer Geschäftsträger und der Noten, auch der mündlichen Eröffnungen der Gesandten, in fortwährender Kenntniß der Verhandlungen erhalten. Wöchentlich einmal wohnt derselbe dem Vortrage des auswärtigen Departements bei, und es werden alsdann die wichtigern Angelegenheiten desselben zum Vortrage gebracht. Wenn es nöthig ist, werden außerordentliche Vorträge gehalten.

Wir Selbst wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmmtlicher auswärtigen Verhältnisse haben, daher legt Uns der Minister, dem solche anvertrauet sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen, vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staatskanzlers.

Nach Unsern Entschließungen, leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Curialstyl abgeschafft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigern, dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschiehet dieses von ihm, wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umständen nach von ihm allein; doch gewärtigen Wir gleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach Unsere Vollziehung erfordert hätte.

Die Concepte der Verfügungen an die Gesandten und andere Personen, welche Wir vollziehen, werden vor der Reinschrift dem Staatskanzler zur Mitsignirung mitgetheilt. Eben dieses findet in Absicht auf die Signatur der Concepte wichtiger Noten an fremde Gesandten und Geschäftsträger statt.

Die Concepte der von dem Minister allein abgelassenen Verfügungen an die Gesandten und Geschäftsträger, werden nach der Absendung dem Staatskanzler zur Einsicht mitgetheilt.

Die Geschäfte werden in zwei Sectionen bearbeitet.

1) Die erste betrifft die äußern Verhältnisse des Preußischen Staats im Allgemeinen, die Communication mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation und die Instruction der Unsrigen über die höhere Politik. Dieser steht der Minister selbst vor, und im Behinderungs- oder Abwesenheits-Falle, ein Geheimer Staatsrath als Stellvertreter. Der Minister vollzieht die Reisepässe in das Ausland und alle Zahlungsverfügungen.

2) Die Zweite, alle Geschäfte des auswärtigen Departements, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Gränz-, Post-, Polizei-Paß-, und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser ist ein besonderer Sectionschef vorgesetzt, der die wichtigeren Gegenstände, vorzüglich solche, die die Vollziehung des Departementschefs erfordern, diesem vorträgt, alle Correspondenz und die Communication mit innern Departements und Behörden führt, und Mitglied des Staatsraths ist.

Was für auswärtige Angelegenheiten der ersten Section an den Staatsrath gebracht werden sollen, hängt von Unserer besondern Bestimmung ab. Von Veränderungen der politischen Verhältnisse, welche auf das Innere Einfluß haben, erhält der Staatsrath durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder den Chef der zweiten Section seines Departements Nachricht.

Wir ernennen die Gesandten und bestimmen ihre Besoldungen. Auch über die Anstellung des gesammten Gesandtschaftspersonals muß Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:

1) Die Gesandtschaften. Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung.

2) Die Consulate. Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt, mit Ausnahme des Chefs der Abtheilung für Gewerbe, welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung Theil nimmt,

3) Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten selbst, ist Unsere Genehmigung bloß zur Anstellung

der Räthe erforderlich, die übrigen Anstellungen bleiben dem Minister überlassen, wenn der Personaletat nicht überschritten wird.

4) Ueber die etatsmäßigen Fonds hat er ebenfalls die Disposition, insofern bei den Besoldungen die Normalsätze nicht überschritten werden, und bei Remunerationen und persönlichen Bewilligungen die erstern aus vacanten Besoldungen, die letztern aus den zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Fonds erfolgen können; sonst muß Unsere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegsministerium

oder das Kriegsdepartement hat zum Geschäftsbezirk das gesammte Militairwesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom 25. December 1808 erlassen und erklären daher nur noch, daß auch dieses Departement mit Unserm Cabinet, dem Staatskanzler und dem Staatsrath in dieselben Verhälnisse tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle oberste Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, so weit sie noch nicht erfolgt und noch nöthig sind, vor. Gegeben Berlin, den 27. October 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Gesetzsammlung 1810 No. 5.

27. October 1810. f.

Das Edict über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben befindet sich S. 24 — 31 der Gesetzsammlung 1810.

28. October 1810. a.

Das Edict über die neuen Consumtions- und Luxus-Steuern v. 28. October 1810 befindet sich S. 32 — 39. der Gesetzsammlung 1810.

28. October 1810. b.

Das Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der durch das Edict v. 27. October 1810 verordneten Land-Consumtions-Steuer befindet sich S. 40 — 76 der Gesetzsammlung 1810.

28. October 1810. c.

Das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns v. 28. October 1810 befindet sich S. 77. der Gesetzsammlung 1810.

28. October 1810. d.

Das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit, Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs v. 28. October 1810 befindet sich S. 95 — 97 der Gesetzsammlung 1810.

28. October 1810. e.

Die Mühlenordnung für die gesammte Monarchie vom 28. October 1810 befindet sich S. 98 — 99 der Gesetzsammlung 1810.

28. October 1810. f.

Verordnung v. 28. October 1810, wegen allgemeiner Beschlagnahme aller Colonial- und englischer Waaren.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Durch Unser Patent vom 10. d. M. haben Wir die Erhebung der Sätze des allgemeinen Continentaltarifs ꝛc. zwar nur für die, vom 20. d. M. an, in Unsere Staaten zur Consumtion eingehenden Colonialwaaren angeordnet, in der Ueberzeugung, daß die etwanigen, aus alten Vorräthen und den neuern Confiscationen herrührenden Bestände nur sehr unbedeutend seyn könnten. Da inzwischen die immittelst eingegangenen Berichte der zur Untersuchung des Handels in den Seehäfen abgeschickten Commissarien die Vermuthung erzeuget haben, daß sich hie und da mehr und minder beträchtliche Bestände von Colonialwaaren, sey es auch wirkliche oder angebliche alte Vorräthe, in der That befinden, eben diese Berichte auch die Besorgniß keinesweges ausschließen, daß hier und dort die Wachsamkeit Unserer Accise- und Zollbedienten und Handelscommissarien getäuscht, und durch gewinnsüchtige Speculanten einige Colonialwaaren heimlich eingeschwärzt, oder unter dem Vorwande des Durchhandels, zum inländischen Consumo zurück behalten seyn könnten; so haben Wir beschlossen, durch eine allgemeine und entscheidende Maßregel, zu gleicher Zeit den Unsern Kassen drohenden Ausfall abzuwenden, und die Kunstgriffe derjenigen, welche in Unsern Staaten gegen das Continentalsystem zu handeln versucht haben sollten, wenigstens den Erfolg zu vereiteln.

Zu dem verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Angesichts dieses sollen von den Acciseämtern in allen Städten Unserer Monarchie sämmtliche vorhandene oder noch eingehende Colonial- und solche Waaren, welche nach ihrer Qualität als in England erzeugt oder fabricirt angesehen werden müssen, mit Beschlag belegt, so viel es zu deren Sicherheit nöthig, verschlossen, versiegelt, oder unter Bewachung gesetzt, und Verzeichnisse davon, nach der Qualität und dem Bruttogewicht, aufgenommen werden.

Die

Die Vorräthe der Zuckerraffinerien, sowohl an rohem als fabricirtem, so wie auch die der Kaufleute an einländisch fabricirtem Zucker, sind in dieser Maaßregel begriffen. Jedoch darf die angefangene Fabrication bei den ersteren nicht behindert werden.

Die ersten Accisofficianten jedes Orts sind Uns für die Richtigkeit und Schnelligkeit dieser Operation, welche bei den bedeutendsten Kaufleuten zuerst vorgenommen werden muß, verantwortlich, und alle Obrigkeiten, so wie auch die Militair-Chefs, sollen auf geschehene Anrufung selbige dabei unterstützen. Namentlich sollen die Militair-Chefs die erforderlichen Schildwachen hergeben.

§. 2.

Von dem Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung, oder von der Ankündigung des Beschlages, in so fern dieser früher geschehen sollte, an, und so lange, als der letztere dauert, darf kein Kaufmann oder Spediteur weiter über die ihm zugehörigen oder anvertrauten Waaren quæst. disponiren, noch weniger davon Versendungen machen, solche in andere Räume bringen lassen u. s. w., bei Strafe der Confiscation. Die im Aus- oder Einladen begriffenen Waaren müssen in ein öffentliches Magazin abgeliefert, und die Packhöfe müssen für den Ausgang aller verdächtigen Waaren völlig geschlossen werden.

§. 3.

Auch diejenigen Kaufleute oder Spediteure, bei denen die Accisebedienten keine Colonialwaaren vermuthet, und daher darnach nicht gefragt haben, sind schuldig, 24 Stunden nach Publication dieses, solche auf dem Acciseamte richtig anzugeben, bei Strafe der Confiscation.

§. 4.

Die unterweges begriffenen Waaren quæst. werden erst bei der Ankunft am Bestimmungsorte, oder bei dem Ausgangszollamte mit Beschlag beleget.

Die Versender haften für die richtige Ankunft. Sollten die Waaren jedoch früher eine Packhofsstadt passiren, so geschieht daselbst die Beschlagnahme.

§. 5.

Um die Entscheidung über die in Beschlag genommenen Waaren nicht zum Schaden der Eigner zu verzögern, muß mit der Anfertigung der Verzeichnisse möglichst geeilet, und von den Accisedirectoren und denjenigen Packhofs- und Amtsvorgesetzten, welchen dieses Patent von hier aus directe zugeschickt wird, alle drei Tage anhero an die Abgabensection des Finanzministeriums von dem Fortgange des Geschäfts berichtet, auch die jedesmal fertig gewordenen Waarenverzeichnisse beigefügt werden. Der erste Bericht muß ohnfehlbar drei Tage nach Empfang dieses zur Post kommen.

Die übrigen Aemter senden die von ihnen aufgenommenen Verzeichnisse an die ihnen vorgesetzte Provinzialbehörde, welche solche sammelt, und mit ihren Bemerkungen an die vorbemerkte Section einsendet.

§. 6.

Die Verzeichnisse sollen enthalten:
1) den Namen des Kaufmanns, Schiffers oder Spediteurs, dem Waaren in Beschlag genommen sind;
2) den Ort, wo solche aufbewahrt sind;
3) deren Quantität nach Zahl und Bruttogewicht;
4) das ungefähre Nettogewicht;
5) deren Qualität;
6) welche Consumtions- oder Transitogefälle der Kaufmann, Schiffer oder Spediteur davon etwa bereits erlegt zu haben erweisen kann;
7) die Art und Weise, wie die Waaren gesichert sind;
8) die etwanigen Umstände, welche vermuthen lassen, daß die Waaren, den Vorschriften gegen den englischen Handel entgegen, heimlich eingebracht seyn könnten.

§. 7.

Mit der Entscheidung über die Confiscation oder Freigebung der in Beschlag genommenen Waaren, nach der von Uns erhaltenen besonderen Instruction, beauftragen Wir hierdurch Unsern geheimen Staatsrath und Chef der Abgaben-Section im Finanzministerium von Heydebreck, Unsern Geheimen Staatsrath und Chef der zweiten Section im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Küster, Unsern Geheimen Oberjustizrath und Präsidenten des Cammergerichts von Braunschweig, und soll gegen deren Verfügungen kein Rechtsmittel Statt finden.

§. 8.

Die von diesen Commissarien freigegebenen Waaren sollen jedoch den Eigenthümern nicht anders, als gegen Entrichtung der Gefälle nach dem Continentaltarif, insoweit sie nicht letztere ganz oder zum Theil schon an Unsere Kassen entrichtet haben, verabfolgt werden. Der Chef der Abgaben-Section Unsers Finanzministeriums hat, unter der Aufsicht Unsers Staatskanzlers, deren Einziehung zu besorgen.

Ebendemselben wird auch die Besorgung des Verkaufs der zu confiscirenden Waaren anvertraut.

§. 9.

Bis zur ergangenen Entscheidung dürfen die Accisebehörden unverdächtigen Kaufleuten von den beschlagenen Waaren dergleichen kleine Quantitäten, welche sie zum Detailhandel gebrauchen, jedoch nur gegen einen Revers, für deren Werth zu haften, und gegen Berichtigung der Abgaben nach dem Continentaltarif, verabfolgen lassen, und sie müssen darüber genaue Annotationen führen.

Alle Unsere getreue Unterthanen haben sich hiernach gebührend zu achten. Unsern Ministerien liegt ob, für die vollständige und schleunige Erreichung Unserer Absichten Sorge zu tragen, alle Militair-, Justiz- und Polizeibehörden aber sollen den Accise- und Zollbedienten, bei der Ausführung dieser Verordnung, willigen und kräftigen Beistand leisten. Gegeben Potsdam, den 28. October 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz.

Mathis Bd. 9. S. 436. 1r Abschnitt.

30. October 1810. a.

Das Edict v. 30. October 1810, über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter befindet sich S. 32 der Gesetzsammlung 1810.

30. October 1810. b.

Das Edict v. 30. October 1810, über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brodlieferung, befindet sich S. 78 der Gesetzsammlung 1810.

30. October 1810. c.

Der Königliche Befehl v. 30. October 1810, über die nachgelassene Verschuldung der Substanz bei Lehn- und Fideicommiß-Gütern befindet sich S. 133 — 140 der Gesetzsammlung 1810.

2. November 1810.

Das Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer befindet sich S. 79 — 94 der Gesetzsammlung 1810.

3. November 1810. a.

Rescript des Justizministeriums an den Herausgeber der Monatsschrift v. 3. November 1810, daß bis zur Emanirung eines officiellen Gesetzbülletins die im zweiten Abschnitt der Monatsschrift abgedruckten Rescripte des Justizministeriums als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden sollen.

Nach dem, von dem Herrn Justizcommissarius Mathis in der unter dem 27. v. M. eingereichten Vorstellung gethanen Antrag, ist sämmtlichen Präsidenten der Landes-Justizcollegien von Seiten des Chefs der Justiz eröffnet worden, daß bis zur Emanirung eines officiellen Gesetzbülletins, die im zweiten Abschnitte der allgemeinen juristischen Monatsschrift abgedruckten Rescripte des Justizministeriums als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden sollen, mit dem Beifügen, daß daher dem Herrn Justizcommissarius Mathis die in speciellen Fällen von den Ober-Landesgerichten gethanen Anfragen, nebst den darauf ergehenden Rescripten mitzutheilen seyen. Es sind dabei zwar

die Präsidenten darauf aufmerksam gemacht worden, bei diesen Mittheilungen mit Vorsicht in der Art zu verfahren, daß die Namen der Partheien weggelassen werden, indessen wird die Aufmerksamkeit hierauf auch dem Herrn Justizcommissarius Mathis zur Pflicht gemacht. Berlin, den 3. November 1810.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 511. 1r Abschnitt.

3. November 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 3. November 1810, wegen des bei Edictalcitationen ausgetretener Soldaten zum Zweck der Ehescheidung zu beobachtenden Verfahrens.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in Eurem Berichte vom 14. December pr. enthaltene Anfrage, in Betreff des bei Edictalcitationen ausgetretener Soldaten zum Zweck der Ehescheidung zu beobachtenden Verfahrens, werdet Ihr nunmehr finaliter dahin beschieden, daß die Anwendung der diesfälligen Vorschriften der allgemeinen Gesetze, mit Beseitigung der bei den Militairbehörden hergebrachten Abweichungen, keinem Bedenken unterworfen ist, und Ihr Euch also nach den erstern zu richten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 3. November 1810.

Ad Mandatum.
Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 541. 2r Abschnitt.

3. November 1810. c.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Königsberg v. 3. November 1810, über die Frage: welchen Zeitraum eine Ehefrau, deren Mann in dem letzten Kriege nicht zurückgekommen ist, abwarten müsse, bevor sie mit ihrem Antrage, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung des Ehemannes, gehört und der Ehescheidungsprozeß eingeleitet werden könne?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei der Beantwortung der Frage:

> welchen Zeitraum eine Ehefrau, deren Mann in dem letzten Kriege mit zu Felde gegangen, aber aus dem Kriege nicht zurückgekommen ist, abwarten müsse, bevor sie mit ihrem Antrage, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung des Ehemannes, gehört, und der Ehescheidungsprozeß eingeleitet werden könne?

kömmt es, wie Ihr in Eurem deshalb erstatteten Berichte vom 2. October c. richtig urtheilt, zunächst auf die Beschaffenheit der einzelnen Fälle, und auf die über die Gründe der Abwesenheit des Mannes einzuziehende Erkundigung an. Wenn diese Erkundigung zu keinem andern zuverlässi-

gen Resultate führet, so tritt die Vermuthung ein, daß derjenige Soldat, welcher sich nach erfolgter Auswechselung der Kriegsgefangenen nicht wieder eingefunden hat, der Desertion schuldig sey, und die zurückgelassene Ehefrau ist alsdann ohne Abwartung irgend einer Frist, auf die Scheidung und Citation anzutragen berechtigt. *) Wird diese Vermuthung durch andere Umstände widerlegt, und muß die Ehefrau nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 689 seq. einen einjährigen oder zweijährigen Zeitraum seit der Entfernung ihres Ehemannes abwarten, bevor sie auf Scheidung wegen böslicher Verlassung antragen kann, so leidet es keinen Zweifel, daß dieser Zeitraum von der Zeit der erfolgten Auswechslung der Kriegsgefangenen angerechnet werden muß, indem es von diesem Zeitpuncte an dem Abwesenden möglich gewesen ist, entweder in sein Vaterland zurückkehren, oder von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und das Justizamt Labiau, welches zu Eurer Anfrage Veranlassung gegeben hat, zu bescheiden. Sind rc.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 553. 2r Abschnitt.

3. November 1810. d.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 3. November 1810, betr. die Verpflegungsgelder des auf Execution commandirten Militairs.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Durch das Rescript des vormaligen General-Directoriums vom 12. Julius 1770 stehet fest, daß den auf Execution commandirten Unterofficieren und Soldaten, anstatt der durch die Verpflegungsordonnanz von 1721 und deren Declaration vom 20. November 1722 bestimmten Sätze von resp. 3 gGr. und 2 gGr. resp. 6 gGr. und 4 gGr. verabreicht werden sollen, Falls der Zweck der Execution nicht vom ersten Tage der Einlegung derselben erreicht wird. In neuern Zeiten hat aber das Militair noch größere Forderungen gemacht, und das Ministerium des Innern hat auf die, solcherhalb an dasselbe gelangte Anfrage festgesetzt, daß es hierunter bei den älteren Vorschriften verbleiben solle, auch den Chef der Justiz aufgefordert, die Verfügung zu treffen, daß von Seiten der Landes-Justizcollegien nach gleichen Grundsätzen, als bei den Regierungen, verfahren werde. Es ergehet daher an Euch der Befehl, Euch darnach

*) S. die Cabinets-Ordre v. 30. August 1810 und das Rescript v. 15. September 1810.

ebenfalls zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 3. November 1810.

Ad Mandatum.

Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S 2. 1r Abschnitt.

8. November 1810.

Die Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen v. 8. November 1810 befindet sich in der Gesetzsammlung 1810, S. 101 — 120.

11. November 1810.

Convention mit dem Großherzogthum Warschau v. 11. November 1810, wegen Befreiung vom Abzugs- und Abschoß-Rechte.

Seine Majestät der König von Preußen ꝛc. ꝛc. und Se. Majestät der König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc., von gleichem Verlangen beseelt, nicht nur die Freundschaft und das gute Einverständniß unter sich zu befestigen, sondern auch Ihren Unterthanen alle Vortheile eines gegenseitigen Verkehrs und einer freien Communication zu verschaffen, und die Hindernisse zu entfernen, welche diesem Zwecke entgegenstehen, insbesondere durch das bis hierher in den Preußischen und Herzoglich-Warschauischen Staaten wechselseitig bestandene Abschoß- und Abzugsrecht oder Abfahrtsgeld (droit de détraction ou de traite foraine), das sowohl von den Einwohnern des einen Landes im andern anheimfallenden Erb- und Nachlassenschaften, als auch von dem Vermögen erhoben wird, welches diejenigen mit sich nehmen, die ihren Wohnsitz von einem Staate in den andern verlegen, haben den Entschluß gefaßt, das gedachte Recht zu Gunsten der Unterthanen sämmtlicher Staaten der Preußischen Monarchie und des Herzogthums Warschau, wechselseitig für immer aufzuheben und abzuschaffen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen ꝛc. den Herrn Joseph von Zerboni di Sposetti, und

Se. Majestät der König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. den Geheimen Legationsrath Herrn Carl Gottlob Günther; welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Da nach den Artikeln 11., 726. und 912. des Code Napoleon jeder Fremde in dem Herzogthume Warschau dieselben Rechte genießt, welche den Unterthanen des gedachten Herzogthums durch die Tractaten der Nation, zu welcher dieser Fremde gehört, eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, um zur Succession in das ihm im Gebiete

des Herzogthumes anheimfallende Vermögen nur in dem Falle und auf die Art zugelassen wird, wie die Herzoglichen Unterthanen ihre auswärtige Anverwandte beerben; so wird von nun an zwischen den Preußischen und den Herzoglich-Warschauischen Unterthanen eine uneingeschränkte Gleichheit und völlige Reciprocität in Bezug auf die wechselseitig zu erhebenden Erb- und Nachlassenschaften bestehen, und es soll demnach vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Convention an gerechnet, jedweder Abschoß (droit de détraction ou de traite foraine, gabella hæreditaria) oder irgend sonst ein ähnliches Recht, es möge Namen haben wie es wolle, welchem früherhin dergleichen Erbschaften unterworfen gewesen sind, für immer abgeschafft und aufgehoben seyn.

Art. II.

Dem gemäß wird es den Unterthanen der Preußischen Monarchie und des Herzogthums Warschau freistehen, diejenigen Mobiliar- und Immobiliar-Nachlassenschaften oder Vermächtnisse, welche sie aus dem andern Staate zu fordern haben, es mögen ihnen solche durch Testamente, Schenkungen oder andere Dispositionen sowohl ab intestato, als auf andere Weise zugefallen seyn, wechselseitig zu erheben, auch dieselben zu exportiren, ohne daß davon irgend ein Abschoß (droit de détraction, ou traite foraine, gabella hæreditaria) erlegt werde, ungeachtet aller in beiden Staaten etwa eingeführten und das Gegentheil bestimmenden Statuten, Verordnungen, Gesetze und Gewohnheiten, welche Se. Majestät der König von Preußen ꝛc. und Se. Majestät der König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ausdrücklich und gänzlich durch gegenwärtige Convention aufheben.

Art. III.

Indem die beiden hohen contrahirenden Theile diese gänzliche und wechselseitige Befreiung der in Ihren oberwähnten resp. Staaten zu erhebenden Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von allem Abzuge hierdurch festsetzen, wollen Sie dieselbe nicht bloß auf das, dem Fiskus in beiden Staaten zustehende Abschoßrecht einschränken, sondern bestimmen ausdrücklich, daß diese Befreiung sich ohne irgend eine Ausnahme auch auf jedwedes Abschoßrecht erstrecken soll, welches bisher von Patrimonial- oder Communal-Gerichtsbarkeiten erhoben worden ist.

Art. IV.

Eine gleiche Befreiung wird in Ansehung der gegenseitigen Unterthanen statt finden, welche künftighin ihren Wohnsitz von einem Staate in den andern verlegen, und ihr Vermögen exportiren wollen. Es soll ihnen freistehen, darüber zu disponiren, und dieses Vermögen mit sich zu nehmen, ohne davon irgend einen Abzug oder Abfahrtsgeld

(droit de détraction ou de traite foraine, census emigrationis) zu entrichten, wenn sie nur vorher ihre Schulden bezahlt haben. Inzwischen wollen die beiden hohen contrahirenden Theile den über die Auswanderung der Unterthanen etwa bereits bestehenden oder künftig einzuführenden Gesetzen durch diese Stipulation keinesweges Abbruch thun.

Art. V.

Da die gegenwärtige Convention auf die Gleichheit zwischen den gegenseitigen Unterthanen begründet ist; so wird ferner bestimmt, daß, wenn einer oder der andere der hohen contrahirenden Theile es für rathsam halten sollte, nicht zum alleinigen Nachtheile und gleichsam zur Bestrafung von Vermögens- und Erbschafts-Exportationen aus dem Lande, sondern überhaupt und allgemein eine Taxe oder Abgabe auf sämmtliche, sey es, wenn es sey, anheimfallenden Erb- und Nachlassenschaften in seinem Lande zu legen, die Unterthanen des andern Staates bei Erbschafts-Erhebungen verbunden seyn sollen, sich denselben Lasten und Bedingungen, die den Eingebornen obliegen, zu unterwerfen.

Art. VI.

Die Ratificationen gegenwärtiger Convention sollen binnen 14 Tagen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Geschehen und unterzeichnet zu Dresden den 11. November 1810.

(L. S.) Joseph von Zerboni di Sposetti.
(L. S.) Carl Gottlob Günther.

Gesetzsammlung 1810 S. 135.

17. November 1810.

Circular des Justizministers an sämmtliche Gerichte v. 17. November 1810, wegen Bekanntmachung der erfolgten Verhaftung der durch Steckbriefe verfolgten Personen.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen Steckbriefe von ihnen erlassen sind, die erfolgte Verhaftnehmung des Entwichenen durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, damit zwecklose Bemühungen und Nachforschungen von Seiten der gerichtlichen und Polizei-Behörden vermieden werden. Berlin, den 17. November 1810.

Der Justizminister v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrbücher Bd. 4. S. 255.

20. November 1810. a.

Die Cabinets-Ordre v. 20. November 1810, betr. die Abzüge von Militairgehalten wegen Schulden, s. beim Rescript v. 24. November 1810 b.

20. November 1810. b.

Das Edict v. 20. November 1810, über den Auf- und Verkauf in der ganzen Monarchie, befindet sich S. 100 der Gesetzsammlung 1810.

20. November 1810. c.

Das Stempelgesetz für die gesammte Monarchie v. 20. November 1810 befindet sich S. 121 — 132 der Gesetzsammlung 1810.

23. November 1810.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 23. November 1810, wegen Einrichtung der für Se. Majestät den König bestimmten Actenauszüge in Untersuchungs-Sachen.

Es ist in mehreren Fällen bemerkt worden, daß die in Untersuchungssachen eingereichten, zur Vorlegung bei Sr. Königl. Majestät bestimmten, Actenextracte nicht diejenige äußere und innere Einrichtung haben, welche ihrem Zwecke entspricht. Der Justizminister findet sich dadurch veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes im Allgemeinen festzusetzen.

Zuvörderst wird auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Julius a pr. Bezug genommen, nach welcher es der unmittelbaren Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses nur alsdann bedarf, wenn auf Todesstrafe oder auf lebenswierige Beraubung der Freiheit erkannt worden. Es ist daher, insofern es auf die Quantität der Strafe ankommt, nur in jenen Fällen die Einreichung von Acten-Extracten erforderlich. Da jedoch des Königs Majestät in Sachen, welche ein Duell betreffen, sich vorbehalten haben, Allerhöchstselbst zu bestimmen, ob die Strafe vollstreckt werden soll, weshalb durch das Rescript vom 4. October a pr. die Einsendung der in solchen Sachen ergangenen Erkenntnisse vorgeschrieben worden, so ist auch in diesen Fällen ein Acten-Extract jedesmal beizufügen. Dagegen verbleibt es in Absicht des Verbrechens der beleidigten Majestät bei der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 201., nach welcher die abgefaßten Straferkenntnisse selbst unmittelbar vorgelegt werden. Was hiernächst die äußere Form der Extracte betrifft, so erhalten sie

1) die Ueberschrift:
   Auszug aus den Acten in der Untersuchungssache wider N. N.
2) Die letzte Periode des Extracts wird vermittelst eines Strichs mit der Unterschrift desjenigen Collegiums verbunden, welches in der Sache erkannt, oder ein Gutachten abgegeben hat. Hierauf folgen die Unterschrif-

ten sämmtlicher bei der Aburteilung zugegen gewesenen Mitglieder dieses Collegiums;

3) der Beifügung des Orts und Datums der Abfassung bedarf es nicht;

4) die Acten-Extracte müssen vorzüglich gut geschrieben seyn.

In Absicht der innern Form oder der Art der Ausarbeitung können keine allgemeine Regeln gegeben werden. Es kommt dabei alles auf eine gut geordnete, actenmäßige, deutliche und möglichst kurze Erzählung des Factums an. Wenn das Geständniß des Angeschuldigten von dem ausgemittelten Hergange der Sache abweicht, so müssen diese Abweichungen bemerkt werden. Ist ein Widerruf des Geständnisses erfolgt, so ist auch darüber und über die Gründe desselben das Nöthige anzuführen. Auf die Erzählung des Factums folgt die Anzeige des richterlichen Ausspruchs und des Gesetzes, worauf sich dieser Ausspruch gründet. Findet das urtheilende Collegium Veranlassung zu einem Begnadigungsantrage, so ist letzterer am Schlusse des Extracts mit Bemerkung der Motive noch beizufügen.

Je mehr Sorgfalt die Ausarbeitung einer solchen, alle wesentliche Momente der That umfassenden, und zugleich kurzen und deutlichen Darstellung erfordert, desto mehr wird von den Referenten erwartet, daß sie dieses Geschäft nicht, wie schon geschehen ist, als eine Nebensache betrachten. Es versteht sich hierbei von selbst, daß der entworfene Extract in dem Collegium vorgelesen werden muß, damit die übrigen Mitglieder Gelegenheit erhalten, Abänderungen oder Zusätze in Antrag zu bringen.

Uebrigens hat ein jedes Collegium, von welchem ein zur Immediatbestätigung gelangendes Erkenntniß abgefaßt, oder in der Sache ein Gutachten abgegeben worden, dem Erkenntnisse oder Gutachten einen Extract beizufügen, ohne Unterschied der Fälle, ob in erster oder zweiter Instanz erkannt, und ob ein solcher Extract schon von einem andern Collegium eingereicht worden ist, oder nicht. Berlin, den 23. November 1810.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 3. 1r Abschnitt.

24. November 1810. a.

Die Cabinets-Ordre v. 24. November 1810, betr. die Anwendung des Reglements v. 15. Februar 1807 für die Stadt Berlin, s. beim Rescript vom 1. December 1810.

24. November 1810. b.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 24. November 1810, wegen der Abzüge von den Militairgehältern zur Berichtigung von Schulden.

Mit Beziehung auf die, wegen der Abzüge von den Militairgehältern, zur Berichtigung von Schulden, unter dem 9. Julius d. J. ergangene Circularverfügung wird dem Königl. ꝛc. aus der abschriftlich anliegenden allerhöchsten Cabinets-Ordre mit mehreren zu ersehen gegeben, welchergestalt Sr. Königl. Majestät festzusetzen geruhet haben, daß den Militairpersonen, in Ansehung deren dergleichen Abzüge statt finden, derjenige Theil ihrer Einnahme unverkürzt zu belassen sey, welcher in ihren individuellen Verhältnissen unentbehrlich ist, und ihnen in dieser Rücksicht unter der Benennung von Tafelgeldern, oder sonst als Zulage, bewilligt worden, daß jedoch die Amtshauptmannschaften-Besoldungen und die bloß persönlichen Zulagen den festgesetzten Abzügen, nach wie vor, unterworfen bleiben sollen. Das Königl. ꝛc. erhält zugleich den Befehl, sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Cabinets-Ordre in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten. Berlin, den 24. November 1810.

Der Justizminister,
Kircheisen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Staats- und Justizminister von Kircheisen und den Geheimen Staatsrath Oberst von Hacke, v. 20. November 1810.

Mein lieber Staatsminister von Kircheisen und mein lieber Geheimer Staatsrath Oberst von Hacke. Da die Bestimmungen in der Cabinets-Ordre vom 14. Junius c., wegen der Abzüge von den Militairgehältern, zur Berichtigung von Schulden, einige Modificationen, in Absicht der Officiere höheren Ranges, erfordern, um diesen, auch selbst bei solchen Abzügen, denjenigen Theil ihrer Einnahme unverkürzt zu belassen, welcher in ihren individuellen Verhältnissen, zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, unentbehrlich ist, so will Ich nach Eurem sehr zweckmäßigen Vorschlage in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 12. d. hierdurch nachträglich festsetzen: daß bei den Generalen und andern Officieren höheren Ranges die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstige Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen, Behufs der Bezahlung von Schulden, ausgenommen werden sollen. Zu mehrerer Erläuterung füge Ich hinzu, daß das eigentliche Gehalt des Generalfeldmarschalls Grafen von Kalkreuth, als Gouverneur der Residenzstadt Berlin und der Provinz Churmark 8000 Thlr. jährlich beträgt, die übrigen 7000 Thaler seines jähr-

lichen Diensteinkommens aber die extraordinaire Zulage, oder die Tafelgelder ausmachen; ein Brigade- oder Regiments-commandeur eigentlich nur das Gehalt eines Staabsoffi-ciers, je nachdem er zur Infanterie oder Cavallerie gehört, von resp. 1800 Thlr und 1900 Thlr bezieht, die übrigen 700 Thlr., die er jährlich noch erhält, als eine besondere für diese individuelle Dienstverhältnisse gegebene Zulage zu betrachten sind. Bei den Generalen, die als Gouverneurs oder Brigadegenerale angestellt sind, und für diese Verhält-nisse die Tafelgelder von 2400 Thlr. oder 1200 Thlr. jähr-lich beziehen, ist diese extraordinaire Zulage schon im Etat von dem eigentlichen Gehalte getrennt, und kann hierbei also kein Mißverständniß eintreten.

Uebrigens bleiben die Amtshauptmannschaften-Besol-dungen und die bloß persönlichen Zulagen den festgesetzten Abzügen, nach wie vor, unterworfen.

Ich überlasse Euch nun das dieserhalb Erforderliche, nach Euren beiderseitigen Ressorts zu besorgen, insbeson-dere gebe Ich Euch, Mein lieber Staatsminister von Kirch-eisen, anheim, diese Declaration in gewöhnlicher Art bekannt zu machen. Ich bin Eurer wohlaffectionirter König. Ber-lin, den 20. November 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 10. S. 6. 1r Abschnitt.

25. November 1810.

Circular der Churmärkischen Regierung v. 21. November 1810, betr. den Abzug und Abschoß und die Nachsteuer von dem Vermögen und den Erbschaften, so nach dem Königreiche Westphalen gehen.

Da Seine Majestät der König von Westphalen unterm 18. März 1809 ein Decret erlassen haben, wodurch im Königreich Westphalen das Recht des Abschosses, der Nach-steuer und überhaupt des Abzuges, welchen man bisher nicht nur von dem Vermögen der Einwohner, die sich im Auslande niederließen und selbiges dahin mit sich führten, sondern auch von den außerhalb Landes gehenden Erbschaf-ten und Legaten zu erheben pflegte, in Ansehung aller der-jenigen fremden Länder aufgehoben wird, in welchen erwie-senermaßen eine gleiche Befreiung denen zugestanden ist, welche ihr Vermögen oder die ihnen anheim gefallenen Erb-schaften und Legate in die Westphälischen Staaten einfüh-ren wollen; so ist von Seiner Königlichen Majestät von Preußen unterm 25. October d. J. verordnet worden:

daß die Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen Preußischen Provinzen in das Königreich Westphalen ganz frei von Abzug, Abschoß und Nachsteuer, auch sonstigen Abgaben, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder

Communen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zustehet, geschehen sollen.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß von allen Vermögens- oder Erbschafts-Exportationen nach Westphalen, zur Prüfung der der Verabfolgung etwa entgegenstehenden besonderen Verpflichtungen und Hindernisse, oder wenn damit eine Auswanderung verbunden ist, zur Ertheilung der Erlaubniß dazu, nach wie vor, die erforderliche Anzeige hierher erstattet werden muß. Potsdam, den 25. November 1810.

Polizei-Deputation der Churmärkischen Regierung.

An sämmtliche Kreisdirectorien, Landräthe, Magisträte, Polizeidirectoren und Justizämter.

Mathis Bd. 9. S. 433. 1r Abschnitt.

27. November 1810.

* Circular der Churmärkischen Regierung v. 27. November 1810, betr. die auf den geistlichen Grundstücken hypothecarisch zu versichernden Kriegslasten.

Durch die höchste Cabinets-Resolution vom 10. Junius v. J. ist festgesetzt worden, daß den mit Widmuthen und Zehnten dotirten Pfarrern, Kirchenbedienten und Schullehrern gestattet werden soll, den Gesammtbetrag dessen, was sie von solchen an extraordinairer Krieges-Contribution und während der Occupation des Landes ausgeschriebenen Natural-Lieferungen, so wie Geldbeiträgen geleistet haben, jedoch mit Ausschluß der Natural-Einquartierungs-Kosten auf die zum Nießbrauch ihnen eingeräumten Realitäten hypothecarisch aufzunehmen, sobald nur der Betrag oder die wirkliche Leistung auf die im Edict vom 9. October 1807 vorgeschriebene Weise durch ein von dem Landrath des Kreises ausgestelltes Attest, jedoch mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher, gehörig festgestellt und nachgewiesen worden. Die Abzahlung dieser Schuld ist in der Art bestimmt worden, daß nach Anleitung des §. 8. des Edicts vom 9. October 1807 die jetzigen Kirchen- und Schulbedienten und deren Nachfolger im Amte nicht allein die Zinsen gehörig berichtigen, sondern auch nach Verlauf von drei Jahren seit erfolgter Eintragung der Schuld auf das Capital selbst jährlich wenigstens den 15. Theil desselben abtragen müssen, so wie sich von selbst versteht, daß diejenigen Vergütungssummen, welche etwa bei der künftigen allgemeinen Ausgleichung der Kriegesschäden, diesen Pfarrern und Schullehrern zu Theil werden dürften, lediglich zur Verminderung der eingetragenen Capitalschuld zu verwenden ist.

Hiernächst ist noch zu mehrerer Erleichterung der gedachten Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten durch die Verfügung der Section für den Cultus und öffentlichen

Unterricht vom 25. v. M. in Hinsicht auf den Sinn der gedachten Cabinets-Ordre bestimmt worden,

1) daß denjenigen Pfarrern und Schullehrern, denen es unmöglich fällt, sich den Betrag der verausgabten Kriegeskosten durch Contrahirung eines Darlehns zurückzuverschaffen, es erlaubt seyn soll, sich solche auf die durch jene allgemeine Cabinets-Ordre vorgeschriebene Weise constatiren zu lassen und alsdann mit dem Patron ein Abkommen dahin zu treffen, daß insofern sie vor Ablauf von 18 Jahren nach Abschließung dieses Abkommens mit Tode abgehen, versetzt werden, oder ihre Stelle verlassen, ihnen und resp. ihren Erben von dem Nachfolger im Amte das Quantum verzinset, oder successive erstattet werden soll, was dieser Nachfolger in dem Sinn der oben erwähnten Bestimmung alsdann dem Creditor des zeitigen Geistlichen zu bezahlen gehabt haben würde, wenn der letztere Gelegenheit gehabt hätte, sich ein baares Darlehn zu verschaffen.

2) Die Wittwen und die Erben solcher Prediger, die nach der Publication der allegirten Cabinets-Ordre, jedoch vor der Regulirung der Angelegenheit über den Vorschußweisen Ersatz der Kriegeskosten vermittelst eines Darlehns oder über ihre Erstattung von dem Nachfolger im Amte, mit Tode abgegangen sind, sollen berechtigt seyn, in derselben Art den successiven Ersatz der von ihrem Erblasser getragenen Lasten, von dem Amtsnachfolger zurück zu fordern.

Um die sicherste und einfachste Verfahrungsweise zu einer richtigen und passenden Anwendung obiger Bestimmungen angeben zu können, haben wir uns veranlaßt gesehen, von den Kreisbehörden eine specielle Aufführung der einzelnen seit Einmarsch der feindlichen Truppen erfolgten Ausschreiben, zu welchen die Pfarrer und Schullehrer und nach welchen Grundsätzen sie contribuirt haben, zu erfordern. Diese Berichte sind nunmehr mehr oder minder vollständig eingegangen, und wir setzen demnach wegen Ausführung der erfolgten Bestimmungen Folgendes fest:

1) dieselben finden nicht Anwendung auf die Stadt Berlin und auf beide Districte des Jerichowschen Kreises, woselbst dergleichen Leistungen vom Grundeigenthum von ihnen nicht erfordert worden.

2) Es werden von den Predigern und Schullehrern, wenn sie an den bemerkten Beneficien Theil nehmen wollen, über die nach den unten folgenden nähern Bestimmungen sich zur Vergütigung eignenden Kriegslasten Nachweisungen angefertigt, dieselben von den Kirchenvorstehern und von den Patronen, wo dergleichen vorhanden, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt,

unterschrieben, und demnächst in den Städten von den Magisträten, auf dem platten Lande von den Herren Landräthen mit Bemerkung der Grundsätze, nach welchen jede in Anrechnung gebrachte Summe repartirt worden ist, attestirt. Diese attestirten Nachweisungen werden uns durch die Herren Superintendenten zur Festsetzung und Genehmigung eingereicht.

3) Es wird noch ferner bemerkt, daß

a) Was die Kriegscontribution betrifft, die Beiträge zu demjenigen Ausschreiben, wofür zinsbare Obligationen wirklich ausgefertigt sind, in die Nachweisangen nicht aufzunehmen sind, wohin besonders in der Churmark das erste Kriegscontributions-Ausschreiben gehört. Dagegen sind diejenigen Summen, welche auf die Grundstücke nach der Aussaat oder dem Ertrage und nicht etwa auf die Nahrung oder das Einkommen ohne Ertheilung dergleichen Obligationen erhoben worden sind, darin aufzunehmen. Hierher gehört der nach der Aussaat repartirte Theil des zweiten Ausschreibens, indem die dafür ertheilten Obligationen demnächst durch das 6te Ausschreiben wieder eingefordert sind, und eben dieser Theil des 3. und 4., 5. und 7ten Ausschreibens in der Churmark.

b) Fleischlieferungsgelder kommen nur dann zum Ansatz, wenn der Beitrag dazu auf die Substanz der Grundstücke nach der Aussaat oder dem Ertrage regulirt worden seyn sollte. Sind sie nach Maaßgabe des Viehstandes repartirt, oder ist dabei ein minderer, lediglich auf das Einkommen Bezug habender Maaßstab angewendet worden, so kann deshalb keine Vergütigung erfolgen. Für die während der Zeit der Erhebung der Lagersteuer, also vom 1. Julius bis 15. November 1808, statt gefundenen Fleischlieferungen kann nichts zum Ansatz gebracht werden, indem sie lediglich als ein Surrogat der Einquartierung zu betrachten sind.

c) Diejenigen Beiträge zu den Festungs-Verpflegungs-Geldern, welche auf die Grundstücke nach der Aussaat oder dem Betrage repartirt worden, können in die Nachweisung aufgenommen werden.

d) Hinsichts der Fouragelieferungen gelten folgende Grundsätze. Alle Getreide-Arten und Fourage, welche während des Krieges gewaltsam weggenommen, kommen nicht in Anrechnung, sondern nur die auf Befehl der Landräthe oder andern dazu befugten Behörden ausgeschriebenen Lieferungen. Hierher gehören

α) die ordnungsmäßig auf erlassene Ausschreiben von Behörden in die Provinzial-, Etappen- und Kreismagazine geleisteten Lieferungen,

β) die Rationen, welche etatsmäßig an die zur Einquartierung bestimmten Pferde des feindlichen Militairs haben verabreicht werden müssen und aus den Magazinen nicht wieder ersetzt worden sind, nicht aber die über den Etat etwa erpreßten Quantitäten.

Der Werth dieser Natural-Lieferungen ist nach der den Landräthen bereits bekannten und von diesen den betreffenden Magisträten zu diesem Behuf mitzutheilenden Fractionen des Berliner Marktpreises für jeden Monat mit 2 gGr. Rabat für jeden Centner Heu und 1 Rthlr. Rabat für jedes Schock Stroh dergestalt anzunehmen, daß der hiernach zur Zeit der Ablieferung oder Verabreichung statt gefundene Preis zum Ansatz kommt, und hiernach von den Herren Landräthen und Magisträten in die Nachweisung zu inseriren.

Wenn von Seiten des Kreises oder anderer Behörden statt der Naturallieferungen Lieferungs-Contracte mit Lieferanten geschlossen worden sind, so werden die dafür bezahlten Lieferungsgelder nach ihrem vollen Betrage, insofern sie auf die Grundstücke nach der Aussaat oder dem Ertrage repartirt worden, vergütigt, indem sie die Stelle der Naturallieferung vertreten. Dagegen versteht es sich von selbst, daß wenn einzelne für sich durch Lieferanten haben abliefern lassen, darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern die oben bemerkten Preise, sie mögen höher oder geringer als die Lieferungspreise ausgefallen seyn, anzunehmen sind.

e) Die in mehreren Kreisen zur Deckung der vorgefallenen außerordentlichen Ausgaben ausgeschriebenen Beiträge werden nur insofern vergütigt, als sie auf die Substanz und nicht etwa, wie meistens geschehen, auf die Person oder das Einkommen, z. B. nach Maaßgabe der Landarmen-Beiträge repartirt worden sind; das Schema, in welcher Art die Nachweisungen einzurichten, liegt zur genauen Befolgung hierbei.

4) Alle sub 3. nicht ausdrücklich als zur Vergütigung geeignet bemerkte Abgaben und Leistungen dürfen in die Nachweisung nicht aufgenommen werden, indem diese nicht hierher gehören. Namentlich ist dieses bei dem hier und da durch Plünderung erlittenen Verlust, bei willkührlicher Wegnahme von Pferden, Rindvieh und andern Thieren, so wie bei andern willkührlichen Erpressungen besonders am Gelde der Fall. Eben so bei allen Beiträgen zu den Tafelgeldern und den Lazarethen, weil sie als Surrogate der Einquartierung anzusehen. Ferner wenn in den Städten die Kriegscontribution und andere Kriegslasten nach dem Servisfuß vertheilt worden sind, und die Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten nur nach einem Salarienservis angezogen

gen sind, so wie wenn in den Städten die Prediger Lagersteuer entrichtet haben. Eben so namentlich bei der in den Magdeburgischen Kreisen erhobenen Viehsteuer, bei den Pferdelieferungs-Geldern und bei den für gestellte Schanzarbeiter oder sonstige Knechte gezahlten Geldern.

5) Die Ab- und Ansetzung des bei künftigen etwanigen Ausgleichungen sich vielleicht ergebenden Mehrs oder Weinigers ist zwar vorbehalten, es sind indessen die Nachweisungen deshalb nicht aufzuhalten, sondern es ist dabei der jetzige Zustand zum Grunde zu legen.

6) Die Kosten, welche die Eintragung in das Hypothekenbuch verursacht, wenn auf den Grund der von uns genehmigten Liquidationen ein Darlehn aufgenommen wird, sind aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten, insofern die Kirchen dazu im Stande sind. Da wo diese nicht hinreichen, müssen diejenigen zutreten, denen überhaupt die Verpflichtung obliegt, subsidiarisch für die Ausgaben der Kirche zu sorgen.

Hiernach ist überall das Erforderliche bekannt zu machen, und den Kirchen- und Schulbedienten zugleich zu eröffnen, daß sie ihre Liquidationen spätestens in dem Termine eines Jahres einzureichen und zu gewärtigen haben, daß auf spätere Ansprüche keine Rücksicht genommen werden wird. Potsdam, den 27. November 1810.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkischen Regierung.

Circular an die Kreisbehörden, Magistrāte und Superintendenten im Churmärkischen Regierungs-Departement, außer der Stadt Berlin und den Jerichowschen Kreisen.

28. November 1810.

* Circular der Churmärkischen Regierung v. 28. November 1810, betr. die Ablösung der baaren und Natural-Domainen-Abgaben.

Auf verschiedene, bei der Königlichen Churmärkischen Regierung geschehene, Anfragen in Ansehung der in der Circular-Verfügung vom 7. d. M. bekannt gemachten Ablösungen der baaren und Natural-Domainen-Abgaben wird hierdurch Folgendes näher bestimmt.

§. 1.

Das Ablösungs-Capital kann ganz in Münzscheinen und Obligationen von der Holländischen Anleihe nach dem Nennwerthe, oder in Staats-Papieren jeder Art, jedoch nur nach dem Berliner Börsen-Cours am Zahlungstage, angenommen werden.

§. 2.

Da der Cours alle Sonnabend in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, so wird bei der Zahlung der Cours von der letzten Woche angenommen. Wenn nämlich jemand am Montage oder Dienstage zahlt; so gilt der Cours vom letzten Sonnabend vorher bei der Berechnung, und wird derselbe von dem Justizbeamten, dem das Berliner Zeitungsblatt vorgelegt wird, zu mehrerer Glaubwürdigkeit bescheinigt.

§. 3.

Unter Staatspapierrn sind Banco-, Seehandlungs-, Nutz- und Brennholz-, Bergwerks- und Hütten- und Salz-Kassen-Obligationen, Tabacks-Actien u. s. w. zu verstehen; nicht aber landschaftliche Obligationen und Pfandbriefe.

§. 4.

Rückständige Zinsen von den Staats-Papieren werden, wie das Capital, jedoch nur nach vollen Monaten berechnet.

§. 5.

Den Verpflichteten bleibt zwar überlassen, wenn und zu welcher Zeit sie die Abgabe ablösen wollen, und ist denselben deshalb kein bestimmter Termin gesetzt, doch sind sie zu bedeuten, daß sie wohl thun werden, ihre Dominial-Abgaben zeitig abzulösen, weil

§. 6.

Der Satz zu 7 pro Cent. nur für jetzt und bis auf weitere höchste Bestimmung statt findet.

§. 7.

Es können alle und jede baare und Natural-Abgaben abgelöset werden, der Betrag derselben mag auch noch so klein seyn. Z. B. der Preis für ein Ey ist 3 Pf. das Ablösungs-Capital zu 7 pro Cent. 3 Gr. 7 Pf. für das Stück, Bruchpfennige werden stets für voll gerechnet.

§. 8.

Die Ablösung kann theilweise geschehen; der niedrigste Satz ist 12 Gr. jährlicher Rente. Bei Gegenständen von 50 Rthlr. jährlicher Rente und darüber ist die Summe höher anzunehmen und richtet sich der Satz nach den besondern Umständen des Verpflichteten und seinen Erklärungen.

§. 9.

Wiesenzinse sind nur dann ein Gegenstand der Ablösung, wenn die Wiesen dem Besitzer erblich gehören und keine Erhöhung des Zinses statt findet; dagegen Laßzinswiesen, welche der Erhöhung des Zinses unterworfen sind, ausgeschlossen bleiben.

§. 10.

Unter Rauchhühnern sind zu verstehen alte, ausgewachsene, unter Packthühnern aber junge. Erstere sind in den Anschlägen, in der Regel zu 3 Gr. letztere zu 2 Gr. an-

geschlagen. Da aber die Verfassung bei der Ablieferung der Hühner und die Ablieferungszeit in den Aemtern sehr verschieden ist; so muß es der Beurtheilung des Beamten überlassen bleiben, zu welchem Satz ein Huhn, ob zu 5 Gr. oder nur zu 4 Gr. anzunehmen ist.

§. 11.

Der Fleischzehend wird, wenn nicht bei dem einen oder anderen Amte eine besondere Verfassung statt findet, nach einem feststehenden Satze für ein Fohlen, eine Kuh, ein Lamm erhoben, wobei es verbleibt. Nur ist der jährliche Betrag deshalb unbeständig, weil die Erhebung nach der jährlichen Zählung des Viehstandes geschieht. Will nun eine ganze Gemeine oder auch ein einzelner Unterthan den Fleischzehend ablösen; so wird solcher nach einem 12jährigen Durchschnitt von den Jahren 1794 bis 1806 ausgemittelt und das Capital zu 7 pro Cent. berechnet. Im Fall die Gemeine ihren Fleischzehend ablöset, muß sie auch den Zehend ihrer Hirten übernehmen. Wegen des Antheils des Predigers an dem Fleischzehend bleibt es bei der Verfassung. Es kann jedoch derselbe mit der Gemeine, unter Zustimmung der geistlichen Behörde, sich auf ein Fixum vereinigen. Falls auch Einige, besonders die Hirten, den Kuh-, Lämmer- 2c. 2c. Zehend in Natura abtragen müssen; so kann das Duplum des Anschlags-Satzes angenommen werden.

§. 12.

Der Schweine- und Gänsezehend pflegt bei den Aemtern schon seinen bestimmten Satz, als zu 12 Gr. und 6 Gr. zu haben, wonach derselbe, ohne die jährliche Zählung, in Gelde entrichtet wird, und dieser Satz bleibt fest stehen.

§. 13.

Die Getreidepreise an Waizen, Roggen, Gerste und Hafer werden den Beamten besonders bekannt gemacht. Kommen bei einem Amte noch andere Getreide-Sorten, als Erbsen, Linsen, Mohn, Flachs 2c. 2c. vor; die nur in einzelnen Metzen bestehen und eine Kleinigkeit betragen, so haben die Beamten deshalb anzufragen und einen billigen Mittelpreis, im Verhältniß gegen jene Getreidepreise, in Vorschlag zu bringen, indem für jede einzelne Prästation, die nur hin und wieder bei einem oder dem andern Amte gegeben wird, im Allgemeinen nichts bestimmt werden kann.

§. 14.

Erbpächter, in deren Contracten die Bedingung enthalten ist, daß sie sich die Erhöhung des Canons gefallen lassen müssen, im Fall die Cammer-Taxe des Getreides erhöht wird, werden von dieser Bedingung durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Cammer-Taxe, insofern nicht in ihren Contracten bereits höhere Preise bestimmt

sind, befreit. Der letztere Fall wird in der Churmark nicht oder nur selten vorkommen, und da auch im Jahre 1801 die Erbpächte nach der neuen Cammer-Taxe schon erhöht worden sind und danach jetzt der Canon entrichtet wird; so wird der Erbpächter, der diesen erhöhten Canon abzulösen sich erklärt, von jener Contracts-Verbindlichkeit zugleich mit entbunden. Potsdam, den 28. November 1810.

Finanz-Deputation der Churmärkischen Regierung.

Circular an sämmtliche Domainen-Aemter.

1. December 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 1. December 1810, daß das, wegen Ausgleichung der Einquartierungslast unterm 15. Februar 1807 für die Stadt Berlin ergangene Reglement in allen Fällen, welche aus der Zeit der Französischen Occupation der Stadt Berlin herrühren, anzuwenden.

Dem Königl. Cammergerichte wird aus der abschriftlich anliegenden allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. v. M. mit mehreren zu ersehen gegeben, daß Se. Königliche Majestät das wegen der Ausgleichung der Einquartierungslast unter dem 15. Februar 1807 für die Stadt Berlin ergangene Reglement dahin zu bestätigen geruhet haben, daß in allen Fällen, welche aus der Zeit der Französischen Occupation der Stadt Berlin herrühren, darnach verfahren und erkannt werden soll. Das Königliche Cammergericht hat sich daher hiernach zu achten, und in den wegen der Einquartierungslast obwaltenden Prozessen das Nöthige in Gemäßheit dessen zu verfügen. Dem hiesigen Stadtgericht ist von dieser Cabinets-Ordre heute bereits Abschrift mitgetheilt worden. Berlin, den 1. December 1810.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Staatskanzler, Freiherr von Hardenberg und an den Staats- und Justizminister von Kircheisen, v. 24. November 1810.

Mein lieber Staatskanzler, Freiherr von Hardenberg, und mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen. Bei den in Eurem Bericht vom 10. d. M. auseinander gesetzten Umständen halte ich es allerdings für das angemessenste, es bei den Bestimmungen des Reglements v. 15. Februar 1807, wegen Ausgleichung der Einquartierungslast in der Stadt Berlin, zu belassen. Ich genehmige und bestätige daher dieses Reglement dahin, daß in allen Fällen, welche aus jenen Zeiten der Französischen Occupation, für welche es auch eigentlich und ausschließlich nur bestimmt ist, noch herrühren, darnach für die Stadt Berlin verfahren

und erkannt werde. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König. Berlin, den 24. November 1810.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 548. 2r Abschnitt.

8. December 1810.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 8. December 1810, wegen Vollstreckung der Execution gegen Ehefrauen, Angehörige und das Gesinde der Militairpersonen.

Es sind darüber Zweifel entstanden:

ob der modus exequendi, in Absicht der Ehefrau, der Angehörigen und des Gesindes der Militairpersonen, eben derselbe sey, wie in Absicht der Militairpersonen selbst, durch das Circular-Rescript vom 21. August v. J. vorgeschrieben worden?

Da der Grund dieser Vorschrift auch dann eintritt, wenn die Mitglieder der Familie von Militairpersonen, imgleichen deren Gesinde sich bei denselben in dem Garnisonorte aufhalten, so ist der Justizminister mit dem Allgemeinen Kriegesdepartement übereingekommen, daß die Civilgerichte in solchen Fällen die Execution gegen den Beklagten nicht unmittelbar vollstrecken lassen, sondern dabei das, wegen der Execution gegen die Militairpersonen selbst vorgeschriebene Verfahren beobachten sollen. Eben so soll, wenn es auf die Verhaftung eines solchen Angehörigen einer Militairperson ankommt, dieselbe durch Requisition der Militairbehörde erfolgen, wovon jedoch in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr bei dem Verzuge ist, wie es sich von selbst versteht, eine Ausnahme eintritt. Hiernach hat das Königliche rc. sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements zu instruiren. Berlin, den 8. December 1810.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 8. 1r Abschnitt.

10. December 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 10. December 1810, wegen Vereinigung der Justizämter und Stadtgerichte zu Land- und Stadtgerichten.

Das Königl. Cammergericht hat mit der Vereinigung der Domainen-Justizämter und Stadtgerichte zu Land- und Stadtgerichten einen guten Anfang gemacht, und ich finde mich veranlaßt, demselben, bei der entschiedenen Nützlichkeit dieser Vereinigung, die möglichste Beförderung derselben in allen dazu geeigneten Fällen zu empfehlen. Die Rechtspflege gewinnt dabei unläugbar. Bis dahin mußte sie von dem Stadtrichter oder Justizbeamten, also von einem einzelnen

Manne allein besorgt werden, und war, nach der individuellen, moralischen oder physischen Beschaffenheit dieses Subjects, gut oder schlecht, veränderlich und unsicher. Nach der Vereinigung wird sie verbessert und mehr gesichert, durch eine collegialische Behandlung der Geschäfte, durch die erleichterte Aufsicht, durch den Wetteifer der Arbeiter, oder wenigstens durch die Vereinigung mehrerer Kräfte, und durch die Verhütung eines gänzlichen Stillstandes der Geschäfte, im Fall der einzeln stehende Richter ihnen vorzustehen gehindert war, oder nachlässig wird.

Die Vereinigung wird fast überall möglich, und die Schwierigkeiten, die sich dabei finden, werden zu überwinden seyn. Wenigstens dem Wesen nach kann die Verbindung der getrennten Jurisdictionen bewirkt werden, wenn auch temporaire Hindernisse die endliche und unabänderliche Einrichtung dieses oder jenes Land- und Stadtgerichtes noch nicht zulassen sollten. Die Schwierigkeiten werden hauptsächlich hergenommen:

1) aus dem vorhandenen Personale;
2) aus dem Mangel eines hinreichenden Locals; und
3) aus dem Mangel der Fonds zu den erforderlichen Bauten oder Reparaturen und Einrichtungen.

ad 1) Jenes erste aus der Zahl der vorhandenen Personen hergenommene Hinderniß ist eigentlich gar keines. Wenn der Richter an dem Ort bleibt, wenn seine Einkünfte nicht vermindert werden, wenn ihm statt einer ungewissen und unsichern Einahme, ein verhältnißmäßiges Quantum fixirt wird: so hat er weder Recht noch Anlaß zum Widerspruch. Selbst eine Versetzung an ein anderes nahes Gericht, mit völliger Entschädigung oder mit Verbesserung, muß er sich, des zu erreichenden allgemeinen Bestens wegen, gefallen lassen.

ad 2) Der Mangel an einem angemessenen Locale ist erheblicher. Der vergrößerte Geschäftskreis macht ein geräumigers Registraturzimmer, eine Gerichtsstube, eine besondere Verhörsstube, ein Expeditions- und Kanzleizimmer, ein größeres gewölbtes Depositalbehältniß, mehrere Gefängnisse nothwendig. Aber auch hierin kann die Sorgfalt zu weit gehen. So nöthig diese Erfordernisse sind, so wünschenswerth es wäre, allen Mängeln daran sogleich abhelfen zu können, so sind sie doch wenigstens nicht alle, und nicht überall von der Wichtigkeit, daß man darum die Organisirung des Land- und Stadtgerichts so lange aussetzen müßte, bis allen diesen Forderungen genügt seyn wird.

Die Gerichtspersonen, die gleich alles recht vollkommen und bequem haben mögten, die allerdings auch mehr oder weniger in ihren Geschäften gehindert und belästigt werden, wenn es an einem oder dem andern dieser Erfordernisse

fehlt, erregen hauptsächlich die Schwierigkeiten. Aber auch das Collegium, welches freilich das Lästige dieser Mängel kennt und fühlt, und die daraus herzuleitenden Unordnungen und Entschuldigungen fürchtet, kann leicht zu viel Gewicht darauf legen, wenn es sich zu wenig darauf verläßt, daß die Noth selbst in manchen Fällen die Gerichte belehren wird, wie sie sich bis zur Erreichung aller Wünsche helfen können, sobald nur der Director und die Mitarbeiter guten Willen und den Ehrgeiz haben, ihre Pflichten möglichst zu erfüllen.

In den wenigsten Fällen werden die aus dem Mangel an Locale und an Fonds hergenommenen Hindernisse von der Beschaffenheit seyn,

daß sie schlechterdings auch die interimistische Constituirung des Land- und Stadtgerichts und die reelle Vereinigung der bisherigen Justizämter und Stadtgerichte unmöglich machen.

Beide haben bisher ihre Locale, ihre Registraturbehältnisse, ihre Gefängnisse oder ihre Hülfsmittel gehabt, die da, wo die Aemter bei oder in den Städten liegen, ohne Schwierigkeit bis zur bequemern und schicklichern Einrichtung von dem vereinigten Gerichte benutzt werden können. Die Beförderung des Baues und der Reparaturen wird durch die Gerichtspersonen selbst mehr betrieben werden, wenn sie gleichsam persönlich dabei interessirt sind, daß die Einrichtung beschleuniget werde. Oft wird es auch nur auf die schicklichste Benutzung der, von den zu combinirenden Gerichten bisher gebrauchten, Zimmer ankommen.

ad 3) Die Fonds zu Bauten, Reparaturen und Einrichtungen der Localität, zur Anschaffung der Utensilien, in so fern sie bisher nicht vorhanden waren, werden zwar hin und wieder schwer zu erhalten seyn; inzwischen kann doch nach und nach geholfen, und da, wo der nöthige Aufwand einige hundert Thaler nicht übersteigt, das Hinderniß wenigstens nicht als unüberwindlich angesehen werden. Es ist dabei auf die Mitwirkung der Regierung zur Erreichung des guten Zwecks zu rechnen. Wird die Sache lebhaft und mit Eifer betrieben, so findet sich vielleicht ein Entrepreneur, der den Bau Vorschußweise übernimmt, oder ein Creditor, der gegen hypothecarische Verschreibung des Grundstücks und billige Zinsen, das zum Bau nöthige Capital hergiebt, und der geringe Zinsenbetrag kann auf die Stadtkasse und auf die Justizämter-Sportelkasse verhältnißmäßig repartirt werden.

Die Fonds zur Unterhaltung des combinirten Gerichts werden, der Regel nach, aus den Unterhaltungsfonds der bisherigen separirten Gerichte und den Sporteln zulänglich constituirt werden können. Nur durch Auflösung der Ver-

bindung derjenigen Justizämter mit der Justizämter-Sportelkasse, welche bisher Ueberschüsse an dieselbe abgeliefert haben, kann für diejenigen, welche entweder gar nicht oder nur mit Zuschuß combinirt werden können, eine Besorgniß entstehen. Es ist aber bei einer regelmäßigen Verwaltung des Sportelwesens zu erwarten, daß wenn nur erst alle zu combinirenden Gerichte mit ihrem Bedarf und den ihnen außer ihrem Erwerb nöthigen Zuschüssen zu übersehen sind, die Justizämter-Sportelkasse in so weit, als sie für die unvereinbarlichen Justizämter beibehalten werden muß, mit Zurechnung ihrer fixirten Einnahme im Stande seyn werde, diese Justizämter zu unterhalten. Auch werden in der Folge bei dem Abgange jetzt überflüssiger, oder mehr als nöthig ist, besoldeter Officianten, Ersparungen gemacht werden können.

Es kommt nur darauf an, damit anzufangen, daß die Officianten so, wie sie jetzt sind, zu einem Collegium interimistisch vereinigt werden.

Sie behalten vorläufig ihre Besoldungen und berechnen die Einnahme aus jeder der vereinigten Jurisdictionen besonders. Nach einiger Zeit, etwa nach einem Jahre, wird sich dann das Bedürfniß der Anzahl der Officianten und ihrer Besoldungen mit Zuverlässigkeit übersehen lassen; inmittelst aber wird schon der Zweck der Vereinigung bei der Gerichtsverwaltung erreicht werden.

Zur Ueberzeugung von der Ausführbarkeit der Vereinigung im Allgemeinen ist es hinlänglich, zureichende Data darüber zu haben:

a) wie das Gericht in abstracto zureichend genug besetzt seyn muß, um die Arbeit bestreiten zu können?
b) ob es sich durch seine Arbeit ohne Hinzutritt der Justizämter-Sportelkasse erhalten wird? und
c) ob die übrigen Justizämter, nach Abgang der zu combinirenden, sich erhalten werden?

Was ad a und b temporair zugegeben werden muß, kann nicht von der Combination zurückhalten, und ad c wird auf jeden Fall der actuelle Zustand der Justizämter-Sportelkasse die nöthige Auskunft geben, und zugleich nach Maaßgabe der sonst aus diesen Justizämtern erhaltenen Ueberschüsse, sich das Quantum bestimmen lassen, welches die Salarienkasse des combinirten Land- und Stadtgerichts vor der Hand, bis zur Incorporirung aller übrigen Zuschußbedürftigen und andern Jurisdictionen, noch abliefern muß.

Sind obige drei Puncte berichtigt, so hindert eigentlich nichts die augenblickliche und reelle Combination; da die, aus der Unzulänglichkeit des Locals und der Gefängnisse hergenommenen Hindernisse, wie schon vorhin erwähnt ist, außerwesentlich successive zu entfernen, inzwischen aber die bisherigen Zimmer und Behältnisse soviel als möglich zu benutzen

sind. Da, wo eine Gerichtsstube ganz fehlt, werden freilich vorläufig nur locale Hülfsmittel zu suchen, und nur mit der Zeit zu finden seyn. Immittelst kann aber wenigstens das Gericht da gehalten werden, und wird da seinen Sitz nehmen müssen, wo es bisher gewesen ist.

Ich fordere das Königliche Cammergericht auf, nach diesen Andeutungen bei der Vereinigung der Justizämter und Stadtgerichte zu verfahren, und in solchen Fällen, wo die finale und vollständige Organisation der Land- und Stadtgerichte noch, entweder wegen des vorhandenen Personals, oder wegen des fehlenden oder mangelhaften Locals, behindert oder verzögert würde, wenigstens wegen der einstweiligen Verbindung der dazu bestimmten Gerichtsverwaltungen, mit Anzeige der temporairen Hindernisse der endlichen Organisation des Land- und Stadtgerichts, gutachtliche Vorschläge zu machen, damit der Zweck einer besseren Justizverwaltung durch größere Gerichte, und wenigstens die wirkliche Vereinigung mehrerer kleinen Jurisdictionen, sobald und so weit es für jetzt möglich ist, erreicht werde.

In einem Zeitpuncte, wo auf besondere Unterstützungen von Seiten des Staats nicht gerechnet werden kann, ist es um so mehr Pflicht der obern Justizbehörden, für die Verbesserung der Rechtspflege so viel zu leisten, als mit den vorhandenen Mitteln zu leisten möglich ist; in der Erwartung, daß mit der Zeit, unter glücklichern Umständen, es leicht seyn werde, das Fehlende nachzuholen, und völlig den Zweck zu erreichen, der jetzt, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils erreicht werden kann. Berlin, den 10. December 1810.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 555. 2r Abschnitt.

11. December 1810.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 11. December 1810, betr. die Behörde des Verkaufs und Zuschlags eines vom Eigenthümer verlassenen und verfallenen Hauses.

Ein hiesiger Einwohner wurde von dem Polizeidirectorium hierselbst aufgefordert, sein baufälliges Wohnhaus, zur Abwendung schädlicher Folgen für das Publicum, in baulichen Stand zu setzen. Er leistete dieser Aufforderung kein Genüge, und da sich die Polizeibehörde genöthigt sah, den gefährlichsten Theil des Hauses abbrechen zu lassen, so verließ er dasselbe und erklärte zugleich, daß er zur Uebernahme des Baues zu unvermögend sey, und sich alle weitere Verfügungen über das Haus gefallen lassen wolle. Das Polizeidirectorium gab nunmehr dem hiesigen Magistrat von dem Verhältniß der Sache Kenntniß, und dieser veranlaß-

te, nachdem der Eigenthümer seine frühere Erklärung wiederholt, die beiden einzigen Hypothekgläubiger aber darauf angetragen hatten, das Haus und die Stelle zum öffentlichen Verkauf auszubieten, nach §. 40. seqq. Tit. 8. Th. 1. des allgemeinen Landrechts den öffentlichen Verkauf, durch Ansetzung dreier Bietungstermine und durch Bekanntmachung derselben mittelst dreimaliger Insertion in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz.

Dies Ausgebot hatte den Erfolg, daß sich, beim Mangel an Kauflustigen und weil der zweite Hypothecarius seinen Rechten auf das Haus entsagte, solches auch nicht unter der Verbindlichkeit des Wiederaufbaus übernehmen wollte, der erste eingetragene Gläubiger erbot, das Haus nebst Zubehör für den jetzigen Taxwerth nach Abzug der Kosten des Abreißens, anzunehmen und wieder aufbauen zu lassen. In dieser Lage hat uns als Hypothekenbehörde des auf der sogenannten Herrenfreiheit belegenen qu. Hauses der Magistrat die bisherigen Verhandlungen mit dem Antrage überreicht,

> wegen Ueberlassung des Hauses an den ersten Hypothecarius das Erforderliche zu verfügen.

Es scheint uns aber, daß derselbe einen unrichtigen Weg eingeschlagen hat, und die Sache zur Ertheilung des Zuschlags noch nicht geeignet ist. Das allgemeine Landrecht verordnet zwar Th. 1. Tit. 8. §. 40.

> kann oder will der Eigenthümer eines solchen Gebäudes die Kosten der Wiederherstellung nicht herbei schaffen, so kann die Obrigkeit dasselbe zum öffentlichen Verkauf ausbieten;

unsers Dafürhaltens ist dies aber nicht wörtlich, sondern nur so zu verstehen, daß die Obrigkeit in einem solchen Falle ermächtigt sey, bei der competenten Justizbehörde auf den öffentlichen Verkauf zu dringen. Denn jede Subhastation eines Grundstücks, sie sey nothwendig oder freiwillig, kann nur von dem Richter der Sache geschehen, und auch den Zuschlag kann nur dieser ertheilen. Der hiesige Magistrat scheint in der Meinung zu stehen, daß wir, auf den Grund seiner Verhandlungen, Adjudicatoriam abfassen müßten; es würde aber eine mit den Gesetzen nicht verträgliche Anomalie enthalten, wenn der Realrichter auf Verhandlungen, die eine ganz fremde, so wenig richterliche, als mit gerichtlichem Glauben versehene Behörde aufgenommen hat, einen eo ipso rechtskräftigen Additionsbescheid abfassen sollte. Im vorliegenden Falle treten noch mehrere erhebliche Bedenken gegen die Legalität der Verhandlungen ein.

1) Constirt aus unserm Hypothekenbuche nicht, daß derjenige, welcher sich zur Annahme des Hauses unter der Verbindlichkeit des Wiederaufbaus erboten, und welchen der Magistrat für den ersten Hypothekgläubi-

ger angenommen hat, dies wirklich sey. Es ist möglich, daß er es durch Cession oder Erbgangsrecht geworden, er hat dies aber nicht nachgewiesen, und sonst steht ihm nach dem Hypothekenbuche kein Hypothekrecht zu.

2) Der Eigenthümer ist des Schreibens unkundig, alle seine weder gerichtlich, noch mit Beobachtung des §. 3. Abschnitts 5 der Circularverordnung vom 30 December 1798 abgegebene Erklärungen sind also für ihn unverbindlich. Denn der Obersecretair des Magistrats, welcher die Verhandlungen aufgenommen hat, ist keine Gerichtsperson.

3) Das Ausgebot des Hauses zum Verkauf ist ohne Verwarnung erfolgt, noch weniger ist den eingetragenen Gläubigern in Folge des Rescripts vom 1. März 1805 (Neues Archiv Band 4 Seite 69 bis 71) eröffnet worden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und die Löschung sämmtlicher eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar in Absicht der letztern ohne Production der Ingrossationsdocumente verfügt werden würden.

Diese und mehrere minder erhebliche Mängel scheinen es nothwendig zu machen, daß zuvor, ehe nach §. 46. l. c. des allgemeinen Landrechts der Zuschlag ergehen kann, von uns als judice rei sitæ, ein ganz neues Subhastationsverfahren eingeleitet und vor allen Dingen eine ordnungsmäßige Taxe aufgenommen werde.

Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts l. c., besonders die hier eintretenden §§. 40. und 46. sind jedoch, unsers Erachtens, darin dunkel,

welche Behörde den öffentlichen Verkauf eines verfallenen und von seinem Eigenthümer verlassenen Hauses veranstalten und den Zuschlag ertheilen müsse?

und um nun nicht in der Anwendung zu fehlen, bitten wir unterthänigst:

uns nicht bloß hierüber, sondern auch zu belehren, ob es in diesem Falle nicht ebenfalls einer vorschriftmäßigen Taxe bedürfe, und in Rücksicht der eingetragenen Gläubiger, nach dem allegirten Rescript vom 1. März 1805 zu verfahren sey?

Stettin, den 12. November 1810.

Rescript des Justizministeriums v. 11. December 1810 auf vorstehende Anfrage.

Das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin empfängt hierbei auf seinen Bericht vom 12. v. M. wegen des öffentlichen Verkaufes eines verfallenen und von dem Eigenthümer verlassenen Hauses, auszugsweise ein Schreiben des Chefs des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium

des Innern vom 4. dieses, mit der Anweisung, nunmehr die anderweitige Subhastation des in Rede stehenden Hauses, nach Vorschrift der Gesetze, jedoch mit der möglichsten Sparung der Kosten, zu bewerkstelligen. Berlin, den 11. December 1810.

Der Justizminister Kircheisen.

Extract v. 4. December 1810, aus dem Schreiben des Geheimen Staatsraths und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

Ich bin mit Ew. Excellenz, auf das geehrte Schreiben vom 24. v. M., völlig darüber einverstanden, daß die Subhastation eines verfallenen und von dem Eigenthümer verlassenen Grundstücks, nur von dem Richter, unter welchem dasselbe belegen, bewerkstelliget werden könne, und daher das Ober-Landesgericht in Stettin berechtigt sey, in dem von demselben mittelst des hierbei zurück erfolgenden Berichts vom 12. v. M. angezeigten Falle, das Verfahren des dortigen Magistrats wieder aufzuheben, und das in Rede stehende Grundstück zur nochmaligen Subhastation, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, bringen zu lassen.

Ich habe dem gemäß der Pommerschen Regierung aufgetragen, den Magistrat in Stettin darüber gehörig zu belehren und ihn anzuweisen, künftig in dergleichen Fällen, den Richter der belegenen Sache um die Bewirkung der Subhastation zu requiriren. Dabei rc. Berlin, den 4. December 1810.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

Sack.

An des Königl. Staatsministers Hrn. v. Kircheisen Excellenz.

Mathis Bd. 10. S. 360. 2r Abschnitt.

13. December 1810.

Cabinets-Ordre v. 13. December 1810, betr. die Wirkung der Clausel in Obligationen: daß der Schuldner alle Lasten des Capitals und der Zinsen tragen solle.

Hoffmann theilt das über diesen Gegenstand in dem Rescript v. 11. April 1810 an das Cammergericht erwähnte Rescript v. 11. April 1810 an das Neumärkische Ober-Landesgericht Th. 3. seines Repertoriums S. 181 mit. Da solches mit dem unterm 11. April 1810 abgedruckten Rescripte übereinstimmt: so ist es zur Ersparung des Raums nicht abgedruckt. Dagegen enthält gedachtes Repertorium S. 182 annoch die Cabinets-Ordre v. 31. März 1810 über diesen Gegenstand, welche also lautet:

„Mein lieber Großkanzler Beyme! Ich finde den in „der beikommenden Vorstellung des — aufgestellten Antrag „sehr wohl begründet, denn wenn die in den Obligationen „enthaltene Clausel, ob wohl sie nur von den gewöhnlichen „Abgaben zu verstehen seyn dürfte, auf die außerordent„lichen einer Kriegescontributions-Besteuerung angewendet „werden sollte: so müßten die Capitalisten in der Neumark, „namentlich diejenigen, in deren Obligation diese Clausel „enthalten ist, unter einer andern Rubrik besteuert werden, „weil sonst der Zweck der getroffenen Anordnung gänzlich „verfehlt und die ganze Last dieses Contributions-Beitrages „auf die Debitoren der Capitalien und Zinsen geworfen „würde. Ich trage Euch daher hierdurch auf, zuvörderst „nähere Erkundigung über den Inhalt dieser Vorstellung „einzuziehn und demnächst nach Befinden Eurerseits die „Justiz-Behörden in der Neumark zu rectificiren, oder ge„meinschaftlich mit dem concurrirenden Ministerium das „Erforderliche zu verfügen im Namen Eures wohlgeneigten „Königs." Berlin, den 31. März 1810.

Dann fährt Hoffmann fort:

„Auf den Grund der in den Schuldverschreibungen „enthaltenen Clausel ist nun zwar auch in Sachen „v. d. Golz wider v. Schmettau im Jahre 1808 „und 1809 in zwei Instanzen erkannt, ingleichem „in Sachen Jobst wider Dann unter dem 20. Fe„bruar 1810 der Schuldner zur Tragung der Capi„talien- und Zins-Steuer verurtheilt, in letzter Sache „aber ist gedachtes Erkenntniß in zweiter Instanz „unter dem 20. September 1811"

auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 13. December 1810 dahin abgeändert werden, daß diese Verbindlichkeit dem Gläubiger obliege.

Der Königl. Befehl über die Zahlung der Capitalien- und Zinsen-Steuer v. 13. December 1810 befindet sich S. 141 der Gesetzsammlung 1810.

18. December 1810.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 18. December 1810, betr. die Abnahme des Homagial- und Unterthänigkeits-Eides.

Um den Differenzien zuvorzukommen, welche wegen der Abnahme der Homagial- und Unterthänigkeits-Eide hie und da zwischen den Landescollegien entstanden sind, wird, nach vorgängiger Uebereinkunft der Ministerien der Justiz und des Innern, mit Beziehung auf den §. 2. der Verordnuug wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanzbehörden, vom 26. December 1808, hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Homagial- oder Huldigungseide, wobei es auf Leistung der Unterthänigkeitspflicht der Besitzer adelicher, und unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit der Obergerichte stehenden Güter, oder der Successionsberechtigten dazu ankömmt, werden bei dem Obergerichte der Provinz geleistet. Eben so, wenn die Besitzer dieser Güter Prälaten, oder geistliche Personen, oder geistliche, oder weltliche Corporationen sind.

2.

Lehnseide der weltlichen und geistlichen Thronlehnsbesitzer, und der Bischöfe, werden in die Hände des Königl. Staatskanzlers, oder des, von demselben dazu zu ernennenden Commissarius geleistet, nach der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. October d. J.

3.

Die Lehnseide aller und jeder andern Vasallen, auch der Lehen besitzenden Corporationen aller Art, werden vor dem Oberlandesgerichte geleistet, und begreifen allemal den Unterthänigkeitseid mit.

4.

Huldigungs- und Unterthänigkeitseide, welche Besitzer von Grundstücken unter Stadt- und Amtsgerichtbarkeit, überhaupt unter der Gerichtsbarkeit von Untergerichten, leisten, werden im competenten Foro rei sitae geleistet.

5.

Dagegen leisten Prälaten, Kapitel, Klöster, Geistliche, die nicht als Gutsbesitzer, sondern ratione officiorum et beneficiorum, Huldigungs- oder Unterthänigkeits-Eide zu leisten haben, künftighin solche Eide, nach erhaltener Königlichen Nomination oder Königlichen Placet, vor den Regierungen, und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß.

6.

Städtische Communen, als solche (nicht als Gutsbesitzer), und deren Deputati, Amtsgemeinen und deren Deputati, leistenden Huldigungs- oder Unterthänigkeits-Eid vor den Regierungen.

7.

Da in dem Formular des Huldigungs- und Unterthänigkeitseides in den verschiedenen Provinzen noch Verschiedenheiten vorkommen, so wird das beiliegende verbesserte Formular als allgemeine Norm vorgeschrieben, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß unter Protestanten und Katholiken ein Unterschied der Bindeformel zu beobachten ist.

Hiernach hat daher das Königliche &c. sich zu achten.

Berlin, den 18. December 1810.

Der Justizminister
Kircheisen.

Vorhaltung der Unterthänigkeitspflicht.

Ihr sollet huldigen, geloben und zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen schwören einen leiblichen Eid, und thun eine rechte Erbhuldigung, daß Ihr Seiner jetzt regierenden Königl. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, und Dero männlichen Descendenz, auch ganzem Königl. Hause, in der bestimmten Successionsordnung von Unterthänigkeits wegen, treu und gehorsam seyn, Sr. Königl. Majestät Nutzen und Bestes suchen, und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Worte des Eides.

Ich 2c. huldige, gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, einen leiblichen Eid,

daß ich alles und jedes, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich wohlverstanden habe, fest und unverbrüchlich halten, getreulich ohne alle Gefährde.
So wahr mir Gott helfe um Christus willen.
Mathis Bd. 10. S. 10. 1r Abschnitt.

28. December 1810.

Das Reglement v. 28. December 1810, wegen Einrichtung der academischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, befindet sich S. 142. der Gesetzsammlung 1810.

4. Januar 1811.

Die Cabinets-Ordre v. 4. Januar 1811, betr. das executivische Verfahren gegen die ostpreußischen Pfandbriefs-Zinsschuldner, s. im IIten Bande, Pfandbriefe betreffend.

10. Januar 1811.

Das Edict über die Herausgabe und Stempelung der Kalender v. 10 Januar 1811, befindet sich S. 145. der Gesetzsammlung 1811.

27. Januar 1811.

Das Edict über die Ausgleichung der Pacht- und Abgaben-Rückstände mit den Forderungen an öffentliche Cassen v. 27. Januar 1811, befindet sich S. 147. der Gesetzsammlung.

1. Februar 1811.

Der Königl. Befehl v. 1. Februar 1811, wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injurien-Klagen, befindet sich in der Gesetzsammlung 1810. u. 1811. S. 149.

2. Februar 1811. a.

Zwei Reskripte des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht von Litthauen v. 2. Februar 1811, betr. die Sportulfreiheit beurlaubter und auf Laufpässe entlassener Soldaten und die Stempelfreiheit der Atteste für Soldaten Behufs des Erwerbes von Grundstücken.

Anfrage des Ober-Landesgerichts von Litthauen, v. 21. Januar 1811.

Das Justizamt Sperling hat in dem Berichte vom 10. Januar, von welchem Ew. Excellenz wir in der Anlage eine Abschrift ehrfurchtsvoll überreichen, auf eine Festsetzung angetragen:

> ob die, den gemeinen Soldaten, die in Reihe und Glied stehen, gesetzlich zustehende Sportulfreiheit auch auf die beurlaubten und auf einen sogenannten Laufpaß entlassenen Soldaten anzuwenden sei?

Wir haben uns eine Bescheidung des Justizamts über diese Frage nicht anmaßen, sie vielmehr Ew. Excellenz hohem Ermessen anheim stellen wollen, weil wir in der That zweifelhaft sind, ob, nach der jetzt bestehenden Einrichtung der Armee, die Sportulfreiheit so weit ausgedehnt werden könne? und wir sind geneigt, der Meinung des Justizamts beizutreten. Da der Sinn des Gesetzes, welches den wirklichen Soldaten die Freiheit von allen Sporteln bewilligt, dahin zu gehen scheint, denselben den zu ihrem Unterhalt durchaus erforderlichen militairischen Sold nicht zu verkürzen, und sie überhaupt durch Schmälerung ihrer geringen Einkünfte nicht zu ihrem Dienst unfähig zu machen. Dieser Grund würde aber besonders bei den Enrollirten, die sich auf Laufpässen in ihrer Heimath befinden, nicht eintreten, indem sie einestheils nicht wirklich im Dienste stehen, und andere Mittel sich Unterhalt zu erwerben, ergreifen können, und es von der andern Seite auch in der That die übrigen Einwohner des Staats unverhältnißmäßig belästigen würde, wenn man jenen gestatten wollte, wie es so häufig der Fall ist, unnütze Prozesse ohne alle Kosten anzustrengen, da sie dieselben Erwerbsmittel haben, als diese.

Ein anderes Justizamt hat noch eine zweite, auf das neue Stempeledict Bezug habende Anfrage gemacht, die wir ebenfalls Ew. Excellenz hohen Entscheidung ganz gehorsamst vorlegen. Nach dem Cantonreglement sollen nämlich die Justizämter denjenigen Soldaten, welche sich wegen Annahme eines Grundstücks zum Abschiede melden, unentgeldlich Atteste

Atteste über ihre rechtliche Qualification zum Erwerbe des Grundstücks ertheilen. Nun ist das Justizamt zweifelhaft:

ob, da im Artikel 10. des neuen Stempeledicts dieser Ausnahme nicht erwähnt worden, nicht auch diese Atteste künftig der Stempelabgabe unterworfen seyn dürften?

Uns scheint diese Frage verneinend beantwortet werden zu müssen, da einmal die allgemeine Regel feststeht, daß alle Cantonsachen stempelfrei sind, und da zweitens die erwähnten Atteste eigentlich nur zur Information desjenigen Regiments dienen, das dem Cantonisten den Abschied ertheilen soll, und mithin die Ausstellung derselben eigentlich als eine Dienstsache betrachtet werden muß.

Wir werden jedoch auch über diesen Gegenstand Ew. Excellenz hohe Entscheidung ehrerbietigst erwarten. Insterburg, den 21. Januar 1811.

Das Ober-Landesgericht von Litthauen.

Erstes Rescript des Justizministeriums v. 2. Februar 1811, auf vorstehende Anfrage.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird, auf den Bericht vom 21. v. M. in Betreff der ersten Anfrage, wegen der Sportulfreiheit der gemeinen Soldaten, zum Bescheide ertheilt, daß die, dem gemeinen Soldaten zustehende Sportulfreiheit, auch auf die beurlaubten und mit einem Laufpaß versehenen Soldaten, unbedenklich anzuwenden ist, wonach also das Königliche Ober-Landesgericht das Justizamt Sperling zu bescheiden hat.

Was die zweite Anfrage des Collegiums betrifft, ob die, den Soldaten, welche sich wegen Annahme eines Grundstücks zum Abschiede melden, über ihre rechtliche Qualification zum Erwerbe des Grundstücks zu ertheilenden Atteste der Stempelabgabe nicht unterworfen sind, so ist darüber eine vorläufige Communication mit dem Ministerium der Finanzen eingeleitet worden, nach deren Beendigung das Königliche Ober-Landesgericht darauf Resolution erhalten wird. Berlin, den 2. Februar 1811.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Zweites Rescript des Justizministeriums v. 23. März 1811, auf dieselbe.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird, in Verfolg der Verfügung vom 2. v M., auf die in dem Bericht vom 21. Januar c. enthaltene Anfrage:

ob die den Soldaten, welche sich wegen Annahme eines Grundstücks zum Abschiede melden, über ihre rechtliche Qualification zum Erwerbe des Grundstücks

zu ertheilenden Atteste der Stempelabgabe unterworfen sind?

hierdurch eröffnet, daß, nach dem darüber eingegangenen Antwortschreiben der Section im Finanzministerium für die directen und indirecten Abgaben, zu diesen Attesten kein Stempelpapier gebraucht werden darf, da Verhandlungen, welche aus dem Verhältniß der Cantonpflichtigkeit entspringen, kein Gegenstand der Besteuerung seyn können. Berlin, den 23. März 1811.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Mathis Bd. 11. S. 111. 2r Abschnitt.

2. Febuar 1811. b.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht von Litthauen v. 2. Februar 1811, betr. die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche im Fall der Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten.

In der Provinz Litthauen findet die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes statt, und es ist unbedenklich, daß, wenn ein Grundstück von ihnen während der Ehe acquirirt wird, der Besitztitel auf den Namen beider Eheleute umgeschrieben werden müsse, wenn nicht der Fall des §. 373. Tit. 1. Th. 2. des allgem. Landr. vorhanden ist.

Dagegen scheint die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, in dem Falle zweifelhaft zu seyn:

wo ein Grundstück bereits vor der Ehe von einem der Ehegatten besessen, und durch Vollziehung derselben ein Miteigenthum des andern Ehegatten geworden ist.

Es kommt dabei zuvörderst

1stens auf die Erörterung der Frage an: ob es zur Conservation der Rechte desjenigen Ehegatten, welcher durch Vollziehung der Ehe ein Miteigenthum auf das Grundstück des andern Ehegatten erhalten hat, nothwendig sey, daß dieses sein Miteigenthum aus dem Hypothekenbuche hervorgehe.

Das Allg. Landr. gesteht dem Ehemanne in dem §. 377. Tit 1. Th. 2. das Recht der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zu, verordnet aber in dem darauf folgenden §. 378:

daß er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern könne.

Nun verordnet die Hypothekenordnung Tit. 2. §. 55. ausdrücklich:

daß derjenige, auf dessen Namen der titulus possessionis eines Grundstücks in dem Hypothekenbuche ein-

getragen stehet, dadurch legitimirt sey, über dieses Grundstück Dispositionen bei dem Hypothekenbuche vorzunehmen.

Das Allg. Landr. stimmt mit dieser Vorschrift der Hypothekenordnung nicht nur überein, sondern erweitert dieselbe noch mehr.

Es verordnet §. 7 Tit 10. Th. 1.

der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird, in allen, mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen.

Sodann §. 8. l. c.

Wer mit einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläßt, dessen Befugniß kann so wenig der nicht eingetragene Eigenthümer, als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten.

Nach diesen Gesetzstellen, würde es unzweifelhaft scheinen, daß eine Ehefrau, wenn sie die nachtheiligen Dispositionen ihres Ehemannes über das Grundstück verhüten, und sich mit der ihr im §. 9. l c. des Allg. Landr. nachgelassenen Entschädigungsklage gegen ihren Ehemann nicht begnügen will, ihr erlangtes Miteigenthum im Hypothekenbuche vermerken lassen müsse.

Dagegen sind in dem VI. Abschnitt des 1. Tit. Th. 2. des Allg. Landr. wiederum Vorschriften enthalten, welche die Anwendung der oben allegirten Gesetzstellen auf den Fall bedenklich machen, wo die Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten nicht durch Verträge, sondern durch Provinzialgesetze entstanden ist.

Hier scheint es der Gesetzgeber demjenigen, welcher einen Vertrag über die Veräußerung, oder Verpfändung, eines Grundstücks in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten statt findet, schließen will, zur Pflicht machen zu wollen, sich nicht allein auf das Hypothekenbuch zu verlassen, sondern sich noch außerdem zu erkundigen, ob der aus dem Hypothekenbuche constirende Besitzer in der Ehe, und in der Gemeinschaft der Güter, lebt.

Der §. 365. Tit. 1. Th. 2. des allg. Landr. verordnet:

Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft statt findet, so muß das, nach den Gesetzen des Wohnorts dem andern Ehegatten angefallene Miteigenthum im Hypothekenbuche vermerkt werden;

und der § 366 l. c. setzt hinzu:

ein gleiches muß in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft bloß durch einen Vertrag eingeführt wird;

und im §. 367. heißt es:

ist die Eintragung unterblieben, so kann die Gütergemeinschaft dem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke, nach den Regeln des gemeinen Rechts, eingelassen hat, nicht nachtheilig werden.

Aus den vorstehenden Gesetzstellen scheint zu folgen, daß die Nothwendigkeit der Eintragung des, durch die Gütergemeinschaft erlangten, Miteigenthums bloß auf den Fall beschränkt sey, wo sich diese auf einen Vertrag gründet, und daß daher das Miteigenthum, welches unmittelbar aus dem Gesetz entspringt, und sich deshalb von selbst versteht, nicht eingetragen werden dürfe.

Diese Meinung wird noch mehr durch den §. 424. l. c. unterstützt, wo verordnet ist:

daß die Ausschließung der Gütergemeinschaft, bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen seyn würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden müsse.

und durch den §. 430. l. c. welcher festsetzt:

daß, wenn dieser Vermerk unterblieben sey, die Aufhebung der Gemeinschaft einem Dritten, in Geschäften, welche dergleichen Grundstücke betreffen, nicht nachtheilig seyn solle.

Wenn man nun erwägt, daß auf einem, von der Gemeinschaft der Güter gleich anfangs ausgeschlossenen, Grundstück niemals das Miteigenthum des andern Ehegatten eingetragen seyn konnte, der Gesetzgeber aber demungeachtet verlangt, daß die Ausschließung von der Gütergemeinschaft darauf vermerkt seyn müsse, widrigenfalls ein davon nicht unterrichteter Dritter das gemeinschaftliche Vermögen in Rücksicht eines solchen Grundstücks, angreifen könne; so wird die Vermuthung noch mehr gerechtfertigt, daß bei jedem Grundstücke, welches in einer Provinz belegen ist, wo die Gütergemeinschaft nach Provincialgesetzen statt findet, die Qualität desselben, und das Miteigenthum desjenigen Ehegatten, dessen Recht aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehet, präsumirt werden müsse.

Da jedoch für die entgegengesetzte Meinung die in diesem Bericht zuerst allegirten Gesetzstellen streiten, und es im Allgemeinen der Analogie der Gesetze zuwider ist, daß ein Dritter ein Factum, das des Ehestandes, präsumiren soll; so bitten E. K. M. wir allerunterthänigst:

uns mit näherer Anweisung huldreichst zu versehen.

Im Fall die vorstehende Frage dahin entschieden werden sollte, daß es allerdings zur Conservation der Rechte der Ehegatten nothwendig sey, daß ihr, durch die Ehe erlangtes Miteigenthum, auf Grundstücke in das Hypothekenbuch eingetragen werde, so frägt es sich:

2tens, ob der Richter, der das Hypothekenbuch führt, ex officio auf den Vermerk des Miteigenthums bestehen müsse, und wenn dies der Fall sey?

Die Beantwortung dieser Frage scheint uns davon abzuhängen:

Ob das Miteigenthum, welches durch Einschreitung der Ehe erlangt wird, als eine förmliche Umschreibung des Besitztitels auf den Namen des Miteigenthümers, oder durch einen bloßen Vermerk:

daß der Besitzer N. N. in einer Ehe und in Gemeinschaft der Güter lebe,

im Hypothekenbuche erfolgen solle?

Im ersten Falle würde unsers Erachtens der Richter nach der, durch die Verordnung,

die Verpflichtung der Erwerber von Grundstücken zur Berichtigung ihres Besitztitels betreffend,

vom 30. August 1810. wiederhergestellten Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 49 — 52, ex officio darauf dringen müssen, daß der zum Miteigenthum gelangte Ehegatte den Besitztitel mit auf seinen Namen umschreiben lasse, im letztern Falle aber würde der Antrag des interessirten Ehegatten abzuwarten seyn.

Es entsteht ferner in dem Falle, daß der Vermerk des Miteigenthümers als eine förmliche Berichtigung des Besitztitels betrachtet werden sollte,

3tens die Frage: ob der Richter erst dann ex officio auf die Berichtigung des Besitztitels dringen soll, wenn die Verehelichung des Besitzers eines Grundstücks actenmäßig wird, oder ob er schuldig ist, von der Geistlichkeit über alle Verheirathungen angesessener Bürger und Bauern in seinem Amtsdistrict Erkundigung einziehen; und endlich

4tens, welche Kosten für diese Berichtigung des Besitztitels von dem Gericht genommen werden können?

Die Entscheidung der vorstehenden Fragen ist uns zu zweifelhaft, und zugleich in ihren Folgen zu wichtig erschienen, als daß wir, ohne die allerhöchste Festsetzung, die anfragenden Untergerichte anweisen können, und E. K. M. bitten wir daher alleruntertänigst, uns hierüber allergnädigst zu belehren.

Das Ober-Landesgericht von Litthauen.

Rescript des Justizministeriums vom 2. Februar 1811 auf vorstehende Anfrage.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 6. November v. J., betreffend die Eintragung des Besitztitels für die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute, ist von dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg Auskunft erfordert

worden, wie es in solchen Fällen bisher in Ostpreußen gehalten worden. Das letztgedachte Collegium hat daher untern 14. d. M. den abschriftlich beikommenden Bericht erstattet, welcher dem Königl Ober Landesgerichte mit der Eröffnung mitgetheilt wird, daß, da die darin enthaltenen Grundsätze den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften angemessen sind, und auf die dortige Provinz anwendbar erachtet worden, das Collegium sich hiernach zu achten, und auf Beobachtung eines gleichförmigen Verfahrens, bei den Untergerichten in Litthauen, zu halten hat, wodurch die in dem obgedachten Berichte vom 6. November v. J. geschehenen Anfragen sich erledigen. Berlin, den 2. Februar 1811.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Bericht des Ober-Landesgerichts von Ostpreußen v. 14. Januar 1811, über die Anfrage des Ober-Landesgerichts von Litthauen.

Ew. Excellenz haben uns, mittelst Verfügung vom 20. et pr. den 29. November 1810, den Bericht des Oberlandesgerichts von Litthauen, betreffend die Eintragung des Besitztitels für die in Gemeinschaft der Güter lebenden Eheleute, vom 6. Novemb. 1810, welchen wir ꝛc. im Original-Anschluß remittiren, mit dem gnädigsten Befehl zugefertigt, über die in diesem Bericht enthaltenen, den bemerkten Gegenstand betreffenden Anfragen unsere gutachtliche Meinung zu äußern, und zugleich anzuzeigen, wie wir es bisher in Ostpreußen, in den Fällen der Anfrage, gehalten haben.

Das Bedenken des Litthauischen Ober-Landesgerichts ist vorzüglich dahin gerichtet, ob, im Fall von einem oder dem andern Ehegatten bürgerlichen Standes, welcher mit Beibehaltung der Cöllmischen Gütergemeinschaft die Ehe eingegangen, ein Grundstück in die Ehe eingebracht wird, der hypothekenbuchführende Richter, und zwar von Amtswegen, zu der Vorsorge verpflichtet sey, das dem andern Ehegatten durch die Heirath angefallene Miteigenthum im Hypothekenbuche zu vermerken.

Wir haben bis jetzt eine, deßfalls dem Hypotheken-Richter unbedingt obliegende Pflicht so wenig für zweifelhaft gehalten, daß wir, so oft wir Gelegenheit gehabt haben, bei den Untergerichten Verstöße hiergegen zu bemerken, es ihnen eingeschärft haben, sie zu redressiren, in Rubrica I. hinter dem Namen des Besitzers einschalten zu lassen, daß er mit N. N. in erster, zweiter ꝛc. Ehe und in Gemeinschaft der Güter lebe. Wir müssen aber auch gestehen, daß uns die, vom Litthauischen Ober-Landesgerichte aufgestellten Zweifelsgründe keine Veranlassung gegeben haben, über uns

ser bisheriges Verfahren bedenklich zu werden. Abgesehen davon, daß schon in den frühern Hypotheken-Ordnungen, sowohl vom 4. Februar 1722 Corp. C. M. Th. II. Abschn. 2. pag. 3., als auch vom 4. August 1750 Corp. C. M. Con. IV. pag. 265, Edictensammlung de anno 1753 pag. 457, für nöthig gefunden wurde in der Tabelle bemerken zu lassen, ob der Besitzer in erster oder zweiter Ehe lebe, um dadurch bei nachfolgenden Besitzveränderungen der Nachfolger, so wie bei Dispositionen des Besitzers oder des andern Ehegatten, die eigentlichen Interessenten desto gewisser und mit Ueberzeugung erforschen zu können, so ist es ja nach diesen Gesetzen, so wie nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 §. 49. seq. eine unerläßliche Pflicht des Hypothekenrichters, von Amts wegen zu erforschen, wer eigentlich Besitzer des Grundstücks sey, um ihn im Hypothekenbuche zu vermerken. Hierbei kann und darf es als ein ganz gleichgeltender Umstand angesehen werden, ob auf den Grund einer besondern rechtlichen, zum Erwerb eines Eigenthums geeigneten Handlung, oder ob auf den Grund einer vom Gesetz dazu ausgezeichneten Begebenheit, das Eigenthum und der zur Eintragung qualificirte Besitzstand erworben wird. Der Ehegatte, welcher durch und seit der vollzogenen Trauung, gemäß §. 361. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, ein Recht zum Besitz und das Miteigenthum erworben, tritt, wie jeder andere Acquirent, in die §. 6. Tit. 10. Th. 1. des allgemeinen Landrechts bestimmte Verpflichtung.

> Wer über ein Grundstück vor Gericht Verfügungen treffen will, der muß sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen, und dasselbe im Hypothekenbuche vermerken lassen.

So wie nun das Litthauische Ober-Landesgericht auf den Fall, daß, und so lange, als die Eintragung des Miteigenthums, welches durch Heirath erworben ist, unterbleibt, die nachtheiligen Folgen davon anerkennen muß, daß nämlich derjenige Ehegatte allein, dessen Besitztitel eingetreten ist, und ohne von seinem ehelichen Zustande Kenntniß zu nehmen, zur Disposition über das Grundstück für berechtigt erachtet wird, so ergiebt sich auch sehr einleuchtend:

a) Das Interesse des andern Ehegatten, welcher sein Miteigenthum geltend machen will, aber wegen unterbliebener Eintragung nicht geltend machen kann. Hinter seinem Rücken wird das Grundstück belastet oder veräußert, er kann, theils wegen der zwischen ihm und seinem andern Ehegatten obwaltenden Verträge, theils weil er die vom Besitzer zu treffende Disposition zu verwerfen rechtliche Gründe hat, der letztern zu widersprechen befugt seyn. Da ihm nun bei seiner Unwissenheit die Unternehmung, in seinem ex lege zustehen-

den Rechte, nicht nachtheilig werden kann, so ist die Quelle zum Prozeß klar und ersichtlich.

b) Eben so das Interesse des Dritten, welcher sich mit dem, im Hypothekenbuche eingetragenen, Besitzer allein einläßt, wird der Gefahr ausgesetzt, vernichtet zu werden; da gemäß §. 378. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts nicht einmal der Ehemann, ohne Einwilligung der Frau, viel weniger also die Frau, ohne Zustimmung des Ehegatten, über das Grundstück gültig disponiren kann. Nicht also, wie das Litthauische Ober-Landesgericht annimmt, bloß und allein die Conservation der Rechte desjenigen Ehegatten, welcher durch Vollziehung der Ehe ein Miteigenthum auf das Grundstück des andern Ehegatten erhalten hat, würde die Eintragung erfordern, sondern auch die Sicherheit eines jeden Dritten, welcher eine das Grundstück betreffende Disposition treffen will, und doch nicht verpflichtet ist, den ehelichen Zustand des Besitzers zu wissen, wenigstens ihm, in so weit als der Hypothekenrichter die Pflicht auf sich hat, den Besitzstand außer Zweifel und in Gewißheit zu setzen, nicht angemuthet werden kann. Am wenigsten können wir finden, was das Litthauische Ober-Landesgericht aus einigen Stellen des Th. 2. Tit. 1. Abschnitt 6. des allgemeinen Landrechts ableiten will, daß nämlich dem Dritten, welcher einen Vertrag über Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten statt findet, schließen will, es zur Pflicht gemacht werde, sich nicht allein auf das Hypothekenbuch zu verlassen, sondern sich noch außerdem zu erkundigen, ob der, aus dem Hypothekenbuche constirende Besitzer in der Ehe und in der Gemeinschaft der Güter lebt. Eine solche abweichende Bestimmung, welche den Vorschriften §. 7. 14. Tit. 10. Th. 1. des allgemeinen Landrechts geradezu widersprechen würde, hätte ausdrücklich im Gesetz ausgesagt werden müssen; und gesetzt, der Parthei wäre auch eine ähnliche Pflicht, als ihr in Ansehung der Vertragsfähigkeit nach §. 31. Tit. 5. Th. 1. des allgemeinen Landrechts obliegt, auferlegt, so wird dadurch der Hypothekenrichter keinesweges von seiner Pflicht entbunden, das Eigenthum zur Verhütung alles Streites außer Ungewißheit zu setzen. Allein aus den, vom Ober-Landesgerichte angeführten Gesetzstellen erhellet auch vielmehr, mit welcher Sorgsamkeit der Gesetzgeber, für die Eintragung und Bekanntmachung nicht allein der vermöge des Vertrages eingegangenen oder ausgeschlossenen Gütergemeinschaft, sondern auch der, vermöge der Provinzialgesetze angefallenen Miteigenthumsrechte

gesorgt hat, damit jeder Dritte davon unterrichtet sey: ob der eingetragene Besitzer oder Besitzerin nunmehro verheirathet sey, und ob er es jetzt mit zwei Besitzern, oder im Falle der Ausschließung mit einem Besitzer zu thun habe. Der §. 365. Tit. 1. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, bestimmt in Ansehung des Miteigenthums, welches auf den Grund gesetzlicher Gütergemeinschaft angefallen ist, zwar nur die Eintragung auf Grundstücke unter dem foro rei sitæ, wo sonst keine Gütergemeinschaft ex lege statt findet, und im §. 366. wird ausdrücklich nur dann die Eintragung auf alle Grundstücke verordnet, wenn durch einen Vertrag die Einführung, so wie §. 424., wenn durch denselben die Ausschließung der Gütergemeinschaft bestimmt worden; allein daraus folgt keinesweges der Schluß, wie das Ober-Landesgericht folgert, daß die Eintragung in foro domicilii unterbleiben könne, weil hier schon, aus der gesetzlich obwaltenden Gütergemeinschaft, das erlangte Miteigenthum sich von selbst verstehe und vorausgesetzt werden müsse. Der Gesetzgeber konnte gar nicht voraussehen, daß dem Hypothekenrichter in foro domicilii, und an den Orten, wo die Gütergemeinschaft eingeführt ist, es zweifelhaft seyn könnte, ob beim Hypothekenbuche, diese, durch die Heirath wirklich vorgegangene, Besitzveränderung vermerkt werden müßte; es konnte nur zweifelhaft werden, und einer Bestimmung bedürfen, ob die Gemeinschaft der Güter sich auf andere Oerter und Grundstücke daselbst, wo sonst communio bonorum nicht subsistirt, erstrecken, und ob darüber, daß diese Gütergemeinschaft durch Vertrag eingeführt, oder ausgeschlossen worden, ein Vermerk im Hypothekenbuche nöthig seyn dürfte. Wenn also nun der Gesetzgeber in den letztern Fällen die Nothwendigkeit der Eintragung zu erkennen giebt, so folgt daraus keinesweges, daß in allen übrigen diese Eintragung für überflüssig geachtet wird. Dieß letzte erfolgt auch keinesweges daraus, weil das ex lege erlangte Miteigenthum sich von selbst versteht, denn der Zweck ist, es durch die Eintragung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und jeden Dritten, so wie den vorigen Alleinbesitzer und den Richter, zu verpflichten, ohne Zuziehung des Miteigenthümers beim Hypothekenbuch nichts vorzunehmen, indem, wenn der Hypothekenrichter sich um das Factum der Verehelichung und dessen Einwirkung auf den Besitzstand beim Hypothekenbuche unbekümmert lassen dürfte, hieraus Ungewißheit des Eigenthums, Irrungen und Prozesse entstehen.

Wir sind also der unvorgreiflichen Meinung, daß, sobald durch die Heirath der, in Gemeinschaft der Güter

lebenden, Eheleute ein Miteigenthum an den in die Ehe gebrachten Grundstücken entsteht, der Hypothekenrichter von Amts wegen schuldig sey, diese Besitzveränderung im Hypothekenbuche zu vermerken.

Er darf also den Antrag des interessirten Ehegatten nicht abwarten, aber er muß die Zustimmung des eingetragenen Besitzers erfordern, da sich allerdings Fälle finden können, wo unter den Eheleuten dies, aus dem Gesetz entspringende Miteigenthum Einschränkung leiden, oder gar unwirksam gemacht seyn kann. So nothwendig es übrigens ist, daß der Vermerk das Factum einer in Gütergemeinschaft subsistirenden Ehe enthält, so wenig scheint es desfalls einer gänzlichen Umschreibung des tituli possessionis zu bedürfen, indem es vielmehr genügen kann, wenn Rub. I. Col. I. und Col. II. auf eine schickliche Art das angefallene Miteigenthum des andern Ehegatten angeführt wird. Was besonders die Kosten für solche Eintragungen betrifft, als worauf das Litthauische Ober-Landesgericht seine Anfrage mit gerichtet hat; so scheint es uns angemessen zu seyn, daß die Taxen, welche die Sportul-Ordnung vom 5. Sept. 1791 No. 5., so wie die Sportul-Ordnung vom 14. Januar 1793, z. E. für das Stadtgericht zu Königsberg S. 6. No. 24., für die Untergerichte zweiter Classe S. 6. No. 23, für Ermland S. 6. No. 8. und für die Justizämter S. 5. No. 5. vorgeschrieben, angewandt werden.

Endlich ist auch das Litthauische Ober-Landesgericht darüber bedenklich: ob der Hypothekenrichter es abwarten kann, bis ihm actenmäßig das Factum der vom Besitzer eingegangenen Ehe bekannt wird, oder ob er darüber zum voraus, über alle Verheirathungen der Bürger und Bauern, von der Geistlichkeit Erkundigung einholen müsse. Dieser letztere Ausweg scheint in jedem Falle unnöthig, und zu Weiterungen Anlaß zu geben, es kann unseres Ermessens genügen, daß wenn der Besitzer mit dem Dritten beim Hypothekenbuche Geschäfte vernehmen will, es sich der Richter, in so fern über seine Ehe nichts erhellet, jederzeit angelegen seyn läßt, hierüber Gewißheit zu erlangen, und das Versäumte nachzuholen.

Dies hat zwar bei adelichen Gütern, wozu jetzt gleichfalls bürgerliche Personen jeder Art, gemäß §. 1. des Edicts vom 9. October 1807, für besitzfähig erklärt worden, so wie in allen Fällen, wo dem Hypothekenrichter solche Veränderungen in der Person des Besitzers nicht gleichsam unter seinen Augen vorfallen, die Folge, daß da ihm eine Zeitlang, das Factum der Verehelichung unbekannt bleiben kann, inzwischen aus der unterbliebenen Eintragung Nachtheile entstehen können; indessen ist dabei der Hypothekenrichter immer in so fern außer Schuld, als es nur für ihn Sorge ist, zu verhindern, daß hypothecarische Geschäfte

außer Anfechtung gesetzt werden. Allergehorsamst überlassen wir nunmehr, was Ew. Excellenz hierüber zu bestimmen, und ob dieselben auch uns mit einer Anweisung versehen wollen. Königsberg, den 14. Januar 1811.

Das Ober-Landesgericht von Ostpreußen.

Mathis Bd. 11. S. 97. 2r Abschnitt.

8. Februar 1811.

Die Verordnung v. 8. Februar 1811, betr. die Kündigung und Abzweigung oder Partial-Cession der Schuldverschreibungen, befindet sich S. 150 der Gesetzsammlung 1811.

9. Februar 1811. a.

Publicandum des Justizministeriums v. 9. Februar 1811, wegen künftiger Publication der Gesetze.

Da die Gesetze durch die, unter öffentlicher Autorität erscheinende Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und es mithin einer besonderen Zufertigung derselben von Seiten der vorgesetzten Behörden an die ihnen untergeordneten nicht bedarf, so werden die Landes-Justizcollegien und sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, jedes Stück der neuen Gesetzsammlung, ohne eine solche Communication abzuwarten, sogleich bei sich zum Vortrage zu bringen, das Nöthige darauf zu verfügen, und sich darnach zu achten. Berlin, den 9. Februar 1811.

Der Justizminister
Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 193. 1r Abschnitt.

9. Februar 1811. b.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht der Neumark v. 9. Februar 1811, betr. die Einleitung der Confiscations-Prozesse gegen Deserteurs aufgelöster Regimenter.

Anfrage des Ober-Landesgerichts der Neumark v. 18. December 1810.

Es ist bei uns auf die Einleitung des Confiscationsprozesses gegen einen Deserteur von einem gegenwärtig aufgelöseten Regimente angetragen worden.

Wir sind jedoch zweifelhaft, ob ein solcher Prozeß an das Militairgericht, und an welches derselbe zu verweisen sey, oder ob solcher bei den Gerichten des ehemaligen Garnisonorts, oder bei dem Ober-Landesgericht der Provinz eingeleitet werden könne, da der §. 46. Tit. 36. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung diese Prozesse vor das Kriegesgericht, und auf specielle, demselben bekannte Vorschriften verweiset.

Ew. Excellenz bitten wir daher gehorsamst: uns hierüber zu unserer Direction bei dem Verfahren in dieser Sache, so wie für künftige Fälle, mit Bescheidung zu versehen. Soldin, den 18. December 1810.

Das Ober-Landesgericht der Neumark.

Rescript des Justizministeriums v. 9. Februar 1811 auf vorstehende Anfrage.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Soldin wird auf die, von demselben mittelst Berichts vom 18. December v. J. gethane Anfrage, nach genommener Rücksprache mit dem allgemeinen Kriegesdepartement, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß, wenn es auf die Einleitung eines Confiscations-Prozesses gegen Deserteurs von gegenwärtig aufgelöseten Regimentern oder Bataillons ankommt, solche vor die Militairgerichte gehören, und das Königl. Ober-Landesgericht sich deshalb entweder an die Gerichte desjenigen Regiments, zu dessen jetzigem Canton der Deserteur gehört, oder an das General-Gouvernement der Neumark zu wenden hat. Berlin, den 9. Februar 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 389. 1r Abschnitt.

9. Februar 1811. c.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Ober-Landes-Justizcollegia v. 9. Februar 1811, betr. den Rang der Vorsteher der städtischen Polizei-Behörden, Stadtgerichte und Magisträte.

Nach vorgängiger Uebereinkunft des Justizministeriums mit dem Ministerium des Innern, wird in Absicht des Ranges der Vorsteher der städtischen Polizei Behörden der Stadtgerichte und Magisträte hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) In den Städten, woselbst die Polizei-Verwaltung den Magisträten übertragen ist, rangiren die Bürgermeister und Stadtrichter nach dem Zeitpuncte ihrer Anstellung.

2) In den Städten zweiter Classe, die besondere Polizei-Behörden erhalten haben, rangiren der erste Vorgesetzte des Gerichts und der erste Vorgesetzte der Polizei-Behörde unter sich, nach dem Zeitpuncte ihrer Anstellung, und vor dem Bürgermeister, da dieser von der Regierung bloß die Bestätigung erhalten hat.

3) In den Städten erster Classe rangiren die Stadtgerichte und Polizei-Directoren, oder Polizei-Präsidenten, mit dem Ober-Bürgermeister nach dem Datum ihrer Patente, da diese von des Königs Majestät unmittelbar vollzogen werden.

Das Königl. 2c. hat hiernach die etwa entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, und sich nach diesen Bestimmungen bei gemeinschaftlichen Verfügungen an die städtischen Behörden zu achten. Berlin, den 9 Februar 1811.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 194. 1r Abschnitt.

12. Februar 1811.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 12. Februar 1811, betr. das Geschäfts-Local des Magistrats, Stadtgerichts und Accise- und Zoll-Amts in den Städten.

Es ist bei Gelegenheit der Einrichtung eines Land- und Stadtgerichts zu Grüneberg zur Sprache gekommen, wie es zu halten sey, wenn in den Städten auf dem Rathhause nicht hinlänglicher Platz zu dem Geschäftslocale für den Magistrat, das Stadtgericht und das Accise- und Zoll-Amt, wenn das letzte bisher einen Theil des Rathhauses inne gehabt hat, vorhanden ist, und es sind darüber von des Herrn Staatskanzlers Excellenz folgende Grundsätze festgesetzt, und der Section im Finanzministerium für die Abgaben zur Nachachtung mitgetheilt worden.

1) In denjenigen Städten, wo die öffentlichen Gebäude hinlänglichen Raum für die Accise- und Zoll-Aemter bieten, und bisher dafür keine Vergütigung gegeben worden ist, hat es ferner dabei sein Bewenden.

2) Wo breits dafür eine Miethe bewilligt ist, kann die Zahlung auch künftig geschehen.

3) Ergeben aber unpartheische Untersuchungen, daß der Raum in den öffentlichen Gebäuden der Städte nicht für die Bedürfnisse des Magistrats, der Justiz-Verwaltung und des Accise- und Zoll-Amts hinreichen; so wird zuvörderst mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publicums und die Sicherheit der Abgaben entschieden, ob das Local der einen oder der andern Behörde überlassen bleiben muß; auf jeden Fall aber trägt die Accisekasse die Kosten, welche dadurch entstehen, daß für dieselbe entweder selbst ein Local angeschafft werden muß, oder daß die anderen genannten Behörden gezwungen sind, sich auszumiethen.

Das Königl. 2c. hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 12. Februar 1811.

Der Justizminister
Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 195. 1r Abschnitt.

15. Februar 1811.

Die Verordnung v. 15. Februar 1811, betr. die Einführung einer neuen Mühlenwage-Tabelle, befindet sich S. 152. der Gesetzsammlung 1811.

16. Februar 1811.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 16. Februar 1811, wegen der Zinsrestanten des Ostpreußischen Creditsystems, S. 197. B. 10. der Mathischen Monatsschrift, ist in der 2ten Abtheilung des Bandes, die Pfandbriefe betreffend, abgedruckt.

21. Februar 1811.

Der Königl. Befehl v. 21. Februar 1811, über die Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiers und Soldaten, befindet sich S. 153. der Gesetzsammlung 1811.

23. Februar 1811. a.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 23. Februar 1811, wegen der Executionen gegen Stadt- und Dorfgemeinden.

Verschiedene vorgekommene Fälle, in welchen bei Executions-Vollstreckungen gegen städtische oder Dorfgemeinen oder auch gegen mehrere Personen, Widersetzlichkeiten und andere Excesse durch das unzweckmäßige und selbst tadelhafte Benehmen der zur Direction der Execution abgesandten Justizbedienten herbeigeführt worden, haben Se. Königliche Majestät veranlaßt, durch eine an mich unter dem 16. d. M. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre Höchstselbst Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben, daß zu dergleichen Verhandlungen nur Männer von gesetzten Jahren und wo möglich von äußerer Würde und Ansehen, abgesandt werden sollen.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung hat sich das Königliche rc. zu achten, und nur solchen Männern einen Auftrag dieser Art zu ertheilen, von denen sich ein würde- und kraftvolles und zugleich vorsichtiges und besonnenes Benehmen erwarten läßt. Berlin, den 23. Februar 1811.

Der Justizminister Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 198. 1r Abschnitt.

23 Februar 1811. b.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 23. Februar 1811, betr. die Kosten der auf den Antrag der hinterbliebenen Ehefrau eines Unterofficiers und gemeinen Soldaten veranlaßten öffentlichen Vorladung, Behufs der Todeserklärung.

Die Schwierigkeiten, welche sehr oft mit dem Beweise des Todes der im letzten Kriege vor dem Feinde gebliebenen

Militairpersonen verbunden sind, haben die Vorschrift der Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. veranlaßt, nach welcher den zurückgebliebenen Ehefrauen und den Verwandten des Vermißten nachgelassen worden, die Todes-Erklärung sofort ohne Abwartung des sonst gesetzlich bestimmten zehnjährigen Zeitraums nachzusuchen. Damit nun die hinterlassenen Ehefrauen der Unterofficiere und Soldaten durch den von ihnen zum Behuf der öffentlichen Vorladung zu leistenden ansehnlichen Kostenvorschuß nicht, wie oft der Fall seyn möchte, verhindert werden, von jener zu ihrem Besten erlassenen Vorschrift Gebrauch zu machen, und durch eine anderweitige Verheirathung ihr und ihrer Kinder Schicksal zu verbessern; so ist von dem allgemeinen Krieges-Departement auf eine Herabsetzung der Kosten in solchen Fällen angetragen worden. Dieser Antrag wird theils durch die dabei zum Grunde liegende Absicht, theils durch die Analogie der schon bestehenden Vorschrift gerechtfertigt, nach welcher in Ehescheidungssachen der Unterofficiere und Soldaten, wenn wegen böslicher Verlassung eine öffentliche Vorladung nothwendig ist, nur überhaupt 3 Thlr. 10 Gr. an Gebühren und Kosten genommen werden können. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß in allen Fällen, in welchen von der hinterbliebenen Ehefrau eines Unterofficiers und Soldaten auf die öffentliche Vorladung ihres, seit dem Kriege vermißten, Ehemannes zum Behuf der Todeserklärung angetragen worden, und die öffentliche Vorladung erfolgt, an Kosten überhaupt nicht mehr als 3 Thlr. 10 Gr. eingefordert werden sollen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn sich die Klägerin zum Armenrecht qualificirt, gar keine Kosten genommen werden können.

Hiernach hat das Königl. rc. sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements zu instruiren. Berlin, den 23. Februar 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 481. 1r Abschnitt.

28. Februar 1811. a.

Die Verordnung v. 28. Februar 1811, wegen Aufhebung der bisherigen Ausschließung der Untergerichte in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen von Bearbeitung der Wechsel- und Concurs-Prozesse, befindet sich S. 155 der Gesetzsammlung 1811.

28. Februar 1811. b.

Die Verordnung v. 28. Februar 1811, betr. die letztwilligen Verfügungen solcher Personen, welche nach erhal-

tener Disposition auf den Grund der Cabinets-Ordre v. 15. März 1803 sich geehlicht haben, befindet sich S. 156 der Gesetzsammlung 1811.

9. März 1811.

Rescript des Justizministeriums an das Pommersche Ober-Landesgericht v. 9. März 1811, betr. die Pommerschen Land- und Stadtgerichte.

Bericht des Ober-Landesgerichts v. 22. Februar 1811.

Um die Einrichtung der Land- und Stadtgerichte, und insbesondere die Vereinigung der Domainen-Justizämter mit den Stadtgerichten in unserm Departement zweckmäßig vorzubereiten, sind wir bisher bemüht gewesen, die dazu erforderlichen statistischen Nachrichten zu sammeln. Nachdem wir diese größtentheils zusammen gebracht haben, haben wir, nach der Anlage sub A., der Regierung von Pommern einen allgemeinen Plan und zugleich einen Entwurf wegen Vereinigung der in unserm Departement belegenen Domainen-Justizämter mit den benachbarten Stadtgerichten mitgetheilt, um vor der speciellen Ausarbeitung des Vereinigungsplans für jedes einzelne Gericht, das Sentiment der Regierung über die bei diesem Geschäft im Allgemeinen in Anwendung zu bringenden Grundsätze zu hören.

Bekanntermaßen haben nun die Domainenbeamten, in der Eigenschaft öffentlicher Justiz- und Polizeibeamten, das Domainen-Justizamt mit constituirt, und nicht allein einen Theil der Justizamtsgeschäfte, sondern auch der Verantwortlichkeit bei der Bearbeitung der Vormundschafts-, Hypotheken- und Deposital-Angelegenheiten mit übernehmen müssen. Eben dieses war der Fall mit mehreren Amts-Unterofficianten, z. B. der Amts-Executoren, Vögte und Gerichtsdiener, so bei den Justizämtern entweder gar nicht, oder doch in zu geringerer Anzahl vorhanden waren. Sowohl die Domainenbeamte, als die Domainen-Amts-Unterofficianten, genossen aus der Domainen-Amtskasse ein nicht unbedeutendes etatsmäßiges Gehalt, Emolumente, freie Wohnung, Holz und andere Victualien, und dieses ihr Diensteinkommen könnte für unser Departement leicht einige 1000 Rthlr. betragen.

Bei dem Uebergange und der Abgabe aller ihrer Justizgeschäfte an die Land- und Stadtgerichte, und besonders bei der Erleichterung, so die Domainenbeamte dadurch erhalten, daß sie das Justizamts-Personale nicht weiter bei sich aufzunehmen und zu beköstigen brauchen, halten wir es der Billigkeit angemessen, daß ein Theil des Gehalts und der Emolumente der Domainen-Amtsofficianten an die Land- und Stadtgerichts-Sportelkassen mit übergeht. Es dürfte hierbei der nämliche Grund vorhanden seyn, weshalb von dem Gehalt der Dirigenten und andern mit der Justiz beschäftigt

schäftigt gewesenen städtischen Magistrats-Officianten, die Hälfte ihres Gehalts und ihrer Emolumente, als zur Justiz gehörig, berechnet wird, und wir haben um so mehr Ursache, auf Ausmittelung von Fonds zur Besoldung der Justizofficianten Bedacht zu nehmen, als für diese in vorigen Zeiten, und beinah seit 100 Jahren sehr wenig geschehen, und der größte Theil derselben so kümmerlich besoldet ist, daß fast jeder Justizofficiant die erste beste Gelegenheit wahrnimmt, in ein anderes Dienstverhältniß überzutreten. Wir haben diesen Punct No. 7. des angeschlossenen Schreibens an die Pommersche Regierung erwähnt; da uns darüber indeß bis jetzt keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bekannt geworden sind, so fragen wir bei Ew. Excellenz ganz gehorsamst an:

> ob wir bei der Vereinigung der Domainen-Justizämter mit benachbarten Stadtgerichten und der Entbindung der Domainenbeamten und übrigen Domainenamts Officianten von den Gerichtsgeschäften, darauf halten können, daß ein Theil ihres etatsmäßigen Gehalts und ihrer Emolumente an die Sportelkasse des Gerichts und zu dessen Unterhaltung mit übergeht.

Stettin, den 22. Februar 1811.

Schreiben des Ober-Landesgerichts von Pommern an die Regierung zu Stargardt v. 22. Februar 1811.

Bei der künftigen Organisation der Stadtgerichte soll, nach dem Rescript des Königl. Justizministerii vom 27. November 1809, ein Hauptaugenmerk mit darauf gerichtet werden, die benachbarten Amtsjurisdictionen, zur Begründung angemessener Jurisdictions-Arrondissements, mit den Stadtgerichten zu vereinigen; so wie denn auch nach dem Rescript vom 16. Januar 1810 die Amtsgerichtsbarkeit in den Städten, eben so wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, wird aufhören und mit den Stadtgerichten wird vereinigt werden müssen.

Bei dieser, von uns zu projectirenden Vereinigung der Amtsjurisdictionen mit den Stadtgerichten, wünschen wir nun nicht allein die statistischen und Localkenntnisse einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu benutzen, sondern uns auch zur schnellern Erreichung des vorgeschriebenen Zwecks, mit derselben über allgemeine, bei der Ausführung in Anwendung zu bringende Grundsätze zu vereinigen, und demnächst bei jeder einzelnen Vereinigung eines Domainen-Justizamts mit einem Stadtgericht, nur über die etwanigen Abweichungen und besonders eintretenden Umstände conferiren zu dürfen.

Das Rescript des Königl. Justizministerii vom 10. December vorigen Jahres, so an das Cammergericht zu Ber-

lin, wegen Vereinigung der Justizämter und Stadtgerichte zu Land- und Stadtgerichten, ergangen, und in der allgemeinen Juristischen Monatsschrift von Mathis, Band 9. Heft 6. S. 555 abgedruckt ist, enthält mehrere Vorschriften zur Beseitigung der bei diesem Geschäft gewöhnlich vorkommenden Schwierigkeiten, und eben so wird S. 585 f. der angeführten Schrift, eine ausführliche Anleitung gegeben, wie die Vereinigung zu Stande gebracht werden kann. Wir beziehen uns, der Kürze wegen, auf diesen Aufsatz und glauben aus dem Zweck und der Natur der beabsichtigten Vereinigung der Gerichte folgende allgemeine Grundsätze ableiten zu können.

1) Die Vereinigung der Domainen-Justizämter erfolgt in der Regel mit dem ihnen in demselben geographischen Kreise am nächsten belegenen Stadtgericht.

2) Sind mehrere Domainenämter unter sich, oder zu einem Justizamt vereinigt, so werden solche in Ansehung der Justizverwaltung getrennt, und jedes derselben wird demjenigen Stadtgericht beigelegt, wozu es am nächsten und bequemsten gelegen ist.

3) Mit der Vereinigung derjenigen Justizämter, so ihre Geschäfte schon bisher in den benachbarten Städten betrieben, und in denselben ihre Geschäftszimmer, Registraturen u. s. f. gehabt haben, wird der Anfang gemacht; dagegen bleibt die Vereinigung derjenigen Justizämter, so auf den Domainenämtern ein völlig eingerichtetes Geschäftslocale, Dienstwohnungen und Gefängnisse besitzen (als welche die Königl. Regierung annoch die Güte haben wird, dem Ober-Landesgericht vollständig anzuzeigen) bis dahin ausgesetzt, daß nach Erwägung aller Umstände feststeht, ob die Vereinigung dieser Justizamtsämter mit einem benachbarten Stadtgericht von überwiegendem Nutzen ist, oder nicht.

4) Bei Vereinigung des Justizamts mit dem Stadtgericht, gehen die Justizamts-Officianten in der Regel an das vereinigte Land- und Stadtgericht, und in so fern keine Verbesserung zulässig ist, mit ihrem Gehalt und sonstigen Diensteinkommen über, und müssen sich eine ihren Kenntnissen und den Verhältnissen angemessene Anstellung gefallen lassen.

5) Erfolgt die Vereinigung des Justizamts mit einem Stadtgericht in einer großen oder mittlern Stadt, so behält der schon angestellte Stadtgerichts-Director das Directorium und der Justizbeamte rückt nach seinem Dienstalter in die Zahl der Assessoren ein. Ist in diesen Städten noch kein Stadtgerichts-Director angestellt, so entscheidet die von dem Ober-Landesgericht zu bestimmende Qualification, ob einem der vorhandenen Officianten das Directorium zu übertragen, oder dazu

ein besser qualificirtes Subject dem Königl. Justizministerio in Vorschlag zu bringen ist. Erfolgt die Vereinigung des Justizamts mit einem Stadtgericht in einer kleinen Stadt, so entscheidet bei gleicher Qualification das Dienstalter, bei ungleicher Qualification aber der Vorschlag des Ober-Landesgerichts und die Genehmigung des Königl. Justizministerii, wem die erste Stelle und die Direction des Land- und Stadtgerichts zu übertragen ist. Ist oder wird nur eine Gerichtsperson angestellt, so bedarf es dieserhalb weiter keiner Bestimmung.

6) Die Justizamts-Actuarien und übrigen subalternen Officianten werden, nach ihrer größern oder geringern Fähigkeit und Brauchbarkeit, als expedirende Secretarien, Registratoren, Copisten, Boten u. s. w. bei dem vereinigten Land- und Stadtgericht, ohne Nachtheil an ihrem bisherigen Diensteinkommen angestellt, und in so fern ihre Anstellung nicht möglich ist, pensionirt.

7) Die Domainenbeamte und sonstigen Amtsofficianten, als Amtsvögte, Executoren, Landreuter, Gerichtsdiener u. s. w., so auf dem Justizämter-Etat nicht mit aufgeführt sind, jedoch verpflichtet waren, bei der Justizamtsverwaltung zu concurriren und zu assistiren, geben einen verhältnißmäßigen Theil ihres aus der Amtskasse gezogenen Gehalts und der Emolumente, so die Königl. Regierung die Güte haben wird ausmitteln, nachweisen, und dem Ober-Landesgericht mittheilen zu lassen, an die Land- und Stadtgerichts-Sportelkasse ab. Ob von diesem Gehalt und den Emolumenten wie in den Städten, bei den Magistratsdirigenten und andern Officianten die Hälfte, oder nur ein Drittel auf die Justizamtsgeschäfte zu rechnen ist? darüber wird die Königl. Regierung die Güte haben annoch ihr Sentiment dem Ober-Landesgericht zu eröffnen.

8) Sämmtliche Justizämter des Departements haben nach einer dreijährigen Fractionsberechnung vor dem Kriege pro 180$\frac{5}{6}$ zu den erhobenen Sporteln annoch einen Gehaltszuschuß erhalten, und keinen Ueberschuß zu der Justizämter-Sportelkasse eingesandt. Eben diesen Zuschuß, und in so fern für das Etatsjahr 18$\frac{10}{11}$ eine Gehaltszulage bewilligt wird, auch diese, erhalten diejenigen Land- und Stadtgerichte, mit denen Justizämtern vereinigt werden, auch in der Folge aus der Justizämter-Sportelkasse, oder unmittelbar aus der Regierungshauptkasse, in vierteljährigen Ratis, ausgezahlt. Werden die bisher vereinigt gewesenen Justizämter getrennt und verschiedenen Stadtgerichten beigelegt: so nehmen diese an dem Zuschuß verhältnißmäßig Theil. Eben so wird es mit demjenigen gehalten, so

die Justizämter bisher etatsmäßig zu Schreibmaterialien, Postgeld, Botenlohn rc. aus der Justizämter-Sportelkasse erhalten haben.

9) Das Locale für das Gericht und zu den erforderlichen Gefängnissen giebt in der Regel die Stadt; muß solches aber erweitert, oder verändert werden, so trägt die Cämmerei und das Domanium zu diesen Kosten verhältnißmäßig bei, und dürfte das Verhältniß dieses Kostenbeitrages vielleicht noch am richtigsten bestimmt werden, wenn es nach dem bisherigen Richterpersonale in der Stadt und auf dem Domainenjustizamt festgesetzt würde. Wird das bisher vereinigt gewesene Justizamt mehreren einzelnen Stadtgerichten beigelegt, so tritt das Verhältniß des Justizbeamten gegen sämmtliche Justizofficianten in den Städten, womit das Justizamt vereinigt wird, ein.

10) Dieser verhältnißmäßige Beitrag würde auch Anwendung finden bei dem künftigen Neubau, der Instandhaltung und den Reparaturen des Gerichtslocals und der Gefängnisse, der Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften und Utensilien, des Brennholzbedarfs, des Lichts, der Schreibmaterialien, Inquisitionskosten und sonstigen onerum jurisdictionis. Sollte das Domanium diesen Beitrag für die Amtseingesessenen nicht übernehmen wollen, so würden diese solchen nach einem von der Königlichen Regierung festzustellenden Repartitionsprinzip aufzubringen haben.

11) Bis zur vollständigen Einrichtung des Geschäftslocals und der Gefängnisse für die Land- und Stadtgerichte, bleiben selbige in dem Besitz des bisherigen Justizamtslocals und der Gefängnisse, und sind letztere in der Stadt, wo sich das Gericht befindet und von der Art, daß sie ihm ganz überlassen werden können, so kann auch dieses geschehen.

12) Deputatholz und die freie Anfuhr desselben, so wie andere Naturalien, so die Justizamts-Officianten bisher genossen haben, gehen an die Land- und Stadtgerichte mit über.

13) Richterfuhren, so in dem Domainenamtsbezirk in der Folge nothwendig werden, müssen die Amtsunterthanen auch ferner unentgeldlich leisten.

14) Die Königlichen Patronatrechte werden in der Folge von dem Domainenbeamten allein wahrgenommen, und insbesondere werden die Amtskirchenrechnungen nicht von dem Land- und Stadtgericht, sondern von dem Domainenbeamten, oder den von der Königlichen Regierung ernannten Commissarien abgenommen.

15) Die Depositoria der Domainen Justizämter werden bei der Vereinigung der Domainen-Justizämter mit

einem Stadtgericht abgeschlossen, revidirt und von beiden Beamten dem Land- und Stadtgericht übergeben.

16) Ein gleicher Abschluß erfolgt wegen der eingehobenen Sporteln, und wird dieser mit der Restendesignation dem Ober-Landesgericht eingereicht, die Sportelreste aber werden für Rechnung der Justizämter-Sportelkasse von dem Land- und Stadtgericht eingezogen und an das Ober-Landesgericht eingesandt.

17) Die Land- und Stadtgerichte richten sich vorläufig nach der Untergerichts-Sporteltaxe vom 14. April 1797; in allen Fällen aber, wo diese nichts bestimmt, nach der Sporteltaxe für die Justizämter in Pommern vom 19. September 1782.

18) Sämmtliche Sporteln und Jurisdictionsfrüchte, mit Ausschluß der Diäten und Terminsgebühren für Geschäfte, so extra locum judicii verrichtet werden müssen, werden zur Sportelkasse des Gerichts berechnet.

Außer diesen allgemeinen, zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen, geben wir uns zugleich die Ehre, der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage einen Entwurf zu der zu projectirenden Vereinigung der Justizämter unsers Departements mit den benachbarten Stadtgerichten mitzutheilen, und dagegen um Mittheilung ihres Sentiments über diesen, annoch zu rectificirenden Entwurf zu ersuchen.

In der, diesem Entwurf beigefügten Colonne der Anmerkungen, haben wir zugleich unser Sentiment über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Beibehaltung des Justizamts, und die Vereinigung mit einem der benachbarten Stadtgerichte abgegeben.

Wir bemerken nur noch, daß die von uns angenommene Zahl der zu jedem Amte gehörenden Grundstücke und Zubehörungen, sich auf unser Hypothekenbuch gründet, und dagegen die Zahl der Seelen und Feuerstellen in den Aemtern, Städten und dem Stadteigenthum, aus den uns von der Königl. Regierung unterm 24. April 1809 und 3. April 1810 mitgetheilten tabellarischen Nachrichten entnommen sind. Diese sind jedoch nicht überall vollständig und genügend, denn so sind z. B. die Feuerstellen in dem Stadteigenthum von Treptow an der Rega, so 1124 Seelen zählt, nicht angegeben, bei der Stadt Stargardt, so in dem Eigenthum 3 Feuerstellen hat, fehlt dagegen wiederum die Seelenzahl, und bei den Aemtern Stettin und Jaseniz, Ueckermünde, Torgelow und Königsholland, Clempenow und Stolpe, Verchen, Treptow an der Tollensee, Lindenburg und Loitz, Treptow an der Rega, Luckow und Lützhorst, ist die Seelenzahl und die Zahl der Feuerstellen nicht einzeln aufgeführt, sondern zusammen gezogen. Dieses ist bei unserm gegenwärtigen Zweck alsdann von Einfluß, wenn wir eine Trennung

der bisher in Ansehung der Justiz combinirt gewesenen Aemter beabsichtigen, wie dieses z. B. bei den Aemtern Clempenow und Stolpe, ferner bei Verchen, Lindenburg, Treptow und Loitz der Fall ist. Wir ersuchen daher ganz ergebenst, unsere statistische Nachrichten nach den neuesten Zählungen rectificiren, und die vorgedachten Mängel ergänzen zu lassen. Wir wünschen übrigens die Vereinigung mehrerer Justizämter mit den benachbarten Stadtgerichten noch vor dem 1. Junius d. J. zu Stande zu bringen, und damit wir uns in den künftigen Schreiben, wegen Aufhebung der einzelnen Justizämter und Vereinigung derselben mit den Stadtgerichten, der Kürze wegen, nur auf dieses Schreiben und die darauf eingegangene Antwort beziehen dürfen, ersuchen wir, uns solche bald gefälligst zukommen zu lassen. Stettin, den 22. Februar 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Rescript des Justizministeriums v. 9. März 1811 über vorstehende Anfrage des Ober-Landesgerichts von Pommern.

Die von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin nach dessen Bericht vom 22. vorigen Monats getroffenen Einleitungen zur Bildung der Land- und Stadtgerichte, sind ganz zweckmäßig befunden worden, und es ist nun zu erwarten, wie sich die Pommersche Regierung auf das an dieselbe erlassene Schreiben von dem erwähnten Tage äußern wird.

Was aber die am Ende des Berichts gethane Anfrage betrifft, so kann von dem ohnedies unbedeutenden Gehalte der Domainenbeamten, welches dieselben in ihrer Qualität als Polizei-Officianten erhalten, und von den Gehalten der übrigen Domainenamts-Officianten nichts zu den Justizfonds gerechnet werden, da diese Gehalte zu den Polizei-Einrichtungen gebraucht werden. Berlin, den 9. März 1811.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 465. 2r Abschnitt.

12. März 1811.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 12. März 1811, betr. die Kosten der Vorladung vermißter Unterofficiere und gemeinen Soldaten und in Ehescheidungssachen derselben.

Dem Königlichen Cammergericht wird auf den Bericht vom 4. d. M.

betreffend die Kosten des Verfahrens bei Todeserklärungen vermißter Unterofficiere und Soldaten, imgleichen in Ehescheidungssachen solcher Militairpersonen,

hierdurch eröffnet, daß es bei dem Satz der 3 Thlr. 10 Gr. in allen Fällen, und selbst alsdann, wenn die unvermeid-

lichen baaren Auslagen sich höher belaufen sollten, verbleiben muß, indem die Untersuchung, ob die klagende Parthei im Stande sey, das Quantum excedens zu bezahlen, nur zu Weiterungen Veranlassung geben würde, welche vermieden werden sollen. Wenn der Fall eintreten sollte, daß die gezahlten 5 Thlr. 10 Gr. zur Berichtigung sämmtlicher Auslagen nicht zureichen; so müssen die Insertionsgebühren des Intelligenzcomtoirs dennoch ganz bezahlt werden, und der Ausfall ist aus der Salarienkasse, oder wo eine solche nicht existirt, aus den eingehenden Sporteln zu decken. Berlin, den 12. März 1811.

Der Justizminister,
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 498. 2r Abschnitt.

16. März 1811.

Die Verordnung v. 16. März 1811, über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art, befindet sich S. 157 der Gesetzsammlung 1811.

18. März 1811.

Königl. Verordnung v. 18. März 1811, betr. die Freiheit der Unterofficiere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen zu verfügen, Gesetzsammlung 1812. S. 5.

21. März 1811.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 21. März 1811, betr. die Vorladung im Felde vermißter Militairpersonen, Behufs der Todeserklärung und deren Kosten.

Anfrage des Ober-Landesgerichts von Pommern v. 1. März 1811.

Durch die Cabinets-Ordre vom 23. September vorigen Jahres sind die Todeserklärungen der im Felde vermißten Militairpersonen erleichtert worden. Die Ehefrauen und Verwandten derselben können darauf antragen, ohne den 10jährigen Zeitraum abwarten zu dürfen. Die Todeserklärung selbst soll nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften veranlaßt, der Termin jedoch nur auf 3 Monate hinausgesetzt werden.

Nach §. 6. Tit 37. der allgemeinen Gerichts-Ordnung müssen bei Todeserklärungen

1) zwei Exemplare der Edictalcitation ausgefertiget und eins bei dem citirenden Gerichte und das andere da, wo der Verschollene zuletzt innerhalb der Königl. Lande sich aufgehalten hat, oder wo seine Familie wohnt, angeschlagen werden;
2) die Edictalcitation muß in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz sechsmal, in die Zeitungen ei-

ner andern Königl. Provinz und in eine ausländische fremde Zeitung dreimal eingerückt werden.

Dagegen bestimmt die Verordnung vom 3. Mai 1804. Sect 1. §. 1. 2.

1) daß es künftig der Ausfertigung und Aushängung der Edictalcitationen außerhalb der Gerichtsstelle nicht weiter bedürfen soll;

2) daß auch die Bekanntmachung der Edictalcitationen durch die einländischen Zeitungen nicht ferner erforderlich, daß er vielmehr in allen Fällen ohne Ausnahme hinreichend seyn soll, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter erfolgt ist.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften haben wir geglaubt, daß es bei der Todeserklärung der im Felde vermißten Militairpersonen

1) nur der Ausfertigung und Aushängung eines Exemplars der Edictalcitation und

2) der Einrückung derselben in die Intelligenzblätter der Provinz, jedoch sechsmal von 14 zu 14 Tagen bedürfe; daß aber die Bekanntmachung dieser Edictalcitationen durch die einländischen und noch mehr durch die ausländischen Zeitungen nicht weiter erforderlich sey.

In dieser Art haben wir auch verschiedene Untergerichte auf ihre bei uns deshalb eingereichte Anfragen beschieden.

Auf unsern gehorsamsten Bericht vom 1. November v. J. wegen der öffentlichen Vorladung der unbekannten Eigenthümer gestrandeter Güter, haben Ew. Excellenz in der Resolution vom 24. November v. J. uns zu erkennen gegeben, daß, wenn die Bekanntmachung zur Wissenschaft eines Fremden gelangen soll, dieser Zweck durch die Intelligenzblätter nicht zu erreichen sey. Wir sind deshalb von der Nichtanwendbarkeit der Verordnung vom 3. Mai 1804 belehrt und angewiesen worden, den vor dieser Verordnung bestandenen Vorschriften noch ferner nachzugehen.

Bei den nachgesuchten Todeserklärungen der im Felde vermißten Militairpersonen sind die Fälle nicht selten, daß der Vorzuladende im Auslande vermißt ist. Die angeführte Resolution vom 24. November v. J. hat uns deshalb zweifelhaft gemacht,

ob auf die Vorladung solcher Verschollenen die Verordnung vom 3. Mai 1804 anwendbar,

ob also die eben angeführten Anweisungen, welche wir den Untergerichten auf ihre diesfallsigen Anfragen gegeben haben, richtig sind.

Ew. Excellenz bitten wir deshalb gehorsamst, uns zu bescheiden:

1) ob bei den nachgesuchten Todeserklärungen der im Felde vermißten Militairpersonen, die Ausfertigung eines

Exemplars der Edictalcitationen und deren Aushängung an der Gerichtsstelle, imgleichen die sechsmalige Insertion bloß in den Intelligenzblättern der Provinz von von 14 zu 14 Tagen hinreichend,

oder

ob auch die Einrückung der Edictalcitation in die ein- und ausländischen Zeitungen, wie sie die allgemeine Gerichts Ordnung Tit. 37. §. 6. vorschreibt, erforderlich ist.

Sollte letzteres angenommen werden, so bestimmt die allgemeine Gerichts Ordnung Tit. 7. §. 45., daß die Citationen hiesiger Gerichte durch die öffentlichen Blätter solcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hiesige Lande nicht eingeschickt worden, nicht bekannt gemacht werden dürfen.

Ein Untergericht unsers Departements ist darüber zweifelhaft, ob die von ihm zu verfügende Vorladung zweier im Felde vermißter Militairpersonen durch die öffentlichen Blätter des Königreichs Westphalen und des Herzogthums Warschau bekannt gemacht werden könne.

Aus beiden Staaten werden öffentliche Bekanntmachungen und Aufforderungen zur Einrückung in Preußische Zeitungen eingeschickt und der angeführte §. 45. Tit. 7. der allgemeinen Gerichts-Ordnung scheint uns daher auf sie nicht anwendbar zu seyn. Um hierunter jedoch nicht zu fehlen, bitten wir gehorsamst

2) uns auch hierüber zu bescheiden.

Die Bekanntmachung solcher Edictalcitationen durch fremde Zeitungen ist, wenn sie nöthig gefunden wird, mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden.

Die Ehefrauen der Soldaten genießen die Sportelfreiheit; diese muß ihnen also auch zu Statten kommen, wenn sie die Todeserklärung ihrer im Felde vermißten Ehemänner nachsuchen. Nach der Analogie des §. 36. Nr. 6. Tit. 23. der allgemeinen Gerichts-Ordnung würden sie zwar die, durch die Einrückung in fremde Zeitungen entstandenen, baaren Auslagen erstatten müssen. Sie sind aber häufig so arm, daß auch diese von ihnen nicht zu erhalten sind. In diesem Falle sollen sie von der Salarienkasse des Gerichts vorgeschossen werden. Bei den Patrimonialgerichten unseres Departements existiren noch keine Sportelkassen, selbst bei den Stadtgerichten sind sie noch nicht überall eingeführt, und in Bahn ist der bestellte neue Stadtrichter noch ausdrücklich auf die Sporteln angewiesen worden. Den Gerichtspersonen, welche solchergestalt die Sporteln genießen, kann nicht zugemuthet werden, dergleichen baare Auslagen zu tragen. Sie scheinen uns überhaupt zu den Lasten der Gerichtsbarkeit zu gehören, welche derjenige tragen muß,

der die Einkünfte derselben genießt, in Städten also die Cämmerei und bei Patrimonialgerichten der Gerichtsherr.

Euer Excellenz bitten wir gehorsamst, zu bestimmen,

3) wer in dem vorausgesetzten Falle, daß die Edictalcitation vermißter Militairpersonen durch fremde Zeitungen nothwendig geachtet wird, die Kosten der Bekanntmachung derselben beim Unvermögen des Extrahenten tragen muß. Stettin, den 1. März 1811.

Rescript des Justizministeriums vom 21. März 1811 auf vorstehende Anfrage.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern vom 1. d. M.

betreffend den, bei den Edictalcitationen der im Felde vermißten Militairpersonen, zum Behuf ihrer Todeserklärung zu beobachtenden Modum,

wird demselben hierdurch zu erkennen gegeben, daß es

ad 1) bei der Vorschrift der Verordnung vom 3. Mai 1804, nach welcher es der Einrückung der Citation in die einländischen Zeitungen nicht bedarf, verbleiben muß, indem das Rescript vom 24. November a. pr. wegen Vorladung der Eigenthümer gestrandeter Güter auf einem hier nicht eintretenden Grunde beruht. Die Einrückung in auswärtige Zeitungen, welche durch die gedachte Verordnung vom 3. Mai 1804 nicht untersagt worden, hängt davon ab, ob die Gesetze solche ausdrücklich vorschreiben, oder wenn dieses nicht ist, ob solche in speciellen Fällen für nöthig erachtet wird. Da übrigens der Termin nur auf 3 Monate hinaus zu rücken; so bedarf es auch nach §. 43. Tit 7. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nur einer dreimaligen Einrückung der Citationen in die öffentlichen Blätter und nicht, wie das Königliche Ober-Landesgericht annimmt, einer sechsmaligen, welche letztere nur auf den Fall eines neunmonatlichen Termins vorgeschrieben ist.

ad 2) hat es kein Bedenken, daß dergleichen Vorladungen auch in die öffentlichen Blätter des Königreichs Westphalen und des Herzogthums Warschau eingerückt werden können.

ad 3) versteht es sich von selbst, daß die nicht zu erhaltenden baaren Auslagen, von den eingehenden Gerichtsgebühren bestritten werden müssen, indem die auf die Gebühren etwa angewiesenen Justizbedienten, solche erst nach Abzug der darauf gesetzlich radicirten Ausgaben percipiren können.

Berlin, den 21. März 1811.

Der Justizminister
Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 365. 2r Abschnitt.

23. März 1811. a.

Das Rescript des Justizministeriums v. 23. März 1811, betr. die Stempelfreiheit der Atteste für Soldaten zum Erwerbe von Grundstücken, s. beim Rescript v. 2. Februar 1811 a.

23. März 1811. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 23. März 1811, betr. verschiedene Gegenstände des Stempelgesetzes vom 20. November 1810.

Nachdem der Chef der Justiz über die, von dem Königlichen Cammergericht, mittelst Berichts vom 17. Januar c. in Absicht des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 gethane Anfragen und formirte Anträge, mit der Section im Finanzministerium für directe und indirecte Abgaben in Communication getreten ist, wird dem Collegium hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß

1) das von demselben angenommene Prinzip, daß die Bestellung einer Sicherheit für den Werthstempel bei der Entrichtung des Kostenvorschusses, nur subsidiarisch sey, und nur dann statt finden könne, wenn baare Zahlung nicht sofort zu erhalten stehe, und daß wenigstens die Bestellung genereller Cautionen nicht zulässig sey, sondern in Ansehung jeder einzelnen Sache eventualiter die Sicherheit geleistet werden müsse, genehmigt wird.

2) Daß Quittungen über Diäten und Commissionsgebühren, da solche in die Categorie der baaren Auslagen gehören, stempelfrei bleiben können, dagegen aber Quittungen über Emolumente, die als pars salarii anzusehen sind, sobald der jährliche Betrag mit Inbegriff des Fixi des Percipienten sich auf 50 Thlr. beläuft, allerdings stempelpflichtig sind, und, daß der Stand der Percipienten hierunter keinen Unterschied machen kann.

Was die von dem Königl. Cammergericht ad 2. seines Berichts nachgesuchte Autorisation, die Berichtigung des Werthstempels zur Stempelcammer so lange aussetzen zu dürfen, bis die Partheien solchen entweder baar bezahlen, oder die deponirte Sicherheit realisirt werden kann, ohne davon die Publication des Erkenntnisses oder des Repositionsdecrets abhängig zu machen; und den ad 3 aufgestellten Zweifel:

ob die Aufbewahrung der bestellten Sicherheit, ohne Rücksicht auf ihren größern oder geringen Betrag, von der Salarienkasse des Collegiums geschehen, oder ob und eventualiter in welchen Fällen, die förmliche Deposition erfolgen solle,

anbelangt; so wird darüber von Seiten des Chefs der Justiz mit der obgenannten Section noch communicirt, und es soll deshalb nach Beendigung der Communication weitere Vorbescheidung erfolgen. Berlin, den 23. März 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 483. 1r Abschnitt.

28. März 1811. a.

* Verordnung v. 28. März 1811, über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und über die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27. October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungs-Departements und über die Kraft der Gesetzsammlung Folgendes fest:

§. 1.

Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amtsblatt der (Churmärkischen) Regierung," nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2.

Das Amtsblatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landesgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Classen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftliche Circularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3.

Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen können in eine unter besondern Nummern unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage

des Amtsblatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch frühere Gesetze nicht abgeändert.

§. 4.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblattte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunct ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 5.

Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so verstehet sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6.

Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publication von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7.

Der Preis des Jahrgangs eines Amtsblatts wird auf 12 gGr. festgesetzt und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung da, wo bereits Intelligenz-Comptoirs bestehen, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatze der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden; zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Hauptdebits-Direction für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8.

Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. October über die allgemeine Gesetzsammluug benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-

blatts einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 9.

Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungs-Orte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amtsblatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10.

Die Intelligenzblätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publicums für nöthig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1. Julius 1811 an, Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11.

Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter besonders verantwortlich. Berlin, den 28. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Gesetz-Sammlung 1811. S. 165.

28. März 1811. b.

Das Militair-Kirchen-Reglement v. 28. März 1811 befindet sich S. 170 der Gesetzsammlung 1811.

4. April 1811.

Die Declaration der Verordnung v. 14. Junius 1810, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults in Betreff der Zinsen v. 4. April 1811, befindet sich S. 169 der Gesetzsammlung 1811.

17. April 1811.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht von Pommern v. 17. April 1811, betr. die Erbschaftsstempel unehelicher Kinder bei Erbschaften in den Nachlaß deren Väter.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den Bericht vom 4. v. M. wegen einiger, das neue Stempelgesetz vom 20. November 1810 betreffenden Gegenstände, und für die dariu unter Nr. 3. enthaltene Anfrage, hiermit eröffnet, daß uneheliche Kinder bei der Bestimmung der Erbschaftsstempelgefälle, auch in Ansehung des Vaters als Descendenten zu betrachten sind. Berlin, den 17. April 1811.

Der Justizminister
Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 385. 1r Abschnitt.

29. April 1811.

Cabinets-Ordre v. 29. April 1811, betr. die Niederschlagung der fiscalischen Klagen wegen verloren gegangenen Staatseigenthums im letzten Kriege.

Ich will die Verfolgung fiscalischer Klagen, sowohl gegen Militairpersonen, wegen Ersatzes der durch ihre Schuld oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civilbehörde von der Absicht zu capituliren, oder abzuziehen, verloren gegangener Militair-Effecten, Kassenbestände und andern Staatseigenthums, hiermit einstellen, und die Untersuchungen dieser Art um so mehr niederschlagen lassen, da bei der Unvermögenheit der mehresten Angeschuldigten jene Klagen ohnehin zwecklos seyn würden.

Hiernach haben Sie also das Nöthige zu verfügen. Potsdam, den 29. April 1811.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 10. S. 485. 1r Abschnitt.

2. Mai 1811.

Die Verordnung v. 2. Mai 1811, wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen, befindet sich S. 193 der Gesetzsammlung 1811.

11. Mai 1811.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 11. Mai 1811, betr. den Ankauf des Registers über die Mathissche juristische Monatsschrift.

Das nunmehro erschienene Register über die neun ersten Bände der allgemeinen Juristischen Monatsschrift macht dieses nützliche, und in so fern als es die einzige Sammlung der Gesetze und Rescripte von den Jahren 1806 bis 1810 ist, unentbehrliche Werk um so brauchbarer. Das

Königl. Cammergericht wird daher auf Ansuchen des Redacteurs hiermit angewiesen, die allgemeine Juristische Monatsschrift, nebst dem Register, auf Rechnung der Kasse für das Collegium, in so fern es nicht schon geschehen ist, anzuschaffen, und durch das Amtsblatt sämmtliche größere Gerichte des Departements dazu aufzufordern. Berlin, den 11. Mai 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 486. 1r Abschnitt.

13. Mai 1811.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 15. Mai 1811, wegen der Kassenverwaltung, der Etats und Rechnungen der Stadtgerichte.

Bei der veränderten Gestalt, welche die Stadtgerichte, nach der in Folge der Städteordnung erfolgten Trennung der Gerichtsverwaltung von den Magisträten, erhalten haben, ist es nothwendig, dieselben mit allgemeinen Vorschriften wegen ihrer Kassenverwaltung und wegen des, bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens zu versehen.

Was die Kassenverwaltung betrifft, so ist das Sportelkassenreglement für die Ober-Landesgerichte zu weitläuftig, um es bei den Stadtgerichten, deren Salarienkassen nur von geringem Umfange sind, in Anwendung zu bringen, und der Chef der Justiz behält es sich daher vor, dieserhalb in einem besondern Reglement abgekürzte Vorschriften zu ertheilen.

Was die Etats und Rechnungen betrifft, so wird hiermit in Uebereinstimmung der Königlichen Oberrechnungscammer Folgendes festgesetzt:

I. In Absicht der Etats.

Wenn ein Stadtgericht neu eingerichtet wird, so wird der für dasselbe zu entwerfende erste Etat, wenn darüber zuvor das Königl. Ober-Landesgericht mit der Regierung correspondirt hat, bei dem Justizministerium eingereicht, und von diesem und dem Departement für die Staatskassen und Geldinstitute im Finanzministerium gemeinschaftlich vollzogen. Dieser erste Etat ist sodann die Basis der folgenden, welche nicht zur Revision und Vollziehung des Justizministeriums gelangen, sondern von dem Königlichen Ober-Landesgerichte vollzogen werden, welches bei Beobachtung der wegen der Etats überhaupt ergangenen Vorschriften insbesondere darauf zu halten hat, daß jede wesentliche Abweichung von dem ersten Etat, vornämlich bei den Besoldungen, durch Rescripte des Chefs der Justiz gerechtfertiget werde. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß derglei-

chen

chen Etats alle Jahre neu gemacht und vollzogen werden, sondern sie können insbesondere bei den kleinern Stadtgerichten nach dem Gutbefinden des Collegiums auf drei oder auf sechs Jahre gerichtet werden.

II. Was die Rechnungen betrifft, so geschieht die Durchlegung und Abnahme von dem betreffenden Stadtgerichtscollegium, die weitere Revision aber von dem Königlichen Ober-Landesgerichte, welches nach Erledigung der bei der Abnahme und der Revision vorgekommenen Erinnerungen die Decharge ertheilt. An die Königl. Oberrechnungskammer gehen künftig von keinem einzigen Stadtgerichte die Rechnungen, selbst von denjenigen nicht, von welchen sie bisher dahin mittelbar oder unmittelbar gegangen sind, indem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1810 wegen Organisirung der Oberrechnungskammer, diese sich nur mit der Revision der Rechnungen solcher Kassen befassen darf, welche aus Königl. Fonds dotirt sind, oder aus selbigen Zuschüsse erhalten, welches bei keinem Stadtgerichte der Fall ist, und in Folge der neuen Städte-Ordnung nicht der Fall seyn kann, indem der Bedarf der Stadtgerichte, in so weit er nicht durch die Sporteln gedeckt ist, von den betreffenden Communen beschafft werden muß.

Auch in den Fällen, wo Stadtgerichte mit Domainen-Justizämtern zu Land- und Stadtgerichten vereinigt sind, geschiehet die Revision der Rechnungen ohne Mitwirkung der Königl. Oberrechnungscammer, von den betreffenden Landes-Justizcollegien allein, indem dergleichen Land- und Stadtgerichte die etwanigen Zuschüsse doch nicht unmittelbar aus den Regierungshauptkassen, sondern aus den Haupt-Justizämter-Sportelkassen erhalten, deren Rechnungen an die Oberrechencammer gelangen.

Mit diesen Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht die sämmtlichen Stadtgerichte seines Departements, bei welchen sich formirte Salarienkassen befinden, bekannt zu machen, insbesondere auch diejenigen, welche ihre Rechnungen bisher bei der Königl. Oberrechnungscammer eingereicht haben. Da sich übrigens dadurch die Calculaturgeschäfte bei dem Collegium sehr vermehren, so wird nachgelassen, daß dasselbe von jedem Stadtgerichte, dessen Rechnung zu seiner Revision gelangt, angemessene Revisionsgebühren von 1 Thlr. bis 10 Thlr., deren Festsetzung nach dem Umfange der Rechnung seiner Beurtheilung überlassen wird, nehmen und zum Etat bringen könne. Wenn in den Fällen, wo die Rechnungen bisher zur Königl. Oberrechnungscammer gegangen, dergleichen Revisionsgebühren schon etatsmäßig gewesen sind, so können die einmal formirten Sätze beibehalten werden, doch verstehet es sich von

selbst, daß die Zahlung nicht mehr der Oberrechencammer, sondern der Calculatur der Collegien geleistet werden muß.

Uebrigens hat das Königl. Ober-Landesgericht ein Verzeichniß derjenigen Stadtgerichte anzufertigen und einzureichen, bei welchen sich formirte Salarienkassen befinden, und dabei diejenigen besonders zu bezeichnen, von welchen die Rechnungen bisher zur Oberrechnungscammer gegangen sind. Berlin, den 13. Mai 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 486. 1r Abschnitt.

14. Mai 1811.

Der Königl. Befehl v. 14. Mai 1811, wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist, befindet sich S. 196 der Gesetzsammlung 1811.

28. Mai 1811. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 28. Mai 1811, betr. den Abzug des Werths des Altentheils bei Verkäufen bäuerlicher Grundstücke und Bestimmung des Werthsstempels.

Die Justizcammer zu Schwedt hat um nähere Bestimmung darüber gebeten, nach welchen Grundsätzen der bei den Veräußerungen von Bauergütern ausbedungene sogenannte Altentheil oder anderweitige Vorbehalte, zum Behuf der Bestimmung des Betrages des Werthstempels zu Gelde zu rechnen seyen. Der Chef der Justiz ist deshalb mit der Section im Finanzministerium für die directen und indirecten Abgaben in Communication getreten, und es wird nunmehr dem Königl Cammergericht zur Bescheidung des anfragenden Collegiums, und um sich in ähnlichen Fällen darnach zu achten, hiermit eröffnet, daß in der Instruction zur Ausführung des Stempelgesetzes vom 20. November 1810, welche in sehr kurzer Zeit publicirt werden wird, die Bestimmung aufgenommen ist:

„bei verkäuflichen Ueberlassungen von Bauergütern, „ist der Werth des, von einem oder dem anderen „Theile vorbehaltenen Altentheils, Behufs der Werthstempelbestimmung, nicht mit in Anschlag zu bringen"

und daß diese Bestimmung schon jetzt in Anwendung gebracht werden kann. Berlin, den 28. Mai 1811.

Der Justizminister.
Kircheisen.

Mathis Bd. 11. S. 7. 2r Abschnitt.

28. Mai 1811. b.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 28. Mai 1811, darüber, welche Behörde im §. 3. Nr. 2. Tit. 14. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung gemeint werde?

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin, wird auf den, von demselben in der Prozeßsache der N. N. wider den N. N. unter dem 3. d. M. erstatteten Bericht, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß im §. 3. Nr. 2. Tit. 14. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung unter der vorgesetzten Behörde, diejenige Behörde verstanden werden muß, welche in der Sache selbst, wenn das Object appellable gewesen, zu erkennen gehabt haben würde.

Diese Auslegung wird dadurch gerechtfertigt, daß es nicht in der Bestimmung des Justizministeriums liegt, in materiellen Streitigkeiten Entscheidungen abzugeben. Berlin, den 28. Mai 1811.

Der Justizminister
Kircheisen.

Mathis Bd. 11. S. 7. 2r Abschnitt.

4. Junius 1811. a.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 4. Junius 1811, betr. die nicht oft genug geschehene Einrückung des Subhastations-patents in die Intelligenzblätter.

Dem Königlichen Cammergericht wird aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, aus welchen Ursachen der Justizrath Hennenberg gegen die in der N. Nschen Subhastationssache unter dem 1. April d. J. an das Justizamt Potsdam ergangene Verfügung Beschwerde zu führen sich veranlasset findet. Wenn nun das Anführen desselben, daß bei der Subhastation der Grundstücke des N. N. bloß darin gefehlet sey, daß die Einrückung des Subhastations-Patents in die Intelligenzblätter nicht sechs Mal, sondern nur drei Mal geschehen, in facto richtig ist, so ist dies allerdings für kein Versäumniß einer wesentlichen Formalität zu achten, als welche nach dem allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 348. nur alsdann anzunehmen ist, wenn eine von den in den Gesetzen vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben ist; daher auch in einem sehr ähnlichen Falle durch das Rescript des Justizministeriums vom 1. December 1800.

im Neuen Archiv Bd. 1. S. 460.

die zweimalige statt dreimalige Einrückung in die Zeituugen für keine solche Versäumniß geachtet worden.

Dieses vorausgesetzt hat demnach das Königl. Cammergericht das Justizamt zu Potsdam anzuweisen, die wiederholte Bekanntmachung der Subhastation, deren es solchergestalt nicht bedarf, einzustellen, und den Adjudications-

bescheid auf den Grund der bereits bewirkten Subhastation abzufassen. Berlin, den 4. Junius 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 11. S. 9. 2r Abschnitt.

4. Junius 1811. b.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 4. Junius 1811, betr. die Erlegung des Werthsstempels, wenn der Klage noch vor dem Instructionstermine entsagt worden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den über die Beschwerde des Justizcommissarius G. wegen des in der Rechtssache des Kaufmanns G. wider die Vsche Handlung zu erlegenden Werthstempels, unter dem 24. v. M. erstatteten Bericht, hiermit eröffnet, daß in einer bereits entworfenen Instruction zur Ausführung des Stempelgesetzes, deren Publication bald erfolgen wird, festgesetzt ist,

daß, wenn einer Klage vor dem Instructionstermine entsagt wird, es der Erlegung des Werthstempels nicht bedürfe, jedoch zu jeder bis dahin ergangenen Verfügung und Verhandlung ein gewöhnlicher Achtgroschenstempel zu den Acten zu kassiren sey.

Hiernach wird der gegenwärtige Fall zum Vortheile des Supplicanten zu entscheiden seyn, und das Königl. Ober-Landesgericht hat daher der Einforderung des Werthstempels Anstand zu geben. Berlin, den 4. Junius 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 11. S. 10. 2r Abschnitt.

4. Junius 1811. c.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 4. Junius 1811, betr. die Bekanntmachung eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen einen Officier an den Commandeur und die Vernehmung der Officiers bei den Militairgerichten.

Das allgemeine Kriegesdepartement hat den Wunsch geäußert, daß wenn wider einen Officier in einer Schuldsache rechtskräftig erkannt worden, von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Commandeur des Regiments, bei welchem der in Anspruch genommene Officier angestellt ist, jedesmal Nachricht gegeben werden möge.

Da hierbei kein Bedenken obwaltet, so wird das Königl. Ober-Landesgericht zu dieser Benachrichtigung in den vorkommenden Fällen hierdurch angewiesen, wobei es übrigens einer Mittheilung des Urtels keinesweges bedarf.

Bei dieser Gelegenheit wird das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es auf die persönliche

Vernehmung eines Officiers, entweder als Zeuge oder Parthei, ankommt, und diese Vernehmung auf einem kürzern und leichtern Wege bei dem Militairgerichte, als bei dem competenten Civilgerichte, bewirkt werden kann, das erstere deshalb zu requiriren ist, damit der Militairdienst so wenig als möglich leide.

Obgleich ich es voraussetze, daß hiernach schon bisher verfahren worden, so werde ich doch veranlaßt, solches in Erinnerung zu bringen. Berlin, den 4. Junius 1811.

v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 490. 1r Abschnitt.

4. Junius 1811. d.

Die Uebereinkunft v. 4. Junius 1811, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Königlich. Baierschen Staaten, befindet sich S. 248 der Gesetzsammlung 1811.

6. Junius 1811.

Die Verordnung v. 6. Junius 1811, über die Ermäßigung des Ausfuhr-Impostes für Wolle von 2 Thlr. pro Stein auf 4 gGr., befindet sich S. 197. der Gesetzsammlung 1811.

13. Junius 1811.

Die Verordnung v. 13. Junius 1811, betreffend die verbotene Einfuhr aller Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königreiche Preußen in die übrigen Königl. Provinzen, befindet sich S. 198 der Gesetzsammlung 1811.

18. Junius 1811. a.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht von Litthauen v. 18. Junius 1811, betr. die Führung der Hypothekenbücher über Domainenämter und Vorwerke, welche in Erbzins und Erbpacht ausgethan sind.

Anfrage des Ober-Landesgerichts von Litthauen v. 3. Mai 1811.

Nach dem Rescript vom 23. Februar d. J. soll das Hypothekenbuch über veräußerte Domainenämter und Vorwerke bei dem Obergerichte der Provinz geführt werden, und die Besitzer sollen den eximirten Gerichtsstand haben. In unserm Departement befinden sich nun mehrere Domainenämter und Vorwerke, welche in Erbzins und in Erbpacht ausgethan sind. Hierüber existiren, nach Vorschrift des, in der Edictensammlung befindlichen, Rescripts vom 30. November 1789, und eines an unser Collegium unterm 14. Januar 1788 ergangenen Rescripts, besondere Hypothekenbücher, welche bei den Domainen-Justizämtern geführt werden.

Wir sind zweifelhaft, ob wir diese Hypothekenbücher, in Verfolg des oben erwähnten Rescripts vom 23. Febr. d. J., vor uns ziehen sollen, und ob dies auch in dem Fall geschehen muß, wo in den diesfälligen Erbzins- oder Erbpachtcontracten ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Hypothekenbücher über die Erbzins- oder Erbpachtsgerechtigkeit bei dem Unterrichte geführt werden sollen. Wir bitten Ew. Excellenz gehorsamst, über unsre Zweifel und den Sinn des gedachten Rescripts huldreichst zu belehren.

Das Ober-Landesgericht von Litthauen.

Rescript des Justizmisteriums v. 18 Junius 1811 auf vorstehende Anfrage.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Insterburg wird, auf die in dessen Bericht vom 3. v. M. gethane Anfrage:

ob dasselbe die Führung der Hypothekenbücher über Domainenämter und Vorwerke, welche in Erbzins und Erbpacht ausgethan sind, in dem Falle vor sich ziehen soll, wenn in den Erbzins- oder Erbpachts-contracten ausdrücklich festgesetzet ist, daß das Hypothekenbuch über die Erbzins- oder Erbpachtsgerechtigkeit bei den Untergerichten geführt werden soll?

hierdurch erwiedert, daß wenn in dem Erbpachtscontracte ausdrücklich festgesetzt ist, daß das Untergericht das Hypothekenbuch führen soll, es dabei zu belassen, und mithin das Hypothekenbuch nicht vor das Königl. Ober-Landesgericht zu ziehen ist, wogegen in dem Falle, wenn der Contract die erwähnte Festsetzung nicht enthält, das Hypothekenbuch allerdings vor das Collegium gehört, indem das in dem Berichte allegirte Rescript vom 30. November 1789 hier gar nicht anzuwenden ist. Berlin, den 18. Junius 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 11. S. 115. 2r Abschnitt.

18. Junius 1811. b.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht v. 18. Junius 1811, betr. die Befugniß eines hypothekarischen Gläubigers, mit Uebergehung der Realexecution die Execution in das Mobiliarvermögen des Schuldners nachzusuchen.

Auf den Bericht des Königl. Cammergerichts vom 17. d. M., betreffend die Frage:

Ob ein hypothecarischer Gläubiger, gegen den Willen des Schuldners, die Execution wegen des hypothecarisch versicherten Capitals, mit Uebergehung der Realexecution, in das Mobiliarvermögen des Schuldners nachsuchen könne?

wird demselben zur Resolution und Achtung eröffnet, daß dem hypothecarischen Gläubiger, nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. und 65., die Wahl zukömmt, ob er zuvörderst die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück halten wolle; daß aber, wie der Gläubiger das erste wählet, und also die Execution in das bewegliche Vermögen nachsuchet, dem Schuldner, in so fern er alsdann noch Eigenthümer des verhafteten Grundstücks ist, nach dem allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 46 das Recht zustehet, darauf anzutragen, daß der Gläubiger zuerst aus diesem Grundstücke seine Befriedigung suchen solle.

Diese in den bestehenden Gesetzen gegründete Regel hat das Königl. Cammergericht sich zur Richtschnur dienen zu lassen, so lange nicht ein besonderer Grund der Ausnahme vorhanden, wie dieses der Fall ist, wenn auf Requisitionen der Credit-Directionen, die Execution gegen säumige Pfandbriefzinsenzahler in das Mobiliarvermögen derselben verfügt wird. Berlin, den 18. Junius 1811.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 590. 1r Abschnitt.

19. Junius 1811.

Cabinetsbefehl v. 19. Junius 1811, betr. die statt der Strafe des Schwerdts verordnete Strafe des Beils.

Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde Ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweisung zu versehen. Berlin, den 19. Junius 1811.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 10. S. 491. 1r Abschnitt und Gesetzsammlung 1811 S. 199.

20. Junius 1811.

Die Verordnung v. 20. Junius 1811, betr. die Aufhebung des allgemeinen Indults befindet sich S. 200 der Gesetzsammlung 1811.

27. Junius 1811. a.

Das Edict wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter v. 27. Junius 1811, befindet sich S. 208 der Gesetzsammlung 1811.

27. Junius 1811. b.

Die Declaration des Stempelgesetzes für die ganze Monarchie v. 20. November 1810, d. d. den 27. Junius 1811, befindet sich S. 313 der Gesetzsammlung 1811.

12. Julius 1811.

Rescript des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 12. Julius 1811, betr. die Art der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Beil.

Anzeige des Geheimenraths von Warsing an den Justizminister von Kircheisen vom 8. Julius 1811.

Ew. Excellenz hohem Befehl vom 20. Junius zur unterthänigsten Folge, habe ich, nach gehaltener Rücksprache mit dem hiesigen Scharfrichter Kraft durch den Schmidt Zeitz ein Richtbeil, und durch den Stellmacher Gübler einen Richtklotz anfertigen lassen, von welchen beiden auch noch besondere Modelle angefertiget sind, und womit der rc. Kraft völlig einverstanden ist.

Was die Kosten dieses neuen Apparats betrifft, so hat bisher ein jeder Scharfrichter, welcher die Execution zu verrichten verpflichtet ist, das Schwerdt, das Rad und das Eisen zum Brandmarken, sich aus eigenen Mitteln anschaffen müssen, und er erhält nur bei jeder Execution für die Abnutzung dieser Instrumente eine Indemnisation von dem Jurisdictionarius, der die Execution verrichten läßt, und nach der bisherigen Verfassung für die Abnutzung des Schwerdts 1 Thlr. 8 Gr., welches demselben daher in Rücksicht des Richtbeils auch zu accordiren und festzusetzen seyn dürfte.

(Conf. das Rescript des Justizdepartements, betreffend die Festsetzung der scharfrichterlichen Gebühren bei Executionen vom 10. Februar 1772.)

Dagegen müssen auf Kosten des Jurisdictionarius alle übrige Sachen, theils, weil sie nicht von einem Orte zum andern zu transportiren sind, theils weil sie nicht öfter, als zu einer Execution gebraucht werden können, angeschafft werden; zu welchen ersteren der Richtblock mit seinem Apparate ohnstreitig gehört, da der Scharfrichter solchen wegen seiner Schwere und Größe unmöglich mit sich herum führen kann.

(Conf. das gedruckte Regulativrescript vom 29. April 1768.)

Wenn daher Ew. Excellenz das angefertigte Richtbeil und den Richtblock zu approbiren geruhen, welche im bei-

liegenden abschriftlichen Protocoll vom 28. v. M. sub Nro. 1. und 2. genau beschrieben sind, so bitte ich unterthänigst, festzusetzen:

daß der Scharfrichter Kraft hieselbst dem Schmidt Zeitz das Probebeil mit 10 Thlr. bezahle,

womit der Kraft auch selbst einverstanden ist. Dagegen werde ich die Rechnung des Stellmacher Gübler, wegen des für das hiesige Gericht angefertigten Richtblocks und der Modelle überhaupt, so wie des Schmidt Zeitz, wegen der übrigen Richtbeile, zu seiner Zeit zur näheren Verfügung einzureichen, nicht ermangeln.

Zuletzt bemerke ich noch ganz gehorsamst, daß, nachdem Ew. Excellenz das Richtbeil und den Richtblock zu approbiren geruhet und mündlich befohlen haben, daß überhaupt 9 Richtbeile und 9 kleine Modelle von dem Richtklotz angefertigt werden sollen, der Schmidt Zeitz versprochen hat, wöchentlich zwei Beile abzuliefern; der Gübler aber die Modelle des Richtklotzes in diesen Tagen sämmtlich abliefern wird.

Ew. Excellenz Befehle erwarte ich daher, in welcher Art die Versendung der Beile und Modelle nach und nach geschehen soll, da ich heute die Ablieferung der 2 ersten Beile und sämmtlicher Modelle des Richtblocks erwarte. Berlin, den 8. Julius 1811.

v. Warsing.

Actum Berlin, den 28. Junius 1811.

Nach dem Befehle eines hohen Justizministeriums vom 20. d. M. hatte Subscriptus, mit Zuziehung des hiesigen Scharfrichters Kraft, den Schmidt Zeitz in der kurzen Straße zwischen der Baum- und Sandgasse Nr. 15 im eigenen Hause wohnhaft, ausgemittelt, welcher dafür bekannt ist, ein vorzüglich gutes Beil anfertigen zu können, indem dieses nicht eines jeden Schmidts Sache ist, auch wurde nach gehaltener Rücksprache mit dem Zeitz von diesem, der in seiner Nachbarschaft wohnende Stellmacher Gübler, als ein Mann in Vorschlag gebracht, welcher einen Richtblock zweckmäßig einzurichten wissen würde.

Den beiden Comparenten war bekannt gemacht, daß, da das Beil, so wie der Klotz, zum Hinrichten gebraucht werden solle, alles darauf ankomme, daß beides so zweckmäßig als möglich zu diesem Behuf eingerichtet würde, und sie hatten versprochen, nach der ihnen mit Zuziehung des hiesigen Scharfrichters Kraft gegebenen umständlichen Anweisung, die Arbeit des baldigsten und zweckmäßig anzufertigen, wobei dem rc. Zeitz ein Kupferstich, worauf das gewöhnliche Richtbeil in England abgezeichnet war, noch besonders vorgelegt wurde, um sich vorzüglich in Absicht der Schneide darnach zu richten.

Im heutigen Termin brachte hierauf der rc. Zeitz das Beil, und der rc. Gübler den Block zur Stelle, und mit Zuziehung des Scharfrichters Kraft, unter dessen besonderen Direction die Arbeit angefertiget worden, wird Folgendes ad Protocollum bemerkt:

1) das Beil wiegt mit dem hölzernen Stiehl $8\frac{1}{2}$ Pf., die Schneide ist gerade und schmiegt sich an beiden Enden unmerklich; die ganze Schneide hält 1 Fuß Länge, die höchste Höhe des Beils in der Mitte ist $9\frac{1}{4}$ Zoll, die Platte des Beils, oder das Oehr oben, ist 6 Zoll lang, der hölzerne Stiehl im Beil ist 2 Fuß überhaupt lang.

2) Der Block ist vom besten Eichenholz, er ist 2 Fuß hoch, unten hält derselbe 18 Zoll im Durchmesser und ist rund, oben hält derselbe, wenn der Delinquent vor selbigem kniet, in der Breite, von der rechten zur linken Seite desselben, 12 Zoll und grade aus 7 Zoll, wovon 4 Zoll stehen bleiben, und 3 Zoll ausgeschnitten werden, damit der Hals auf dem unausgeschnittenen Theile liegen, das Gesicht aber in dem ausgeschnittenen Theile herüber hängen oder liegen kann.

An der Seite, wo der Delinquent sich an den Block anlegt, ist derselbe von unten nach oben herauf 2 Zoll zugezogen, an der entgegengesetzten Seite aber, wo der Kopf herüber hängt, ist der Klotz von unten nach oben herauf, vermittelst einer Rundung um 9 Zoll zugezogen.

An dieser äußern Seite des Blocks hat derselbe, unten 3 Zoll von der Erde rechts und links, einen eisernen Ring, durch welchen die Stricke gezogen werden, welche an den Händen des Delinquenten befestiget sind, und wodurch derselbe mit der Brust an den Block herangezogen wird, damit er sich weder rechts noch links bewegen kann.

Ueber den Kopf des Delinquenten kommt ein lederner, zwei Finger breiter Riem, welcher in der Mitte mit Haaren gepolstert ist; dieser Riemen hat an beiden Enden Löcher, damit derselbe an den Knöpfen, welche rechts und links im Block befestiget sind, angeheftet werden kann, so daß dadurch der Kopf des Delinquenten festgehalten wird und stille liegen muß.

Falls zwischen der Höhe des Blocks und der Größe des Delinquenten eine Disproportion eintritt, wird der Stand des Delinquenten durch Sand erhöhet.

Von diesem Block hatte der Stellmacher Gübler zugleich ein kleines Modell angefertigt, welches er übergab, so wie auch seine Rechnung, welche 9 Thaler beträgt.

Der Schmidt Zeitz übergab zugleich seine Rechnung, welche 10 Thlr. Courant beträgt und einen Ausschnitt des

Beils in Peppe, worauf die Länge, Höhe und Breite desselben verzeichnet sind.

Kraft.
a. u. s.
v. Warsing.

Rescript des Justizministeriums an das Cammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 12. Julius 1811.

Durch den, in dem 16. Stück der Gesetzsammlung sub Nr. 36. abgedruckten Königl. Cabinetsbefehl vom 19. Junius d. J. ist die, bisher gesetzlich bestimmt gewesene Todesstrafe des Schwerdts aufgehoben und festgesetzt worden, daß künftig, statt derselben, auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Damit diese Strafe in allen Provinzen ganz auf dieselbe Weise, und mit ganz gleichen Instrumenten, vollstreckt werde, ist auf Veranlassung des Chefs der Justiz, unter der nähern Anweisung des Geheimenraths und Hausvoigts von Warsing, ein Beil und ein Block angefertiget worden, wonach die Anfertigung der übrigen erfolgen soll. Der Geheimerath von Warsing wird ein solches Beil und ein Modell zum Block dem Königl. Ober-Landesgericht übersenden, und letzteres wird hierdurch angewiesen, nach dem übersandten Modell einen Block anfertigen und sowohl diesen, als das Beil, dem Scharfrichter der Hauptstadt zum Gebrauch aushändigen zu lassen. Die Kosten des Beils muß nach dem Regulativ Rescript vom 29. April 1768 der Scharfrichter übernehmen; es sind daher solche nach der dem Collegium zuzufertigenden Liquidation von ihm einzuziehen und an die Generaljustiz-Salarienkasse, welche den Vorschuß leisten wird, zu übersenden, worüber zugleich ein Bericht erwartet wird. Die Kosten des Blocks und des Modells zu demselben, müssen dagegen aus der Salarienkasse bezahlt und inter extraordinaria verrechnet werden. Der Betrag für das Modell ist mit den Kosten des Beils zugleich einzusenden. Diese neue Einrichtung ist den Criminal- und übrigen Gerichten des Departements durch das Amtsblatt bekannt zu machen, mit dem Befehl, da, wo besondere Scharfrichtereien vorhanden sind, und die Executionen nicht in der Hauptstadt der Provinz erfolgen, für die Anschaffung dieses Hinrichtungsinstruments zu sorgen, wobei den Gerichten zu überlassen ist, das Beil entweder in der Provinz, oder hier in Berlin, nach dem Normalbeil anfertigen zu lassen. Es darf jedoch dasselbe nicht eher dem Scharfrichter ausgehändiget werden, als bis dessen Gebrauch von dem Königl. Ober-Landesgericht, nach vorgängiger Vergleichung mit dem von hier aus übersandten Beile, genehmigt worden. Berlin, den 12. Julius 1811.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Mathis Bd. 10. S. 492. 1r. Abschnitt.

23. Julius 1811.

Der Königl. Befehl v. 23. Julius 1811, wonach auch beim Militairstand zur Bezahlung von Alimenten Gehälter unter 400 Rthlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können, befindet sich S. 245 der Gesetzsammlung 1811.

26. Julius 1811. a.

Die Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Colonialwaaren und über die nachgelassene Exportation inländischer Producte zur See und die davon zu erlegende Exportations-Abgabe, v. 26. Julius 1811, befindet sich S. 241 der Gesetzsammlung 1811.

26. Julius 1811. b.

Die Ergänzung der Verordnung v. 20. Junius 1811, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults v. 26. Julius 1811, befindet sich S. 243 der Gesetzsammlung 1811.

29. Julius 1811.

Die Verordnung v. 29. Julius 1811, betr. die nachgelassene Ausfuhr bewollter und unbewollter Schaaffelle, befindet sich S. 246 der Gesetzsammlung 1811.

2. August 1811.

Die Declaration der Verordnung v. 26. Julius 1811, wegen Exportation inländischer Producte zur See und der davon zu erlegenden Abgabe v. 2. August 1811, befindet sich S. 246 der Gesetzsammlung 1811.

6. August 1811. a.

Die Verordnung v. 6. August 1811, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preuß. und Kaiserl. Französischen Staaten, befindet sich S. 247 der Gesetzsammlung 1811.

6. August 1811. b.

Die Verordnung v. 6. August 1811, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Herzoglich Meklenburg-Strelitzschen Landen, befindet sich S. 250 der Gesetzsammlung 1811.

24. August 1811.

Die Verordnung v. 24. August 1811, s. im Rescript v. 24. Februar 1812.

5. September 1811.

Die Instruction v. 5. September 1811, für sämmtliche Staatsverwaltungs-Behörden zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 20. November 1810 und 27. Junius 1811, befindet sich S. 316 der Gesetzsammlung 1811.

7. September 1811. a.

Das fernerweitige Edict v. 7. September 1811, über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System, befindet sich S. 253 der Gesetzsammlung 1811.

7. September 1811. b.

Das Gesetz v. 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2. November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, befindet sich S. 263 der Gesetzsammlung 1811.

14. September 1811. a.

Das Edict v. 14. September 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, befindet sich S. 281 der Gesetzsammlung 1811.

14. September 1811. b.

Das Edict v. 14. September 1811, zur Beförderung der Landescultur, befindet sich S. 380 der Gesetzsammlung 1811.

14. September 1811. c.

Die Verordnung v. 14. September 1811, wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und unveredelten Wolle, befindet sich S. 312 der Gesetzsammlung 1811.

14. September 1811. d.

Die Declaration des Gesetzes v. 14. September 1811, wegen Erhebung der Luxus-Steuer, befindet sich S. 346. der Gesetzsammlung 1811.

17. September 1811.

Rescript des Justizministers an das Ober-Landesgericht zu Glogau v. 17. September 1811, betr. die Anwendung der Verordnung v. 20. Junius 1811 bei Moratoriengesuchen gegen Zinsen.

Dem K. O. L. Ger. zu Glogau wird auf die in dessen Berichte vom 2. d. M. über die Anwendung der Verordnung v. 20. Junius bei Moratorien-Gesuchen gegen die

Zinsen gestellte Anfrage die erbetene Vorbescheidung dahin ertheilet,

> daß der Grundbesitzer mit der Provocation auf das Moratorium nach dieser Verordnung vom 20. Junius d. J. allerdings zugelassen werden muß, wenn er auch nur wegen der Zinsen von seinen Gläubigern gedrängt wird.

Denn die Rechtswohlthat des Moratorii ist überhaupt gegeben, damit der Schuldner gegen die Zahlungen sich schützen kann, gegen welche das Moratorium zugelassen ist. Da nun dasselbe in dieser Verordnung unter gewissen Bestimmungen auch gegen Zinsenzahlungen zugelassen ist, so kann es allein wegen derselben angebracht werden, wenn nur außerdem die Bedingungen eintreten, unter welchen das Moratorium in dieser Rücksicht verstattet ist. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb der Schuldner erst alsdann wegen der Zinsenzahlung gegen seine sämmtlichen Gläubiger sollte geschützt werden können, wenn zufällig ein Gläubiger von ihm eine Capitalszahlung verlangen sollte, und er gegen diesen auf die Rechtswohlthat provociren wollte, da dieses in den Verhältnissen des Schuldners gegen die anderen Gläubiger nichts ändert. Es würde aus der Ausnahme dieses Grundsatzes folgen, daß der Schuldner erst dadurch, daß ein Gläubiger Capitals-Zahlungen von ihm verlangt, das Recht erhält, auch nicht mehr die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er vorher gehabt hat, und daß also, wenn der Gläubiger von seinem Rechte Gebrauch macht, dieses einen besondern Rechtsnachtheil für ihn und seine Mitgläubiger nach sich ziehen kann, was doch nicht beabsichtiget worden. In dem §. 9. ist daher auch bei Festsetzung über die Zulässigkeit der Moratorien diese für den Fall bestimmt, wenn der Schuldner von einem oder mehreren Gläubigern gedrängt wird, ohne Unterscheidung, ob dieses wegen des Capitals oder wegen der Zinsen geschiehet, und die Worte des §. 19. sind nur dahin zu verstehen, die Lage des Schuldners, der auf das Moratorium Anspruch macht, müsse so seyn, daß er das schuldige Capital nicht bezahlen könne, wenn es von ihm verlangt werden würde, und außerdem auch die Zinsen nicht vollständig bezahlen könne.

Im Allgemeinen wird dem K. O. L. Gerichte hierbei bemerklich gemacht, daß nach der Fassung der Verordnung v. 20. Junius, betr. die Aufhebung des allgemeinen Indults, insbesondere bei den Bestimmungen über die den Grundbesitzern verstatteten Moratorien, sehr viel dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Es müssen daher die Gerichte bemüht seyn, die bei Anwendung dieser Verordnung vorkommenden Zweifel aus den vorhandenen Bestimmungen, in Verbindung mit den allgemeinen Gesetzen und Rechts-

grundsätzen, durch vernünftiges Ermessen zu lösen und die vorkommenden Streitpuncte zu entscheiden, anstatt über diese dem Collegio vorkommenden Zweifel Declarationen nachzusuchen. Berlin, den 17. September 1811.

Der Justizminister
Kircheisen.

An das K. O. L. Gericht zu Glogau.

Auf die abschriftlich beigehende, von dem von Sydou zu Klein-Mantel unter dem 17. d. M. eingereichte Vorstellung empfängt das K. O. L. Gericht zu Soldin hierbei ebenfalls in Abschrift eine an das Ober-Landesgericht zu Glogau auf die Anfrage:

> ob ein Grundbesitzer, welcher nur wegen der Zinsen von einem oder von mehreren Gläubigern gedrängt wird, nach der Verordnung vom 20. Junius d. J. zum Moratorio verstattet werden könne?

unterm 17. d. M. ergangene Verfügung, um daraus zu ersehen, daß die Meinung des Collegii, als wenn ein Schuldner nicht bloß wegen Zinsen zum Moratorio verstattet werden könne, aus dem Sinne und den Worten der gedachten Verordnung sich nicht rechtfertigen läßt. Es ist daher auch die Abweisung des von Sydou mit seinem Moratorien-Gesuche aus den in der Resolution vom 30. August d. J. angeführten Gründen nicht richtig, und das Königl. Ober-Landesgericht wird demnach angewiesen, den von Sydou mit diesem Gesuche zu hören, und das Rechtliche darnach zu verfügen. Berlin, den 21. September.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An das K. O. L. Gericht zu Soldin.
Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 142.

21. September 1811.

Das Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 21. September 1811, betr. die Anwendung der Verordnung vom 20. Junius 1811 bei Moratoriengesuchen gegen Zinsen, s. beim Rescript v. 17. September 1811.

16. October 1811.

Die Convention v. 16. October 1811, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königlich-Preußischen Staaten und den Herzoglich-Meklenburg-Schwerinschen Landen, befindet sich S. 350 der Gesetzsammlung 1811.

19. October 1811.

Circular des Finanzministeriums v. 19. October 1811, betr. die Vollziehung der Strafen für ungemalztes Getreide nach Aufhebung der Abgabe selbst.

Durch das Edict v. 7. September c. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System, ist die Abgabe von dem ungemälzten Getreide in Beziehung auf das platte Land aufgehoben worden. Die in dem Reglement vom 28. October v. J. wegen der Erhebung und Controllirung der bis dahin zu bezahlen gewesenen Gefälle angeordneten Strafen können daher in den zur Zeit noch nicht vollzogenen oder unentschiedenen Contraventionsfällen obgedachter Art nicht nach ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gebracht werden, indem nach dem §. 18. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht:

> die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu statten kommt, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war,

und dasjenige, was der Gesetzgeber von der Minderung der auf einem Verbrechen ruhenden Strafe ausgesprochen hat, auch bei den in der Folge durch neue Gesetze aufgehobenen Vergehungen gelten muß, worunter jedoch das Privat-Interesse eines Dritten nicht begriffen ist. Diesem zufolge wird hierdurch festgesetzt:

1) Daß in allen, von Landleuten und dabei concurrirenden Landmüllern, gegen das Reglement vom 28. October a. p. bei dem ungemälzten Getreide bis zum 1. October d. J. verübten Defraudationen, sie mögen durch Resoluta oder gerichtliche Erkenntnisse bereits entschieden seyn, oder der Entscheidung noch bedürfen, die außer der Confiscation geordnete oder nach dem Erkenntnisse noch nicht beigetriebene Geldbuße hiermit niedergeschlagen seyn soll.

2) Was dagegen die Confiscation, oder die statt derselben in den Fällen, wo der Gegenstand in Berücksichtigung der Sicherheit des Denuncianten zurückgegeben worden, eintretende Erlegung des Werthes betrifft: so muß darauf erkannt, oder wenn solches schon geschehen ist, die Strafe nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogen werden, weil die Confiscation von jeder Defraudation die unmittelbare Folge ohne Berücksichtigung der Zeit der Publication des Erkenntnisses und Fiscus zur Vindication des Objects befugt ist.

3) In Fällen, wo nicht die Confiscation, sondern nur auf eine Geldbuße allein erkannt, oder das Resolutum bis auf letztere ermäßigt worden, muß diese Geldbuße, in so weit sie den Werth des zu confisciren gewesenen Gegen-

Gegenstandes nicht übersteigt, gleichfalls beigetrieben, der Mehrbetrag aber niedergeschlagen werden, indem der Erlaß des Confiscandi bei Bestimmung der Geldbuße berücksichtigt wird, und in diesen Fällen der mit einer bloßen Geldbuße Belegte nicht gelinder wegkommen kann, als der mit der Confiscation bestrafte Denunciat.

4) Damit die Denuncianten und Saisissanten an dem in den Gesetzen gegründeten Strafantheil nicht leiden, sollen dieselben auf das ad pœnale zu berechnende ⅓ von der aufkommenden Losung, oder dem statt derselben beizutreibenden Werthe, nicht minder von der ad 3 erkannten Geldbuße erhalten.

5) In Fällen, wo nach den Gesetzen keine Confiscation, sondern eine bloße willkührliche Geldbuße eintritt, wird so wohl die bereits erkannte Geldbuße, als auch die zu erkennende Geldstrafe ganz erlassen.

6) In Ansehung der Handmühlen und Stampfen *) soll rücksichtlich auf den wieder freigegebenen Gebrauch derselben die erkannte oder nach dem Gesetz zu erkennende Confiscation unterbleiben, und auch sonst keine Bestrafung weiter statt finden.

7) Die defraudirten Gefälle sind unter dem Erlaß nicht begriffen, sondern von den Consumenten beizutreiben.

8) Uebrigens gehet aus Vorstehendem, so wie aus dem Edict vom 7. v. M. §. 4. hervor, daß in Ansehung der Verschuldungen der städtischen Consumenten und der Landmüller, welche städtisches Gemahl befördern, gegen die nach dem Reglement vom 28. März 1787 und 28. October 1810 zu beobachtenden Vorschriften kein Erlaß der nach letztern verwirkten Strafe statt findet, imgleichen wegen der Contraventionen der Landleute beim Brantweinschroten während des bis zur Regulirung des Blasenzinses angeordneten Interimistici die Strafbestimmungen des Reglements vom 28. October a. p. in Anwendung und Ausübung zu bringen sind.

Berlin, den 19. October 1811.

Section des Departements der Staatseinkünfte rc. für directe und indirecte Abgaben.

Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 175.

24. October 1811.

Die Verordnung v. 24. October 1811, über die Anlegung neuer Apotheken, befindet sich S. 359. der Gesetzsammlung 1811.

7. November 1811.

Die Declaration des §. 179. Lit. A. der neuen Städte-Ordnung v. 7. November 1811, befindet sich S. 349 der Gesetzsammlung 1811.

---

*) s. Ed. v. 24. Oct. 1810. G. S. p. 54. I.

12. November 1811.

Circular des Justizministeriums v. 12. November 1811, betr. die Strafen für Defraudationen der nunmehro aufgehobenen Abgabe von dem ungemälzten Getreide auf dem platten Lande.

Durch das Edict v. 7. September d. J. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System ist die Abgabe von dem ungemälzten Getreide in Beziehung auf das platte Land aufgehoben werden. Die in dem Reglement v. 28. October v. J., wegen der Erhebung und Controllirung der bis dahin zu bezahlen gewesenen Gefälle angeordneten Strafen können daher, in so fern sie nicht schon beigetrieben worden, in Gemäßheit des §. 18 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht nicht mehr zur Anwendung kommen. Solchemnach fallen alle Untersuchungen dieser Art, in so fern es dabei bloß auf die Festsetzung einer Strafe ankommt, weg, wohingegen es bei der Confiscation als einer unmittelbaren Folge der Defraudation, oder bei der statt der Confiscation eintretenden Erlegung des Werths des Gegenstandes verbleibt und darauf in vorkommenden Fällen zu erkennen ist. In Ansehung der Handmühlen und Stampfen soll rücksichtlich auf den wieder freigegebenen Gebrauch derselben auch die Confiscation unterbleiben. Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht in den zu seiner Cognition gelangenden Contraventions-Fällen vorbemerkter Art zu achten und sind übrigens die Abgaben-Deputationen der Regierungen von der Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben dem gemäß angewiesen worden. Berlin, den 12. November 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 177.

14. November 1811.

Die Convention v. 14. November 1811, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preuß. Staaten und Herzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landen, befindet sich S. 357 der Gesetzsammlung 1811.

15. November 1811.

Das Gesetz v. 15. November 1811, wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth, befindet sich S. 352 der Gesetzsammlung 1811.

20. November 1811.

Die Verordnung v. 20. November 1811, in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preuß.

Provinzen in das Herzogthum Köthen, befindet sich S. 371 der Gesetzsammlung 1811.

2. December 1811.

Das Abkommen mit Frankreich v. 2. December 1811, in Betreff der Abschoßfreiheit, befindet sich S. 178. der Gesetzsamnilung 1812.

5. December 1811.

Die Verordnung v. 5. December 1811, betr. die verbotene Ausfuhr der Scheidemünze und des Silbers befindet sich S. 358 der Gesetzsammlung 1811.

21. December 1811.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Königsberg v. 21. December 1811, betr. das Verfahren, wenn bei nothwendigen Subhastationen das Gebot in Pfandbriefen geschieht.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Ostpreußen wird auf dessen beide Berichte vom 14. und 18. October c. die Anwendung des §. 6. der Verordnung vom 20. Junius c. betreffend, nachstehender Bescheid ertheilt.

Es ist anzunehmen, daß durch die Bestimmung des §. 6. der Verordnung v. 20. Junius c. bezweckt werden, den Verkehr mit den Grundstücken dadurch zu erleichtern, daß bei nothwendigen Subhastationen den Käufern gestattet werde, mit Pfandbriefen zu kaufen. Es muß daher bei Anwendung dieses §. Bedacht genommen werden, daß der bemerkte Zweck möglichst erreicht und die Bestimmung des §. 6. überhaupt nicht wirkungslos werde. Dagegen ist aber auch anzunehmen, daß durch diesen §. 6. an den bestehenden Gesetzen über Subhastationen und an den Rechtsverhältnissen der Interessenten bei denselben, in so weit dieses nicht ausdrücklich festgesetzt ist, oder aus der Bestimmung des §. 6. unmittelbar folgt, nichts geändert ist. Es muß vielmehr die Erfüllung des bemerkten Zwecks und die Beobachtung der außerdem bestehenden Gesetze möglichst in Vereinigung gebracht werden.

Mit dieser Voraussetzung ist auf die nach den Berichten des Königlichen Ober-Landesgerichts entstandenen Zweifel Folgendes zu bemerken:

1) Da ein gezwungener Cours der Pfandbriefe nach dem Nominalwerth nicht festgesetzt ist, in so weit derselbe nicht aus der Bestimmung des §. 3. folgt, so können dieselben auch bei nothwendigen Subhastationen nach dem Nominalwerth nur gerechnet werden, wenn die Verwendung hiernach geschehen kann. Dieser Grundsatz findet Anwendung, sowohl bei Berechnung des Verhältnisses des Meistgebots zu der nach dem Geldwerth aufzunehmenden Taxe, als auch bei Berechnung

des Verhältnisses der verschiedenen in baarem Gelde und in Pfandbriefen geschehenen Gebote untereinander.

2) Kein Interessent kann bei einer nothwendigen Subhastation dem Gebot in Pfandbriefen widersprechen; aber die Bestimmung des §. 6. hat außerdem keinen weitern Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Interessenten. Es können also einem Interessenten, der nach den Gesetzen und insbesondere nach der Verordnung vom 20. Junius c. baare Zahlung zu fordern hat, nicht Pfandbriefe und am wenigsten nach ihrem Nominalwerth aufgedrungen werden, sondern es müssen die Pfandbriefe, die der Käufer bezahlt, zur baaren Befriedigung der Interessenten verwendet werden.

3) Der Grundsatz, daß der Gläubiger, der im Fall der Kündigung von seiner Seite Pfandbriefe annehmen muß, vor dem 25. Junius 1815 nicht baare Zahlung verlangen kann, ist nur so lange richtig, als er die Hypothek auf dem Grundstück behält, welcherwegen ihm nur gegen die Annahme von Pfandbriefen die Kündigung nachgelassen ist.

4) Dagegen haben die Interessenten aber auch keine größeren Rechte durch die Bestimmung des §. 6. erlangt, als ihnen außerdem nach den Gesetzen zukommen, und sie können die Bezahlung ihrer Forderung, die sie baar zu verlangen haben, nur in so weit verlangen, als dazu das Kaufgeld, das in Pfandbriefen gegeben worden, durch Umsetzung in baares Geld zureicht. Die Erklärung, ihre Capitalien stehen lassen zu wollen, können sie nicht mit der Wirkung ausdehnen, daß der Käufer dieselben übernehmen müsse, oder daß, so lange dieses nicht geschiehet, die Subhastation unterbleibe, sondern ihre Erklärung erhält ihnen nur die Befugniß, baare Zahlung zu verlangen.

5) Die Verbindlichkeit des Käufers, Zahlung in baarem Gelde oder in Pfandbriefen zu leisten, muß nach der Bedingung, unter welcher das Meistgebot geschehen, regulirt werden. Wenn nun nach erfolgter Festsetzung dieser Verbindlichkeit der Käufer, anstatt der Zahlung, eine eigene Forderung in Abrechnung bringen, oder eine von dem Kaufgelde zahlbare Forderung übernehmen will, so muß hierbei besonders festgesetzt werden, ob eine solche Forderung in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde zahlbar ist, und nach dieser erfolgten gegenseitigen Festsetzung über die Verbindlichkeit des Käufers und über die Beschaffenheit der Forderung kann in der mit dem Käufer anzulegenden Berechnung leicht die weitere Festsetzung erfolgen, in wie weit und mit welcher Wirkung eine Abrechnung auf das Kaufgeld statt findet.

6) Bei Anwendung dieser Grundsätze kann der Fall vorkommen, daß das in Pfandbriefen bezahlte Kaufgeld in baares Geld, oder das baare Geld in Pfandbriefe umgesetzt werden muß. Dieses Geschäft kann allerdings nicht den Gerichten selbst angemuthet werden, sondern es ist die Sache der Interessenten, darüber sich zu einigen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Wenn aber die Einigung nicht erfolgt, oder nicht realisirt wird, oder wenn das Kaufpretium zu einer Masse gehört, die unter gerichtlicher Verwaltung stehet; so muß das Geschäft durch den schon vorhandenen oder noch aufzustellenden Curator der Masse unter Direction des Gerichts vorgenommen werden. Diese Umsetzung ist aber nicht nothwendig, wenn die Interessenten sich darüber einigen können, wie die vorhandenen Pfandbriefe statt baaren Geldes, oder dieses statt der Pfandbriefe angenommen werden soll.

7) Darüber, ob die vormundschaftlichen Gerichte die Vormünder autorisiren dürfen, die Capitalien stehen zu lassen, kann der Justizminister keine besondere Anweisung geben, denn es bleibt in Ansehung der Rechte und Pflichten der vormundschaftlichen Gerichte lediglich bei den bestehenden Gesetzen, und wie zu Beobachtung derselben bei den durch die Verordnung vom 20. Junius c. herbeigeführten Fällen zu verfahren, muß in den einzelnen Fällen der Beurtheilung jener Gerichte überlassen werden.

8) Nach dem Inhalt des §. 26. der Verordnung vom 20. Junius c. ist die ganze Verordnung und mithin auch die Bestimmung des §. 6. mit dem 24. Junius c. in Kraft getreten. Die Gesetzeskraft kann also hier nicht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. März abgemessen werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Verordnung vom 20. Junius nicht eher hat angewendet werden können, als bis sie bekannt geworden ist. Es sind auch durch diese Verordnung überhaupt die in einzelnen Fällen durch rechtskräftige Erkenntnisse ergangene Festsetzungen nicht aufgehoben.

Durch diese Sätze werden die von dem Königlichen Ober-Landesgericht und den Stadtgerichten zu Königsberg und Bischofsstein aufgestellten Zweifel und Anfragen so weit beantwortet und erledigt seyn, als dieses im Allgemeinen geschehen kann, und es bleibt dem Königlichen Ober-Landesgerichte überlassen, hiernach die Untergerichte zu bescheiden.

Die Ostpreußische General-Landschafts-Direction ist auf ihren auch hier angebrachten Antrag, daß bei Licitationen die Pfandbriefe nur nach ihrem Nennwerth anzunehmen, nach dem beschieden worden, was dem Collegio ad 1 dieser Verfügung gesagt ist.

Was die am Schlusse des Berichts vom 14. October c. bemerkte Anfrage des dortigen Stadtgerichts betrifft,

ob der §. 8. der Verordnung vom 20. Junius c. auch den bereits vor deren Emanation zur baaren Bezahlung verurtheilten Schuldnern zu statten komme?

so ist dieselbe, vorzüglich auch mit Rücksicht auf die vorher vermöge der Verordnung vom 24. November 1807 statt gefundenen Vorschriften, nach der Meinung des Königlichen Ober-Landesgerichts, allerdings zu bejahen. Berlin, den 21. December 1811.

Der Justizminister
Kircheisen.

An das Königliche Ober-Landesgericht von Ostpreußen zu Königsberg

v. Kamptz Jahrbücher für Gesetzgebung, Bd. 2. S. 165.

28. December 1811.

Die Declaration der Verordnung vom 4. April 1811, über Darlehen in Staats- und andern öffentlichen Papieren vom 28. December 1811, befindet sich in der Gesetzsammlung v. 1812, Seite 1.

30. December 1811. a.

Der Königliche Befehl v. 20. Junius 1811, die weitere Ausdehnung des §. 5. Nro. 2. der Verordnung, wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, betr. v. 30. December 1811, **befindet sich in der Gesetzsammlung** v. 1812 Seite 3.

30. December 1811. b.

Die Declaration der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 128. u. Tit. 2. §. 14., betr. die Sequestration der mit keinen Pfandbriefen belasteten Güter vom 30. December 1811, **befindet sich in der Gesetzsammlung v. 1812. Seite 7.**

30. December 1811. c.

Die Erklärung v. 30. December 1811, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preußischen und den Großherzoglich-Badenschen Landen, befindet sich in der Gesetzsammlung v. 1812, Seite 7.

21. Januar 1812.

Die von Sr. Majestät dem Könige vollzogene Instruction v. 21. Januar 1812, betr. die veränderte Einrichtung **der Militairgerichtsbarkeit, findet sich nicht abgedruckt,**

ihr Inhalt ergiebt sich aber aus dem Rescript v. 18. August 1812.

19. Februar 1812.

Rescript des Finanzministeriums an die Regierung zu Königsberg v. 19. Februar 1812, betr. die Vollziehung erkannter Strafen wegen defraudirter, aber jetzt wieder aufgehobener Abgaben.

Die Regierungen sind bereits von des Herrn Staatskanzlers Excellenz unterm 1. Februar d. J. von der auf die Vorstellung der Stände des Schettenschen Kreises Herzogthum Litthauens ergangenen allerhöchsten C. O. v. 25. Januar d. J. benachrichtigt worden, wonach sämmtliche Untersuchungen, welche durch Uebertretung der frühern Vorschriften des Reglements wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer v. 28. October 1810 veranlaßt worden, insofern niedergeschlagen seyn sollen, als jene einzelnen Vorschriften durch die spätern declaratorischen Bestimmungen modificirt oder abgeändert worden. Diesem Allerhöchsten Befehle und der uns zugekommenen Erklärung des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 12. Februar d. J. gemäß wird demnach das in Verfolg des fernerweiten Edicts über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System v. 7. September 1811 ergangene Circulare v. 19. October 1811 die Erlassung der Geldbußen in den auf den Grund des Reglements v. 28. October 1810 eingeleiteten Processen betreffend, dahin erweitert und näher declarirt:

1) Daß durch das Edict v. 7. September 1811 nur die in dem Edict vom 28. October 1810 für das platte Land gegebenen Vorschriften modificirt oder abgeändert worden, mithin die Allerhöchste C. O. v. 25. Januar d. J. auf die Städte um so weniger Anwendung findet, als die bei dem Brauen, Backen und Brennen verübten Defraudationen der letztern nach den diesfälligen ältern Reglements v. 28. und 29. März 1787 annoch zu bestrafen sind.

2) Die befohlene Niederschlagung der Land-Consumtions-Steuer-Prozesse betrifft, außer den bereits erlassenen Geldbußen, auch noch das Confiscat oder den an die Stelle desselben zu erlegenden Werth.

3) Erstreckt sich dieselbe auf alle bis zu der durch die Amtsblätter einer jeden Provinz erfolgten Bekanntmachung des Edicts vom 7. September 1811 und 8 Tage nach derselben angestrengten Processe, ohne Unterschied, ob selbige annoch in der Untersuchung schweben, oder bereits darin erkannt, das in Beschlag genommene Object aber noch nicht verkauft worden, in welchem letztern Fall das Object straffrei zurückgegeben werden muß.

4) Unter dieser Niederschlagung sind daher die bereits verrechneten Strafen, oder Loosungen aus dem Confiscat, eben so wenig als die Kosten und die defraudirten currenten Gefälle begriffen.

5) Zu den rücksichtlich auf Modification oder Abänderung niederzuschlagenden Prozessen sind folgende zu rechnen:

a) Alle auf den Grund des §. 4. des Reglements v. 28. October 1810 wegen Defraudation der Gefälle von Getreide zu Brod, Grütze, Graupen, Futterschrot, Puder und Stärke, oder wegen der dabei versäumten Modalitäten, sowohl gegen die Consumenten auf dem platten Lande, als auch gegen die Landmüller eingeleiteten Prozesse, desgleichen

b) in Beziehung auf die geschehene Heruntersetzung der Abgaben, die nach dem §. 5. wegen defraudirter Gefälle vom Malze und Schrote zum Bier- und Essigbrauen, nicht minder

c) nach dem §. 6. die wegen der Gefälle von Brantweinschrot und desfalls angeordneten Modalitäten der Blasenvermessung und Versiegelung, so wie wegen verheimlichter Schrotbestände erhobenen;

d) die Schlachtsteuer-Defraudationen und deren Modalitäten als Folge des § 7. sowohl in Beziehung auf die Consumenten, als die Fleischer, welche das Schlachten verrichtet haben;

e) die wegen Mißbrauchs der Hand- und Paßmühlen eingeleiteten, insofern sie nicht Defraudationen vom Malze betreffen, nach §. 8. des Reglements v. 28. October 1810 und §. 4. des Edicts v. 7. September 1811.

6) Die gewerbtreibenden Defraudanten auf dem platten Lande sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, und unter der Begnadigung begriffen. Dagegen

7) sind davon ausgeschlossen die bei Gelegenheit der Defraudationen entstandenen Widersetzlichkeits- und Injurien-Prozesse, so wie die von den Landmüllern, in so fern sie für die Städter mahlen, nicht beachteten Vorschriften des Reglements v. 28. März 1787. §. 71 und dessen in der Folge ergangenen Declarationen.

8) Die sämmtlichen Abgaben-Deputationen der Regierungen, imgleichen die hiesige Abgaben-Direction, werden hierdurch angewiesen, sich nach Vorstehendem zu achten, dieses Circular jedoch nicht durch die Amtsblätter gehen zu lassen, damit das Publicum nicht verleitet werde, in Hoffnung weiterer Begnadigung sich den Abgaben annoch zu entziehen. Eine jede Deputation hat vielmehr von den einzelnen noch nicht verrechneten Defraudationsfällen Acta vorlegen zu lassen, und nach

Vorstehendem das Nöthige zu verfügen. Berlin, den 19. Februar 1812.

Section des Departements der Staatseinkünfte rc. für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

An die Königl. Regierung zu Königsberg i. d. N.

Hoffmann's Repert. Th. 3. S. 178.

24. Februar 1812.

Rescript v. 24. Februar 1812, betr. die Erfordernisse bei Trennung städtischer Pertinenzien vom Hauptgute.

Hoffmann führt in seinem Repertorio Th. 3. Voce: „Separation" Folgendes an: zur Trennung städtischer Radicalien und Pertinenzien bedarf es nur, V. v. 24. August 1811, dann der Genehmigung der Königl. Regierung, wenn Domainen-Abgaben und landesherrliche Lasten auf dergleichen Grundstücken ruhen, und müssen alle Theile des zerstückelten Grundstücks bis dahin, wo der Consens der Regierung ertheilt worden, für diese Domainen- und Landesabgaben solidarisch verhaftet bleiben. R. v. 24. Februar 1812.

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

29. Februar 1812.

Rescript des Justizministers an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 29. Februar 1812, betr. die Patrimonialgerichtsbarkeit bei den verkauften Domainen und geistlichen Gütern.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 20. d. M., welche durch die Gesetzsammlung wird publicirt werden, zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten werden soll, so, daß die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner verwaltet werde, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben.

Dagegen verbleibt den Erwerbern Königlicher oder geistlicher Güter, welchen auf den Grund des §. 16. der Domainen-Veräußerungs-Instruction vom 25. October 1810 die Jurisdiction schon mit verkauft ist, dieselbe, und ist ihnen, in so weit es noch nicht geschehen ist, zu übergeben. Es sind hierüber im Einverständnisse mit des Herrn Staatskanzlers Excellenz folgende Grundsätze festgesetzt worden, wonach das Königliche Ober-Landesgericht in allen solchen Fällen zu verfahren hat.

1) Den Käufern der Domainen und geistlichen Güter muß die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Landes-Justiz-Collegio glaubhabt nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kaufcontract die Gerichtsbarkeit mit verkauft, und daß ihnen die gekauften Güter tradirt worden.

2) Die Käufer müssen zugleich dem Landes-Justizcollegio einen qualificirten Justitiarius präsentiren, und den mit demselben geschlossenen Contract zur Bestätigung einreichen.

3) Findet das Landes-Justizcollegium bei der Bestätigung kein Bedenken, so fordert dasselbe zugleich mit der Bestätigung von dem Justitiarius pflichtmäßigen Bericht darüber:

ob der Gerichtsherr das erforderliche Geschäftslocale für das Gericht angewiesen, die Acten-Repositoria, Utensilien, Gesetzbücher u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen und ein sicheres Gelaß zur Aufbewahrung der Depositen und Hypothekenbücher angelegt habe.

4) Erst, wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, kann die Uebergabe der Acten, Depositen und Hypothekenbücher von dem bisherigen Gerichte an das bestellte Patrimonialgericht erfolgen.

5) Den Käufern der Domainen und geistlichen Güter stehet es jedoch frei, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besondern Patrimonialgerichts verknüpften Umstände und Kosten, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die verkauften Güter nicht weiter als 2 bis höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind. Bei einer größern Entfernung können sie sich einem näher belegenen Stadt-, Land- oder Kreisgerichte unter Genehmigung des Landes-Justizcollegii des Departements associiren.

6) Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, und die Justizverwaltung dem bisherigen oder einen anderen benachbarten Gerichte übertragen; so muß er, als Gerichtsherr, einen bestimmten Beitrag zu der Sportelkasse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Gute aufkommenden Sporteln berechnet werden. Es können jedoch, zur Vermeidung dieser besondern Berechnung, die Sporteln dem Gerichte statt des Beitrages überlassen, oder es kann der Beitrag, nach der muthmaßlichen, dem Gerichte zufließenden Sporteleinnahme, geringer bestimmt werden. Die Bestimmung der Höhe des Bei-

trages hängt, nach der Localität und den Umständen, nach den mehreren oder wenigeren Geschäften und dem größeren oder geringeren Sportelertrage, von der Festsetzung des Landes-Justizcollegiums ab. Die zu der Gerichtsbarkeit des Guts gehörigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherren es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonial-Gerichts erlassen werden, zum Beispiel:

K. Pr. Domainen-Justizamt N. N. als Gericht des von Nschen Guts N. 2c.

Königl. Preuß. Gerichtsamt der säcularisirten Nschen Stiftsgüter, als Gericht des von Nschen Guts N.

7) In Fällen, wo der Käufer eines Domainen- oder geistlichen Guts vorzieht, ein eigenes Patrimonialgericht zu haben, sind zu der Uebergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte die das Gut betreffenden Acten, Deposita und Hypothekenbücher abzusondern, zu specificiren und zur Uebergabe bereit zu halten. Die Special-Deposita in Documenten und Pretiosen und die den einzelnen Massen gehörigen baaren Gelder werden dem Patrimonialgerichte, so wie sie vorhanden sind, übergeben. Für die Antheile an Activis, die nicht auf den Namen einzelner Massen, sondern des Depositoriums selbst belegt sind, müssen nach dem Betrage sämmtlicher Massen zusammengenommen, dem Patrimonialgerichts-Depositorio Activa cedirt werden. Die Hypothekenbücher werden mit den dazu gehörigen Acten übergeben. Wenn aber in dem Hypothekenbuche des bisherigen Gerichts die Grundstücke des verkauften Guts vermischt mit einander eingetragen sind, so werden dem Patrimonial-Gericht nur beglaubte Extracte der concurrenten Folien des Hypothekenbuchs ausgehändigt.

Das K. O. L. Gericht hat sich hiernach zu achten und vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

Die Regierungen werden von diesen Festsetzungen durch des Herrn Staatskanzlers Excellenz benachrichtiget werden.

Berlin, den 29. Februar 1812.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das K. O. L. Gericht zu Soldin.

Hoffmann's Repertorium Th. 5. S. 113.

7. März 1812.

Rescript des Justizministers v. 7. März 1812, betr. die Subhastation von Domainen-Grundstücken, wenn der Besitztitel für den Fiscus nicht berichtigt ist, und die Taxen Behufs solcher Subhastationen.

Die Pommersche Regierung hat in den Jahren 1809 und 1810 verschiedene Vorschläge zur Abkürzung des Ver-

fahrens bei Subhastationen der Domainen-Vorwerke und Erbpachtstücke gemacht und dadurch zu einer Correspondenz zwischen dem Justizminister und der Section des Departements der Staatseinkünfte für Domainen und Forsten Gelegenheit gegeben. Es ist dabei die Frage aufgeworfen: ob zur Subhastation auch ohne vorherige Berichtigung des Besitztitels für den bisherigen Besitzer geschritten werden könne? Diese Frage ist nun mit Einverständniß beider Ministerien verneinet und an die sämmtlichen Regierungen und Domainen-Cammern nach folgenden Grundsätzen verfügt worden, daß nämlich

1) bei den Bedingungen der Licitation und bei den Ausfertigungen des Zuschlags ein vollkommen geschickter Rechtsverständiger zuzuziehen und mit der größten Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren, und

2) die Ausfertigung der förmlichen Contracte und die Eintragung der veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten in die Hypothekenbücher mit einem pflichtmäßigen Diensteifer zu befördern und zu beschleunigen sey. Ferner ist es auf die Frage angekommen: wie mit der Aufnahme der Taxe bei solchen Subhastationen zu verfahren sey. Der Chef der Justiz hat unterm 9 Februar und 15. September 1810 vorgeschlagen, daß die Taxe solcher Güter, welche unter der Amtsjurisdiction stehen, von den Aemtern besorgt und die Verhandlung zur Genehmigung der Regierung eingeschickt, bei andern Domainen-Gütern aber der Regierung überlassen werden solle, die Taxe selbst zu übernehmen, und dabei die Cammer-Anschläge zum Grunde zu legen, jedoch so, daß dabei nicht nur das, was bei dem Nutzungs-Anschlage, sondern auch das, was bei dem Kauf-Anschlage in Betrachtung kömmt, erwogen, und besonders darauf gesehen werde, ob etwa mit den bei der Erbpacht vorausgesetzten Nutzungen eine Veränderung vorgegangen sey.

Diese Vorschläge hat die gedachte Section angenommen und hiernach die Regierungen ebenfalls angewiesen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird daher solches zur Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 7. März 1812.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Hoffmanns Repertoriums Th. 3. S. 183.

14. April 1812.

Rescript des Justizministeriums an das O. L. Gericht zu Soldin v. 14. April 1812, betr. die Bekanntmachung des letzten Licitations-Termins bei Subhastationen an die eingetragenen Gläubiger.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin wird auf die mittelst Berichts vom 20. v. M. in Beziehung auf die bei Subhastationen, welche im Wege der Execution erfolgen, durch den §. 35. Tit. 52. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene besondere Bekanntmachung des anstehenden letzten Licitations-Termins an die eingetragenen Gläubiger, gethanen Anfragen, zur Direction des Collegii hiermit eröffnet,

1) daß bei Realisirung des Präjudizes, welches nach dem Rescripte vom 10. März 1805 den eingetragenen Gläubigern angedrohet werden soll, allerdings erforderlich ist, daß über deren Vorladung ein Behändigungsschein zu den Acten gebracht werde.

2) Ist aber der Aufenthalt eines eingetragenen Gläubigers unbekannt, und ist kein bereits aufgestellter Curator oder Bevollmächtigter desselben, der statt seiner vorgeladen werden kann, vorhanden, so darf so wenig als im Falle des Concurses die Subhastation wegen Ausmittelung seines Aufenthaltes verzögert werden, und da seine öffentliche Vorladung mit der Bekanntmachung der Subhastations-Termine verbunden werden kann, so kann diese auch nach Anleitung der am a. O. Tit. 50. §. 105. für den Concurs-Prozeß gegebenen Vorschriften ohne Anstand erfolgen, ehe die Ausmittelung über den Aufenthalt eines solchen Gläubigers, oder die anderen für ihn zu nehmenden Maaßregeln vollständig beendigt sind. In Rücksicht dieser weiteren Ausmittelung und der zu nehmenden Maaßregeln, kommt es zuvörderst darauf an, ob das Gericht, welches die Subhastation verfügt, oder ein anderes Gericht als der persönliche Richter eines solchen Gläubigers bekannt ist, in welchem Falle die Aufstellung eines Curators zur Wahrnehmung der Rechte des Abwesenden durch dieses Gericht veranlasset, und alsdann dieser vorgeladen werden muß. Wenn aber zur Aufstellung eines Curators nach Lage der Sache keine Einleitung getroffen worden, oder diese nicht bewirkt werden kann, so bleibt nichts übrig, als dem seinem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger einen Assistenten zu bestellen, der die Ausmittelung seines Aufenthalts bis zum Termine fortsetze, und in demselben über das Resultat seiner Bemühungen sich erkläre, und überhaupt die Stelle des Curators im Concurs-Prozeß vertrete;

denn dem Extrahenten der Subhastation kann nicht zur Pflicht gemacht werden, diese Stelle zu vertreten.

Berlin, den 14. April 1812.

Der Justizminister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober Landesgericht zu Soldin.

Hoffmann's Repertorium Th. 3. S. 184.

17. April 1812.

Rescript der Ministerien der Justiz und des Innern an die Litthauischen Landescollegien v. 17. April 1812, betr. mehrere Gegenstände im Gesindewesen.

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte Nro. 9. vom 10. Julius v. J. das Publicandum ersehen, welches die Königliche Litthauische Regierung und das Königliche Ober-Landesgericht rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können selbigen nicht bergen, daß sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzenden und abändernden Verordnung darüber bei den concernenten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst ihren Sentiments nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben sie vorläufig, und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei Reglements, und in so fern nicht die besonderen Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Directorien größere Befugnisse beilegen, in den von ihnen angeregten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsblatte bekannt zu machen.

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft, vid. §. 47. der Gesinde-Ordnung;

b) von dem verweigerten Antreten im Dienst von Seiten des Gesindes, §. 51.

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft, §. 160.

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes, §. 167.

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu executiren. Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. u. 31. der Gesinde-Ordnung stets,

selbst wenn solche über 5 Thlr. betragen, vor die Polizei-Behörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung statt findet.

3) Die in den §§. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von der Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tagen Gefängniß oder 5 Thlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37. und 38. der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost gehören lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann. Ebenmäßig stehet

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173. und 176. der Gesinde-Ordnung den Polizeibehörden die Cognition ausschließlich zu.

Berlin, den 17. April 1812.

v. Kircheisen. Sack.

An die Königl. Litthauische Regierung zu Gumbinnen und
An das Königl. Ober-Landesgericht zu Insterburg.

Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 118.

18. April 1812.

Rescript v. 18. April, betr. die Berichtigung des Besitz-Titels wegen der eingezogenen geistlichen Güter.

Hoffmann führt in seinem Repertorium Th. 3. S. 41. voce „geistliche Güter" folgendes an: Nach dem Edict v. 30. October 1810 sollen alle Besitzungen der Klöster, Dom- und anderen Stifter, Balleyen und Commenden eingezogen und ohne Königl. Genehmigung keine Veränderung mit der Substanz vorgenommen, keine Schulden darauf contrahirt, noch sonst irgend eine Disposition darüber zugelassen werden, und es wird titulus possessionis ex officio für den Fiscus unter der Benennung: „eingezogene geistliche Güter" eingetragen und alle Verpfändungs-Anträge, welche die aufgehobenen Stifter rc. sich bei

den Hypotheken-Behörden etwa anmaßen möchten, werden zurückgewiesen. Rescript v. 18. April 1812.

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

20. Julius 1812.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 20. Julius 1812, s. in dem Rescript v. 27. Julius 1812, betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche die verbündeten Truppen beleidigen oder deren Sicherheit stören.

27. Julius 1812.

Rescript des Justizministeriums v. 27. Julius 1812, betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche die verbündeten Truppen beleidigen oder deren Sicherheit stören.

Durch eine an den Chef der Justiz erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. d. M. ist Folgendes festgesetzt worden:

Die Sicherheit der fremden, mit Seiner Königlichen Majestät verbündeten Truppen macht es äußerst nothwendig, durch strenge Maaßregeln und Bestrafung denjenigen, die gedachte Truppen beleidigen, oder deren Sicherheit verletzen, ihren Schutz diesseitig auf alle Weise zu befördern. Sobald daher ein Vorgang dieser Art zur Kenntniß der Obrigkeit gelanget, müssen tüchtige Commissarien gewählt, an Ort und Stelle gesandt und die Untersuchung muß mit Beiseitsetzung aller außerwesentlichen Förmlichkeiten, jedoch mit sorgfältiger Berichtigung des Defensions-Punktes, mit möglichster Schnelligkeit beendigt werden. Das Urtel muß ohne Rücksicht auf das sonstige Forum des Angeklagten jederzeit von dem Königl. Ober-Landesgericht gefällt, und wenn auf eine zweite Instanz provocirt wird, und der Gestattung derselben nicht besondere dem Chef der Justiz anzuzeigende Hindernisse im Wege stehen, auch diese in der Provinz erlediget werden.

Die Entscheidung selbst kann sich bei Verbrechen, die in den diesseitigen Staaten begangen werden, nur auf die Landesgesetze gründen, welche wider Vergehungen gegen die vaterländischen im Felde stehenden Truppen emanirt sind; aber beim Arbitrio muß mit Strenge verfahren oder erkannt werden, damit der Eindruck der Strafe der Neigung zu ähnlichen Verbrechen die Wage halte. Jedes Urtel dieser Art ist nach der Eröffnung mit den Untersuchungsacten dem Justizminister einzureichen.

Nach dieser Allerhöchsten Willensmeinung hat sich das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 27. Julius 1812.

Der Justizminister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin.

Hoffmann's Repertorium Th. 3. S. 389.

18. August 1812.

Rescript des Justizministers an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 18. August 1812, betr. die veränderte Einrichtung der Militairgerichte.

Nachdem durch die Cabinets-Ordre vom 19. Julius 1809 die bis dahin bestandene Militairgerichtsbarkeit eingeschränkt und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführet worden, auch den Militairgerichten eine damit übereinstimmende veränderte Einrichtung zu geben; so haben Seine Königliche Majestät durch das von Allerhöchstdemselben vollzogene Regulativ vom 21. Januar d. J. Folgendes festzusetzen und anzuordnen geruhet:

1) Das General-Auditoriat behält seine bisherige Verfassung.

2) An die Stelle der eingehenden Regiments-Gerichte treten Brigade-Gerichte, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zwei Auditeuren bestehet.

3) Diese Brigade-Gerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigade-General seinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.

4) Die Brigade-Oberauditeure haben mit den Stadtgerichts-Directoren, die Brigade-Auditeure mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

5) Bei jedem Regiment und Bataillon soll ein Officier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen, d. h. solcher, auf welche die Gesetze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung oder eine geringere Strafe bestimmen, übertragen wird. Diese Officiere halten nach beendigter Untersuchung die Standgerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie, dem Befinden nach, bestätiget.

6) Wenn bei einzeln stehenden Compagnien und Escadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behuf zu commandirender Officier oder der Feldwebel oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Escadron, oder auch, nach Maaßgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person.

7) Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als sechswöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Officieren verübte Vergehen nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Officier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor.

Er sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Officier an den Bridadegeneral, damit dieser durch das Brigagericht die Sache weiter bearbeiten lasse.

8) Sollten in den vom Sitz des Brigadegerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maaßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord und dergleichen; so ist der commandirende Officier befugt, den Civilrichter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigadegerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigadegerichts gebracht werden kann.

9) Die bei den Artillerie-Brigaden vorfallenden Vergehen, in so fern darüber nicht von einem Stadtgericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigadegericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartier befindet. Bei den in den Festungen stehenden Artillerie-Abtheilungen sind die Gouvernements und Commandantur-Gerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschiehet, wie bei den übrigen Truppen-Abtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.

10) Bei der Pionnier-Garnison, Brigade-Garnison und Invaliden-Compagnie nehmen die an den Orten, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements- und Garnison-Auditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr und an den Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden und die auch von dem Sitze eines Brigade-Gerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäft unterziehen könnte, tritt das ad 6 für einzelne stehende Compagnien und Escadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadtgerichts-Directoren.

12) Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inactiven Militairpersonen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehenden Pro-

vinz, so wie über die in seinem Wohnort und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionnier-Artillerie-Regiment, Brigade-Garnison und Invaliden-Compagnien zu übernehmen. Im Gouvernements-Ort besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civilgerichte oder commandirten Officiere.

13) In den Festungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle bei der Commandantur und bei denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallende Rechtsangelegenheiten, in so weit sie nach der Cabinets-Ordre vom 19. Julius 1809 vor das Militair-Forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

Vorstehende Festsetzungen und Einrichtungen werden dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte hierdurch bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten und den Untergerichten des Departements durch das Amtsblatt davon Nachricht zu geben. Bei den mobil gemachten Truppen ist die Bestallung dreier Brigadegerichte bereits erfolgt. In Absicht der nicht mobilen Truppen, von denen sich der größere Theil in Schlesien befindet, ist mit Allerhöchster Genehmigung zur Zeit nur ein Brigadegericht etablirt worden, von welchem sich der Ober-Auditeur an dem Orte, wo der Brigadier der Oberschlesischen Brigade, Oberst von Zieten, seinen Sitz hat, der erste Auditeur in Breslau und der zweite Auditeur in Glatz aufhält.

Die Geschäfte bei den in und um Graudenz, so wie in und um Colberg stehenden Truppen werden von den dort angestellten besonderen Brigade-Auditeuren besorgt.

Berlin, den 18. August 1812.

Der Justizminister
v. Kirchеisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin.

Hoffmanns Repertorium Th. 3. S. 386.

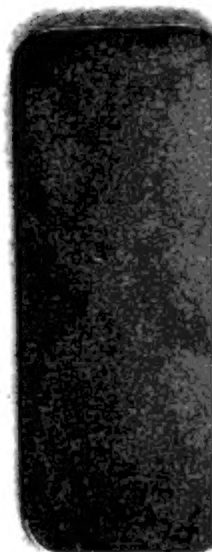

Digitized by Google